

**Nationalstaat und Souveränität**  
**Beispiel Deutschland**  
**Karl Albrecht Schachtschneider**

**25. März 2024**

Einleitung 4

**1. Teil**

Nationalstaat 4

**1. Kapitel**

Nationalstaat und nationale Homogenität 6

1. Volk, Nation, Staat 6

2. Nationalstaatsprinzip 11

3. Homogenitätsprinzip 19

a) Republikanische Homogenität 19

b) Religiöse Aufgeklärtheit 24

c) Sittlichkeit 27

4. Fremdheit 29

**2. Kapitel**

Nationalstaat Deutschland 31

1. Geschichte 31

2. Texte des Grundgesetzes 34

3. Verfassungsstaat Deutschland 35

4. Republik der Bürger 37

5. Staatsangehörigkeit 38

6. Deutsche 44

a) Volk 44

b) Nation 50

c) ‚Europäer‘ 55

7) Deutsche Homogenität 56

a) Geschichtlichkeit 56

b) Deutsche Sprache 58

c) Säkularität 61

d) Holocaust 66

e) ‚Amerikanisierung‘ 68

**3. Kapitel**

‚Einwanderungsland‘ Deutschland 69

1. Rechtslage 70

2. Praxis 72

a) Illegalität 72

b) Asyl 75

c) Grenzschutz 80

d) Duldung 84

e) Humanität 87

3. Integration 89

4. Ukraineflüchtlinge 97

**2. Teil**

Souveränität 104

**1. Kapitel**

Grundlagen 104

1. Repräsentierte Souveränität 104

2. Souveränitätsbegriffe 106

3. Souveränität als Recht und Macht 112

**2. Kapitel**

Innerstaatliche Souveränität 120

1. Freiheit der Bürger 120

2. Politische Willensbildung 123

a) Demokratisches Prinzip 123

b) Erkenntnis des Allgemeinwillens 125

2. Wirklichkeit der Souveränität 128

a) Parteienstaat 128

b) Niedergang des Volkes 135

aa) Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen 135

bb) Mutterschaft 142

c) Macht der Medien 143

3. Souveränitätswidrige Staatsmaßnahmen 145

a) Währungsunion 145

b) Monetäre Staatsfinanzierung 147

**3. Kapitel**

**Souveräne Staaten, selbstbestimmte Völker 149**

1. Souveränität und Selbstbestimmung 149

a) Internationale Souveränität der Staaten 150

b) Selbstbestimmung der Völker 155

c) Sezessionsrecht 157

2. Völkerrechtliche Verträge 161

3. Gefährdungen des Friedens 164

4. Deutschland ohne Friedensvertrag 172

5. Gewaltverbot 177

6. Israel und Palästina 186

**4. Kapitel**

Autarkie und Freihandel 192

1. Autarkie 192

2. Freihandel 199

**5. Kapitel**

Souveränität in der Europäischen Union 200

1. Europäische Union ohne Souveränität 200

2. Demokratiedefizit der Europäischen Union 206

3. Rechtsschutz gegen die Integration 213

4. Vorrang der Unionsregelungen 215

a) Postulat des Vorrangs 215

b) Vorrang vor den Verfassungen 218

c) Unterwerfung 220

**Verteidigung der Freiheit 221**

**Literaturverzeichnis 221**

Häufig in Klammern des Textes benutzte Kurzbezeichnungen

Bundesverfassungsgericht: **BVerfGE** - Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band und Seite oder Randnummer/n (Rn., Rnrn)

Jost Bauch:

**Abschied vom Nationalstaat** - Der lange Abschied vom Nationalstaat. Anmerkungen zur Destruktion der Nation, in: K. A. Schachtschneider/Jost Bauch, Einwanderung oder Souveränität. Deutschland am Scheideweg, 2015

**Der Fremde** - Der Fremde, in: K. A. Schachtschneider/Jost Bauch, Einwanderung oder Souveränität. Deutschland am Scheideweg, 2015, S. 31 ff.

Angelika Emmerich-Fritsche

**Vom Völkerrecht zum Weltrecht**, 2007

**Identität und Homogenität** - Verfassungsrechtliche Fragen nationaler Identität und Homogenität sowie einer Leitkultur, Der Staat 58 (2019), S. 1 ff

Immanuel Kant:

**Aufklärung?** - Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? 1783, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, S. 53 ff.

**GMdS** - Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785/1786, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6 1968, S. 7 ff.

**ZeF** - Zum ewigen Frieden Ein philosophischer Entwurf, 1795/1796, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 191 ff.

**MdS** - Metaphysik der Sitten, 1797/1798, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 7, 1968, S. 303 ff.

**KrV –Kritik der reinen Vernunft, 1787**, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6, 1968, S. 11 ff.

**KpV** - Kritik der praktischen Vernunft, 1788, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6, 1968, S. 103 ff.

**Gemeinspruch** - Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 125 ff.

**Idee** - Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 33 ff.

Werner Mäder

**Vom Wesen der Souveränität**. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007

**Grundrechte und Grundunrecht** - Grundrechte und Grundunrecht. Richterdämmerung, 2023

**Feindstaat-Deutschland-**, 2023

Jean-Jacques Rousseau

**Contract social**: Contract social - Du Contract social ou Principes du Droit Politique, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts 1762, hrsgg. von Hans Brockard

Karl Albrecht Schachtschneider:

**Staatsunternehmen und Privatrecht** - Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986

**Res publica res populi** - Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994

**Prinzipien des Rechtsstaates** - Prinzipien des Rechtsstaates, 2006

**Freiheit in der Republik** - Freiheit in der Republik, 2007

**Religionsfreiheit** - Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2011, 2. Aufl. 2012

**Souveränität** - Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015

**Massenzuwanderung** - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016 (2 BvR 242/16)  
**Nationale Option** - Die nationale Option. Plädoyer für die Bürgerlichkeit der Bürger, 2017  
**Menschenwürdesatz**- Zum Menschenwürdesatz des Grundgesetzes, 2018, Homepage, Aktuelles  
**Säkularität** - Säkularität: Bedingung von Freiheit, Recht und Staat, in: E. Steinbach/M. Otte (Hrsg.), Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können, 2018, S. 283 ff.  
**Staatsschulden** - Staatsschulden. Wider die Schuldenbremse, 2021

Carl Schmitt:

**Verfassungslehre** - Verfassungslehre, 1928, 4. Aufl. 1965  
**Diktatur** - Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf 1921, 2. Aufl. 1928, 3. Aufl. 1963 (Nachdruck)  
**Politische Theologie** - Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 2. Aufl. 1934, 7. Aufl. 1996  
**Parlamentarismus** - Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, 4. Aufl. 1969  
**Legalität, Legitimität** - Legalität und Legitimität, 1932, 2. Aufl. 1968  
**Der Begriff des Politischen** - Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Aufl. 2002 (Nachdruck der 5. Aufl. 1963)

Klaus Stern:

**Staatsrecht I** - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 1. Aufl. 1977, 2. Aufl. 1984  
**Staatsrecht II** - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, 1. Aufl. 1980  
**Staatsrecht III/1** - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. III/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1988, unter Mitwirkung von Michael Sachs  
**Staatsrecht III 2** - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, unter Mitwirkung von Michael Sachs  
**Staatsrecht V** - Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000

O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.):

**Geschichtliche Grundbegriffe** – Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984, Bd. 7, 1978, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, Studienausgabe 2004, S. 141 ff.

**Literatur S. 221 ff.**

# Nationalstaat und Souveränität

## Beispiel Deutschland

Karl Albrecht Schachtschneider

Artikel 3 Satz 1 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789:

**"Der Ursprung aller Souveränität liegt wesentlich bei der Nation."**

Souveränität ist die Freiheit der Bürger. Nur ein Nationalstaat ermöglicht freiheitliche Souveränität.

Die Begriffe sowohl der Nationalität als auch der Souveränität gehören als politische und folglich rechtliche Prinzipien gehören zusammen. Ihre Definitionen haben systembestimmende Relevanz im Staats- und Völkerrecht.

Der wichtigste Text des Staatsrechts ist in Deutschland das Grundgesetz, der des Völkerrechts die „Charta der Vereinten Nationen“, gewissermaßen das Grundgesetz des Friedens unter den Völkern der Welt, deren Mitglieder die „Staaten“ sind (Art. 3 der Charta).

Eine Nation setzt nach dem materialen deutschen Verständnis die Homogenität des Volkes voraus, nach dem formalen französischen Verständnis sind alle Bürger die Nation. Die materiale Homogenität folgt keinem allgemeinen Begriff. Sie entwickelt sich in der Geschichte gemeinsamen Lebens von Menschen, die zum Volk werden. Das Homogenitätsprinzip wird seit eh und je von der Staats- und Staatsrechtlehre als eine Voraussetzung gelingender Demokratie gelehrt. Die Einwanderungen machen Nationalstaaten Probleme.

All die Begriffe von Nation, vom Volk und von Staat und Souveränität sind wegen ihrer Geschichte und politischen Bedeutung streitig und Streitbar. Im Band 7 des von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck 1978 herausgegebenen Werkes *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Studienausgabe, 2004, umfassen die Abhandlungen zu „Volk, Nation“ 300, im Band 6 zu Staat und Souveränität 155 engbedruckte Seiten. Für die Entwicklung des Begriffs der Nation, deren Erörterungen zugleich die Entwicklung der Nationalität Deutschlands widerspiegelt, sind die folgenden Kapitel für diese Schrift besonders bedeutsam:

In Band 7: Reinhart Koselleck, *Der deutsche Name als Begriff*, S. 149 ff.; ders., ‚Nation‘ als vorstaatlicher, ‚Volk‘ als politischer Begriff: Normierungsversuche, S. 382 ff.; ders., ‚Volk‘, ‚Nation‘, ‚Nationalismus‘ und ‚Masse‘ 1914-1945, S. 389 ff.; ‚Volk‘ und ‚Masse‘, daselbst. S. 415 ff.; Bernd Schönemann, *Herder*, S. 316 ff.; ders., *Kant*, S. 319 ff.; ders., *Exkurs: zur Entwicklung der Begriffe ‚peuple‘ und ‚nation‘ in Frankreich (1760 – 1815)*, S. 321 ff.; ders., ‚Volk‘ und ‚Nation‘ als komplementär besetzte Begriffe: zu den semantischen Folgen der Französischen Revolution in Deutschland, S. 325 ff.; ders., *Vom Ende des alten Reiches bis zum Wiener Kongress*, S. 330 ff.; ders., ‚Volk‘ und ‚Nation‘ als Kategorien wissenschaftlichen Denkens, *Geschichtswissenschaft*, S. 342 ff.; *Vom Wiener Kongress bis zur Reichsgründung*, S. 347 ff.; ders., *Von der Reichsgründung bis zum Ersten Weltkrieg*, S. 369 ff.; in Band 6: Werner Conze, *Ständegesellschaft und ‚Staat‘*. S. 7 ff.; Reinhart Koselleck, *‚Staat im Zeitalter‘ revolutionärer Bewegung*, S. 25 ff.; Görg Haverkate, *Deutsche Staatsrechtslehre und Verfassungspolitik*, S. 64 ff.; ders., *Ausblick*, S. 96 ff.; Diethelm Klippel, *Einleitung: ‚Souveränität bis zum 18. Jahrhundert‘*, S. 98 f.; ders., *Das Problem des Souveränitätsbegriffs vor Bodin*, S. 99 ff.; ders., *Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, S. 107 ff.; Hans Boldt, *‚Souveränität‘ 19. Und 20. Jahrhundert*, S. 129 ff.; ders., *Ausblick*, S. 152 ff.

Die Souveränität wird fast allgemein, der Geschichte des Begriffs folgend, als Staatssouveränität dogmatisiert. Sie

ist aber die Freiheit der Bürger, deren Würde darin besteht, unter dem eigenen Gesetz zu leben. Die Bürgerschaft ist zur Verwirklichung ihres gemeinen Wohls als Staat organisiert, der die Souveränität der Bürger ausübt und dessen Aufgabe es ist, für das gute Leben der Bürger zu sorgen. Dieser Staat muß eine Republik, ein demokratischer Rechtsstaat sein. Der Parteienstaat genügt dem nicht. Die politische Willensbildung des Volkes ist verbindliche Erkenntnis des Rechts. Diese kann nur demokratisch verfahren.

Das Bundesverfassungsgericht praktiziert eine Staatssouveränität. Es versteht den Staat als „Herrschaftsgebilde“. Damit schließt es die Souveränität der Bürger als deren politische Freiheit und damit Souveränität aus. Diese Praxis hat mit dem Grundgesetz nichts zu tun. Sie wird vor allem dem Bürgerstaat, der Republik, nicht gerecht, den das Grundgesetz verfaßt hat. Weder im Staatsrecht noch im Völkerrecht des Gerichts hat der Bürger einen Status als Politiker. Folgerichtig versteht das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Selbstbestimmung der Völker gemäß Art. 1 Nr. 2 der Charta der Vereinten Nationen als Recht des Staates, dessen Träger die Staatsbürger sind, das Staatsvolk (BVerfGE 77, 137 ff., Rn. 85; ebenso BVerfGE 123, 267 ff. (3331 f., 343 f., 347 f., 349 ff., 364, 366)). Der Bürger ist Untertan, der die Wahl hat, von dieser oder jener Partei beherrscht zu werden, und dem begrenzte und beschränkbare Grundrechte zugestanden sind. All diese Aspekte der Souveränität werden vor allen im 2. Teil dieser Schrift erörtert.

Die Souveränität der Bürger ist die Unabhängigkeit ihres Staates von anderen Mächten, seien es Mächte im Innern des Staates oder äußere Mächte, vor allem andere Staaten. Zur Souveränität gehört die Bündnisfreiheit, aber auch die Fähigkeit zur Verteidigung des Staates gegen Feinde. In Zeiten der wirtschaftlichen Globalität muß hinreichende Autarkie gewahrt bleiben. Ein Staatenverbund wie die Europäische Union ist kein Staat, hat kein Volk und ist nicht souverän. Die Mitgliedstaaten übertragen ihm in „umkehrbarer Selbstbindung“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 233, auch Rn. 329 f.) Hoheitsrechte zur gemeinschaftlichen Ausübung.

Selbstbestimmung und Souveränität der Völker gebieten den Frieden im Innern und nach außen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein souveräner Nationalstaat. Ihr gilt das Interesse und sie ist Beispiel dieser Abhandlung. Für jede Nation, für jedes Volk und für jeden Staat gibt es Unterschiede im Staatsrecht und auch im Völkerrecht.

Nationalstaat und Souveränität sind Grundbegriffe des gemeinsamen Lebens der Menschen, Völker und Staaten. Sie bestimmen die Politik und werden demgemäß unterschiedlich verstanden und konnotiert, verworfen und verschwiegen oder überhöht und propagiert, bis zum Nationalwahn<sup>1</sup>. Deswegen bedürfen sie im vom Grundgesetz als Republik verfaßten Deutschland der erneuten Klärung. „Politik“ nämlich „ist ausübende Rechtslehre“ (Kant, Zum ewigen Frieden, S. 228 f.).

Diese meine Schrift hat ihre aufklärerische Grundlage in der von der Sittlichkeit des kategorischen Imperativs bestimmten Rechtslehre Immanuel Kants. Diese liegt auch dem Grundgesetz zugrunde.

## 1. Teil

---

<sup>1</sup> Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, hrsg. postum von Marianne Weber, 1921/22, S. 674, 676 („emphatische Bejahung, ephatische Ablehnung“); Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, Erstveröffentlichung vom 3. Dezember 2008 <https://www.kakanien-revisi-ted.at/beitr/the-orie/-EHars3.-pdf>, zu Johann Gottfried Herder S. 9

# Nationalstaat

## 1. Kapitel

### Nationalstaat und nationale Homogenität

Das entscheidende Merkmal des Nationalstaates ist die Einheit des Volkes. Sie ist zugleich die Voraussetzung einer durch die allgemeine und gleiche Freiheit definierten Republik.

#### 1. Volk, Nation, Staat

Sowohl die Begriffe des Volkes und der Nation werden in Rechtstexten unterschieden oder auch nicht unterschieden, nicht anders als die Begriffe Nation und Staat. So unterscheidet die Charta der Vereinten Nationen die Begriffe Staat und Nation nicht (Art. 3 UN-Charta), aber die Begriffe Nation/Staat und Volk (Art. 1 Nr. 2 UN-Charta). In Frankreich ist die Nation, la nation, die Republik, la république, also der Staat. In Deutschland ist die Nation kein Wort für den Staat, aber kann das Staatsvolk als die Bürgerschaft meinen, etwa im Begriff Nationalstaat. Die Bürgerschaft kann aus mehreren Völkern bestehen. In Rechtstexten muß geprüft werden, welche Begriffe mit den Worten Volk, Nation und Staat gemeint ist.

Kant hat zu den Begriffen Volk, Nation und Staat gesagt:

„Unter dem Wort Volk (populus) versteht man die in einem Landstrich vereinigte Menge Menschen, in sofern sie ein Ganzes ausmacht. Diejenige Menge oder auch der Teil derselben, welcher sich durch gemeinschaftliche Abstammung für vereinigt zu einem bürgerlichen Ganzen erkennt, heißt Nation (gens); der Teil, der sich von diesen Gesetzen ausnimmt (die wilde Menge in diesem Volk) heißt Pöbel (vulgus), dessen gesetzwidrige Vereinigung das Rottieren (angere per turbas) ist; ein Verhalten, welches ihn von der Qualität eines Staatsbürgers ausschließt.“ (Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Über Pädagogik, 1798, 2. Aufl. 1800, S. 399 ff., 658 f.):

Kant definiert den Staat in der Metaphysik der Sitten, S. 431, klassisch:

„Der Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“

Dieser Staatsbegriff ist der eines Rechtsstaates. Er ist formal und entspricht der ebenfalls formalen Definition des Volkes in der Metaphysik der Sitten, S. 429:

Volk ist „eine Menge von Menschen, die, im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (constitutio) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden“, des „bürgerlichen“ Zustandes also.

Kant klärt in der Schrift Zum ewigen Frieden (S. 225 f.) weiter:

„Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler voneinander unabhängiger Staaten voraus, und, obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist (wenn nicht eine föderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt): so ist doch dieser, nach der Vernunftidee, besser als der Zusammenschmelzung derselben, durch eine die andere überwachende, und in eine Universalmonarchie übergehende Macht; weil die Gesetze mit dem vergrößerten Umfang der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen, und ein seelenloser Despotismus, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt. Indessen ist dieses das Verlangen jedes Staates (oder seines Oberhauptes), auf diese Art sich in den dauernden Friedenszustand zu versetzen, daß er, wo möglich, die ganze Welt beherrscht. Aber die Natur will es anders. – Sie bedient sich zweier Mittel, um Völker von der

Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit des Sprachen und der Religionen, die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse, und Vorwand zum Kriege bei sich führt, aber doch, bei anwachsender Kultur und der allmähliche Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmung mit Prinzipien, zum Einverständnis in einem Frieden leitet, der nicht, wie jener Despotism (auf dem Kirchhofe der Freiheit), durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht, im lebhaftesten Wettstreit derselben, hervorgebracht und gesichert wird.“

Kant unterscheidet das Volk, den *populus*, von der Nation, der *gens*. Den Begriff des Volkes definiert Kant als republikanischen Rechtsbegriff, als das Staatsvolk; denn „der Staat (*civitas*) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (MdS, S. 431). Die *cives* sind die Staatsbürger. Den Begriff der Nation versteht Kant als Abstammungsgemeinschaft. Die Nationalität gehört somit für ein kantianisches Verständnis zum Bürgerstaat. Volk und Nation sind für Kant nicht identisch. So sind die Begriffe auch unter dem kantianisch geprägten Grundgesetz (KAS, Freiheit in der Republik, S. 256 ff.; Souveränität, S. 228) zu verstehen.

Johann Gottfried Herder<sup>2</sup>, wie Kant aus pietistischem Elternhaus und kritische Schüler Kants, wurde und wird als „Vater des deutschen Nationalismus“, von Fichte bis Hitler, zu tabuisieren versucht<sup>3</sup>. Herder habe die Begriffe Volk und Nation als Synonyma verwandt<sup>4</sup>. Er habe, meint Endre Hárs, die beiden Begriffe als historisch und kulturell begründet verstanden. Er halte die Nationen für „kulturell fixiert“ und an ihren „Boden gebunden“, für „ein Leitprinzip der Menschheitsgeschichte“. Es seien „die Nationen, in denen sich das Ideal der menschlichen Gemeinschaften realisiere“<sup>5</sup>. Herder nenne eine Vielzahl von unterschiedlichen Arten der Nation, jeweils gefestigte Nationalbegriffe, eigenständig auf ihrem Weg zur Humanität und Menschenwürde, in einem „Wettstreit unter den Nationen“. Den Deutschen laste Herder „Nachahmung des Französischen“ an, „Galikomanie“, und habe Preußen zur „Mittelmacht“ zum „Wohl Europas“ gedrängt. Herder sehe, so Schönemann, die Nation, als „Naturwerk Gottes“, das sich insbesondere in Sprache und Dichtung zeige. Hárs hält die Nation für ein „Kunstprodukt des Sozialen“. Die Nationalität verstehe Herder „liberal und emanzipatorisch“ „frühdemokratisch“<sup>6</sup>. Die Französische Revolution habe Herder als geschichtlichen Fortschritt gesehen.

La *république* und *la nation*, Republik und Nation, sind in Frankreich gewissermaßen austauschbare Begriffe. Beide Begriffe kennzeichnen die Souveränität der durch Freiheit und Gleichheit ausgezeichneten Bürger, der *citoyens*. Demgemäß unterscheiden sich, plakativ gesprochen, die Begriffe der Nation in Frankreich und Deutschland, nämlich Frankreich als ‚Staatsnation‘, Deutschland als ‚Kulturnation‘ (Friedrich Meinecke)<sup>7</sup>. Diese unterschiedliche Begrifflichkeit in Frankreich und Deutschland sind zu 2 angesprochen. Sie näher zu erörtern, ist in dieser Schrift nicht zu leisten<sup>8</sup>.

---

<sup>2</sup> Für die folgende Skizze zu Herders Lehre des Nationalen nutzt die Darlegungen von Bernd Schönemann, Herder, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, S. 316 ff.; Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen (Fn. 1).

<sup>3</sup> Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 6.

<sup>4</sup> Endre Hárs, daselbst, S. 7 ff.

<sup>5</sup> Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 9

<sup>6</sup> Endre Hárs, a. a. O., S. 8 ff..

<sup>7</sup> Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, 1907, 9. Aufl. 1969, S. 191 f.; vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Nation – Identität in Differenz, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2000, S. 34 ff., S. 34; Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 678, zum Prestigeinteresse der nationalen Kultur.

<sup>8</sup> Dazu Bernd Schönemann, Exkurs: zur Entwicklung der Begriffe ‚*peuple*‘ und ‚*nation*‘ in Frankreich (1760 - 1815, S. 321 ff.; ‚Volk‘ und ‚Nation‘ als komplementär besetzte Begriffe: zu den semantischen Folgen der Französischen Revolution in Deutschland, a. a. O (Fn. 67) S. 325 ff.

Johann Gottlieb Fichte, auch Kantianischer Philosoph der Freiheit, in „Reden an die deutsche Nation“, 1808, und Ernst Moritz Arndt, vor allem im Gedicht „Was ist des Deutschen Vaterland“, 1813, haben im Vormärz die nationalstaatliche Entwicklung Deutschlands wesentlich gefördert. Ihr Beitrag zur Nationalität Deutschlands kann hier nicht erörtert werden, wenn der Rahmen der Schrift nicht gesprengt werden soll.

Es ist ausgeschlossen, in dieser Schrift die Fülle der Beiträge zum Nationalen bereits im 18. Jahrhundert vor allem durch die säkularisierende Französische Revolution, im 19. und im frühen 20. Jahrhundert zu erörtern, zumal die These, das Nationale sei eine „künstliche Einheit“. Allemal bestimmt das Nationale die Politik. Politische Begriffe beruhen immer auf Ideen, sind gewissermaßen „künstlich“, wenn man sie konstruiert<sup>9</sup>. Sie haben eine Geschichte, kommen und gehen, werden erfunden und durchgesetzt, bekämpft und verdrängt<sup>10</sup>. Sie haben gewissermaßen ein Leben. So wird in unseren Tagen das Nationale Deutschlands zu beseitigen versucht. An diesem schicksalhaften „Kampf“ nehme ich mit dieser Schrift teil. Welche Rechte oder Rechtsgebilde sollte es geben, wenn nicht Interessen durch Begriffe erfaßt und in Gemeinschaften von Menschen als Rechtsbegriffe durchgesetzt worden wären. Ohne Begriffe gibt es keine allgemeinen und damit politischen Erkenntnisse. Begriffe, Vermögen des Verstandes der Erkenntnis (Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 69 u. ö.), beziehen sich auf Anschauungen, die zusammen eine „objektive Erkenntnis“ ergeben (Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 97), allein schon wegen der notwendigen Sprachlichkeit der Verständigung, die nur begrifflich sein kann. Auf die umfangreiche Erörterung des Nationalen in dem 1978 herausgegebenen Werk von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck „Geschichtliche Grundbegriffe“ ist im Vorspann hingewiesen. Diese Überlegungen zu vertiefen, würde zur Problematik des Naturrechts führen und diese Abhandlung überfordern. Man kann sagen: Ein Begriff konstituiert oder konstruiert Wirklichkeit<sup>11</sup>.

Der Wille der in einem Gebiet lebenden Menschen, ein Staat zu sein, erwächst dem existentiellen Interesse an der Sicherheit. Sicherheit ist Staatszweck (Hobbes, Leviathan, 13. Kap. S. 112 ff, 17. Kap., 151 ff., 18. Kap., 156 ff.; BVerfGE 44, 125 (142); 80. 315 (334); KAS, Res publica res populi, S. 545 ff. mit weiteren Hinweisen; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 20; Souveränität, S. 206, 322)<sup>12</sup>.

Aristoteles: „Der Mensch ist ein staatenbildendes Wesen“ (Zoon politikon (ζῷον πολιτικόν), Politik, übers. u. hrsg. v. O. Gigon, 6. Aufl. 1986). Kant: Daß ein Volk sagt: ‚Es soll unter uns kein Krieg sein; denn wir wollen uns zu einem Staat formieren, d. i. uns selbst gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt setzen, die unsere Streitigkeiten friedlich ausgleicht‘ – das läßt sich verstehen.“ (ZeF, S. 212). Hobbes „Homo homini lupus“: De cive. Epistola dedicatoria). Dieses Wissen rechtfertigt den Leviathan (Thomas Hobbes, 1651, ed. Mayer/Diesselhorst 1970/80). Ohne Staat kann nach diesen Erkenntnissen der Krieg der Menschen in Nähe und Ferne nicht befriedet werden. Im Krieg wird getötet. Fremde Menschen können Feinde sein, vor denen man sich schützen muß. Sicher fühlt man sich in vertrauten kleinen Einheiten, unter Familienmitglieder (οἶκοι, familia), in Burgen, Dörfern, kleinen Städten, in der πόλις. Das Mißtrauen dient der Sicherheit. Auf die anthropologischen Gegebenheiten einzugehen, ist nicht mein Fach.

---

<sup>9</sup> Dazu Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 1 ff.; zum Konstruktivismus Jürgen Mittelstraß, Hrsg., Der Konstruktivismus in der Philosophie im Ausgang von Wilhelm Kamlah und Paul Lorenzen. 2008

<sup>10</sup> I. d. S. auch E.-W. Böckenförde, „Die Nation – Identität in Differenz“, S. 54; Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 5.

<sup>11</sup> Auf die Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie kann in dieser Abhandlung nicht eingegangen werden. Sie haben ein unübersehbares Schrifttum hervorgebracht.

<sup>12</sup> Heinz-Christoph. Link, Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 48, 1990, S. 7 ff., 22 ff. Ress, Georg: Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 48, 1990, S. 56 ff., 83 ff., 322.



Carl Schmitt hat Krieg und Frieden, Tod und Leben, das Existentielle, als eigentlichen Gegenstand der Politik erfaßt. Die Unterscheidung von Freund und Feind ist ihm das Politische (Der Begriff des Politischen, 1932, S. 20 ff., 45 ff.; dazu KAS, Res publica res populi, S. 750 ff.; dazu auch 2. Teil, 3. Kapitel, 3 und 5). Das Volk ist eine politische Einheit im Innern und nach außen im Verhältnis zu anderen Staaten. Diese Einheit ist im Sinne des Schmittschen Begriffs des Politischen politisch. Das zum Staat verfaßte Volk ist eine existentielle Schicksalsgemeinschaft. Diese politische Einheit ist im Innern des Staates an das Recht des Staates gebunden. Der Staat vermag das Staatsrecht, zu dem im Inneren des Staates das Verwaltungsrecht gehört, seinem Zweck gemäß durchzusetzen. Im Bürgerkrieg kann er das nicht. Im Bürgerkrieg siegt, wer die Macht dazu hat. Die Bürgerkriegsparteien sind Feinde. Ihr Verhältnis ist im Schmittschen Sinne politisch, nicht etwa im Sinne der „politischen Willensbildung des Volkes, bei der mitzuwirken“ Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG „den Parteien“ aufgibt. Dieser Begriff des Politischen benennt die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG. Das Völkerrecht, das zwischenstaatliche Recht, bindet den Staat gegenüber anderen Staaten sittlich, nicht rechtlich. Zwischen den Staaten gibt es kein Recht, das in rechtsstaatlichen Verfahren durchgesetzt werden kann<sup>13</sup>. Zwischenstaatliche Organisationen wie insbesondere die Vereinten Nationen haben keine durchgreifenden Zwangsmöglichkeit und Zwangsbefugnisse gegenüber allen Staaten, nicht einmal gegenüber allen ihren Mitgliedstaaten. Die ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat, das Organ der Vereinten Nationen, das „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“ die Aufgabe hat (Art. 24 Abs. 1 UN-Charta), haben gemäß Art. 27 Abs. 3 der UN-Charta ein Vetorecht, weil sie nicht ohne die Gefahr eines Weltkrieges mit Gewalt gezwungen werden können, das Völkerrecht zu beachten. Das Völkerrecht trifft Regelungen, die dem Frieden dienlich sein sollen und sind, so sie eingehalten werden. Durchgesetzt werden sie allenfalls gegen schwache Staaten. Es gibt kein Recht entgegen dem Gleichheitssatz (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta, Art. 3 Abs. 1 GG). Gleichbehandlung ist ein Gerechtigkeitsprinzip. Gleiches muß gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden. Sonst sind Gesetze Willkür (etwa BVerfGE 1, 14 (52); 55, 72 (88), neue Formel; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 329 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen). Das Recht ist das Gegenprinzip zur Macht des Stärkeren. Im Innern hat der Staat die Staatsgewalt, die das Allgemeininteresse, welches das Recht materialisiert, durchzusetzen vermag. Über den Staaten gibt es keine Organisation, dem eine gewissermaßen supranationale Gewalt zusteht. Wenn ein Staat als Weltmacht zum Hüter des Rechts zwischen den Staaten agiert, verletzt das alle anderen Staaten in ihrer Souveränität, falls diese nicht zustimmen. Das Völkerrecht einzuhalten, ist, wie gesagt, sittliche Pflicht, nicht Rechtspflicht. Die Friedenspflicht der Charta der Vereinten Nationen hat international einen moralischen Status, moralisch materiell verstanden.

Wenn ein Staat einen Krieg gegen einen anderen Staat führt, hilft kein Recht, dem der Krieg entgegensteht, und auch kein Gericht, das das Unrecht feststellt, sondern nur der Kampf um die Existenz, Gegengewalt. Die Grenzen des Gewaltverbots der Charta der Vereinten Nationen werde ich im Teil 2 im 3. Kapitel zu 2 erörtern. Die civitas

---

<sup>13</sup> Zur Verbindlichkeit des Völkerrechts Alfred Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl. 1964, S. 108 ff., der die Verbindlichkeit in dem „guten Willen“ der Gemeinschaft der Völker sucht und damit deren Sittlichkeit vertraut; Knut Ipsen, Zum Geltungsgrund des Völkerrechts, in ders, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 1 Rnm. 18 ff., der auch keinen überzeugenden Geltungsgrund nennen kann, weil es keinen anderen gibt als die Sittlichkeit der Bürger und damit die sittliche Bindung des Staates, somit die staatsrechtliche Bindung des Staates an das Völkerrecht (KAS, Souveränität, S. 120, 297 mit Fn. 826 zu meiner Lehre vom „umgekehrten Monismus“, auch S. 350 ff.), die sich in Deutschland nach Art. 25 GG auf die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ und gemäß dem Grundsatz pacta sunt servanda auf die ratifizierten völkerrechtlichen Verträge begrenzt. Demgemäß gilt der Grundsatz der ständigen Freiwilligkeit der Beachtung des Völkerrechts oder, anders formuliert, die „umkehrbare Selbstbindung“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 233, auch Rn. 329 f.). Hegel hat dem Völkerrecht den Rechtscharakter abgesprochen (Rechtsphilosophie, § 333, S. 312 f.). Ohne die Erzwingbarkeit des Völkerrechts durch die Völkergemeinschaft ist das Völkerrecht nicht rechtlich verbindlich. In der Praxis sind es die Interessen der Staaten, die sowohl zum Abschluß der völkerrechtlichen Verträge als auch deren Erfüllung führen.

maxima, die in der Welt für die Verwirklichung des Rechts sorgt, gibt es nicht und sollte es nicht geben. Sie wäre die größte Gefahr für das Recht (Kant, ZeF, S. 225; Über den Gemeinspruch, S. 160, auch Idee, S. 44; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 171; Die nationale Option, S. 359 ff., 371; kritisch zur civitas maxima auch Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 54 ff.). Nur die Vielheit der Völker und Staaten gibt der Freiheit und dem Recht der Menschen eine Chance. Ein Weltstaat wäre entweder despotisch oder anarchisch (Kant, ZeF, S. 225 f.). Die Vielheit der Staaten sichert Freiheit und Recht zwar nicht in allen Staaten und zwischen allen Staaten, aber ermöglicht diese doch in vielen Staaten.

Die Nationenbegriffe, die ‚Kulturnation‘ und die ‚Staatsnation‘ oder ‚Staatsbürgernation‘<sup>14</sup>, und die diesen folgenden Staatsangehörigkeiten konvergieren in der Praxis. In den meisten Staaten, auch in Deutschland leben Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Völker Europas lassen sich, wie Irenäus Eibl-Eibesfeldt erforscht hat, nicht ethnisch als Gemeinschaften bestimmter Abstammung unterscheiden (KAS, Nationale Option, S. 148 mit Fn. 195)<sup>15</sup>. Die Völker und Stämme alter Zeiten haben sich vermischt.

Eine Nation kann somit kulturell, geschichtlich, sprachlich, religiös, aber jedenfalls in Europa schon lange nicht ethnisch bestimmt sein. Der Volkscharakter ist jeweils konkret festzustellen. Einen allgemeinen materiellen Begriff des Volkes gibt es nicht und kann es nicht geben. Die Existenz eines Volkes als die nationale Einheit einer Menge von Menschen ist jeweils festzustellen. Sie entwickelt sich als Nation im Laufe der Geschichte. Maßgeblich ist letztlich der Allgemeinwille der Menschen, die in einem Staat als Volk zusammenleben wollen, die Selbstidentifikation als Volk. Der Wille der zusammenlebenden Menschen, als Volk einen Staat zu bilden, muß manifestiert werden. Der Wille verwirklicht in praktischer Vernunft die Freiheit. Die Staatsgründung eines Volkes ist ein Akt der Souveränität der gebietszugehörigen Menschen, wenn es nicht eine Maßnahme ist, die nicht nach dem Willen des Volkes gefragt hat. Der Willensakt bedarf einer Abstimmung unter allen Menschen des neuen Volkes oder des Volksteiles eines Staates, der einen neuen Staat bilden will (KAS, Souveränität, S. 354 ff.)<sup>16</sup>. Dies kann gegebenenfalls durch eine Abstimmung ermittelt werden. Dafür ist ein besonderer Grund nicht erforderlich, schon gar nicht ein Grund, der allseits anerkannt wird (Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 83). Es ist, um mit Rousseau zu sprechen, der contract social, der ein Volk bildet. Kants Volksbegriff sei wiederholt:

„Volk“ ist nach Kant „eine Menge von Menschen, ..., die im wechselseitigem Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (constitutio) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, teilhaftig zu werden“ (MdS, S. 429).

Dieser Volksbegriff ist ebenso substantiell wie fundamental im freiheitlichen Sinne des Republikanismus. Es geht um das gemeinsame Leben von Menschen in Freiheit und damit in Rechtlichkeit. Notwendig ist die territoriale Einheit eines Gebietes hinreichender Größe, in dem die Menschen leben, die sich zu einem Staat verfassen, weil anders kein Frieden möglich ist. Kant spricht demgemäß von einem „wirklichen Rechtsgesetz der Natur, ein Recht auf bürgerliche Verfassung“ (MdS, S. 366, 374; auch ZeF, S. 212). Aber es können sich immer wieder neue Völker bilden, größere durch Staatenbildung mehrerer Völker, auch Bundesstaaten, und kleinere durch Separationen von Volksteilen zu neuen Staaten.

In der Republik ist das Volk die Bürgerschaft als die Vielheit der Bürger. Bürger ist, wer zum Staat, dem Gemeinwesen, gehört, der Staatsangehörige (BVerfGE 83, 37 (50 f.); 83, 60 (76, 81); 107, 59 (87); 123, 267, Rn. 229). Die

<sup>14</sup> Dazu mit Hinweisen A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 5 ff., Fn. 27 ff., S. 10 f. zu Fn. 74 ff., für den des pouvoir constituant relevant, aber für den pouvoir constitué keine „rechtliche Erheblichkeit mehr, mit Belegen, aber ohne mich überzeugende Begründung.

<sup>15</sup> Vgl. das Zitat zu Fn. 113 im 2. Kapitel 6 a

<sup>16</sup> H. J. Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rn. 18, S. 350 f

Bürgerschaft ist das Staatsvolk. Jeder Mensch, der dauerhaft in einem Gemeinwesen lebt, muß Bürger sein und seien wollen, zumindest sein können, weil sonst seine Würde, nämlich seine Freiheit als Vermögen des sittlichen Willens, insbesondere seine politische Freiheit, verletzt ist (KAS, Res publica res populi, S. 207 ff., 1201 ff.)<sup>17</sup>. Bürger einer demokratischen Republik, wie sie Deutschland nach Art. 20 Abs. 1 GG gemäß nach Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich sein soll, kann nur sein, wer dem genügt, wer also Deutscher unter Deutschen ist oder zu sein verspricht. Freilich verliert ein solcher Sollenssatz schnell seine Verbindlichkeit, wenn die Wirklichkeit ihm entgegensteht. Das ist die normative Kraft des Faktischen.

Der Satz, den die Bundeskanzlerin Angela Merkel am 25. Februar 2017 in Stralsund zum Besten gegeben hat:

„Das Volk ist jeder, der in diesem Lande lebt“,

zeigt die Schwäche solcher Normen, wie Art. 79 Abs. 3 GG. Man sollte den Satz Merkels nicht als demokratisches Narrativ verstehen. Dann wäre er jedem erkennbar falsch. Der Satz definiert vielmehr recht gut Merkels autokratisches Volksverständnis. All ihre ‚Untertanen‘ hat sie als ihr Volk angesehen. Sie herrschte, ohne daran gehindert zu werden, über alle Menschen „in diesem Lande“, seien das deutsche Staatsbürger, seien das Unionsbürger, seien das dauerhaft Aufenthaltsberechtigte, seien das schutzsuchende Fremde, legal oder illegal, seien das Gäste oder wer auch immer gewesen. Das Volk wurde Jahrhunderte lang als die ungenannten Vielen, die große Menge, die im Lande leben, von denen unterschieden, die die Herrschaft innehatten, durchaus staatsrechtlich im Sinne der personalen Trennung von Herrschaft und Volk, oft abwertend das ‚einfache Volk‘, wie im antiken Rom der *populus*, im Gegensatz zum Adel oder zur Elite, den römischen *principes*, genannt. Die Distanzierung der politischen Klasse, die sich als die Elite versteht, von der Masse, die „Menschen im Lande“, die „Leute“<sup>18</sup>, trotz aller Würde nach wie vor die Untertanen, kommt gegenwärtig wieder in der Herabsetzung als „populistisch“ zu Ausdruck. Wer wie die Bundeskanzlerin redet, sieht sich als der ‚Souverän‘, der auch meint bestimmen zu dürfen, was Recht ist, ganz ungerührt von Verfassung und Gesetz.

## 2. Nationalstaatsprinzip

Republiken sind durch Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gekennzeichnet. Die Gleichheit in der Freiheit, aber auch das Sozialprinzip können sich nur in einer Republik, die demokratisch ist, verwirklichen (Kant, ZeF, 223; KAS, Res publica res populi, S. 14 ff., 685 ff., *passim*)<sup>19</sup>. Ihre „Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“, also demokratisch und rechtsstaatlich. So bestimmt es Art. 20 Abs. 2 GG. Die Nationalität ist eine Notwendigkeit des inneren Friedens einer solchen Republik (KAS, Res publica res populi, S. 1177). Allein der Nationalstaat ermöglicht die freiheitliche demokratische Willensbildung. Er gibt der Solidarität als gelebter Brüderlichkeit eine Chance. Diese Einsicht ist in dem am Anfang zitierten Satz des Art. 3 S. 1 der Erklärung der Rechte des Menschen- und der Bürger vom 26. August 1789, der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, eingegangen, zu der sich das französische Volk ausweislich der Präambeln der Verfassungen von 1946 von 1958 nach wie vor bekennt:

"Der Ursprung aller Souveränität liegt wesenhaft bei der Nation."

<sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 5, 85 ff., Rnm. 50, 140, 346, 351, 353, 361, insbesondere zur freien Meinungsäußerung in der Politik; vgl. auch A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 17 f. mit Fn. 120.

<sup>18</sup> So immer schon die Begriffe der Masse, Leute usw.; dazu Fritz Gschnitzer, Das „gemeine Volk“, die „Menge“ und die „Leute“, in: Volk, Nation, Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 7, S. 159 ff.; Karl Ferdinand Werner, Volk als Masse, Unterschicht, daselbst S. 245; Reinhart Koselleck, Volk‘ und ‚Masse‘, daselbst, S. 415 ff.

<sup>19</sup> Zur Republiklehre umfassend Karl A. Schachtschneider, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994

Der Wahlspruch der Französischen Republik lautet nach Art. 2 Abs. 4 der Verfassung von 1958: *liberté, égalité, fraternité*“, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.“ Diese drei Grundprinzipien des gemeinsamen Lebens in einem Staat manifestiert mit weltweiter Verbindlichkeit Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Die These nationaler Homogenität bestätigen führende Soziologen, die Jost Bauch in seiner Schrift „Der lange Abschied vom Nationalstaat, S. 122 ff. anführt: Arnold Gehlen, *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*, 1969: „Der Staat (sc. der deutsche Staat) ist eine „rational organisierte Gefahrgemeinschaft“, die mit bestimmtem Staatsethos verbunden ist, mit Tugenden wie Disziplin, Nüchternheit, Konzentration und rationalem Gefahrensinn, Tugenden aus dem Militärischen und dem Beamtentum“ (Bauch, a. a. O., S. 128). Bernhard Willms, *Die Deutsche Nation*, 1982: „Neben der Sprache führt die gemeinsame Geschichte einer Nation zu einem Gemeinschaftsgefühl“ (so auch E. W. Böckenförde, *Die Nation*, S. 39 ff.). „In der konkreten Sprache wird Denken unausweichlich auf seine politische Konstituierung verwiesen. Sprache nationalisiert die Erkenntnis“ (Bauch, a. a. O., S. 127). Niklas Luhmann, *Weltgesellschaft*, in: ders., *Soziologische Aufklärung 2*, 4. Aufl., 1991, S. 51 ff. sieht ein, daß Politik nur gelingen kann, wenn das politische System segmentär in Nationalstaaten differenziert ist. Wörtlich Luhmann: „Ein wichtiger Grund ist, dass die Konsenschancen nicht weltweit optimiert werden könnten, insbesondere Mehrheitsregeln nicht. Man kann sich nicht vorstellen, gegeben die heutige Struktur regionaler Differenzierung und kleinerer und größere Spracheinheiten, dass in einem weltweiten Abstimmungsverfahren lokale Chancen, sich über bestimmte politische Maßnahmen zu verständigen, ausgenutzt werden könnten“ (Zitat bei Bauch, a. a. O., S. 122 f.). Jürgen Habermas, *Glauben und Wissen*, 2001, S. 22 f., mehrere Sätze zusammengefaßt: Der „demokratisch aufgeklärte Commonsense“ der „vielstimmigen Öffentlichkeit“ von „säkularen Mehrheiten“, deren „Opponenten sich in ihren Glaubensüberzeugungen verletzt fühlen“, ist im „liberalen Staat“ „durch die religiöse Herkunft seiner moralischen Grundlagen“ möglich, die das „soziale Band, das aus der gegenseitigen Anerkennung geknüpft wird“ möglich macht; S. 30 a. a. O.: „Liebe kann es ohne Erkenntnis in einem anderen, Freiheit ohne gegenseitige Anerkennung nicht geben“. Diese „gegenseitige Anerkennung“ ermöglicht die hin-reichende entweder religiöse oder säkularisierte Homogenität. Karlheinz Weissmann, *Nation? 2001*: „Staatsnationen haben sich bisher nur dann auf Dauer etablieren können, wenn sie tatsächlich auf eine Menge von im weiteren Sinne organischen Voraussetzungen aufbauen konnten, die sie nicht geschaffen haben und die sie nicht generieren können. Die relative Einheit von Sprache, Kultur und Herkunft war zwar keine hinreichende, aber doch notwendige Bedingung für die Entstehung einer Staatsnation.“ „In der konkreten Sprache wird Denken unausweichlich auf seine politische Konstituierung verwiesen. Sprache nationalisiert die Erkenntnis.“ (S. 127).

Maßgebend für eine freiheitlichen Staat ist der Wille der Menschen, die zusammen in einem Land leben, ob sie als ein Volk ihr Schicksal teilen und gemeinsam als Staatsbürger in einem Staat leben wollen (dazu 2. Kapitel 6 b, 7 a und im 2. Teil 3 Kapitel 4). Grundlage dieses Willens ist ein „kollektives Bewußtsein“ einer nationalen „Identität“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Die Nation – Identität in Differenz“<sup>20</sup>, S. 34 ff., 54 f.). Dieses Nationalbewußtsein ist „prozeßhaft“. Es kann sich verändern, allmählich oder auch durch außergewöhnliche Ereignisse in kurzer Zeit. Es bedarf der Pflege, muß „fortgetragen, lebendig erhalten, in die nachfolgenden Generationen vermittelt und von dieser angeeignet werden“ (E. W. Böckenförde, a. a. O. S. 54 f.) werden. Das liegt in der Natur eines „politischem Selbstbewußtseins“. Demgemäß ist es umkämpft, von gesellschaftlichen Entwicklungen (Zuwanderung,

---

<sup>20</sup> In: ders., *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 2000; ders., *Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept* (zugleich Besprechung von Roger Brubaker, *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, übersetzt von Wiebke Schmalz, 1994), daselbst, S. 61 f.

Generationenwechsel), politischen Einflüssen im Inland und aus dem Ausland ausgesetzt und von Ideologien und Indoktrination abhängig. Die Gegenwart Deutschlands zeigt das in dem Internationalismus, in der in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG in das Grundgesetz geschriebenen Zielsetzung der „Verwirklichung eines vereinten Europas, an der die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung einer Europäischen Union mitwirkt“, nicht zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Union, vor allem nicht zur wirtschaftlichen Stabilität Deutschlands oder auch nur der anderen Mitgliedstaaten, wie die exorbitanten Verschuldung Deutschlands, der Union und der anderen Mitgliedstaaten erweist (dazu 2. Teil, 5. Kapitel, 7. Kapitel, 1 b, aa, 9. Kapitel und die Hinweise auf die europapolitische Verfassungsprozesse in Fn. 250, 251). Das schicksalsbeladene Nationalbewußtsein wird in kaum einen Land von der medialen Propaganda derart zu tabuisieren versucht wie in Deutschland, ganz im Gegenteil. Das deutsche Nationalbewußtsein hat die ‚Wiedervereinigung‘ der Teilstaaten Deutschlands möglich gemacht, die nach dem Zweiten Weltkrieg in die jeweiligen Großräume der verfeindeten imperialen Mächte USA und UdSSR eingebunden waren (dazu 2. Kapitel 4 e). Die Verankerung der Nationalstaatlichkeit in der Verfassung, wie in Deutschland in der Präambel und auch in Art. 20 GG, von der Unabänderlichkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 gesichert (dazu vor allem 2. Kapitel 1 und 2), festigt den Nationalstaat.

Böckenförde weist auf weitere namhafte Staatsrechtslehrer der Gegenwart hin, die mit Nuancen „eine Nation“ „in einem zu politischem Selbstbewußtsein gelangten Volk, das als politisches Subjekt handelt und handeln will, sehen<sup>21</sup>. Das kollektive Bewußtsein, das sich äußert, ist der Allgemeinwille (dazu 2. Teil 6. Kapitel) der Menschen, die auf einem Gebiet zusammenleben. Es gibt Ausnahmen. Die Juden lebten und leben in alle Welt verstreut (E.-W. Böckenförde, Nation, S. 42 mit Fn 20). David Ben Gurion hat, der ‚Vision‘ Theodor Herzls folgend, 1948 einen jüdischen Staat geschaffen, Israel. Der allgemeine Wille einer Menge von zusammenlebenden Menschen, als Nation zu leben, ist das Nationalbewußtsein, das Bewußtsein eines Wir als einer Identität<sup>22</sup>, und manifestiert sich in einer Verfassung dieser Nation als Staat, als Nationalstaat (KAS, Souveränität, S. 270). Es ist streitig, ob das Nationale dem Nationalstaat folgt, oder der Nationalstaat dem Nationalen<sup>23</sup>. Das Nationalbewußtsein, der allgemeine Wille zur Nation, gründet notwendig auf der Möglichkeit einer Nation. Diese Möglichkeit ergibt das gemeinsame Leben in einem zusammenhängenden Gebiet mit einer gemeinsamen Sprache, Geschichte und Kultur. Besonders Sprache und/oder Religion begründen und stärkt das Wir (E -W. Böckenförde, Die Nation, S. 42 ff.).

Dieser Wille zur Nation kann in unterschiedlichster Weise entstehen. Meist wird er sich aus dem Herkommen und Leben der Menschen eines Volkes ergeben. Das ist die deutsche Auffassung vom Ursprung der Nationen. Die Vorfahren, die Familie, das gemeinsame Land, die gemeinsame Sprache, die gemeinsame Religion, die gemeinsame Geschichte und andere Umstände sind bestimmend. Die Geschlossenheit des Staatsgebietes erfordert eine einheitliche, für alle dessen Bewohner tragfähige Ordnung, Gesetz und Staat. Wenn Menschen auf einem Gebiet zusammenleben, die wegen ihrer Heterogenität nicht in allgemeiner Freiheit zusammenleben können oder wollen, sich gar verfeinden, ist ein Bürgerkrieg geradezu unvermeidlich. Trennung des Staatsgebietes ermöglichen dann Würde und politische Freiheit. Sezession muß möglich sein (dazu 2. Teil, 4. Kapitel 5; KAS, Souveränität, S. 354 ff.).

Der Bestand eines Staatsgebiets ist entgegen Art. 21 Abs. 2 und 3 GG wegen des Selbstbestimmungsrechts der Völker gemäß Art. 2 Nr. 1 Charta der Vereinten Nationen nicht unabänderlich (dazu 2. Teil, 1. Kapitel, 5 c). Einzelne Menschen oder kleine Gruppen von Menschen können das Land verlassen. Es gibt das *ius emigrandi*. Menschen mit unterschiedlicher nationalen Identität können nur unter einer Ruhe und Frieden gewährleistenden

---

<sup>21</sup> Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 232, 278; Gerhard Leibholz, Art. Nation, in: Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl. 1975, Sp. 1589 f.; Otto Dann, Nation und Nationalismus in Deutschland 1770 – 1990, 1993, S. 12; Roman Herzog, Allgemeine Staatslehre 1971, S. 44; i. D. S., wie zu 1 zitiert, schon Kant, Über Pädagogik, S. 658 f.):

<sup>22</sup> Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 674 ff.

<sup>23</sup> Hárs, Endre, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 4.

Herrschaft ohne ‚Mord und Totschlag‘ zusammenleben, in Freiheit nicht. Darum sind die meisten Staaten, wenn nicht Autokratien, gegebenenfalls Monarchien, so doch Oligarchien. Republiken als Staaten freier Bürger haben Voraussetzungen, die nationale Homogenität nämlich.

Der Leitspruch der französischen Revolution wie auch der Wahlspruch der Verfassung der Französischen Republik vom 4. Oktober 1793 in Art. 2 *liberté, égalité und fraternité*, basierten auf der Grundlage der fraglosen Homogenität **des Dritten Standes**, die nicht nur die Revolution gegen Adel und Geistlichkeit möglich gemacht hat, sondern auch die Republik, die Nation der Franzosen. Die Definition der Nation als des Dritten Standes von Abbé Emmanuel J. Sieyès, des Konstrukteurs der französischen Revolutionsverfassung, in der wegweisenden Schrift „*Qu’est-ce que le tiers-état*“ bestätigt diese nationale Entwicklung Frankreichs:

„*Qu’est-ce qu’une nation? Un corps d’associés vivant sous une loi commune et représentés par la même legislature*“.

Die revolutionäre Umwandlung der Versammlung der Generalstände in die Nationalversammlung war die Gründung des Nationalstaates<sup>24</sup>. Die modernen Nationalstaaten, die Vereinigten Staaten von Amerika und La Grande Nation der Franzosen sind Republiken, deren Grundlage die Freiheit war, wie die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung 1776 und die Menschenrechtserklärung von 1789 erweisen. Sie richteten sich gegen monarchische Herrschaftssysteme und waren demokratisch. Demgemäß sind Nationalität und Demokratie eine Einheit<sup>25</sup>. Spätere Autokratien haben das nationale Prinzip genutzt, sprich: mißbraucht, um ihre Herrschaft zu stabilisieren, auch um Kriege führen zu können.

Freiheit ist die politische Freiheit, nämlich Würde des Menschen, „unter dem eigenen Gesetz zu leben“ (GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, *Res publica res populi*, S. 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.; näher 2. Teil, 1. Kapitel<sup>26</sup>), nicht nur eine Liberalität von Herrschern. Eine freiheitliche Gesetzlichkeit setzt dem Prinzip und dem Grundgesetz nach eine „Nation“ voraus, in der alle Menschen, die dem Gesetz unterworfen sind, die Kant, wie zu 1. zitiert, als Abstammungsgemeinschaft und somit als homogene Bürgerschaft versteht, in Würde leben können, weil die Gesetze auch ihre Gesetze sind.

Eine Republik, die demokratisch ist, erfordert nicht nur die äußere Freiheit, sondern vor allem die innere Freiheit der Bürger, die Sittlichkeit, die innere Souveränität (Souveränität, S. 240 ff., 322 ff.). Fremde können nur Bürger des Staates, in den sie gezogen sind, werden, wenn der Staat sie einbürgert. Als Ausländer müssen sie das Land verlassen, wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis haben oder andere Schutzrechte in Anspruch nehmen können und somit „Migranten“, richtiger Immigranten in den Zuzugsstaat, sind<sup>27</sup>. In der Europäischen Union gibt es die Niederlassungsfreiheit der Artikel 49 ff. AEUV und die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Artikel 45 ff. AEUV, die ein Aufenthaltsrecht geben. Das ermöglicht vorübergehend auch die Dienstleistungsfreiheit der Art. 57 ff. AEUV in Art. 57 Abs. 3 AEUV. Hinzu kommt die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit der Art 63 ff. AEUV.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 6, zum Bericht von Heinrich von Kleist.

<sup>25</sup> Endre Hárs, Herder und die Erfindung des Nationalen, S. 2.

<sup>26</sup> K. A. Schachtschneider, Zum Menschenwürdesatz des Grundgesetzes, 2018, Homepage, Aktuelles; ders., Staatsrecht in der Corona-Pandemie. Normalzustand und Ausnahmezustand, i. E., zu I 1 und 2.

<sup>27</sup> Art. 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) definiert: „Migrantinnen und Migranten sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft berechtigt in Bayern aufhalten. Gleichgestellt sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.“ Diese Definition wird vielen Fällen legalen Aufenthalts von Ausländern im Lande nicht gerecht.

<sup>28</sup> Zu den sogenannten Grundfreiheiten der EU Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 71 ff.

Johann Caspar Bluntschli 1852:

"Jede Nation ein Staat. Jeder Staat ein nationales Wesen",

Diese Parole hat keinesfalls in allen Staaten Wirklichkeit gefunden<sup>29</sup>. Die Charta der Vereinten Nationen identifiziert in Art. 1 Nr. 2 Völker und Nationen. Nur Staaten können Mitglieder der Vereinten Nationen sein (Art. 3 ff. der Charta). Staaten haben Staatsvölker. Art. 1 Nr. 2 der Charta der Vereinten Nationen sichert das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dieses Recht zur Selbstbestimmung folgt schon aus der Souveränität der Mitglieder der Vereinten Nationen, also der Staaten (Art. 2 Nr. 1 der Charta), genauer der Bürgerschaft eines Staates (dazu 2. Teil, 3. Kapitel). Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IBBPR) vereinbart das Selbstbestimmungsrecht der Völker noch einmal in Art. 1 Abs. 1<sup>30</sup>. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die nur einen Teil des Staatsvolkes bilden oder in mehreren Staaten leben, ist anerkannt (2. Teil, 3. Kapitel, 4). Die Friendly Declaration der Vereinten Nationen, Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970 (Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker) stellen das Recht auf Selbstbestimmung aller Völker einschließlich des Sezessionsrechts klar (2. Teil, 3. Kapitel 4; Souveränität, S. 354 ff.)<sup>31</sup>. Folglich gibt es zwei Volksbegriffe, das Staatsvolk als die Staatsbürger eines Staates, und die Nation, die Menschen, die, aus welchen Gründen auch immer, eine nicht staatlich organisierte Gemeinschaft bilden<sup>32</sup>. Das Postulat Bluntschlis hat aber auch nach mehr als eineinhalb Jahrhunderten seine Berechtigung, wie das Sezessionsrecht erweist,

Man kann das Schlagwort Bluntschlis, in seiner Zeit allgemeine Parole, nur schwer von der vorgängigen Nationalität trennen. Der Schweizer Bluntschli war Rechtslehrer, Geschichtswissenschaftler und Politiker, der vornehmlich in Deutschland gelehrt hat, in der Zeit, in der die Entwicklung Deutschlands zum Nationalstaat ihren Höhepunkt erreicht hatte<sup>33</sup>. Eine "Staatsbürgernation" im Sinne des Satzes: Der Wille zur staatlichen Einheit bringt die Nation hervor, ist mit dem "Verfassungspatriotismus" (Dolf Sternberger, Jürgen Habermas<sup>34</sup>) gemeint; denn mit der Verfassung wird der Staat organisiert. Die Konzeption der voluntativen Staatsbürgernation folgt dem französischen Verständnis einer Nation, die die Nation mit dem Staat identifiziert.

Die Staatsgründung manifestiert diese Willensbildung. Sie ist freiheitlich und damit demokratisch, wenn das Volk sie durch Plebiszit beschließt. Der Willensbildungsprozeß kann langwierig und vergeblich sein, wie in der Europäi-

---

<sup>29</sup> Reinhart Koselleck, ‚Nation‘ als vorstaatlicher, ‚Volk‘ als politischer Begriff: Normierungsversuche, S. 382 ff., 388 f.

<sup>30</sup> J. C. Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 1852, 6. Aufl. 1886, S. 107; Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, 1907, 9. Aufl. 1969, S. 191 f.; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung (Staatsrecht II), 1980, S. 26 ff.; Hans-Joachim Heintze, Äußeres Selbstbestimmungsrecht der Völker in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 29, Rn. 1 ff., S. 363 ff.; Karl Doehring, Das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation, in: Festschrift H.U. Scupin, 1983, S. 555 ff.; dagegen H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 181 f.

<sup>31</sup> Hans-Joachim Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rn. 5 ff, S. 341 ff., 343 ff.; Kay Hailbronner, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, Dritter Abschnitt, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, S. 181 ff., 214 ff., Rn. 96.

<sup>32</sup> M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 675 f.; dazu R. Koselleck, ‚Nation‘ als vorstaatlicher, ‚Volk‘ als politischer Begriff: Normierungsversuche, S. 382 ff.:

<sup>33</sup> Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet, 1852, S. 42 ff.

<sup>34</sup> D. Sternberger, Verfassungspatriotismus, in: ders., Schriften Bd. X (hrsg. von P. Haungs u.a.), 1990, S. 13 ff., 17 ff.; J. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 632 ff., 643 ff., 651 ff.; folgend A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 5. f. zu Fn. 53 ff.; kritisch Jost Bauch, Der lange Abschied vom Nationalstaat, S. 126 f.; P. Kirchhof, Der Deutsche Staat im Prozess der europäischen Integration, HStR, Bd. VII, S. 862; kritisch auch W. Kersting, Pluralismus und soziale Einheit - Elemente politischer Vernunft, in: H. F. Fulda/ R.-P. Horstmann (Hrsg.) Vernunftbegriffe der Moderne, 1994, S. 627 ff. ("Dieser Verfassungspatriotismus ist bis in seine letzten Verzweigungen hinein Kantischen Geistes.").

schen Gemeinschaft, die sich über die Europäische Union und zumal die Wirtschafts- und Währungsunion auf den Weg zum Vereinten Europa als einem zentralistischen Großstaat begeben hat (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG; dazu kritisch, Nationale Option, S. 271 ff.). Der Weg ist beschwerlich und wird, wie sich abzeichnet, nicht zum Ziel führen. Eine europäische Identität der Europäer oder gar eine Nationalität Europas zeigt sich nicht. Die in den Mitgliedstaaten erreichte politische Kultur der Freiheit droht unterwegs verlorenzugehen (Souveränität, S. 460 ff.)<sup>35</sup>.

In jedem Land ereignet sich das nationale Bewußtsein geschichtlich einzigartig und fügt sich nicht tatbestandlichen Regeln. Das Wir-Bewußtsein folgt einem europa- ja weltweiten Impetus vor allem aus dem gemeinsamen Leben in einem Gebiet, der sprachlichen Verbundenheit und der gemeinsamen Ordnung in einem meist herrschaftlichen, aber auch mehr oder weniger freiheitlichen Staatswesen. Die gemeinsame Kultur folgt dem gemeinsamen Leben, auf das regelmäßig viele Einflüsse aus der nahen und auch fernen Welt eingewirkt haben. Auch die Kultur ist ein in die Geschichte des Landes, aber auch der nahen und weiten Welt eingebettetes jeweiliges Ergebnis. Allein die technische Entwicklung, zivil und militärisch, führt meist weltweit zu ‚revolutionären‘ Veränderungen des Lebens. Noch mehr bestimmen die Politiken der Nachbarvölker/staaten, Krieg und Frieden, das Schicksal der Völker und fördern die jeweilige Nationalität, die der Deutschen insbesondere die Befreiungskriege gegen die napoleonische Herrschaft wie überhaupt das Mit- und Gegeneinander der Deutschen und Franzosen. Imperien, wie einst das Römische Reich und seit dem 20. Jahrhundert die USA haben in großen Teilen der Welt die Politik und auch die Kultur geprägt, Athen und Rom wie keine anderen Weltstädte weit über Europa hinaus. Weite Teile Asiens, vor allem China, eine uralte Kultur, haben eine eigenständige Entwicklung, die, nebenbei bemerkt, mit ‚Werten‘ Europas und Amerikas verändern zu wollen, ist reine Hybris, zudem eine mit dem Völkerrecht unvereinbare ‚humanitäre‘ Intervention<sup>36</sup>. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in seiner Abhandlung zur Nation die jeweilige Entwicklung des nationalen Bewußtseins für Frankreich (S. 44 ff.), die USA (S. 45 ff.), Deutschland (S. 47 ff.)<sup>37</sup> und Polen (50 ff.), jeweils mit weiteren Hinweisen geschildert. Sie ist schicksalhaft. Das gilt auch für die Einigung Europas. Das nationale Selbstbewußtsein, das Wir-Gefühl, bringt die Homogenität zusammenlebender Menschen zum Ausdruck<sup>38</sup>.

Solange die Weltrepublik allein schon mangels aufklärerischer Homogenität der Menschheit nur eine Vision ist (Idee, S. 45 ff.; ZeF, S. 208 ff., 213, 223 ff.), bleibt zumindest die Homogenität der politischen Kultur Voraussetzung der Republik. Menschen, welche frei sind, äußerlich und vor allem innerlich, können in einer Republik zusammenleben, unabhängig davon, welcher Nation sie entstammen; denn wer frei ist, liebt das Recht. Eine civitas maxima wäre das größtmögliche Unglück der Menschheit (ZeF, S. 225; Über den Gemeinspruch, S. 160, auch Idee, S. 44; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 171; Die nationale Option, S. 359 ff., 371).

Der allgemeine oder jedenfalls breite Wille der Menschen, die in Einheit leben, zur staatlichen Einheit, kennzeichnet die Nation im französischen Sinne. Frankreich ist der ‚Dritte Standes‘ die Nation, wie dies Abbé Sieyès definiert hat. Den ersten und zweiten Stand gibt es in Frankreich nicht mehr, aber auch nicht in Deutschland. Irgendwelche ethnischen Merkmale sind dafür dogmatisch nicht maßgeblich. Freilich ist ihre Sprache den

---

<sup>35</sup> Dazu K.A. Schachtschneider, Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/93, S. 3 ff.; ders./A. Emmerich-Fritsche/Th. C.W. Beyer, Der Vertrag über die Europäische Union und das Grundgesetz, JZ 1993, 751 ff., insb. S. 754 ff., 759 ff.; ders., Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union, in: W. Blomeyer / K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, 1995, S. 75 ff., 87 ff., 111 ff.

<sup>36</sup> Werner Mäder, Kritik der Verfassung Deutschlands. Hegels Vermächtnis 1801 und 2001, 2002, S. 68 f.; ders., Vom Wesen der Souveränität, S. 63 ff.

<sup>37</sup> E.-W. Böckenförde, Die Nation – Identität in Differenz, S. 34 ff.; ders., Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, daselbst, S. 62 f.

<sup>38</sup> Werner Mäder, Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007. S. 147 ff.



Franzosen heilig. In der Praxis unterscheidet sich die Nationalität Frankreichs nicht wesentlich von der Nationalität Deutschlands. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat das herausgestellt. Das *ius sanguinis* bestimmt auch in Frankreich immer schon wie in Deutschland das Staatsangehörigkeitsrecht (dazu 2. Kapitel, 3). Das *ius loci* kommt in beiden Ländern, den Lebensverhältnissen verpflichtet, dazu:

„Muß nicht auch dieser Nationbegriff (sc.:Frankreichs) als ein willentlich-politischer eher auf das Abstammungsprinzip statt auf das Bodenprinzip rekurrieren, das doch gar keinen personalen Konnex aufweist?“

Böckenförde bejaht diese Frage unter Hinweis auf die genaue Untersuchung des Amerikaners Roger Brubaker<sup>39</sup>. Die Geschichte des deutschsprachigen Elsaß zeigt das. Frankreich ist nicht anders als Deutschland ein Bürgerstaat und ein Kulturstaat. Beide Länder sind Wirtschaftsstaaten. Frankreich ist ein Zentralstaat, Deutschland ein Bundesstaat, beide ihrer Geschichte gemäß. Der Charakter der Menschen beider Länder ist durchaus unterschiedlich, aber die Entwicklung der Völker unterscheidet sich nicht wesentlich. Dem kann ich freilich weiter nicht nachgehen.

Die oben zitierte Antwort von Emmanuel J. Sieyes auf die Frage „Qu'est-ce que le tiers-état“, 1796, hat Johann Gottfried Ebel 1796 ins Deutsche übersetzt:

„Eine Körperschaft vereinigter Menschen unter einem gemeinsamen Gesetz und vertreten durch dieselbe gesetzgebende Gewalt“<sup>40</sup>

entspricht Kants Definition des Staates (siehe zu 1). Zu 1 sind auch Kants Begriffe des Volkes und des Staatsvolkes sowie der Nation zitiert. Kant hat ausweislich seines Nationsbegriffs bereits das nationale Selbstbewußtsein als Kriterium der Nation erkannt. Kant hat Sieyes beraten. Abbé Sieyes sieht die Nation im Dritten Stand, gegen Adel und Geistlichkeit gerichtet. Dem entspricht die *assemble national*, die Nationalversammlung, ein Organ der Revolution.

Am 11. März 1882 hielt Ernest Renan einen Vortrag an der Sorbonne über die Idee einer Nation. Unter dem Titel „Qu'est-ce qu'une nation? Seine Antwort:

"L'existence d' une nation est un plébiscite de tous les jours".

Das ist eine republikanische Definition. Die Voraussetzung eines täglichen Plebiszits, notwendig nicht formal, ist die kleine Einheit. Sonst ist eine konsensorientierte Willensbildung undenkbar. Renan versteht die Willensnation nicht voluntativ, sondern den Willen als Ergebnis „eines reichen Erbes an Erinnerungen, nicht nur an Siege, sondern auch an Niederlagen“, als „Endpunkt einer langen Vergangenheit von Anstrengungen, von Opfern und Hingabe“ (a. a. O. S. 308<sup>41</sup>), also als geschichtlich geprägten Willen. Das ist praktische Vernunft, weil es einen normativen Begriff der Nation nicht gibt und nicht geben kann. Gerade darum wahrt der Begriff der Nation Ernest Renans den republikanischen Zusammenhang, der seiner Herkunft aus der Französischen Revolution genügt<sup>42</sup>. Jeder politische Begriff ist in die Geschichte eingebettet und bringt den der Lage gemäßen Allgemeinwillen so gut als möglich zum Ausdruck. Jede Lage ist ein Ergebnis der Geschichte. Weil es kein Gesetz gibt und geben kann, daß die Nation

<sup>39</sup> Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, daselbst, S. 59 ff.

<sup>40</sup> Qu'est-ce que le tiers-état? Was ist der dritte Stand? hrsg. und übersetzt von Otto Brandt, 1924/1988, S. 40; vgl. O. Dann (Hrsg.), Emmanuel Joseph Sieyes, Was ist der Dritte Stand, 1988, S. 34; auch E.-W. Böckenförde, Die Nation. S. 34 f.

<sup>41</sup> Zitat E.- W. Böckenförde, „Die Nation – Identität in Differenz“, S. 55 f.

<sup>42</sup> I.d.S. deutlich Hugo Preuss, Deutschlands republikanische Reichsverfassung, 2. Aufl. 1923, S. 10, 18 u. passim; zur "tradition révolutionnaire" W. Leisner, Volk und Nation, S. 112 ff., stellt das Rousseausche und damit bürgerliche Verständnis des Volksbegriffs vor allem in der Jakobinischen Verfassung von 1793 heraus.

rechtlich subsumibel zu definieren vermag, kann eine Nation nur als eine Gegebenheit festgestellt werden, freihheitlich durch das ganze Volk, als „un plébiscite de tous les jours“, als das Wir-Bewußtsein der zusammenlebenden Menschen. Das französische und das deutsche Verständnisse der Nation unterscheiden sich somit nicht in der Substanz<sup>43</sup>.

Die deutsche Staatlehre erkannte und erkennt meist noch eine Nation in einer ethnisch- kulturellen Gemeinschaft, die durch „gemeinsame, Abstammung und Kultur“ geprägt ist<sup>44</sup>. Die gemeinsame Sprache ist das stärkste Movens zur Nation und deren Staatlichkeit, auch für die deutsche Nationalität. Sie macht wesentlich die Identität eines Volkes aus. Die Vielsprachigkeit muß die gemeinsame Staatlichkeit eines Staatsvolkes nicht ausschließen, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, in der freilich in den Kantonen meist eine Sprache gesprochen wird. Den Nationalstaat Deutschland erörtere ich im 2. Kapitel.

Vielsprachigkeit ist auch die Lage der Europäischen Union, in der die Unionsbürger, soweit sie in mehreren Mitgliedstaaten zu schaffen haben, ihre Kommunikation bestmöglich in einer Mehrsprachigkeit zu bewerkstelligen suchen, die sich aber meist auf ein gebrochenes Englisch reduziert. Englisch, vor allem so, wie es die US-Amerikaner sprechen, mag eine Weltsprache sein, aber die Sprache der Welt, einer civitas maxima, wird sie nie werden. Die Teilung der Welt in Völker ist ‚ewig‘, sie ist ‚Natur‘. Kant, Idee, S. 38 f.:

„Dank sei der Natur für die Unvertragsamkeit, für die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben, oder auch zum Herrschen“. "Ohne sie würden alle vortrefflichen Naturanlagen in der Menschheit ewig unentwickelt schlummern. Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: Sie will Zwietracht.“

Eine Kommunikationsgemeinschaft ist die Union bislang nicht geworden und läßt sie nicht zu werden erwarten. Die Franzosen werden ihr ‚heiliges‘ Gut, ihre Sprache, die einmal die Sprache der ‚Vornehmen‘ auch in Deutschland war, nicht aufgeben. Selbst die Deutschen, das ‚Volk der Dichter und Denker‘, werden sich trotz aller politischen und medialen Bemühungen, den Deutschen das Selbstbewußtsein zu nehmen, ihre Sprache nicht nehmen lassen, wie kein Volk – mit allem Recht. Schon deswegen vermag die Europäische Union eine eigene demokratische Legitimation ihrer Politik nicht hervorzubringen. Es kommt auf die substantielle Kommunikationsfähigkeit an, die auch zwischen Menschen einer Muttersprache unterschiedlich ist und im Sinne des republikanischen repräsentativen Konsenses vor allen von den Vertretern des ganzen Volkes erwartet werden muß.

Die einheitliche politische Kultur, soweit eine solche im Europa des säkularisierten Abendlandes besteht, ermöglicht trotz der Sprachenvielfalt einen hinreichenden öffentlichen Diskurs. Dabei hilft die Kenntnis des Englischen, notfalls die Vermittlung der Kommunikation durch Medien. Die Digitalisierung hat die Vielsprachigkeit der Kommunikation erheblich erleichtert. Auch sonst ist die sachgerechte Kommunikation eine schwierige Sache. Mangelnde Sachkenntnis behindert sie mehr als die Unterschiedlichkeit der Sprachen. Der Wille vieler Europäer zur politischen Einheit hilft ihnen über Hindernisse hinweg, vermag aber keine Homogenität der Europäer hervorzubringen, die einen existentiellen Staat derselben zu tragen vermöchte. Mehr als ein „Verbund souveräner Staaten“ (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.; Maastricht-Urteil; BVerfGE 123, 267 (LS. 1, Rnrrn. 229, 233, 294; Lissabon-Urteil)), ein l’Europe des Etats (Charles de Gaulle), kann das vereinigte Europa im Sinne des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG nicht werden (Die nationale Option, S. 239 ff., 271 ff.).

<sup>43</sup> I. d. S. Hugo Preuss, linksliberaler ‚Vater‘ der Weimarer Reichsverfassung, Das Deutsche Volk und die Politik, 1915, zitiert nach R. Koselleck, ‚Volk‘, ‚Nation‘, ‚Nationalismus‘ und ‚Masse‘ 1914-1945, S. 393

<sup>44</sup> E.-W. Böckenförde, Die Nation – Identität in Differenz, S. 34 ff.; ders., Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, daselbst, S. 61 ff.

### 3. Homogenitätsprinzip

#### a) Republikanische Homogenität

Prinzipien lassen sich nur verwirklichen, wenn die Realität es zuläßt. Notwendige Voraussetzung der Realisation des Prinzips einer freiheitlichen Republik, die demokratisch ist, ist die Homogenität der im Staat als Staatsbürger zum Volk vereinigten Menschen (KAS, Res publica res populi, S. 1177 ff.; Nationale Option, S. 133 ff., 150 ff.)<sup>45</sup>, es sei denn das demokratische Prinzip wird auf die allgemeine, freie und gleiche Wahlen der von politischen Parteien aufgestellten Kandidaten reduziert. So ist das Wahlsystem in Deutschland und in anderen Staaten. Dem Grundgesetz genügt ein solches Wahlsystem nicht. Die heutigen Staaten, die sich als Demokratien verstehen, schließen niemanden von der „Qualität eines Staatsbürgers“ aus, zumal nicht vom Wahlrecht, wenn er die Staatsbürger geworden ist. Das deutsche Wahlrecht macht wegen gewisse gesundheitlichen oder strafrechtliche Umstände Ausnahmen (§ 13 BWahlG).

Die Homogenität ist Voraussetzung der demokratischen Republik, weil deren Grundentscheidung der Würde des Menschen gemäß die für die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ist. Soweit die Homogenität nicht besteht, ist sie um der Republik oder der konstitutionellen Monarchie als der menschenwürdigen Formen des gemeinsamen Lebens willen zu fördern, nicht durch „Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ (Carl Schmitt, Parlamentarismus, S. 14<sup>46</sup>), sondern dadurch, daß allen Menschen, die im Gemeinwesen leben, die politische Freiheit substantiell ermöglicht wird, dadurch, daß, wie Kant es formuliert hat, aus „Staatsgenossen“ „Staatsbürger“ werden können (MdS, S. 303 ff., 432 ff.). Dafür müssen alle, die im Lande leben und im Lande weiter leben wollen, der Integration in die Nation fähig und zu dieser Integration willens sein.

Der Staat stabilisiert die kulturelle und politische Homogenität vor allem durch seine die unterschiedlichen Lebensverhältnisse mindernde Rechtsordnung<sup>47</sup>, wie sie das Sozialprinzip gebietet (KAS, Res publica res populi, S. 243 ff.; Freiheit in der Republik, S. 636 ff.). Nationale Minderheiten, aber auch die einheitliche Rechtsordnung vermag nur in sehr langen Zeiträumen heterogene Teile der Bevölkerung zur Homogenität zu integrieren<sup>48</sup>, kulturelle, wenn sie zahlreich sind und Parallelgesellschaften bilden, überhaupt nicht.

---

<sup>45</sup> Soziologisch Jost Bauch, Der lange Abschied vom Nationalstaat. Anmerkungen zur Destruktion der Nation, in: K. A. Schachtschneider/Jost Bauch, Einwanderung oder Souveränität. Deutschland am Scheideweg, 2015, S. 119 ff., 125 ff.; rechtlich Dietrich Murswiek, Staatsvolk, Demokratie und Einwanderung im Nationalstaat des Grundgesetzes, JöR 66 (2018), 385 ff., S. 410 ff.; a. A. Angelika Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, 2007. S. 632 ff. mit weiteren Hinweisen; dies., Verfassungsrechtliche Fragen nationaler Identität und Homogenität sowie einer Leitkultur, Der Staat 58 (2019), S. 1 ff., 7 f. zu Fnn. 54 bis 56 („unangebracht und anachronistisch, im vergangenheitsbezogenen, entpolitizierenden und konstruierten Narrativ einer homogenen Gesellschaft“; das sind ideologische, keine rechtlichen Argumente) mit Hinweisen, die, wie auch andere, die Nationalität und Homogenität „aus dem begrifflichen und dogmatischen Instrumentarium der Verfassungslehre und der Europarechtswissenschaft entfernen“ will.

<sup>46</sup> Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, 4. Aufl. 1969, S. 14.

<sup>47</sup> F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 14; insb. H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, S. 427 ff.; ders., Staatslehre, S. 164 f.; vgl. i.d.S. auch J. Habermas, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, 1976, S. 39 ff., 48 ff. (u.a. durch die "sozialstaatliche Massendemokratie"); zur "Herstellung der Gleichheit" als Wirkung des "Gleichbehandlungsanspruchs", der auf "egalitäre Ordnungsinhalte" dränge, P. Kirchhof, Der allgemeine Gleichheitssatz, HStR, Bd. V, S. 865 ff.; i.d.S. auch der soziale Gedanke bei Kant, Metaphysik der Sitten, S. 433 f., wonach die positiven Gesetze den Staatsgenossen die Chance geben müssen, zur Selbständigkeit eines Staatsbürgers "sich empor arbeiten zu können", im Interesse einer "der Freiheit ... angemessenen Gleichheit aller im Volk"; so auch schon Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 57; dazu I. Fetscher, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 1960, 5. Aufl. 1988, S. 211 ff.

<sup>48</sup> Dazu Karl W. Deutsch, Nation und Welt, 1966, in: H. A. Winkler (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 49 ff.; vgl. auch I. Eibl-Eibesfeldt, Zur Problematik einer multiethnischen Immigrationsgesellschaft, S. 261 ff.

Aristoteles läßt Gleichheit nur unter „an Herkunft und Fähigkeit Gleichen“, unter „Ebenbürtigen“ als gerecht gelten und sieht „im Mittleren zwischen Arm und Reich“ das Optimale für die πολιτεία (politeía), (Politik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1973, 6. Aufl. 1986, 1280 a 12 ff., S. 125 ff., 1284 a 11 ff., S. 166 ff.)<sup>49</sup>. Rousseau folgt ihm darin für die Republik (Contract social, S. 26, 73). Kants Lehre von der staatsbürgerlichen Selbständigkeit ist ebenfalls eine Lehre von der republikanischen sozialen Homogenität (MdS, S. 432 ff.; Gemeinspruch, S. 145 f. zur „patriotischen Denkungsart“, S. 150 ff.). Kant unterscheidet die „Bürger“ als „Staatsbürger“, die „Mitgesetzgeber“, die „unter den öffentlichen Gesetzen „frei und gleich sind“, von den diesen Gesetzen der Bürger (citoyens) unterworfenen „Schutzgenossen“ (a. a. O., S. 150; KAS, Res publica res populi, S. 213 ff., 234 ff.; Freiheit in der Republik, S. 636 f.). Ernst Bloch (Naturrecht und menschliche Würde, 1961, 2. Aufl. 1980, S. 187 ff., 192 ff.) überträgt diese Erfahrung auf die wie die Gleichheit (fragwürdig) „sozialistisch“ zu verstehende Brüderlichkeit des gemeinsamen „aufrechten Gangs“, als „dritte Farbe der Trikolore“. Das Prinzip der Gleichberechtigung zielt als solches nicht auf Gleichheit der Bürger oder gar der Menschen, das wäre sozialistischer Egalitarismus, wie es die gegenwärtige mehr oder weniger ausgeprägte sozialistische Ideologie im Sinn hat, sondern setzt Gleichheit voraus. Gleiches muß, wie schon zu 1 gesagt, gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden. Alles andere ist Willkür, grobes Unrecht. Die Gleichheit des Sachverhalte erfassen die Gesetze in den Tatbestandsmerkmalen. Ob die Gesetzes dem Gleichheitsprinzip genügen, entscheidet letztlich das Bundesverfassungsgericht. Das Sozialprinzip<sup>50</sup> des Grundgesetzes etwa begründet das Recht auf Bürgergeld für die Menschen im Lande, die dessen bedürfen, also ungleich denen sind, die mit dem eigenen Einkommen oder Vermögen leben können. Oder: Das Wahlrecht haben Fremde, die nicht Staatsbürger sind, nicht. Die Europäische Union gesteht allen „Unionsbürgern“ das Wahlrecht zum Europaparlament und in den Kommunen zu (Art. 10 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und 3 EUV, Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. b und Art. 22 Abs. 1 S. 1 AEUV.). Es behandelt also alle Unionsbürger für diese Wahlen als Wähler gleich, als seien sie alle Staatsangehörige der verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Unvereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Souveränitätsprinzip der Bürger, das von deren Staaten ausgeübt wird, liegt auf der Hand. Die Massendemokratie bewirkt mittel- oder langfristig die mehr und mehr enteignende materielle Gleichheit der Lebensverhältnisse im Lande. Deren Movens ist das allgemeine Wahlrecht, weil die Parteien an die Macht gewählt zu werden pflegen, die am meisten Umverteilung versprechen. Das geht solange, bis sich nicht mehr genug Leistungsträger finden, die den Lebensunterhalt im Lande erarbeiten. In Deutschland ist dieses Ende der Umverteilung abzusehen. Es wird zu wenig gearbeitet. Die mehr und mehr sozialistische Wirtschaftsordnung, zu der das allgemeine Wahlrecht unvermeidlich führt, verhindert das Leistungsprinzip der Ehrhardschen sozialen Marktwirtschaft<sup>51</sup>

Der πολιτεία entspricht im Wesentlichen die freiheitliche Republik mit der politischen Verantwortung einer „aristokratischen“ Amtswalterschaft (Mandatare, Beamte und Richter), die ein mehrstufiges Wahlrecht zur Auswahl der „Besten“ für die staatlichen Ämter gewährleisten soll. Das ist die Staatsform des Grundgesetzes. Das in Deutschland praktizierte Parteienwahlrecht führt zum Parteienstaat, der weder republikanisch noch demokratisch ist. Es genügt nicht den grundgesetzlichen Wahlprinzipien der Allgemeinheit und Unmittelbarkeit

<sup>49</sup> Vgl. auch, Die Nikomachische Ethik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1972, 6. Aufl. 1986, S. 91 f.; zur Philosophie der Mitte; zur Gleichheit als Selbstverständlichkeit der griechischen Polis H. Arendt, Vita Activa oder Vom tätigen Leben, 5. Aufl. 1987, S. 34.

<sup>50</sup> K. A. Schachtschneider, Das Sozialprinzip. Zu seiner Stellung im Verfassungssystem des Grundgesetzes, 1974

<sup>51</sup> K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, § 1, S. 25 ff.

und auch nicht dem der Gleichheit (dazu KAS, Res publica res populi, S. 617 ff., 1045 ff.; 2. Teil, 7. Kapitel, I b, bb).

Nach Carl Schmitt hängt die demokratische Herrschaftsform von der substantiellen Gleichheit, der Gleichartigkeit (Verfassungslehre, 1928, 8. Aufl. 1993, S. 226 ff.) ab, und die demokratische Gleichheit sei wiederum Bedingung aller Gleichheiten<sup>52</sup> (dazu KAS, Res publica res populi, S. 737 ff.):

„Da (...) jede Demokratie auf der Voraussetzung des unteilbar gleichartigen, ganzen, einheitlichen Volkes beruht, so gibt es für sie in der Sache und im Wesentlichen überhaupt keine Minderheit und noch weniger eine Mehrzahl fester, konstanter Minderheiten. Man läßt sich auf das Verfahren der Mehrheitsfeststellung ein, nicht etwa, weil man aus Relativismus oder Agnostizismus darauf verzichtete, das Wahre und Richtige zu finden (...). Sondern man setzt voraus, daß kraft der gleichen Zugehörigkeit zum gleichen Volk alle in gleicher Weise im Wesentlichen das Gleiche wollen. Entfällt die Voraussetzung der unteilbaren nationalen Gleichartigkeit, so ist der gegenstandslose, inhaltsleere Funktionalismus rein arithmetischer Mehrheitsfeststellungen das Gegenteil von Neutralität oder Objektivität; er ist nur die quantitativ größere oder geringere Vergewaltigung der überstimmen und damit unterdrückten Minderheit. Die demokratische Identität von Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden hört dann auf; die Mehrheit befiehlt, und die Minderheit hat zu gehorchen.“ (Legalität und Legitimität, S. 31; in der Sache auch ders., Verfassungslehre, S. 228).

Diese Mehrheitsregel, im Unterschied zum Mehrheitsprinzip (KAS, Res publica res populi, S. 641 ff.; Freiheit in der Republik, S. 150 ff., 163 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 52, 336 ) folgt dem homogenitätstheoretischen Konzept Rousseaus. Ernst Fraenkel<sup>53</sup> hat Carl Schmitt wegen dieser Lehre scharf attackiert. Sein "Pluralismus" hält selbst ein "Minimum von Homogenität für erforderlich, ein Maximum von Homogenität" aber "nicht für erstrebenswert". Fraenkel erwähnt nicht, daß Hans Kelsen, Hermann Heller und Rudolf Smend, alle Widersacher Carl Schmitts, ebenfalls das Homogenitätsprinzip in ihre Demokratielehre integriert haben<sup>54</sup>.

In der Demokratielehre der Nachkriegszeit hatte das Homogenitätsprinzip wieder bestimmende Beachtung gefunden. Einige wichtige Stimmen seien wegen des schon Jahrzehnte währenden und zunehmend verstärkten Versuchs, das Homogenitätsprinzip zu tabuisieren, in den folgenden Fußnoten aufgeführt<sup>55</sup>. Ernst-Wolfgang Böckenförde erfaßt die Homogenität als „metarechtliche Grundlage demokratischer Gleichheit“, als „Wir-Gefühl“, die Voraussetzung des demokratischen Mehrheitsprinzips seien<sup>56</sup>. Paul Kirchhof:

---

<sup>52</sup> Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 13 ff.; Verfassungslehre, 1928, 4. Aufl. 1965, S. 228 ff., 247 ff.; Legalität und Legitimität, 1932, 2. Aufl. 1968, S. 20 ff., 27 f., 30 ff.; i.d.S. auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, § 22, S. 887 ff., 918, 929; ders., Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2000, S. 59 ff., 65; Paul Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HStR, Bd. I, 1987, § 19, S. 775 ff., 811 ("Demokratie baut auf vorrechtlicher Gleichartigkeit jedes zum Staatsvolk gehörenden Menschen auf").

<sup>53</sup> Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, 45. DJT, 1964, B. 17

<sup>54</sup> Hans Kelsen, Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl. 1929, S. 65 f. (klar); Hermann Heller, Staatslehre, 1934, 2. Aufl. 1961, S. 158 ff. näher zum "Volk als Kulturbildung"; ders., Politische Demokratie und soziale Homogenität, 1928, Gesammelte Schriften, Bd. 2, 1971, S. 423 ff., grundsätzlich; Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Aufl. 1968, S. 221.

<sup>48</sup> P. Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HStR, Bd. I, S. 799, 811 (Kulturgemeinschaft als Geltungsbedingung der grundgesetzlichen Verfassung); E.-W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, HStR, Bd. I, S. 917 ff., 929 ff., i.S. relativer Homogenität; auch Werner Maihofer, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts (HVerfR), 1983, S. 190, 235 f., 2. Aufl. 1994, S. 427 ff., 445, 531; dagegen H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 1964, 2. Aufl. 1966, S. 178 ff.

<sup>56</sup> Demokratie als Verfassungsprinzip, HStR, Bd. I, S. 917 ff., 929 ff.; ders. auch, Die Nation – Identität in Differenz, S. 42 ff.

"Demokratie baut auf eine vorrechtliche Gleichartigkeit jedes zum Staatsvolk gehörenden Menschen und garantiert fortbestehende individuelle Gleichheit in der mehrheitlichen Teilhabe und trotz mehrheitlicher Entscheidungsgewalt"<sup>57</sup>.

Heterogenität mündet erfahrungsgemäß und fast zwangsläufig in Herrschaft. Ohne Homogenität des Volkes lassen demokratiehafte Entscheidungsstrukturen eine Despotie der Mehrheit über die heterogene Minderheit erwarten<sup>58</sup>. Ohne hinreichende Homogenität droht den Minderheiten die Unterdrückung durch eine heterogene Mehrheit mittels des parteienstaatlichen, sittlich fragwürdigen, Mehrheitsprinzips, wie dies das Bundesverfassungsgericht praktiziert (BVerfGE 123, 267, Rnm. 210, 212 f.; kritisch Freiheit in der Republik, S. 150 ff.). Die der praktischen Vernunft verpflichteten grundrechtlichen Leitentscheidungen (KAS, Res publica res populi, S. 819 ff.) und die republikanischen, insbesondere die rechtsstaatlichen, Elemente des grundgesetzlichen Gemeinwesens mildern immerhin diese Gefahr.

Die heterogene Minorität (KAS, Res publica res populi, S. 105 ff.)<sup>59</sup> kann nicht zur Mehrheit erstarken. Für diese entfällt das oft benutzte Argument für das Mehrheitsprinzip, daß die überstimmte Minderheit die Mehrheit für ihre Sache gewinnen könne (BVerfGE 5, 85 (199); 44, 125 (145))<sup>60</sup>; denn dieses Argument, welches etwa das Bundesverfassungsgericht, Konrad Hesse und ihm folgend Klaus Stern anführen, legt die „reale Chance“ dafür zugrunde. Die unbenannte Basis dieses geläufigen Arguments ist die Homogenität zwischen Mehrheit und Minderheit und damit die Rousseausche Annahme, daß die Mehrheit und die überstimmte Minderheit, die sich gemeinsam um das Richtige bemühen, irren können, nicht aber einander beherrschen wollen.

Das Ideal freiheitlicher, allgemeiner Gesetzgebung, das Konsensprinzip, hat ohne die republikanische Homogenität die reale Chance nicht<sup>61</sup>, wenn auch die transzendente Idee der Freiheit und damit des Rechts ihre Richtigkeit nicht durch widrige Realitäten einbüßt. Das ist Jürgen Habermas, der dem „ethischen Relativismus“ zu Recht den moralischen Universalismus entgegenstellt (Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, 1983, S. 131 f.), zuzugestehen. Aber gerade die zentral auf die Sprache aufgebaute Diskursethik<sup>62</sup> des kommunikativen Handelns wird der realen sprachlichen und allgemeinen kulturellen Homogenität nicht entraten können. Die Universalität

---

und Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, S. 65; vgl. auch H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, 1928, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2, 1. Aufl., S. 428; ders., Staatslehre, S. 234 f.; KAS, Res publica res populi, S. 1179.

<sup>57</sup> „Deutsche Sprache“, HStR, Bd. I, 1987, § 18, S.745 ff., 811.

<sup>58</sup> I.d.S. Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, S. 31; ders., Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 13 f.; ders., Verfassungslehre, S. 224 ff.; H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, S. 424, 428, 430, zur sozialen Heterogenität, die zur "Revolution, zu Bürgerkrieg, Diktatur, Fremdherrschaft" führen werde; auch E.-W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, HStR, Bd. I, S. 930 f., sieht in der Homogenität die Voraussetzung des demokratischen Mehrheitsprinzips.

<sup>59</sup> Zu deren Schutz, welcher das Homogenitätsprinzip erhärtet, Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 12. Aufl. 1994, S. 75 ff.; zurückhaltend BVerfGE 1, 208 (239 ff.); auch BVerfGE 6, 84 (97 ff.).

<sup>60</sup> Gerhard Leibholz, Freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Bonner Grundgesetz, in: Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958, 3. Aufl. 1967/1974, S. 142 ff.; Friedrich August v. Hayek, Die Verfassung der Freiheit, 1971., 3. Aufl. 1991, S. 134; auch Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung (Staatsrecht I), 1. Aufl. 1977, 2. Aufl. 1984, S. 613; Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988, 20. Aufl. 1995, Rdn. 143, S. 56.

<sup>61</sup> Für H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, S. 427 ff., ist die Ermöglichung der politischen Einheit der zentrale Grund der sozialen Homogenität; i.d.S. auch J. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 643 ff., 657 ff., hält eine von Rechtsprinzipien bestimmte und diese sichernde "politische Kultur" für erforderlich.

<sup>62</sup> J. Habermas, Erkenntnis und Interesse, 1968, 2. Aufl. 1973, insb. S. 234 ff.; zurückhaltend ders., Faktizität und Geltung, S. 632 ff., 643 ff.; im Sinne des Textes P. Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HStR, Bd. I, S. 799; ders., Deutsche Sprache, HStR, Bd. I, S. 758 ff., 762 ff., 764 f.; kritisch A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 1 ff.

fordert die „Inklusion aller Betroffenen“ in den Prozeß des Argumentierens. Sonst kann die „ideale Sprechsituation“ nicht real werden. Paul Kirchhof:

"Die gemeinsame Sprache führt zum Sichverstehen, zur Verständigung, zum Einvernehmen, damit zu einem geordneten inneren Frieden, zur Staatlichkeit".<sup>63</sup>

Kant hat die Homogenität als reale Bedingung der Republik nicht nur in der staatsbürgerlichen Selbständigkeit, sondern auch in der „Verschiedenheit der Sprachen und Religionen“, „in der weislichen Trennung der Völker“, deren sich die „Natur bediene“, angesprochen (ZeF, S. 225 f.).

Heterogenen Bevölkerungsgruppen ermangelt die notwendige innere Solidarität. Eine heterogene Bevölkerung entwickelt sich nach aller Erfahrung nicht zu einer Bürgerschaft im freiheitlichen Sinne, sondern zu einer Menge von Untertanen einer elitären Obrigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Maastricht-Urteil unter Berufung auf Hermann Heller das Homogenitätsprinzip zu Eigen gemacht (BVerfGE 89, 155 (186)). Der Gedanke der „vorgängigen politischen Einheit der Gesellschaft“ sei Voraussetzung der Repräsentation, erklärt Peter Badura<sup>64</sup>. "Übereinstimmung in den politischen und kulturellen Wertvorstellungen" finde in der allgemeinen Einsicht Ausdruck, daß für die Demokratie ein Grundkonsens unentbehrlich sei. Den Grundkonsens der in einer politischen Einheit lebenden Menschen formuliert die Verfassung (KAS, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 156 f., 164, 170), wenn es sich um eine freie Verfassung, den ‚Gesellschaftsvertrag‘, den contract social (Rousseau) handelt. Mittels der Verfassung vereinen sich freie Menschen zu einem Staat, in dem sie unmittelbar oder mittelbar demokratisch ihre Freiheit durch Gesetze zu verwirklichen bezwecken, zu einer Republik also. Deren Basis ist eine Homogenität der Menschen, welche als Nation mittels ihrer Verfassung Bürger eines Staates werden<sup>65</sup>.

Hermann Heller hat den Versuch der „Moralisierung des Rechts“ für einen „Grundfehler“ erklärt, weil er „die Fiktion einer völlig homogenen, von einheitlichen Gerechtigkeitsprinzipien beherrschten Rechtsgemeinschaft“ zugrunde lege (Staatslehre, S. 195). Er stellt sich zu Recht gegen die Überziehung des Homogenitätsprinzips:

"Moralisierung wie Amoralisierung des Rechts verkennen die gegenseitige Bedingtheit von Rechtsbildung durch Macht und Machtbildung durch Recht; sie erstreben beide eine undurchführbare und unwahrhaftige Harmonisierung von Gerechtigkeit und Recht, von Legitimität und Legalität, von Normativität und Positivität. Selbst die homogenste Gesellschaft bedürfte des positiven Rechtes und damit einer es setzenden und sichernden Willensmacht." (Staatslehre, S. 196)<sup>66</sup>.

Richtig beschreibt Heller das republikanische Sollen und dessen Voraussetzung. Seine Bedenken erlauben aber nicht das Verzagen. Das Grundgesetz verpflichtet die Bürger zur Sittlichkeit, welches die Einheit von Gesetz und Recht anstrebt (KAS, Res publica res populi, S. 1 ff., 560 ff., 584 ff., 637 ff., 685 ff., 707 ff., 819 ff., 858 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 21 f.; Freiheit in der Republik, S. 431 ff.). Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 1) geht das Grundgesetz in seinem Menschenwürdeprinzip von der Vernunft- und Gewissensbegabung aller Menschen und deren Fähigkeit zur Brüderlichkeit aus. Diese Idee ist durch das Sittengesetz Ethos der Republik nicht nur der Deutschen, deren verpflichtende Kraft nicht an kläglicher Skepsis

<sup>63</sup> Deutsche Sprache, HStR, Bd. I, S. 757.

<sup>64</sup> Josef Isensee, Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher Konsens, NJW 1977, 545 ff., 546 ("Die Verfassung enthält den ethischen Grundkonsens der Nation").

<sup>65</sup> Werner Mäder, Grundrechte und Grundunrecht. Richterdämmerung, 2021, S. 28 ff., 40 ff., 49 ff.

<sup>66</sup> H. Hellers Begriff der Moralisation, "die" zur "Anarchie" führe (Staatslehre, S. 196), bleibt hier unerörtert.

wegen der vermeintlichen Realität scheitern darf, doch nur, weil man an den guten Willen des anderen nicht glauben will, je heterogener desto weniger.

### **b) Religiöse Aufgeklärtheit**

Eine allgemeine Homogenität der Menschheit kann nur die weltweite religiöse Aufgeklärtheit sein. Kant hat uns 1783 in der Schrift: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? S. 53 ff. belehrt. Die beiden berühmten Anfangssätze lauten:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“

Dem Imperativ, der diese Definition in sich trägt, zu folgen, ist schwer, für die meisten Menschen ausgeschlossen. Kant hat die Gründe genannt. In unserer Zeit, in der wieder einmal Ideologien den Zeitgeist und die Politik bestimmen, sei das Studium dieser kurzen Schrift Kants jedem Bürger angeraten.

Solange die allgemeine religiöse Aufklärung nicht erreicht ist, also wohl nie, hängt die nationale Homogenität von einer religiösen Toleranz der Bürger ab, die das gemeinsame Leben möglich macht. Ob die religiöse Homogenität aller Menschen herbeizuführen dem Recht genügen würde, ist mehr als zweifelhaft. Sie könnte nur eine areligiöse Menschheit sein, ein allgemeiner Atheismus, zumindest ein allgemeiner Agnostizismus. Wesentliche Menschenrechte müßten aufgegeben werden, offenkundig die ‚Religionsfreiheit‘.

Die Glaubensfreiheit sieht das Bundesverfassungsgerichts in „enger Beziehung“ zur Menschenwürde und verstärkt damit den Schutz des Verhaltens aus einer bestimmten Glaubenshaltung (BVerfGE 32, 98 (108; 33, 23 (239); 35,366 (376); 52, 223 (247)). Das Grundgesetz schützt jedoch nicht eine ‚Religionsfreiheit‘ als eine allgemeine religiöse Handlungsfreiheit, sondern in Art. 4 GG die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Bekenntnisfreiheit und die ungestörte Religionsausübung, letztere unter Gesetzesvorbehalt (KAS, Religionsfreiheit, S. 15 ff., 49 ff.). Das Bundesverfassungsgericht freilich hat den säkularistischen Gesetzesvorbehalt restringiert und verlangt für Gesetze, welche die Religionsausübung einschränken, eine Rechtfertigung durch den Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang (BVerfGE 28, 243 (261); 32, 98 (107 f.); 33, 23 (29 ff.); 41, 29 (50); 52, 223 (246 f.); 108, 282 (297)), eine der übergreifigen Korrekturen des Grundgesetzes durch das Verfassungsgericht<sup>67</sup>.

Religionen prägen die meisten Kulturen. Die Religionsfreiheit ist durch Art. 18 AEMR, durch Art. 9 EMRK und Art. 10 der Kairoer Deklaration der Menschenrechte vom 5. August 1990 der Organisation der Islamischen Konferenz (57 muslimische Staaten) geschützt, im Islam freilich unter dem Vorbehalt des Scharia (dazu KAS, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 85 ff.). Es gibt nicht nur Religionen, zu deren Glauben das ewige Leben nach dem Tode gehört. Deren Triebfeder ist die Angst vor dem Tode. Die wird bleiben. Religionen konnten seit eh und je politischer Herrschaft dienlich sein werden. Der Theologe Jan Huss wurde als ‚Ketzer‘ am 6. Juli 1415 in Konstanz auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise hat nach dem Reichstag zu Worms 1521 gegen den Reformator Martin Luther entgegen dem von Papst Leo X. verhängten Kirchenbann und der Reichsacht, das „Wormser Edikt“ Kaiser Karls V. vor dem Scheiterhaufen und beliebiger Tötung gerettet. Nach der Reformation 1517 gab es bittere Feindschaft zwischen Lutheranern und Katholiken, die auch politischen Zwecken diente. Im Reichstag zu Augsburg wurde 1555 durch das Recht der Fürsten, die Religion ihres Herrschaftsgebietes zu bestimmen, Reichs- und Religionsfrieden geschlossen (cuius regio, eius religio). Der

---

<sup>67</sup> KAS, Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie. Normalzustand und Ausnahmezustand, Teil A II, Kritik an den judikativen Grundgesetzänderungen; der Judikatur und herrschenden Meinung zustimmend A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 19 ff., mit Hinweisen auf gleichgerichtete Stimmen.



verheerende Dreißigjährige Krieg 1618 bis 1648 war ein Religionskrieg. Religionspluralismus setzt ein hinreichendes Maß an religiöser Aufgeklärtheit voraus. Friedrich der Große, reformierten Glaubens, hat 1740 nach seiner Thronbesteigung religiöse Toleranz: „Jeder soll nach seiner Façon selig werden“, angeordnet. Otto von Bismarck hat im preußischen Kulturkampf (1871 bis 1876) der katholischen Zentrumsparlei wegen des Einflusses des Papstes reichsfeindliche Aktivitäten in Deutschland vorgeworfen, Ultramontanismus. Er setzte ein Verbot der Jesuiten und Haftstrafen für Geistliche durch, wenn sie die Kanzel für politische Äußerungen nutzten. Staat und Kirche, Thron und Altar, einst die führenden Stände, hatten seit der Konstantinischen Wende auch im Christentum eine wechselvolle politische Verbindung. Art. 137 Abs. 1 WRV hat diese ‚Einheit‘ beendet<sup>68</sup>. Aber die großen Kirchen sind neben anderen „Religionsgesellschaften“ noch Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV). Das Grundgesetz hat diese Bestimmungen übernommen (Art. 140).

Die Kirchen waren oder sind noch ein mächtiger Teil der meisten Staaten. In den Priestern finden die Staaten oft willige Helfer, die die Gläubigen davon ‚überzeugen‘, ihren Glauben im Lande zu verteidigen und im Ausland zu verbreiten. Dazu gehörten auch die Christen, deren Missionarismus vielfach mörderisch war. Gegenwärtig ist der Islam, die Umma, noch weit von der Aufklärung entfernt und tötet, wenn ihre Machthaber es können, Apostaten, aber auch Ungläubige (KAS, Religionsfreiheit, S. 66 ff., 84 f.) oder gar ‚Ungehorsame‘. Religionen gehören seit Menschengedenken zur Menschheit. Eine Welt ohne Religionen zu schaffen, ist ohne Kriege, die Gefahr laufen, alles Leben von Menschen zu beenden, schwer vorstellbar. Es ist im Namen der Götter versucht worden, die Welt oder Teile derselben zu erobern. Der „tolle Mensch“ wagt zu sagen: „Gott ist tot. Er ist unglaubwürdig geworden“ (Friedrich Nietzsche, Die fröhliche Wissenschaft, 1882). Augenscheinlich brauchen die Menschen das Band, das sie verbindet, aber auch bindet. Das Wort Religion, „religio“, ist das Bindende, die bindende Macht. Ideologien ersetzen Gott durch den ‚Großen Bruder‘, George Orwell, Nineteen - Eighty-Four (Neunzehnhundertvierundachtzig, 1984: „Big Brother is watching you“). Der ‚Große Bruder‘ muß nicht als Gott, wie im Altertum in Ägypten die Pharaonen und im nachrepublikanischen Rom die Cäsaren, verherrlicht werden. Es genügt, wenn der ‚Große Bruder‘, sei er sichtbar oder unsichtbar, die autokratische Macht hat, seinen Willen, durchzusetzen. China transformiert den Generalsekretär der Kommunistischen Partei Chinas und Staatsoberhaupt der Volksrepublik China als ‚Großen Bruder‘, wie allseits verbreitet wird, am besten in die Realität<sup>69</sup>. Das genügt dem Herrschaftsinteresse. Ohne transzendente Ideologien sind Autokratien nur mit Gewalt zu behaupten. Die ideologische, zähe Herrschaft, die sanfte Despotie, ist beständiger als die Gewaltherrschaft. Die Verletzungen durch gemäßigte Herrschaft spüren oft nur die politisch Gebildeten. Die Halbgebildeten unterliegen der Propaganda<sup>70</sup>. Für die meisten Untertanen genügen Brot und Spiele, panem et circenses. Eine allgemeine Aufgeklärtheit wird die Welt, in der wir leben, nie bestimmen. Leben wir noch im „Zeitalter der Aufklärung“, wie Kant meinte (Was ist Aufklärung? S. 59). Ich fürchte nein. Die Ausgrenzung derer, die es wagen, sich ihres eigenen Verstandes zu bedienen, der Zwang der ideologischen Vormundschaft, macht den öffentlichen Gebrauch der Vernunft mehr als schwer, trotz aller Meinungsäußerungsfreiheit. Nicht erwünschte Meinungen lassen die mit den Machthabern kooperierenden Medien nach Möglichkeit nicht zur Geltung kommen.

In den Völkern Europas, die den Glauben an Gott verloren haben, vor allem im deutschen Volk, entwickeln sich Zivilreligionen, denen Grundlage wiederum die Angst ist, daß die Welt untergehe, gegenwärtig der ‚apokalyptische‘ Weltuntergang durch den Klimawandel. So kann es sein. Nichts in der großen Welt ist sicher. Die

---

<sup>68</sup> Dazu umfassend Christoph Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2010

<sup>69</sup> In Deutschland ist die totale Überwachung nur scheinbar verboten. Sie geschieht legal, wenn jemand oder eine Partei verdächtigt werden, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen bestrebt zu sein (§§ 3 und 4 BVerfSchG).

<sup>70</sup> B. Bandulet, Die Rückkehr zum Beuteland, S. 86 f., gestützt auf Jacques Ellul, Propaganda - wie die öffentliche Meinung entsteht und geformt wird, 2021.

klimatischen Gegebenheiten der Erde sind im stetigen Wandel. Warm- und Kaltzeiten wechseln unausweichlich, mit verheerender Wirkung für Natur und Leben auf unserem Planeten. Auch menschliches Handeln hat durch die Abholzung der Wälder, schon im Altertum, und durch die Brandrodung vornehmlich in Südamerika, aber auch durch große Brände in den vereinigten Staaten und auch in Europa katastrophalen Einfluß auf die Versteppung großer Lebensräume für Tiere und Menschen. Die Brände können und müssen verhindert werden. Die Wälder würden große Mengen von Co2 aufnehmen und sollten wieder aufgeforstet werden. Aber Deutschland kann das nur in Deutschland durchsetzen. Man mag auch glauben, daß Co2-Emissionen durch Verkehr und Heizung den Klimawandel beschleunigen. Das wissen allenfalls einige wenige Fachleute oder glauben es zu wissen oder geben nur vor, es zu wissen. Andere mögen sich gerade deswegen fürchten, weil sie deren Erkenntnissen oder deren Schwindel glauben<sup>71</sup>, die Tag für Tag allen Menschen von den ‚Priestern‘ in den Rundfunkanstalten ‚gepredigt‘ werden. Jedenfalls ist ein Moralismus durchgesetzt worden, der jedermann zu wenig relevantem klimaschützendem Verhalten nötigt. Ich wage an diesen ‚Erkenntnissen‘ der tonangebenden ‚Klimawissenschaftler‘ zu zweifeln, nicht an der Erwärmung überhaupt. Mir geht es diesen ‚Klimaaktivisten‘ um zuviel Geld und zuviel politische Macht. Das kleine Deutschland jedenfalls hat keinen bemerkenswerten politischen Einfluß auf die Klimaänderung.

Immer gibt es unter Menschen Moralismus (Thilo Sarrazin, *Der neue Tugendterror: Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland*, 2014). Moralismen stehen aufgeklärter Freiheitlichkeit entgegen, ermöglichen aber im gegenwärtigen Deutschland sozialistischen Parteien, seien diese grün oder rot, mittels ‚untertäniger‘ Wähler ‚diktatorische‘ Herrschaft, in den neuen Ländern weniger als in den alten. Kant faßt die Tugendpflicht in den Schlagworten "Eigene Vollkommenheit - Fremde Glückseligkeit" zusammen (MdS, S. 515 ff.). Die immer zu verwirklichende "fremde Glückseligkeit" ist nichts als die Freiheit des anderen, die das allgemeine Gesetz erfordert. Nur "ein Zweck, der zugleich Pflicht ist, könne Tugendpflicht genannt werden" (MdS, S. 512), das Prinzip der allgemeinen Gesetzmäßigkeit, wie es die Logik der allgemeinen Freiheit gebietet (KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 256 ff., 260). „Vollkommenheit“ ist nur ihrem Gewissen verpflichtet. Zwang ist der Moralität als Triebfeder der inneren Freiheit zuwider. Kant (MdS, S. 508 ff., 512 ff., 526):

"Das oberste Prinzip der Tugendlehre ist: handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann."

Sie dürfen dazu nicht mittels des Terrors, wie es Maximilien Robespierre zur Durchsetzung seiner ‚Tugend‘ gerechtfertigt und betrieben hat<sup>72</sup>, zum ‚Guten‘ gezwungen werden, sondern müssen die Vollkommenheit aus sich heraus, nur ihrem Gewissen verpflichtet, erstreben. Zwang ist der Moralität als Triebfeder der inneren Freiheit zuwider (Kant, MdS, S. 508 ff., 512 ff. u. ö.; KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 643). Josef Isensee hat vor "der Guillotine" als Ende des "moralischen Rigorismus" gewarnt<sup>73</sup> (KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 256 ff., 263).

---

<sup>71</sup> Dazu das Europäische Institut für Klima- und Energie (EIKE) in regelmäßigen Veröffentlichungen; B. Bandulet, *Die Rückkehr zum Beuteland*, S. 99 ff. („Der Ökologismus als Ersatz des Sozialismus“, „Wetterextreme. Warum jeder glaubt, dass sie zugenommen haben und wie die Berichte zustande kommen“, „Klimageschichte seit dem Ende der Eiszeit. Es war auch schon wärmer“, „Vincent Gray: Ein Experte des Weltklimarates plaudert aus dem Nähkästchen“, „Umriss einer Verschwörung: Wie eine nützliche Katastrophe gesucht und gefunden wurde“, „Der ökologisch-finanzielle Komplex: Geld der Lobby“, „Explodierende Kosten: Warum Klimaneutralität unfinanzierbar ist“, „Blaupause für eine arme Gesellschaft: Das ‚Societal Transformation Scenario‘ der grünen Parteistiftung“, „Illusionstheater; Warum der grüne Plan an den Realitäten scheitern wird“).

<sup>72</sup> Rede: *Über die Tugend und den Terror*, in: J. Musulin, *Proklamationen der Freiheit*, 1962, S. 80 ff.; *Hegels Phänomenologie des Geistes*, ed. Hoffmeister, 6. Aufl. 1952, S. 414 ff.: "Die absolute Freiheit und der Schrecken", zur Herrschaft der Jacobiner.

<sup>73</sup> Josef Isensee, *Grundrechtliche Freiheit - Republikanische Tugend*, in: E. Geißler, *Verantwortliche politische Bildung*, 1988. S. 65 ff., 68 f.

Ein freiheitliches Gemeinwesen braucht keine Religion und keine Ideologie. Ihm genügt die allgemeine Gesetzmäßigkeit des Handelns der Menschen, das die Würde aller Bürger verwirklicht und sie alle bindend verbindet. Aber das setzt die innere Freiheit der Bürger voraus, die Sittlichkeit. Daß der kategorische Imperativ des homo noumenon, das Sittengesetz, bestimmende Wirklichkeit findet, ist angesichts des homo phaenomenon Illusion. Der homo phaenomenon bedarf um des Friedens willen des äußeren Gesetzes, das „mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist“ (Kant, MdS, S. 338).

Die Freiheit in einem Gemeinwesen ist abhängig von einer Kultur der Wahrheit und Richtigkeit, einer Kultur der praktischen Vernunft. Kultur ist das Gewohnte, sei es religiös oder ideologisch, sei es wahr oder unwahr, sei es richtig oder falsch. Aufklärung führt zur Wahrheit und Richtigkeit, wenn es gut geht, nach langer Zeit zur Kultur. Die „Definitionen kollektiver Identität (...) können sich nur auf einheitsstiftende, konsensverbürgende Strukturen, wie Sprache, ethnische Zugehörigkeit, Tradition. Kultur oder eben Vernunft stützen.“ (J. Habermas, Legitimationsprobleme im modernen Staat, S. 42.).

Jürgen Habermas:

"Auch der moderne Staat stellt eine politische Lebensform dar, die in der abstrakten Form einer Institutionalisierung allgemeiner Rechtsprinzipien nicht aufgeht. Diese Lebensform bildet den politisch-kulturellen Kontext, in dem die universalistischen Verfassungsgrundsätze implementiert sein müssen; denn nur eine an Freiheit gewöhnte Bevölkerung kann Institutionen der Freiheit am Leben erhalten“ (Faktizität und Geltung, S. 657 f.)

Die Säkularität nicht nur des Staates ist fester Bestandteil der Kultur Europas (KAS, Säkularität<sup>74</sup>). Auch das Postulat der Aufklärung, religions- und ideologiefreie Wahrheitlichkeit und Richtigkeit, Sachlichkeit also, gehören zur Homogenität in den meisten Staaten Europas. Das heißt nicht, daß das Postulat durchgehend oder auch nur hinreichend verwirklicht würde. Ideologismus nimmt gegenwärtig wieder beängstigend zu. Aber niemand, der die Kultur Europas lebt, wagt seine äußere oder auch nur innere Bindung an eine Religion oder gar Ideologie in politiceis zuzugestehen, abgesehen von den kulturfremden Muslimen, die sich dem Islam verpflichtet fühlen (KAS, Religionsfreiheit, S. 66 ff.).

### c) Sittlichkeit

Der Imperativ des freien Zusammenlebens von Menschen, das Sittengesetz, ist das Gebot der Nächstenliebe, der Brüderlichkeit (KAS, Res publica res populi, S. 234 ff., 279 ff.; Freiheit in der Republik, S. 183 ff., 636 ff.). Nach der Erfahrung hat dieser Imperativ keine Chance, wenn die anderen nicht (hinreichend) die Nächsten sind, wenn das Gemeinwesen nicht eine Gemeinschaft ist<sup>75</sup>. Das Sittengesetz ist als transzendental begründetes Prinzip des Sollens (KAS, Res publica res populi, S. 275 ff., Freiheit in der Republik, S. 36 ff.) nicht empiristisch relativierbar. Das gemeinsame Gesetz, das die Freiheit aller verwirklicht, hängt nicht vom homo phaenomenon ab; denn es ist ein Akt der Vernunft, und keinem Menschen darf man die Fähigkeit zur Vernunft als seiner Würde absprechen (Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Das Vernunftprinzip gebietet aber, die Wirklichkeit des Menschen, den homo phaenomenon, die Wahrheit nämlich, zu beachten, wenn das Recht gesucht wird (KAS, Res

<sup>74</sup> K. A. Schachtschneider, Säkularität: Bedingung von Freiheit, Recht und Staat, in: E. Steinbach/M. Otte (Hrsg.), Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können, 2018, S. 283 ff.

<sup>75</sup> Zur Brüderlichkeit in christlicher Sicht nicht anders Wilhelm Weber, Der Mensch: Ein soziales Wesen, in: W. Leisner, Staatsethik (Hrsg.), 1977, S. 28; stammesgeschichtlich Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Deutschlands Zukunft: Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? in: D. Keller (Hrsg.), Nachdenken über Deutschland, 1991, S. 38 ff.; ders., Ist der Mensch paradiesfähig? in: Berliner Debatte INITIAL, 8/1992, S. 9 ff.

publica res populi S. 560 ff., 617 ff.; Freiheit in der Republik, S. 182 ff., passim). Die Sittlichkeit innerer Freiheit ist der ewige Imperativ der Menschheit, weil die Menschen diese Vollkommenheit der Erfahrung nach nicht erreichen. Das Gesetz selbst ist Ausdruck der menschlichen Unvollkommenheit, seiner tierischen Natur; denn reine Vernunftwesen bedürfen des Gesetzes nicht (GMdS, S. 42 f., 74; Idee, S. 37 f S. 40 ff.; ZeF, S. 223 f. zum „Staat von Engeln“ und zum „Volk von Teufeln“). Die Gesetze, vor allem die Strafgesetze, reagieren auf den homo phaenomenon und versuchen, die negative, die äußere Freiheit, die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür (MdS. S. 345) zu sichern, um der positiven, der inneren Freiheit, der Sittlichkeit aller eine Chance zu geben (KAS, Res publica res populi, S. 545 ff.; Freiheit in der Republik, S. 100 ff.). Die Gesetze können der Herrschaft des einen über den anderen, also dem Mißbrauch der Freiheit, wehren; sie können aber die Sittlichkeit nicht sicherstellen; denn die Moralität, wohlgernekt in Sinne Kants als der Pflicht, pflichtmäßig zu handeln (MdS, S. 521), ist eine Gewissenssache (MdS. S. 572 ff.; KAS, Res publica res populi, S. 215, 420 f, 665 f., 810 ff.; Freiheit in der Republik, S 433, 615, u. ö.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 32 u. ö.; Souveränität, S. 615). Gewissensbindung ist Unabhängigkeit bedingt Gewissensbindung (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Das rechtfertigt, ja nötigt, dem Mißtrauen gegenüber der Moralität der Menschen mittels des Gesetzes Rechnung zu tragen. Die Erfahrungen sind Grundlagen praktischer Vernunft. Eine Erfahrung der Menschheit ist, daß eine hinreichende Homogenität des Volkes Voraussetzung des gemeinsamen Lebens in Frieden und Freiheit, der Republik also, ist.

"Es bleibt dabei: Die demokratische Staatsbürgerschaft braucht nicht in der nationalen Identität eines Volkes verwurzelt zu sein; unangesehen der Vielfalt verschiedener kultureller Lebensformen, verlangt sie aber die Sozialisation aller Staatsbürger in einer gemeinsamen politischen Kultur" (Jürgen Habermas)<sup>76</sup>.

Die Charta der „Vereinten Nationen“ vom 26. Juni 1945 legt in Art. 1 Nr. 2 eine andere Einsicht als die von Jürgen Habermas zugrunde, nämlich die „Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“. Das Recht zur Mitgliedschaft spricht die sorgfältig formulierte Charta nicht den Völkern zu, sondern den Staaten, wie die Art. 3 und Art. 4 erweisen. Es gibt somit Völker und Staaten, die nicht identisch sein müssen. Demgemäß gibt es auch ein Recht der Völker zur Sezession aus einem Staat, das dem Recht auf Selbstbestimmung der Völker erwächst (KAS, Souveränität, S. 355 ff., 412 ff.; dazu 2. Teil 4. Kapitel 5).

Einer Ideologie weltweiter äußerer Freiheit ohne Sittlichkeit als innerer Freiheit und ohne Staat und Gesetz alle Erfahrungen zu opfern, hieße die Politik aufzugeben und das Chaos des Krieges aller gegen alle heraufzubeschwören, weil die Erwartung allgemeiner praktischer Vernunft sich als Illusion erweisen dürfte. Wer den Herren und folglich den Untertanen nicht will, sondern den Bürger, muß der Bürgerlichkeit eine reale Chance geben<sup>77</sup>. Diese liegt, solange die Menschheit nicht allgemein aufgeklärt ist und aufgeklärt handelt, in der bürgerlichen oder republikanischen Homogenität der Menschen, die in einem Staat gemeinsam leben. Diese Homogenität ist zu bewahren und zu fördern, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß Heterogenität Toleranz notwendig werden läßt und damit aufklärt. Zu leisten ist der behutsame Fortschritt zum weltweiten „Föderalismus freier Staaten“ (ZeF, S. 208 ff.), in der die Menschheit unter freiheitlichen Gesetzen und damit in Frieden miteinander leben kann. Ein Ziel! Eine Utopie? Auf dem Wege zum Ziel darf es keinen Krieg geben; denn der Krieg ist die große Katastrophe der Menschlichkeit. Darum darf die Politik keine Kriegsgefahr schaffen, auch und insbesondere keine Bürgerkriegsgefahr. Allein die Wahrung der bürgerlichen Homogenität beugt dieser vor. Der kategorische Imperativ, das Sittengesetz, steht der Ideologisierung des Krieges zur Durchsetzung des ‚Guten‘ entgegen. Ignoranz gegenüber der

<sup>76</sup> Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskursethik des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, 1992, S. 643 u. ff., 657 ff.

<sup>77</sup> K. A. Schachtschneider, Bürgerlichkeit und deren Gefährdungen, in: R. Breuninger, Der erschöpfte Bürger. Ambivalenzen der Demokratie, Bausteine der Philosophie 33, 2014, S. 25 ff.

Realität ist keine Sittlichkeit. „Frieden durch Waffen“ ist eine Losung von Kriegstreibern. Die Moralität des einzelnen Menschen ist ein Imperativ, der mehr verletzt als befolgt werden mag. Aber die Gesetze, selbst wenn sie die Qualität von Recht mangels Sittlichkeit des Gesetzgebers nicht erreicht haben, sichern das Leben. Ohne hinreichende Homogenität besteht, wie die Vergangenheit und die Gegenwart heterogener Volksteile beweisen, die Gefahr der Unterdrückung oder eben des Bürgerkrieges, etwa gegen auf des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Art. 1 Nr. 2 UN-Charta) gestützte Sezessionsbemühungen von besonderen Völkern in einem Staat (dazu Souveränität, S. 355 ff., 412 ff.)<sup>78</sup>. Bürgerkriege zu verhindern ist der primäre Zweck des modernen Staates, seine Friedensaufgabe (KAS, Res publica res populi, S. 1 ff., 545 ff.; Freiheit in der Republik, S. 100 ff.). Der Gefahr des Bürgerkrieges den kategorischen Imperativ oder gar irgendeinen humanitären Moralismus entgegenzusetzen ist verwerfliche Ideologisierung des Sittengesetzes, welches die Liebe zum Nächsten gebietet, aber auch ein Maß an Nähe verlangt, welches die Liebe nach aller menschlichen Erfahrung voraussetzt. Nur im Frieden kann die Freiheit wachsen. Der Staat muß das Leben schützen. Das rechtfertigt notfalls auch den Leviathan, wie es die republikanische Institution der Diktatur beweist (Rousseau, Contract social, S. 135 ff.; KAS, Nationale Option, S. 177 ff.)<sup>79</sup>. Bereits die gemeinsame Verfassung darf um der Freiheit willen erzwungen werden. Jeder Mensch hat ein (erzwingbares) Recht auf Recht (MdS, S. 430; ÜdG, S. 148; ZeF, S. 203, 208 f.; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 325 ff., 410 ff., 545 ff., 560 ff.; Freiheit in der Republik, S. 44 ff., 281 ff., 440 ff.).

#### 4. Fremdheit

Fremdheit ist kein eine Person klassifizierender Rechtsbegriff mehr, wie es Griechenland der Antike der ξένος Xenos), im antiken Rom der peregrinus war. Aber § 93 Nr. 3 Ausländergesetz kennt den Begriff der Fremdenfeindlichkeit. Im Strafgesetzbuch findet sich der Begriff der Fremden ständig, etwa in § 46 die fremdenfeindliche Gesinnung, in mehreren Vorschriften die fremde Macht, in § 242 Abs. 1 (Diebstahl) und § 249 Abs. 1 (Raub) die fremde bewegliche Sache, in § 303 (Sachbeschädigung) die fremde Sache.

Das Fremde, der Fremde und die Fremdheit sind Phänomene, die sich aus der Wirklichkeit der Welt in ihrer Größe und Vielfalt ergibt, aber auch im eigenen Land gibt es diese Phänomene. Die Entwicklung der weltweiten Lebensverhältnisse hat elektronische Kommunikation von Menschen zu Menschen in fernen Ländern möglich gemacht und persönliche Begegnungen erleichtert. Auch die Angehörigen des eigenen Volkes kennt ein Mensch nur zu einem ganz kleinen Teil. Er vertraut ihnen dennoch mehr als Ausländern, auch denen, die im Inland leben, wenn er diese nicht näher kennt. Die Landsleute sind mehr oder weniger in derselben Sprache, in derselben Kultur und in denselben Landesverhältnissen sozialisiert, wenn auch die persönliche Lebenslage sehr unterschiedlich sein kann. Diese vertrauensbegründende Nähe erstreckt sich im gewissen Maße in Europa über die nationalen Grenzen hinaus auf alle Europäer, ja bis in überseeische Länder wie vor allem in die die Vereinigten Staaten von Amerika und Canada. Hinreichendes Vertrauen entsteht auch gegenüber Menschen aus fernen Ländern, wenn größere Gruppen von diesen lange im eigenen Land leben, etwa gegenüber den Südkoreanern in Deutschland, auch gegenüber Japanern und in Grenzen auch Chinesen, allemal auch gegenüber den Türken in Deutschland. Die Südkoreaner sind, wenn auch nur zum kleineren Teil christlich, nicht anders als die Japaner stark der westlichen Kultur verbunden. ‚Der Westen‘ ist wesentlich vom Christentum, aber auch stark von der griechischen und hellenistischen Philosophie, sowie der

<sup>78</sup> K. A. Schachtschneider, Das Recht auf Eigenstaatlichkeit oder das Recht Bayerns, sich von der Bundesrepublik Deutschland zu separieren, 2006; ders., Deutschland nach dem Konventsentwurf einer Verfassung für Europa, in: Hankel/Schachtschneider/Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker. Europa, Geld und die soziale Frage, Festschrift für Wilhelm Nölling (70), 2003, S. 294 ff.; ders., Der Kampf um die Krim, als Problem des Staats- und Völkerrechts, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2016, S. 305 ff.

<sup>79</sup> Dazu C. Schmitt, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, 1921, 3. Auflage 1963, S. 1 ff.

Ordnung und dem Recht der Römer geprägt. Die Chinesen sind, innerlich kaum Kommunisten, eher Konfuzianer. Das Vertrauen zu den genannten, aber auch weiteren Fremden ist nicht durch Nähe, die Nächstenliebe ermöglicht, gegründet, aber doch durch Achtung. Kant hat zur Nächstenliebe in der Tugendlehre ausgeführt:

„Pflicht der Nächstenliebe kann also auch so ausgedrückt werden: Sie ist die Pflicht, anderer ihre Zwecke (sofern diese nur nicht unsittlich sind) zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen andern Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zweck zu frönen)“ (MdS, S. 586).

Die Nächstenliebe muß wechselseitig sein (MdS, S. 585, 587). Sie muß auf der Grundlage wechselseitiger Achtung bestehen (MdS, S. 585). Sie darf nicht unsittlichen Zwecken des Anderen dienen (MdS, S. 586). Sie darf aber dem Grad nach sehr unterschiedlich ausfallen (MdS, S. 588).

Für Muslime haben Koran und Prophetentradition, die Scharia<sup>80</sup>, und in diese eingeflossene die Sunna (altarabisch und islamisch) höchste Verbindlichkeit<sup>81</sup>. Selbst die Menschenrechte stehen unter dem Vorbehalt der Scharia (Kairoer Deklaration für Menschenrechte im Islam der Organisation der Islamischen Konferenz vom 5. August 1990; KAS, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 85 f.). In schwer zählbarer Häufigkeit, es wurden 350 Stellen gezählt, rufen die Texte der Rechtsquellen zur Tötung Ungläubiger oder Andersgläubiger auf, in wohl über 180 Stellen Andersgläubige zu belügen, zu betrügen und größtmöglich zu schaden. Das sind „unsittliche Zwecke“, deren Verfolgung jedenfalls in den christlich geprägten Völkern Straftaten sind, schon nach uralter Praxis Europas. Mit den Zehn Geboten Moses, Grundlage der jüdisch-christlichen Kultur, sind diese Zwecke schlechterdings unvereinbar. Das grundsätzliche Tötungsverbot ist, trotz unfassbarer Mißachtung durch Deutsche im Hitlerismus, in der Ethik der westlichen Welt unverrückbar. In Deutschland ist die Todesstrafe abgeschafft (Art. 102 GG), nicht jedoch in der Europäischen Menschenrechtserklärung (Art. 2 Abs. 1 EMRK), aber in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art. 3 AEMR), wiederum nicht im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 6 IPBPR)<sup>82</sup>. Die Todesstrafe widerspricht der Würde des Menschen, die in Art. 1 S. 1 AEMR verankert ist, auch in Deutschland in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Den genannten islamischen Zwecken darf kein Deutscher oder Europäer dienlich sein. Er ist verpflichtet, sie abzuweisen und zu unterbinden. Die Aufforderung zur Tötung glaubensfremder Menschen schließt Nächstenliebe im aufklärerischen Sinne aus. Zugleich mangelt es den Muslimen an der Achtung der Ungläubigen und der Schriftbesitzer, die nicht als Muslime leben, den Juden und Christen. Diese nutzen sie, falls sie es können, allenfalls als Dhimmi<sup>83</sup>. Folglich bleibt trotz aller räumlichen Nähe Fremdheit. Die Türken sind meist Muslime, in der Türkei aber mehr und mehr auch in Deutschland trotz des laizistischen Prinzips in Art. 2 der Verfassung der Türkischen Republik sowohl der von 1961 als auch der von 1982 zunehmend streng islamisch. Solange die Türken ihren islamischen Glauben in Zurückhaltung leben und nicht versuchen, dessen Vorschriften als Maximen der deutschen Rechtsordnung durchzusetzen, ist das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns tragfähig. Im Rahmen ihrer Rechtstreue verdienen sie in Deutschland Achtung. Das verlangt danach, daß

<sup>80</sup> Karl Albrecht Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 85 ff.

<sup>81</sup> Tilman Nagel, Was ist Islam? Grundzüge einer Weltreligion, 2018; Hans-Peter Raddatz, Von Gott zu Allah? Christentum und Islam in der liberalen Fortschrittsgesellschaft, 2005, Teil I, II, Grundlagen des islamischen Systems; auch Birgit Krawietz, Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, 2002

<sup>82</sup> Nach dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe darf niemand hingerichtet werden, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates untersteht. Die Vertragsstaaten sollen die Todesstrafe in ihrem Hoheitsgebiet abschaffen (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2). Das Protokoll enthält weitere Regelung vornehmlich zum Verfahren der Protokollierung.

<sup>83</sup> Bat Ye'or, Europa und das kommende Kalifat, Der Islam und die Radikalisierung der Demokratie. Übersetzung, Hintergründe und Kommentierung Hans-Peter Raddatz, 2012; Hartmut Krauss, Der Islam als grund- und menschenrechtswidrige Weltanschauung. Ein analytischer Leitfadens, 2013, S. 50 ff.

eine Parallelgesellschaft der Türken keine politisch relevante Größe erreicht<sup>84</sup>. Die unterschiedlichen Religionen werden toleriert, solange sie mehr oder weniger säkularistisch gelebt werden (KAS, Säkularität, S. 283 ff.). Die Säkularität ist gefährdet, seit relevante, das westliche Leben ablehnende, Kräfte für die Islamisierung Deutschlands und Europas kämpfen.

Die genetisch wie in allen Lebewesen auch im Menschen angelegte Angst vor dem Fremden, vor dem Heterogenen, die das Leben schützt, wird durch die Homogenität der Gesellschaft besänftigt. *Xévoç*, der Fremde, aber auch der Gast aus einem anderen Land, wird nur als Gast behandelt, wenn er sich wie ein Gast verhält. Wenn er die Politik des Gastlandes verändern will, überschreitet er die Grenzen des Gastrechts. Freilich werden die ‚Fremden‘ dazu in Deutschland ermutigt. Die ‚Gutmenschen‘ in Deutschland wollen die Fremdenfurcht mittels ihres Moralismus, der *political correctness*, und mit irriger Dogmatik einer ‚Religionsfreiheit‘ (Religionsfreiheit, S. 11 ff.) unterbinden. Das darf nicht gelingen, solange Glaubensgemeinschaften ihren Glauben ausweislich ihrer nicht nur heiligen, sondern vielfach praktizierten Texte auch mit Gewalt durchzusetzen verpflichtet sind. Die Angst wird immer wieder durch die Befürchtung verstärkt, dass langfristig allein schon durch die starke Geburtenzahl der kulturfremden Bevölkerung die Landnahme Deutschlands und Europas und damit das Ende der europäischen Kultur droht (Religionsfreiheit, S. 92 ff., 119 ff)<sup>85</sup>. Zur Homogenität gehört wesentlich die religiöse Befindlichkeit, sei diese durch Gottesglauben fundiert oder nicht. Wer den Religionspluralismus nicht lebt, wer nicht säkularistisch geprägt ist, ist Deutschland und Europa fremd und kann keine Integration beanspruchen.

‚Multikulturalismus‘ kann in einer freiheitlichen und demokratischen Republik nicht gelebt werden. Es hat multikulturelle Reiche gegeben, insbesondere das *imperium romanum*, aber dieses war nicht durch allgemeine Freiheit gekennzeichnet, ganz im Gegenteil durch unterdrückte Völker in den Provinzen, etwa Palästina, die weniger Rechte als römischen Bürger, *cives*, hatten, durch Sklaven ohne alle Rechte und durch vielfältige Unfreiheit mehr. Insbesondere hatten die Frauen in Rom keine Bürgerrechte. Nur wenige Römer waren *cives*, die zur Ciceronischen „Rechtsgemeinschaft der Bürger“ gehörten. Senatsfähig waren nur Männer ab dem 40. Lebensjahr. Die Senatoren wurde ab 312 v. Chr. von den *censores* eingesetzt, nicht etwa gewählt. Die römische *res publica* mag *res populi* gewesen sein. Der *populus* waren niemals alle Menschen im Römischen Reich, sondern nur *cives*. Zu dieser freien Unterschicht gehörten Bauern, Handwerker und Händler u. a. mit den Rechten eines römischen Bürgers, freilich nicht Patrizier der Oberschicht, keineswegs die rechtlosen Sklaven. Der *plebs* (Plebejer) wurde ab 494 v. Chr. durch die von dem *consilium plebis*, nicht von einer Versammlung des ganzen Volkes, gewählten Volkstribunen, *tribunus plebis*, vertreten. Die Gesetzgebungsmacht hatte der Senat. Eine Zeitlang hatte der *tribunus plebis* (für gewisse Zeit ein Kollegium), gestützt auf die Macht der Plebejer, das Recht, gegen Gesetze ein Veto (*intercessio plebis*) einzulegen. Das Tribunat wurde die Grundlage des Caesarismus. Die Römische Republik war immer eine Aristokratie, keine Demokratie im modernen Sinne der ‚Volksherrschaft‘, schon gar nicht im Sinne der Freiheit der Bürger. Das Beispiel eines Staates, der der Homogenität der Bürgerschaft eines heutigen Verfassungsstaates trotz des allgemeinen Wahlrechts nicht bedurfte, gibt die „*civitas romana*“ nicht<sup>86</sup>. Eine genauere Darstellung der Verfassung der *res publica romana*, zumal deren Wandel im Laufe der Zeiten<sup>87</sup>, ist hier nicht möglich und nicht nötig. Ein Herrschaftssystem kommt ohne Homogenität des Volkes

<sup>84</sup> Wenig kritisch A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 18 f.

<sup>85</sup> Bat Ye´or, Europa und das kommende Kalifat, Der Islam und die Radikalisierung der Demokratie, durchgehend; Michael Ley, Die letzten Europäer. Das neue Europa, 2017, S. 39 ff., 55 ff., 71 ff.

<sup>86</sup> A. Emmerich-Fritsche, Identität, S. 2 f., will u. a. mit den Herrschaftsverhältnissen des Römischen Reiches begründen, daß die Homogenität nicht Voraussetzung eines Rechtsstaates sei, der jedenfalls gegenwärtig in Deutschland freiheitlich und demokratisch sein muß.

<sup>87</sup> Dazu Theodor Mommsen, Römische Geschichte, erschienen 1854 bis 1856 in drei Bänden (Geschichte Roms bis zum Ende der römischen Republik und der Herrschaft Gaius Iulius Caesars);: ders., Römisches Staatsrechts, erschienen 1871 bis

zurecht. Das Homogenitätsprinzip ist nur in einer freiheitlichen und darum demokratischen Republik mit allgemeinem Wahlrecht relevant.

## **2. Kapitel Nationalstaat Deutschland**

### **1. Geschichte**

Die nationale Bewegung der Deutschen hatte ihre Grundlage in der gemeinsamen deutschen Sprache (dazu zu 6 b) des zusammenhängenden Lebensgebietes der Deutschen, der großen Staaten wie das Kaiserreich Österreich (mit dem Königreich Ungarn die Österreichisch-Ungarische Monarchie, die KuK-Monarchie der Habsburger), das Königreich Preußen und der weniger großen Staaten wie die Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover und kleiner bis kleinster Fürstentümer und Stadtstaaten. Die Monarchie der Habsburger war das größte Reich Europas und Rivale der Hohenzollern Preußens. Das hat u. a. zu den Schlesischen Kriegen, der erste von 1740 bis 1742, der zweite 1744/45, der dritte von 1756 bis 1763, der Siebenjährige Krieg, geführt. Die deutsche Romantik hat den Willen zur nationalen Einheit der Deutschen, die spätestens seit Otto dem Großen die „Deutsche Nation“ war (dazu 7 a), erneut beflügelt. In verschiedenen Schritten haben sich im 19. Jahrhundert die Deutschen zu einem Nationalstaat vereinigt. Napoleon hat 1806 die Rheinbundakte erzwungen. Am 6. August 1806 haben die sechzehn Rheinbundstaaten, die seit dem 12. Juli 1806 unter französischem Protektorat standen, ihre Zugehörigkeit zum Reich aufgekündigt. Nach einem Ultimatum Napoleons legte Kaiser Franz II. die Kaiserwürde des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation nieder. Er blieb Kaiser von Österreich. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation hatte damit sein Ende gefunden. Nach den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 haben sich auf dem Wiener Kongress 1815 deutsche Monarchen und Fürsten zu einem Staatenbund zusammengeschlossen, dem Deutschen Bund von 1815 bis 1866. Am 28. März 1849 hat die ‚revolutionäre‘ Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 beschlossen. Die ‚Großdeutsche Lösung‘, die den ‚Vielvölkerstaat‘ Österreich-Ungarn in den deutschen Nationalstaat einbeziehen sollte, fand keine Mehrheit. Auch die ‚kleindeutsche Lösung‘ eines deutschen Nationalstaates aller Staaten des Deutschen Bundes außer Österreich ist gescheitert, weil der König Preußens Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone am 28. April 1849 abgelehnt hat (Klaus Stern, *Geschichtliche Grundlagen*, S. 1239 ff., 261 ff.). Fürst Otto von Bismarck hat den Norddeutschen Bund unter Führung Preußens geschmiedet, einen Bundesstaat von 1867 bis 1871. Mit dem Sieg über Frankreich wurde am 1. Januar 1871 auf der Grundlage des Bundesvertrages des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten, ohne Österreich, das Deutsche Reich als „ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“ gegründet, ein Bundesstaat von 1871 bis 1918. Am 18. Januar 1871 wurde in Versailles der König von Preußen als Wilhelm I. zum Kaiser aller Deutschen, der Deutschen Nation, proklamiert. Dieses Deutsche Reich war eine konstitutionelle Monarchie. Die Reichsverfassung hat Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. mit Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, verordnet (*Deutsches Reichsgesetzblatt* Band 1871, Nr. 16, S. 63–85). Klaus Stern hat in seinem *Jahrhundertwerk: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland* im Band V „Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts“, 2000, in § 126, S. 176 ff. den „Deutschen Bund“ und in § 127, S. 286 ff. und § 128, S. 329 ff. die „Errichtung des Deutschen Nationalstaates“ dargelegt. Das Deutsche Kaiserreich war das Reich der Preußen mit den weiteren Staaten, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braun-



schweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg (Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871). Auch die Schweizer sind zu etwa zwei Drittel deutscher Nationalität.

Am 11. August 1919 hat das „Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen...“ (Präambel) in der Weimarer Reichsverfassung das Deutsche Reich als Republik verfaßt (Art. 1 WRV). Es bestand aus „Reich und Ländern“ (Erster Hauptteil, Erster Abschnitt), blieb also Bundesstaat (Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 512 ff.). Als das Deutsche Reich den Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) nicht fortzusetzen fähig war, hat der Reichskanzler Prinz Max von Baden die Abdankung Kaisers Wilhelm II. ohne dessen Zustimmung erklärt und sein Amt dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert übertragen, nicht zum Wohle des Deutschen Reiches. Wilhelm II. hat am 28. November 1918 in den Niederlanden seine Abdankung nachgeholt. Die Reichswehr hatte am 11. November 1918 kapituliert (Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 491 ff.).

Der Zweite Weltkrieg war gewissermaßen die Fortsetzung des Ersten Weltkrieges<sup>88</sup>. Nach der Niederlage des Deutschen Reiches haben die drei Siegermächte, die USA, Großbritannien und die Sowjetunion in der Konferenz in Jalta von 4. bis zum 11. Februar 1945 die Teilung Deutschlands und die Annexion des östlichen Drittels des Staatsgebiets des Deutschen Reichs durch die Sowjetunion und Polen wegen der Westverschiebung der polnischen Grenze bis zur Oder-Neiße-Linie vereinbart<sup>89</sup>. 1949 wurden die von den USA, Großbritannien und Frankreich bis 1955 besetzten ‚westdeutschen‘ Länder zur Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat“ verfaßt (Art. 20 Abs. 1 GG). Der Parlamentarische Rat, eine von elf deutschen Länderparlamenten der drei Westzonen (die fünf Ratsmitglieder aus West-Berlin waren nicht stimmberechtigt) gewählte Versammlung, hat am 23. Mai 1949 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet. Die Präambel von 1949 lautete:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949, das den Vorgaben der drei Besatzungsmächte genügte, wurde von den Militärgouverneuren der Westzonen genehmigt. Das bis 1955 von der Sowjetunion besetzte und bis 1989 beherrschte mitteldeutsche Staatsgebiet wurde als Deutsche Demokratische Republik geordnet (Verfassung von 7. Oktober 1949). Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 wurden die vierzehn Bezirke der DDR als fünf Länder konstituiert (Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990). Im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutsche Demokratische Republik vom 31. August 1990 wurde die Auflösung der DDR und der Beitritt der neuen fünf Länder zur Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Mit Abschluß des Zwei-plus-Vier-Vertrages, dem

<sup>88</sup> Hans-Heinrich Nolte, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts , 2009

<sup>89</sup> Dazu Dieter Blumenwitz, Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, NJW 1990, 3044; Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S.2051 ff.; KAS, Souveränität, S. 332 ff., 418 ff.; W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, 2023, S. 97 ff.

Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, vom 12. September 1990 sind die ‚ostdeutschen‘ Länder“ durch Beschluß der Volkskammer der DDR vom 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland beigetreten (KAS, Souveränität, S. 440 ff.). Seither gilt das Grundgesetz auch in der vormaligen Sowjetzone und DDR, jetzt der neuen Länder.

Die Weimarer Republik bestand aus Reich und Ländern und war demgemäß ein Bundestaat von 1919 bis 1933, das ‚Dritte Reich‘ gemäß Erlaß des Reichskanzlers (Adolf Hitler) zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 vom 2. August 1934 ein ‚Führerstaat‘ von 1933 bis 1945 (Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 763 ff.). Die Bundesrepublik ist gemäß Art. 20 Abs. 1 GG wiederum eine Bundesstaat (Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 1119 ff., 1209 ff.; KAS, Souveränität, S. 416 ff.).

Österreich-Ungarn hat nach dem Mord von Sarajevo an dem österreichischen Thronfolger Franz Ferdinand und dessen Frau Sophie am 28. Juni 1914 durch serbische nationalistische Terroristen Serbien am 28. Juni 1914 den Krieg erklärt. Durch Bündnisvertrag verpflichtet, hat sich das Deutsche Reich sich an die Seite des Kaisers von Österreich, Franz Josef II. gestellt. Zu den Mittelmächten gehörten außer Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich auch das Osmanische Reich und weitere Staaten. Die Gegner waren die Entente-Mächte Großbritannien, Frankreich und Rußland, später Italien, Rumänien und erst 1917 die USA und viele andere Staaten. Auch Japan hat dem Deutschen Reich den Krieg erklärt. Die Niederlage im Ersten Weltkrieg hat den Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn beendet. Er zerfiel in einzelne Nationalstaaten. Österreich wurde große Teil seines Staats-gebietes genommen. Ab 1918 durfte Kaiser Karl I, der nie abgedankt hat, seine Herrschaft nicht mehr ausüben. Österreich wurde am 12. November 1918 Republik. Im Friedensvertrag von Saint Germain 1919 wurde Österreich die Vereinigung mit Deutschland verboten und der Name des Staates „Republik Österreich“ anstelle von Deutschösterreich“ festgelegt. Nach einem Bürgerkrieg 1933/1934 setzt Engelbert Dollfuß einen autokratischen „christlich-deutsche Ständestaat“ durch. Er wurde am 1934 ermordet. Der ‚Führer‘ Adolf Hitler hat 1938 den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich, von vielen Menschen jubelt, erzwungen. Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 hat Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg im Interesse seiner Unabhängigkeit nach dem Abzug der vier Besatzungsmächte die „immerwährende Neutralität“ Österreichs „aus freien Stücken“ vorschreiben müssen. Österreich ist ein Bundesstaat (Art. 2 des Bundesverfassungs-Gesetzes). Deutsch ist die Staatssprache der Österreichs (Art. 8 des Bundesverfassungs-Gesetzes).

Die deutschen Bundesstaaten waren Nationalstaaten, wie es auch die Bundesrepublik Deutschlande (Klaus Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 176 ff., 286 ff.), ebenso wie die Republik Österreich es sind. Die Österreicher haben seit 1918 ein eigenes, aber dem Deutschen verbundenes Nationalbewußtsein entwickelt. Der nationale Bewegung der Deutschen ist durch das Beispiel der Grande Nation Frankreichs und deren Machtentfaltung unter dem Empeur Napoleon verstärkt worden (E.- W. Böckenförde, Nation, S. 42 f. mit Fn. 19, S. 47). Besonders die Befreiungskriege in den Jahren 1813 bis 1815 haben die Deutschen zusammenrücken lassen. Die Bundesverfassungen haben die nationale Option der Deutschen nicht hervorgebracht, aber staatsrechtlich umgesetzt und stabilisiert. Die Deutschen leben weiter in mehreren Staaten, den Ländern, zu einem Bundesstaat verbunden (Art. 20 Abs. 1GG), wie das auch vor der Reichsgründung 1871 der Fall war. Im Übrigen: Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind Staaten (BVerfGE 1, 14 (34); 36,342 (360 f.); st. Rspr; KAS, Souveränität, S. 402 ff., insb. S. 405 ff. mit Hinweisen).

Die jeweiligen Entwicklungen der Geschichte stellen die Existenz des Volkes als Volk und die seines Staates nicht in Frage, wenn deren Verfaßtheit anerkannt ist, innerstaatlich und international. Insoweit entfaltet die Faktizität

normative Kraft, Recht<sup>90</sup>.

## 2. Texte des Grundgesetzes

### Präambel des Grundgesetzes

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

„Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

### Art. 1 Abs. 2 GG

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

### Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und 4 GG

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

### Art. 56 GG:

„Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“

### Art. 116 Abs. 1 S. 1 GG:.

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

### Art. 146 GG:

---

<sup>90</sup> Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1900, 3. Aufl. 1914, 7. Neudruck, 1960, S. 337 ff.; W. Leisner, Das Volk, Realer oder fiktiver Souverän? 2005, S. 23, 32 („ex facto oritur ius“), 34, 159.

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

### 3. Verfassungsstaat Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ausweislich Art. 20 Abs. 1 GG ein Staat (BVerfGE 77, 137 ff., Rn.105 (Teso-Beschluß); 189, 155 ff., 122 (Maastricht-Urteil); KAS, Souveränität, S. 265 ff., 416 ff.)<sup>91</sup>. Sie ist nach den Kriterien des Völkerrechts ein Staat; denn sie besteht aus den drei erforderlichen Elementen: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt<sup>92</sup> (so auch BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 198). Sie ist zudem von der Völkergemeinschaft als Staat anerkannt. Deutschland ist auch staatsrechtlich ein Staat; denn es ist, um Kants Definition des Staates aufzugreifen, unbeschadet aller Rechtsverletzungen durch den Staat, „eine Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“, jedenfalls solange das Unrecht in Deutschland nicht zur Rechtlosigkeit Deutschlands geführt hat (GMdS, S. 63; MdS, S. 345, 381 f.; KAS, Res publica res populi, S. 446 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 86). Als Staat, der sich als Rechtsstaat versteht, ist Deutschland souveränes Mitglied der Staatengemeinschaft und gemäß Art. 3 der UN-Charta auch Mitglied der Vereinten Nationen.

Das vielfache staatliche Unrecht nimmt Deutschland noch nicht den Staatscharakter, obwohl die politische Klasse Deutschland zunehmend in einen Unrechtsstaat verwandelt. Vornehmlich durch die Integration in die Europäische Union ermangelt Deutschland wie auch anderen Mitgliedstaaten der Union der Gerechtigkeit (KAS, Souveränität, S. 460 ff.; dazu 2. Teil, 5. Kapitel). Großes Unrecht war auch und ist weiter die humanitär bemäntelte Förderung der massenhaften illegalen Einwanderung von Fremden aus dem Nahen Osten, aus Ländern Asiens und aus Afrika<sup>93</sup> (KAS, Die nationale Option, S. 294 ff.). Der Kirchenvater Augustinus hat ausgesprochen<sup>94</sup>:

„Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande.“

Papst Benedikt der XVI hat in seiner Rede im Deutschen Bundestag am 22. September 2011 auf den Satz des Kirchenvaters hingewiesen.

Deutschland ist ein Verfassungsstaat (KAS, Res publica res populi, S. 28 f., 40, 545 ff., 932 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 15, 86 ff., 92, 209). Das Grundgesetz ist sein Verfassungsgesetz, funktional fraglos, weil es Deutschland als Staat mit allen Elementen einer neuzeitlichen Verfassung, insbesondere mit Grundrechten, ordnet. Das Grundgesetz ist auch „legitimatorisch“, besser legaliter, das Verfassungsgesetz der Deutschen, weil es trotz des Einflusses der Besatzungsmächte 1949 im Laufe der Jahrzehnte von den Deutschen als ihre Staatsverfassung angenommen ist. Es gibt kein höheres Gesetz über die Entstehung eines Verfassungsgesetzes (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 86 ff.; Souveränität, S. 255 ff.). Maßgeblich ist der Wille des Volkes, dessen Bürger in großer Mehrheit, so gut wie alle, das Grundgesetz als ihr Verfassungsgesetz anerkennen (Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 75 ff.). Insofern greift zumindest die normative Kraft des Faktischen, die Georg Jellinek gelehrt hat<sup>95</sup>.

<sup>91</sup> Christoph Link, Staatszwecke im Verfassungsstaat nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL, 48 (1990), S. 28 ff.; J. Isensee, Staat und Verfassung, HStR, Bd. I, Rn. 121 ff.

<sup>92</sup> Volker Epping, Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts. Die Drei Elemente-Lehre, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, S. 55 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 69 ff., 86, auch S. 86 ff.

<sup>93</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Verfassungswidrige Masseneinwanderung, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2016, S. 45 ff. ders., Verfassungsbeschwerde gegen die Masseneinwanderung vom 30. Januar 2016, Homepage.

<sup>94</sup> De Civitate Dei, hrsgg. von H. U. Baltasar, 1960, IV, 4-6, S. 115.

<sup>95</sup> Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 337 ff.

All das Gerede, daß dem Grundgesetz seit der Aufhebung des alten Beitrittsartikels 23 GG der Geltungsbereich fehle und noch die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 oder gar die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 gelte, ist ohne Substanz. Richtig ist, daß Deutschland seit 1871 seine Identität mit dem Deutschen Reich gewahrt hat (BVerfGE 36, 1 (16); 40, 141 (171)). Aber es hat sein Verfassungsgesetz geändert, vom dem die Identität des Staates nicht abhängt. Eine Verfassungsänderung ist keine Staatensukzession. Ein Verfassungsgesetz gilt nicht, weil dessen Entstehung einem bestimmten Verfahren gefolgt ist, sondern weil sie gelebt wird, vom Volk gewollt ist, vorausgesetzt, sie genügt der Verfassung der Menschheit des Menschen, der Verfassung der allgemeinen Freiheit, die mit uns geboren ist (Kant, MdS, S. 345). Es gibt Verfassungsgewohnheitsrecht, das durch *usus longaevis* und *opinio necessitatis* entsteht (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 203 ff., 207 ff. zum Richterrecht und Gewohnheitsrecht). Das Verfassungsgesetz muß das Rechtsprinzip verwirklichen. Sonst ist das Verfassungsgesetz rechtswidrig und unverbindlich. Ein solches Verfassungsgesetz fordert die Revolution heraus, die Befreiung zum Recht<sup>96</sup>. Die steten Verletzungen des Verfassungsgesetzes durch den Staat, auch durch dessen Verfassungsgericht<sup>97</sup>, nehmen dem Verfassungsgesetz oder gar der Verfassung nicht schon die Geltung, sondern behindern in wesentlichen Teilen deren Wirksamkeit. Es gilt, die Verfassung der Deutschen und deren Verfassungsgesetz, das Grundgesetz, zu verteidigen, notfalls durch Widerstand der Bürger gegen die ‚Politiker‘, die, so gewählt oder ernannt, als Vertreter des ganzen Volkes in dessen Namen und gemäß dessen erkannten und erklärten Allgemeinwillen, der *volonté générale*, handeln sollen (KAS, *Res publica res populi*, S. 637 ff.; Freiheit in der Republik, S. 60 ff., 83 ff., 274 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates., S. 30 ff.), das aber selten und zunehmend weniger tun. Das Volk äußert seinen allgemeinen Willen in den Gesetzen, vorrangig im Verfassungsgesetz.

#### 4. Republik der Bürger

In der Republik als einem freiheitlichen Gemeinwesen, geht „alle Staatsgewalt vom Volk aus“, Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG (KAS, *Res publica res populi*, S. S. 14 ff., 637 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, 58 f.; Souveränität, S. 303 ff.), nach innen und nach außen. Staatsgewalt ist die Hoheit des Volkes, das die Staatsgewalt gewaltenteilig ausübt, jedenfalls in Deutschland ausüben soll (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG; BVerfGE 83, 37 ff, Ls. 3 a, Rnrn, 53.; KAS, *Res publica res populi*, 169 ff., 560 ff., 919 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 167 ff.)<sup>98</sup>. Staatsgewalt ist der republikanische Begriff für den eher monarchisch konnotierten Begriff der Souveränität<sup>99</sup>. Meist wird von Volkssouveränität gesprochen, weil „die Staatsgewalt vom Volke ausgeht“ (BVerfGE 89, 155 (186 f., 188 ff. - Maastricht-Urteil; st. Rspr., Hinweise in Kapitel 1). Sie besteht aus den Handlungsmöglichkeiten des Volkes insgesamt, welche gemäß der Verfassung, dem Verfassungsgesetz, den Gesetzen, völkerrechtlichen Verträgen und den Regelungen der Europäischen Union gehandhabt werden.

Die Souveränität schließt prinzipiell andere Staaten von der Ausübung der Staatsgewalt im Land des Staates aus. Anderes praktiziert eine feindliche Besatzungsgewalt. Sie nimmt eine interventionistische Okkupationsgewalt in Anspruch, eine Ausübung der Staatsgewalt ihres Staates im fremden Staat (KAS, Souveränität, S. 418 ff.).

---

<sup>96</sup> K. A. Schachtschneider (Mitarbeit von Olaf Gast), *Sozialistische Schulden nach der Revolution*, 1996, S. 50 ff.

<sup>97</sup> Werner Mäder, *Grundrechte und Grundunrecht. Richterdämmerung*, 2023, S. 34 ff., 55 ff., 126 ff., auch K. A. Schachtschneider, *Staatsrecht der Corona-Pandemie*, Teil A, I 1 und 2.

<sup>98</sup> M. Kriele, *Einführung in die Staatslehre*, S. 104 ff., 315 ff., 318 ff., 335 ff.; ders., *Die demokratische Weltrevolution. Warum sich die Freiheit durchsetzen wird*, 1987, S. 33 ff.; K. A. Schachtschneider, *Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union*, S 75 ff.

<sup>99</sup> Günter Dürig, 1960, in: Theodor Maunz- Günter Dürig- Roman Herzog, *Grundgesetz. Kommentar*, 3. Aufl., 1971 Art. 20, Rn. 46; Michael Sachs, *Kommentierung des Art. 20 GG*, in: ders., *Grundgesetz. Kommentar*, 8. Aufl. 2018, Art. 20, Rn. 17).

Niemand kann die Staatsgewalt des Volkes rechtens schmälern; denn sie ist mit der allgemeinen Freiheit untrennbar verbunden. Die Staatsgewalt dient einzig und allein der Verwirklichung des Rechts (KAS, Res publica res populi, S. 519 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 149 ff., 244 ff., 256 ff.). Dazu gehört auch die Verteidigung Deutschlands. Das Recht muß gegen die Menschen, die das Recht nicht aus Moralität („pflichtmäßig, aus Pflicht, Kant, MdS, S. 521) achten, erzwungen werden (Kant, MdS, S. 338 f.; KAS, Res publica res populi, S. 545 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118 ff.; Freiheit in der Republik, S. 100 ff.). Der Staat ist die Organisation des Volkes i. S. des Volksbegriffs des Art. 20 Abs. 2 GG, also der Bürgerschaft für die Verwirklichung des Rechts (H. Heller, Staatslehre, S. 163 ff., 228 ff., Entscheidungs-, Wirkungseinheit“; KAS, Res publica res populi, S. 96, 165; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 167; Souveränität, S. 265 ff.) oder des guten Lebens aller in allgemeiner Freiheit (KAS, Res publica res populi, S. 584 ff.; Freiheit in der Republik, S. 143 ff., 484 ff, u. ö; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 167 ). Das ist dasselbe; denn nichts anderes ist die Wirklichkeit des Rechts (KAS, Res publica res populi, S. 519 ff; Freiheit in der Republik. S. 636). In der absoluten oder auch konstitutionellen Monarchie<sup>100</sup> ist kraft des monarchischen Prinzips der Monarch der Souverän, in der Republik sind die Bürger die Souveräne wie auch in der parlamentarischen Monarchie. Die Republik ist die Staatsform der allgemeinen und gleichen Freiheit. Die Freiheit ist die Souveränität der Bürger (KAS, Souveränität, S. 289 ff., 312 ff.). Die Menschen, die für ihr gemeinsames Wohl im Staat vereinigt sind, sind die Bürger, die ihre Souveränität mittels des Staates gemeinschaftlich ausüben.

Wenn die freiheitliche Bürgerlichkeit gelingen soll, müssen die Menschen ein wirkliches Volk sein, das durch seine Herkunft, seine Sprache, seine Geschichte, seine Religion oder Säkularität und sein Schicksal seinen Zusammenhalt und damit Solidarität gewährleistet. Das Deutsche als die nationale Homogenität Deutschlands (dazu 7) hat mit dem Begriff „Deutsches/deutsches Volk“, kommt in der Präambel des Grundgesetzes und in Art. 1 GG und Art. 20 GG, zum Ausdruck. Beide Rechtstexte formulieren die fundamentalen, durch Art. 79 Abs. 3 GG und auch Art. 23 Abs. 1 GG besonders gesicherten, Strukturprinzipien Deutschlands. Sie haben unabänderlichen Verfassungsrang. Diese Prinzipien würden auch gelten, wenn sie nicht im Grundgesetz stünden; denn die Deutschen sind ein Volk, das eine Verfassung hat, die mit den Deutschen geboren ist. Darum kann niemand in der Welt den Deutschen die Hoheit oder eben die Souveränität über ihr Leben geben oder nehmen (KAS, Souveränität, S. 289 ff., 301 ff.).

Einer Politik der Veränderung des deutschen Volkes, also eine Einwanderungspolitik, durch die das Deutsche Deutschlands beseitigt wird, beseitigt zu werden droht oder ‚überwunden‘ werden soll, ist mit der Souveränität der Deutschen Deutschlands, die nicht alle Staatsangehörigen Deutschlands sind, unvereinbar (3. Kapitel). Die Homogenität der überwiegenden Bürgerschaft ist Voraussetzung einer Republik als freiheitlichen Gemeinwesen. Das steht dem Zuzug von Arbeitskräften, die in Deutschland gebraucht werden, insbesondere Fachkräften (vgl. §§ 18 ff.; Aufenthaltsg<sup>101</sup>), nicht entgegen, wohl aber der Zuwanderung (meist illegal) in das deutsche Sozialsystem.

#### **4. Staatsangehörigkeit**

Deutschland ist das Land und der Staat der Deutschen, des deutschen Volkes.

„Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist“ nach Art. 116 Abs. 1 GG „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“. Deutscher ist nach dieser Vorschrift aber auch, „wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in

<sup>100</sup> Zum Deutschen Reich als konstitutioneller Monarchie Klaus Stern, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, S. 355 f., 357 ff.

<sup>101</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 7 G v. 16.8.2023 I Nr. 217; erneut durch Art. 2 G. vom 20. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390)

dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ (Staatsdeutsche).

Deutschland hat neben dem Abstammungsprinzip des *ius sanguinis* nach § 4 Abs. 1 S. 1 StAG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes vermittelt, durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999<sup>102</sup> das *ius soli* eingeführt, wonach der Geburtsort im Inland, also in Deutschland, die deutsche Staatsangehörigkeit unter näheren Voraussetzungen begründet. Die Novelle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, stellt darauf ab, daß ein Elternteil ausländischer Eltern seit acht Jahren rechtmäßig „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland“ hat. Zeitgleich wurde der sogenannte Generationenschnitt eingeführt. Im Ausland geborene Kinder mit einem deutschen Elternteil gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StAG erwerben nach Absatz 4 der Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr von Gesetzes wegen die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der „deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ (Absatz 4 des § 4 StAG trifft weitere Regelungen). Von einer Erörterung der vielen Besonderheiten des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere den Naturalisierungsregelungen, sehe ich ab. Für Kinder ausländischer Eltern, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz sind, wurde durch § 29 StAG eine Optionspflicht nach Vollendung des 21. Lebensjahres vorgeschrieben, auf Grund derer sie entscheiden müssen, ob sie deutsche Bürger sein oder die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates behalten wollen. Es ging und geht vor allem um Türken. Diese Optionspflicht hat die Novelle vom 13. November 2014 für die Doppelstaatsangehörigen aufgehoben, die „im Inland aufgewachsen“ sind. „Im Inland aufgewachsen“ wurde durch Absatz 1 a der Vorschrift wie folgt definiert:

„Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat, 2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluß oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt“.

Die Folge ist, daß mehrere Hunderttausend Türken auch deutsche Staatsangehörige sind und bleiben, alle die nach 1990 in Deutschland geboren wurden. Deren deutsche Staatsangehörigkeit ist mit dem Prinzip des Deutschen Deutschlands unvereinbar. Sie begründet unvereinbare Identitäten, erwartet aber auch unvereinbare Loyalitäten, wie sich in aller Schärfe im Falle eines Krieges zwischen beiden Staaten des Doppel-Staatsangehörigen zeigt oder zeigen würde<sup>103</sup>. Der Loyalitätskonflikt der Türken mit deutscher Staatsangehörigkeit hat sich 2017 im Zuge der Volksabstimmung in der Türkei über deren Verfassungsreform gezeigt, die das Verhältnis der Türkei zu Deutschland erheblich belastet hat. Nichts anders zeigt sich im Kampf der Kulturen. Muslime bleiben fast immer, ob freiwillig oder unfreiwillig, an den Islam gebunden, auch wenn sie dauerhaft in Deutschland leben. Die für Deutsche notwendige innere Glaubensfreiheit haben viele der Deutschen, aber sie kann von Muslimen schwerlich erwartet werden. Sie ist für das Leben im säkularisierten Deutschland unverzichtbar (dazu 7 c). Vielen Muslimen in Deutschland mag der Islam nicht wichtig sein. Er wird, wenn nicht von der Familie, in Deutschland nicht durchgesetzt und darf nicht durchgesetzt werden, jedenfalls nicht mit Gewalt.

Mit dem am 20. August 2021 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde ein zehnjähriges Erklärungsrecht (§ 5 StAG) geschaffen, auf Grund dessen unter gewissen familiären Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung erworben werden kann. § 8 StAG in der Fassung

<sup>102</sup> Inkrafttreten regelt Art. 5; die meisten Vorschriften am 1. Januar 2000

<sup>103</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 677, der viele Beispiele nennt; dazu Hans von Mangoldt, *Ius-sanguinis-Prinzip, Ius-soli-Prinzip und Mehrstaatigkeit: Umbrüche durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz*, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, ZAR 1999, S. 243 ff.

bestimmt zudem:

„1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

Das Staatsangehörigkeitsgesetz ist in der 20. Legislaturperiode der verfassungsrechtlich mehr als bedenklichen Politik der Regierungsmehrheit aus der SPD, dem Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, Deutschland zu einem Einwanderungsland zu machen, angepaßt worden. Den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 1. Januar 2023 (Drucksache 20/9044) hat die Bundesregierung (u. a.) wie folgt begründet:

„Ausländern, die dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und grundsätzlich das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen, soll mit der Einbürgerung der Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet werden. Hierzu müssen durch die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung. Sie sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren, um die Voraussetzungen der Einbürgerung früher erfüllen zu können. Dazu gehört aber auch, Mehrstaatigkeit generell zuzulassen. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, da sie sich auch mit ihrem Herkunftsland verbunden fühlen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.“

Die Bundesinnenministerin Nancy Faeser hat die dem Deutschen in Deutschland und dem Grundgesetz abgewandte Politik der ‚Ampel‘ nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts im Kabinett klagegestellt:

"Wir schaffen ein modernes Einwanderungsrecht, das unserer vielfältigen Gesellschaft und unserem modernen Land gerecht wird.“

Der Bundestag hat das Gesetz am 19. Januar 2024 mit 382 Stimmen gegen 234 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen. Es soll am 1. Mai 2024 in Kraft treten. Die Fraktion der CDU/CSU hat die Gesetzesnovelle abgelehnt, weil von ihr eingebrachte substantielle Änderungen von der Regierungsmehrheit abgelehnt worden waren. Die Fraktion der AfD hat dem Gesetz ebenfalls nicht zugestimmt. Die verschiedenen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts durch dieses Gesetz, nicht zum Wohle Deutschlands, können hier nicht alle abgehandelt werden.



Die Massenzuwanderungen führen zu vielen Einbürgerungen. Der doppelten Staatsangehörigkeit sind so gut wie keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt. Zwar muß ein Antragsteller im Grundsatz die „bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG). Die doppelte Staatsbürgerschaft sollte nach nationalem und internationalem Recht vermieden werden. Aber die breiten und so gut wie unbestimmten Ausnahmenregelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes dementierten bereits diesen Grundsatz weitgehend. Nach §§ 12 ff. StAG konnten und können vielfältige Ausnahmen gemacht werden, insbesondere wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. (§ 12 Abs. 1 StAG). Für die Ausnahme müssen weitere Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein<sup>104</sup>. Es sind meist unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Einbürgerung dem guten Willen, sprich: der fremden- oder der deutschfeindlichen Einstellung der Entscheidungsträger überantwortet. Das Herkunftsland der Antragsteller ist oft nicht zu ermitteln, nicht einmal deren Identität, so daß nach Ablehnung des Asylantrages, der regelmäßig den Zugang nach Deutschland ermöglicht, die Zurückführung in die ‚Heimat‘ vielfach ausgeschlossen ist. Die Abschiebung, die wegen Art. 16 a Abs. 2 GG aufgrund der §§ 34 ff. Asylgesetz erfolgen müßte, wird nur zu einem sehr geringen Teil praktiziert<sup>105</sup>. Wer eingebürgert werden will, muß gewisse negative gesetzliche Anforderungen für die Einbürgerung erfüllen, von denen meist Ausnahmen gemacht werden können, selbst von der Dauer des Aufenthalts. Die Grundregel ist eine „Dauer von acht Jahren rechtmäßig gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland“ (§ 10 Abs. 1 StAG). Die achtjährige Aufenthaltsdauer in Deutschland wurde zunächst auf fünf Jahre verkürzt und ist wegen „besonderer Integrationsleistungen“ schon nach drei Jahren möglich sein. Dies können etwa gute Sprachkenntnisse, ehrenamtliches Engagement oder sehr gute Leistungen in Schule oder Beruf sein. Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, u. a. nach § 11 StAG, wenn

„1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche

---

<sup>104</sup> § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

(3) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

<sup>105</sup> K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, Homepage, S. 44 ff. (2 BvR 242/16); ders., Das Unrecht der Masseneinwanderung, Homepage. Aktuelles. 2022 wurden 12.945 der 244.132 Asylantragsteller abgeschoben, von deren Anträgen 228.673 entschieden worden waren (Statista).

Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder

2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.“

Für die Einbürgerung von jugendlichen Straftätern, und nach geringen Geldstrafen und nach zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen hinderlich ist es (u. a. ) nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 und 2 StAG,

„wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.“

Die Einbürgerungen werden, abgesehen von der verkürzten Wartezeit, von keinen positiven Voraussetzungen wie besonderen für Deutschland hilfreichen Befähigungen abhängig gemacht

Die Multikulturalisierung der ‚Gesellschaft‘ wird vorangetrieben. Außer verschiedenen weiteren Voraussetzungen muß sich der Ausländer, der eingebürgert zu werden beantragt, zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen“ (§ 10 Abs. 1 Nr.1 StAG), „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG) und über „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ verfügen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG). Diese Voraussetzungen sind alle nicht rechtsstaatsgemäß feststellbar. Den Tatbeständen mangelt es an Bestimmtheit. Die Voraussetzungen müssen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 10 StAG durch Tests oder in ähnlicher Weise nachgewiesen werden. Deren Anforderungen sind gesetzlich nicht festgelegt. Die Sachgerechtigkeit deren Überprüfung ist nicht sichergestellt. Es unterliegt somit dem ‚guten Willen‘, sprich: der Willkür, der Einbürgerungsbehörden, Antragsteller einzubürgern oder nicht. Verurteilungen zu Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung können der Einbürgerung entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG).

Die Einbürgerung kann nach § 35 StAG zurückgenommen werden:

„(1) Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

(2) Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.

(3) Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen.

(4) Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.“

Nur wenn die „Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind“, kann somit, „wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die

wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist“, die Einbürgerung zurückgenommen werden.

Welche Angaben wesentlich für die Einbürgerung waren, hängt von den Tatbestandsmerkmalen der Einbürgerungsvorschrift ab, § 8 StAG:

„(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden“.

Die Identität und Staatsangehörigkeit müssen nicht wesentlich im Sinne des § 35 StAG für den Erlaß des Einbürgerungsaktes sein, wenn klar ist, welche Person eingebürgert wird (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 08.12.2011 - 11 K 2043/11; VG Köln, Urteil vom 21.07.2021 - 10 K 6047/18 ). Nicht einmal negative Tatbestandsmerkmale, wie die Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe noch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung auf Grund seiner Schuldunfähigkeit stehen der Einbürgerung entgegen, wenn aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte davon abgesehen wird“. Das „öffentliche Interesse“ in Deutschland ist der gegenwärtigen Regierung (20. Legislaturperiode) die Einwanderung. Die Wartezeit kann den Behördenunterlagen entnommen werden und eignet sich kaum für Täuschungen. usw. Dritten, meist Familienangehörigen, die nachziehen dürften, werden gemäß Absatz 5 des § 35 StAG von der Rücknahme verschont. Der Sachverhalt, in denen eine Rücknahme in Betracht kommt, sind unterschiedlich und bedürfen jeweils eigenständiger Beurteilung. Zudem hat das Einbürgerungsamt Ermessen, die Einbürgerung zurückzunehmen oder nicht. Es hängt somit vom ‚guten Willen‘ der Sachbearbeiter oder von den Weisungen deren Vorgesetzten ab, ob die Einbürgerung zurückgenommen wird oder nicht. Der Willkür sind Tür und Tor geöffnet.

Die Staatsangehörigkeit fördert nolens volens eine, wenn auch begrenzte Integration in ein Volk, schon weil Art 16 Abs. 1 GG verbietet, die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird. Freilich erschweren Zuwanderungsgesellschaften die Integration in das deutsche Volk, zumal wenn die Zuwanderer in örtlicher Nähe zueinander leben. Die Anpassung an die Deutschen ist dann für das Leben nicht nötig. Der Präsident der Türkischen Republik, Recep Tayyip Erdoğan, sagte bei einer Rede vor seinen ‚Landsleuten‘ in Köln am 10. Februar 2008, übersetzt:

"Es genügt, dass wir uns nicht als Fremde, nicht als Gast, nicht als der/die Andere sehen, dass wir uns als ein wesentliches Element dieses Landes betrachten." Es sei wichtig, die deutsche Sprache zu lernen - sagt er Türkisch. Integration bedeute aber nicht Anpassung. Assimilation, sagt Erdoğan, sei "ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

Falsch ist das nicht. Man bleibt der Mensch als der man geboren ist. Ein Türke bleibt ein Türke. Seine Staatsangehörigkeit mag sein, welche es wolle. Eine Homogenität durch Assimilation mit den Deutschen können auch seine Kinder kaum erreichen, vielleicht seine Enkel oder Urenkel. Aber die Kultur der Nation zu verteidigen, ist Recht und Pflicht der Bürger, wenn sie die Identität ihres Volkes nicht aufgeben wollen.

Aus den Grundrechten des Grundgesetzes läßt sich kein Argument für oder gegen das Homogenitätsprinzip der Bürgerschaft, des Volkes, herleiten<sup>106</sup>. Fraglos können sich alle Menschen im Lande auf die Grundrechte berufen, selbst wenn das die „Pluralität und Multikulturalität“ vermehrt, freilich nicht auf die Deutschengrundrechte. Die freiheitliche demokratische Grundordnung sind alle Menschen in Deutschland zu beachten verpflichtet, wie Art. 18 GG erweist. Aber ein Recht oder eine Pflicht des Staates, die Vielfalt des Lebens entgegen dem Homogenitätsprinzip zu fördern, etwa jedwede Religion wegen der Religionsgrundrechte (zur Integration 3. Kapitel 3), folgt daraus mitnichten, schon gar nicht eine politische Religion (KAS, Grenzen der Religionsfreiheit, S. 66 ff., 75, 92 ff., 119). Wenn Zuwanderern aus Ländern mit anderen Lebensverhältnissen und anderen Kulturen der Aufenthalt in Deutschland versagt wird, um die deutsche Homogenität zu schützen, ist das keine Grundrechtsverletzung und keine Diskriminierung etwa wegen der ‚Rasse‘. Politisch Verfolgte kann gemäß Art. 16 a GG in Deutschland in den Grenzen dieser Vorschrift Asyl gewährt werden.

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ist im Einzelfall ein Akt, der das Leben in Deutschland verändert, nicht nur das der Zuwanderer. Je mehr Ausländer zumal der gleichen Herkunft eingebürgert werden, desto mehr werden die deutsche Gesellschaft und der deutsche Staat, in die sie eingebürgert werden, gewandelt. Die Einbürgerung muß von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die erwarten lassen, daß sich die Neubürger in Deutschland integrieren. Die Bevölkerung in Deutschland besteht zunehmend weniger aus Staatsangehörigen, die zum homogenen deutschen Volk gehören. Zudem gibt es viele Deutsche, die nicht mehr zum Volk der Deutschen gehören wollen. Das Deutsche habe von Martin Luther über Friedrich den Großen und Otto von Bismarck zu Adolf Hitler führen müssen und geführt, wird von den ‚deutschen‘ Feinden des Deutschen gesagt. Niederträchtiger als dadurch, zum Vorläufer Hitlers erklärt werden, können die genannten großen Deutschen kaum herabgesetzt werden<sup>107</sup>.

Den offenen Volksbegriff gebietet das Friedensprinzip. Das Leitkriterium des Volksbegriffs ist die Gebietszugehörigkeit eines Menschen. Nicht jeder Mensch, der in einem Gebiet lebt, ist jedoch gebietszugehörig, schon gar nicht die, die sich illegal in einem Land aufhalten. Neben dem Volk kann eine Bevölkerung von Menschen ohne Gebietszugehörigkeit und ohne Staatsangehörigkeit dauerhaft nicht geduldet werden<sup>108</sup>.

Die Statusdeutschen nach Satz 2 des Art. 116 Abs. 1 GG haben durch §§ 7, 40 a StAG mit dem 1. August 1999 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben<sup>109</sup>.

## **6. Deutsche**

### **a) Volk**

---

<sup>106</sup> A. A. A. Emmerich-Fritsche reklamiert (Identität und Homogenität, S. 19 f. mit Fn. 142).

<sup>107</sup> Vgl. Erwin Iserloh, „Mit dem Evangelium lässt sich die Welt nicht regieren“, Luthers Lehre von den beiden Regimenten im Widerstreit, in: ders., Kirche – Ereignis und Institution, 1985, Bd II, 163 ff. (Zitat aus Luthers Predigt über 1 Tim vom 25. März 1525, zitiert von Barbara Hallensleben, Netz); dazu auch Rudolf Augstein zum 200. Todestag Friedrichs des Großen, 3. August 1986, Von Friedrich zu Hitler? Der Spiegel 232/1986: Dirk Blasius, Von Bismarck zu Hitler Kontinuität und Kontinuitätsbegehren in der deutschen Geschichte, APuZ 51/1998.

<sup>108</sup> Zur Entstehung und Funktion der Staatsangehörigkeit Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2000, S. 59 ff.; Rolf Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, 1973; Rudolf Augstein zum 200. Todestag Friedrichs des Großen, 3. August 1986, Von Friedrich zu Hitler? Der Spiegel 232/1986: Dirk Blasius, Von Bismarck zu Hitler Kontinuität und Kontinuitätsbegehren in der deutschen Geschichte, APuZ 51/1998.

<sup>109</sup> Juliane Kokott, Kommentierung des Art. 116 GG, in: M. Sachs, GG. Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl., 2018, Rn. 17 f.

Art. 146 GG regelt die Geltung des Grundgesetzes „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk und begrenzt dessen „Gültigkeit“ bis zu „dem Tage“, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

Das Grundgesetz verfaßt das „Deutsche Volk“ zu einem Staat, nicht irgendeine Bevölkerung. Als das Land der Deutschen hat Deutschland seinen Namen (Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG). In Art. 20 Abs. 1 GG steht: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Das Wort „Bundesrepublik“ benennt die Staatsform Deutschlands. Es gehört nicht zum Namen des Landes der Deutschen. Das Verfassungsprinzip des Deutschen Deutschlands folgt weiter aus der Präambel, aus Art. 1 Abs. 2 GG, dem „Bekenntnis des Deutschen Volkes zu den Menschenrechten“, aber auch aus dem Widerstandsrecht aller Deutschen des Art. 20 Abs. 4 GG. Einige Grundrechte gelten nur für Deutsche, die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG, die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG, die Freizügigkeit des Art. 11 Abs. 1 GG, die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, das Auslieferungsverbot des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG. Wer nicht Deutscher ist, kann sich für den Grundrechtsschutz der gleichen Freiheitsrechte auf Art. 2 Abs. 1 GG, das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit oder die Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 1 GG stützen (BVerfGE 35, 382 (399); st. Rspr.; BVerfGE 104, 337 (346); 139, 240 (252 ff.). Art. 33 Abs. 1 und 2 gewährleistet jedem Deutschen in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Der Eid nach Art. 56, 64 Abs. 2 GG verpflichtet den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Bundesminister dem „Wohl des deutschen Volkes“.

Das Grundgesetz kennt, wie zitiert, auch eine „deutsche Volkszugehörigkeit“ oder eben, wie das dem Begriff des deutschen Volkes entspricht, das spezifisch materiell Deutsche. § 6 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz<sup>110</sup> definiert den deutschen Volkszugehörigen als eine Person, die sich in ihrer (außerdeutschen) Heimat „zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“<sup>111</sup>. Im NPD-Urteil begrenzt das Bundesverfassungsgericht wenig überzeugend die Relevanz des Art. 116 Abs. 1 S. 2 GG auf das Kriegsfolgenrecht (BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 693).

Das Deutsche des deutschen Volkes, was immer das sei, steht durch die Verankerung dieses Begriffes in Art. 1 GG und Art. 20 GG wegen Art. 79 Abs. 3 GG nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers.

Das Deutsche versteht das Grundgesetz als ein Deutschsein im Sinne einer deutschen Homogenität, nicht spezifisch ‚ethnisch‘ (Werner Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 28, 49 ff.; dazu 5). Nicht alle Staatsangehörigen Deutschlands, die nach Art. 116 Abs. 1 GG Staatsdeutsche sind und zum Volk in Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG gehören, sind auch Volksdeutsche im Sinne deutscher Homogenität. Es gibt ein spezifisches Deutschtum, wie § 6 des Bundesvertriebenengesetzes mit dem Begriff des „deutschen Volkstums“ und den im Tatbestand genannten essentiellen Kriterien der Homogenität eines Volkes, nämlich „Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur einschließlich der Religion“, normiert. Der Begriff des Deutschen verliert seine Substanz, wenn er keine Materialität hat, sondern nur formal die ‚deutsche‘ Staatsangehörigkeit besagt. Wenn die ‚deutschen‘ Staatsangehörigen nicht mehr deutsch oder Deutsche sind, sondern Menschen mit einer materiellen Identität anderer, naher oder ferner, Länder, sind die Worte Deutsch, Deutscher, Deutschland hohle Begriffe, auf die es in keiner Frage ankommt. Dann kann Deutschland auch anders benannt werden, etwa das Land in der Mitte der

---

<sup>110</sup> Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010).

<sup>111</sup> A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 6 f., versucht dieser dem Grundgesetz gemäßen Definition mit dem Hinweis auf des NPD-Urteil mittels dem argumentum e contrario die Relevanz für den Begriff des deutschen Volkes abzuspüren. Sie unterscheidet in diesem Zusammenhang nicht anders als das Bundesverfassungsgericht nicht den Volksbegriff der Nation von dem des Staates. Fraglos kann es Staaten geben, die nicht national sind.

Europäischen Union, das ‚Mittelland‘, so wie es politische Ideologen gerade wünschen. Dann können in Deutschland auch eine Vielfalt von Sprachen oder allgemein Englisch Amtssprachen sein, vielleicht neben dem Deutschen auch Türkisch oder eine andere Sprache des nahen oder fernen Orients, jedenfalls nicht notwendig deutsch<sup>112</sup>. Es sollen aber alle Menschen in Deutschland deutsch sprechen und schreiben, eine ‚Quälerei‘ für die meisten Schulkinder, deren Mütter und Väter, Großeltern und Verwandten nicht oder nur sehr gebrochen Deutsch sprechen und kaum Deutsch schreiben können. Die deutsche christlich geprägte Kultur, einschließlich Aufklärung und Säkularisation, verliert ihre Berechtigung und vieles mehr. Deutschland würde ein Lebensgebiet ohne materiale Identität. Zusammengefaßt: Das Deutsche charakterisiert mit Verfassungsrang Deutschland und verwirklicht sich im Volk der Deutschen, die durch ihr Deutschtum bestimmt sind, nicht durch ihre deutsche Staatsangehörigkeit.

Vermeintlich nicht ‚ethnisch‘ Deutschen im Sinne einer Abstammungsgemeinschaft fehlt nicht die deutsche Homogenität, schon weil es eine ‚ethnisch‘ deutsche Eigenheit nicht gibt. Die Deutschen sind, wie Irenäus Eibl-Eibesfeldt erforscht hat, eine Mischpopulation:

"Bei den europäischen Nationen handelt es sich um Mischpopulationen im wesentlichen europäischer Herkunft. In der genetischen Zusammensetzung können wir nur statistische Unterschiede feststellen. Ich habe daher wiederholt betont, daß die europäische Binnenwanderung keine größeren Probleme schafft, da eine Assimilation in der Regel rasch erfolgt. Die Europäer sind durch ein gemeinsames kulturelles und biologisches anthropologisches Erbe verbunden, und die meisten von uns könnten - so wie wir aussehen - in Paris, Mailand, Berlin oder Moskau geboren sein."<sup>113</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 598 (NPD-Urteil vom 17. Januar 2017) erklärt, der „ethnische Volksbegriff“ sei, mit der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar. Der Leitsatz 9 a des Urteils lautet:

„a) Die Antragsgegnerin strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. „Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar“.

Zu Rn. 598 steht:

„Auch verstoßen die zentralen Prinzipien des Nationalsozialismus (Führerprinzip, ethnischer Volksbegriff, Rassismus, Antisemitismus) gegen die Menschenwürde und verletzen zugleich das Gebot gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger am politischen Willensbildungsprozess sowie – aufgrund des Führerprinzips – den Grundsatz der Volkssouveränität.“

„Diese strategischen Vorgaben versucht die Antragsgegnerin planmäßig umzusetzen und dadurch auf die Verwirklichung ihres Konzepts einer ethnisch homogenen ‚Volksgemeinschaft‘ und eines darauf gründenden ‚Nationalstaats‘ hinzuarbeiten (Rn. 856). Diese Feststellung sagt nichts zum Volksbegriff des Grundgesetzes. Das Gericht

<sup>112</sup> Dazu richtig Paul Kirchhof, Deutsche Sprache, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, S. 745 ff

<sup>113</sup> Zur Problematik einer multiethnischen Immigrationsgesellschaft, Zeitschrift für Ethnologie 115 (1990), S. 261 ff., 264; ebenso ders., Deutschlands Zukunft: Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? In: D. Keller (Hrsg.), Nachdenken über Deutschland, 1991, S. 49.

setzt das Ziel, die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der „ethnischen homogenen ‚Volksgemeinschaft‘“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“ zu ersetzen, als Mißachtung der Menschenwürde ins Unrecht. Zum Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG gehören die Deutschen, wie diese Art. 116 Abs. 1 GG „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung“ definiert. Keinem Deutschen wird irgendein Recht streitig gemacht oder darf irgendein Recht streitig gemacht werden, etwa die „gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger am politischen Willensbildungsprozess“ (vgl. zu Rn. 598 des NPD-Urteils, auch Rn. 856), weil er nicht zur „ethnisch homogenen ‚Volksgemeinschaft‘“ gehöre. Dieser Umstand ist kein Tatbestandsmerkmal irgendeines Rechts der Staatsangehörigen Deutschlands. Wegen des ‚ethnischen‘ Volksbegriffs werde gar „aufgrund des Führerprinzips“ der „Grundsatz der Volkssouveränität“ in Frage gestellt (dasselbst). Derartige Ziele mag man der NPD anlasten können, aber „ethnisch“ als Adjektiv einer „Volksgemeinschaft“ zu einem Merkmal einer Zielsetzung einer Partei zu machen und wesentlich wegen dieses so begrifflich erfaßten Zielsetzung ihre Verfassungswidrigkeit feststellen, ist fragwürdig, nicht etwa weil eine solche Zielsetzung gerechtfertigt werden könne, sondern weil es unmöglich ist, sie zu verwirklichen. Wie, gestützt auf die Erkenntnisse von Irenäus Eibl-Eibesfeldt, dargelegt, gibt es keine „ethnisch‘ deutsche Eigenheit“, die Ziel einer Partei sein könnte. Folglich kann ein solches Ziel zu erreichen nicht Zweck einer Partei sein, das diese unvereinbar mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung macht. Es ist vielmehr ein ‚Hirngespinnst‘. Die Irrelevanz des Wortes „ethnisch“ sagt aber nichts dagegen, daß der Volksbegriff wesentlicher Vorschriften des Grundgesetzes im Sinne einer deutschen Homogenität konnotiert ist. Ein solcher Volksbegriff macht jedoch Rechte deutscher Staatsangehöriger nicht von seiner wie auch immer erfaßten deutschen Herkunft abhängig, schon gar nicht die Unantastbarkeit seiner Menschenwürde, zumal die Menschenwürde keines Menschen angetastet werden darf.

Das Bundesverfassungsgericht klärt an keiner Stelle seines Urteils, was ein ‚ethnischer‘ Volksbegriff oder eine „ethnisch homogene Volksgemeinschaft“ sein soll und in welcher Begrifflichkeit diese Begriffe mit der Würde des Menschen unvereinbar sind, obwohl das Wort „ethnisch“ in diesem Urteil vielfach vorkommt. Die Verwendung eines Wortes, das keinen realen oder auch nur möglichen Sachverhalt erfaßt, vermag den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG nicht zu erfüllen, der eine Partei für verfassungswidrig zu verbieten vorschreibt, die „darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“. Andere Handlungen einer Partei mögen den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 GG erfüllen. Zudem ist die materiale Doktrin der Menschenwürde, die das Bundesverfassungsgericht praktiziert, mit dem Begriff des Grundgesetzes in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG schwerlich zu vereinbaren. Die Würde des Menschen ist es, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das Gesetz, das als Gesetz allgemein ist (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff u. ö; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.; dazu 2. Teil 1. Kapitel).

Weiterhin: Das altgriechische Wort ἔθνος (ethnos) bezeichnete den Stamm, Volksstamm. ἔθνος ist das griechische Wort für das deutsche Wort Volk<sup>114</sup>. Das Staatsvolk, die Bürgerschaft, war der δῆμος (demos), die das Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG ausmachen, das Staatsvolk. Zum δῆμος gehörten alle Männer ab dem 18 Lebensjahr. Sie konnten an der ἐκκλησία (Volksversammlung) teilnehmen. Abstimmen durften sie, wenn Sie die zweijährige Wehrpflicht abgeleistet hatten. Wahlen zur ἐκκλησία gab es nicht. Die Ämter wurde ausgelost. Die Frauen, Metöken und Sklaven gehörten nicht zum δῆμος. Besondere Merkmale eines ἔθνος gegenüber nicht zum ἔθνος gehörenden Angehörigen der πόλις, die zum δῆμος, den Staatsangehörigen, gehörten, gab es nicht. Der δῆμος der πόλις (polis) war homogen. Die πολιτεία (politeia) war kein Parteienstaat, der gegenwärtig als Demokratie ausgegeben

---

<sup>114</sup> Zum Begriff ἔθνος Fritz Geschnitzer, *Altertum, Völker als politische Verbände*, in: ,in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5. 1984, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 151 ff.

wird. Die πολιτεία des klassischen Athens entspricht der res publica Roms und der Republik, wie sie das Grundgesetz verfaßt (KAS, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre, 1994). Das Stimmrecht haben unter dem Grundgesetz freilich nicht nur Männer, sondern auch die Frauen. Das Wahlalter ist 18 Jahre. Metöken und Sklaven gibt es nicht, wenn auch viele Ausländer, die das Land aber zu verlassen verpflichtet sind, wenn sie nicht Unionsbürger sind oder sonstige Rechte zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland haben. Der Wahlkörper ist somit ein gänzlich anderer als im antiken Athen. Die politischen Verhältnisse sind durch das sozialpolitische Bestreben nach Gleichheit der Lebensverhältnisse bestimmt, dessen wirksamstes Instrument die Gleichheit der Wahlen (Art. 38 Abs. 1 GG) ist (dazu auch 1. Kapitel 3 a). Es irreführend, wenn die athenische ‚Demokratie‘ etwa in der Zeit des Perikles (490 bis 429 vor Christus), deren δῆμος zudem eine kleine Einheit von etwa 15 bis 20 % der Hellenen in Athen war, als legitimierendes Vorbild der heutigen Massendemokratie wie in Deutschland und anderswo genannt wird. Die ‚Demokratie‘ Athens war eine Art der Aristokratie der Grundeigentümer, der Vollbürger, δεσπότες (despotai). Die Amtswalter wurden ausgelost, nicht gewählt. Sozialleistungsansprüche gab es nicht.

Nicht anders verstehen die Sozialwissenschaften das Wort Ethnie. Es bezeichnet eine abgrenzbare soziale Gruppe, die aufgrund ihres intuitiven Selbstverständnisses und Gemeinschaftsgefühls eine kollektive Identität entwickelt. Grundlage dieser Ethnizität könnten gemeinsame Gruppennamen, Sprache, Abstammung, Geschichte, Kultur, Religion, auch Wirtschaftsweise oder Verbindung zu einem bestimmten Gebiet sein<sup>115</sup>. Der in jüngerer Zeit in den Sozialwissenschaften bestimmende Konstruktivismus streitet die Existenz von Ethnien ab, die unabhängig von einer ‚sozialen Zuschreibung‘ seien. Ethnien könnten nicht an gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Kultur, gemeinsamer Abstammung festgemacht werden. Eine solche Eingrenzung des Begriffs der Ethnie hält der Ethnologe Georg Elwert für „nicht mehr haltbar“<sup>116</sup>. Der Soziologe Matthias Rempel sieht in der Ethnizität in Anlehnung an Max Weber „den irrationalen Glauben einer Gruppe von Menschen an eine gemeinsame Herkunft, gemeinsame Geschichte, gemeinsame Sitten“<sup>117</sup>.

Der ἔθνος, Volksstamm, der Griechen ist nicht die Nation im modernen Sinne. Der δῆμος, die Bürger einer πόλις gehörten meist einem ἔθνος, Volkstamm, an. Noch in der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland begründet die Abstammung von einem Deutschen oder einer Deutschen selbstverständlich die Zugehörigkeit zum deutschen Volk. Irgendeine Relevanz für die Zugehörigkeit zur πόλις hat der Begriff ἔθνος, als Volksstamm verstanden, nicht. Der Begriff der Nation ist von dem der Abstammung, dem Stamm, oder der natio, abgeleitet. Die gemeinsame Abstammung ist aber nur ein Kriterium der Nation, das keinesfalls Menschen anderer Abstammung als der von ethnisch Deutschen, die es, wie gesagt gar nicht gibt, von der Nation ausschließt.

Wer Deutscher mit allen Rechten eines deutschen Staatsangehörigen ist, regelt Art. 116 GG. Eine Ausbürgerung solcher Deutschen ist abwegig (argumentum ex Art. 16 Abs. 1 GG, so in der Sache BVerfGE 144, 20 ff., Rnrrn. 696 ff.). Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet selbst die „deutsche Volkszugehörigkeit“ von dem Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG, nicht anders als Art. 116 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift ermöglicht sogar eine „anderweitige gesetzliche Regelung“ als die des Art. 116 Abs. 1 GG. Zudem unterscheidet das Grundgesetz ausweislich Art. 116 Abs. 2 S. 1 die „frühere deutsche Staatsangehörigkeit“ von der „deutschen Volkszugehörigkeit von

<sup>115</sup> Georg Elwert: Ethnie. in: Christian F. Feest, Hans Fischer, Thomas Schweizer (Hrsg.): Lexikon der Völkerkunde. Reimer, Stuttgart 1999, S. 99 f.

<sup>116</sup> Georg Elwert: Ethnie, in: Walter Hirschberg (Begr.), Wolfgang Müller (Red.): Wörterbuch der Völkerkunde. Neuausgabe, 2. Auflage, Reimer, Berlin 2005, S. 99.

<sup>117</sup> Matthias Rempel: Ethnizität und interethnische Beziehungen. In: Herbert Willems (Hrsg.): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge, Band 2. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008, S. 655 ff., 657.



„Flüchtlingen oder Vertriebenen“. Nach mehreren Landesverfassungen können Staatsangehörige Deutschlands anderen Völkern angehören als dem deutschen Volk. Art. 5 der Verfassung Schleswig-Holsteins kennt „nationale Minderheiten“, die Dänen, deren Vertretung im Landtag des Landes nach § 3 Abs. 1 Wahlgesetz sogar ungleich der der übrigen Staatsangehörigen geregelt ist (Ausnahme von der 5 %-Klausel). Art. 2 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 der Verfassung Sachsens regelt Sonderrechte der Sorben; Art. 6 Abs. 3 kennt ein landesübergreifendes Volk, die Sorben, eine westslawische ‚Ethnie‘:

„Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes“.

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht alle Aspekte seines Volksbegriffs bedacht<sup>118</sup>. Insbesondere greift das Gericht, obwohl es das Wort Selbstbestimmung mehrfach benutzt, in der unten wiedergegebenen Rn. 693 des NPD-Urteils den Unterschied zwischen dem Volksbegriff des Selbstbestimmungsrechts und dem der Souveränität, der in der UN-Charta, Art. 1 Nr. 2, substantielle Bedeutung hat, nicht auf. Die „freie Selbstbestimmung aller Bürger“ nennt es als Grundlage der „Staatsfreiheit“ der Parteien (Rn. 405). Im Teso-Beschluß des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987 hat das Gericht, das sich im NPD-Urteil auf diesen Beschluß stützt, den Begriff der Selbstbestimmung des Volkes richtig als einen solchen des „universellen Völkerrechts“ eingesetzt.

Aber der homogenitätsadäquate Volksbegriff zieht der Einbürgerung Grenzen<sup>119</sup>, wie diese den auch durch das *ius sanguinis* im Staatsangehörigkeitsgesetz umgesetzt worden waren (§§ 3 Nr. 1, 4 Abs. 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, in Kraft getreten am 1. April 1914). Zwischenzeitlich hat das Gesetz, wie zu 5 näher dargelegt wird, mancherlei Änderungen erfahren. Das *ius sanguinis* ist einfachgesetzlich eingeschränkt worden.

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG erklärt die Würde jedes Menschen für unantastbar, aber nicht jeder Mensch gehört zu dem Volk, in dem er lebt<sup>120</sup>. Lange Zeit war, wie angeführt, das *ius sanguinis* der Tradition Deutschlands und dem Grundgesetz gemäß das normale Kriterium der Zugehörigkeit zum deutschen Volk. Die Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat das Grundgesetz nicht geändert und nicht ändern können, weil das Deutsche Deutschlands in Verfassungsvorschriften verankert ist, die nach Art. 79 Abs. 3 GG der Änderung entzogen sind, nämlich Art. 1 GG und Art. 20 GG. Freilich hat Art. 116 Abs. 1 S. 1 GG mit dem Tatbestandsmerkmal „wer die Staatsangehörigkeit besitzt“, dem Gesetzgeber vorbehalten, andere Regelungen des Begriffs des Deutschen zu treffen. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat zu Rn. 693 des NPD-Urteils vom 17. Januar 2017 (BVerfGE 144, 20 ff.) zur Pflicht, daß das Deutsche Deutschlands bewahrt werden müsse, explizit nichts ausgeführt. Dennoch spricht die Formulierung des Gerichts: „Dies führt aber nicht dazu, dass der Volksbegriff des

---

<sup>118</sup> Zu den Volksbegriffen Dietrich Murswiek, *Verfassungsschutz und Demokratie, Voraussetzungen und Grenzen für die Einwirkung der Verfassungsschutzbehörden auf die demokratische Willensbildung*, 2020; A. Emmerich-Fritsche, *Identität und Homogenität*, S. 15.

<sup>119</sup> A. Emmerich-Fritsche, *Identität und Homogenität*, S. 11, Fn.119, auch *Schlußfazit*, S. 30 f., sieht, angelehnt an BVerfGE 144, 20 (247 f.), einen an „rein ethnischen Volksbegriff“ anknüpfendes Staatsangehörigkeitsgesetz als eine Mißachtung der Menschenwürde an, bietet aber keine Unterscheidung von homogen und ethnisch und berücksichtigt insbesondere nicht, daß das Deutsche ein unabänderliches Verfassungsprinzip Deutschlands ist, so daß Deutschland wegen der politischen Freiheit, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und auch wegen der Religionsgrundrechte um der Menschenwürde der Deutschen willen verpflichtet ist, sich vor einer Islamisierung zu schützen, die die Menschenwürde mißachtet, wie sie den „Werten“ der Europäischen Union (Art. 2 EUV) und damit auch Deutschlands, sogar als grundgesetzliches Fundamentalprinzip, in welcher Begrifflichkeit auch immer, genügt (dazu mein *Religionsfreiheit*, insb. S. 92 ff.).

<sup>120</sup> Dazu W. Mäder, *Grundrechte und Grundunrecht*, S. 42 ff.

Grundgesetzes sich vor allem oder auch nur überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimmt“, eher dafür, daß der Volksbegriff das Deutsche der deutschen Staatsangehörigen dem Grundsatz nach bewahren muß, wenn er sich auch nicht „ethnisch“ bestimmen läßt, was, wie ausgeführt, nicht bestreitbar ist:

„2) Die Antragsgegnerin kann sich zur Begründung der Behauptung, einen verfassungsgemäßen Volksbegriff zu vertreten, auch nicht auf Art. 116 GG und den dazu ergangenen "Teso"-Beschluss des Zweiten Senats (BVerfGE 77, 137) berufen. Zwar erweitert Art. 116 GG als Ausdruck der Pflicht, die Einheit des deutschen Volkes als Träger des Selbstbestimmungsrechts nach Möglichkeit zu bewahren (vgl. BVerfGE 77, 137 [151]), die Eigenschaft als Deutscher auf die sogenannten "Statusdeutschen" (vgl. BVerfGE 83, 37 [51]). Dies führt aber nicht dazu, dass der Volksbegriff des Grundgesetzes sich vor allem oder auch nur überwiegend nach ethnischen Zuordnungen bestimmt. Vielmehr erhält Art. 116 GG als Kriegsfolgenrecht erst dadurch Sinn, dass der Träger der deutschen Staatsgewalt im Ausgangspunkt durch die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen zu definieren ist (vgl. BVerfGE 83, 37 [51])..... Dass das Bundesverfassungsgericht dies -- unabhängig von der ethnischen Zuordnung -- bejahte (vgl. BVerfGE 77, 137 [150 ff.]), dokumentiert die fehlende Ausschließlichkeit der ethnischen Herkunft für die Bestimmung der Zugehörigkeit zum deutschen Volk.“

Die Staatsangehörigkeit darf nicht in dem Maße zugesprochen werden, daß das Deutsche des deutschen Volkes, der nationale Charakter Deutschlands, verlorengelht oder langfristig verloren zu gehen droht. In BVerfGE 83, 37 ff. hat das der Zweite Senat im Urteil vom 31. Oktober 1990 zu Rn. 56 klar zum Ausdruck gebracht:

„3. Ist also die Eigenschaft als Deutscher nach der Konzeption des Grundgesetzes der Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Volk als dem Träger der Staatsgewalt, so wird auch für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, diese Eigenschaft vorausgesetzt. Das bedeutet keineswegs, daß dem Gesetzgeber jede Einwirkung auf die Zusammensetzung des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwehrt wäre. So überläßt das Grundgesetz, wie Art. 73 Nr. 2 und Art. 116 belegen, die Regelung der Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und damit auch der Kriterien, nach denen sich die Zugehörigkeit zum Staatsvolk des näheren bestimmt, dem Gesetzgeber. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist daher auch der Ort, an dem der Gesetzgeber Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft der Bundesrepublik Deutschland im Blick auf die Ausübung politischer Rechte Rechnung tragen kann. Es trifft nicht zu, daß wegen der erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes der verfassungsrechtliche Begriff des Volkes einen Bedeutungswandel erfahren habe. Hinter dieser Auffassung steht ersichtlich die Vorstellung, es entspreche der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Das ist im Ausgangspunkt zutreffend, kann jedoch nicht zu einer Auflösung des Junktims zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als dem Inhaber der Staatsgewalt führen. Ein solcher Weg ist durch das Grundgesetz versperrt. Es bleibt unter diesen Umständen nach geltendem Verfassungsrecht nur die Möglichkeit, auf eine derartige Lage mit entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren, etwa dadurch, daß denjenigen Ausländern, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben, sich hier rechtens aufhalten und deutscher Staatsgewalt mithin in einer den Deutschen vergleichbaren Weise unterworfen sind, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert wird.“

Naturalisation ist ihrem Prinzip nach eine Ausnahme aus familiären Gründen oder auch wegen wirtschaftlicher Interessen des Staates. Oft wird sie auch, etwa um ‚nationale‘ Erfolge im Sport aufweisen zu können, mißbraucht.

## b) Nation

Das Bundesverfassungsgericht verwendet etwa im Lissabon-Urteil BVerfGE 123, 267 ff. ständig das Adjektiv „national“, beispielsweise „nationales Parlament“. Das bedeutet nichts anderes als das Parlament einer Nation, nämlich Deutschlands. Folglich versteht das Gericht Deutschland als Nationalstaat, ohne allerdings dieses Wort in diesem Urteil zu benutzen. Jedoch Bundesverfassungsgericht (BVerfG: Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2016 (2 BvR 349/16):

„In der Bundesrepublik Deutschland als auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes beruhendem Nationalstaat sind die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes“. Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung.“<sup>121</sup>.

Das „Volk“ des Art. 20 Abs. 2 GG ist nicht auf Menschen bestimmter Abstammung begrenzt, sondern umfaßt die deutschen Staatsangehörigen gemäß Art. 116 Abs. 1 GG. Satz 2 des Art. 20 Abs. 2 GG läßt daran keinen Zweifel (BVerfGE 83, 37 (50 f.); 83, 60 (76, 81); 107, 59 (87); 123, 267, Rn. 229); dazu 1). Wenn der Volksbegriff menschheitlich verfaßt sein soll, muß er dem Ideal von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit genügen. Zum Volk gehören danach grundsätzlich alle Menschen, die dauerhaft auf einem begrenzten Gebiet wohnen und den Willen haben, mit den anderen Menschen, die dieses Gebiet bewohnen, in einem Staat zu leben, wenn man so will, die Staatsbürgernation. Dieses Volk war in bestimmten Zeiten der griechischen πόλεις (Poleis) der δῆμος (Demos), ein Begriff, der schon in der Antike ständigem Wandel unterlag.

Die Willensnation entspricht, wie schon im 1. Kapitel zu 2 gesagt, mehr dem französischen Begriff der Nation. Der deutsche Begriff der Nation war und ist durch das zunehmend von dem ius soli verdrängte ius sanguinis geprägt, das ‚Recht des Blutes‘ (dazu zu a, auch 5; KAS, Res publica res populi. S. 1186 ff.). Von wesentlicher Bedeutung ist immer noch, daß der Natur gemäß die Kinder die Zugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils zu deren Volk haben<sup>122</sup>. Sie sind Deutsche, wenn, wie das § 4 Abs. 1 S. 1 StAG regelt, ein Elternteil Deutscher ist. Das ius sanguines ist mehr und mehr durch das ius soli oder ius loci sowie eine Art ius immigrandi und ius licentiae zugunsten der Zuwanderer und deren Nachkommen ergänzt worden (§§ 4 ff. StAG vom 22. Juni 1913, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert), wie zu 5 erörtert.

Eine Ethnie im Sinne einer Abstammungsgemeinschaft kann nur dann ein Staatsvolk sein, wenn das Staatsrecht das Volk als eine Abstammungsgemeinschaft definiert. Das kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil es jedenfalls in Europa keine Ethnien mehr gibt, die Abstammungsgemeinschaften sein könnten (dazu zu a). Solche Ethnien hat es allenfalls in alter Zeit gegeben, wie die eher nachrangige Übersetzung des Wortes ἔθνος als Volksstamm nahelegt (dazu zu 2). Eine Ethnie ist aber keine Nation. Jedenfalls hat eine deutsche Ethnie keine Realität.

Die DDR war eine durch die Sowjetunion erzwungene und nach deren Beispiel gesicherte Herrschaft von durch die Sowjets in die Macht gesetzten Sozialisten oder, wenn man so will, Kommunisten. Ihre Herrschaftsorganisation war die SED, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, ein vornehmlich von der sowjetischen Besatzung

<sup>121</sup> Vgl. jüngst auch BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 6. Dezember 2022 - 2 BvR 547/21 -, Rn. 201; Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000, S. 343 ff. zur Geschichte des „Deutschen Reiches als nationale, föderative und konstitutionelle Monarchie“

<sup>122</sup> E. W. Böckenförde, Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, S. 65

erzwungener, aber auch von Sozialdemokraten betriebener (strittig<sup>123</sup>), Zusammenschluß der KPD, der Kommunistischen Partei Deutschlands, und der SPD, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in der DDR (21./22. April 1946). Im Zuge der ‚Säuberungen‘ durch die sowjetischen Besatzer und deren deutschen Helfershelfer sind nicht nur Güter, Höfe, Wohngrundstücke und Unternehmen konfisziert worden, sondern vielfach die Eigentümer oder auch Besitzer als ‚Nazis‘ der Freiheit beraubt oder sogar auf Grund von rechtlosen ‚Urteilen‘ oder auch ohne Urteile getötet worden, ganz gleich, ob sie der NSDAP angehört hatten oder nicht. Auch nach der Gründung der DDR 1949 wurde weiter auf Grund von ‚Verurteilungen‘ zum Tode in Scheinprozessen ‚hingerichtet‘, sprich: ermordet<sup>124</sup>. Viele der Freiheit beraubten, den Parteifunktionären ausgelieferten, Menschen wollten aus dem großen ‚Gefängnis‘ fliehen und haben das mit dem Leben bezahlt<sup>125</sup>. Die ‚Mauer‘, ein so gut wie unüberwindbarer Grenzwall, hat die ‚Bürger‘ der DDR daran gehindert, das ‚sozialistische Paradies‘ zu verlassen, also ihr Recht des freien Zuges innerhalb ihres Staates und aus ihrem Staat (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 der AEMR, auch Art. 11 Abs. 1 GG) wahrzunehmen. In der Schorfheide am Wandlitzer See haben sich die ‚sozialistischen‘ Volksverächter wiederum mit einer Mauer vor ihren Opfern geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat von zwei deutschen Staaten gesprochen, nachdem die DDR völkerrechtlich und auch von der Bundesrepublik Deutschland als Staat anerkannt worden war (BVerfGE 77, 137 (157 ff.), Teso- Beschluß des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987 -- 2 BvR 373/83 –). Zu Rn. 105 steht:

„Die für die Außen- und Deutschlandpolitik zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben von Beginn an am Fortbestand des deutschen Staates auch nach der Niederlage im Zweiten Weltkrieg, an der Subjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat und an der einen deutschen Staatsangehörigkeit festgehalten. Sie gehen spätestens seit dem Abschluß des Grundlagenvertrages von dem Bestehen zweier Staaten in Deutschland, die für einander nicht Ausland sind, sowie vom Fortbestand des Viermächte-Status über Deutschland als Ganzes aus. Sie haben gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft den Anspruch des deutschen Volkes auf freie Selbstbestimmung geltend gemacht. Die Beurteilung der völkerrechtlichen Lage Deutschlands und seiner Teile mag zwischen den Staaten umstritten sein; der völkerrechtlichen Beurteilung der Rechtslage Deutschlands durch die zuständigen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland könnte das Bundesverfassungsgericht nur entgegentreten, wenn sie offensichtlich völkerrechtswidrig wäre (vgl. BVerfGE 55, 349 (367 f., (sc. Rn. 43))). Davon kann hier keine Rede sein“.

Ein Staat im Sinne einer πόλις (polis), einer Republik, war die DDR entgegen ihrem Namen nicht, schon gar nicht demokratisch, vielmehr von 1955 bis 1991 ein zum Großraum der Sowjetunion im Rahmen der „Wahrschauer Vertragsorganisation“, dem Warschauer Pakt, des sogenannten Ostblocks, gehörendes sowjetischen Herrschaftsgebiet.

Das Schlagwort der 50iger Jahre und weiterer Jahrzehnte des Kuratoriums Unteilbares Deutschland – Ausschuss für Fragen der Wiedervereinigung e.V war „Dreigeteilt niemals“. Das Plakat zeigte das in drei Teile gespaltene

---

<sup>123</sup> Heinrich August Winkler, Der lange Weg nach Westen, Bd. 2, Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung, 2002, S. 125

<sup>124</sup> K. A. Schachtschneider, Mitarbeit Olaf Gast, Sozialistische Schulden nach der Revolution. Kritik der Altschuldenpolitik, 1996, S. 29 ff.

<sup>125</sup> Erstes Mauerschützenurteil LG Berlin vom 20. 1. 1992 (523( 2 Js 46/90 Js Kls (9/91); Zurückweisung der Verfassungsbeschwerden gegen die Verurteilungen wegen der Mißachtung des Grundsatzes: nulla poena sine lege, BVerfGE 95, 96 ff.; weitere Judikate: BGH, Urteil vom 3. November 1992, Az. 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1 ff.; BGH, Urteil vom 25. März 1993, Az. 5 StR 418/92, BGHSt 39, 168 ff.; BGH, Urteil vom 20. März 1995, Az. 5 StR 111/94, BGHSt 41, 101 ff.; dazu Christoph Lüscher, Mauerschützen-Urteile des BGH, BVerfG und EGMR revisited, eBook, 2017

Deutsches Reich vor der zumindest faktischen Annexion des früheren Ostens des Deutschen Reiches<sup>126</sup>. Bis zur ‚Wiedervereinigung‘ Deutschlands sprach man von den ‚Bürgern der DDR‘ als den „Mitteldeutschen“<sup>127</sup>.

Die Deutschen sind ein Volk. Die politisch und damit volkswirtschaftlich bedingten unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den beiden Gemeinwesen („Staaten“, BVerfGE 77, 137 (157 ff.), Zitat oben) Deutschlands hatten die Homogenität der Deutschen nicht aufgehoben. Deutschland war eine Nation geblieben, wie die Freude beweist, welche fast alle Deutschen empfunden haben, als im Herbst 1989 der deutschen Nation wieder die staatliche Einheit ermöglicht wurde. Noch die Präambel der Verfassung der DDR vom 9. April 1968 begann mit den Worten:

„Getragen von der Verantwortung, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen....“

„Wir sind ein Volk“, war das den Weg zur Deutschen Einheit begleitende Schlagwort. Die ‚Westdeutschen‘ waren im Großen und Ganzen bereit, außerordentliche Lasten zu tragen, um den nunmehrigen ‚Ostdeutschen‘ in den neuen Ländern menschenwürdige Lebensverhältnisse zu ermöglichen, weil sie sich ihnen als Deutsche verbunden und verpflichtet fühlten und fühlen. Der Wille zur Einheit ist tragfähig, obwohl die wenig aufrichtige Führung des ‚Kanzlers der Einheit‘ den guten Willen folgeschwer strapaziert hat.

Die Ideologie der Eigenstaatlichkeit der DDR hat der Einheit der Deutschen nicht schaden können, weil das deutsche Wir-Gefühl, die äußere und innere Homogenität, erhalten geblieben ist. Der Deutschen Sprache, Geschichte, Kultur, ganz überwiegend christliche Religion zweier Konfessionen, über Jahrhunderte gleiches Schicksal, vor allem das der großen Kriege im 19. und 20. Jahrhundert, zumal der zwei Weltkriege, sind unverändert, wenn auch das Leben in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR staatlich und wirtschaftlich gänzlich unterschiedlich war. Die Deutschen in der DDR waren eingemauert, bevormundet und wurden gleichheitswidrig behandelt. Familien der Deutschen lebten in ‚Ost und West‘. Die deutsche Kultur hat der ‚Sozialismus‘ der DDR zwar zu unterdrücken unternommen, aber nicht nachhaltig verändern können, genauso-wenig wie auch andere, zumal gegenwärtige, Ideologien trotz recht wirksamer, vor allem medialer, Werkzeuge es nicht vermögen. Folgenreicher ist der Verfall des Leistungsprinzips der kinderarmen Deutschen.

Die Nation beruht auf "freier Selbstbestimmung", aber sie muß sich ereignen. Sie wird nach aller Erfahrung ohne die Homogenität der Menschen, die in einem Staat frei miteinander leben wollen, nicht Wirklichkeit. In Deutschland bestand vor der nationalen die kulturelle, vor allem die literarische Einheit<sup>128</sup>. Das Grundgesetz ist als Verfassung wesentlich von dem aufklärerischen republikanischen Begriff der französischen Nation geprägt, hat aber mit dem Prinzip des Deutschen auch unabänderliche Elemente deutscher Begrifflichkeit der Nation.

Die Verfassung eines Volkes zum Staat verlangt um der Freiheit jedes Menschen als seiner Souveränität willen nach dem Einverständnis der Menschen mit ihrem Staat. Meist sind jedoch die Staaten in anderer Weise gebildet worden, vielfach gewaltsam, jedenfalls ohne die gebietszugehörigen Menschen über die Staatsbildung entscheiden zu lassen. Die DDR gibt ein leidvolles Beispiel. Neue Staaten schaffen mittels der Staatsangehörigkeit neue Staatsvölker, die nicht immer einheitliche Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker, ein Grundprinzip der Vereinten Nationen (Art. 1 Nr. 2 der UN-Charta), sind. Das kann zu Sezessionsbestrebungen führen, die oft von den betroffenen

---

<sup>126</sup>Dazu Bernhard Kempen, Die deutsch-polnische Grenze nach der Friedensregelung des Zwei-plus-Vier-Vertrages, 1997, S. 261; Thomas Urban, In Haufen hinter Oder und Neiße, in: Das Parlament Nr. 33–34 vom 11. August 2014.

<sup>127</sup> Andreas Morgenstern, „Mitteldeutschland“: ein Kampfausdruck? Der Begriffswandel in der DDR-Tageszeitung Neue Zeit, in: Deutschland Archiv, 25. 5. 2018, Link: [www.bpb.de/269713](http://www.bpb.de/269713).

<sup>128</sup> F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 9 ff.; zur politischen Bedeutung der Situation, insb. auch des Briefs J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 217 ff.

Staaten völkerrechtswidrig unterbunden werden (dazu 2. Teil 3. Kapitel 1 c).

Deutschland ist, um an das obige Zitat zu erinnern, ein „Nationalstaat“ (BVerfG Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2016 (2 BvR 349/16)), also der Staat einer Nation<sup>129</sup>.

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern (...), um dem staatlichen Leben für die Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

So lautete die Präambel des Grundgesetzes in ihren einschlägigen Teilen vor der (geschichtsfälschenden) Neuformulierung durch den Einigungsvertrag der deutschen Teilstaaten von 1990 und die dementsprechende Verfassungsänderung des Gesetzgebers vom 31. August bzw. 23. September 1990. Das Deutsche Volk ist weder 1949 noch auch 1990 gefragt worden. Es gibt Texte, die nicht in Vertretung des vermeintlichen Autors verfaßt werden sollten. Wer ist schon „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“? Viele Unternehmer, Politiker, und Journalisten betreiben die Bildung eines Großstaates Europa. Sie verfolgen ihre Interessen. Auch schlichte Bürger befürworten eine staatliche Einheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Deutschen wollen in ihrer großen Mehrheit Frieden, aber sind nicht von dem „vereinten Europa“ „beseelt“.

Den Willen zur deutschen Einheit haben die Deutschen spätestens seit den Befreiungskriegen gegen Napoleon<sup>130</sup>. „Das Nationalstaatsprinzip war die beherrschende staatsbildende Kraft“ (K. Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 344, 347 ff., S. 350 f. zur Entwicklung ab 1848/49)<sup>131</sup>. Die Präambel hatte die Bundesrepublik Deutschland in allen ihren Ämtern, solange die Verfassung als maßgeblicher Ausdruck des Volkswillens, als der Grundkonsens des bundesdeutschen Gemeinwesens, unabgeändert war, zu einer Politik der Wiedervereinigung verpflichtet (BVerfGE 5, 85 (126 ff.); 12, 45 (51 ff.); 36, 1 (17 ff.))<sup>132</sup>. Der nationale Einheitswille der Deutschen hat sich 1989/1990 bewährt und seine Parole in Ost(Mittel)deutschland gefunden, als die Einheit möglich wurde:

"Wir sind ein Volk."

Die Deutschen in der DDR hatten bis 1989 keine ihrem Selbstbestimmungsrecht gemäße Gelegenheit, ihren Willen zur staatlichen Einheit Deutschlands rechtswirksam zu bekunden. Ihnen "war es verwehrt", an der "neuen Ordnung (...) mitzuwirken". Dennoch, die deutsche Nation lebte (ganz i. d. S. BVerfGE 36, 1 (17 ff., 19); BVerfG EuGRZ 1987, 483 ff.)<sup>133</sup>. Die Trennung des deutschen nach wie vor weitgehend homogenen Volkes in zwei politische Gemeinwesen („Staaten“) widersprach dessen Willen und damit dessen Recht zur staatlichen Einheit, widersprach also dem nationalen Charakter Deutschlands. Es waren die im kulturellen Sinne Volksdeutschen, die den Willen

<sup>129</sup> K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000, S. 343 ff., 348 ff., 2158 f.; berichtend A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 54 ff.

<sup>130</sup> H. Heller, Staatslehre, S. 162; Robert M. Berdahl, Der deutsche Nationalismus in neuer Sicht, in: H. A. Winkler (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 139, 141 f.; H. Ehmke, Nationalstaat und Republik, S. 52.

<sup>131</sup> Kritik Max Weber, Antrittsvorlesung, 1895. Gesammelte Schriften, 1963, S. 21, vgl. K. Stern, a. a. O., S. 350 f.

<sup>132</sup> BVerfG EuGRZ 1987, 483 ff. zur einheitlichen Staatsangehörigkeit in beiden deutschen Staaten; K. Stern, Staatsrecht I, S. 377, 512; dazu R. Grawert, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, HStR, Bd. I, S. 668 ff.; das Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum Wiedervereinigungsgebot kritisiert H. Ehmke, Nationalstaat und Republik, S. 63 f.

<sup>133</sup> Klar E. R. Huber, Nationalstaat und supranationale Ordnung, S. 273 ff.; B. Willms, Die deutsche Nation, 1982, S. 127 ff.

zur Einheit der Deutschen hatten, nicht etwa die naturalisierten Ausländer wegen der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie waren nicht gegen die deutsche Einheit, aber es war nicht ihr ‚Herzenswunsch‘. Das Nationalstaatsprinzip war die Rechtsgrundlage Deutschlands für den Anspruch auf Wiedervereinigung, weil die Deutschen eine Nation sind<sup>134</sup>. Wiedervereinigungsgebot hat seine weltgeschichtliche Relevanz 1989 erwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Teso-Beschluß BVerfGE 77, 137 ff. zu Rn. 34 f. ausgesprochen:

„Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen ("westdeutschen") Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates -- seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes -- zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.

Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden“.

Die „Identität des deutschen Staatsvolkes“ umfaßt gerade wegen der „politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland“ auch das Deutsche des deutschen Staates. Das gehört zum Begriff der deutschen Staates im Sinne der Formulierung des Gerichts, wenn es in der Entscheidung auch um die Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit beider deutschen Staaten in der Zeit der deutschen Teilung ging.

### **c) ‚Europäer‘**

Die Deutschen sind Europäer, aber es gibt keinen Staat Europa, kein europäisches Volk und keine europäische Nation. Europäer gibt es allenfalls im Unterschied zu Asiaten, Afrikanern, Amerikanern, Australiern, zu Bewohner von Erdteilen also Ein Teil der Völker Europas sind Mitglieder der Europäischen Union. Diese Union ist aber nicht Europa. Die Deutschen sind als Deutsche Europäer. Deutschland ist nicht in ‚Europa‘ aufgegangen, die Deutschen sind und bleiben auf absehbare Zeit ein Volk, eine Nation, ein Staat, „relativ homogen“, „geistig und sozial und politisch verbunden“ (BVerfGE 89, 155 (186), Maastricht-Urteil). Lissabon-Urteil (BVerfGE 123, 267 (363, 357 ff):

„Demokratische Selbstbestimmung erfordert, dass die jeweilige durch solche Traditionen und Überzeugungen verbundene politische Gemeinschaft das Subjekt demokratischer Legitimation bleibt“.

Es gibt kein „souveränes europäisches Volk“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 280). Die Europäer sind nicht homogen, insbesondere sprechen sie nicht die gleiche Sprache. Schon gar nicht ist die Europäische Union „Europa“, wie es die Protagonisten der EU gern hätten, aber große Teile der Völker Europas ausschließen, insbesondere die Russen. Europa ist durch die Vielheit und Vielfalt der Völker gekennzeichnet. Ich unterscheide die globalistischen Europäisten von den nationalen Europäern.

Die Europäische Union gründet nach Art. 2 EUV auf gewissen Werten, wie die Achtung der Menschenwürde, die allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch bestimmte Prinzipien, wie Pluralismus,

<sup>134</sup> E. R. Huber, Nationalstaat und supranationale Ordnung, 283 ff.

auszeichnet. Das sind Feststellungen, aber keine Rechtssätze, wie die Formulierung des Art. 2 EUV ergibt. „Werten“ fehlt allein schon wegen ihrer Unbestimmtheit die Eignung zu Sollenssätzen. So auch Christian Calliess, Kommentierung des Art. 2 EUV<sup>135</sup>, Rn.31:

Die „Werte sollen einheitsbildend, legitimationsfördernd und identitätsstiftend wirken und so das europäische „Wir-Gefühl“ stärken“.

Die „Werte“ gehören mehr oder weniger zur Identität eines Volkes und einer Nation (dazu 1. Teil, 1. Kapitel, 2. Kapitel 6). Ob die genannten Werte der Union der Wirklichkeit entsprechen, sei dahingestellt. Der Text zeigt Hoffnung und Illusion der ‚Europäisten‘, daß die Europäische Union ein Volk, ein Staat werden könne (kritisch Werner Mäder, Europa ohne Volk. Deutschland ohne Staat, 1999; ders, Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007, S. 29 ff., 143 ff., 154 ff.).

Die Geschichte der Völker Europas ist nicht durch Frieden und Einheit geprägt, sondern durch Krieg und Trennung. Die Europäische Union soll ein „vereintes Europa verwirklichen“ (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG), „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ sein (Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV). Das will nicht gelingen und wird kaum gelingen<sup>136</sup>. Die Europäische Union sollte den Europäern den ‚ewigen Frieden‘ bringen. „Nie wieder Krieg!“ Gegenwärtig wird auf ukrainischen Boden ein Krieg geführt, an dem außer der Ukraine die Russen und die Staaten der NATO beteiligt sind, auch die Deutschen. Jost Bauch, Abschied vom Nationalstaat, S. 133:

„Die wahren Europa-Gegner sind die Euro-Zentralisten“.

Nur ein Teil der Staaten Europas sind Mitglieder der Europäischen Union. Die russische Föderation, die Schweizer Eidgenossenschaft und weitere 17 Staaten des Europarates mit 46 Mitgliedstaaten gehören nicht der Europäischen Union an, die 27 Mitgliedstaaten hat. Das Einverständnis der Bürger der Mitgliedstaaten mit der Union ist gespalten. In fast allen Mitgliedstaaten gibt es starke Parteien, die die Union auflösen wollen, mit guten Gründen<sup>137</sup>. Die Briten haben am 23. Juni 2016 in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union, den ‚Brexit‘, gestimmt. Der Austritt wurde nach einem knappen halben Jahrhundert der Mitgliedschaft der Briten am 21. Februar 2020 vollzogen. Das Vereinigte Königreich war am 22. Januar 1972 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vorläuferorganisation der EU, beigetreten und hatte am 7. Februar 1992 den Vertrag von Maastricht, der die Gründung der Europäischen Union vereinbart hat, unterzeichnet.

## **7. Deutsche Homogenität**

### **a) Geschichtlichkeit**

<sup>135</sup> In: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

<sup>136</sup> Kritik mit Hinweisen A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 13, Fn. 94, die an die Stelle homogenitätssichernder Grenzen politischer „Zusammensetzung“ (sprich: Umgestaltung) des Volkes eine „politische Meinungs- und Willensbildung“ in „demokratischer Selbstbestimmung“ des „demokratischen Gesetzgebers“ durchzuführen empfiehlt. Die von ihr erhoffte vernunftbestimmte und konsensorientierte politische Meinungs- und Willensbildung, durchaus ein republikanisches Prinzip (KAS, Res publica res populi, S. 560 ff.), gibt es im Parteienstaat nicht (KAS, Res publica res populi, S. 1086 ff.). Darauf zu vertrauen ist Illusion, die keinerlei Sachlichkeit der Volksgestaltung gewährleistet. Trotz aller Defizite der Judikative sind geschriebene oder ungeschriebene Rechtsprinzipien, die einer gänzlichen Offenheit demokratischer Gesetzgebung in existentiellen Fragen Grenzen ziehen, vorzuziehen. Der Willkür parteilicher Mehrheiten in den Gesetzgebungsorganen dürfen existentielle Interessen eines Volkes nicht ausgesetzt werden.

<sup>137</sup> Hinweise in Fnn. 270 bis 272.



Die nationale Homogenität zeigt sich in der jeweiligen Wirklichkeit der Menschen in einem Gebiet und in einer Zeit als politisches Phänomen. Homogenität ist ein geschichtliches Ereignis, nicht anders als Nationalität (Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 116 ff.; zur Geschichte K. Stern, Geschichtliche Grundlagen, S. 348 ff.; Belege KAS, Res publica res populi, S. 1186 ff.). Ich mache dazu ausführliche Belege<sup>138</sup>, um der Kritik vorzubeugen, das nationale Prinzip sei eine unzeitgemäße Position von Außenseitern. „Das Wesen der Nation ist dynamischer Natur“ (G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 120). Otto I., der Große, als Nachfolger der Frankenkaiser im ostfränkischen Reich *Francia Saxonique* galt lange und gilt den meisten Historikern noch heute als Gründer des Deutschen Reiches der vielen ‚Kleinstaat‘ (etwa 300 weltliche und geistliche Landesherren und Reichsstädte), vornehmlich, aber nicht nur deutscher Zunge im 10. Jahrhundert (962). Er hat das Heilige römische Reich deutscher Nation (*Sacrum Imperium Romanum Nationis Germaniae*) geschaffen, wodurch das Frankenreich in Ost und West (heute Frankreich) geteilt wurde<sup>139</sup>. Im Osten, in Deutschland, waren die Amtssprachen Latein und Deutsch. Die Entstehung des Deutschen Reiches war ein langer Prozeß. Offiziell fand das Reich seinen Namen im 15. Jahrhundert, 1484 im Landfrieden Friedrich III. Der ‚Kollektivname‘ Deutschland hat sich im 16. Jahrhundert durchgesetzt und wurde als ‚deutsches Vaterland‘, *patria*, quasi als ‚deutsche Nation‘, verstanden<sup>140</sup>. 1806 fand das Heilige römische Reich deutscher Nation, wie schon zu 4. erzählt, sein formelles Ende. Die Geschichtsforschung ist sich über die Gründungsgeschichte des Deutschen Reiches nicht einig. Aber die Reichsgründung war ein wesentlicher Schritt zur Festigung der Nation der Deutschen<sup>141</sup>.

<sup>138</sup> Dazu weitgehend im Sinne des Textes und zum Folgenden F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 7 ff., 20 f., differenzierend zwischen Kultur- und Staatsnation im Zusammenhang des Nationalgedankens mit den universalistischen weltbürgerlichen Ideen; Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1900, 3. Aufl. 1914, S. 116 ff.; H. Heller, Staatslehre, 1934, S. 158 ff.; ders., Politische Demokratie und soziale Homogenität, S. 425 ff. (epochale Frage; ‚Wir-Gefühl‘); E.-W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, HStR Bd. I, S. 918 (allerdings als demokratischer Topos); J. Isensee, Staat und Verfassung, HStR, Bd. I, S. 634; R. Grawert, Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, HStR, Bd. I, S. 669; durchaus auch H. Ehmke, Was ist des Deutschen Vaterland? In: Habermas (Hrsg.), Stichworte zur ‚Geistigen Situation der Zeit‘, Nation und Republik, 1. Bd., 1979, S. 51 ff., 71 ff.; ders., Nationalstaat und Republik, daselbst, S. 3 ff.; E. R. Huber, Nationalstaat und supranationale Ordnung, 1964, in: Nationalstaat und Verfassungsstaat, 1965, S. 273 ff., 284; B. Willms, Die deutsche Nation, 1982, S. 127 ff.; R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 34 ff., 71 ff., zum soziologischen Volksbegriff; E. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, S. 187 ff., 192 ff.; Robert M. Berdahl, Der deutsche Nationalismus in neuer Sicht, in: H. A. Winkler (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 138 ff.; H.A. Winkler, Der Nationalismus und seine Funktion, S. 5 ff.; K.W. Deutsch, Nation und Welt, daselbst, S. 49 ff., 51; D. Senghaas, Vom Nutzen und Elend der Nationalismen im Leben von Völkern, in: aus Politik und Zeitgeschichte, B 31–32) 92, S. 23 ff., zeigt den Zusammenhang von Nationalität und Homogenität insb. von ‚Recht, Bildung und Sprache‘; zur ‚tradition révolutionnaire‘ W. Leisner, Volk und Nation als Rechtsbegriffe der französischen Revolution, in: K. Obermayer/H. R. Hagemann (Hrsg.), FS H. Liermann, 1964, S. 96 ff., i.d.S., nämlich als ‚politische Kultur‘ der Freiheit, auch J. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 632 ff., 643 ff., 657 ff., der derartige Nationalität für die Republik nicht für erforderlich hält, sondern die einheitliche ‚politische Kultur‘ (S. 643); ders., Legitimationsprobleme im modernen Staat, S. 48 ff.; Klaus Stern, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000, S. 348 ff. u. ö; Jost Bauch, Der lange Abschied vom Nationalstaat, 2015; W. Mäder, Vom Wesen der Souveränität, S. 147 ff.; ders., Grundrechte und Grundrecht, S. 31 ff.

<sup>139</sup> Dazu Peter Moraw, Das römisch-deutsche Reich bis zum Ende des Investiturstreits, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, Studienausgabe, 2004, S. 434 ff.

<sup>140</sup> R. Koselleck, Der deutsche Name als Begriff, in: Geschichtliche Grundbegriffe, S. 150; Karl Ferdinand Werner, ‚Natio‘/‚patria‘ als rechtliche und emotionale Bindung des einzelnen, in: Geschichtliche Grundbegriffe, S. 214 ff.

<sup>141</sup> Zur Geschichte des Deutschen Reiches, Kapitel Reich, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, Studienausgabe, 2004; Peter Moraw, Von der Völkerwanderung zum Mittelalter, daselbst, Bd. 5, S. 430 ff.; Karl Otmar Frh. von Aretin/ Notker Hammerstein, Frühe Neuzeit, ebenda, IV, S. 456 ff.; Werner Conze, ‚Erlöschen‘ und ‚Widererweckung‘, ebenda Bd. 5, S. 487 f.; Elisabeth Fehrenbach, Vom Ende des ‚Heiligen Römischen Reichs, bis zum Kaiserreich, ebenda, Bd. 5, S. 488 ff.

Die Homogenität der Einwanderer in die Vereinigten Staaten von Amerika etwa war eine andere. Die Amerikaner identifizieren sich als „Nation von Einwanderern“, „Nation of Immigrants“, auch als „Melting Pot“<sup>142</sup>. Sie haben den Willen zum Staat verwirklicht und sind eine Nation geworden. Einem zunehmend größer werdenden Teil der Einwanderer des 20. und auch des jetzigen Jahrhunderts, die aus einem ‚fremden‘ Kulturraum kommen, wird die Homogenität jedenfalls mit den ‚alteingesessenen‘ weißen Amerikanern abgesprochen. Den Zuzug von Mexikanern wehren die US-Amerikaner rigoros ab. Gut 50 Millionen US-Amerikaner sind ‚neue‘ Einwanderer oder deren Abkömmlinge<sup>143</sup>. Die Wirtschafts- und Militärmacht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Stolz der Amerikaner auf ihre führende Rolle in der Welt dürfte ein Element der Homogenität sein. „America first“ (Donald Trump, 45. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, 2017 - 2021). Über Jahrhunderte gehörten die Schwarzen nicht zu den ‚eigentlichen‘ Amerikanern, obwohl sie in den Staaten oft seit Generationen lebten. Sie waren zuerst Sklaven, meist aus Afrika ‚geraubt‘. Die Abschaffung der Sklaverei, die neben der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Spaltung zwischen Nord- und Südstaaten zum amerikanischen Bürgerkrieg, einem Sezessionskrieg 1861 bis 1865<sup>144</sup>, geführt hat, ist vor allem das Verdienst des 16. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika Abraham Lincoln. Bis zum Civil Rights Act vom 2. Juli 1964 während der Präsidentschaft von Lyndon B. Johnson hatten die Afroamerikaner nicht den Status gleicher Bürger, bis zur späten mit dem Namen Martin Luther King, aber auch John F. Kennedy verbunden Durchsetzung und Anerkennung ihre Gleichheit als Amerikaner<sup>145</sup>. Gesellschaftlich ist die Gleichheit der weißen und der farbigen Amerikaner nicht erreicht.

Der wichtigste Typ der Homogenität ist das Volk, das auf einem Gebiet lange in einem Staat oder Bundesstaat lebt, eine Sprache spricht, durch dieselbe Geschichte verbunden, dieselbe Kultur<sup>146</sup> geprägt ist und sich als eine politische Einheit versteht<sup>147</sup>. Das ist die Homogenität der Deutschen<sup>148</sup>, jedenfalls bisher. Die Vorfahren der Deutschen sind weitestgehend selbst Deutsche gewesen. Das entspricht dem Wort Nation, natio (Herkunft). Diese Einheit büßen die deutschen Staatsangehörigen zunehmend ein. Nationen sind oder werden weitgehend homogen. Aber das ist kein ethnisches Kriterium, weil zu den Völkern eines Staates so gut wie immer Menschen verschiedener Ethnien gehören (G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 118). Richtig sagt Georg Jellinek, daß „kein sicheres, objektives Kriterium der Nation anzugeben sei“ (a. a. O., S. 119)<sup>149</sup>. Deswegen kann das Nationalprinzip nicht

---

<sup>142</sup> Roger Daniels: *Coming to America. A History of Immigration and Ethnicity in American Life*. 2. Aufl. Harper Perennial, 2005; Kunal M. Parker: *Making Foreigners: Immigration and Citizenship Law in America, 1600–2000*. Cambridge University Press, Cambridge 2015

<sup>143</sup> Hirschman, Charles, Die Auswirkungen der Immigration auf die amerikanische Gesellschaft. Ein Blick zurück in die Zukunft, 11. May 2007, <https://www.eurozine.com/the-impact-of-immigration-on-american-society-2>, abgefragt am 16. Juni 2023.

<sup>144</sup> Bruce Catton: *The Centennial History of the Civil War, 1861–1865*, 2009; Udo Sautter: *Der Amerikanische Bürgerkrieg 1861–1865*, 2009; Michael Hochgeschwender: *Der amerikanische Bürgerkrieg*, 2010.

<sup>145</sup> Immanuel Geiss unter Mitarbeit von Gabriele Intemann und Michael Sommer. *Geschichte griffbereit*, Bd. 5, Die nationale Dimension der Weltgeschichte, 2002, S. 294 f.; John Hope Franklin, *On the Evolution of Scholarship in Afro-American History*, in: Evelyn Brooks Higginbotham (Hrsg.), *The Harvard Guide to African-American History*, Cambridge 2001, S. XXI- XXX.

<sup>146</sup> Zur Kultureinheit i.d.S. P. Kirchhof, *Deutsche Sprache*, HStR Bd. I, S. 757 f., 764, 799; zum Kulturstaat grundlegend W. Maihofer, *Kulturelle Aufgaben des modernen Staates*, HVerfR, 2. Aufl. 1994, S. 1201 ff.; so auch K. Stern, *Die geschichtlichen Grundlagen*, S. 349 f, zum Begriff der Nation, zum „Andersein der Fremden“.

<sup>147</sup> Zur durch Sprache, Geistigkeit und patriotischer Erziehung bewirkte Kulturnation B. Schönemann, ‚Nation‘ als Begriff der barocken Sprach- und Kulturpatriotismus sowie: ‚Nation‘ als geistig-kulturelle Bezugsgröße in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: ‚Nationaltheater‘ und ‚Nationalerziehung‘, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, S. 305 ff., 307 ff.

<sup>148</sup> Koselleck, Reinhart, *Der deutsche Name als Begriff*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, S. 149 ff.

<sup>149</sup> Zu den Schwierigkeiten des Begriffs der Nation K Stern, *Geschichtliche Grundlagen*, S. 349 ff., mit weiteren Hinweisen in Fn. 78

aufgegeben werden. Wesentlich ist, wie schon gesagt, der Wille zur Einheit, zum gemeinsamen Leben in gemeinsamer Verantwortung, das „politischem Selbstbewußtseins“ (E. W. Böckenförde, Die Nation, S. 54 f.) oder nationale Selbstverständnis, das Wir-Gefühl, das im 1. Kapitel zu 2 angesprochen ist. Dieser Gemeinschaftswille setzt die Homogenität voraus und die Lebensgemeinschaft fördert und stärkt die Homogenität, zumal wenn sie als Staat zur Schicksalsgemeinschaft geworden ist. Der Wille zur Einheit ergibt sich regelmäßig aus der Gewöhnung an das Zusammenleben. Aber der Wille zur Einheit muß sich in der Nationalität manifestieren. Das hat sich in Deutschland immer wieder so zugetragen und geschieht auch gegenwärtig. Aber Nationen kommen und gehen. Das Nationalbewußtsein bedarf der Pflege. Viele Staaten nehmen sich dessen in vielfältigen Formen beherzt an, Deutschland nicht – ein Zeichen des Niedergangs des Landes.

## b) Deutsche Sprache

Die Deutschen sind eine Sprachnation<sup>150</sup>. Die deutsche Muttersprache bewirkt wie kein anderes Kriterium die deutsche Homogenität (KAS, Res publica res populi, S. 1194 ff.; J. Bauch, Nationalstaat, S. 126 f.)<sup>151</sup>. Die einheitliche Sprache der Deutschen ist der Bibelübersetzung Martin Luthers zu danken. Vorher gab es in den deutschen Landen viele ähnliche Mundarten, die aber keinesfalls die Verständigung aller Deutschen miteinander ermöglicht haben, nicht einmal in geringer Entfernung der Wohnorte. Die heutigen Dialekte geben davon noch Zeugnis. Nicht jeder Deutsche kann etwa einen Franken, Schwaben, Sachsen oder Friesen verstehen, wenn dieser in seinem Dialekt spricht. Die sprachliche Homogenität Deutschlands konstituiert neben der Gebiets- und Staatseinheit wesentlich das deutsche Staatsvolk<sup>152</sup>, freilich nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsrechts. Wenn Menschen, die zusammen ein Gebiet bewohnen, dieselbe Sprache sprechen, ist die kommunikative Lage spezifisch für den republikanischen Staat optimal, weil die repräsentativ-konsensuale Rechtsetzung, ja die gesamte moderne Staatlichkeit sich sprachlich vollziehen<sup>153</sup>. Auch gegenwärtig ist die hinreichende Fähigkeit, deutsch zu sprechen, wesentliches Ziel der Integrationspolitik, freilich in den ‚Parallelgesellschaften‘ der Zuwanderer zunehmend erfolglos. Es gab Bestrebungen, in Hochschulen nach Möglichkeit in Fächern mit internationaler Relevanz Englisch zu sprechen. Das war nicht nur mit der Amtssprache Deutsch nicht vereinbar, sondern auch nicht mit dem nationalen Charakter Deutschlands.

Die moderne intellektualisierte Staatlichkeit<sup>154</sup> als die verbindlichen Erkenntnisse des Richtigen für das gute Leben aller in allgemeiner Freiheit (KAS, Res publica res populi, S. 519 ff., 573 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 10, 20, 55 ff., 119 ff.; Freiheit in der Republik, S. 143 ff. u ö.; Souveränität, S. 250 ff., 265 ff.), von denen die Menschen als Bürger und Amtswalter ihr Handeln bestimmen lassen (müssen), setzt, wenn sie bürgerlich, also freiheitlich sein will, die hinreichend gleiche Sprache aller, die allgemeine Kommunikationsfähigkeit also, voraus. Sprache bestimmt das Denken, die Alltagssprache, die Berufssprache, die Politiksprache, die Sprache der Gebildeten, bis in das 19. Jahrhundert das Lateinische. Die Sprache schließt aus und die Sprache schließt ein. Sprachverbote sind

---

<sup>150</sup> P. Kirchhof, Deutsche Sprache, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, S. 745 ff.; ders., Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HStR, Bd. I, S. 800; S. 126 f.; K. Stern, Staatsrecht V. Geschichtliche Grundlagen, S. 349 ff.; Reinhart Koselleck, Der deutsche Name als Begriff, in: Volk, Nation, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, 1978, Studienausgabe, 2004, S. 149 ff.

<sup>151</sup> Ganz so P. Kirchhof, Deutsche Sprache, HStR, Bd. I, S. 745 ff.; ders., Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HStR, Bd. I, S. 800; S. 126 f..

<sup>152</sup> Koselleck, Reinhart, Der deutsche Name als Begriff, in: Geschichtliche Grundbegriffe, S. 149 ff.; P. Kirchhof, Deutsche Sprache, HStR, Bd. I, S. 746, 757.

<sup>153</sup> P. Kirchhof, Deutsche Sprache, HStR, Bd. I, S. 746 ff.; K. W. Deutsch, Nation und Welt, S. 50 ("Volk - ein ausgedehntes Allzweck-Kommunikationsnetz von Menschen"); auch A. Emmerich-Fritsche, Identität und Souveränität, S. 10 f., Fn. 108.

<sup>154</sup> Vgl. Detlef Merten, Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 1975, S. 30 f.

ein Herrschaftsmittel. Oft haben freiheitsabgewandte Staaten den ‚Untertanen‘ verboten, ihre Muttersprache zu benutzen. Spracheverbote sind Denkverbote. Sie werden vornehmlich politisch eingesetzt. Sie sollen bestimmte Auffassungen aus der Öffentlichkeit verbannen. Sie wirken bis in die Familien. Der gegenwärtige ‚Genderismus‘ ist ein feministisches, egalitaristisches Beispiel.

Die Kommunikationsfähigkeit ist Bedingung der Konsensfähigkeit und damit einer Gesetzlichkeit, die sich als Verwirklichung der allgemeinen Freiheit, praktisch als kompromißhaften Interessenausgleich (KAS, Res publica res populi, S. 617 ff., 625 ff.), versteht. Sie ist Bedingung der herrschaftslosen Staatlichkeit oder eben einer demokratischen Republik. Der Habermassche „herrschaftsfreie Diskurs“, der „reale Argumentation“ im Prinzip unter Beteiligung aller erfordert, ist ohne sprachliche Homogenität nicht realisierbar<sup>155</sup>, wie keine auf dem Vernunftprinzip gründende Sitten- und Rechtslehre. Das gegenseitige Verstehen und übereinstimmende Erkennen des Wahren und Richtigen für das Gemeinwesen im kommunikativen Diskurs und Konsens verlangen nach spezifischer Homogenität der Bürger. Diese vermag zu gewährleisten, daß die Gesetze des Volkes alle Menschen im Lande verbindet und darum für alle verbindlich sein kann und ist, also allgemein sind, die *volonté générale*, *res populi* der *res publica*, freilich nur, wenn das Sprachniveau die Bürger wenigstens annähernd befähigt, die Gesetze und schon die Gesetzesentwürfe zu verstehen. Diese Befähigung haben freilich nur sehr wenige Bürger. Die einheitliche sprachliche Homogenität ist nun einmal unverzichtbare Voraussetzung der Republik, wenn diese demokratisch sein soll. Eine solche Republik ist ein Staat, der eine hochstehende Kultur erfordert.

Die Zuwanderer haben durch ihre fremde Muttersprache Nachteile im Alltagsleben, im Berufsleben und in der Politik. Soweit die Sprachgemeinschaft nicht besteht, muß der Staat sie im Interesse der Chancengleichheit, aber auch im Interesse allgemeiner bürgerschaftlicher Kompetenz fördern, eine bildungspolitische Aufgabe, derer sich Deutschland, seitdem viele Menschen fremder Sprache zugewandert sind, verstärkt angenommen hat<sup>156</sup>.

Die bundesdeutschen Einbürgerungsrichtlinien verlangten lange Zeit im Sinne einer verfassungsgerechten Deutschsprachigkeit von dem, der Deutscher werden will, daß er "die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße beherrsche, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird"<sup>157</sup>. Jetzt hat § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG diese Anforderung auf ein Minimum reduziert, nämlich „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“, die „in der Regel durch einen erfolgreichen Sprachtest der Stufe B1 und einen bestandenen Einbürgerungstest der Einbürgerungsbehörde nachgewiesen werden“. Diese Sprachfertigkeit kann durch einen 600stündigen Deutschkurs erworben oder auch ohne Kurs nachgewiesen werden. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 8 AufenthG (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern) ist einem Ausländer eine unbefristete Niederlassungserlaubnis als „ständigem Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn er neben anderen Voraussetzungen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Absatz 2 der Vorschrift regelt den Nachweis dieser Sprachkenntnisse. Nichts anderes gilt für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG. § 2 Abs. 8 definiert den Daueraufenthalt –EU: „Langfristige Aufenthaltsberechtigung– EU ist der einem langfristig Aufenthaltsberechtigten durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte

---

<sup>155</sup> I.d.S. J. Habermas, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, S. 73 ff., 86 ff.; ders., *Erkenntnis und Interesse*, S. 234 ff.

<sup>156</sup> I.d.S. auch P. Kirchhof, *Deutsche Sprache*, HStR, Bd. I, S. 763 ("Kulturauftrag zur Sprachpflege"); ders., *Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten*, HStR, Bd. I, S. 811; ders., *Der allgemeine Gleichheitssatz* HStR, Bd. V, S. 887 ff.; zur Erziehungslehre Rousseaus I. Fetscher, *Rousseaus politische Philosophie*, S. 195 ff.

<sup>157</sup> A. Makarov/H. v. Mangoldt, *Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht*, Komm., 3. Aufl. Stand Nov. 1977, Anhang zu § 8 RuStAG, S. 113; P. Kirchhof, *Deutsche Sprache*, HStR, Bd. I, S. 757; BVerwG NJW 1988, 2196 ff., läßt die hinreichende deutsche Verständigungsfähigkeit im Alltagsleben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG für die "Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse" von ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger genügen.

Aufenthaltstitel nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/109/EG.“ Nach Absatz 3 des § 9 a AufenthG gibt es Ausnahmen. §§ 9 b und 9 c AufenthG treffen weitere diesbezügliche Vorschriften.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Maastricht-Urteil für die Unionsbürgerschaft Sprachvorschriften formuliert (BVerfGE 89, 155 (185, Rn. 98):

„Demokratie, soll sie nicht lediglich formales Zurechnungsprinzip bleiben, ist vom Vorhandensein bestimmter vorrechtlicher Voraussetzungen abhängig, wie einer ständigen freien Auseinandersetzung zwischen sich begegnenden sozialen Kräften, Interessen und Ideen, in der sich auch politische Ziele klären und wandeln (vgl. BVerfGE 5, 85 (135, 198, 205); 69, 315 (344 ff.)) und aus der heraus eine öffentliche Meinung den politischen Willen verformt. Dazu gehört auch, daß die Entscheidungsverfahren der Hoheitsgewalt ausübenden Organe und die jeweils verfolgten politischen Zielvorstellungen allgemein sichtbar und verstehbar sind, und ebenso, daß der wahlberechtigte Bürger mit der Hoheitsgewalt, der er unterworfen ist, in seiner Sprache kommunizieren kann“.

Diese Sätze gehören zu der demokratierechtlichen Argumentation, mit der das Bundesverfassungsgericht die Grenzen einer Unionsbürgerschaft jenseits der nationalen Bürgerschaftlichkeit ganz im Sinne meiner obigen Ausführungen herauszustellen bezweckt hat. Wenn der Satz: Der „wahlberechtigte Bürger“ muß „mit der Hoheitsgewalt, der er unterworfen ist, in seiner Sprache kommunizieren“ können, aus dem Zusammenhang gerissen wird, würde er besagen, daß die Menschen, deren Sprache so unterschiedlich ist wie ihr Herkunftsland oder ihr Herkunftsort und deren („seine“) Sprache niemals die deutsche Sprache sein wird, selbst wenn sie diese leidlich beherrschen, in Deutschland nicht „wahlberechtigter Bürger“ sein dürfe. Wenn Menschen in Deutschland, die zugewandert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit entgegen ihren Sprachkenntnissen zugesprochen wird, können sie von der „Hoheitsgewalt“, sprich von den vielen Amtswaltern, mit denen sie zu tun haben, schlecht beanspruchen, in „ihrer Sprache“ „kommunizieren“ zu können. Es gibt in Deutschland Zuwanderer aus Afghanistan, ein Land, in dem 49 Sprachen gesprochen werden und die Amtssprachen Persisch (Dari) und Paschtu sind, und Zuwanderer aus Syrien, wo syrisches Arabisch in vielen Dialekten gesprochen wird, oder Zuwanderer mit irgendeiner der vielen Sprachen dieser Welt. Nicht alle Sätze passen zu den Verhältnissen, wenn die Verhältnisse nicht zu den Sätzen passen. Aber wer sieht das ein, wenn er seine Ideologie zur Geltung bringen will.

Es liegt auf der Hand, daß die Kenntnisse der deutschen Sprache, die das Gesetz für die Einbürgerung genügen läßt, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Vielmehr stabilisieren die Einbürgerungskriterien Parallelgesellschaften.

### **c) Säkularität**

Deutschland ist als Kulturnation vor allem aus der deutschen Spracheinheit der Menschen in der Mitte Europas, aber auch durch das gemeinsame Christentum entstanden (KAS, Res publica res populi, S. 1194).

Die jüdisch fundierte, vornehmlich im Hellenismus dogmatisierte Christentum<sup>158</sup> bestimmt die Kultur Europas. Die christliche Religiosität hat seit der Aufklärung gesellschaftlich und gebietlich unterschiedlich nachgelassen. Zur europäischen Kultur gehören ebenso griechisches Denken und römische Sachlichkeit. Die in der Renaissance wiederbelebte griechische Aufklärung hat die Kultur in Europa verändert und vor allem durch die Französische Revolution 1789 zur Säkularisation geführt. Das Christentum hat für das deutsche Volk nicht anders als für die anderen Völker Europas, außer etwa den Bosniern, einem Teil der Albaner oder den Türken, wenn man sie zu den

<sup>158</sup> Martin Werner, Die Entstehung des christlichen Dogmas problemgeschichtlich dargestellt, 2. Aufl. 1953, durchgehend.

europäischen Völkern zählen will, nach wie vor wesentliche kulturelle und nationale Relevanz<sup>159</sup>. Das Christentum kennzeichnet die deutsche Homogenität, nenne man sie Leitkultur oder auch nicht<sup>160</sup>.

Die aufklärerische Säkularität des Prinzips der Nächstenliebe<sup>161</sup> als kantianischem Sittengesetz (GzMdS, S. 25 f.) ist ausweislich des Freiheitsbegriffs in Art. 2 Abs. 1 GG die ethische Grundentscheidung Deutschlands und jedes freiheitlichen Gemeinwesens (KAS, Res publica res populi, S. 1 ff., 253 ff., Freiheit in der Republik, S. 19 ff., 34 ff., 256 ff., 274 ff.; Nationale Option, S. 27 ff.)<sup>162</sup>. Das Sittengesetz ist der kategorische Imperativ. Das mosaische und christliche Liebesprinzip, die lex aurea, das Prinzip der zehn Gebote (3. Mose 19, 18; Matthäus, 5, 43, 22, 37 – 40), „jenes Gesetz aller Gesetze“ (Kant, GzMdS, 25 f.; KpV, S. 205 f.; MdS, S. 533 ff., 584 ff.; KAS, Freiheit in der Republik, S. 24 mwH) ist die Essenz der Kultur Europas geblieben. Das Sittengesetz ist die Grundlage der freiheitlichen Ethik und damit des Rechts (KAS, Freiheit in der Republik, S. 44 ff., 49 ff.). Die christliche Aufklärung hat die Entwicklung zur Freiheit und Gleichheit als Würde des Menschen (Kant, GzMdS, S. 59 f., 67, 73) möglich gemacht. Die größten Teile der Welt sehen sich ausweislich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Charta der Vereinten Nationen dieser kantianischen Ethik verpflichtet.

Bundesverfassungsgericht in der Kruzifixentscheidung BVerfGE 143, 161 ff., Rn. 66:

Die „christlich geprägte Traditionen“ ist „Ausdruck der Prägekraft der Geschichte. Art. 139 WRV erlaubt dem Gesetzgeber mit der Bestimmung der Feiertage allerdings keine inhaltliche Identifizierung mit bestimmten Religionen oder Konfessionen“.

BVerfGE 93, 1 ff. hat die Pflicht, ein Kreuz in den Klassenräumen der allgemeinen Volksschulen in Bayern an die Wand zu hängen, als Verstoß gegen die negative „Religionsfreiheit“ des Art. 4 Abs. 1 GG für verfassungswidrig und nichtig erklärt, aber in Rn. 55 das Christentum als Homogenitätselement angesprochen:

„Die Bejahung des Christentums bezieht sich insofern auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf bestimmte Glaubenswahrheiten.“

Drei der Richter sind der Senatsmehrheit nicht gefolgt. Sie haben das Christentum der Sache nach als Leitkultur jedenfalls Bayerns verstanden und die Anordnung eines Kreuzes in den Klassenräumen nicht als Verletzung der negativen Glaubensfreiheit behandelt (Rn. 59 ff.).

---

<sup>159</sup> J. Isensee, Grundlagen von Staat und Verfassung, HStR, Bd. I, 1987, S. 631 f.; vgl. W. Henke, Recht und Staat. Grundlagen der Jurisprudenz, 1988, S. 30 ff.

<sup>160</sup> Hans-Christoph Link, Der Einfluß christlicher Werte auf die deutsche Verfassungsordnung, Akademie-Journal 2/2002, 2000, S. 58 ff.; Josef Isensee, Staatsaufgaben, HStR, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 73, Rn. 61 ff.; wenig christlich (Gott „letzte sittliche Kraft“, die sittliche Kraft gibt die Vernunft) A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 24 ff. Fn. 181 ff., zur der nominatio dei in der Präambel und zur begrenzten Relevanz der christlichen Religion S. 35 ff. mit Fn. 266 ff. zur „Leitkultur“.

<sup>161</sup> Der Glaube an Christus als Gott bleibt freilich für den religiös gebundenen Christen Bedingung des Christentums, etwa Joseph Pieper, Über das christliche Menschenbild, 6. Aufl. 1955.

<sup>162</sup> I.d.S. schon Rudolf Hübner, Die Staatsform der Republik, 1919, S. 42 ff., 52, für die WRV, insb. zum christlichen Charakter der Demokratie; zum Charakter der politischen Begriffe als säkularisierter Begriffe des Christentums C. Schmitt, Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 2. Aufl. 1934, 7. Aufl. 1996; so auch H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 51 ff..

„Die CSU bekennt sich zur deutschen Kulturnation. Ihre Sprache, Geschichte, Traditionen und die christlich-abendländischen Werte bilden die deutsche Leitkultur. Das Verständnis unserer eigenen kulturellen Identität ist nicht zuletzt für den Dialog mit anderen Kulturen eine Grundvoraussetzung.“<sup>163</sup>

Die religiöse oder weltanschauliche Homogenität ist Bedingung konsensualer unmittelbar oder mittelbar demokratischer Staatlichkeit, also einer Republik<sup>164</sup>, solange die Menschen sich politisch religiös oder ideologisch bestimmen lassen. Die Religionsgeschichte beweist dies. Das Prinzip des Augsburger Religionsfriedens: cuius regio eius religio, hatte diese Erkenntnis für sich. Wer sonst als der souveräne Fürst hätte die für die Politik essentielle Religion bestimmen sollen? Erst die aufklärerische Säkularisation des Staates von der Kirche, der Politik von der Religion, hat dieses Prinzip erübrigt. Dieses Prinzip hat zudem Ausnahmen für die Untertanen anderer Konfession und später anderer Religion zugelassen. Die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges sind die historische Erfahrung, der die Deutschen wesentlich die Toleranz zwischen Katholiken und Protestanten und damit die Bereitschaft zur Aufklärung, aber auch die Entwicklung zum Modernen Staat danken<sup>165</sup>. Seit den Konfessionskriegen sind die Glaubensmächte "privatisiert" (Jürgen Habermas)<sup>166</sup>. Hugo Grotius hat vor allem mit seinem "De iure belli ac pacis libri tres", 1625, die Einheit des Politischen und Religiösen und damit des Staatlichen und Kirchlichen staatsrechtlich lösen wollen, indem er „diesseits der Glaubensspaltung einen dem Streit der Konfessionen entrückten ethisch-juristischen Grundkonsens Europas auszumachen" suchte (Hasso Hofmann)<sup>167</sup>. Die Konfessionsspaltung durch die Reformation, ausgelöst durch die 95 Thesen, vornehmlich gegen den Ablass, die Martin Luther 1517 an die Schloßkirche zu Wittenberg geschlagen hatte, hat die Resäkularisation der christianisierten griechisch-aufklärerischen Prinzipien des Politischen, der gleichen Freiheit aller, zumindest gefördert, wenn nicht ermöglicht<sup>168</sup>. Aber auch Luthers Zweischererlehre selbst und seine strikte werkeunabhängige Lehre der Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben verweltlichen den Staat, wie sie die Kirche entweltlichen<sup>169</sup>. Papst Johannes Paul II. hat die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Ideen der Französischen Revolution, "als im Grunde christliche Ideen bezeichnet"<sup>170</sup>. Papst Benedikt XVI. hat seine Kirche zur verstärkten Entweltlichung aufgerufen (Ansprache Freiburg in Breisgau, 25. September 2011). Protestantische Geistliche im 500. Jahr nach Luthers Thesenanschlag zu Wittenberg befassen sich vornehmlich mit säkularisationsvergessener, aber egalitaristischer Politik anstatt Gottes Wort zu verkünden.

---

<sup>163</sup> Chancen für alle! In Freiheit und Verantwortung gemeinsam Zukunft gestalten. Grundsatzprogramm der CSU vom 28. September 2007, S. 144.

<sup>164</sup> H. Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, S. 433, für die Demokratie.

<sup>165</sup> H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 32 ff.; K. Stern/M. Sachs, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte (Staatsrecht III, 1), 1988, S. 68 f.

<sup>166</sup> Legitimationsprobleme im modernen Staat, S. 46.; H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 48 ff., zeigt, daß die Trennung von Kirche und Staat in Deutschland nicht den französischen Laizismus erreicht.

<sup>167</sup> H. Hofmann dazu und zur gleichgerichteten Bedeutung Samuel von Pufendorfs, Von den Ursprüngen deutschen Rechtsstaatsdenkens in der nachchristlichen Sozialphilosophie. Eine Erinnerung an Hugo Grotius (1583-1645) und Samuel Pufendorf (1632-1694), in: ders., Recht - Politik - Verfassung, 1986, S. 74 ff., insb. S. 82 ff.; vgl. K. Stern/ M. Sachs, Staatsrecht III, 1, Allgemeine Lehren der Grundrechte, S. 73 f.; H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 34, 43.

<sup>168</sup> Zur Säkularisation H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 32 ff., 41 bei den französischen Politikern, vgl. auch S. 51 ff.; F. Gogarten, Verhängnis und Hoffnung der Neuzeit. Die Säkularisierung als theologisches Problem, 1953, 1966, und ders., Der Mensch zwischen Gott und Welt, 1952, 3. Aufl. 1960; K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 66 ff.; ders., Säkularität: Bedingung von Freiheit, Recht und Staat, in: E. Steinbach/M. Otte (Hrsg.), Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können, 2018, S. 283 ff.

<sup>169</sup> M. Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520; dazu H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 39 f., 43 ff.

<sup>170</sup> H. Hofmann, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 843 f.

Die aufklärerische Toleranz ist Grundpflicht eines freiheitlichen Religionspluralismus (BVerfGE 24, 236 (249); 52, 223 (252); st. Rspr.; BVerfGE 93, 1 (22 f.); 108, 282 (297); BVerwGE 94, 82 (91, 92 f.))<sup>171</sup>. Sie realisiert den werthaftern Grundkonsens<sup>172</sup>, der Voraussetzung der Religionsgrundrechte ist. Die christlich-aufklärerische Homogenität der Deutschen in ihrer Toleranz ist Grundlage des republikanischen Neutralitätsprinzips in Deutschland (BVerfGE 12, 1 (4); 19, 206 (216); 24, 236 (246); 93, 1 (16); 138, 296 (238 f.) m. w. N. zur st. Rsp.)<sup>173</sup>, ohne daß diese Homogenität für die Interpretation und die Rechtswirkungen der Grundrechte des Art. 4 GG von Bedeutung wäre. Religiöse oder weltanschauliche Randerscheinungen stören die christlich-aufklärerisch geprägte deutsche Homogenität nicht. Das gilt für ganz Europa, ist jedenfalls Voraussetzung eines vereinten Europas.

Religiöse Heterogenität ist nur hinnehmbar, wenn die Religionsausübung hinreichend privatisiert ist und grundsätzlich auf Einwirkung auf die Politik verzichtet. Das Staatliche muß streng säkularisiert sein. Es gibt keine Religionsfreiheit, die ein Recht gäbe, die Gesetze am Glauben oder an einer Heiligen Schrift auszurichten. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt keine politischen Grundrechte, sondern religiöse. Jeder Bürger muß sich innerlich säkularisieren und seinen Glauben von seiner Politik trennen. Sonst kann er nicht an der Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben aller, der politischen Willensbildung also, teilhaben (KAS, Religionsfreiheit, S. 47 f.). Bestmöglich wird die allgemeine Freiheit durch allgemeine Aufgeklärtheit aller Bürger gewährleistet.

Wer nicht die strikte Trennung von Religion und Politik, der Ersten von der Zweiten Welt, des Geistlichen vom Weltlichen, von Jenseits und Diesseits, von Glauben und Recht, von Evangelium und Gesetz, von sacerdotium und imperium, von Papst und Kaiser, von Kirche und Staat, von iustitia civilis und iustitia christiana, von iustitia fidei von iustitia operum, also zweier Weisen von Rechtfertigung und zweier Arten von Gerechtigkeit<sup>174</sup>, leistet (Religionsfreiheit, S. 38 f., 47, 66 ff.) verfehlt sein bürgerliches Amt in der Republik, deren Wesen die freiheitliche, also allgemeine, Gesetzgebung ist.

„Weltanschauliche Glaubensbewegungen sind in der Politik freiheitsfeindlich. Denn „mit Glaubenskämpfern läßt sich nicht gut reden.“ (Karl Jaspers)<sup>175</sup>.

---

<sup>171</sup> P. Mikat, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, HVerfR, 2. Aufl. 1994, S. 1432 f.; I. v. Münch, Kommentierung des Art. 4 GG, in: ders./Ph. Kunig, Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Rdn. 5 zu Art. 4 GG, der den Sammelbegriff Religionsfreiheit für die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, den Mikat, a.a.O., S. 1064 ff. benutzt, kritisiert, Rdn. 1 ff.; K. Jaspers, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, 1949, S. 209 ff.; zum Toleranzprinzip G. Püttner, Toleranz als Verfassungsprinzip, Prolegomena zu einer rechtlichen Theorie des pluralistischen Staates, 1977.

<sup>172</sup> So H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 540; P. Häberle, Die Verfassung des Pluralismus – Der Pluralismus in der Verfassung, 1980, S. 59 ff.

<sup>173</sup> Zum Neutralitätsprinzip grundlegend Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip. Vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, 1972, S. 26 ff., 120 ff., 236 ff., insbes. S. 242 ff.); P. Mikat, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, HVerfR, 2. Aufl. 1994, S. 1431 ff.; grundsätzlich zum Prinzip der Nicht-Identifikation H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 178 ff., der das Homogenitätsprinzip als dem Modernen Staat nicht gemäß verwirft; wie der Text K. Jaspers, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, S. 209 ff.; K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 37 ff., zur Toleranz S. 21, 32, 43, 56, 62, 65 u. ö.; dazu auch A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 28 ff., Fnn. 215 ff.

<sup>174</sup> Wesentlich H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 32 ff., 35 ff., 48 ff.; M. Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, in: B. Ziemeck u. a. (Hrsg.), FS M. Kriele, 1997, S. 282 ff. („Vom christlichen Staat zum pluralistischen System“); G. Ebeling, Usus politicus legis – usus politicus evangelii, ZschThK 79 (1982), S. 325, 329 ff.; K. Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 28 ff.; St. Mückl, Grundlagen des Staatskirchenrechts, HStR, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 159, Rdn. 1 ff., 5 ff.

<sup>175</sup> Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, S. 209 ff.; ebenso ders., Wahrheit, Freiheit und Friede, S. 166 („Eine politische Partei läßt sich auf den biblischen Glauben nicht redlich gründen.“ „Der christliche Name bringt in diese Partei etwas existentiell Verwirrtes.“); ganz i.d.S. E. K. Scheuch, Wertewandel in der Gesellschaft - Ursachen und Folgen, in: Sonde 1986, S. 18 ff., 26 f.; so auch J. Schuschnigg SJ, Toleranz als Achtung des anderen aus eigener Überzeugung, in: W. Leisner (Hrsg.), Staatsethik,



Wer seine gesetzgeberischen Maximen dem Koran entnimmt, ist nicht in der Lage, im offenen Diskurs mit von der christlichen Kultur geprägten Deutschen auf der Grundlage der Wahrheit das Richtige für das gute Leben in allgemeiner Freiheit zu erkennen. Das ist die sowohl aufgeklärte und als solche im Ideal deutsche und allgemein europäische Art der Gesetzgebung. Wer die Herrschaft von Priestern will, kann eine solche auf absehbare Zeit nicht mit den Deutschen und sonstigen Europäern haben. Das Religiöse ist in Deutschland weitgehend *res privata*<sup>176</sup>. *Res publica* ist die religiöse Toleranz der Bürger und die religiöse Neutralität des Staates (Religionsfreiheit, S. 37 ff.). Die Republik ist religiös indifferent; sie darf sich mit keiner Religion identifizieren und dazu auch von niemandem gedrängt werden<sup>177</sup>. Der Laizismus ist in Frankreich in die Verfassung geschriebenes Prinzip (Art. 2 Abs. 1 der Verfassung der Französischen Republik) und wird in Frankreich konsequenter durchgeführt als in Deutschland<sup>178</sup>.

Die Einheit des Religiösen mit dem Politischen ist in der Republik aufgehoben (Rousseau, *Contract social*, S. 151 ff.; KAS, Religionsfreiheit, S. 66 ff., m. w. N.)<sup>179</sup>. Diese Entwicklung dürfte Marsilius von Padua mit seinen demokratisch-republikanischen Werk "Defensor pacis", 1324, gestützt auf Aristoteles, eingeleitet haben, das vor allem zum kirchlichen Konziliarismus geführt hat<sup>180</sup>. In der Trennung von Religion und Politik erfüllt sich das Christliche in der und durch die Republik. Karl Jaspers:

„Christentum, das als solches politisch wird, ist als Glaube fragwürdig geworden. (...) Wohl haben aber (...) fromme Christen die moderne Welt der Freiheit hervorgebracht“<sup>181</sup>.

Der christlich-aufklärerische Europäer trägt in der Regel seine Religiosität nicht in einer Weise nach außen, die im Interesse der allgemeinen Freiheit staatliche Rechtsetzung provozieren könnte, sondern verinnerlicht das Religiöse; er leistet persönlich die Säkularisation des Politischen (näher Säkularität)<sup>182</sup>. Die Pflicht zur religiösen Verinnerlichung normiert bereits Art. 10 der Deklaration von 1789:

"Niemand soll wegen seiner Ansichten, auch nicht wegen der religiösen, beunruhigt werden, sofern ihre Äußerung die durch ein Gesetz errichtete Ordnung nicht stört."

Religiös geleitete Gesetzgebung gefährdet diesen Laizismus nicht minder als die laizistische Gesetzgebung die Religiosität<sup>183</sup>, jedenfalls deren Äußerlichkeit.

Die Allgemeinheit der Freiheit engt die religiösen Möglichkeiten ein. Die politische Nicht-Identifikation mit einer Religion, welche dem Islam, zumal islamischen Fundamentalisten, nicht zu eigen ist, aber auch manchen Christen nicht eigen zu sein scheint, gehört zur republikanischen Homogenität der Bürger als *citoyens*, wenn sie auch oft nur indifferente Religionslosigkeit ist. Hinreichende Aufgeklärtheit ist als deutsche Homogenität Bedingung der grundgesetzlichen Republik (KAS, *Res publica res populi*, S. 1196 ff.). Sie ist gewissermaßen das Schicksal der

---

1977, S. 110 ff., i.S. der Pflicht zum "leidenschaftslosen (...) Gespräch" mit dem überzeugt "Andersdenkenden" und der Warnung, Toleranz als Mittel zur "Liquidation" des "Feindes" zu mißbrauchen; dazu auch J. Listl SJ, Staat und Kirche - Von der Trennung zum Dialog, daselbst, S. 151 ff.

<sup>176</sup> J. Habermas, Legitimationsprobleme im modernen Staat, S. 46, 48; i.d.S. auch W. Maihofer, Kulturelle Aufgaben des modernen Staates, HVerfR, 2. Aufl. 1994, S. 1210.

<sup>177</sup> H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 178 ff., allgemein zum Prinzip der Nicht-Identifikation, S. 367 ff., für die Parteien; ihm folgt Paul Mikat, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, HVerfR, S. 1064 ff., 2. Aufl. 1994, S. 1431 ff.

<sup>178</sup> Dazu H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 50 ("in Deutschland, 'hinkende' Trennung von Kirche und Staat").

<sup>179</sup> Zur augustinischen Eschatologie der Einheit von Religion und Politik D. Sternberger, Drei Wurzeln der Politik, S. 307 ff.; dazu ideengeschichtlich H. Hofmann, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 843 ff.

<sup>180</sup> H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 40; dazu auch W. Theimer, Geschichte der politischen Ideen, 2. Aufl., 1953, S. 71 f.

<sup>181</sup> Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, S. 210 f.

<sup>182</sup> Zur Säkularisation H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 32 ff., 51 ff., für die politischen Parteien, S. 373 ff..

<sup>183</sup> P. Mikat, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, HVerfR, S. 1434 ff.

Kirchen, vor allem die der Protestanten, deren Religiosität weniger gefestigt ist als die der Katholiken. Beide Kirchen waren in ihrem Wirkungsbereich mit den Mächtigen verbunden<sup>184</sup>, die katholische Weltkirche stabiler als die protestantischen Landeskirchen. Die Kirchen werden in Deutschland gemäß des Art. 138 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG unter anderem noch immer zum Ausgleich der Säkularisation von „Kirchengut“ staatlich finanziert, geregelt vor allem im Reichsdeputationshauptschluß 1803, diesen fortsetzend in Staatskirchenverträgen und Konkordaten sowie in Gesetzen. Die Kirchensteuer wird vom Staat durchgesetzt (§ 15 KiStRG). Vielfältige weitere Leistungen des Bundes und der Länder an die Kirchen kommen hinzu. Der Niedergang der Kirchen ist eine fast unausbleibliche Konsequenz des Republikanismus als der politischen Form der Freiheit. Ihre areligiöse Nähe zu bestimmten politischen Lagern nützt den Kirchen wenig. Gebildet haben sich mancherlei Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind<sup>185</sup>.

Die homogene Aufgeklärtheit gehört zur deutschen und weitgehend europäischen Kultur, wie überhaupt eine Republik die homogene Nicht-Identifikation mit Religionen (und Weltanschauungen) voraussetzt (KAS, Res publica res populi, S. 1196 ff.), die nichts anderes ist als die homogene Freiheitlichkeit und damit Sittlichkeit im kantianischen Sinne<sup>186</sup>. Das ist ohne Widerspruch zur Lehre Herbert Krügers, der jede identifizierende Homogenität als Mißverständnis des Modernen Staates zurückweist, aber um die Unentbehrlichkeit „gemeinsamer und anerkannter Wertüberzeugungen“ für ein Gemeinwesen weiß<sup>187</sup>.

Bemerkt sei, daß der Islam, in welcher Interpretation auch immer, allein schon wegen der Verbindlichkeit der Scharia, mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar ist. Islamisches Handeln findet darum keinen Schutz in den Religionsgrundrechten, weil es keinen Grundrechtsschutz für Handlungen geben kann, die die Verfassungsordnung in den Grundlagen nicht respektiert, abgesehen davon, daß gegen solches Handeln, wenn es ein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtetes Unternehmen ist, jeder Deutsche ein Grundrecht zum Widerstand hat (Religionsfreiheit, S. 92 ff.)<sup>188</sup>. Von einem Recht auf Gleichbehandlung des Islam mit den christlichen Religionen, die vom Grundgesetz gestützt werden (Art. 140 GG in Verbindung mit den Artikeln 136, 137, 138 und 141 WRV), und von einer Pflicht des Staates zur Neutralität (BVerfG st. Rspr., etwa E 12, 1, (4); 19, 206 (216); 93, 1 (16 ff.); 105, 279 (294); 108 (299 ff.); dazu KAS, Religionsfreiheit, S. 37 ff. mit weiteren Hinweisen) oder auch nur Toleranz kann keine Rede sein, solange der Islam als politische Religion weder äußerlich noch innerlich säkularistisch gelebt, jedenfalls ausgeübt wird (Religionsfreiheit, S. 37 ff. 66 ff.)<sup>189</sup>.

#### **d) Holocaust**

---

<sup>184</sup> Dazu C. Schmitt, Römischer Katholizismus und politische Form, 1923, 2. Aufl. 1925, Nachdruck 1984, S. 5 ff.

<sup>185</sup> Näher Dirk Ehlers, Kommentierung des Art. 140 GG und Art. 138 WRV, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018.

<sup>186</sup> I.d.S. K. Jaspers, Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, S. 209 ff; zum "Bruch zwischen dem Evangelium und der Kultur (...) als Drama unserer Zeitepoche", wie auch anderer Epochen (Evangelii Nuntiandi, N. 20) Kardinal Godfried Danneels, Die Evangelisierung in einem "säkularisierten" Europa, 1985, S. 23; vgl. auch F. Gogarten, Der Mensch zwischen Gott und Welt, 1953, 3. Aufl. 1960, S. 217 ff. ("Die Katastrophe der Freiheit"), dem W. Henke, Recht und Staat, S. 30 ff., 38, folgt.

<sup>187</sup> Allgemeine Staatslehre, einerseits S. 178 ff., 184, der die Nicht-Identifikation zu Recht zum Kriterium der "echten Parteien" macht, das allein dem Grundgesetz entspricht, S. 373 ff., andererseits, S. 547.

<sup>188</sup> A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 38 f. Fn. 294 ff.

<sup>189</sup> A. A. A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 22 ff. mit Hinweisen Fn. 246, die sich vor allem mit der Frage der Gleichberechtigung müht; BVerfGE 108, 282 (299 ff), dem die Toleranz gegenüber islamischer Religionsausübung zu genügen scheint (Rnrrn, 44, 47, 65).

An dem Ort, der die deutsche Geschichte wie kein anderer repräsentiert, am Brandenburger Tor, nahe dem Reichstag, ist das Holocaust-Denkmal errichtet worden. Es ist ein neues Wahrzeichen deutscher Nationalität<sup>190</sup>. Mit dem Völkermord des Nationalsozialismus an den Juden und der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges habe das Deutsche sein Ende erreicht, „Auschwitz“ sei, so Joschka Fischer, „der zweite Gründungsmythos der neuen Berliner Republik“. Den Namen unseres Landes (Art. 20 Abs. 1 GG) hat der Außenminister nicht ausgesprochen, wie viele nur von der „Bundesrepublik“ reden und das Wort „Deutschland“ beredt verschweigen. Die ‚Kommunisten‘ der 68iger (KB und KBW), viele der späteren ‚Grünen‘, haben ihre ‚revolutionäre‘ Zeit zum „Gründungsmythos“ der ‚BRD‘ erklärt<sup>191</sup>.

Die Leugnung des Holocaust hat § 130 Abs. 3 StGB unter Strafe gestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Strafbarkeit entgegen der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG wegen der Bedeutung des „nationalsozialistischen Völkermordes“ nicht als Grundrechtsverstoß behandelt, obwohl § 130 Abs. 3 StGB kein allgemeines Gesetz sei (BVerfGE 124, 300 (321 ff., Rnm. 48 ff.))<sup>192</sup>. Nur ein Beitrag zur Wahrheit und Richtigkeit ist eine Meinung im Sinne des Grundrechts des Art. 5 GG ist (KAS, Res publica res populi, 588, 608, 743, 1096; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 41 f., 322; K. A. Schachtschneider, Mut zur Wahrheit. Warum Wahrheit und Richtigkeit? 2017/19, Homepage). Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 22. Juni 2018 - 1 BvR 673/18):

„Die Verbreitung erwiesener unwahrer und bewusst falscher Tatsachenbehauptungen kann nicht zur Meinungsbildung beitragen und ist als solche nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt“. „Die Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes überschreitet die Grenzen der Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung und indiziert eine Störung des öffentlichen Friedens“,

Lügen werden nicht als Meinungsäußerung durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BVerfGE 54, 208 (219 f.); 61, 1 (8 f.); 97, 391 (403); 136, 323, Rn. 36). Des zweiten Satzes in diesem Beschluß hätte es nicht bedurft.

Viele der ‚neuen‘ Deutschen wollen wohl auch wegen der Verantwortung der Deutschen für den Holocaust, die Deutschland angenommen hat, keine Deutschen sein. Sie sehen sich als ‚Europäer‘ oder gar als ‚Weltbürger‘. Sie können aber als Deutsche dem Deutschen nicht entfliehen, wenn auch das Deutsche sich wesentlich geändert hat. Die Deutschen, nicht etwa die ganze Bevölkerung Deutschlands, tragen die Verantwortung für den rassistischen Völkermord (§ 130 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 6 Völkerstrafgesetzbuch) des nationalsozialistischen Deutschland. Von den Deutschen, die jetzt leben, hat fast niemand mehr persönliche Schuld an den Verbrechen, aber die Verantwortung gehört zur Identität Deutschlands und der Deutschen. Sie gehört nunmehr zur Nation der Deutschen und es wird lange so bleiben. Die Kultur der Deutschen hat sich durch die Verbrechen im ‚Dritten Reich‘ nachhaltig verändert. Diese ‚Schuld‘ kennzeichnet als gemeinsames Schicksal die Identität der Deutschen. Wer sich als Deutscher diese ‚Schuld‘ nicht zu eigen machen will, mag noch so unerbittlich die als „Nazis“ beschimpfen, die seine

---

<sup>190</sup> Dazu aufschlußreich B. Bandulet, Rückkehr nach Beuteland, S. 261 ff.

<sup>191</sup> KB-Kommunistischer Bund; KBW-kommunistischer Bund West-Berlin; zum 68iger Gründungsmythos Edgar Wolfrum, "1968" in der gegenwärtigen deutschen Geschichtspolitik, in: Die 68er-Generation, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) vom 26. Mai 2002.

<sup>192</sup> Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Juni 2018 -1 BvR 2083/15– (NJW 2018, 2861), Rn. 21: „Dass § 130 Abs. 3 StGB kein allgemeines Gesetz ist, sondern spezifisch nur Äußerungen zum Nationalsozialismus unter Strafe stellt, steht der Verurteilung nach den oben genannten Maßstäben nicht entgegen. Als Vorschrift, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 gerichtet ist, ist sie von der formellen Anforderung der Allgemeinheit, wie sie sonst nach Art. 5 Abs. 2 GG gilt, ausgenommen.“

antideutsche Ideologie nicht teilen, der durch den Holocaust veränderten Identität der Deutschen kann er nicht entfliehen.

Zur Staatsraison Deutschlands gehöre die Sicherheit Israels, haben die Bundeskanzlerin Angela Merkel und der Bundeskanzler Olaf Scholz gesagt, aber eine staatsrechtliche Grundlage für ein solches Bekenntnis gibt es nicht. Staatsraison sind die existentiellen Zwecke eines Staates<sup>193</sup>. Die Staatsraison Deutschlands ist der „Bestand der Bundesrepublik Deutschland“ und deren „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Das erweisen insbesondere die Absätze 2 und 3 des Art. 21 GG, der „den Parteien die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes“ überträgt. Israel gehört nicht zur Bundesrepublik Deutschland. Folglich hängt der Bestand der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Sicherheit Israels ab, mag das Interesse Deutschlands an der Sicherheit Israels noch so groß sein. Ob Deutschland sich an der Verteidigung Israels militärisch beteiligen darf, hängt von Verteidigungsbündnissen Deutschlands mit Israel ab. Mir sind keine bekannt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die Verfassungsidentität Deutschlands. Sie umfaßt die Fundamentalprinzipien des Grundgesetzes, die der Änderung auch durch den verfassungsändernden Gesetzgeber durch Art. 79 Abs. 3 GG entzogen sind. BVerfGE 1, 2 ff, LS 2, Rnm. 35, S. 12 f.:

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.

Diese Definition ist fragwürdig. Die Ordnung des Grundgesetzes ist eine Ordnung der Freiheit, nicht der Herrschaft. Nicht die „Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit“ ist maßgeblich, sondern der Allgemeinwille, für dessen verbindliche Erkenntnis die Mehrheitsregel gilt (dazu 2. Teil 2. Kapitel 1). Darauf kommt es hier nicht an. Die Sicherheit Israels läßt sich nicht unter die zitierten Begriffe des Bundesverfassungsgerichts subsumieren, aber auch nicht unter einen Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der von dem der Menschenwürde gemäßen Freiheitsprinzip und dem vom Sittengesetz bestimmten Willen des Volkes genügt (daselbst).

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG. Antisemitismus ist verbotene Diskriminierung, insbesondere die der Juden. Dieser darf in Deutschland nicht zugelassen werden. Das gehört zur Staatsraison Deutschlands. Juden sind auf Straßen in bestimmten Stadtteilen Deutschlands nicht mehr sicher. Den Juden feindlich gesonnene Antisemiten, die in Deutschland leben, aber zu islamischen Völkern gehören, seien sie deutsche Staatsangehörige oder nicht, tragen ihren Haß auf die Straßen. Die Behörden

---

<sup>193</sup> Zur Theorie der Staatsräson Machiavellis Friedrich Meinicke, Die Idee der Staatsräson, 3. Aufl. 1929; zur Staatsräson Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 12. Aufl. 1994, S. 2 ff.; zur Lehre von den Zwecken des Staates, Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 230 ff.; Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S.14, 196

Deutschlands müssen jede Art von gesetzmäßigen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Juden zu gewährleisten und den Antisemitismus zu unterbinden, jedenfalls in der Öffentlichkeit.

### e) ‚Amerikanisierung‘

Die Deutschen der ‚westdeutschen‘ Bundesrepublik sind weitgehend amerikanisiert, nicht die ‚Ostdeutschen‘ der früheren DDR. Die Reeducation wurde unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen<sup>194</sup>. Die Deutschen waren die in aller Welt gerade wegen ihrer ‚preußischen‘ oder auch ‚protestantischen‘ Tugenden: Ordnung, Disziplin, Fleiß, Lernen Leistung usw., die beneidete wirtschaftliche Erfolge des „welthistorischen Emporkömmlings“ gebracht haben, die „meistgehasste Nation“ (J. Bauch, Abschied vom Nationalstaat, S. 137; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland -, 2023, S. 79). Die Vereinigten Staaten haben entgegen dem Morgenthau-Plan<sup>195</sup> das besiegte Deutschland nicht deindustrialisiert und zum Agrarstaat mit der Folge des Hungertodes von Millionen Deutschen gemacht, wenn nicht Schlimmeres den Deutschen angetan, etwa die Sterilisierung aller Männer im zeugungsfähigen Alter, wie das einige Wortführer in den USA beabsichtigt haben sollen, auch Präsident Roosevelt (W. Mäder, Feindstaat - Deutschland, S. 79 ff.). Die Leitmaxime war: „Germany must parish“. Deutschland erschien den USA dann doch im Kampf mit der Sowjetunion um die Vorherrschaft in der Welt nützlich sein können, wie noch heute. Der Westen des verbliebenen Deutschland wurde wieder aufgebaut. Es wurde gut entwickelt. Die deutsche Wirtschaft wurde nicht nur wettbewerbsfähig, sondern entfaltet Deutschland zu einer der führenden Exportnation nach dem USA und Japan. Japan, auch Verlierer des Zweiten Weltkriegs, haben die Amerikanern ähnlich Deutschland wieder aufgebaut,. Japaner und Deutsche waren und sind leistungsfähige Völker, besiegt, entwaffnet und dauerhaft beherrscht ohne Gefahr, aber als gefügige Protektorate für die Weltherrschaft der USA nützlich (W. Mäder, Feindstaat – Deutschland -, S. 48 ff., 68 ff., 99 ff.). Nicht nur die politische und die militärische Herrschaft haben die Amerikaner auch nach der Besatzungszeit (dazu KAS, Souveränität, S. 418 ff.) mittels geeigneter Unterwerfungsverträge in der Hand behalten (Werner Mäder, Feindstaat-Deutschland-, vor allem S. 54 ff.; dazu 2. Teil, 3. Kapitel 1 a), sondern auch durch kulturelle Vormundschaft, zumal in der Unterhaltung, dafür Sorge getragen, daß jedenfalls die Deutschen sich des Amerikanismus erfreuten und sich in dem ‚Krieg‘ um die Weltherrschaft eindeutig an die Seite der USA gestellt haben oder besser wurden, sowohl im ‚kalten Krieg‘ als jüngst auch in dem Krieg gegen die Russische Föderation auf dem Boden der Ukraine (dazu W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 99 f.). Wenn es zum ‚Krieg‘ gegen die neue Weltmacht China kommt, wird das von Deutschland auch erwartet. Deutschland wird, ist zu befürchten, diese Erwartung erfüllen, wenn es dabei auch wirtschaftlich zugrunde geht, wie jetzt schon im Krieg gegen Rußland durch den Verlust der Energiesicherheit – sehenden Auges hingenommen, ja selbst befördert.

Aber die Deutschen haben sich verändert, meint Jost Bauch, Abschied vom Nationalstaat, S. 130 f.:

„Die Arbeitsmobilisierung der Deutschen erfolgt wesentlich über den schwäbischen und preußischen Pietismus“. „Mit der zunehmenden Amerikanisierung der Lebensverhältnisse schleifen sich diese Tugenden notwendigerweise ab. Tugenden werden als „Sekundärtugenden“ herabgesetzt und der neue Narziß der Moderne kalkuliert seinen Auftritt in der Öffentlichkeit und Arbeitswelt rein nach egoistischen Utilitätsgesichtspunkten. Anstelle der Hingabe an die Sache - eine Sache um ihrer selbst willen zu tun - wird zunehmend die Hingabe zum „sich selbst verwirklichen. Das „sakrale Ich“ hat schon lange Einzug in die Deutschen Charaktere gehalten“.

Die ‚Ostdeutschen‘ der untergegangenen DDR sind nicht amerikanisiert, aber auch nicht sowjetisiert. Sie haben

<sup>194</sup> Dazu Caspar von Schrenk-Notzing, Charakterwäsche: Die Reeducation der Deutschen und ihre bleibenden Auswirkungen, 2015.

<sup>195</sup> Dazu H. G. Gelber, Der Morgenthau-Plan, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 13, 1965, Heft 4; Eduard Huber, Von Morgenthau zu Merkel. Der gerade Weg in den Untergang, 2016, s. 11 ff., Amerika und die Deutschen.

das Herrschaftssystem, unter das sie gezwungen worden sind, trotz vielerlei Anpassung, abgelehnt. Die politischen Einstellungen unterscheiden sich meßbar von denen der ‚Westdeutschen‘, auch noch nach mehr als dreißig Jahren der Einheit beider deutschen ‚Staaten‘. Die Verbundenheit mit Deutschland als Nationalstaat der Menschen in den neuen Ländern, nicht etwa ‚Bundesländern‘ (Art. 28 Abs. 1 S. 1 und Art. 30 GG), scheint mir stärker als die der Menschen in den alten Ländern, die sich vielfach internationalistisch geben. Das politische System hat bleibenden Einfluß auf die Eigenart der Menschen. Diese Wirkungsweise wird stetig mißbraucht, gerade gegenwärtig. Die Wahlen machen das deutlich.

Deutschland sieht sich erneut zum Frontstaat gegen Rußland, genauer: gegen die Russische Föderation, genötigt und beteiligt sich neben den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten an dem Krieg gegen Rußland auf dem Boden die Ukraine. Dieser Krieg kann in dieser Schrift nicht näher erörtert werden und muß das auch nicht.

### **3. Kapitel ‚Einwanderungsland‘ Deutschland**

Deutschland hat kein Einwanderungsgesetz. Ein solches wird von vielen Seiten gefordert, um in einem geordneten Verfahren Menschen gewinnen zu können, die die Arbeiten erledigen, die in anderer Weise mangels Vorsorge Deutschlands für das Notwendige nicht bewältigt werden können. Einer begrenzten Einwanderung, die das Interesse Deutschlands an den für die Lebensbewältigung in Deutschland erforderlichen Arbeitskräften wahrt, steht das Grundgesetz nicht entgegen. Aber Deutschland ist kein Einwanderungsland, wie es die Vereinigten Staaten von Amerika lange waren und, gut geordnet, noch sind.

Aber entgegen dem Grundgesetz die Bundesinnenministerin Nancy Faeser<sup>196</sup>:

"Wir schaffen ein modernes Einwanderungsrecht, das unserer vielfältigen Gesellschaft und unserem modernen Land gerecht wird."

#### **1. Rechtslage**

Es gibt kein Gesetz, das Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, und es gibt erst recht keine dahingehende Verfassungsbestimmung. Im Gegenteil ist nach dem Grundgesetz das „Deutsche Volk“ (dazu 2. Kapitel 2 b) zu dem Staat Bundesrepublik Deutschland verfasst. Solange nicht eine neue Verfassung, die sich das deutsche Volk gemäß Art. 146 GG gibt, Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, ist der spezifisch deutsche nationale Charakter der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls rechtlich nicht beendet. Weder der verfassungsändernde Gesetzgeber noch gar der einfache Gesetzgeber können diese Entscheidung treffen, weil Art. 1 und Art. 20 GG nicht zur Disposition der Staatsorgane stehen. Das stellt die Unabänderlichkeitsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG klar. Das Land "Deutschland", ein Name, der auch, aber nicht nur, eine geographische Bedeutung hat, ist das Land der Deutschen, das Land des deutschen Volkes. Über dessen grundsätzliche Bevölkerungspolitik haben ausschließlich die Deutschen, wie sie Art. 116 Abs. 1 GG definiert, zu entscheiden. Große Veränderungen der Identität des Volkes bedürfen der unmittelbar demokratischen Zustimmung des deutschen Volkes, das allein Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln kann<sup>197</sup>. Gemäß Art. 146 GG kann somit allenfalls das deutsche

---

<sup>196</sup> Nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Kabinett.

<sup>197</sup> D. Murswiek, Staatsvolk, JöR 66 (2018), S. 385 (410 ff.). S. 414, 417 ff, 424 ff.; K. A. Schachtschneider, Die Souverä-

Volk, das durch Referendum entscheiden müsste, Deutschland zum Einwanderungsland umzuwandeln. Freilich würde auch eine solche Entscheidung Bedenken begegnen, weil jeder Deutsche ein Recht auf einen Staat hat, der ein Staat deutscher Identität ist. Eine international offene, multikulturelle Bevölkerung darf Deutschland ausweislich des Verfassungsprinzips des Deutschen nicht zulassen.

Die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG für die „Ein- und Auswanderung“, machen Deutschland nicht zum Einwanderungsland im verfassungsrechtlichen Sinne einer Richtungsentscheidung Deutschlands. Es gibt fraglos in begrenztem Umfang Einwanderungen nach Deutschland wie Auswanderungen aus Deutschland wie in und aus jedem nicht völlig abgeriegelten Land. Diese sind durch Gesetze geregelt. Eine Auswanderungsfreiheit der Deutschen ist grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt (BVerfGE 6, 32 (41 f.); 72, 200 (245)). Eine Einwanderungsfreiheit für Ausländer gibt es nicht.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit der Unionbürger auf Grund des Art. 45 AEUV ist kein Einwanderungsrecht. Das Grundrecht auf Freiheit des Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schützt nicht die Freizügigkeit. Art. 45 Abs. 1 der Charta schützt nicht anders als Art. 21 Abs. 1 AEUV das Recht der Unionsbürger, „sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“, nicht ein Recht einzuwandern<sup>198</sup>, Staatsangehörigen von Drittländern erst recht nicht (Art. 45 Abs. 2 der Charta).

Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und regulierte Migration (sog. Flüchtlingspakt), den die UN-Konferenz in Marrakesch am 10. Dezember 2018 angenommen hat, begründet kein Einwanderungsrecht. Durch den Pakt soll nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration verbessert werden und die Rahmenbedingungen für Migration humaner gestaltet werden. Außerdem sollen die Hauptursachen für irreguläre Migration behoben werden. Der Pakt ist rechtlich nicht bindend. Die Souveränität der Staaten in der Migrationspolitik bleibt erhalten.

Die Europäische Union verfaßt kein Volk (BVerfGE 123, 267, Rnrn. 179, 224, 263), etwa ein Volk der ‚Europäer‘. Es gibt nicht einmal eine politische Identität der Europäischen Union. Vielmehr ist die Union durch Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV verpflichtet, die „jeweilige nationale Identität (sc. der Mitgliedstaaten) in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen“... zu „achten“. Keine „Struktur“ eines Staates ist so „politisch“ wie die „nationale Identität“, also die Nationalstaatlichkeit<sup>199</sup>. Ein Nationalstaat im deutschen Sinne verlangt nach der hinreichenden Homogenität des Volkes, wie im 1. Kapitel vor allem zu 3 dargelegt ist. Ein Nationalstaat im französischen Sinne ergibt sich aus dem Willen aller Angehörigen eines Gebietes, in einem Staat zu leben. Diesen Willen gibt es in der Europäischen Union nicht, erst recht nicht ein Bewußtsein, eine Nation, ein Volk oder ein Staat zu sein, wenn er auch in vielen Medien mit den Worten „Europa“ und „Europäer“ sowie „Unionsbürger“ (Art. 9 EUV) herbeizureden versucht wird.

Der Begriff Einwanderungsland im substantiellen Sinne impliziert die weitgehende Offenheit des Landes für Ausländer, die in das Land einwandern und in diesem leben wollen. Für begrenzte Ein- und Auswanderungen steht die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG bereit. Ein allgemeines

---

nität Deutschlands, 2. Aufl., 2012, S. 146; a. A. A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 10 f.

<sup>198</sup> Christian Calliess, Kommentierung des Art. 6 GrCh, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Rnrn. 6, 8 ff.; Winfried Kluth, Kommentierung des Art. 45 GRCh, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Rnrn. 4; ders., Kommentierung des Art. 21 AEUV, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Rnrn. 4 ff.

<sup>199</sup> In diesem Sinne Eckhard Pache, Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht? DVBl 2002, 1154 ff.; restriktiv Adelheit Puttler, Kommentierung des Art. 4 EUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl. 2016, Rnrn. 14 ff.

Einwanderungsprinzip, das es erlauben würde, das Volk der Deutschen in eine national indifferente, offene Bevölkerung umzuwandeln, die alle Menschen als das deutsche Volk erfaßt, die in Deutschland leben (Angela Merkel), ist mit der Zuständigkeitsregelung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG, wie gesagt, nicht verbunden. Die zitierten für die Staatsorgane unabänderlichen Vorschriften des Grundgesetzes, Art. 1 und Art. 20, stellen das klar.

Nichts anderes gilt für Art. 67 Abs. 2 AEUV und Art. 79 AEUV, die die Befugnisse der Union zur Einwanderungspolitik regeln. Die Ermächtigungen des Absatzes 2 des Art. 79 AEUV ermöglichen der Union, Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen u. a. zur Familienzusammenführung, Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und der Bedingungen, unter denen diese sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen, illegale Einwanderung und illegalen Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, sowie die Bekämpfung des Menschenhandels zu regeln. Diese Ermächtigungen gehen weit, zu weit. Aber Absatz 5 stellt klar, daß Art. 79 AEUV die Union nicht befugt, Einwanderungen zu fördern oder zu behindern, sprich, die Mitgliedstaaten zu Einwanderungsländern zu machen<sup>200</sup>:

„Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbständige Arbeit zu suchen.“

Erst recht steht das nationale Identitätsprinzip des Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV einer das Volk verändernden Einwanderungspolitik der Union entgegen. Allein schon wegen der Verfassungsprinzipien der Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 1 und 4 GG, aber auch der Präambel, daß Deutschland das Land der Deutschen ist, kommt eine Interpretation der genannten Vorschriften der Europäischen Union als eine Entscheidung für eine die Völker verändernde Einwanderung nicht in Betracht. Sie wäre gegen die Verfassungsidentität Deutschlands und gegen die Souveränität der Deutschen gerichtet. Zu den Strukturprinzipien Deutschlands gehört allemal das demokratische Prinzip (Art. 20 Abs.1 GG). Demokratie setzt eine hinreichende Homogenität des Volkes voraus (dazu 1. Kapitel 3; auch 2. Teil Kapitel 6), jedenfalls wenn sie mehr sein soll, als das allgemeine Wahlrecht von Parteilisten oder Parteikandidaten. Sie kann nicht auf die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG und den Wesensgehalt der Grundrechte beschränkt werden. Insbesondere muß im gesamten Volk die politische Verständigung aller Bürger gewährleistet sein, nicht nur die der politischen ‚Eliten‘; denn die Kommunikationsmöglichkeit der Bürger untereinander sowie „die freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten“ seien für die Demokratie „konstitutiv“, hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, zu Recht (BVerfGE 20, 56 (97); 57, 295 (323); 66, 369 (380); 73, 40 (85), st. Rspr., BVerfGE 132, 39 (50 Rn. 33 m. w. N.); 151, 1 ff., Rn. 45; KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45 ff)<sup>201</sup>. Allenfalls kann der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union, fragwürdig, als ein Einwanderungsgebiet verstanden werden. Aber das greift nur für die Arbeit. Die Unionsbürger, die die Grundfreiheiten und die Freizügigkeit für ihre Arbeit in Anspruch nehmen, ändern dadurch weder ihre Volkszugehörigkeit noch ihre Staatsangehörigkeit.

Änderungen vom 20. Dezember 2023 im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) Ausfertigungsdatum: 30.07.2004 Vollzitat: "Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist", und die

<sup>200</sup> Matthias Rossi, Kommentierung des Art. 79 AEUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl. 2016, Rn. 6 f., 34.

<sup>201</sup> Herbert Bethge, Kommentierung des Art. 5 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 15 ff.; Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, S. 31.



mittelbaren Änderungen durch Art. 4 G v. 20.12.2023 I Nr. 390 betreffend § 60 d und § 104 Abs. 17 können hier nicht mehr berücksichtigt werden.

Hingewiesen sei auf die bevölkerungspolitisch mehr als fragwürdigen, dem Deutschen abgewandten, Verkürzungen des geduldeten Aufenthaltes als Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis 1. für jugendliche oder junge volljährige Ausländer nach § 25 a AufenthaltsgG, bei „nachhaltiger Integration“ 2. für Ausländer, insbesondere die „regelmäßig“ zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, nach § 25 b AufenthaltsgG, und 3. für Ausländer, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben nach § 104 c AufenthaltsgG, jeweils mit weiteren, wenig hinderlichen Voraussetzungen. Die Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich befristet sind (§§ 25 Abs. 1 bis 3, 26 AufenthaltsgG) beendet die Illegalität des Aufenthaltes, die zur Ausreise verpflichtet. Diese wird freilich nur in etwa 0,1 % der Fälle durchgesetzt. Das Ziel und das regelmäßige Ergebnis dieser von „Humanität und Ordnung“ (?) geleiteten Aufenthaltsmaßnahmen ist die Einbürgerung. 2023 sind insgesamt 16.430 Menschen abgeschoben worden (Statista 2024). Im Jahr 2023 wurden in Deutschland insgesamt 351.915 ‚Asylanträge‘ gestellt. Die Nettozuwanderung 2023 machte etwa 700.000 Ausländer aus (einschließlich Ukrainer).

## **2. Praxis**

### **a) Illegalität**

Die ‚Einwanderungspolitik‘, zumal die ungebremste Massenzuwanderung, die keine verfassungsgesetzliche oder auch nur gesetzliche Grundlage hatte und hat<sup>202</sup>, war und ist nach wie vor eine schwere Verletzung der Souveränität der Bürgerschaft. Die systemische Verletzung des einfachen Rechts wie des Asylgesetzes<sup>203</sup> und des Aufenthaltsgesetzes bei der Abwehr der Massenzuwanderung nach Deutschland, ist Souveränitätsverletzung, nicht jedoch die alltägliche Mißachtung der Gesetze durch den Staat und die Bürger.

Faktisch ist Deutschland ein Land, das von Zuwanderern geradezu gestürmt wird. Es waren in der ersten Hälfte des Jahres 2023 162.271 (Statista 7. Juli 2023).

Wesentliche Regelungen, die Zuwanderer für die Einwanderung nach Deutschland meist erfolgreich nutzen, sind das Asylgesetz<sup>204</sup> und das Aufenthaltsgesetz<sup>205</sup>. Beide wie auch weitere für die Zuwanderung einschlägige Vorschriften sind mehr und mehr Umsetzungen von Richtlinien der Europäischen Union. Zu nennen ist auch die

---

<sup>202</sup> K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, Homepage, S. 44 ff. (2 BvR 242/16); Das Unrecht der Masseneinwanderung, Homepage. Aktuelles.

<sup>203</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 31 S. 18),
2. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. EU Nr. L 304 S. 12),
3. Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. EU Nr. L 326 S. 13).

<sup>204</sup> Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (BGBl. I S. 382) m.W. v. 23.12.2023.

<sup>205</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) AufenthG Ausfertigungsdatum: 30.07.2004 Vollzitat: "Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist" Mittelbare Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 390 ist berücksichtigt. Mittelbare Änderung durch Art. 4 G v. 20.12.2023 I Nr. 390 betreffend § 60 d ist berücksichtigt. Mittelbare Änderung durch Art. 4 G v. 20.12.2023 I Nr. 390 betreffend § 104 Abs. 17 ist nicht mehr ausführbar.

Rückführungsrichtlinie<sup>206</sup>, die in keiner Weise das Zuwanderungsunrecht zu beheben oder auch nur zu mindern vermag, wenn überhaupt wirksam zu bewältigen bezweckt. Der Neue „Pakt zu Migration und Asyl“ vom 20. Dezember 2023 sieht bislang fünf Gesetzgebungsakte der Europäischen Union vor, die Screening-Verordnung, die Eurodac-Verordnung, die Verordnung über Asylverfahren, die Verordnung zur Verwaltung von Asyl und Migration und die Krisenverordnung. Die Verhandlungen über die Regelungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Annahme des Pakets ist bis zum April 2024 geplant. Die Verordnungen und sonstigen Regelungen können sinnvoll erst erörtert werden, wenn sie verbindlich sind. Der Hauptgrund ist die soziale Sogwirkung Deutschlands. Das Bundesverfassungsgerichts hat in einem mehr als fragwürdigen Urteil (BVerfGE 132, 134 ff., Rn. 60 ff., 63), gestützt auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, um der unantastbaren Würde des Menschen willen jedem Menschen, der seinen Fuß auf deutschen Boden setzt, ob legal oder illegal, den menschenwürdigen Unterhalt, sprich: Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Umfang des Bürgergeldes nach §§ 19, 20 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Zweites Buch (II) (seit 2023, vorher ALG II, Hartz 4) zugesprochen (dazu KAS, Menschenwürdesatz, kritisch)<sup>207</sup>. Diese Leistungen sind auskömmlicher als die Sozialhilfen in fast allen anderen Ländern der Welt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verhindert eine sachgerechte Zuwanderungspolitik. Eine solche kann nicht Sozialleistungen gewähren, die weit über die Lebensverhältnisse der Herkunftsländer hinausgehen, obwohl der Aufenthalt in Deutschland illegal ist. ‚Bürgergeld‘ für jedermann, der die Grenze zu Deutschland übertritt und in Deutschland bleibt, solange er will, weil die Pflicht, Deutschland zu verlassen, aus gesetzlichen und praktischen Gründen nur in wenigen Fällen durchgesetzt wird, überfordern Deutschland. Deutschland muß auch die vielen Staatsangehörigen versorgen, die nichts zur Wirtschaftsleistung beitragen, weil sie es nicht können oder nicht wollen. Eine Pflicht zur Arbeit<sup>208</sup> praktiziert Deutschland nicht. Thilo Sarrazin hat in seinen Büchern „Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“ 2012, und „Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“, 2018, die Entwicklung aufgezeigt, die sich Tag für Tag bestätigt.

Die illegale ‚Einreise‘ der Zuwanderung wird entgegen Art. 16 a Abs. 2 bis 5 GG von Deutschland selten unterbunden (zum Grenzschutz 2 c), jedenfalls noch nicht<sup>209</sup>. Den ‚Asylanten‘ werden, solange das Asylverfahren nicht beendet ist, kaum Schwierigkeiten gemacht, wenn sie sich nach der Ablehnung ihres ‚Asylantrages‘ weiter in Deutschland aufhalten, obwohl sie nach Art. 16 a Abs. 2 S. 3 GG verpflichtet sind, Deutschland zu verlassen.

Die massenhafte illegale Grenzüberschreitung am 5. September 2015 wurde von der Bundeskanzlerin und dem Vizekanzler in strafbarer Weise (§ 96 Abs. 1 Ziff. 1 b Aufenthaltsgesetz) erlaubt und deswegen ebenso strafbar von den Grenzschutzbeamten hingenommen. Der illegale Aufenthalt von Ausländern, die ausreisepflichtig sind (§ 60 a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz), wird geduldet oder kann geduldet werden (§§ 60 ff. Aufenthaltsgesetz). Wenn die Abschiebung (§§ 58 ff. Aufenthaltsgesetz), wie die der meisten dieser ‚Flüchtlinge‘ (90 %), nicht gelingt und zwei der drei Regierungsparteien der 20. Legislaturperiode widerstrebt, muß der Aufenthalt hingenommen und der Fremde mit den Existenzminimum versorgt werden. Nach zwölfmonatigem illegalem, aber geduldeten Aufenthalt, kann zu ‚jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländern‘, denen gemäß § 25 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis gegeben wurde, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen sogar der Familiennachzug (§§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz) gewährt werden (§ 29 Aufenthaltsgesetz). Es hätte nicht zugelassen werden dürfen, daß diese Menschen die Grenze überschreiten. Sowohl

---

<sup>206</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

<sup>207</sup> K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, Homepage, S. 44 ff. (2 BvR 242/16); Das Unrecht der Masseneinwanderung, Homepage. Aktuelles

<sup>208</sup> K. A. Schachtschneider, Recht auf Arbeit - Pflicht zur Arbeit, in: K. A. Schachtschneider, Hennig Piper/ Michael Hübsch (Hrsg.), Transport – Wirtschaft – Recht, Gedächtnisschrift für Johann Georg Helm, 2001, S. 827 ff.

<sup>209</sup> Dazu und zum Weiteren wie Fn. 202.

gesetzliche Regelungen als auch tatsächliche Umstände machen es so gut wie unmöglich, zu bewerkstelligen, daß Fremde, die in Deutschland eingedrungen sind, wieder aus dem Land verschwinden.

Der Migrationspakt der Europäischen Union bezweckt, durch Vorüberprüfungen Information über die Migranten vor der Einreise aufzunehmen (Screening), um die Legalität der Zuwanderungen (Asylrecht) zuverlässiger und in kürzerer Zeit prüfen zu können, eine "obligatorischen Solidarität" für Mitgliedstaaten unter "Migrationsdruck" einzuführen (Umsiedlung von Migranten) und Ausnahmereglungen zu ermöglichen, wenn das Zuwanderungssystem in eine Krise gerate. Dieser Migrationspakt wird genauso wenig Erfolg haben wie die bisherigen dahingehenden Regelungen. Die Richtlinien begrenzen die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für die innere und äußere Sicherheit ihrer Bürger Sorge zu tragen. Sie sind von zweifelhafter ‚Humanität‘ gegenüber den Zuwanderern, nicht von Sicherheit der Bürger geleitet. Der Bevormundung durch die Europäische Union entzieht sich vor allem Ungarn, aber weitgehend auch Frankreich und andere Mitgliedstaaten, die die Union deswegen mit Rechtsaufsichtsmaßnahmen und finanziellen Sanktionen zur Befolgung ihrer Vorschriften zu nötigen versucht, entgegen deren Staatsräson (dazu 2. Teil, 5. Kapitel 4). Sie sind mit der Souveränität der Bürgerschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht vereinbar, weil deren Hoheit über die Zuwanderung von Fremden nicht der Europäischen Union überantwortet werden darf.

Weiterhin wird an einem gemeinsamen Rahmen gearbeitet, in dem alle Aspekte des Asyl- und Migrationsmanagements behandelt werden. Das System soll effizienter werden, um dem Migrationsdruck standhalten zu können. Sogfaktoren und Sekundärmigration sollen unterbunden werden. Man will den Missbrauch bekämpfen. Die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten suchen mehr Unterstützung. Es bleibt abzuwarten, was beschlossen wird. Wirksame Maßnahmen gegen die Massenzuwanderung sind nicht zu erwarten. Die Pläne sind augenscheinlich zur Agenda der Europäischen Union gemacht worden, weil die Massenzuwanderung wegen der außerordentlichen Kosten und der Gefahren für die Sicherheit der Mitgliedstaaten die Parlamentswahlen mehr und mehr bestimmen und der Zorn großer Teil der Bürgerschaften besänftigt werde soll. Allein die Propaganda, die Kritiker seien „rechtsextrem“, ist nicht zielführend, sondern stärkt die Parteien, die sich gegen die illegale Massenzuwanderung stellen. Die Globalisten und Europäisten fürchten um ihre Macht.

Die Einreiseordnung hat die Regierung Merkel/Gabriel 2015 mit vermeintlich humanitären Gründen beiseitegeschoben. Diese Regierung hat allein bis Dezember 2015 mehr als eine Millionen Fremde ins Land kommen lassen. Es wurden fast 500.000 formelle Asylanträge gestellt. Alle, die für den Schutz der Staatsgrenzen verantwortlich sind, haben sich, wie schon gesagt, soweit sie die unerlaubte Einreise ermöglicht haben, nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes strafbar gemacht. Die stetige Mißachtung der Asylverfassung des Art. 16 a GG setzt diese Praxis fort (dazu b). Der Zuzug der Fremden wurde und wird von rechtsfernen ‚Gutmenschen‘ als ‚Geschenk‘ gefeiert und von ebenso rechtsfernen Parteien gutgeheißen.

Der Familiennachzug auf Grund der §§ 27 ff. AufenthaltsgG vergrößert den Bevölkerungsanteil der Migranten an der Bevölkerung Deutschlands erheblich, seien es Ausländer oder seien es kraft Einbürgerung deutsche Staatsangehörige, insbesondere der Familiennachzug zu Ausländern gemäß § 29 dieses Gesetzes. Das ZDF hat am 22. Februar 2024 berichtet, daß drei in Deutschland eingebürgerte Afrikaner, 160 weitere ‚Familienangehörige‘ nachgezogen haben. Die Angaben zur Familienzugehörigkeit sind nicht valide überprüfbar, zumal genetische Untersuchungen nicht durchgeführt werden, weil sie mit der Würde des Menschen nicht vereinbar seien. Die Anerkennung der Vaterschaft von vielen, schon mal 15 Kindern, die wiederum Kinder und Kindeskindern haben, ist ein blühendes Geschäftsmodell. Ein eingebürgerter Nigerianer kassiert nach einem Bericht des ARD-Magazins Kontraste und von Focus online vom 25. Februar 2024 für sich und seine vielen Kinder und Kindeskindern, deren Vater und

Großvater er zu seien anerkannt hat, 5 Millionen Euro jährlich, Die Mehrfachstaatsangehörigkeit (dazu 2. Kapitel 5) fördert dieses Geschäft. Der Geburtsort des Kindes des Vaters mit deutscher Staatsangehörigkeit ist irrelevant (§ 4 Abs. 1 StAG). In ‚Ausnahmefällen‘ ist der Familiennachzug möglich, bevor das Asylanerkennungsverfahren, das fast immer zur Ablehnung des Asylantrages führt, abgeschlossen ist. Auf die rechtlichen Gegebenheiten dieser Praxis kann ich hier nicht näher eingehen

Der illegale, aber meist geduldete Aufenthalt großer Zahlen von Fremden ist rechtlich keine Einwanderung, entwickelt sich aber faktisch zur Einwanderung, wenn nach längerer Duldung nach gewissen Regelungen und Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Aufenthaltsg) und nach einem bestimmten Zeitablauf und unter bestimmten Voraussetzungen, deren Erfüllung von den deutschen Behörden meist, wenn überhaupt, großzügig geprüft werden, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsg) und schließlich nach neuerdings kurzen berechtigten Aufenthaltszeiten die Staatsangehörigkeit zugesprochen wird (dazu 2. Kapitel 3).

Die Einwanderungshoheit jedenfalls Deutschlands kann gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG nicht auf die Europäische Union (zur gemeinsamen Ausübung) übertragen werden. Das mißachtet die Würde der Bürger Deutschlands, nämlich unter dem eigenen Gesetz zu leben (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; dazu 1. Kapitel. 2 näher 2. Teil, 1. und 2. Kapitel), und die unabänderlichen Prinzipien des Grundgesetzes, nämlich das demokratische Prinzip, das Sozialprinzip und insbesondere das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG). Die Ermächtigungen der Europäischen Union in Art. 78 AEUV zur Asylpolitik und 79 AEUV zur Einwanderungspolitik sind unvereinbar mit der Verfassungsidentität Deutschlands und entfalten damit jedenfalls gegenüber Deutschland keine Wirkung.

## **b) Asyl**

Vor allem das Grundrecht auf Asyl wird für die illegale Masseneinwanderung genutzt. Es genügt des Wort „Asyl“, geschrieben oder gesprochen, um die Grenze nach Deutschland übertreten zu können, nicht etwa zu dürfen. Die ‚Einreise‘ wird entgegen Art. 16 a Abs.2 bis 5 GG nicht unterbunden (dazu c), jedenfalls noch nicht. Der ‚Asylantrag‘ führt nach oft jahrelanger Verfahrensdauer in fast allen Fällen zur so gut wie sicheren rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Ablehnung. Fast alle Asylanträge sind nach den Tatbeständen des § 30 AsylG „offensichtlich unbegründet“. Absatz 2 des § 30 Asylgesetz:

„(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Not-situation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.“

Gerade die Wirkung des Asylverfahrens langen oder gar dauerhaften Aufenthalts in Deutschland sollte die Verfassungs-novelle von 1993 unterbinden (BVerfGE 94, 49 ff.). Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit der No-velle des Asylgrundrechts den Fehler des Bundesverfassungsgerichts, aus Art. 16 GG, damals der Asylrechtsarti-kel, ein subjektives Recht der politisch Verfolgten auf Asyl herzuleiten (BVerfGE 54, 341 (356)), korrigiert. Ein subjektives Recht auf Asyl der politisch Verfolgten war schon mit dem Wortlaut „genießen“ des Asylgrundrechts nicht vereinbar, fand und findet in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausweislich des Wortlautes des Art. 14 Abs. 1 keine Stütze und entsprach und entspricht nicht den Regelungen aller anderen Staaten.

Artikel 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 GG lauten:

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in denen die Anwendung der Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt: In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.“

„Politische Verfolgung“ gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein objektiver Sachverhalt, der fraglos nicht leicht festzustellen ist (vgl. §§ 3 a bis e AsylG). „Begründete Befürchtung vor Verfolgung“ ist, selbst wenn mehr oder weniger Anhaltspunkte die Befürchtung begründen müssen, ein subjektiver Sachverhalt, dessen Feststellung der ‚Willkür‘ des Entscheiders überantwortet ist. Die Gründe der Befürchtung sind derart umfassend und derart unbestimmt, daß ihre Feststellung allein von ihrer Behauptung abhängt. Hinzu kommt der ‚Wille‘ „wegen dieser Furcht“ des Ausländers hinzu, der nicht überprüfbar ist.

Krieg und Bürgerkrieg sind keine Asylgründe (BVerfGE 80, 315 (342); 83, 216 (232); KAS, Das Unrecht der Massenzuwanderung, S. 38 f., 44 ff., 54). Die Tatbestände der anderen Schutzrechte sind der internationale subsidiäre Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU, den § 4 Asylgesetz regelt<sup>210</sup> und die Abschiebeverbote des § 60 Aufenthaltsgesetz, der das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) umsetzt. Nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz kann den Personen, die illegal eingereicht sind, der Flüchtlingsstatus der Genfer Konvention zuerkannt werden, der sie berechtigt, Abschiebeschutz zu beanspruchen, selbst wenn diese Fremden keinen subsidiären Schutz auf Grund der Richtlinie 2011/95/EU, § 4 Asylgesetz beanspruchen können (dazu KAS, Massenzuwanderung, S. 44 ff.; W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 95 ff.).

---

<sup>210</sup> „1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz“.

Es muß eine individuelle „Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden im Herkunftsland“ stichhaltig vorgebracht werden. Die besteht nicht, wenn ein Flüchtling bereits in einem Flüchtlingslager Schutz gefunden hatte oder sich nicht aus seinem ihm bedrohenden Herkunftsland auf den Weg nach Deutschland gemacht hat, etwa Syrer aus einem Flüchtlingslager im Libanon oder der Türkei oder einem Arbeitsaufenthalt in Saudi-Arabien. Die allgemeine Bedrohung durch einen Bürgerkrieg erfüllt den Tatbestand nicht. Darum kann auch nicht die undifferenzierte Aufnahme von großen Gruppen von Flüchtlingen auf die zitierte Vorschrift gestützt werden.

Diese Schutzrechte sind eher selten verwirklicht. Diese Schutzrechte müssen hier nicht näher erörtert werden. Ich verweise auf meine Verfassungsbeschwerde vom 30. Januar 2016 gegen die Massenzuwanderung, die in meiner Homepage gelesen werden kann.

An Deutschland grenzen, abgesehen von den Hoheitsgrenzen in der Nordsee und Ostsee<sup>211</sup>, nur Staaten, die der Tatbestand des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG erfaßt. Folglich kann sich so gut wie kein Zuwanderer nach Deutschland auf das Asylgrundrecht berufen und schon gar nicht ein Asylverfahren beanspruchen.

Die Dublin III-Verordnung<sup>212</sup> der Europäischen Union trifft wenig praktische Regelungen. Danach sind in der Regel nach Art. 13 die Unionsländer verpflichtet, über den internationalen Schutz und über Asylanträge zu entscheiden (vgl. Art. 78 AEUV<sup>213</sup>), in denen ein ‚Flüchtling‘ den ersten sicheren Aufenthalt gefunden hat. Wenn die Fremden nach Deutschland weitergereist sind, sollen sie in diese Unionsländer verbracht werden (etwa § 18 und weitere Vorschriften des Asylgesetzes).

Satz 3 des Art. 16 a Abs. 2 GG steht einem Aufenthaltsschutz während des Rechtsschutzverfahrens entgegen. Die Rechtslage wurde und wird durch die Praxis, die Ausländer ins Land zu lassen und ihnen ein langwieriges, kostspieliges, fast immer mißbräuchliches und zudem rechtswidriges Asylverfahren zu geben, konterkariert. Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 94, 166 ff., Ls. 1, Rnrn. 89 f, 163 klargestellt (vgl. so schon BVerfGE 56, 216 (236); 67, 43 (56); K. A. Schachtschneider, Das Unrecht der Masseneinwanderung, 2016, Homepage), daß Absatz 2 des Art. 16 a GG auch einem Bleiberecht im Asylverfahren entgegensteht, wenn der Antrag „eindeutig aussichtslos“ ist:

„Art. 16 a Abs. 4 GG nimmt bei eindeutig aussichtslosen Asylanträgen das im Asylgrundrecht wurzelnde Recht des Asylbewerbers, bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über sein Asylbegehren in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben, ein Stück weit zurück.“

Die Prüfung des ‚Asylanspruchs‘ vor der Grenzüberschreitung ist erneut zur politischen Agenda geworden, seit die Zustimmung der Mehrheit der Wähler zur ‚Ampelkoalition‘ drastisch geschrumpft, aber die Zustimmung zur

---

<sup>211</sup> Das Hoheitsgebiet Deutschlands reicht seewärts in die Nordsee 12 Seemeilen (sm), in die Ostsee unterschiedlich bis zu 12 sm in die Küstenmeere (Art. 3 SRÜ), die Wirtschaftszone bis zu 200 sm (Teil V SRÜ); Christian Gloria, Küstenmeer und Anschlußzone, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 52 Rnrn. 1 ff.

<sup>212</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

<sup>213</sup> „Antrag auf internationalen Schutz“ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU.

Das Asylgesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder
2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

oppositionellen Alternative für Deutschland erheblich gestiegen ist. Parteienoligarchien reagieren, wenn ihre Macht in Gefahr ist, nicht auf Sachargumente.

„Politisch verfolgt“ ist fast niemand der Asylbewerber, weder von seinem Heimatstaat noch von dritten Staaten, auch nicht von politischen Organisationen oder Akteuren<sup>214</sup>, so wie es der Tatbestand des Art. 16 a Abs. 1 GG für das Recht auf Asyl voraussetzt, nämlich eine objektive individuelle Verfolgung (BVerfGE 83, 216 (230); BVerwGE 75, 310), „deren Art, Schwere und Intensität die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was im Heimatstaat allgemein ertragen werden muß (BVerfGE 54, 341 (357); 78, 143 (159); BVerwGE 87, 141))<sup>215</sup>. Allerdings erweitern § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG den Begriff der „politischen Verfolgung“ erheblich. Sie definieren die „Asylberechtigten“ als die Personen, denen die „Flüchtlingseigenschaft“ zuerkannt ist:

§ 2 Absatz 1 Asylgesetz:

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Die Massenzuwanderung vollzieht sich im Wesentlichen nicht mittels des Asylgrundrechts oder des subsidiären internationalen Schutzrechts, sondern mittels des Flüchtlingsstatus des internationalen Schutzsystems, der den Fremden zuerkannt wird.

Der Flüchtlingsstatus ist in Deutschland in § 3 Asylgesetz<sup>216</sup> gemäß „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ von 1951/1967, der sogenannten der Genfer Konvention (GFK), als eine Form des internationalen

---

<sup>214</sup> Martin Will, Kommentierung des Art. 16 a Grundgesetz, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 16 a, Rnr,35 f.

<sup>215</sup> M. Will, daselbst, Rnrn. 39 ff.

<sup>216</sup> § 3 Absatz 1 Asylgesetz:

1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will oder

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,

2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder

3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er 1. den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt oder 2. von den zuständigen Behörden des Staates, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates verknüpft sind, beziehungsweise gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

Schutzes geregelt. Man spricht von Konventionsflüchtlingen oder Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, den GFK-Flüchtlingen. § 3 AsylG schließt das Verbot des Refoulement des Art. 33 Abs. 1 GFK und der sogenannten Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union (2004/83/EG; novelliert in 2011/95/EU) ein.

Art. 33 Abs. 1 und 2 GFK lauten:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde“.

Diese völkerrechtliche Vereinbarung begründet als solche kein subjektives Recht des Flüchtlings, schon gar nicht auf Einreise in ein Land oder Aufenthalt in einem von ihm gewünschten Land.

Die Flüchtlingseigenschaft hängt auch von Tatbeständen ab, die den Status ausschließen, sogenannten Exklusionsklauseln, negativen Tatbestandsmerkmalen. Sie sind u. a. in § 3 Abs. 2 Asylgesetz geregelt,

Nicht nur die „begründete Furcht“ des Ausländers „vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz) und der Umstand, daß er den Schutz „des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“ „nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will“ (Nr. 2), die sogenannten Inklusionsgründe, müssen in jedem Einzelfall ermittelt werden, sondern auch, ob die zitierten Exklusionsklauseln, die negativen Tatbestandsmerkmale, eingreifen. Weitere Aspekte kommen hinzu, auf die ich in der Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung hingewiesen habe.

Krieg und Bürgerkrieg sind, wie schon gesagt, genausowenig wie wirtschaftliche Not Asylrechtsgründe, in keinem Land und nach keinem Rechtstext. Aber der „subsidiäre internationale Schutz“, den die Dublin III-Verordnung der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 regelt, die seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), geht darüber hinaus, um den Schutzzweck des Asyls zu erweitern, u. a. auch auf Flucht vor Kriegen und Bürgerkriegen. § 4 des Asylgesetzes schreibt im Sinne der Dublin III-Verordnung gemäß Art. 15 ff. der Richtlinie 2011/95/EU des

---

Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.“.



Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, der sogenannten Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie, vor:

#### „§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.“

#### c) Grenzschutz

Trotz der veränderten Sicherheitslage jedenfalls Deutschlands durch die ungehinderte Massenzuwanderung seit 2015 bezweckt die Europäische Union den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ohne Binnengrenzen (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 1 AEUV), den die Schengen-Übereinkommen näher regelt (dazu 2 c), beizubehalten und den Grenzschutz der Union auf deren Außengrenzen zu beschränken. Der Grenzschutz der Mitgliedstaaten wird dadurch unterbunden. Diese Anmaßung der Union ist mit der Souveränität der Bürgerschaften der Mitgliedstaaten schlechterdings unvereinbar. Kein Staat kann die Sicherheit seiner Bürger einer ‚supranationalen‘ Organisation einer Staatengemeinschaft und damit den Politikern anderer Staaten ausliefern, die keinerlei demokratische Legitimation der einzelnen Mitgliedstaaten haben. Die Sicherheit ist der wesentliche Zweck eines Staates. Der Außengrenzschutz gelingt nicht annähernd. Die Hilfe von FRONTEX ist unzureichend. Die Europäische Union versucht mit allen ihren Regelungen als Staat zu erscheinen. Die drei elementaren Friedensprinzipien eines Staates, Freiheit, Sicherheit und Recht, sind in der Europäischen Union in denkbar schlechten Händen. Vor allem ist die Union nicht demokratisch (dazu 2. Teil, 5. Kapitel, 2) und schon deswegen kein Rechtsstaat, aber auch kein Sozialstaat. Sie ist ein Machtgebilde, deren Politik nicht von der Bürgerschaften der Mitgliedstaaten getragen wird. Die Staaten, deren Grenzen die Zuwanderer überschreiten, lassen diese durch ihr Land zu den Staaten ziehen, die sie erreichen wollen, weil sie in diesen das gute Leben suchen und finden, vor allem Deutschland - noch.

Die Grenzen der Mitgliedstaaten zu schützen widerspricht, jedenfalls widersprach lange Zeit, dem

internationalistischen, ‚multikulturalistischen‘ Zeitgeist vor allem Deutschlands. Die Freizügigkeit der Unionsbürger im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten regelt Art. 45 der EU-Grundrechtecharta. Die Kontrollen sind gemäß Art. 77 Abs. 1 AEUV beim Überschreiten der Binnengrenzen in der Union für alle Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit aufgehoben. Die Abwehr illegaler Zuwanderung an den Außengrenzen ist Sache der Mitgliedstaaten, die Außengrenzen der Europäischen Union haben. Das Grenzregime ist durch das Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung (SDÜ) des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 weiterentwickelt worden<sup>217</sup>. Am 26. Oktober 2012 wurde das Abkommen in den sogenannten Schengen-Besitzstand überführt<sup>218</sup>. Weitere Regelungen kommen hinzu. Der ‚Raum ohne Binnenkontrollgrenzen‘ ist auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert worden. Die Schweiz hat sich angeschlossen, das Fürstentum Lichtenstein ebenfalls. Frankreich schützt sich vor Zuwanderungen von Italien aus mit Kontrollen an der Grenze zu Italien. Es weist die Zuwanderer in abgesperrte Lager im oder außerhalb seines Staatsgebietes. Es läßt die Fremden erst ungehindert in das Land kommen, wenn der Asylantrag positiv beschieden ist<sup>219</sup>. Dänemark hat an der Grenze zu Deutschland vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt. Die Union sieht sich verpflichtet, den Außengrenzschutz der Europäischen Union zu bewerkstelligen. Die FRONTEX-Agentur für die Koordinierung der Zusammenarbeit bei diesem Schutz leistet die gebotenen Schutz der Union, die sich als ‚Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts‘ (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 1 AEUV) auszeichnet, nur unzureichend. Kommerzielle Schlepper und Schleuser sowie provozierte ‚Seenotrettung‘ unterlaufen den Grenzschutz erheblich. Näher kann auf die Grenzregelungen und Grenzschutzpraxis nicht eingegangen werden. Die europäische ‚Errungenschaft‘ der offenen Grenzen ist mit dem Gebietsschutz souveräner Staaten unvereinbar.

Besondere Regelungen sind für Einreisen auf dem Luftwegen getroffen (§ 18 a AsylG).

Die Europäische Union sieht sich seit einiger Zeit gezwungen, die Zuwanderung in die Union mittels Mißbrauch des Asylsystems, zumal des Asylgrundrechts des Art. 16 a GG, durch präzisere Regelungen einzuschränken und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den nationalen Grenzschutz gegen besondere Gefahren zu stärken. Damit würde die Souveränitätsverletzung durch den Schengen-Kodex ein wenig gemildert. Wegen des perennierenden Moralismus seiner ‚Eliten‘ ist Deutschland nicht bereit, die Grenzen des Asylgrundrechts, die Art. 16 a Abs. 2 bis Abs. 4 GG zieht, in der Praxis des Grenzschutzes umzusetzen. Eine tragfähige Verteilung der in die Mitgliedstaaten eingedrungenen ‚Asylbewerber‘ unter den Mitgliedstaaten gelingt nicht. Das ‚Dublin III-Abkommen‘ vom 26. Juni 2013<sup>220</sup> ist nicht funktionsfähig (Angela Merkel am 12. August 2018).

Mitgliedstaaten, die die illegalen Zuwanderer abwehren und keine Fremden aufzunehmen bereit sind, sollen nach dem ‚EU-Asylkompromiss‘ des Europäischen Rates vom 4. Oktober 2023 und der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2023 ein ‚Solidaritätsbeitrag‘ von 20.000 Euro für jeden zugeteilten, aber abgelehnten Migranten zu zahlen verpflichtet werden (Art. 48 ff. des Entwurfs einer Verordnung über Asyl-

---

<sup>217</sup> Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

<sup>218</sup> Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand vom 26. Oktober 2012. Es gibt Sonderregelungen für Großbritannien und Nordirland. Das Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts trifft für das Vereinigte Königreich Sonderregelungen.

<sup>219</sup> Dazu Karen Akoka/Fred Salin, Migration und Migrationspolitik in Frankreich – Entwicklungen und aktuelle Debatten, Bundeszentrale für politische Bildung bpb, 5. April 2022.

<sup>220</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

und Migrationsmanagement, die im April 2024 in einem Paket von fünf Verordnungen<sup>221</sup> auf der Ermächtigungsgrundlage der Art. 78 ff. AEUV endgültig angenommen werden soll). Die Regelung soll an die Stelle der Dublin-Verordnung treten. Die Regelung bezweckt augenscheinlich, die Einwanderungshoheit der Mitgliedstaaten entgegen Art. 72 AEUV zu beschränken, wie das denn auch im Kapitel V zum „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ vorgesehen ist. Diese Unionspolitik bewirkt das Gegenteil, wie die Verhältnisse seit der Massenzuwanderung zeigen.

Das verlangt die Hinnahme einer Souveränitätsverletzung der Bürger, die großen Schaden anrichten wird. Polen und Ungarn haben sich gegen diese Maßnahme gewehrt, die am Einstimmigkeitsprinzip scheitern könnte und im Interesse der Souveränität der Mitgliedstaaten scheitern sollte. Das grundsätzliche Einstimmigkeitsprinzip im Europäischen Rat auf Grund des Art. 15 Abs. 4 EUV<sup>222</sup> ist den Unionisten schon lange ein Dorn im Auge. Das Einreiserecht der Armutsfüchtlinge muß vor der Überschreitung der Unionsgrenzen geprüft werden, wenn die Union bereit ist, dem Recht zu genügen. Das ist nicht ihre Stärke.

Asylbewerber sollen nach dem Asylkompromiss zudem verpflichtet werden, im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts den Asylantrag zu stellen. Das wird sich kaum verwirklichen lassen.

Die Abwehr des illegalen Zustroms von Fremden nach Deutschland wäre ohne größere Schwierigkeiten zu bewältigen, wenn Deutschland das lange wirksame, aber wegen der Überforderung vor allem der Kommunen schwindende ‚Tabu‘ eines wirksamen Grenzschutzes brechen würde. Viele Länder, auch in Europa, bewältigen den Grenzschutz schlicht durch Grenzschutzanlagen, vor allem Zäune, wenn unausweichlich auch mit Polizeigewalt.

Deutschland kennt ‚wirksamen‘ Grenzschutz durch Mauern, Stacheldrahtzäune, Minenfelder, Selbstschußanlagen, ‚Schießbefehl‘, mitten durch Deutschland und mitten durch Berlin. Diese ‚Mauer‘ konnte nur unter Lebensgefahr überwunden werden. Der ‚antifaschistische Schutzwall‘, die ‚Schandmauer‘ (Willy Brandt), schützte von seinem Bau ab dem 13. August 1961 bis zu seinem Abriß ab dem 9. November 1989 die sozialistische DDR, das ‚Ulbricht-KZ‘, nicht vor Zuwanderung, sondern vor Abwanderung, der Ausreise, vor der ‚Republikflucht‘ vor allem in ‚das kapitalistische Westdeutschland‘, den freiheitlichen Teil Deutschlands. Die ‚Republikflucht‘, auch der Versuch, wurde vielfach mit Zuchthaus, zumindest mit Gefängnis bestraft, jeweils mit kaum zu ertragenen Haftbedingungen. Mit den Opfern wurden Geschäfte gemacht. Für jeden ‚Freikauf‘ hat die Bundesrepublik Deutschland der DDR Devisen überwiesen, zuletzt 96.000 DM. Angehörige der ‚Flüchtlinge‘ wurden sanktioniert. Kinder konnten von ‚linientreuen‘ Paaren zwangsadoptiert werden. Die DDR, ein Teil Deutschlands, war ‚Meister‘ des Grenzschutzes. Der Grenzschutz der DDR ist wahrlich kein Vorbild. Er war verbrecherisch, wie die ‚Mauerschützenprozesse‘ (Hinweise in Fn. 121). erwiesen haben. Er hat bei vielen Deutschen ein Trauma des Grenzschutzes hinterlassen. Auch beim Grenzschutz müssen die Menschenrechte und das rechte Maß gewahrt bleiben.

---

<sup>221</sup> Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, Vorschriften für Migrationslagen und Situationen höherer Gewalt, Aktualisierung der Fingerabdruckdatenbank, Screening-Verordnung, gemeinsame Asylverfahren. Vgl.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], COM/2020/610 final.

<sup>222</sup> K. A. Schachtschneider, Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen des Rates der Europäischen Union, Anhörung des Bundestagsausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Gutachtliche Stellungnahme vom 28. März 2020.

Das Schengen-Besitzstand-Übereinkommen<sup>223</sup> und der Schengener Grenzkodex<sup>224</sup>, die den notwendigen Grenzschutz des Landes verhindern, muß Deutschland wegen der existentiellen Bedrohung nicht beachten. Die Souveränität der Mitgliedstaaten wird durch die Überantwortung des Gebietsschutzes an die Europäische Union mißachtet. Die Union versteht zwar, die Schutzmaßnahmen gegen die illegale Zuwanderung gemäß Art. 79 Abs. 2 AEUV zu reglementieren, vermag aber die Ausführung ihres Regelungswerkes nicht sicherzustellen. Ein solches Grenzregime können die Mitgliedstaaten nicht hinnehmen und einige nehmen es nicht hin, etwa Ungarn. Zum einen muß auch Deutschland die Souveränität seiner Bürger, zu der essentiell der Gebietsschutz ihres Landes gehört, wirksam verteidigen, zum anderen ist die verfassungsrechtlich mehr als bedenkliche Übertragung des Gebietsschutzes auf die Union hinfällig, weil die Union ihn nicht bewerkstelligt, wenn sie ihn überhaupt bewerkstelligen will, jedenfalls wollte. Das umgekehrte Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 1 EUV und auch des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG erlaubt eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nur, wenn diese die hoheitliche Aufgabe zu bewältigen in der Lage ist. Die Union leistet den Außengrenzschutz nicht, so daß der Subsidiaritätsbestand des Art. 5 Abs. 3 EUV schon deswegen nicht greift. Staatliche Maßnahmen genügen dem Recht nur, wenn ihr Zweck erreicht werden kann. Die Mitgliedstaaten sind in der Lage, ihre Grenzen zu schützen. Diese Rechtslage ergibt sich zudem aus Art 72 AEUV, wonach der Titel V 2 nicht die „Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berührt“. Die Politik einer Union ohne Binnengrenzen (Art. 67 Abs. 2 AEUV) rechtfertigt keinesfalls die gebietliche Schutzlosigkeit der souveränen Mitgliedstaaten. Einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ schafft die Union nicht, wie das Titel V AEUV propagiert. Nicht alle Mitgliedstaaten mit Außengrenzen der Europäischen Union haben ein Interesse daran, wirksamen Außengrenzschutz zu leisten. Sie sind von der Massenzuwanderung nur wenig betroffen, weil die Zuwanderer fast alle in das Land, „wo Milch und Honig fließen“, ziehen und nur durch die Grenzländer durchreisen wollen. Fraglos haben die Länder am Mittelmeer große Nöte mit den Zuwanderern, die sich von Schleppern für viel Geld und von nicht weniger fragwürdigen Rettern aus wirklicher, meist provozierter oder vorgegaukelter Seenot an ihre Häfen und Küsten bringen lassen. Angeführt sei die südlichste italienische Insel Lampedusa. Griechenland läßt die Zuwanderer nur auf die Insel Lesbos und auf andere Inseln sowie in abgegrenzte Lager des Festlandes kommen. Dort sind die Lebensbedingungen kaum zu ertragen. Die Zuwanderer ziehen weiter, wenn möglich nach Deutschland. Deutschland ist für sie ein „Sozialparadies“, in dem niemand arbeiten muß, um gut leben zu können. „Die Arbeit tun die Anderen“, ist das „geflügelte Wort“ Helmut Schelskys<sup>225</sup>, freilich in anderen Zusammenhang ausgesprochen. Jeder, der den Fuß auf deutschen Boden setzt, ob „legal oder illegal“, hat Anspruch auf die Leistungen des Staates, die auch den deutschen Bedürftigen zustehen, hat das Bundesverfassungsgericht, wie schon angesprochen, in Verkennung des Menschenwürdegrundsatzes ‚judiziert‘ (BVerfGE 132, 134 ff., Rnrn. 60 ff., 63; kritisch, KAS, Menschenwürdesatz<sup>226</sup>). Derart bürgerfeindlich ist nur Deutschland.

#### **d) Duldung**

<sup>223</sup> Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

<sup>224</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen (ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1)

<sup>225</sup> Der Titel des Buches ist „Die Arbeit tun die anderen: Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen“, 1977.

<sup>226</sup> K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, homepage; dem Bundesverfassungsgericht zustimmend A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 19, Fn. 137.

Nur die Anträge auf Asylrecht weniger Asylbewerber sind erfolgreich. Deutschland tut sich schwer damit, die Zuwanderer, regelmäßig Straftäter, weil sie weder ein Aufenthaltserlaubnis haben noch eines beanspruchen können (§ 95 AufenthaltsgG)<sup>227</sup> wieder loszuwerden.

Aber nur ein kleiner Teil derer, die illegal die deutsche Grenze überschritten haben, wird abgeschoben (2021 etwa 12.000 von 250.000 abgelehnten Asylbewerbern). Sie dürfen vielfach nicht abgeschoben werden, weil dem Abschiebeverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz entgegenstehen oder die „oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnet, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG)<sup>228</sup>. Nur sehr selten gelingt es, die Abschiebung zu vollziehen. Die Fremden verschleiern ihre Identität. Diese wird auch nicht erforscht. Die sicheren Drittstaaten, die die Asylverfahren durchführen müßten, verweigern sich dieser Verpflichtung, die sie im Dublin-Übereinkommen vom 1. September 1997, abgelöst durch die Dublin-Verordnung (Dublin II) vom 17. März 2003 und die Dublin-Verordnung vom 26. Juni 2013 (Dublin III) eingegangen sind (dazu 2 b). Vielfach sind die Heimatländer nicht bereit, ihre eigenen Staatsbürger zurückkehren zu lassen. In Rücknahmeabkommen verpflichtet sich Deutschland zu erheblichen Geldzahlungen dafür, daß die Herkunftsländer die Pflichten gegenüber ihren Staatsbürgern erfüllen. Hilfreich sind. Diese Abkommen sind wenig hilfreich.

Mitgliedstaaten, die die illegalen Zuwanderer abwehren und keine Fremden aufzunehmen bereit sind, sollen nach dem ‚EU-Asylkompromiss‘ des Europäischen Rates vom 4. Oktober 2023 und der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2023 ein Zwangsgeld von 20.000 Euro für jeden zugeteilten, aber abgelehnten Migranten zu zahlen verpflichtet werden (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, die im April 2024 in einem Paket von fünf Verordnungen<sup>229</sup> endgültig angenommen werden soll). Die Regelung soll an die Stelle der Dublin-Verordnung treten.

In Einzelfällen kann nach § 18 Abs. 4 S. 2 Asylgesetz, wenn es „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat“, von einer Zurückschiebung eines Ausländers bei „unerlaubter Einreise“ abgesehen werden. Das gilt nach Absatz 2 der Vorschrift nicht, wenn der Ausländer „aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) einreist“ oder unter näheren Voraussetzungen eine „Gefahr für die Allgemeinheit“ ist. Nach § 25 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz kann „einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“ Es lassen sich immer Gründe finden, um politischen Anliegen zu genügen. „Dringende humanitäre oder persönliche Gründe“ sind schlechterdings keine subsumtionsfähigen Tatbestandmerkmale, sondern ermächtigen zu Maßnahmen des Wohlwollens. Zuwanderer aus

---

<sup>227</sup> Hier auf die näheren Regelungen einzugehen, würde den Rahmen dieser Schrift sprengen. Ich verweise auf die soeben angeführte Verfassungsbeschwerde.

<sup>228</sup> Zu den rechtsstaatlich bedenklichen Abschiebeverboten Karl A. Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016 (2 BvR 242/16), Homepage, S. 57 ff.

<sup>229</sup> Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, Vorschriften für Migrationslagen und Situationen höherer Gewalt, Aktualisierung der Fingerabdruckdatenbank, Screening-Verordnung, gemeinsame Asylverfahren. Vgl.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], COM/2020/610 final.

Pakistan wurden vom Freistaat Thüringen nicht abgeschoben, weil es in Pakistan zu kalt sei. Im Winter beträgt die Temperatur dort durchschnittlich 5° Wärme (VerfGH Thüringen 11/15, Winterabschiebestopp).

Für die Duldung des Aufenthalts ohne Aufenthaltserlaubnis gibt § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG eine mehr als fragliche Rechtsgrundlage. Er lautet:

„Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.“

Der Begriff der „humanitären Gründe“ in dieser Vorschrift ist genauso grenzenlos weit und demokratie- und rechtsstaatswidrig wie in § 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylgesetz, der dem Bundesminister des Inneren die Befugnis einräumt, anzuordnen, „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) abzusehen. Nach § 60 a AufenthaltsgG ist der jeweilige Landesminister, die oberste Landesbehörde, zur Anordnung der Duldung ermächtigt. Auch § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG ist der Form nach nicht einmal eine Verordnungsermächtigung. Das wirft demokratische, rechts- und bundesstaatliche Rechtsprobleme auf. Die Bestimmtheit mangelt der Ermächtigung wegen des Tatbestandsmerkmals „humanitäre Gründe“ ohnehin.<sup>230</sup> Der Aufenthalt der Ausländer, die kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben, ist illegal und bleibt illegal, auch wenn die Abschiebung auf Grund einer Anordnung nach § 60 a AufenthaltsgG ausgesetzt ist. Nach § 60 a Abs. 3 AufenthaltsgG bleibt darum die Ausreisepflicht des Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, unberührt.

Am 18. Januar 2024 wurde das Rückführungsverbesserungsgesetz (20/9463, 20/9642) beschlossen, dessen Kern erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsams sind. Es regelt Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU....

Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann die oberste Landesbehörde auf Grund der § 60 a Abs. 1 S. 2 und § 23 AufenthaltsgG sogar Aufenthaltserlaubnisse für unbegrenzte Zeit zu erteilen anordnen. Sie kann diese Aufenthaltserlaubnis von einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthaltsgG zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt (etwa durch Kirchen oder Private) abhängig machen. Das ermöglicht ungeordnete Einwanderungen, weil weder die Länder noch der Bund nach diesen Vorschriften Einzelfälle etwa nach dem Bedarf Deutschlands entscheiden, vielmehr nur nach Heimatstaaten oder besonderen Gruppen unterscheiden dürfen. § 68 AufenthaltsgG, der die Kosten des Gemeinwesens für die Zuwanderer zu mindern bezweckt, hat Relevanz, wenn rechtlich verbindliche Unterhaltsleistungen dauerhaft zugerechnet werden können (vgl. BVerwGE 131, 370 ff.). Freiwillige Unterhaltsleistungen sind eher selten.

Die Duldung des illegalen Aufenthalts von Fremden in Deutschland ist Rechts- und darüber hinaus verfassungswidrig. Er wird nach den verbindlichen Ablehnungen der Asylanträge durch die Abschiebeverfahren der Verwaltung und die oft, wenn nicht meist, folgenden Gerichtsverfahren über die Abschiebeverfügungen noch erheblich verlängert. Der illegale Aufenthalt der Zuwanderer kostet Deutschland viele Milliarden Euro jährlich<sup>231</sup>, allein die

<sup>230</sup> Dazu und zum Weiteren meine Verfassungsbeschwerde gegen die Masseneinwanderung vom 30. Januar 2016, homepage. Downloads.

<sup>231</sup> Demnach haben 2021 alle Länder Deutschlands zusammen rund 4,3 Milliarden Euro (Bruttoausgaben) für solche

Länder 2020 4,2 Milliarden Euro für 382.000 Personen (DeStatis). Die FAZ berichtet, aktualisiert am 19. Mai 2018, daß der Finanzminister Olaf Scholz Gesamtausgaben des Bundeshauhalts bis 2022 von 70 Milliarden Euro für Flüchtlingspolitik berechnet habe, freilich ist nicht näher aufgelistet, für welche Aufwendungen. Die Unterbringung und Versorgung der Zuwanderer überfordert Deutschland mehr und mehr. Die Länder und Kommunen fordern eindringlich, die illegale Zuwanderung nach Möglichkeit zu unterbinden<sup>232</sup>. Der illegale Aufenthalt der Fremden vergiftet den Frieden im Lande. Es sind auch Vergewaltigungen und Tötungsdelikte durch abgelehnte Asylbewerber zu beklagen<sup>233</sup>. Die Öffentlichkeit wird nicht immer davon informiert. Nicht einmal die Schwerverbrecher werden abgeschoben, sondern können ihre Strafe in Deutschland absitzen, wo auch der Strafvollzug sehr human ist.

Die Duldung illegalen Aufenthalts wird zwar schon lange und in vielen Fällen, geradezu regelmäßig, praktiziert, ist aber nach wie vor mit Prinzipien des Rechtsstaates unvereinbar, soweit sie nicht zu einem gesetzlichen Abschiebungsverbot gemacht ist. Eine rechtsstaatliche Regelung der Duldung illegalen Handelns kann kein Rechtsstaat bewerkstelligen. Das ist gegen das Gesetzlichkeitsprinzip nicht möglich. Humanität ist ein Prinzip der Ethik, aber ist nicht derart bestimmt, daß sie im Rechtsstaat ein Tatbestand eines Gesetzes sein kann. Das Ethos der Humanität kann und soll den Gesetzgeber leiten und leitet es in Deutschland wie kaum in einem anderen Staat. Die vollziehende Gewalt darf aber nicht der Anwendung von tatbestandlich rechtsstaatsgemäß bestimmten Gesetzen entgegengestellt werden können. Das läßt die Gewaltenteilung nicht zu. Gewaltenteilung ist nicht nur ein Rechtsstaatsprinzip, sondern gehört auch zu den elementaren demokratischen Prinzipien. Unbestimmte Rechtsbegriffe entmündigen das Volk.

Die Abschiebung kann und muß in die Länder erfolgen, aus denen der ‚Flüchtling‘ nach Deutschland eingereist ist. Es kommen dennoch hunderttausende Zuwanderer jährlich mit der Wirkung faktischer Einwanderung ins Land. Die deutsche Verwaltung versagt auch in diesem existentiellen Bereich. Die ruinösen Belastungen Deutschlands durch die illegale Zuwanderung sind die Folge kläglichen Versagens der Richter des Bundesverfassungsgerichts. Meine Verfassungsbeschwerde gegen die illegale Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016 etwa ist, wie schon

---

Leistungen ausgegeben. 2020 waren es rund 4,2 Milliarden Euro, 2019 rund 4,4 Milliarden Euro, 2018 rund 4,9 Milliarden Euro und 2017 rund 5,9 Milliarden Euro. Der Bund leistete im Jahr 2021 rund 21,6 Milliarden Euro an flüchtlingsbezogenen Ausgaben (Stand: Mai 2023). Das entsprach rund 3,9 Prozent der Gesamtausgaben im gleichen Jahr (556,6 Mrd. Euro). 2022 waren laut Finanzplanung des Bundes rund 22,2 Milliarden Euro für asylbezogene Kosten eingeplant, 2023 sind es rund 16,9 Milliarden Euro. Nicht berücksichtigt sind dabei Kosten und Ausgaben, die allein von den Ländern getragen werden, die für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden zuständig sind (Bundeszentrale für politische Bildung, Asylbedingte Kosten und Ausgaben, 9. Mai 2023). Goran Schattauer, Focus online vom 2. August 2023: 587 Tausend „erwerbsfähige Flüchtlinge“ mit Aufenthaltsbefugnis, 436 Tausend Euro pro Monat im März 2023, sog. Bürgergeld (Harz IV) pro Person durchschnittlich 743 Euro pro Monat.

<sup>232</sup> Die Länder haben Gesetze über die Flüchtlingsaufnahme der Kommunen erlassen, etwa Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüchtlingsaufnahmeGesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) nach verschiedenen Novellen neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 13. November 2021; Baden-Württemberg, das FlüchtlingsaufnahmeGesetz BaWü vom Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüchtlingsaufnahmeGesetz - FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1); die Gesetzeslage anderer Länder ist nicht aufgeführt.

<sup>233</sup> Bundeskriminalamt (BKA), Bundeslagebild 2021, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2021, S. 37 f., aufgeklärte Fälle von Straftaten gegen das Leben von 2017 bis 2021: 2017 2917, 2018 3007, 2019 2751, 2020 2974, 2021 2635; aufgeklärte Fälle von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB) 2020 1114.

berichtet, ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden (§ 93 a ff. BVerfGG). Auch die Verwaltungen, allen voran der Bundesregierungen, tun wenig gegen das Unrecht der Massenzuwanderung<sup>234</sup>

Es gibt zudem vielfache weitere Abschiebeverbote, vor allem in § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsg, die meist humanitären Gründen folgen. Die können und müssen hier nicht abgehandelt werden.

Trotz regelmäßiger Abschiebeverfügungen gegen die abgelehnten Asylbewerber muß deren weiterer Aufenthalt in Deutschland nicht nur wegen der Abschiebungsverbote des Aufenthaltsgesetzes geduldet werden. Viele der illegal im Lande befindlichen Fremden können nicht in ihr Herkunftsland oder in andere für sie sichere Länder verbracht werden, weil diese Länder sie nicht zurückkehren lassen<sup>235</sup>. Diese Länder sind an ihren Staatsangehörigen aus durchsichtigen Gründen nicht interessiert. Sie mißachten die Rechte und Pflichten ihrer Staatsangehörigen, vielfach solange ihnen die Rücknahme nicht entgolten wird. Deutschland leistet dafür erhebliche Zahlungen. Allerdings ist von vielen Zuwanderern weder das Herkunftsland noch die Staatsangehörigkeit bekannt und wird nicht geklärt, obwohl das meist möglich wäre. Die Zuwanderer werden nach näheren Regelungen des § 60 b Aufenthaltsg selbst dann vorübergehend geduldet, wenn sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben. "Nur etwa 45 Prozent der Asylsuchenden haben Ausweispapiere dabei", so am 1. Februar 2020 Hans-Eckard Sommer, der Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Bei den übrigen Personen sei man auf deren Angaben angewiesen.

#### e) Humanität

2019 hatten nach Zahlen des Mikrozensus 21,2 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Das entspricht 26,0 % der Bevölkerung in deutschen Privathaushalten, im Mai 2022 waren es 28,7 % (Statista Research Department vom 5. Mai 2022). Mehr als die Hälfte davon sind deutsche Staatsangehörige (52,4 %). Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an den Migranten beträgt somit 47,6 % (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). 2022 lebten 13,38 Millionen Ausländer in Deutschland, 13,1 % der Bevölkerung Deutschlands<sup>236</sup>.

Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre Gründe“ verbirgt, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die „Migrant\*innenorganisationen“ haben vorgeschlagen die folgende Bestimmung als Art. 20 b in das Grundgesetz aufzunehmen:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“

Die Verfassungswidrigkeit dieses Vorschlags, jedenfalls des Satzes 1, ergibt sich aus den obigen Darlegungen.

Auf Kants Friedensschrift können sich die Befürworter dessen, daß Deutschland ein Einwanderungsland sei und dies im Grundgesetz klargestellt werden solle, jedenfalls nicht berufen. Im dritten Definitivartikel zum Ewigen Frieden (ZeF S. 213 ff) heißt es:

„Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“ „Es ist hier nicht von Philanthropie, sondern vom Recht die Rede, und da bedeutet Hospitalität (Wirtbarkeit) das Recht

<sup>234</sup> W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 34 ff.

<sup>235</sup> Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im vergangenen Jahr 68.709 Rückübernahme-Ersuchen an andere Länder gerichtet. Nur 4158 Personen wurden zurückgenommen.

<sup>236</sup> Statista: Bevölkerung in Deutschland nach Migrationshintergrund 2022, veröffentlicht von Statista Research Department, 20.04.2023:Laut zitierter Definition hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Es sind somit noch mehr Menschen in Deutschland, die einen Migrationshintergrund haben, nämlich die Kinder von Eltern, die beide eingebürgert waren, als die Kinder geboren wurden.



eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Dieser kann ihn abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann; solange er aber auf seinem Platz sich friedlich verhält, ihm nicht feindlich begegnen. Es gibt kein ‚Gastrecht‘, worauf dieser Anspruch machen kann (...), sondern ein ‚Besuchsrecht‘, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten, ...“: „...welches Hospitalitätsrecht aber, d.i. die Befugnis der fremden Ankömmlinge, sich nicht weiter erstreckt, als auf die Bedingungen der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen“.

Das allenfalls verlangt der Frieden unter den Menschen, mehr nicht.

Die Willkommensfreude von 2015 hat sich gelegt. Die Lasten sind zu schwer. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat geschätzt, daß sich 2017 1,1 bis 1,2 Millionen Ausländer illegal in Deutschland aufgehalten haben. Es sind weitaus mehr geworden. Das Statistische Bundesamt (DeStatis) hat für das Jahr 2021 von etwa zwei Millionen Zuwanderern nach Deutschland und von 131.600 Einbürgerungen in Deutschland berichtet. Zum Jahresende 2022 hat das Statistische Bundesamt über drei Millionen ‚Schutzsuchende‘ in Deutschland festgestellt. Seit dem Ukrainekrieg sind mehr als eine Millionen Ukrainer allein vom März 2022 bis zum Februar 2023 (Statista Research Department, 8. Mai 2023), meist Frauen mit Kindern, nach Deutschland geflohen. Täglich dringen weitere etwa tausend Menschen in Deutschland ein<sup>237</sup>. Viele werden in Deutschland bleiben wollen und dann nach der gewohnten Praxis Deutschlands bleiben können.

Die durchaus brüchige Politik der Abschiebeverbote, vor allem in § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsg, scheint von der Maxime getragen zu sein, dass Deutschland ein „Einwanderungsland“ sei, ohne daß die Gesetze Einwanderungsgesetze sind oder sich als solche deklarieren. Deutschland ist faktisch ein Einwanderungsland, aber nicht dem Grundgesetz und den Gesetzen nach. Seit gut zwei Jahrzehnten wird von einigen politischen Akteuren propagiert, Deutschland sei ein Einwanderungsland und brauche Einwanderer als Arbeitskräfte jetzt und vor allem wegen der Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung in Zukunft, während zuvor jahrzehntelang das Gegenteil die allgemeine Auffassung war. Fraglos können die Deutschen ihre Aufgaben alleine bewältigen<sup>238</sup>, wenn das Ausbildungssystem dahin geändert wird, daß die Schulabgänger bereit sind, ein Handwerk zu lernen, und ihnen nicht entgegen ihrer Befähigung die Hochschulreife als ‚Sozialleistung‘ zugesprochen wird, die sie zu sinnlosen Studien verführt, ein Abitur, von dem Katja Koch gesagt hat:

"Das Abitur ist niveaulos und ungerecht - der reine Betrug"<sup>239</sup>.

---

<sup>237</sup> Göran Schattauer FOCUS-online-Chefreporter, Montag, 08.Mai 2023; ZEIT Online, Aktualisiert am 22. März 2022, Quelle: dpa Berlin/Brandenburg.

<sup>238</sup> B. Bandulet, Rückkehr nach Beuteland, 2023, S. 18 ff.(Welt vom 16. Januar 2023, online).

<sup>239</sup> Katja Koch ist Professorin für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung an der Universität Rostock. Gemeinsam mit dem ehemaligen Kulturminister von Mecklenburg-Vorpommern, Mathias Brodkorb, schrieb sie das Buch "Der Abiturbetrug – Vom Scheitern des deutschen Bildungsföderalismus. Eine Streitschrift", 2020. Darin behandeln sie Schwachstellen des deutschen Schulsystems und zeigen Lösungsansätze auf. Josef Kraus spricht von „Pseudoakademisierung“ (Zeugnisse werden zu ungedeckten Schecks, Cicero, Magazin für politische Kultur, 11. Januar 2019). Volker Ladenthin, Da läuft etwas ganz schief. Erfüllt das Gymnasium nicht mehr seine wesentlich Aufgabe: Junge Menschen studierfähig zu machen? Eine Kritik aus erziehungswissenschaftlicher Sicht, Forschung und Lehre, 6. August 2018.

Hochschulreife für Universitäten und Fachhochschulen (2020 über 50 % der Geburtenjahrgänge, 57 % der Frauen, 45 % Männer, Nationaler Bildungsbericht 2020, Hochschule F; zum Vergleich 1960: etwa 6 % des Geburtenjahrganges).

Das leistungsferne, egalitaristische Schulsystem nimmt Deutschland den ‚Grundstoff‘, der Deutschland den Wohlstand gebracht hat, eine Ausbildung, die auf der Grundlage von Wissen, Innovation und Kreativität, geisteswissenschaftlich, naturwissenschaftlich und vor allem ingenieurwissenschaftlich, ermöglicht hat.

Die internationalen Unternehmen drängen trotz der gemeinwohlwidrigen Praktiken auf die Zuwanderungen. Sie haben unbeschadet der Mindestlohnregelungen Interesse an billigen Arbeitskräften und dank der Sozialleistungen kauffähige Konsumenten am bislang leistungsstarken Industriestandort Deutschland. Eine Hilfe für Deutschland sind ‚Zuwanderer in das Sozialsystem‘ Deutschlands sicher nicht. Aber die Massenzuwanderung überfordert Deutschlands Aufnahmefähigkeiten, finanzielle Leistungsfähigkeit und politische Belastbarkeit der Bürger. Vor allem droht die für freiheitliche Verhältnisse hinreichende Homogenität der Deutschen und auch die der Bürgerschaften anderer Mitgliedstaaten verloren zu gehen.

### 3. Integration

Deutschland ist nicht mehr allein der Staat der Deutschen, sondern Lebensgebiet einer zunehmend heterogenen Bevölkerung (dazu 2. Kapitel 7). Die Bundesrepublik Deutschland ist kaum bemüht, ihr Deutschsein zu verteidigen. Maßgebliche Parteien in Deutschland und Regierungen Deutschlands seit der Kanzlerschaft Kohls lassen nicht erkennen, daß sie noch Interesse am Deutschen Deutschlands haben. Die Verantwortung der Deutschen des Dritten Reiches für den Holocaust (dazu 2. Kapitel 7 d) und die Reeducation der Nachkriegsgeneration, aber auch der Europäismus in Deutschland haben vornehmlich in den westlichen Ländern den Deutschen das Nationalbewußtsein, die Identifizierung mit Deutschland, wenn nicht ausgetrieben, so doch wesentlich geschwächt. Wer seine deutsche Haltung gegenwärtig allzu deutlich werden läßt, wird von den Medien, vor allem dem staatlichen Fernsehen, drastisch in ‚seine Schranken‘ verwiesen. Die Lehrer in den Schulen sind gehalten, den Schülern die ‚deutsche Schuld‘ zu vermitteln. Das wird allerdings zunehmend schwerer, weil immer weniger Schüler Deutsche sind.

Warum sollten Zuwanderer sich noch in das Deutschtum Deutschlands integrieren? Sie können erwarten, daß das Deutsche in Deutschland über kurz oder lang in einer kulturlosen Zivilisation<sup>240</sup>, als ‚multikulturelle Gesellschaft‘ deklariert und ideologisiert, aufgegangen, wenn nicht von einer islamischen Kultur verdrängt worden ist. In diesen Tagen (Ende Januar, Anfang Februar 2024) ist in Deutschland eine ‚türkische‘ Partei ins Leben gerufen worden, die "Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch" (DAVA). Sie steht der AKP des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan nahe. In Deutschland leben etwa drei Millionen (2022, BAMF)) türkischstämmige Personen, die zu etwa der Hälfte deutsche Staatsangehörige sind, davon etwa 80 % sunnitische Muslime (Muslime insgesamt in Deutschland etwa fünf Millionen). Die Erleichterung der Einbürgerung allgemein, trotz der Mehrfachstaatlichkeit im Besonderen, in der jetzigen 20. Legislaturperiode (dazu 2. Kapitel 5) wird die Zahl der türkischen Deutschen relevant erhöhen. [Die Partei tritt zu den Europawahlen am 9. Juni 2024 in Deutschland an](#). Das kann der parteipolitische erste Schritt des Weges zur ‚Islamischen Republik Deutschland‘ sein.

Das Grundsatzprogramm der CSU fordert für eine Integration von Ausländern immerhin auf S. 91 das „Bekenntnis zu unserem Land, zu unseren Werten, zu unserer Sprache“<sup>241</sup>, spricht S. 60 aus, daß „kein Land Menschen anderer kultureller Prägung in beliebiger Zahl integrieren könne“ und weist S. 72 Parallelgesellschaften zurück.

---

<sup>240</sup> Zu den Entwicklungen von Kulturen zu Zivilisation Oswald Spengler, Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte, 1917/22

<sup>241</sup> „Bayern ist das Land der gelingenden Integration, weil wir Integration durch Fordern und Fördern eine Richtung geben. Wer Deutscher werden will, soll das nicht nur auf dem Papier, sondern auch mit dem Herzen werden. Die Staatsbürgerschaft ist deshalb nicht der Anfang von Integration, sondern ihr erfolgreicher Abschluss. Es braucht ein Bekenntnis zu unserem Land, zu unseren Werten, zu unserer Sprache. Wer Deutscher werden will, muss auch Deutsch sprechen können. Die doppelte Staatsbürgerschaft kann nur der Ausnahmefall und nicht die Regel sein“.

Die Integration der Ausländer in Deutschland ist um der freiheitlichen Lebensverhältnisse willen geboten, weil ein Nationalstaat eine hinreichende Homogenität voraussetzt (1. Kapitel, 2 und 3). Die Fremden, die nach Deutschland selten legal, meist illegal zuwandern, bleiben millionenfach in Deutschland. Wenn ihnen nicht Aufenthaltsbefugnisse eingeräumt werden, warten sie entgegen Art. 16 a GG oft monate-, wenn nicht jahrelang auf die Entscheidung über ihre nur in wenigen Ausnahmefällen berechtigten Asylanträge. Sie hätten nicht erst ins Land gelassen werden dürfen, weil sie, wie schon gesagt, nicht einmal einen Asylverfahrensanspruch haben (BVerfGE 94, 166 ff., Ls. 1, Rnrrn. 89 f, 163; so schon BVerfGE 56, 216 (236); 67, 43 (56); dazu 2 b).

Die Fremden sollen nach den Gesetzen und der Praxis Deutschlands nicht etwa in die nationale Lebensweise der Deutschen und in deren christliche oder aufklärerische Kultur integriert werden. Das ist in den meisten Zuwanderungsfällen wegen der Herkunft der Fremden aus gänzlich anderen Kulturen, zumal der Religionen, eine Unmöglichkeit. Vielmehr sollen sie in die deutsche Rechtsordnung eingewöhnt werden und befähigt werden, wenigstens rudimentär in Deutschland zu kommunizieren, zumal mit den Behörden. Sie sollen darum die deutsche Sprache wenigstens annäherungsweise erlernen, ein wenig von der freiheitliche demokratische Grundordnung wissen, sich möglichst vom Patriarchat lösen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinnehmen. Diese Integration gelingt nicht und wird nicht gelingen, weil die Zuwanderer oder deren Nachkommen ihren Parallelgesellschaften leben und, in großer Zahl junge Männer ohne engeres deutsches Umfeld, die Deutschen und das Deutsche, abgesehen von den Sozialleistungen, verachten. Die große Mehrheit der Zuwanderer gehört zu fremden Völkern und bleibt nicht nur deren Staatsangehörige (zunehmend neben der deutschen Staatsangehörigkeit, dazu 2. Kapitel 5) sondern ist diesen familiär und kulturell in ihrer Heimat verbunden. Sie bleiben das und wollen das bleiben. Meist geben sie ihre nationale Identität an ihre Nachkommen weiter. Ein Beispiel gibt der Berliner Ortsteil Neukölln, in dem man sich in manchen Straßen, etwa der Sonnenallee, in einer Stadt des Nahen Ostens, nicht Deutschlands, zu befinden scheint<sup>242</sup>. Weitere Zuwanderung verfestigt diese dem Deutschen fremde Identität. Die wenig überprüfte und überprüfbare Familienzusammenführung (§§ 27 ff. Aufenthaltsg) vergrößert stetig die Parallelgesellschaften. Ein wesentlicher Grund dieser Entwicklung ist die ‚Sogwirkung‘ der hohen Sozialleistungen, die Deutschland sich zu leisten durch die ‚Menschenwürde‘ verpflichtet sieht (BVerfGE 132, 134 ff., Rnrrn. 60 ff., 63; dazu zu 2). Diese sind zudem mit einem fast ungehinderten Zuwanderung nach Deutschland und so einer faktisch gut wie ausgeschlossenen Abschiebung aus Deutschland verbunden.

Die Zuwanderer sind wenig bereit, Arbeiten zu übernehmen, die sie zu bewältigen vermögen und die Deutschland helfen könnten. Der Großteil der Zuwanderer, meist aus Afghanistan, Syrien, dem Irak und aus afrikanischen Ländern sind Analphabeten oder können Texte mit lateinischen Buchstaben nicht lesen, geschweige denn schreiben<sup>243</sup>. Nur etwa 30 % der Zuwanderer, die eine Arbeitserlaubnis haben, gehen einer Erwerbsarbeit in legalen Arbeitsverhältnisse nach<sup>244</sup>. Folglich werden die anderen in Deutschland nicht gebraucht.

Wer mit dieser Maxime: *Ubi bene ibi patria*, in einen Staat zuwandert, kann dennoch die Staatsangehörigkeit eines Landes erwerben. Wer in Deutschland eingebürgert wird, wird Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 GG erster Satzteil und gehört zum Volk im staatsrechtlichen Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Er wird Staatsbürger Deutschlands mit allen Rechten und Pflichten. Er wird aber durch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht Deutscher im nationalen Sinne. Seine Kinder werden es auch kaum werden. Die Integrationsforschung hat auch keine relevante Integration

---

<sup>242</sup> Ulf Lüdeke, FOCUS-online-Reportage aus Berlin-Neukölln vom 12. Oktober 2023

<sup>243</sup> Matthias Nikolaidis, Wiener Institut: 70 Prozent der Zuwanderer ohne jede schulische Vorbildung, in: Tichys Einblick vom 2. Mai 2023, für viele

<sup>244</sup> Zerrin Salikutluk/ Jannes Jacobsen, Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, in: Bundeszentrale für politischen Bildung (bpb) vom 8. Oktober 2021/1.

in der dritten Generation feststellen können. Der Fremde zieht dorthin, wo er Vorteile für sich sieht. Deutschland ist nicht seine Heimat und wird es nicht. Er wird meist die Bindung an sein heimisches Volk wahren, jedenfalls die an seine Familie in seiner Heimat. Es liegt nahe, daß er engere Bindungen an seine Landsleute in Deutschland findet. Selten aber sucht er Bindung an das Volk der Deutschen, das ihn aufgenommen hat. Deutschland ist ein Land, an das viele migrantische Staatsangehörige sich nicht binden oder sich zu binden von ihrer Familie unterbunden wird. Es sind schon junge Frauen von ihren Brüdern getötet worden, die mit einem ‚einheimischen‘, nicht muslimischen Deutschen eine nähere Beziehung eingegangen sind. Der Zuwanderer muß sich, um zur Nation der Deutschen zu gehören, nicht nur integrieren, sondern assimilieren. Assimilation ist kein "Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, wie das der türkische Staatspräsident Erdoğan am 29. September 2018 zu seinen Landsleuten in Köln gesagt hat (Zitat in 2. Kapitel, 3). Niemand wird in Deutschland zur Assimilation an das Deutsche gezwungen. Sie ist auch nicht möglich, allenfalls im Laufe mehrerer Generationen, wie das beispielsweise die Assimilation der Hugenotten in Preußen und der Polen im Ruhrgebiet erwiesen hat. Die Türken blieben und bleiben in Deutschland, unabhängig von ihrem staatsrechtlichen Status, für mehrere Generationen im nationalen Sinne Türken.

Die Bemühungen um Integration der Fremden in das deutsche Volk scheitern, je größer die fremden Landsmannschaften sind, desto sicherer. Sie finden schwer oder nie zur inneren nationalen Identität eines Deutschen, zur Identifikation mit dem Gemeinwesen, Volk und Staat, in das sie zugezogen sind. Sie können sich als Staatsangehörige auf die menschenrechtlichen Grundrechte berufen, die Deutschland schützt (Art. 1 GG), sind aber nicht gänzlich frei. Die innere Freiheit ist die Sittlichkeit (KAS, Res publica res populi, S. 253 ff.; Freiheit in der Republik, S. 83 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 30 ff.)<sup>245</sup>. Freiheit ist auch Verantwortung für das Volk, zu dem man gehört. Die eingebürgerten Fremden lassen nicht erwarten, Deutschland als die Nation zu verteidigen, die sie aufgenommen hat. Eher verlassen sie das Gastland, wenn ihnen Gefahr droht. Art. 2 Abs. 1 GG schützt das Recht, Deutschland zu verlassen (BVerfGE 6, 32 (41 f.); 72, 200 (245))<sup>246</sup>. Art. 12 a Abs. 1 GG erlaubt es, Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften usw. zu verpflichten. Die Verteidigung des Landes ist Bürgerpflicht. Ob die Staatsangehörigkeit Voraussetzung dieser Dienstpflicht ist, ist streitig<sup>247</sup>. Friedrich Schiller, der Dichter der Freiheit, der Schüler Kants:

„Wanderer, kommst du nach Sparta, verkündige dorten, du habest uns hier liegen gesehen, wie das Gesetz es befahl“ (Der Spaziergang, 1795, Thermopylen-Epigramm).

Fremde wandern zu und wandern aus. Die nationale Bürgerlichkeit der Bürger ist das große Defizit des Deutschlands unserer Tage<sup>248</sup>. Ein solches Land ohne innere Nationalität verliert mit dem Nationalbewußtsein mehr und mehr auch seine internationale Souveränität und ordnet sich in ‚supranationale‘ demokratie- und rechtsstaatsferne Organisationen wie der Europäischen Union ein, in der die Mitgliedstaaten vermeintlich ihre Souveränität gemeinsam ausüben (KAS, Souveränität, S. 460 ff.)<sup>249</sup>.

---

<sup>245</sup> Folgend A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 29 f., Fn. 315 ff.

<sup>246</sup> Kritisch mit beachtlichen Hinweisen, Martin Pagenkopf, Kommentierung des Art. 11 GG in: M. Sachs, GG, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 30, der das Ausreiserecht auf Art. 11 GG stützen will.

<sup>247</sup> Juliane Kokott, Kommentierung des Art. 12 a GG. In: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 9

<sup>248</sup> K. A. Schachtschneider, Die Bürgerlichkeit des Bürgers - Der Kampf um den Freiheitsbegriff, in: H. Seubert/J. Bauch (Hrsg.) Deutschland und Europa in einer veränderten Welt, Weikersheimer Dokumentation, Bd. I (XXXV), 2013, S. 23 ff.; auch homepage [www. KASchachtschneider.de](http://www.KASchachtschneider.de), unter Downloads; ders., Bürgerlichkeit und deren Gefährdungen, in: R. Breuninger, Der erschöpfte Bürger. Ambivalenzen der Demokratie, Bausteine der Philosophie 33, 2014, S. 25 ff.

<sup>249</sup> K. A. Schachtschneider, Die Aushöhlung der Demokratie durch Europäische Union und Währungsunion, in: H. H. von Arnim (Hrsg.), Systemmängel in Demokratie und Marktwirtschaft, 2011, S. 99 ff.

All die für Deutschland existentiellen Entwicklungen können in dieser Schrift nicht annähernd dargestellt und auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft werden. Es ist nicht zu erwarten, daß Deutschland der Nationalstaat bleibt, der er war und zunehmend weniger noch ist. Das ist denn auch der von vielen Politikern verfolgte Zweck dessen, daß die verfassungswidrige Massenzuwanderung nicht unterbunden wird. Das Deutsche der Deutschen paßt nicht zur ‚Schuldkultur‘, die in Deutschland gepflegt wird. Die das Nationalprinzip negierende Integrationspolitik erweist sich auch in den Integrationsgesetzen, die, das sei bemerkt, von Koalitionen der ‚Christdemokraten‘ und der ‚Grünen‘ durchgesetzt worden sind. Schon andere Kulturen sind zugrundegegangen, vielfach durch gewaltsame Landnahme, vor allem auf dem amerikanischen Kontinent, aber auch aus eigenem Versagen<sup>250</sup>.

Das Integrationsgesetz des Bundes (InteG) v. 31.07.2016 BGBl. I S. 1939, 2021 I S. 2925; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 04.07.2019 BGBl. I S. 914, ist ein Artikelgesetz. Es gilt seit dem 6. August 2016. Es hat Vorschriften des Zweiten, des Dritten und des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und AZR-Gesetzes geändert. Die Änderungsregeln haben integrationistische Relevanz, die hier aber keiner der Erörterung bedürfen.

Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert (§ 43 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsg). §§ 43 ff. Aufenthaltsg regeln Integrationskurse für Ausländer, Teilnahmerechte und Teilnahmepflichten, Ziele, Gegenstände und Anforderungen der Kurse.

Vier Länder haben Integrationsgesetze.

Bayern: Die Präambel des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. 12. 2016 (GVBl. S. 335) beschreibt eindrucksvoll die „Leitkultur“ Bayerns als einen identitätsbildende Grundkonsens, der die Verfassung des Freistaates und das soziale Leben in Bayern prägt:

„<sup>1</sup>Bayern ist Teil der deutschen Nation mit gemeinsamer Sprache und Kultur. <sup>2</sup>Es ist tief eingewurzelt in Werte und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes und weiß zugleich um den jüdischen Beitrag zu seiner Identität. <sup>3</sup>Die Würde des Menschen, die Freiheit der Person, die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen, das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes, aber auch selbstverantwortliches Leben und die Unterscheidung von Staat und Religion sind als Frucht der Aufklärung tragende Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung. <sup>4</sup>Die nationalsozialistische Willkürherrschaft, die Verbrechen des Dritten Reichs und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges haben gelehrt, dass allein eine grundrechtlich ausgerichtete Herrschaft des Rechts vor Terror, Diktatur und Spaltung bewahrt und Voraussetzung für Frieden und Freiheit ist. <sup>5</sup>Jeder Einzelne ist daher zur Wahrung des Rechts und zur Loyalität gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen verpflichtet. <sup>6</sup>Die demokratische Verfasstheit des Gemeinwesens bindet umgekehrt alle Staatsgewalt an die Stimme des Volkes. <sup>7</sup>Die Solidarität mit den Schwächeren und Hilfsbedürftigen ist Gebot der Gemeinschaft wie jedes Einzelnen, setzt aber zugleich voraus, dass in erster Linie jeder zunächst selbst verpflichtet ist, Verantwortung für sich und die Seinen zu übernehmen und sein Möglichstes dazu beizutragen. <sup>8</sup>Die Gemeinschaft kann nur leisten, was gemeinsam von allen erwirtschaftet wird, und darf daher von jedem seinen Beitrag erwarten. <sup>9</sup>Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen. <sup>10</sup>Die freiheitliche Lebensweise in einer offenen und pluralen Gesellschaft erfordert gleichermaßen gegenseitige Toleranz und Achtung der kulturellen Prägung unseres

---

<sup>250</sup> Oswald Spengler, Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte, 1917, 1922: Sebastian Fink, Robert Rollinger (Hrsg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie. Eine multiperspektivische Annäherung

Landes. <sup>11</sup>In den zurückliegenden Jahrzehnten ist es so zur neuen Heimat für Viele geworden, die sich hier eingebracht und eingelebt haben. <sup>12</sup>Das lange geschichtliche Ringen unserer Nation und unseres ganzen Kontinents um Einheit, Recht, Frieden und Freiheit verpflichtet auf das errungene gesamteuropäische Erbe und das Ziel eines gemeinsamen europäischen Weges. <sup>13</sup>Dieser identitätsbildende Grundkonsens wird täglich in unserem Land gelebt und bildet die kulturelle Grundordnung der Gesellschaft (Leitkultur<sup>251</sup>). <sup>14</sup>Diese zu wahren, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern und Migrantinnen und Migranten zu einem Leben in unserer Gesellschaft zu befähigen, ist Zweck dieses Gesetzes.“

Art. 1 BayIntG nennt die Integrationsziele Bayerns:

„<sup>1</sup>Bayern bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben oder Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. <sup>2</sup>Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). <sup>3</sup>Das soll zugleich einer Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und seiner kommunalen Ebenen entgegenwirken.“

Art. 3 bis Art. 7 BayIntG treffen Regelungen über die Bildungs- und Sprachförderung, zumal der Kinder und Schüler.

Art. 11 BayIntG gibt dem Rundfunk und den Medien Vorschriften zur Integration:

„<sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk und die nach dem Bayerischen Mediengesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten unterstützen im Rahmen ihres Programmauftrags die Integration. <sup>2</sup>Die Angebote in Rundfunk und Telemedien sollen einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten.“

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat Art. 11 wegen Verstoßes gegen Art. 111a BV (Freiheit des Rundfunks) sowie gegen Art. 110 BV (Recht der freien Meinungsäußerung) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Davon ausgenommen hat es die in Art. 11 Satz 2 BayIntG normierte Verpflichtung, in den Angeboten des Rundfunks einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache zu leisten (BayVerfGH – 2019 Vf. 6-VIII-17; Vf. 7-VIII-17 – v. 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 764)). Die Präambel hat Bestand, weil sie als solche keine Verpflichtungen auferlege. In den Leitsätzen 7 und 8 des Urteils steht:

„7. Die den öffentlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkanbietern auferlegte Verpflichtung, eine bestimmte „Leitkultur“ zu vermitteln (Art. 11 Satz 2 BayIntG), verstößt gegen die in Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV geschützte Programmfreiheit.“

„8. Die auf einen Gesinnungswandel abzielende Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Art. 13 BayIntG) greift in unverhältnismäßiger Weise in die Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung nach Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV ein. „

---

<sup>251</sup> Dazu verpflichtende Regelungen in Art. 1 S. 2, Art. 3 Abs. 4 S. 2, Art. 7 Abs. 1, S. 1, Art. 11 und 13;; zum Postulat der Anpassung an eine „vorgefundenen Leitkultur“ A. Emmerich-Fritsche, Identität und Homogenität, S. 1 ff. zur „Assimilation“ kritisch, S. 22, mit weiteren Hinweisen.

Diese Erkenntnisse werden zu Rnrrn. 184 ff., 230 ff. des Urteils begründet. Die Entscheidung wirft medienrechtliche und meinungsrechtliche Grundsatzfragen auf, bedarf aber für die allgemeine Integrationsproblematik keiner Erörterung.

Art. 12 BayIntG macht Landesleistungen und Angebote für Ausländer nach näheren Regelungen von korrektem Nachweis ihrer Identität abhängig. Art. 12 Abs. 3 BayIntG bestimmt:

„<sup>1</sup>Landesrechtliche Leistungen und Angebote können in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 2 in angemessenem Umfang gekürzt bzw. ganz oder teilweise versagt werden. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dem angeführten Urteil zu den Rnrrn. 94 ff. auch Art. 12 Abs. 3 BayIntG entsprechend Art. 13 und 14 Abs. 2 BayIntG als Verstoß gegen die Bayerische Verfassung erkannt.

Art. 13 BayIntG schreibt die Achtung der Rechts- und Werteordnung vor:

„(1) <sup>1</sup>Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts. <sup>3</sup>Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für denjenigen, der durch wiederholte schwerwiegende Regelverstöße oder sonst durch ein offenkundig rechtswidriges Verhalten erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht an dem Grundkurs Rechts- und Werteordnung teilnimmt oder dessen Durchführung behindert.“

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dem angeführten Urteil zu Rnrrn. 230 ff. auch Art. 13 BayIntG wegen Verstoßes gegen Art. 110 BV (Recht der freien Meinungsäußerung) für nichtig erklärt.

Art. 14 verbietet es, die verfassungsmäßigen Ordnung zu unterlaufen:

„(1) Es ist verboten

1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
2. es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen oder
3. es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

(2) <sup>1</sup>Wer gegen das Verbot nach Abs. 1 verstößt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. <sup>2</sup>Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren, und zwar auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckwerken begangen wird.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dem angeführten Urteil zu Rnrrn. 122 ff. Art. 14 Abs. 2 BayIntG als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsprinzip) ebenfalls für nichtig erklärt.

Baden-Württemberg: Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntGBW) vom 1. Dezember 2015. § 3 des Gesetzes nennt die Grundsätze der Partizipation und Integration in Baden-Württemberg:

„(1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Anerkennung und gegenseitiger Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit für andere Kulturen wirken integrationsfördernd.
2. Das Land sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Baden-Württemberg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Es berücksichtigt die kulturellen Identitäten der hier lebenden Menschen.
3. Von allen hier lebenden Menschen wird neben der Einhaltung der Gesetze die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte erwartet.
4. Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt prinzipiell im Interesse des Landes.
5. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.
6. Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.“

Es ist augenscheinlich, daß der Gesetzgeber in Baden-Württemberg keinen Wert darauf legt, die Kultur Deutschlands zum Integrationsprinzip zu machen. Das überrascht den nicht, der die politische Entwicklung des Ministerpräsidenten dieses Landes vom KBW (Kommunistischer Bund Westdeutschland) zum ‚Grünen‘ zur Kenntnis nimmt. Die Distanzierung der ‚Grünen‘ vom Deutschen ist bekannt (siehe auch 2. Teil, 1. Kap. 1).

§ 7 Abs. 1 PartIntGBW lautet:

„(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.“

Das Gesetz ist offenkundig verfassungswidrig. Es mißachtet das Nationalstaatlichkeit Deutschlands und das Prinzip des Deutschen Deutschlands. Es fördert die Integration in die Kultur Deutschlands nicht. Nur „die Möglichkeit, sich „auf Deutsche verständigen zu können“, wird als „für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung“ festgestellt. Die besondere Berücksichtigung der „Menschen mit Migrationshintergrund“ bei der Besetzung bestimmter Gremien sind mit dem Gleichberechtigungsprinzip des Art. 3 Abs. 1 GG und erst recht mit dem Bevorzugungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und dem Gleichheitssatz bei der Amtsbesetzung des Art. 33 Abs. 2 GG unvereinbar.

Berlin: Das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG) vom 15. Dezember 2010 ist am 15. Juli 2021 außer Kraft getreten.



Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25. November 2021.

Die Präambel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beginnt mit der Erwägung:

„In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,...“

§ 2 regelt die „Teilhabe- und Integrationsgrundsätze“

„(1) Das Bewusstsein aller Menschen für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Mitwirkungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken.

(3) Insbesondere im Rahmen von den §§ 5, 10 und 12 sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.

(4) Insbesondere im Rahmen von § 7 werden Maßnahmen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit und gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung fortentwickelt und gefördert.

(5) Integration hat die Identitäten von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen. Die Integrationspolitik des Landes unterstützt Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Unabhängig von Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus unterstützt sie Menschen, die von rassistischer oder anderer Diskriminierung betroffen sind.

(6) Insbesondere im Rahmen von den §§ 8, 9 und 12 ist die Integration fördernde Infrastruktur auf Landes- und Kommunalebene zu verstetigen, zu fördern und weiter zu entwickeln.

(7) Das bürgerschaftliche Engagement für Teilhabe und Integration soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements insbesondere im Rahmen von den §§ 8 und 12 hinzuwirken.

(8) Die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere nach den §§ 10 und 11 die Integration durch Bildung, die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit sowie die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge.

(9) Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte einschließlich des Zugangs zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist zu stärken.

(10) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes. Das Land bietet den Einbürgerungsbehörden und den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 12 Absatz 2 hierzu eine Zusammenarbeit an.“

§ 5 TIntG regelt die Teilhabe in Gremien

„In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sein. Dabei ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, zu beachten.“

Die Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalens sind ebensowenig mit dem Grundgesetz zu vereinbaren wie die Baden-Württembergs, wenn sie auch nicht im gleichen Maße dem nationalen Prinzip widersprechen wie diese.

Nur der Freistaat Bayern macht sich ausweislich der Präambel seines Integrationsgesetzes die deutsche Nationalität zu eigen. Auf die Verfassungswidrigkeit der antinationalen Landesintegrationsgesetze Württembergs und Nordrhein-Westfalens kann hier nicht näher eingegangen werden.

#### 4. Ukraineflüchtlinge

Die ungeprüfte Aufnahme von ‚Flüchtlingen‘ aus der Ukraine, um diesen in ihrer Not beizustehen, mag „edel, hilfreich und gut“ sein (Johann Wolfgang von Goethes, Das Göttliche, aus dem ersten und letzten Vers, 1783); sie findet aber keine Rechtfertigung in Gesetzen Deutschlands. Deutschland will nach seinem Grundgesetz ein Rechtsstaat sein (Art. 20 Abs. 3 GG, 28 Abs. 1 GG). Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Ob die Lage in der Ukraine die Flucht überhaupt rechtfertigt, entzieht sich meiner Kenntnis. Einseitige Kriegspropaganda, zumal entgegen dem Grundsatz: *audiatur et altera pars*, verschafft keine Kenntnis der Lage.

Kriegsflüchtlinge können nicht einmal das Asylrecht in Anspruch nehmen, weil sie nicht im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG „politisch verfolgt“ sind (BVerfGE 80, 315 (342; 83, 216 (232); KAS, Massenzuwanderung, S. 38 f., 44 ff., 54). Die ‚Flüchtlinge‘ können sich wegen Absatz 2 des Art. 16 a GG nicht auf das Asylrechtgrundrecht berufen. Für humanitäre Gründe einer solchen Massenaufnahme gibt es keine Rechtsgrundlage.

Den ‚Ukraineflüchtlingen‘, richtig nach § 2 lit d der Massenzustrom-Richtlinie: Vertriebenen, wird vorübergehender Schutz auf der Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 gewährt. Im Sinne des Art. 2 lit d dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

"Massenzustrom" den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Gemeinschaft spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde;"

Das vereinfachte Verfahren der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG wird auch für geflüchtete Personen ohne ukrainische Staatsbürgerschaft, die zum 24. Februar 2022 noch in der Ukraine gelebt haben, praktiziert.

Einen Aufenthaltstitel benötigen die ‚Ukraineflüchtlinge“ nicht, um nach Deutschland einreisen und sich in Deutschland aufhalten zu dürfen, auch nicht die, die nicht Staatsangehörige der Ukraine sind, wenn sie bei einer Rückkehr in ihre Herkunftsländer nicht sicher wären. Rechtsgrundlage:

„Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 138) geändert worden ist“<sup>252</sup>

<sup>252</sup> „Eingangsformel: Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:“

§ 1 Diese Verordnung regelt anlässlich des Krieges in der Ukraine infolge des Überfalls der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 die vorübergehende Befreiung von bestimmten Ausländern vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels und ermöglicht diesen die Einholung des für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet.

## § 2 Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 4. März 2024 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis zum 4. März 2024 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt auch für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.

(3) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur, solange keine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurde.

(4) Soweit der Regelungsgegenstand der Verordnung reicht, sind die Einreise und der Aufenthalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausländer rechtmäßig. Die übrigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt.

Diese Verordnung ist offenkundig verfassungswidrig. Sie ist gemäß § 99 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zur „Wahrung öffentlicher Interessen“ erlassen worden, augenscheinlich um Flüchtlingen aus der Ukraine Hilfe zu leisten wie das durch das Tatbestandsmerkmal „anlässlich des Krieges in der Ukraine infolge des Überfalls der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022“ deutlich wird. Das Kriterium „öffentliches Interesse“ ist das klassische Beispiel unbestimmter Tatbestandsmerkmale. Sie genügen nicht dem Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG, daß „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ der Ermächtigung, eine Rechtsverordnung zu erlassen, „bestimmt sein müssen“. Die Verordnung ist auch mit Art. 16 a GG, der analog anzuwenden ist, nicht zu vereinbaren<sup>253</sup>. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge haben nicht einmal ein Asylrecht. Erst recht kann keine Massenflucht wegen eines Krieges ohne Verfassungsgrundlage oder wenigstens Gesetzesgrundlage durch Verordnung zur Rechtsgrundlage von massenhafter Einreise von Ausländern nach Deutschland und deren Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Verfassungsprinzip ist vielmehr der staatliche Schutz vor Fremden, die kein Recht haben, in das Land zu kommen. Das gilt insbesondere für den Schutz vor einer Massenzuwanderung. Die ukrainischen Flüchtlinge werden durch die Verordnung vom Besitz eines Aufenthaltstitels befreit, aber sie können durch eine Verordnung eines Bundesministers nicht davon befreit werden, daß sie kein Recht zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland haben. Ein solches Recht haben einzelne Flüchtlinge nicht. Wie sollten viele Flüchtlinge zugleich das Recht haben, nur weil Deutschland meint, ihnen helfen zu müssen. Eine solche allgemeine Hilfspflicht gibt weder das Grundgesetz noch

---

<sup>253</sup> Dazu die Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, S. 54 ff.

das Völkerrecht her. Derartige Rechte kennt kein Staat. Die Verwirklichung des ‚Tatbestandsmerkmals‘ ‚Überfall der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022‘ ist nicht erwiesen. Der Krieg in der Ukraine ist unbestreitbar. Aber ob er mit einem ‚Überfall der Russischen Föderation‘ begonnen hat oder mit einem Verteidigungsakt der Föderation gegen einen drohenden Angriff von ukrainischem Boden aus (dazu W. Mäder, Feindstaat - Deutschland, S. 133 ff., 157 ff., 177 ff.), ist zweifelhaft. Die Klausel ‚Überfall der Russischen Föderation‘ mag nur Propaganda sein, die nicht in eine Vorschrift des Staates gehört. Eine nicht erweisliche Tatsache nimmt als Tatbestandsmerkmal einer Verordnung die Anwendbarkeit. Zudem sind gesetzesändernde Rechtsverordnungen verfassungswidrig<sup>254</sup>.

Die fragwürdige weitläufige Praxis dieser Verordnung und der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte kann hier nicht näher berichtet werden. Jedenfalls wird der Aufenthaltsberechtigung wegen einer vorübergehenden Rückkehr in die Ukraine im Zeitraum von 90 Tagen nicht widerrufen, obwohl augenscheinlich eine ‚Vertreibung‘ nicht stattgefunden hat, wie die Rückkehr erweist.

Die Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG hat Deutschland im Aufenthaltsgesetz in § 24 umgesetzt. Der Rat der Europäischen Union hat den notwendigen Beschluß, die Massenzustrom-Richtlinie<sup>255</sup> anzuwenden, am 4. März 2022 getroffen. Die Ausübung seiner Souveränität hatte Deutschlands für derartige außerordentlich belastenden Schutzmaßnahmen schon vorher der Union überantwortet.

§ 2 Abs. 6 AufenthaltsgG definiert den vorübergehenden Schutz:

„(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12).“

§§ 22, 23 und 23 a AufenthaltsgG sind nicht einschlägig. Sie regeln nicht den Massenzustrom.

§ 24 Abs. 1 AufenthaltsgG bestimmt:

„§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Absätze 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes treffen nähere Regelungen, insbesondere über die Verteilung der Ausländer.

<sup>254</sup> Thomas Mann, Kommentierung des Art. 80 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 10 f

<sup>255</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. L 212 vom 07/08/2001 S. 0012 - 0023

Auf Grund der Massenzustrom-Richtlinie wird den Kriegsvertriebenen über die sonstigen Schutzinstrumente hinaus, insbesondere den Asylschutz, den subsidiären Schutz und die Abschiebeverbote, ohne viel Bürokratie, sprich unregelmäßig, für Mißbrauch anfälliger, vorübergehender Schutz gegeben.

Der Tatbestand des § 2 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz wie auch der der Definition des Massenzustroms in Art. 2 lit d der Massenzustrom-Richtlinie ist nicht erfüllt. In Deutschland sind Flüchtlinge keine „Vertriebenen“. Deutschland unterscheidet beide Begriffe, insbesondere in Art. 116 Abs. 1 S. 1 GG und im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Art. 162 V v. 19. 6. 2020 (BGBl. I 1328). § 1 BVFG kennt die „Vertriebenen“, die „Heimatvertriebenen“, die „Sowjetzonenflüchtlinge“ und die „Spätaussiedler“.

Die Massenzustrom-Richtlinie handelt durchgehend von Vertriebenen. Sie definiert aber Vertriebene in Art. 2 c lit. i wie folgt:

c) "Vertriebene" Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen,

i) die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;

Art. 78 AEUV gibt der Europäischen Union keine Befugnis für diese Regelung in lit. i, der „Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt oder dauernder Gewalt geflohen sind“, als „Vertriebene“ definiert, um dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“ des Art. 5 Abs. 1 EUV zu genügen, sprich, die Zuständigkeit durch Begriffs-erweiterung zu erschleichen. Absatz 2 lit c des Art. 78 AEUV ermächtigt die Union nur zu

„einer gemeinsamen Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms“, nicht für Flüchtlinge.

Art. 2 c lit. i der Massenzustrom-Richtlinie widerspricht der Begrifflichkeit des Grundgesetzes und der deutschen Gesetze und kann auch nicht als allgemeine Nothilfe gerechtfertigt werden, weil allein schon die Schutzregeln den Rückgriff auf die Nothilfe ausschließen (lex specialis derogat legi generali). Die Flucht ist keine Notwehr und damit auch kein Fall der Nothilfe. Sie ist demgemäß auch keine individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta. „Notwehr“ und Nothilfe sind „die Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden“, definiert § 227 Abs. 2 BGB. Wer flieht, will sein Leben retten. Er bedarf der Solidarität, der Hilfe in seiner Not. Diese Hilfe gibt ihm die Massenzustrom-Richtlinie, in Deutschland § 2 Abs.6 AufenthaltsgG.

Der Schutz der Massenzustrom-Richtlinie gibt den Flüchtlingen viele Rechte, auferlegt ihnen aber so gut wie keine Pflichten, etwa die, sich möglichst um ihren Lebensunterhalt selbst zu kümmern, obwohl sie Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen (Art. 12 der Richtlinie). Viele Ukraine-Flüchtlinge kommen nach Deutschland, um Monat für Monat die Sozialleistungen abzuholen, und reisen dann wieder zurück in die Ukraine, in ihre Häuser, zu ihren Familien usw. Übermäßig gefährlich scheint die Lage in der Ukraine nicht für jeden zu sein. Trotz des Aufenthaltstitels (Art. 8 der Richtlinie) und dem Reiseausweis („Blauer Pass“), den die Flüchtlinge in der Regel gemeinsam mit ihrem Aufenthaltstitel in der Ausländerbehörde bekommen, haben die Flüchtlinge nach vor-übergehenden

Aufenthalt in der Heimat nicht das Recht, wieder nach Deutschland einreisen. Ihr Schutzbedürfnis ist beendet, wenn sie Deutschland oder den Mitgliedstaat, der sie aufgenommen hat, verlassen und in ihre Heimat zurückkehren. Der Schutzstatus muß von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) widerrufen werden, wenn dieses überhaupt von der Rückkehr in das Herkunftsland, hier die Ukraine, erfährt. Das Schutzbedürfnis ist entfallen. § 73 Abs. 1 Nr. 4 Asylgesetz ist auf den vorübergehenden Schutz der Vertriebenen nach der Massenzustrom-Richtlinie verfassungsrechtlich geboten analog anzuwenden, weil die Schutz-lage keine wesentlich andere ist. Die Regelung besagt:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer Nr. 4: freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat, Nr. 5 ...“

§ 21 Abs. 2 der Massenzustrom-Richtlinie bestimmt:

„Solange der vorübergehende Schutz weiterbesteht, prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Lage im Herkunftsland wohlwollend die Anträge von Personen, die vorübergehenden Schutz genossen und ihr Recht auf freiwillige Rückkehr wahrgenommen haben, auf Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat“.

Was mag wohl das Tatbestandsmerkmal „wohlwollend“ besagen, wenn nicht, daß die anderen Tatbestandsmerkmale nicht ernst genommen werden sollen. Mit dem Bestimmtheitsprinzip des Rechtsstaates (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 273 ff.) ist eine Vorschrift, sich durch die Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes nicht allzusehr einengen zu lassen, sondern „wohlwollend“, sprich: nach Laune des Amtswalters, schlechterdings unvereinbar. Art. 20 Abs. 3 GG bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht.

Die Bearbeitung der Widerrufe des Schutzstatus ist aufwendig und wird wegen der Überlastung der Ämter nach Möglichkeit vermieden. Die Züge und Busse von und nach Deutschland in die Ukraine bzw. aus der Ukraine sind, wie berichtet wird, überfüllt. Ukrainer kommen auch mit Autos. Viele Deutsche helfen und stellen Wohnraum zur Verfügung. Der Arbeitsmarkt, Ausbildungs- und alle sonstigen Einrichtungen in Deutschland stehen den Ukrainern und denen, die sich als Ukrainer ausgeben, offen. Ihnen wird keine Verpflichtung auferlegt, sich in einer zugewiesenen Flüchtlingsunterkunft aufzuhalten. Der Schutz ist auf ein, zwei, insgesamt höchstens drei Jahre begrenzt. Der Rat kann ihn

„b) jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll“,

beenden (Art. 6 Abs. 1 lit b Massenzustrom-Richtlinie).

Aber was vermögen in Deutschland noch Recht und Gesetz, wenn die ‚Moral‘ deren Anwendung entgegensteht.

Andere Schutzvorschriften ermöglichen den Aufenthalt der Flüchtlinge aus der Ukraine nicht, wenn sie nicht besondere Schutzrechte haben.

Insbesondere: Krieg und Bürgerkrieg im Heimatland, vor dessen Gefahren Menschen fliehen, sind, wie oben zu 2 b schon gesagt, (von Ausnahmen abgesehen) kein Asylgrund nach Art. 16 a GG (BVerfGE 80, 315 (342; 83, 216 (232); KAS, Massenzuwanderung, S. 38 f., 44 ff., 54). Die Flucht vor Krieg und Bürgerkrieg erlauben demgemäß nicht, mittels analoger Anwendung anderer Rechtsgrundlagen Schutz in Deutschland zu geben (KAS, Massenzuwanderung, S. 55 f.). Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) fehlt es nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz an der individuellen Verfolgung (Massenzuwanderung, S. 79).

Oder: § 4 des Asylgesetzes schreibt gemäß Art. 15 ff. der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, der sogenannten Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie, vor:

„1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Diese Vorschrift greift nicht ein, weil sie nicht auf Massenzustrom anwendbar ist. Diesen definieren § 2 lit b der Massenzustrom-Richtlinie, der oben zitiert ist, und § 24 Aufenthaltsgesetz, der die Massenzustrom-Richtlinie umsetzt. § 4 des Asylgesetzes greift nur in Einzelfällen.

Art. 1 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

„Gegenstand

Hiermit wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Union festgestellt, die infolge eines bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten.“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mitgeteilt:

„Ab 1. Juni (sc. 2022) werden die Hilfen und Sozialleistungen für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem Sozialgesetzbuch erfolgen. Voraussetzung ist, dass sie erkennungsdienstlich behandelt worden sind und einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, ihnen diesbezüglich eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder Ihnen ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde und sie die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfüllen.

Seit dem 1. Juni 2022 können sie Geld vom Jobcenter erhalten, sofern Sie erwerbsfähig sind. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 24 AufenthG) oder eine sogenannte Fiktionsbescheinigung von der Ausländerbehörde. Bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt worden ist oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist und die bislang nicht erkennungsdienstlich behandelt worden sind, genügt eine Speicherung ihrer Daten im Ausländerzentralregister. In diesen Fällen ist die erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Durch den Wechsel ins Sozialgesetzbuch werden künftig umfassende Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, für die Gesundheitsversorgung und die Integration gewährleistet. Zur Gewährleistung und

Erleichterung der Integration werden die Möglichkeit der sofortigen Arbeitsaufnahme klargestellt und Erleichterungen bei Wohnsitzauflagen insbesondere in Fällen der Aufnahme einer Beschäftigung, beim Besuch von Integrationskursen und von Weiterbildungsmaßnahmen vorgenommen.“

Die Regelungen für die ‚Flüchtlinge‘ aus der Ukraine werden immer wieder geändert. Seit Januar 2023 erhalten sie Bürgergeld wie andere Bedürftigen in Deutschland auch. Sie werden zusätzlich begünstigt. Um sie unterzubringen, bezahlt das Jobcenter wegen des Wohnungsmangels auch gehobenen und teureren Wohnraum. Für deutsche Bedürftige werden diese Kosten nur übernommen, wenn sie gezwungen waren, eine neue Wohnung zu suchen. Die Flüchtlinge, die sich als Ukrainer oder Bewohner des Ukraine ausgeben, dürfen Arbeitsverhältnisse begründen, ohne daß sie die sonst erforderliche Arbeitserlaubnis zu haben, und anderes mehr.

## 2. Teil

### Souveränität

#### 1. Kapitel

#### Grundlagen

#### 1. Repräsentierte Souveränität

Die Souveränität ist die Freiheit der Menschen als Bürger eines Staates (KAS, Souveränität, S. 321 ff.). Freiheit ist mit dem Menschen geboren (Kant, MdS, S. 345). Freiheit ist die Würde des Menschen (KAS, Freiheit in der Republik, S. 28, 87, passim; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 28 ff.; Souveränität, S. 229 ff., 380, passim). Die Würde des Menschen ist das Fundamentalprinzip der Verfassung der Deutschen (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG). Freiheit ist Leben in Würde. Dazu gehört die Souveränität als Bürger. Freiheit und Gleichheit der Bürger sind eine Einheit (KAS, Freiheit in der Republik, S. 405 ff.). Für eine Machtlehre der Souveränität (dazu zu 3; KAS, Souveränität, S. 275 ff.) mag anderes gelten. Die Freiheit und Souveränität der Bürger hängen nicht von der Macht des Staates ab, in dem man lebt. Der Staat übt die Souveränität seiner Bürger aus.

Marcus Tullius Cicero: „Res publica res populi“<sup>256</sup>.

Friedrich Naumann: „Der Staat, das sind wir“<sup>257</sup>.

„Wir sind das Volk“<sup>258</sup>

Die Souveränität des Bürgers ist das Recht auf Recht. Würde ist es, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das als Gesetz aller Bürger allgemeines Gesetz ist (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; KpV, S. 110; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.<sup>259</sup>). Das allgemeine Gesetz verwirklicht als *volonté générale* den Allgemeinwillen, das Recht. Ohne Freiheitslehre gibt es keine Bürgerlehre, keine Republiklehre und keine demokratische Souveränitätslehre (KAS, Souveränität, S. 236 f., 321 ff.).

---

<sup>256</sup> De re publica, 54 bis 51 a. Chr. n., ed. Büchner, 1979, S. 130 f. u. ö; KAS, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre, 1994

<sup>257</sup> Friedrich Naumann hat ein Volkskaisertum vertreten, Demokratie und Kaisertum, 1900, Werke Bd. 2, 1964, S. 56, zitiert nach Bernd Schönemann, - Von der Reichsgründung bis zum Ersten Weltkrieg, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 369 ff., 371

<sup>258</sup> Parole der Befreiung von der Despotie in Mitteldeutschland 1989

<sup>259</sup> K. A. Schachtschneider, Zum Menschenwürdesatz des Grundgesetzes, 2018, Homepage, Aktuelles; ders., Staatsrecht in der Corona-Pandemie. Normalzustand und Ausnahmezustand, i. E., zu I 1 und 2.



Das Volk muß, um die Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens zu verwirklichen, von Bürgern vertreten werden. Die „Demokratie“, besser: die politische Freiheit, die Souveränität, bedarf der ‚Repräsentation‘, formuliert das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrrn. 215, 286, 288; so auch Art. 10 Abs. 1 EUV). Die Souveränität der Bürger kann nur in Staatlichkeit von den Staatsorganen in der ‚Vertretung des ganzen Volkes‘ (argumentum Art 38 Abs. 1 S. 2 GG) ausgeübt werden; denn Freiheit als Rechtlichkeit bedarf der Gesetze. Gesetze sind allgemein. Sie gelten für das ganze Volk. Nach Art. 56 und Art. 64 Abs. 2 GG sind der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Bundesminister das Ethos des Staatsdieners zu beider verpflichtet. Das gilt nicht anders für alle Abgeordneten, Beamten und Richter und sonstigen öffentlich Bediensteten gilt (§ 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz). Der Eid lautet:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die Amtswalter des öffentlichen Dienstes müssen fähig sein, die Pflichten zu erfüllen, die zu erfüllen sie beeidigt haben. Das setzt die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse, die erforderliche Tatkraft und einen untadeligen Charakter voraus. Bestmögliche Befähigung verlangt insbesondere die das ganz Volk vertretende Ausübung der Souveränität. Unter den Parteifunktionären kann man solche Persönlichkeiten angesichts der auch für demokratische Parteienstaaten typischen Negativauslese schwerlich erwarten, Negativauslese gemessen an dem Anspruch eines Mandats, das Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG den „Vertretern des ganzen Volkes“ vorgibt, aufgeklärt den Allgemeinwillen zu erkennen (2. Kapitel, 1 u. ö.) und zu „vertreten“, nicht einen Parteiwillen oder eigene Interessen, nämlich „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (§ 38 Abs. 1 S. 2 GG; dazu KAS, Res publica res populi, S. 710 ff.). Allzu viele Parteigänger haben schon als Schüler ihre ‚Parteikarriere‘ begonnen, sich zwar für ein Studium eingeschrieben, aber nicht erfolgreich abgeschlossen, also nicht wirklich studiert, meist weil ihre Parteiarbeit das nicht zugelassen hat. Wer ein Staatsamt übernimmt, das er nicht zu bewältigen vermag, ist gewissenlos. Es gibt auch im Parteienstaat Abgeordnete, die ihrem Gewissen folgen, aber sie sind eher selten. Genannt sei der Historiker Andreas Rödder, Mitglied der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag, dem sein exzellenter akademischer Status die Persönlichkeit gibt, die der Magna Charta eines Abgeordneten entspricht. Für die Negativauslese nenne ich keine Beispiele. Es wären zu viele. Die freiheitliche Persönlichkeit der Abgeordneten ist für die reale Souveränität der Bürgerschaft nicht verzichtbar. Viele Abgeordnete, die Berufe erlernt und sogar ausgeübt haben, nutzen diese Befähigungen und das Mandat für einträgliche Nebeneinnahmen, so daß Zweifel erlaubt sind, ob sie ihrer Doppelbelastung standesgemäß gerecht zu werden vermögen. Die für ihre Aufgaben ausgebildeten Amtswalter in den Ministerien des Bundes und der Länder wie die in den Kommunalverwaltungen sind oft Parteifunktionären ohne fachgerechte Befähigung untergeordnet und können ihren Pflichten darum nicht uneingeschränkt gerecht werden. Höhere Verwaltungsämter können auch ohne spezifische Befähigung erreicht werden, wenn dem die Personalausschüsse zustimmen. Die hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, also die beiden juristischen Staatsexamen bestanden haben, die noch immer recht hohe Anforderungen stellen. Einer Partei sollten Richter allerdings nicht angehören dürfen. All die genannten Voraussetzungen der Souveränität, die um weitere ergänzt werden könnten, können in dieser Schrift nicht näher bedacht werden. Es zersetzt die Souveränität der Bürgerschaft, des Staatsvolkes, wenn die maßgeblichen Amtswalter nicht ausschließlich dem gemeinen Wohl dienen, sondern ihre Ämter für andere Interessen mißbrauchen. Das wird wieder einmal in Deutschland beklagt. Ich fürchte zu Recht.

Die Liebe der Bürger zum Vaterland ist ein essentielles Element der Souveränität der Bürgerschaft. Sie muß jedenfalls den Vertretern des ganzen Volkes (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) abverlangt werden. Anders läßt sich ein Ethos des gemeinsamen Lebens, dessen freiheitliche Grundlage das Sittengesetz ist (Art. 2 Abs. 1 GG), nicht gewinnen.

Das Sittengesetz ist die lex aurea, das Prinzip der zehn Gebote (3. Mose 19, 18; Matthäus, 5, 43, 22, 37-40). Bergpredigt, Matthäus 7, 13:

„Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“.

Die Nächsten sind nach der Familie die Mitbürger. Das biblische, zumal jesuanische Liebesprinzip ist nichts anderes als der kategorische Imperativ, das Grundprinzip rechtlichen Handelns, das Ethos der Freiheit (Kant, GzMdS, S.25 f.; KAS, Freiheit in der Republik, S. 24 m. w. H., 550, 650 ). Das Liebesprinzip ist das Fundament der christlichen Kultur.

Das patriotische Ethos des öffentlichen Dienstes, alles Vertreter des ganzen Volkes, scheint an Kraft verloren zu haben. Robert Habeck schreibt in seinem Buch „Patriotismus: Ein linkes Plädoyer“, 2010:

„Vaterlandsliebe fand ich stets zum Kotzen. Ich wusste mit Deutschland nichts anzufangen und weiß es bis heute nicht“.

Jetzt ist Robert Habeck Bundeswirtschafts-, Energieminister und Vizekanzler. Eine solche Einstellung disqualifiziert, die Souveränität der Deutschen als deren Freiheit zu ‚repräsentieren‘.

Nicht alle Vertreter des deutschen Volkes in der Bundesregierung und im Bundestag der 20. Legislaturperiode, zumal die, die den Regierungsfractionen angehören, aber auch nicht alle Beamten und öffentlich Bediensteten erwecken den Eindruck, daß sie sich ihrem Amtseid oder ihrem Diensteid verpflichtet fühlen. Ein Beispiel ist die massenhafte, strafbare Mißachtung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes durch die illegale millionenfache Zuwanderung am 5. September 2015 und danach , die sie, zumal die damalige Kanzlerin und der Vizekanzler, aber auch die Fraktionen ihren Parteien, CDU und SPD, nicht unterbunden haben<sup>260</sup>. Ihre Ideologie, zumal ihr Opposition gegen das nationale Prinzip, geht manchen Amtswaltern Deutschlands vor.

All die genannten Voraussetzungen der Souveränität, die um weitere ergänzt werden könnten, können in dieser Schrift nicht näher bedacht werden.

Die Freiheitslehre habe ich vor allem in den Büchern „Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre“, 1994, „Freiheit in der Republik“, 2007, und Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015, ausgearbeitet. Alle meine Schriften legen die Freiheits-, Rechts- und Staatslehre Immanuel Kants zugrunde.

## 2. Souveränitätsbegriffe

Souveränität<sup>261</sup> ist ein zentrales Prinzip des Modernen Staates. Die Souveränität steht der Auflösung der Staaten in eine globale civitas maxima entgegen. Die Souveränität ist Schicksal der Völker und der Menschheit. Im Krieg auf dem Boden der Ukraine geht es auch um deren Souveränität.

Die Souveränitätsbegriffe folgen der Staatsform.

Im Grundgesetz steht das Wort Souveränität nicht, aber der Begriff ist mit dem der Staatsgewalt benannt (BVerfGE 83, 37 ff., Rn. 53). Die Staatsgewalt ist neben dem Staatsgebiet und dem Staatsvolk Essentiale des Staates. Georg Jellinek (Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 484 ff.) unterscheidet Staatsgewalt und Souveränität und sieht S. 481

<sup>260</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, Homepage, S. 44 ff. (2 BvR 242/16); ders., Das Unrecht der Masseneinwanderung, Homepage, Aktuelles.

<sup>261</sup> Stark überarbeiteter Teil 5 meines Buches „Die nationale Option“, 2017.

die

„Souveränität als Eigenschaft einer Staatsgewalt, kraft deren sie die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung hat.“

In der Charta der Vereinten Nationen, gewissermaßen dem Grundgesetz der gegenwärtigen Völkergemeinschaft, ist in Art. 2 Nr. 1 von der „souveränen Gleichheit“ der Mitglieder als Grundsatz der Organisation die Rede. Die Souveränität ist neben dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Art. 1 Nr. 2 UN-Charta) der Eckpfeiler der Rechtsordnung der Völkergemeinschaft.

Das Bundesverfassungsgericht, dessen Entscheidungen und damit dessen wesentlichen Erkenntnisse in den Entscheidungsgründen nach § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden, legt die „Souveränität“ oder „Volkssouveränität“ Deutschlands in ständiger Rechtsprechung seinen europapolitischen Entscheidungen zugrunde (etwa BVerfGE 89, 155 (186 f., 188 ff. - Maastricht-Urteil); 111, 307 (Rn. 33, 35 f. – EMRK- Urteil); 123, 267 ff., Rnrm. 223 ff., 231, 247 f, 262 f., 275, 281, 329, 338 ff., 347 - Lissabon-Urteil; 142,123 (199 f. Rn. 144 ff. – OMT-Urteil; 146, 216, Rn, 53, 61, 63 –PSPP - Vorlagebeschluß). Das Prinzip der „begrenzten Einzelermächtigung“ (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV) ist eine wesentliche Grenze der europäischen Integrationspolitik, weil sonst die nationale Legislative, insbesondere das nationale Parlament, die Politik des Mitgliedstaates nicht verantworten würde, wie es das Grundrecht jedes Bürgers aus dem Wahlprinzip und dem damit untrennbar verbundenen Prinzip der Volksvertretung ist (BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.); 123, 267 ff., Rnrm. 226, 234 ff., 298 ff., 300 ff., u. ö.)<sup>262</sup>. Das ist das „Recht auf Demokratie“ (BVerfGE 89, 155 (171 f.); 123, 267 ff., Rnrm. 167 ff.; st. Rspr.; BVerfGE 146, 216 ff. (Vorlagebeschluß PSPP), Rnrm, 44 ff.), das ich entwickelt habe (Anspruch auf Demokratie. Überlegungen zum Demokratierechtsschutz des Bürgers, JR 1970., 401 ff.). Den Anspruch sieht das Gericht seit neuerem „strikt auf den in der Würde des Menschen wurzelnden Kern des Demokratieprinzips begrenzt (Art. 1 i.V. mit Art. 79 Abs. 3 GG). Die Kompetenz-Kompetenz darf der Europäischen Union nicht übertragen werden (BVerfGE 123, 267 (349); 132, 195 (238 f., Rn. 105)) und folglich darf die Union nicht die übertragenen Hoheitsrechte über deren Grenzen hinaus auslegen und/oder praktizieren (BVerfGE 146, 216 ff, Rn. 48). Das Bundesverfassungsgericht verbindet damit, zu Recht, die Volkssouveränität mit dem demokratischen Prinzip und dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Es identifiziert die Souveränität mit der Staatsgewalt des Volkes (BVerfGE 83, 37 ff.; 123, 267, Rnrm. 208, 298) und spricht wie Georg Jellinek von „souveräner Staatsgewalt“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 299). Eine Dogmatik der Souveränität hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht entwickelt. Das demokratische Prinzip und die Volkssouveränität schütze es nur gegen „Kompetenzüberschreitungen“ der Europäischen Union „mit erheblichem Gewicht“ (BVerfGE 146, 216 ff., Rn. 53). Das Gericht hält sich mit dem verfassungsrechtlich nicht bestimmbar Begriff „Gewicht“ jedwede politische Entscheidung offen. Ein Begriff „Gewicht“ kommt in Verfassungsgesetzen nicht vor und vermag verfassungsrechtlich nichts zu regeln. Das ist eine ‚dogmatische‘ Methode des Ungefähren, die für jedwede politische Opportunität nützlich ist.

Auch in den Gründungsverträgen der Europäischen Union kommt das Wort Souveränität nicht vor (dazu K. A. Schachtschneider, Die nationale Option, S. 219 ff.). Der Europäische Gerichtshof scheint die Souveränität aus seinem rechtlichen Begriffshaushalt verdrängt zu haben. Er erwähnt sie fast wie nie und er achtet sie nicht. In den 61 kleinstbedruckten Seiten des Stichwortverzeichnisses des Kommentars von Christian Calliess und Matthias Ruffert zum EUV, AEUV und der Europäischen Grundrechtecharta, 5. Aufl. 2016, kommt „Souveränität“

<sup>262</sup> K. A. Schachtschneider, Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/93, S. 6; ders./A. Emmerich-Fritsche/Th. C. W. Beyer, Der Vertrag über die Europäische Union und das Grundgesetz, JZ 1993, 751 f.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.; ders., Souveränität, S. 479 ff.

ebenfalls nicht vor, obwohl die europäische Integration tief in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingreift (dazu 5. Kapitel).

Der immer schon schillernde Souveränitätsbegriff war seit Jahrhunderten mehr ein verfassungspolitischer Kampf- begriff als ein subsumtionsfähiger Verfassungsbegriff, stets mit den politischen Verhältnissen im Wandel, mal die höchste Gewalt Gottes, mal die des Fürsten, mal die des Volkes, meist beschränkt durch das Naturrecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht oder auch durch Verträge.

In meiner Schrift „Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre“, 2015, sind die Lehren von der Souveränität seit Jean Bodin S. 50 ff. abgehandelt, die unter dem Grundgesetz S. 123 ff. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs ist S. 24 ff., 34 ff. der genannten Schrift dargestellt.

Die wichtigsten Lehrer der Souveränität der Fürsten in der absoluten Monarchie (KAS. Souveränität, S. 50 ff., 55 ff.) waren Jean Bodin (*Les six livres de la république*, 1576; *De republica libri sex*, 1586) und Thomas Hobbes (*Leviathan*, 1651). Ludwig der XIV (1638 bis 1715), der Sonnenkönig, sagte: *“l'État c'est moi“*, den Satz, der wie kein anderer, die absolute Herrschaft zum Ausdruck brachte. In Deutschland hat Georg Friedrich Wilhelm Hegel (*Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Bd. 2, Rechtsphilosophie, 1821) mit der Souveränität des Staates, personifiziert im Monarchen, den Souveränitätsbegriff der konstitutionellen Monarchie, einem nationalen Machtstaat, entwickelt (KAS, Souveränität, S. 70 ff.). Georg Jelinek hat die Souveränität, wie gesagt, als Eigenschaft der Staatsgewalt erfaßt (*Allgemeine Staatslehre*, 1900, S. 435 ff., 481, 484 ff.). Carl Schmitt (*Die Diktatur*, 1923/27) hat die Souveränität als souveräne Diktatur in Repräsentation des Volkes als politischer Einheit begriffen (KAS, Souveränität, S. 99 ff.). Sein an den Fakten orientiertes Souveränitätsprinzip faßte Schmitt in den Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ zusammen (*Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*“, 1922/1933, S. 11; auch ders., *Verfassungslehre*, 1928, 4. Aufl. 1968, S. 110), ein Satz, der gewissermaßen auch die Merkelsche Kanzlerschaft der Alternativlosigkeit und deren mit dem Vizekanzler Gabriel abgestimmte illegale Öffnung der Grenzen für die fremden Zuwanderer gekennzeichnet hat. Wie Carl Schmitt hat Hermann Heller (*Die Souveränität*, 1927) die Souveränität des Staates, der Entscheidungs- und Wirkungseinheit, wesentlich als Macht, die notfalls über dem Recht steht, konzipiert (KAS, Souveränität, S. 88 ff.). Alle Lehren der Staatssouveränität, ein Hybrid von Fürsten- und Volkssouveränität, stellen im Interesse der Ordnung den Staat als eigenes Sein über das Recht. Die Volkssouveränität wird heute in Deutschland meist als bloße Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk als politischer Einheit dogmatisiert, die von den Organen des Staates quasi als Organsouveränität ausgeübt wird. Martin Kriele (*Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates*, 1975/2003) beschränkt die Souveränität des Volkes auf den *pouvoir constituant* (KAS, Souveränität, S. 159 ff.). Hugo Krabbe (*Die Lehre von der Rechtssouveränität. Beitrag zur Staatslehre*, 1906) hat die Souveränität des Rechts gelehrt (KAS, Souveränität, S. 114 ff., 287 ff.). Ähnlich wollte Hans Kelsen (*Allgemeine Staatslehre*, 1925; ders., *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre*“, 1920/1928) mit seiner Reinen Rechtslehre und der Identifikation von Staat, Souveränität und Rechtsordnung das Souveränitätsprinzip überwinden (KAS, Souveränität, S. 114 ff.; kritisch Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, S. 7 ff., 84, 146 f.). Die Grundlagen der immer noch herrschenden Lehre von der Staatssouveränität, der die republikanische Revolution 1918 die konstitutionalistische Voraussetzung entzogen hat, hat Georg Jelinek (*Allgemeine Staatslehre*, 1900/1914) gelegt, aber seine Herrschaftslehre rechtlich umhegt (KAS, Souveränität, S. 85 ff.). Walter Leisner (*Das Volk. Realer oder fiktiver Souverän? 2005*) erkennt in der Souveränität des Volkes eine politisch bedeutsame Fiktion (KAS, Souveränität, S. 208 ff.). Im Interesse postnationaler Ordnung wird das Souveränitätsprinzip weiter destruiert oder relativiert, etwa von Juliane Kokott (*Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, *ZaöVR* 64 (2004), S. 517 ff.; KAS, Souveränität, S. 171 ff.).

Eine auf die Freiheitslehre Jean-Jacques Rousseaus (*Contract social*, 1762) und Immanuel Kants (*Metaphysik der Sitten*, 1797/98; *Zum ewigen Frieden*, 1795/96) gegründete freiheitliche Souveränitätslehre ist eine Lehre der Bürgersouveränität, die sich in den Formen des demokratischen Rechtsstaates entfaltet (KAS, *Souveränität*, S. 57 ff., 61 ff.). In Deutschland war sie bislang nicht entwickelt worden. Das versuche ich mit meinen Schriften „*Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist*“, 2012/16, und „*Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre. Ein Beitrag zum deutschen Staats- und Völkerrecht*“, 2015. Deren Leitsatz ist: Souverän ist, wer frei ist. Allein eine solche Dogmatik wird dem Ideal der *liberté, égalité* und *fraternité* gerecht, das nicht nur die Französische Verfassung bestimmt, sondern auch die deutsche, das Grundgesetz, vor allem aber ausweislich Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Weltrechtsprinzip ist (Zitat 1. Teil, 1. Kapitel).

Die Materie der Souveränität hängt von dem jeweiligen Souveränitätsbegriff ab.

Jean Bodin hat den neuzeitlichen Souveränitätsbegriff von *super, superus, superanus* (oben, oben befindlich) abgeleitet und mit der *summa* oder *suprema potestas*, der höchsten Gewalt, verbunden. Diesen Begriff hat Bodin, um den inneren Frieden zu stärken, für die Fürsteherrschaft entwickelt. Allein schon wegen der Gewaltenteilung hätte Bodin in einem Rechtsstaat moderner Art niemanden als Souverän zu erkennen vermocht. Bei Thomas Hobbes ist der Leviathan dieser Souverän.

Volkssouveränität ist, wenn das Volk und der Staat unterschieden werden, wie es der insofern nicht recht klare Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 GG nahelegt, nach der Bodinschen Lehre ein Widerspruch in sich, weil das Volk nach dem Gesetz der Macht der Wenigen über die Vielen<sup>263</sup> nie oben, sondern immer unten ist und bestenfalls niemanden über sich hat. Ein Volk kann als Bürgerschaft nur über die Bürger, jeder und alle über jeden und alle, ‚herrschen‘, also frei sein, nämlich unter dem eigenen und allgemeine Gesetz sein eigener Herr sein, *sui iuris*. Meist werden die Völker beherrscht, zurzeit von Parteienoligarchien, oder Autokraten/Potentaten, oft eines Einparteienstaates oder eines pluralen Parteienstaates und/oder von einer internationalen Finanz- und Medienoligarchie. Die Freiheit des Volkes verwirklicht sich in der Rechtlichkeit der Lebensverhältnisse, welche nur in einer sittlichen Republik denkbar sind, deren politische Willensbildung, die Erkenntnis des allgemeinen Gesetzes, demokratisch sein muß (dazu 2. Kapitel, 1). Davon hat sich das parteienstaatliche Deutschland in der Europäischen Union weit entfernt (dazu 5. Kapitel, 1). Wenn man den Begriff der Souveränität freiheitlich für Republiken nutzen will, muß man ihn als Freiheit des Menschen und Bürgers, als politische Freiheit, begreifen (*Souveränität*, S. 321 ff.).

Die Freiheit aller Bürger, der Bürgerschaft oder des Staatsvolkes, ist deren Souveränität im freiheitlichen Gemeinwesen, der Republik, des Freistaates eben, die vom Staat als der Organisation der Bürgerschaft zur Verwirklichung der allgemeinen Freiheit als Staatsgewalt ausgeübt wird. In der Republik der Bürger ‚herrschen‘, wie gesagt, gewissermaßen alle über alle, nämlich jeder Bürger nicht nur über sich selbst, sondern mittels des allgemeinen Gesetzes auch über alle anderen Bürger; denn alle Bürger sind durch sein Gesetz verpflichtet, wie er selbst durch das gemeinsame Gesetz aller Bürger. Diese ‚Herrschaft‘ ist Freiheit, nämlich die „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ (Kant, *MdS*, S. 345), aber gebunden an den Allgemeinwillen, der *volonté générale*. Souveränität ist *suprema potestas*, die höchste Gewalt im Staat. Sie ist begrifflich auf den Staat bezogen, auch die Souveränität als Freiheit des Bürgers. Rousseau, *Contract social*, S. 5 im Ersten Buch vor dem 1. Kapitel, identifiziert den Bürger als Mitglied des Souveräns: Der „Bürger eines freien Staates“ und „Glied des Souveräns“ („*Né citoyen d’un Etat libre, et membre du souverain*“). Souveränität ist in alter Begrifflichkeit Herrschaft. Das gilt auch für den Bürger in seiner Freiheit. Es geht darum, wer herrscht über wen. Entweder ist die staatliche Herrschaft autokratisch

---

<sup>263</sup> Robert Michels, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, 1911, 4. Aufl. 1989; demnächst H.- P. Raddatz, *Mastermind – Machtmaschine. Elitäres Denken und prekäres Handeln im Weltwandel*.

oder oligarchisch oder demokratisch. Wenn sie demokratisch ist, ist sie politische Freiheit wie der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ des Grundgesetzes erweist (Art. 18 GG, Art. 21 Abs. 2 und 3 GG). Der Bürger ist Herr seiner selbst (Contract social, S. 5), er hat mit Kant „die Qualität des Menschen, sein eigener Herr (sui iuris) zu sein“ (Kant, MdS, S. 345). Er hat die *suprema potestas*, der höchsten Gewalt, wie mit ihm zusammen alle anderen Bürger auch. Der Bürger ist mit den anderen Bürgern seines Staates verbunden. Die Hoheit über sein Leben übt der Bürger wie alle anderen Bürger auch im Staat aus. Die höchste Gewalt, die Staatsgewalt, kann wegen der Einheitlichkeit des Staates nur gemeinschaftlich gemäß dem demokratischen Prinzip ausgeübt werden. Dafür gibt es den Staat als die Organisation der Bürgerschaft für die Verwirklichung des gemeinen Wohls, des Rechts also. Kant definiert in der *Metaphysik der Sitten*, S. 345, die Gleichheit aller Bürger in der Souveränität:

„Die angeborene Gleichheit“ ist „die Unabhängigkeit, nicht zu mehreren von anderen verbunden zu werden, als wozu man sich wechselseitig auch verbinden kann“.

Das ist nicht Gleichheit, sondern Gleichberechtigung der Bürger als Gesetzgeber (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG). Die „Gleichheit vor dem Gesetz“ ist die Gleichheit der Gesetzesanwendung (KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 442), die nach Art. 3 Abs. 1 GG Recht aller Menschen ist. Weil niemand von jemandem beherrscht wird, der nicht in gleicher Weise von diesem beherrscht wird, sind alle Bürger im gemeinsamen Staat frei. Jeder gehorcht dem Gesetz, das er selbst als Allgemeinwillen, *volonté générale*, erkannt hat und durch sein unmittelbares oder mittelbares Einverständnis für sich und alle anderen Bürger seines Staates verbindlich gemacht hat (2. Kapitel 1), nicht anders als alle seine Mitbürger. Die Gesetzlichkeit des Handelns kann erzwungen werden (Kant, MdS, S. 338 f.). Das ist ein typisches Element von Herrschaft. Aber die Verbindlichkeit des Gesetzes ist der Wille jeden Bürgers, der unter dem selbstgegebenen Gesetz frei ist.

Die Staatssouveränität ist ein deutscher Begriff des Konstitutionalismus (KAS, *Souveränität*, S. 64 ff.)<sup>264</sup>. Er soll der Fürstensouveränität (*Souveränität*, S. 50 ff.), die der Logik des monarchischen Prinzips folgt, und der Volkssouveränität, die wegen der ebenso republikanischen wie demokratischen Bewegung seit der Französischen Revolution 1789 Berücksichtigung erheischte, genügen. Das monarchische Prinzip hat Fürst Metternich in der Bundesakte des Deutschen Bundes noch einmal durchgesetzt, Art. 57 der Wiener Schlußakte des Deutschen Bundes vom 25. November 1819, in Kraft getreten am 8. Juni 1820. Es hat sich in Deutschland bis 1918 behauptet. Der Staat wurde zur Person subjektiviert und als herrschaftlicher Souverän dogmatisiert.

Diese Staatslehre folgte Hegels ‚Staatsvergottung‘<sup>265</sup> (KAS, *Souveränität*, S. 70 ff.). Davon hat sich die Staatslehre trotz der Revolution 1918 nicht gelöst. Sie spricht durchgehend von Volkssouveränität, versteht diese aber als Staatssouveränität, als gäbe es (rechtens) noch eine politische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft (dazu KAS, *Res publica res populi*, S. 159 ff.; *Freiheit in der Republik*, S. 207 ff.). Von politischer Freiheit der Bürger weiß sie nichts oder will sie nichts wissen (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 183; 129, 124 ff., Rn. 99; KAS, *Souveränität*, S. 168, 238, 328, 477)<sup>266</sup>. Der Bürger wird, wenn überhaupt als Figur des Staates, als dessen Objekt, als Untertan, genannt ‚Betroffener‘, heute ‚Mensch‘ im Gegensatz zu den Politikern als den Herren, der politischen Klasse, der ‚Elite‘ verstanden.

Wie das Bundesverfassungsgericht dogmatisiert die Lehre in Deutschland die Souveränität als Staats- oder Volkssouveränität, die sich in demokratischen Strukturen der Sache nach nicht unterscheiden:

<sup>264</sup> Dazu geschichtlich K. Stern, *Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts*, S.214 ff.

<sup>265</sup> Hans Kelsen, *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre*, 1920/1928, S. 254

<sup>266</sup> Im Sinne des Textes Peter Badura, *Die parlamentarische Demokratie*, HSTR Bd. I, 1987, § 23, S. 953 ff., Rnrn. 2, 32

Peter Häberle lehrt eine „menschen- und bürgerorientierte Volkssouveränität“:

„Volk ist keine mystische Größe, sondern eine Zusammenfassung vieler Menschen mit je eigener Würde“<sup>267</sup>.

Nicht anders konzipiert Erhard Denninger Souveränität:

„Souveränität des Staates und die Freiheit des einzelnen Menschen sind nicht wesensverschieden; vielmehr entsprechen sie einander als die Fähigkeit zur Autonomie, zum Selbstwirksamsein der Person“<sup>268</sup>.

Am nächsten kommt Jürgen Habermas der Bürgersouveränität:

„Das substantialistische Verständnis von Volkssouveränität bezieht ‚Freiheit‘ wesentlich auf die äußere Unabhängigkeit der Existenz eines Volkes, das prozeduralistische Verständnis auf die allen gleichmäßig gewährleistete private und öffentliche Autonomie innerhalb einer Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen“<sup>269</sup>.

Souveränität hat ein Subjekt, freiheitliche Souveränität den Bürger (KAS, Souveränität, S. 312 ff.), jeden einzelnen und alle zusammen.

Die Ausübung der Souveränität der Bürgerschaft kann geteilt sein, insbesondere im Bundesstaat, in dem sowohl der Bund, der Zentralstaat, als auch die Länder, die Gliedstaaten die Souveränität ihrer jeweiligen Bürger ausüben.

Martin Kriele, ein überzeugter Lehrer der Demokratie, stellt das Konzept des demokratischen Verfassungsstaates gegen das der Souveränität (Einführung in die Staatslehre, S. 63, 65, 101 ff., 105, 237 ff., 270, zu Kriele KAS, Souveränität, S. 159 ff.). S. 63, 105 und S. 239:

„Im Verfassungsstaat kann es keinen Souverän geben“:

„Demokratie setzt einen Verfassungsstaat voraus, in dem es keinen Souverän gibt“.

Volkssouveränität erkennt Kriele wie viele andere nur als pouvoir constituant des Volkes und als Trägerschaft des Volkes der Staatsgewalt (a. a. O., S. 65, 103, 241). Im Verfassungsstaat komme ein Souverän nicht in Betracht, weil die verfaßte Gewalt, der pouvoir constitué, rechtlich gebunden sei. Es gebe Kompetenzen, aber keine souveränen Gewalthaber (a. a. O. S. 103.105, 140, 240 f. u. ö.)<sup>271</sup>. Diese Sätze folgen dem auf Herrschaft, gar absolute

---

<sup>267</sup> Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, HStR, Bd. I, § 20, Rdn. 65; i. d. S. auch W. Maihofer, Abschließende Äußerungen der Herausgeber, HVerfR, Rdn. 77 ff., S. 1722 f.

<sup>268</sup> E. Denninger, Rechtsperson und Solidarität – Ein Beitrag zur Phänomenologie des Rechtsstaates unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtheorie Max Schelers, 1967, S. 278.

<sup>269</sup> J. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996, S. 160 ff. (Staatsrechtliche Konstruktion der Volkssouveränität), Zitat S. 166 f., auch S. 175 ff. (Demokratie und staatliche Souveränität: der Fall humanitärer Interventionen), aber fragwürdig ders., Volkssouveränität als Verfahren, Faktizität und Geltung, S. 600 ff., 607, 627.

<sup>270</sup> Ähnlich schon Hugo Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, S. 89 ff., 92 ff., 111 f., 135, der als Vertreter der organischen Staatslehre im engem Verbund mit seinem Lehrer Otto von Gierke den „absoluten Staat“, die „persona ficta“, mit dem „romanischen“ Begriff und Wort Souveränität identifiziert hat, das aber für das „aus dem germanischen Recht entwickelten Grundprinzip des liberalen Rechtsstaates“ „ein völlig heterogenes und incommensurables Begriffselement“, zudem „inhaltsleerer Schematismus“, sei; dazu Wilhelm Hennis, Das Problem der Souveränität, Ein Beitrag zur neueren Literaturgeschichte und gegenwärtigen Problematik der politischen Wissenschaften, 1951, 2003, S. 21 ff.; vgl. Michael W. Hebeisen, Souveränität in Frage gestellt, Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Herrmann Heller im Vergleich, 1995, S. 25 f.; ökonomistische Kritik am Souveränitätsdogma K. Marx, Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends, 1847, Marx Engels Werke, Bd. 4, 1977, S. 65 ff., 109; zur „Souveränitätskritik der Sozialisten und Anarchisten, Marxisten und Pluralisten, getragen vom Glauben an das Absterben des Staates“ Hans Boldt, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, 1990, Studienausgabe, 2004, S.1 ff., 147 ff.

<sup>271</sup> So auch Heinhard Steiger, Geht das Zeitalter des souveränen Staates zu Ende, Der Staat 41 (2002), S. 311 ff., 336 („kein personaler Träger der Souveränität“ (?))

Herrschaft, fokussierten Souveränitätsbegriff. Die Souveränität ist begrifflich die höchste Gewalt, die *suprema potestas*, wie bei Bodin und bei Hobbes, so auch bei Kriele, aber nicht notwendig Herrschaft. Herrschaft ist der Widerspruch zur Freiheit. Herrschaft ist Rechtlosigkeit, Freiheit gebietet Rechtlichkeit. Insoweit ist Kriele, der das freilich nicht so plakativ sagt, zuzustimmen. Aber es gibt auch die freiheitliche Souveränität. Kriele erkennt den „Staat, das Gesamt der Staatsorgane und des Staatsrechts gegenüber der Gesellschaft als souverän“, aber „innerhalb des Verfassungsstaates keinen Souverän“ (S. 102)<sup>272</sup>. Der Souverän einer freiheitlichen Republik ist der Bürger gemeinsam mit allen anderen Bürgern. Darauf ist Martin Kriele nicht gekommen, obwohl er durchgehend von der „Volkssouveränität“ handelt (a. a. O. S. 237 ff., passim). Er vermag sich nicht von der monarchistischen Herrschaftsdoktrin und der Dualität von Staat und Gesellschaft zu lösen (dazu kritisch KAS, *Res publica res populi*, S. 71 ff., 159 ff.; *Freiheit in der Republik*, S. 115 ff., 207 ff.).

Die Staatsgewalt eines Volkes auf seinem Staatsgebiet ist die Souveränität der Bürger. Die Staatsgewalt „wird vom Volke“ unmittelbar „in Wahlen und Abstimmungen oder“ mittelbar „von besonderen Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2 GG). Souveränität ist in der Republik die politische Freiheit der Bürger (KAS, *Souveränität*, S. 298 ff.). Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist die allgemeine Freiheit (KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 60 ff., 285; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 28 ff.). Zu ihr gehört die politische Freiheit. Sie ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG; KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 28, 87, passim; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 28 ff.; *Souveränität*, S. 229 ff., 380, passim; dazu auch zu 5). Die Politik, deren Gegenstand vor allem die Rechtsetzung ist, ermöglicht oder verhindert wesentlich die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Freiheit jedes und damit aller Menschen verbietet es, die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz zu verletzen (Art. 2 Abs. 1 GG), auch die politische Freiheit. Wie jeder Mensch frei ist, so ist auch deren Staat freiheitlich, der die Freiheit durch Rechtlichkeit verwirklicht. Er ist Freistaat, Republik. Politik gibt es nur unter einer Vielheit von Menschen, in der *πόλις* (*polis*), als Bürgerschaft. In ihrem Staat sind die Menschen, die dem Staat angehören, Bürger.

### 3. Souveränität als Recht und Macht

Jeder Bürger hat ein Recht auf Recht (KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 44 ff.). Rechtlichkeit verwirklicht die Souveränität der Bürger. „Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ (Mds, S. 338 ff., 340; KAS, *Freiheit in der Republik*, S. 100 ff.; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 118 ff.; *Souveränität*, S. 284 f).

Die Bürger sind souverän, jeder einzelne<sup>273</sup>. Die Bürger können aber ihre Souveränität nur organisiert als Staat ausüben. Der Staat ist nicht frei, sondern übt die Freiheit der Bürger, deren Souveränität, im Rahmen seiner Befugnisse gemäß der Verfassung und den Gesetzen aus. Die Rechtsfähigkeit gibt dem Staat keine menschenhafte Subjektivität, keine von den Bürgern unabhängige Existenz, sondern ist Rechtstechnik der Zuordnung von Rechten, genauer: Befugnissen, und Pflichten, die der Staat als Organisation zur Vertretung der Bürgerschaft hat. Die

---

<sup>272</sup> Folgend Christof Möllers, *Souveränität*, Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, 2006, Sp. 2174 ff., 2178; Christian Hillgruber, *Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs*, JZ 2002, 1072 ff., 1073 f.

<sup>273</sup> So die Karlsruher Freiheitsthesen der FDP für eine offene Bürgergesellschaft

vom 22. April 2012: Verantwortung für die Freiheit. Rn. 66:

„Deshalb ist der Grundgedanke der politischen Freiheitsordnung die Selbstbestimmung souveräner Bürger die eine gemeinsame Republik bilden“.

Der Begriff „souveräner Bürger“ wird in den Thesen vielfach wiederholt, ohne daß an irgendeiner Stelle das Sittengesetz des Art. 2 Abs. 1 GG, der Schlüsselbegriff des Grundgesetzes auftaucht. Das erweist, daß die „liberale Partei“ (§ 1 Abs. 2 der Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei) ihren Leitbegriff nicht versteht. Die Thesen legen eine Gegensatz der „Bürgergesellschaft“ zum Staat zugrunde, etwa zu Rn.65: „Bürgerschaftliches Handeln hat Vorrang vor dem staatlichen“. Ebenso „Wiesbadener Grundsätze. Für die liberale Bürgergesellschaft“ der FDP vom 24. Mai 1997, Teil III:

„Das Handeln des Staates ist bürgerschaftlich. Die liberale Bürgergesellschaft im demokratischen Bürgerstaat“.



Bürger sind somit Politiker; denn der Gegenstand der Politik ist allem voran die Gesetzgebung. Gesetze sollen Recht setzen und dadurch Gerechtigkeit schaffen. In der Praxis verletzen die Gesetze vielfach das Recht, sowohl das Verfahren der Rechtssetzung, das *Procedere*, als auch der Inhalt der Gesetze, deren Materie.

Zur Gerechtigkeit gehört die Rechtssicherheit. Beide Prinzipien, die materielle Rechtlichkeit und die formelle Rechtssicherheit haben den Verfassungsrang des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 2, 380 (403 ff.; 25, 269 (290); st. Rspr.; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates S. 20 f.; Souveränität, S. 250 ff). Beide bedürfen der sachgerechten Verfahren, einerseits der Erkenntnis des Rechts und des Beschlusses der Gesetze, andererseits die Durchsetzung der Gesetze (dazu 2. Kapitel, 1 und 2). Die allgemeine Freiheit als die Souveränität jedes und aller Bürger verlangt nach demokratischer Willensbildung (dazu 2. Kapitel 1). Diese stellt die Gerechtigkeit nur sicher, wenn die Bürger sich um praktische Vernunft bemühen, wenn sie es nicht an Sittlichkeit fehlen lassen, alle Bürger, zumindest deren Vertreter in den Staatsorganen. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verlangt das von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Diese sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, also unabhängig, und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das Gewissen ist der Gerichtshof der Sittlichkeit (Kant, MdS, S. 572 ff.). Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, S. 185:

"Freiheit ist Herrschaft des Gewissens"<sup>274</sup>

Die Gesetze hat sich der Bürger selbst in Sittlichkeit gegeben, aber alle anderen Bürger haben sich dieselben Gesetze gegeben. Gesetze sind ihrem Begriff nach allgemein (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.). Die Freiheit bedingt, wie gesagt, wegen des Prinzips der Gesetzlichkeit das demokratische Prinzip und den Rechtsstaat. Einen Grundrechtsschutz der politischen Freiheit lehnt das Bundesverfassungsgericht beharrlich ab, ohne Begründung, wohl wegen seines Begriffs des Staates als Herrschaftsgebilde (dazu KAS, Res publica res populi, S. 54 ff.; Freiheit in der Republik, S. 34 ff., 256 ff., 274 ff., 343 ff., 405 ff., 343 ff.)<sup>275</sup>. Es scheut wohl weniger die Menge an Verfassungsstreitigkeiten, die daraus folgen könnten, sondern, meine ich, eher das politische Erdbeben, das zu erwarten wäre, wenn es seine Dogmatik dem Grundgesetz gemäß auf Freiheit stützt, nicht auf die Herrschaft. Das würde das politische System revolutionieren. Revolution ist Befreiung zum Recht (KAS, Freiheit in der Republik, S. 369; u. ö<sup>276</sup>).

Gesetzgebungsbefugnis ist Souveränität an und für sich. Die Gesetze verwirklichen die Freiheit und schränken diese nicht ein (KAS, Freiheit in der Republik, S. 49 ff., 376 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 94 ff.). Das ist die Logik des kategorischen Imperativs, des Sittengesetzes, des Rechtsprinzips. Das gemeinsame Leben, wie es das Schicksal des Menschen ist, des „ungeselligen Gesellen“ (Kant, Idee, S. 37 f.), ist nur durch die Verbindlichkeit der allgemeinen Gesetze frei. Die Bürger müssen diese von ihrer Willkür unabhängigen objektiven Gesetze erkennen und dieser Sittlichkeit gemäß kraft ihrer Moralität handeln. Sie sind gebunden an den „allgemein übereinstimmenden und vereinigten Willen aller“, die *volonté générale* (dazu 2. Kapitel 1), frei (Kant, MdS, S. 432; KAS, Freiheit in der Republik, S. 67 ff., 83 ff., 274 ff., 405 f.), den des Volkes also.

Die allgemeine Freiheit wird durch Rechtlichkeit verwirklicht. Recht ist nicht beliebig, sondern Wirklichkeit der

---

<sup>274</sup> Der fortsetzt: "insofern wohnt sie in unserem übernatürlichen Teil, und insofern ist Kants Freiheitsbegriff ebenfalls ein religiöser".

<sup>275</sup> Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Januar 2016, S. 13 ff., Homepage; regelmäßig in den Verfassungsstreitigkeiten, die ich geführt habe, wie den Begründungen der Verfassungsklagen entnommen werden kann, die aber vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgegriffen worden sind.

<sup>276</sup> K. A. Schachtschneider (Mitarbeit von Olaf Gast), Sozialistische Schulden nach der Revolution, 1996, S. 50 ff.

allgemeinen Freiheit, die mit dem Menschen geboren ist. Jede Verletzung des Rechtsprinzips, zumal der demokratischen Prinzipien der Rechtsetzung, nicht schon jede Gesetzesverletzung, ist eine Verletzung der Souveränität der Bürger.

Der Bürger übernimmt Verantwortung für sein Gemeinwesen. Das ist Sache eines Souveräns. Der Bürger sorgt sich um die Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens. Jeder Bürger ist Politiker, nicht nur die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder und die Richter. Diese sind lediglich „Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), also dessen Diener, keinesfalls dessen Herren. Zu Herren des Volkes haben sie sich aber aufgeschwungen und sind darin vom Bundesverfassungsgericht größtmöglich gestärkt worden. Sie haben zu viel Macht, auch mangels hinreichend demokratischer Legitimation im Parteienstaat.

Das Bundesverfassungsgericht hat die von mir vertretene Verfassungsbeschwerde gegen die illegale Massenzuwanderung, ein jedenfalls auf lange Sicht Deutschland gefährdendes Unrecht, ohne jede Begründung nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 242/16, Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Februar 2016). Das Gericht schützt die politische Freiheit des Bürgers nicht, die ich in vielen Verfassungsprozessen zur Geltung zu bringen versucht habe<sup>277</sup>. Es versteht diese nicht einmal, obwohl sie der grundlegende Baustein des Grundgesetzes ist.

Das Bundesverfassungsgericht kennt das allgemeine Recht der Bürger auf Recht nicht. Es weiß nicht, daß in einer Republik die Souveränität die Freiheit der Bürger ist. Die politische Freiheit, das essentielle Grundrecht der Bürger in der Republik, weist das Gericht stetig zurück. Das Recht auf Recht des Bürgers folgt aus dem Freiheitsprinzip des Art. 2 Abs. 1 GG (KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 310 f., 325 ff., 431 ff., 487 ff., 852 f., 1005; Freiheit in der Republik, S. 44 ff., 288 ff., passim; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 50; Souveränität, S. 256 f., 265 f., 313, 370, 380). Die politische Freiheit, die allein durch Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens Wirklichkeit zu finden vermag, ist die Würde des Menschen, die Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG für unantastbar erklärt. Die Würde des Menschen ist es, sein eigener Herr zu sein (Kant, MdS, S. 345). ist es somit, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das zugleich ein allgemeines Gesetz ist (Kant, GMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 4 ff., 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 28 ff.). Das Bundesverfassungsgericht erklärt zum Schaden des Gemeinwesens beliebige materiale Rechtsprinzipien, die es als besonders schützenswert erachtet, gestützt auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG für unabänderlich (KAS, Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A II, III 4 a).

Damit ermächtigt sich das Bundesverfassungsgericht zum materiellem Verfassungsgeber, dessen ‚Rechtssätze‘ gemäß Art. 79 Abs. 3 GG nicht einmal durch den verfassungsändernden Gesetzgeber mit den Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und Bundesrat gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG geändert werden können. Der Wortlaut des Grundgesetzes wird durch diese Judikatur nicht „ausdrücklich geändert oder ergänzt“, wie das die sogenannte Ewigkeitsklausel dieser Vorschrift verlangt. Allenfalls das Gericht selbst kann seine ‚Rechtserkenntnisse‘ durch neue Entscheidungen korrigieren. Es ist nicht mehr nur Hüter der Verfassung, sondern Herr der Verfassung und hat sich damit die höchste Gewalt im Staate zugesprochen, wenn man so will, die Souveränität.

Chief-Justice Charles Evans Hughes hat 1905 (oder 1907) gesagt:

“We are under a Constitution, but the Constitution is what the judges say it is”.

Aber er hat den Satz ergänzt:

„and the judiciary is the safeguard of our liberty and our property under the Constitution”.

---

<sup>277</sup> Etwa in der angeführten Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung, S. 13 ff.

Diese republikanische Liberalität schützt die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Sozialismus, der Deutschland ruiniert. Die Deutschen waren in ihrer großen Mehrheit noch nie liberal, geschweige denn freiheitlich. Sie sind eher Sozialisten, die das Eigentum, der ‚Reichen‘, nicht achten, wenn sie die Macht haben.

Das Bundesverfassungsgericht sieht jedem, der den Fuß auf deutschen Boden stellt, legal oder illegal, durch Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums<sup>278</sup>, also Harz IV, jetzt Bürgergeld, garantiert (BVerfGE 132, 134 ff., Rnrn 60 ff., 66)<sup>278</sup>. Das saugt vor allem die Immigranten nach Deutschland, auf Kosten der Allgemeinheit.

Die Gewaltenteilung, das Essentiale des Rechtsstaates, ist durch die Materialisierung des Menschenwürdesatzes genauso verletzt wie das demokratische Prinzip. Darüber hinaus ist das Gericht mittels Auslegung über die Souveränität der Bürgerschaft hinweggegangen, die allein berechtigt ist, die Verfassung zu geben, jedenfalls die das System bestimmenden Grundsätze. Die Macht der Verfassungsgerichte wie im geringeren Maße aller Gerichte ist groß. Auslegung von Rechtstexten ist Ausübung von Staatsgewalt. Verfassungsinterpretation ist nur tragbar, wenn sie strikt im Rahmen anerkannter Rechtsdogmatik bleibt. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde eignet sich nicht für eine funktional gesetzgebende, schon gar nicht verfassungsgebende Materialisierung. Was die Menschenwürde gebietet, ist nach Art. 79 Abs. 3 GG im Rahmen des Grundgesetzes unabänderlich. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht keinerlei demokratische Legitimation. Die Verteidigung der Freiheit der Bürger als unmittelbare oder mittelbare Gesetzgeber, damit sie „unter dem eigenen Gesetz leben“, ist formal. Demgemäß sagt auch Absatz 3 des Art. 1 GG, daß die „nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden“. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ist somit kein materiales Grundrecht, sondern ein Fundamentalprinzip der Verfassung, nämlich die politische Freiheit als Grundlage von Demokratie und Rechtsstaat (KAS, Res publica res populi. S. 8 ff.; Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A I a).

Das Recht auf Recht berechtigt, eine verfassungsgerichtliche Prüfung der Politik an den Grundprinzipien des Grundgesetzes, also an der mit den Menschen geborenen Verfassung, einzufordern. Dieses an sich selbstverständliche Recht des Bürgers in einem Bürgerstaat, einer Republik, die Freiheit der Bürger als deren Souveränität einzufordern, etwa die Verletzungen der Souveränität der Bürger durch die europäische Integrationspolitik abzuwehren (dazu 5. Kapitel, 3), hat das Bundesverfassungsgericht den Bürgern abgesprochen, nicht nur dogmatisch, sondern in praxi.

Das Recht auf Recht begründet auch die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen die illegale Zuwanderungspolitik<sup>279</sup>. Ich habe in den Schriften; Die Souveränität Deutschlands, 2012/2016, und Souveränität, 2015, sowie in der Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Januar 2016 (Homepage, Downloads), die Souveränität der Bürger als das existentielle Staatsprinzip des freiheitlichen Gemeinwesens dargelegt. Das Bundesverfassungsgericht ist dem nicht gefolgt. Es hätte die Massenzuwanderung unterbinden müssen. Das war wohl in der damaligen Lage nicht opportun. Jetzt wird das auch in politischen Parteien anders gesehen, für den inneren Frieden in Deutschland zu spät. Recht gebietet Rechtsschutz der Souveränität der Bürger, mehr als für jedes andere Recht. Der Bürger bleibt ohne dieses Recht Untertan, dem gewisse Grundrechte zur Abwehr von Eingriffen des Staates in besondere Freiheitsrechte, zugestanden werden (KAS, Freiheit in der Republik, S. 343 ff., Kritik der liberalistischen Freiheitslehre), nicht aber die genannten politischen Rechte, die politische Freiheit und damit die Souveränität, die ihn erst zum Bürger machen. Der Staat maßt sich die

---

<sup>278</sup> Eng an BVerfGE 125, 175 ff., Rnrn. 132 ff. anknüpfend; zu § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG bestätigt, Beschluß vom 19. Oktober 2022, Az. 1 BvL 3/21; vgl. schon BVerwGE 1, 159 (161 f., eine drei/zwei Entscheidung); weitere Judikate zum materiellen Würdeschutz KAS, Zum Menschenwürdesatz des Grundgesetzes, Homepage

<sup>279</sup> K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 44 ff., 288 ff. u. ö.; W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 34 ff.

Herrschaft im Gemeinwesen an, obwohl er dessen Diener ist. Faktisch sind die politischen Parteien der Staat, jedenfalls die plurale Einheitspartei, die wie alle Herrscher keine wirkliche Opposition duldet.

Die Freiheit des Volkes als der Bürgerschaft ist ein Rechtsprinzip. Aber die Prinzipien des Rechts müssen verwirklicht werden, damit die Menschen im Recht leben. Rechtlichkeit ist die Wirklichkeit der Gesetze des Rechts, also Gerechtigkeit. Zur Gerechtigkeit gehört die Rechtssicherheit (BVerfGE 2, 380 (403 ff.); 25, 269 (290); st. Rspr.; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 20 ff.; Souveränität, S. 250 ff.). Im Innern muß die als Staat organisierte Bürgerschaft die Rechte der Bürger und der sonstigen Bevölkerung wahren, insbesondere das demokratische, das rechtsstaatliche und das soziale Prinzip. Der Staat bedarf der Macht, um das Recht erzwingen zu können (KAS, Freiheit in der Republik, S. 100 ff.; Souveränität, S. 275 ff.). Vom „Gewaltmonopol“ des Staates zu sprechen, wie allgemein, trifft die Sache aus mehrfachen Gründe nicht. Jeder Mensch verfügt über Gewalt (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118) und die drei Gewalten des Staates sind mit Befugnissen ausgestattete Staatsorganisationen, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG). Kant (MdS, 338 f., dazu KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118 ff) - wie gesagt:

„Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“.

Darum kann die souveräne Bürgerschaft der Macht nicht entsagen. Ohne Macht wird die Souveränität zu einem hohlen Begriff, verfällt zu einer Floskel (W. Mäder, Feindstaat - Deutschland, S. 24 ff., 123 ff.). Jedes Gesetz, jedes Recht, das nicht durchgesetzt wird oder werden kann, verliert die Wirksamkeit und damit auch die Substanz seiner Normativität (lex imperfecta). Das Rechtsstaatsprinzip gebietet den gleichheitlichen Vollzug der Gesetze (so im Grundsatz BVerfGE 84, 239 ff., Rnrm. 115 ff.; 110, 94 ff., Rnrm. 115 ff.). Rechtsprinzipien gelten, aber sie müssen auch wirken. Nicht schon die Verletzung kostet die Geltung, aber doch die stetige Nichtbeachtung. Das Gesetz wird hinfällig, schließlich obsolet. Ohne Wirksamkeit vermögen die Gesetze die Menschen nicht zur Freiheit zu verhelfen (Kant, MdS, S. 338 f.). Jean Bodin, Les six livres de la république, 1576, lib. 1, Csp 8, 111:

“La souveraineté est la puissance absolue et perpétuelle d’une République

Freiheit ist die Rechtlichkeit als die Wirklichkeit des Rechts (KAS, Freiheit in der Republik, S. 49 ff., 420 ff.). Wenn die Machtlehre der Souveränität (Georg Friedrich Wilhelm Hegel, Rechtsphilosophie § 278 f., S. 270 ff.; Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 8. Aufl. 2004, S. 11, 17 f.; dazu KAS, Souveränität, S. 70 ff., 99 ff., 275 ff.; W. Mäder, Hegels Kritik der Verfassung Deutschlands. Hegels Vermächtnis 1801 und 2001., 2002, S. 16 ff., 70, 108 f.; ders. Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem. 2007, S. 49, 53 f.; ders., Feindstaat - Deutschland-, S. 123 ff.) das zum Ausdruck bringen will, ist sie richtig. Die Mißachtung des Rechts ist Rechtsverletzung. Dagegen gibt es Rechtsschutz, ein wesentliches Prinzip des Rechtsstaates (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118 ff.), freilich entgegen der Verantwortlichkeit der Bürger für das Recht begrenzt auf die Verletzung subjektiver Rechte des Einzelnen, nicht gegen die bloße Verletzung des objektiven Rechts (BVerwGE 1, 83 (83 f.); 78, 40 (41), st. Rspr.; BVerfGE 31, 33 (39 ff.): 83, 182 (194); dazu KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, 128 ff., 130 ff.). Der Bürger ist von jeder Rechtsverletzung betroffen; denn das Recht gehört zu seiner Persönlichkeit als Souverän. Republikanisch ist der populäre Rechtsschutz aller Bürger gegen Rechtsverletzungen durch den Staat zum Schutz ihres Staates, nicht auch zum Schutz von Privaten in deren besonderen Interessen (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 128 ff., 138 f., 151 f.). Ein Beispiel der Popularklage ist das Wahlprüfungsrecht, das jedem Bürger (in manchen Ländern mehreren Bürger zusammen) das Einspruchsrecht gegen eine Wahl zuspricht (etwa § 2 WahlprüfG des Bundes; Art. 51 BayVerf.), um die Rechtmäßigkeit des Parlaments zu schützen.

Der bürgerlichen Souveränität genügt allein Rechtlichkeit und damit allgemeine Gesetzlichkeit. Gesetzlichkeit setzt die durch Staatsgewalt qualifizierte Staatlichkeit voraus, die befriedete Lage, die es nur im Staat gibt. Es ist untragbar, daß die Bürger gegen das Massenunrecht, die illegale Zuwanderung von mehreren Millionen Fremden nicht zu

unterbinden, ja geradezu zu fördern, keinen Rechtsschutz gefunden haben und finden<sup>280</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie gesagt, die Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Souveränität ist somit ein Rechtsprinzip (Souveränität, S. 275 ff., 288 f.)<sup>281</sup>, mit allen Gewährleistungen der Rechtllichkeit, aber auch Grenzen von Rechtsprinzipien.

„Souveränität ist demnach nicht staatliche Allmacht. Sie ist rechtliche Macht und daher durch das Recht gebunden“, Georg Jellinek<sup>282</sup>.

„Souveränität bedeutet nicht nur tatsächliche, sondern zugleich rechtliche Macht“, Helmut Quaritsch<sup>283</sup>.

„Die Souveränität steht auf der Grenze zwischen Recht und Wirklichkeit, ihre Kategorie ist Recht, ihre Substanz die Macht“, Werner Mäder<sup>284</sup>

Diese Aussagen entsprechen dem heutigen Staatsrecht, dem heutigen Völkerrecht entspricht es nicht, weil die Staaten und damit ihre Bürgerschaften das Völkerrecht nicht durchsetzen können (dazu 3. Kapitel 1 a und 3). Wenn Art. 2 Nr. 1 UN-Charta von der „souveränen Gleichheit“ spricht, ist schon dadurch ein Rechtssatz geschaffen, zumal die Staaten keinesfalls gleich an Macht sind. Sie sind vielmehr grundsätzlich als Völkerrechtssubjekte gleichberechtigt, koordiniert<sup>285</sup>. Nur über ein Rechtsprinzip der Souveränität läßt sich politisch, also rechtlich, handeln.

„Wer also von Souveränität spricht, kann nur einen hohen, aber zugleich wirksamen imperativen Grundsatz meinen“, Walter Leisner<sup>286</sup>.

Die Rechtsordnung unter den Völkern und Staaten ist das Völkerrecht. So gut wie alle Völker anerkennen nach Maßgabe des Völkerrechts die Souveränität anderer Staaten als der Organisationen der Staatsvölker. Weil die Souveränität ein Rechtsprinzip des Staates im Innern und nach außen war und ist, unterlag sie immer rechtlichen Grenzen und unterliegt sie gegenwärtig rechtlichen Grenzen. Das Recht wird ständig mißachtet, aber es hat, seit Gott tot ist (Friedrich Nietzsche, Die fröhliche Wissenschaft, 1882, dazu 1. Teil, 1. Kapitel 2 d), seine Bedeutung als Befriedung des gemeinsamen Lebens der Menschen, soweit diese aufklärerisch ist, im diesseitigen Leben nicht eingebüßt. Trotz aller materiellen und prozeduralen Veränderungen, vor allem durch die Menschenrechte und die ‚demokratische‘ Willensbildung, hat sich das Rechtsprinzip in der Substanz nicht verändert. Wer freilich die Macht hat, das Recht zu mißachten, beachtet es nur, wenn seine Moral im diese Sittlichkeit ihm das gebietet. Ein solche Macht zu unterbinden, ist Zweck des Staates, den er nur mit Macht durchzusetzen vermag. Das rechtfertigt sein sogenanntes Gewaltmonopol, d. h. die Überlegenheit seiner, freilich rechtlich gebundenen Macht (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118 ff.).

Gewisse Souveränitätslehren haben die Grenzen der Souveränität möglichst zurückgedrängt oder, wie die Carl

---

<sup>280</sup> K. A. Schachtschneider, Massenzuwanderung - Verfassungsbeschwerde gegen die Massenzuwanderung vom 30. Januar 2016, (2 BvR 242/16), Homepage; ders., Das Unrecht der Masseneinwanderung, Homepage, Aktuelles; W. Mäder, Grundrechte und Grundrecht, S. 99 ff.

<sup>281</sup> Klar G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 476 und ff.; zur Problematik Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 8. Aufl. 2004, insbesondere

<sup>282</sup> Allgemeine Staatslehre, 1900/1914, S. 481 f.

<sup>283</sup> Staat und Souveränität, Bd. 1, Die Grundlagen, 1970, S. 43.

<sup>284</sup> Hegels Kritik der Verfassung Deutschlands. Hegels Vermächtnis 1801 und 2001., 2002, S. 76.

<sup>285</sup> P. Häberle, Zur gegenwärtigen Diskussion um die Probleme der Souveränität, AöR 92 (1967), S. 261; dagegen insbesondere Hegel, Rechtsphilosophie, §§ 330 ff., S. 311 ff.; dazu A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007, S. 158 ff.

<sup>286</sup> Das Volk. Realer oder fiktiver Souverän? 2005, S. 25, auch S. 28 f., der freilich die Volkssouveränität „unter Gesetzesvorbehalt“ wähnt, zumal durch das Staatsangehörigkeitsrecht, welches „die Zusammensetzung des Volkssouveräns zur Sache des einfachen Gesetzgebers“ mache, S. 29 ff., 30.

Schmitts, der die Ausübung der Souveränität der „Entscheidung“ überantwortet<sup>287</sup> (dazu KAS, Souveränität, S. 99 ff., 123 ff.). Hegel hat die Souveränität in der Sittlichkeit des Staates und damit des Monarchen, in dessen Christentum, institutionalisiert gesehen (Souveränität, S. 70 ff.). Aber immer diente die Souveränität ihrer Idee und ihrem Prinzip nach der Verwirklichung des Rechts.

Seit Menschen das Recht nicht mehr von Gott, d. h., weltlich gesprochen, von seinen Priestern, entgegennehmen, jedenfalls in der westlichen Welt, kann es nur von den Besten des Gemeinwesens erkannt werden (dazu 2. Kapitel, 1). Das Prinzip der Bestenauslese steht in Art. 33 Abs. 2 GG. Es gilt auch für die Mandatsträger, die ausweislich Art. 48 Abs. 2 S. 1 GG Ämter ausüben (KAS, Res publica res populi, S. 1123). Sittlichkeit, Rechtlichkeit, und Moralität, Tugendlichkeit, sind Ausweis republikanischer Aristokratie (KAS, Res publica res populi. S. 28, 64, 107, 115, 662 ff.)<sup>288</sup>. Die Vertreter des Volkes sollten in einen Wahlverfahren in die Parlamente gewählt zu werden, das den Besten eine Chance gibt. Sie sollen die Erkenntnisse der bestmöglichen Gesetze für das Wohl des Volkes verbindlich feststellen. Die Bestenauslese gelingt im Parteienstaat nur ausnahmsweise. Das mag der Grund für den Dezisionismus Carl Schmitts gewesen sein. Eine freiheitliche Rechtslehre, die auch eine freiheitliche Souveränitätslehre sein muß, ist der Beruf unserer Zeit, lange überfällig.

Die Erfahrung des Mißbrauchs der *summa potestas*, also der Macht als der Möglichkeit der Gewaltausübung durch die Fürsten als der Souveräne hat zur Entwicklung eines Systems der Gewaltentrennung und Gewaltenhemmung und damit zum Verfassungsstaat geführt. Die Aufklärer haben übereinstimmend die Gewaltenteilung zum Kriterium zwischen dem Rechtsstaat und der Despotie erklärt (Kant, MdS, S. 431 ff.; ZeF, S. 206 f.; KAS, Res publica res populi, S. 168 ff., Prinzipien des Rechtsstaates, S 167 ff.)<sup>289</sup>. Art. 16 Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen vom 26. August 1789, der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (Frankreichs) formuliert:

„Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de Constitution.“

Übersetzt: Ein jedes Gemeinwesen, in dem die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Teilung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung. Die Gewaltenteilung, die Bodin genauso wie Hobbes für unvereinbar mit der Souveränität gehalten haben, modifiziert im Interesse des Schutzes der Bürger vor der Despotie einzelner Machthaber die Machtausübung im Staat, hebt aber die innerstaatliche Souveränität der Bürger nicht auf.

Der Schutz vor Verletzungen der Souveränität im Innern und von außen bedarf der Macht der Bürger und der Macht ihres Staates. Um die Macht der Bürger ist es schlecht bestellt. Den Bürgern wird der Rechtsschutz ihrer Bürgerrechte, wenn nicht verweigert, so doch schwergemacht (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 118 ff.)<sup>290</sup>. Die Religionsgrundrechte, die Meinungsäußerungsrechte, die Berufsrechte und die Eigentumsgewährleistung sind alle mehr und mehr Einschränkungen im ‚Herrschaftsinteresse‘ des Staates ihrer Substanz beraubt. Durch Umwandlung der Grundrechte in ein bloßes Verhältnismäßigkeitsprinzip<sup>291</sup> hat das Bundesverfassungsgericht den Grundrechten weitgehend die für den Schutz der Rechte unverzichtbare Bestimmtheit (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 273 ff.) genommen

<sup>287</sup> Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 8. Aufl. 2004, insbesondere Kapitel II, S. 23: Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung; zum Dezisionismus Schmitts Verfassungslehre. S. 22 ff. 76 ff., 82 ff., 87 ff., 91 ff. u. ö; kritisch KAS, Res publica res populi. S. 735 ff.; auch Souveränität, S. 99 ff., 105 ff..

<sup>288</sup> Aristoteles, Politik, S. 109, 115, 138 ff., 143, 148, 151 f., 143 f., 207; Karl Jaspers, Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Gefahren, Chancen, 1966, 10. Aufl. 1988, S. 139

<sup>289</sup> Locke, Über die Regierung, 1690, XII ff.; Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 1748, XI. Buch, 6. Kapitel.

<sup>290</sup> Dazu auch u. a. K. A. Schachtschneider, Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse, 2011, S. 182 ff.; ders., Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A III.

<sup>291</sup> Dazu demnächst meine Schrift: Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A II

und damit deren juristische Dogmatisierbarkeit ausgeschlossen<sup>292</sup>. Allein Dogmatik gibt der richterlichen Sachlichkeit eine Chance. Es versteht sich, daß auch Dogmatik angesichts deren Streitbarkeit keine Gewähr für die Richtigkeit der Richtersprüche gibt. Aber sie offenbart die Entscheidungsgründe und macht diese kritisierbar. Metaphern wie „weit“, „groß“, „Kern“, „Gewicht“ und viele ähnliche, die das Bundesverfassungsgericht vielfach gebraucht, sind keine Rechtsbegriffe. Sie verbergen die Gründe der Richter für ihr ‚Erkenntnis‘ oder vermeiden begriffliche Festlegungen, um künftigen Politiken ‚gerecht‘ werden zu können. Der Rechtsschutz ist, neben dem Wahlrecht, eine, fast die einzige, Macht des Bürgers, aber nur wenn die Gerichte jeden Rechtsstreit, sei er noch so politisch, sine ira et studio gemäß stringenter Dogmatik entscheiden. Das machtvolle Amt der Verfassungsrichter schafft noch kein Vertrauen, zumal die Richter von den Gesetzgebungsorganen Bundestag und Bundesrat gewählt werden, die fest in der Hand der pluralen Parteienoligarchie sind. Auch nur ein Hauch von Ideologie oder Parteipolitik verletzt den Rechtsstaat und ist Verachtung der Souveräne, der Bürger. Kein Richter darf einer Partei angehören, schon gar nicht die Verfassungsrichter. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts waren seit dessen Gründung alle Mitglieder einer Bundestagspartei (dazu KAS, Res publica res populi, S. 932 ff.). Das Gericht hat Rechtsdogmatik mehr und mehr aus seiner Judikatur verbannt.

Auch das Rechtsprinzip hat Grenzen, nämlich die überrechtliche Existenz von Mensch und Staat. Die Existenz wird notfalls mit Gewalt, auch Krieg, verteidigt oder zu verteidigen versucht, ohne nach dem Recht zu fragen. Staaten mit auf Grund ihres Gewaltpotentials überlegener Macht lassen sich nicht zwingen, das Recht, zumal das Völkerrecht einzuhalten (dazu 3. Kapitel 1 e und 6). Es ist bezeichnend, daß mächtige Staaten, sich nicht durch Verträge der Völker binden lassen, die schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Strafvorschriften zu unterbinden suchen, zumal das materiale und prozedurale Völkerstrafrecht wie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und das Römische Statut des Internationalen Staatsgerichtshofs. Ohne Befriedung findet das Recht keine Wirklichkeit, sondern bleibt Maxime sittlichen Handelns, also Sache der Moralität als Triebfeder der Sittlichkeit (dazu KAS, Res publica res populi, S.189 ff., 259 ff., 279 ff.; Freiheit in der Republik, S 83 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 30 ff.). Monarchische Herrschaftslehren vermochten das Recht nach der Zeitenwende der Aufklärung, die ihre Emanationen in der Französischen Revolution und den nachfolgenden Revolutionen, in Deutschland durchgreifend erst nach der Niederlage des Ersten Weltkrieges 1918, gefunden haben, dogmatisch nicht mehr zu begründen. Carl Schmitt hat in seiner Entscheidungsdogmatik noch einmal wirkungsmächtig versucht, eine dezisionistische Herrschaftslehre zur Geltung zu bringen. Das hat an dem Prinzip Recht und dessen Grenzen nichts geändert.

Macht verdrängt Recht, wenn ihr keine sie zur Rechtlichkeit zwingende Gegenmacht entgegensteht. Auf die Moralität ist kein Verlass. Rechtlichkeit ist kategorischer Imperativ, das Sittengesetz (Kant, GzMdS, S. 25 f.; KpV, S. 205 f.; MdS, S. 533 ff., 584 ff.; KAS, Freiheit in der Republik, S. 24 mwH). Was nützen Gesetze, wenn sie nicht durchgesetzt werden? Was nützt das Völkerrecht ohne eine Institution, die es gegen jeden Staat durchzusetzen vermag. Was nützt die Verfassung, wenn die ‚Hüter der Verfassung‘ sie entweder nicht zu lesen verstehen oder nicht so lesen wollen, wie sie geschrieben ist. Sokrates zu Glaukon, Platon, Πολιτεία, Zweites Buch, 4, zu Rn. 361 a:

„Ἡ μεγαλύτερη ἀδικία εἶναι νὰ φαίνεσαι δίκαιος χωρὶς νὰ εἶσαι ἐστὶ“.

(He megalyterä adikia einai va phaivesai dikaios choris na eisai esti)

„Die höchste Ungerechtigkeit ist, daß man gerecht scheine, ohne es zu sein“.

Recht ist ein Friedensprinzip und setzt Befriedung voraus. Macht ist dem Recht überlegen, wenn sie nicht auch faktisch dem Recht unterworfen ist.

<sup>292</sup> Dazu W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 34 ff.

## 2. Kapitel

### Innerstaatliche Souveränität

#### 1. Freiheit der Bürger

Die Freiheit ist keine Recht zur Willkür, sondern das Recht, unter den eigenen Gesetz zu leben, die Würde des Menschen (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 253 ff., 290 ff u. ö; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff., passim; Souveränität, S. 239 ff. und weiteren Schriften). Allein eine Dogmatik der politischen Freiheit akzeptiert den Bürger als Souverän (dazu 1. Kapitel 2). Das Bundesverfassungsgericht sieht wie noch im Konstitutionalismus den Staat als Souverän. Die politische Freiheit gesteht das Bundesverfassungsgericht den Bürgern nicht zu, meint aber Deutschland sei demokratisch, weil die Bürger wählen und gewählt werden dürfen. Das Grundgesetz ist durch diese Dogmatik entgegen seiner Entstehungsgeschichte in seinen Grundfesten erschüttert. In der politischen Praxis Deutschlands wird an die Stelle der freiheitlichen Sittlichkeit ein materieller Moralismus geübt und weitgehend vom Bundesverfassungsgericht in der Judikatur zur Menschenwürde mit höchster Verbindlichkeit versehen (dazu KAS, Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie, i. E. , Teil A I a).

Was nicht Wille des Staatsvolkes ist, verletzt jeden Bürger in seiner Souveränität, in seiner Freiheit also. Der Wille der Bürgerschaft, des Staatsvolkes, wird im demokratischen Verfahren erkannt und beschlossen. Das heißt: Jede Politik, die dem demokratischen Prinzip der politischen Willensbildung nicht genügt, verletzt die Souveränität der Bürger. Sie ist nicht die *volonté générale*, der Allgemeinwille des Volkes (dazu 2), das allein die Staatsgewalt innehat (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG) und somit als Staat organisiert die Souveränität der Bürger ausübt. Das ist die Substanz des Begriffs Demokratie. Die Souveränität der Bürger als deren Freiheit verlangt strikte Einhaltung des demokratischen Prinzips. Die Souveränität des Volkes ist nicht auf die Verfassungsgebung, den *pouvoir constituant*, beschränkt (KAS, Souveränität, S. 303 ff.). So könnte der Satz des Bundesverfassungsgerichts im Lissabon- Urteil BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 340, mißverstanden werden:

„Es (sc. das Grundgesetz) verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität als Recht eines Volkes, über die grundlegenden Fragen der eigenen Identität konstitutiv zu entscheiden“.

Die Verfassungsgebung ist ein wesentlicher Gegenstand der Souveränität, aber die Souveränität der Bürger muß stetig verwirklicht werden. Das gebietet durchgehend die strikte Legalität allen staatlichen Handelns. Nur dadurch wird die Staatsgewalt vom Volke ausgeübt, wie das Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG vorschreibt. Nur durch die republikanische Gesetzmäßigkeit, die demokratisch und rechtsstaatlich, aber auch sozial, sein muß, sind die Bürger als das Volk souverän.

Der Monarch handelte souverän in seiner Willkür als seinem Willen. Die Bürgerschaft handelt souverän entweder durch Wahlen oder Abstimmungen oder durch Rechtsakte (oder sonstige Maßnahmen) ihrer Vertreter in den Staatsorganen. Diese bringen den Allgemeinwillen des Volkes zur Geltung, wenn sie denn Erkenntnisse des Rechtes verbindlich machen. Nicht „Entscheidung“ schafft Recht, wie das Carl Schmitt gelehrt hat (Verfassungslehre, S. 22 ff., 76 ff., 82 ff., 87 ff., 91 ff.), sondern die Erkenntnis dessen, was Recht ist, nämlich der Allgemeinwille. Deren Verbindlichkeit bedarf des Beschlusses durch das zuständigen Organs des Volkes. Darin unterscheiden sich der herrschaftliche Dezisionismus und der freiheitliche Kognitivismus. Außer dem demokratischen Verfahren der staatlichen Willensbildung müssen die Verfassung und das Verfassungsgesetz, ja alle Gesetze, eingehalten werden; denn in diesen hat die Bürgerschaft, das Volk, den Allgemeinwillen des Volkes als ihren souveränen Willen geäußert. In seiner Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (ed. Weischedel, Bd. 9) sagt Kant Seite 59:

„Was aber nicht einmal ein Volk über sich selbst beschließen darf, das darf noch weniger ein Monarch über das Volk beschließen; denn sein gesetzgebendes Ansehen beruht eben darauf, daß er den gesamten Volkswillen in dem seinigen vereinigt.“



Dieser Rousseausche Satz Kants stellt klar, daß der Allgemeinwille ein *objectivum* ist, nicht etwa die Willkür der Mehrheit in einer Abstimmung.

Nur unter dem Gesetz ist der Mensch frei, „unabhängig von eines anderen nötiger Willkür“ (Kant, MdS, S. 345). Marquis Posa in Friedrich Schiller, *Don Carlos*:

„Geben Sie Gedankenfreiheit, Sire, geben sie Gesetze.“

Das Gesetz muß „mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen“ können (Kant, MdS, S. 345). Die Freiheit ist allgemein. Kant, MdS, S. 432, auch S. 449, 462:

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes“ zukommen.

Das ist, um es zu wiederholen, der Allgemeinwille; denn nichts anderes als das Gemeinwohl, das im Allgemeinwillen materialisiert ist, „will“ das Volk. Weder der Staat noch die Staatsorgane, etwa der Deutsche Bundestag, haben einen Willen. Die Amtswalter, zumal die Abgeordneten, haben als Menschen fraglos einen privaten ‚Willen‘. Das ist ihre Willkür, die ihnen vom Gesetz zugestanden ist, gegebenenfalls auf Grund eines Grundrechts. Als Vertreter des ganzen Volkes dürfen sie aber nicht ihren Privatwillen zur Geltung bringen, selbst wenn etwa die Mehrheit im Parlament genauso agiert. Mandatsträger sind nicht die Herren des Volkes, sondern haben als Vertreter des Volkes eine je nach Zuständigkeit definierte Erkenntnis Aufgabe des Allgemeinwillens des Volkes, der freilich auch ihr Wille ist, wenn sie sich praktischer Vernunft befleißigen (KAS, *Res publica res populi*, S. 584 ff.; *Freiheit in der Republik*, S. 154, 164 f.; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 32; *Nationale Option*, S. 27 ff.; *Souveränität*, S. 239 ff.)<sup>293</sup>. Den Bürgerwillen, den Allgemeinwillen also, die *volonté générale*, sollen die Organe des Staates durch Erkenntnisse des in der jeweiligen Lage Richtigen für das gute Leben aller Bürger auf der Grundlage der Wahrheit (KAS, *Res publica res populi*, S. 350 ff., 567 ff., 573 ff., 617 ff., 990 ff.; *Freiheit in der Republik*, S. 60 ff., 143 ff., 163 ff., 423, 432 f., 484 ff. u. ö; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 19 f., 55 ff., 119 ff., 167); *Freiheit in der Republik*, S. 143 ff. u. ö.; *Souveränität*, S. 250 ff., 265 ff.) in praktischer Vernunft materialisieren und in Gesetzen beschließen. Das ist sittliche Politik, Politik, die den kategorischen Imperativ, das Sittengesetz, verwirklicht. Ich handele von bürgerlichen Bürgern, den *citoyens*, nicht von Bürger genannten Untertanen, den *bourgeois*<sup>294</sup>. Die wesentliche Aufgabe der Parlamente und deren Abgeordneten ist die Erkenntnis dessen, was Recht ist<sup>295</sup>, nicht aber das Volk zu beherrschen, ja zunehmend mit allen Mitteln moderner Herrschaft, zumal mittels der Medien und des Verfassungsschutzes, zu unterdrücken, um ihre Ziele erreichen zu können. Vornehmlich betreibt die ‚Politik‘ gegenwärtig die Auflösung der Nationalstaaten Europas als Staaten souveräner freier Bürger und die Integration der Bürger dieser Staaten in „einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Art. 1 Abs. 2 EUV), sprich: in entbürgerlichte Vereinigte Staaten von Europa, einen leicht beherrschbaren Großstaat. Je größer der Staat ist, desto schwächer sind Demokratie und Rechtsstaat (KAS, *Souveränität*, S. 460 ff.)<sup>296</sup>. Auch die ‚Klimapolitik‘<sup>297</sup> ist ein treffliches Mittel, die Bürgerschaft entgegen der praktischen Vernunft zu befehligen.

Verfassungsgemäße Gesetzgebung läßt keine Spielräume der Willkür. Ganz im Gegenteil: Das Willkürverbot ist

---

<sup>293</sup> J. Habermas, *Faktizität und Geltung*, S. 109 ff., 329 ff., 516 ff.; ders., *Die Einbeziehung des Anderen*, S. 277 ff., 293 ff.; demgegenüber dezisionistisch, von Entscheidungen abhängig, C. Schmitt, *Politische Theologie*, S. 16, 37 f.

<sup>294</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, *Die Bürgerlichkeit des Bürgers*, S. 23 ff.; auch homepage [www. KASchachtschneider.de](http://www.KASchachtschneider.de), unter Downloads; ders., *Bürgerlichkeit und deren Gefährdungen*, S. 25 ff.

<sup>295</sup> So auch K. Jaspers, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, 1949, S. 197 ff.; J. Habermas, *Erläuterungen zur Diskursethik*, in: ders., *Erläuterungen zur Diskursethik*, 1991, S. 119 ff., insb. S. 142 ff.

<sup>296</sup> Dazu W. Leisner, *Das Volk, Realer oder fiktiver Souverän?* S. 153 f.

<sup>297</sup> Die Sachwidrigkeit der ‚Klimawissenschaft‘ ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung. Verwiesen sei auf die Veröffentlichungen des Instituts für Klima und Energie (EIKE); Werner Kirstein, *Klimawandel - Realität, Irrtum oder Lüge? Menschen zwischen Wissen und Glauben*, 2020.

Grundprinzip des bürgerlichen Gemeinwesens, der Republik (BVerfGE 3, 58 (135 f.); 4, 144 (155); st. Rspr.; BVerfGE 97, 298 (315); 102, 254 (30f.); KAS, Freiheit in der Republik, S. 217, 233, 336 (Hinweise), 341, 411 ff., 430 ff., 434, 436 ff., 455 ff.; umfangreiche RechtsprechungsHinweise S. 413 f. in Fnn. 1944 ff.); Prinzipien des Rechtsstaates, S. 329 ff.). Willkür ist grobe Unsachlichkeit. Das Willkürverbot folgt aus der allgemeinen äußeren Freiheit, nämlich der „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ (Kant, MdS, S. 345). Willkür ist grobes Unrecht<sup>298</sup>(KAS, Freiheit in der Republik, S. 341; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 329 ff., 337 ff.), also eklatante Mißachtung der praktischen Vernunft, des rechten Maßes, das schon Aristoteles gelehrt hat<sup>299</sup>. Heinrich Triepel, ein Rechtslehrer mit praktischer Vernunft sowohl in der vorrevolutionären konstitutionellen Monarchie als auch in der Weimarer Zeit, hat gemahnt<sup>300</sup>:

„Alle subjektive Willkür ist eine Sünde wider den heiligen Geist des Rechts“

Nichts anderes besagt das verfassungsrangige Verhältnismäßigkeitsprinzip (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 337 ff.; Freiheit in der Republik, S. 436 ff.)<sup>301</sup>. Dieses essentielle Prinzip des Rechtsstaates rechtfertigt nicht, daß das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz, vor allem die Grundrechte, mehr und mehr in einem bloßen Verhältnismäßigkeitsprinzip auflöst (KAS, Staatsrecht in der Corona-Pandemie, i. E., Teil A II).

Kant in der Metaphysik der Sitten, S. 332:

„Vom Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen. Die letztere ist im Menschen eine freie Willkür; der Wille, der auf nichts anderes, als bloß auf Gesetze geht, kann weder frei noch unfrei genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maximen der Handlungen (also die praktische Vernunft selbst) geht, daher auch schlechterdings notwendig und selbst keiner Nötigung fähig ist. Nur die Willkür also kann frei genannt werden.“

Die politische Willensbildung ist somit, um es zu bekräftigen, Erkenntnis der Gesetze.<sup>302</sup>

Für Carl Schmitt ist Voraussetzung des oben zitierten Satzes von Rousseau zum Irrtum der Minderheit über die Wahrheit und/oder Richtigkeit eines Gesetzes die „völlige Gleichartigkeit“ des Volkes; denn alle wollen dasselbe. Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 229:

“Was das Volk will, ist deshalb gut, weil es will“. In „Wirklichkeit wird keiner überstimmt“, selbst wenn er nicht einstimmt. „Er hat sich über seinen wahren und besseren Willen getäuscht“.

Die Gleichartigkeit des δῆμος (demos) setzt auch Aristoteles für die Staatsform der Demokratie voraus (Politik, S. 203 ff.). Es sollen die Besten sein, die „Anständigen“. Dann ist es nicht von Bedeutung, wer die Ämter innehat, deren Amtswalter zudem ständig neu bestimmt werden. Die Auswahl trifft das Los (Politik, S. 204).

Diese Sätze lesen sich rousseauistisch. Rousseau hat eine demokratische Regierung u. a. nur in einem „sehr kleinen Staat“ und „weitgehender Gleichheit der gesellschaftlichen Stellung und der Vermögen“ gutgeheißen (Contract Social, Drittes Buch. 4. Kapitel, S. 73). Carl Schmitt versteht den Willen des Volkes nicht kognitivistisch, wie Rousseau und Kant, sondern dezisionistisch, wie es seiner Dogmatik der „Entscheidungen“, seinem

<sup>298</sup> Paul Kirchhof, Der allgemeine Gleichheitssatz, HStR, Bd. V, Allgemeine Grundrechtslehren, 1992, § 124, Rdn. 92.

<sup>299</sup> Aristoteles, Nikomachische Ethik, 2. Buch, 1106 a 11.

<sup>300</sup> H. Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien, 1924, S. 30.

<sup>301</sup> P. Kirchhof, Der allgemeine Gleichheitssatz, HStR, Bd. V, § 124, 1992, Rdn. 161 ff.

<sup>302</sup> Jedem Leser sei geraten, sich mit der Begrifflichkeit Kants vertraut zu machen, um das Grundgesetz zu verstehen, dessen Schlüsselbegriff das „Sittengesetz“ als ethisches Definiens der Freiheit ist; KAS, Res publica res populi, S. 259 ff.; Freiheit in der Republik, S. 256 ff.

Dezisionismus, entspricht (a. a. O, S. 22 ff. 76 ff., 82 ff., 87 ff., 91 ff. u. ö; kritisch KAS, Res publica res populi. S. 735 ff.; auch Souveränität, S. 99 ff., 105 ff.). Er definiert auch, wie im 2. Kapitel angesprochen, die Souveränität dezisionistisch: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Politische Theologie, S. 11; auch ders., Verfassungslehre, S. 110).

Rousseau hat begriffen, daß Gesetzgebung Erkenntnis, scientia, επιστήμη, Wissenschaft ist und prudentia, φρόνησις. Vernunft voraussetzt, nicht Willkür. Kant ist ihm darin gefolgt (GzMdS, S. 81 f.; KrV, S. 688; KAS, Freiheit in der Republik, S. 36 ff. 163 ff., 431 ff.). Jede kantianische Ethik ist kognitivistisch (Souveränität, 59 f.)<sup>303</sup>. Kant, GzMdS, S. 11:

„Ethik ist die Lehre von den Gesetzen der Freiheit“

Die Gesetze müssen auch der Bevölkerung des Landes gerecht werden, die keine Bürger sind, aber ohne den Bürgern in jeder Weise gleichgestellt zu werden, eben weil sie Ausländer sind. Alle Gesetze materialisieren das Recht oder eben die Rechtsordnung.

Der normative Spielraum hebt die Objektivität der Normen nicht auf. Die praktische Vernunft bestimmt die Materie der Gesetze.

## 2. Politische Willensbildung

### a) Demokratisches Prinzip

aa) Die innerstaatliche Souveränität (KAS, Souveränität, S. 321 ff.) der als Staat organisierten Bürger, deren Hoheit im Gemeinwesen, deren Staatsgewalt hat ihre sittliche Grenze in der Verfassung der Menschheit des Menschen und damit im Recht, das mit den Menschen geboren ist. Das Recht der Menschen wird durch das Verfassungsgesetz und die Gesetze materialisiert. So jedenfalls soll es sein. Jede Verletzung der Verfassung oder des Verfassungsgesetzes in der Substanz, in der Verfassungsidentität, wie das Bundesverfassungsgericht zu formulieren pflegt (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 219, 235 ff., 249; 142, 123 ff., Rnrn. 120 f., 137, 142 ff., 153 ff., 170 ff., 188, 210; 146, 216 ff., Rnrn. 44 ff., 55, 57 f.; 154, 17 ff., Rn. 115), zumal im demokratischen Prinzip, im Rechtsstaatsprinzip, im Sozialprinzip und in Deutschland auch im Bundesstaatsprinzip ist eine Verletzung der innerstaatlichen Souveränität der Bürger. BVerfGE 154, 17 Rn. 115:

„Das (sc. die Verfassungsidentität) betrifft die Wahrung des Menschenwürdekerns der Grundrechte gemäß Art. 1 GG (vgl. BVerfGE 140, 317 (341, Rn. 48)) ebenso wie die Grundsätze, die das Demokratie-, Rechts-, Sozial- und Bundesstaatsprinzip im Sinne des Art. 20 GG prägen“.

Die Würde des Menschen als dessen politische Freiheit in einem freiheitlichen Gemeinwesen verlangt nach einer demokratischen Willensbildung. Der Menschenwürde wird nur die freiheitliche demokratische Grundordnung gerecht.

Die Bürger, das Staatsvolk nämlich, üben Staatsgewalt aus, erklärt das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG). Als citoyens sind sie im öffentlichen Amt. Alle Bürger beteiligen sich, wenn sie bürgerlich gesonnen sind, nach Möglichkeit an der Erkenntnis des allgemeinen Willens im öffentlichen Diskurs (KAS, Res publica res populi, S. 560 ff., 584 ff.). Jedenfalls sollen sich die Bürger an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligen und beteiligen können.

Wegen der Gleichheit aller Bürger in der Freiheit soll und muß die staatliche Willensbildung demokratisch gestaltet sein. Demokratisch heißt, daß die politische Willensbildung jedem Bürger, soweit irgend möglich, offenstehen muß

<sup>303</sup> J. Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik, S. 120 ff.; ders., Faktizität und Geltung, S. 187 ff; W. Kersting, Der Geltungsgrund von Moral und Recht bei Kant, 2000, S. 332; Freiheit in der Republik, S. 424 ff., 429

und durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen der Amtswalter legalisiert ist. Die freiheitliche Meinungsbildung ist in einer demokratischen Republik konstitutionell (BVerfGE 5, 85, 134 f., 205); 7, 198 (208); 20, 56 (97); 101, 361 (389); 128, 226 (266); KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 41 f., auch S. 45 ff.<sup>304</sup>). Demokratische Wahlen setzen die Freiheit der Wähler voraus. Die äußere Freiheit ist die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür (Kant, MdS, S. 345). Die innere Freiheit ist Sittlichkeit (dazu KAS, Res publica res populi, S. 1 ff., 560 ff., 584 ff., 637 ff., 685 ff., 707 ff., 819 ff., 858 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 21 f.; Freiheit in der Republik, S. 431 ff.; Souveränität, S. 240 ff., 322 ff.).

Weil allein das demokratische Verfahren der Willensbildung gewährleistet, daß der Allgemeinwillen des Volkes Gesetz wird, gibt es den Anspruch auf Demokratie (K. A. Schachtschneider, Anspruch auf Demokratie. Überlegungen zum Demokratierechtsschutz des Bürgers, JR 1970, 401 ff.; folgend BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.); 123, 267ff., Rnm. 226, 234 ff., 298 ff., 300 ff., jetzt st. Rspr., dazu 1. Kapitel). Die drastischen Beschränkungen, die das Bundesverfassungsgericht dem Schutz der Souveränität und damit der Freiheit und der Demokratie in der jüngeren Judikatur gezogen hat, sind in diesem Text mehrfach hervorgehoben (etwa die Zusammenfassung des Gerichts in dem PSPP-Vorlagebeschluß vom 18. Juli 2017, BVerfGE 146, 216 ff, Rnm. 53, 55, 57 f.).

Das Verfahren republikanischer Souveränität, der allgemeinen Freiheit der Bürger, der Freiheit des Volkes, ist die demokratische Willensbildung. Die Menschen haben einen Willen, freilich nur als Vernunftwesen (Kant, GzMdS, S. 81 bzw. 41; KpV, S. 140 ff., 142; MdS, S. 317; KAS, Freiheit in der Republik, S. 83 ff. mit Hinweisen). Der Allgemeinwille, die *volonté générale*, ist, wie gesagt, objektiv, praktische Vernunft (KAS, Souveränität, S. 144, 203 ff., 300, 317 u. ö), nicht der Sonderwillen aller Einzelnen, die *volonté des tous*, deren jeweilige subjektive Willkür (J. J. Rousseau, *Contract Social*, S. 30 ff., 34 ff.), etwa ideologiegeleitete konformistische Parlamentsbeschlüsse ohne oder mit wenigen Gegenstimmen und schon gar nicht im Carl Schmittschen Sinne dezisionistisch. Derartige Beschlüsse bestimmen gegenwärtig das Leben in Deutschland und bewirken den Niedergang unseres Landes.

Die Identifizierung der Willkür mit dem Willen ist das Dilemma der ‚Demokratie‘. Sie ist deswegen in praxi keine Staatsform der Freiheit, sondern eine der Herrschaft. Darum ist sie keine freiheitliche Demokratie, sondern ein herrschaftlicher, wenn auch mehr oder weniger liberaler, Parteienstaat (dazu KAS, Res publica res populi, S. 617 ff., 1045 ff., u. ö.). Die Demokratie ist keine Politie der praktischen Vernunft oder eben Republik. Eine Republik ist die Staatsform der allgemeinen Freiheit und folglich der praktischen Vernunft, der Sittlichkeit (dazu 1. Teil 2. Kapitel 4). Die Gleichheit der Bürger als Bürger gebietet die demokratische Willensbildung. Das demokratische Prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gehört wie der Rechtsstaat zur Republik, verfaßt aber keine Demokratie. Das Wort Demokratie kommt im Grundgesetz nicht vor.

Die Gesetzgebung muß ebenso wie die Rechtsprechung und Verwaltung, ja wie alles sittliche und damit auch staatliche Handeln, auf der Wahrheit gründen. Sonst kann sie das Gemeinwesen nicht sachgerecht ordnen. Die Leugnung der Wirklichkeit führt zu fehlerhaften Gesetzen. Ein Exempel ist die Währungsunion, welche die ökonomischen Gesetze, besser ökonomischen Theorien, die die Wirklichkeit beschreiben, um politischer, zudem verfassungswidriger, Ziele willen, ignoriert und großen Schaden angerichtet hat und weiter anrichtet<sup>305</sup>. Wer die Kognitivität der Rechtsetzung nicht erfaßt oder im herrschaftlichen und damit willkürhaften, vor allem ideologiegebundenen Parteienstaat nicht zugestehen will, muß freiheitswidrige Fiktionen einsetzen, um irgendeine Art

<sup>304</sup> H. Bethge, Kommentierung des Art. 5 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl., Art. 5. Rnm. 15 ff.).

<sup>305</sup> K. A. Schachtschneider, Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse, 2011; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, § 4, S. 128 ff.; u. ö.; weitere Hinweise in Fn. 319 f. zu 3 a.

Volkssouveränität zu dogmatisieren

Die Vertretung des ganzen Volkes ist der Verfassung nach Amt des gesamten Parlaments. Sie läßt sich nur diskursiv ausüben, als größtmögliche Mühe aller Abgeordneten um die bestmögliche Erkenntnis des Wahren und Richtigen, des Seins und des Sollens. Gesetzgebung ist Sache von scientia, επιστήμη und prudentia, φρόνησις.

Die Vertreter des Volkes sind nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), um ihrer Erkenntnisaufgabe unabhängig nachkommen zu können. Erkenntnis setzt Unabhängigkeit voraus. Sie läßt weder äußere noch innere Bindungen zu, schon gar nicht Bindungen an Parteibeschlüsse (i. d. S. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Erkenntnisse verlangen größtmögliche äußere und innere Freiheit.

### **b) Erkenntnis des Allgemeinwillens**

Freiheit verlangt nach der Erkenntnis des Allgemeinwillens, der *volonté générale*, die durch Gesetze im demokratischen parlamentarischen Entscheidungsverfahren Verbindlichkeit erlangt.

Die Vertreter des Volkes in den verschiedenen Organen und Ämtern des Staates haben die Aufgabe, namens des Volkes zu erkennen, welches der Wille des Volkes ist, nämlich das Recht als das, was für das Gemeinwesen gut ist, den Gemeinwillen, den Allgemeinwillen also.

Der Allgemeinwille ist die praktische Vernunft. Die Erkenntnis des Allgemeinwillens in den ‚demokratischen Verfahren‘ ist eine Illusion, wenn nicht eine Fiktion der ‚Demokratie‘. Es ist Postulat der Sittlichkeit aller Bürger, der Sittlichkeit des kategorischen Imperativs, dessen Achtung bei allem Handeln, zumal bei der ‚politischen Willensbildung‘ des Volkes, Moralität erfordert. Moralität, pflichtmäßig aus Pflicht zu handeln (Kant, MdS, S. 521), ist eine Gewissenssache (MdS. S. 572 ff.; dazu 1. Teil, 1. Kapitel, 3 c). Die Bürger lassen sich weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, von ihren Interessen leiten, nicht von ihrer ‚Erkenntnis‘ des Gemeinwohls. Erkenntnis und Interesse sind in praxi schwer zu trennen (Jürgen Habermas, Erkenntnis und Interesse, S. 234 ff, KAS, Res publica res populi, S. 125, 287).

Der Allgemeinwille ist ein *obiectivum*. Subjektiv sind die Neigungen, die auch Werten verpflichtet sein können, aber nicht das Recht und nicht dessen Erkenntnis bestimmen dürfen. Sie tun es fraglos, aber das ist menschliche Schwäche. Werte sind keine Rechtsquelle. Sie kommen dennoch vielfach in Rechtssätzen zum Ausdruck, zu Recht, wenn sie für das Richtige, das Sollen, das Gemeinwohl also relevant sind.

Der Anspruch der Erkenntnis des Allgemeinwillens sind Wahrheitlichkeit und Richtigkeit. Die Wahrheit ist die bestmögliche Theorie von der Wirklichkeit, des Seins (Karl Raimund Popper, Logik der Forschung, 4. Aufl., 1971, 18 ff., 47, 76 ff., 198 ff., u. ö.; Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, 4. Aufl. 1984, S. 13 ff., 44 ff., 270 ff., 332 ff.; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 143 ff.)<sup>306</sup>. Die Richtigkeit ist das rechtmäßige Sollen, das der Wirklichkeit, dem Sein gerecht wird.

Auf der Erkenntnis des Seins und des Sollens wird die allgemeinverbindliche Handlungsmaxime aufgebaut, das Gesetz (KAS, Freiheit in der Republik, S. 222 ff.). Die Gesetzgebung ist nicht nur durch die Wirklichkeit determiniert, sondern durch vielfältige normative Vorgaben, vorrangig die Verfassung und die Verfassungsgesetze, somit alle Rechtsprinzipien, die mit dem Menschen geboren sind, nämlich die Freiheit und alle aus dieser folgenden

---

<sup>306</sup> Folgend K. A. Schachtschneider, Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik" im Atom- und Immissionschutzrecht, in: Werner Thieme (Hrsg), Umweltschutz im Recht, 1988, S. 81 ff., S. 100 ff., 105 ff., 111 ff.

Rechtssätze, die Gleichheit in der Freiheit, die Brüderlichkeit (Sozialprinzip<sup>307</sup>), die Menschen- und Grundrechte, die Staatsform der Republik, die demokratisch und rechtsstaatlich sein soll (Art. 20 Abs. 1 GG), das föderale Prinzip der kleinen Einheit, aber auch die zwingenden Rechtssätze des Völkerrechts, also die näheren vorrangigen Normen, welche der Verfassung genügen müssen, die internationalen Vereinbarungen, also die völkerrechtlichen Verträge, somit das gesamte Rechtssystem, das nicht widersprüchlich sein darf, zusammengefaßt: die Sittlichkeit auf der Grundlage der Wahrheit, die praktische Vernunft. Das engt die Gesetzgebung stark ein und erfordert die rechtswissenschaftliche Erkenntnis möglicher Gesetze. Die Erkenntnisse aller einschlägigen Wissenschaften, zumal die der Ökonomik, müssen beachtet werden, damit die Gesetze die bezweckte Wirkung nicht verfehlen. Wiederum ist die Beachtung der wissenschaftlich erfaßten Wirklichkeit, der Theorien, gefordert. Gesetzgebung ist um der Sachlichkeit willen eine wissenschaftliche Aufgabe und darum kognitivistisch, eine Erkenntnisaufgabe. Wären Normen, also Gesetze, nicht derart gebunden, daß ihre Richtigkeit der Erkenntnis fähig ist, könnte es keine Gerichtsbarkeit, keine Normenkontrolle der Gerichte also, über diese geben. Wie die praktische Vernunft ist das Recht objektiv und somit erkennbar.

Für die Richter ist die Erkenntnisaufgabe leicht einsichtig. Der Richter hat im Richterspruch nicht seine Willkür zur Geltung zu bringen, sondern das Gesetz des Volkes anzuwenden, zu erkennen, welche Entscheidung dem allgemeinen Gesetz und damit auch dem Gesetz der Prozeßbeteiligten sowie auch seinem Gesetz entspricht. Jeder Richterspruch ist ein Erkenntnis des Rechts und versteht sich so. Die Rechtsetzung unterscheidet sich insofern nicht von der Rechtsprechung. Nur ist die Gesetzgebung allgemein und nicht auf den Einzelfall begrenzt, wenn auch nur im Regelfall. Auch Rechtsprechung ist Rechtsetzung (KAS, Res publica res populi, S. 819 ff.), freilich nur im streitigen Einzelfall. Der Richterspruch kann gleichgelagerten Fällen als Beispiel dienen und zur Bildung von Gewohnheitsrecht beitragen. Andere Gerichte können in gleichgelagerten Fällen aber auch anders entscheiden, wenn sie das als richtig/gerecht erkennen. Die Verfassungsrechtsprechung des Bundes ist sogar weitgehend institutionell Rechtsetzung, sogar mit Verfassungsrang; denn die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (alle wesentlichen Begründungssätze; KAS, Res publica res populi, S. 953 f.<sup>308</sup>) binden alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), auch gemäß Art. 31 GG die der Länder (BVerfGE 96, 231 ff., Rnrm. 60 ff., 84 ff.).

Jeder Bürger ist, wenn er Vertreter für das Parlament wählt, dem Allgemeinwillen des Volkes verpflichtet und so zu wählen, daß Abgeordnete in das Parlament einziehen, die das Gemeinwohl zu verwirklichen erwarten lassen, und nicht Kandidaten, die nur Interessen eines Teils des Volkes zu verwirklichen versprechen (Klientelismus). Demgemäß können Wahlen nur zur Wahrheit und Richtigkeit der Politik finden, wenn alle Bürger, die an der Politik mitwirken, jedenfalls deren Mehrheit, sich sittlich verhalten, d. h. um Sachlichkeit, um praktische Vernunft bemühen. Dieses Postulat ist freilich, wie gesagt, illusionär. Es zeigt die Grenzen einer Demokratie auf.

Jeder Wähler kann sich über die Wahrheit und die Richtigkeit irren, ohne daß seiner Meinung, zumal seiner Wahlentscheidung die Freiheitlichkeit abgesprochen werden kann. Wenn er aber getäuscht wird, ist seine Stimmabgabe nicht frei und folglich nicht demokratisch. Täuschung berechtigt zur Anfechtung von Willenserklärungen (§ 123 BGB). Nach § 108 a StGB ist Wählertäuschung strafbar. Das Täuschungsverbot ist ein uralter Grundsatz der Menschen. Die Täuschung einzelner Wähler kann im Interesse des Bestandes von Wahlen nicht zu Wahlwiederholung verpflichten, aber die Täuschung großer Teile der Wähler. Die Wählerschaft jedenfalls in Deutschland wird geradezu systemisch getäuscht, um die gewünschten Wahlergebnisse zu erreichen, von den Parteien und von den Medien. Insbesondere machen Parteien im Wahlkampf Versprechungen, die sie ersichtlich nicht einhalten können. Folglich sind die Wahlen nicht freiheitlich und nicht demokratisch. Irren kann sich allerdings auch jeder Volksvertreter.

<sup>307</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Das Sozialprinzip. Zu seiner Stellung im Verfassungssystem des Grundgesetzes, 1974.

<sup>308</sup> BVerfGE 1, 14 (37); 3, 261 (264 f.); 20, 56 (87); 24, 289 (297); 36, 1 (3); 40, 83 (93); 79, 256 (264); st. Rspr.

Der geniale Erkenntnis Satz Jean-Jacque Rousseaus im contract social: Die irrende Minderheit will, was die Mehrheit beschlossen hat (IV 2, S. 116 ff., auch II, 3, S. 30 f., II 6, S. 42, IV, 2, S. 114 ff.; KAS, Res publica res populi, S. 120 f.; Freiheit in der Republik, S. 163 ff.; Souveränität, S. 180 f.) wird von wenigen verstanden. S. 117:

Quand donc l'avis contraire au mien l'emporte, cela ne prouve autre chose sinon que je m'étois trompé, & que ce que j'estimois être la volonté générale ne l'étoit pas. Si mon avis particulier l'eût emporté, j'aurais fait autre chose que ce que j'avois voulu, c'est alors que je n'aurais pas été libre.

Kant hat die in der freiheitlichen Republik unausweichliche Irrtumsdogmatik, die Jean-Jacque Rousseau zu danken ist, transzendentalphilosophisch vertieft (GMdS, S. 81 f.; KrV, S. 688; KAS, Freiheit in der Republik, S. 36 ff. 163 ff., 431 ff.). Sie ist mit dem kategorischen Imperativ des Sittengesetzes bestimmendes Dogma einer Verfassung der Freiheit. Nur diese Philosophie wird der Würde des Menschen gerecht, nämlich der, „unter dem eigenen Gesetz“ zu leben (Kant, GMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.). Das Grundgesetz hat diese Lehre von der Freiheit ausweislich des Art. 2 Abs. 1 GG zur Ethik Deutschlands erklärt und in dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zusammengefaßt (KAS, Res publica res populi, S. 39 ff., 98, 417; Freiheit in der Republik, S. 237 ff.). Im 1. Teil. 1. Kapitel ist zu 2 und 3 dargelegt, daß nur der Nationalstaat wegen seiner Homogenität demokratisch und damit rechtsstaatlich sein kann.

Diese Ethik wird nur von wenigen Lehrern des Staatsrechts der Verfassungsdogmatik bedacht (KAS, Freiheit in der Republik. S. 256 ff.); vom Bundeverfassungsgericht wird sie trotz meines stetigen Vortrags in den von mir vertretenen Verfassungsprozessen ignoriert - zum Schaden für die Freiheit und das Recht. Das Bundesverfassungsgericht hält unbeirrbar daran fest, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes eine Herrschaftsordnung sei (Kritik KAS, Res publica res populi, S. 71 ff.; Freiheit in der Republik, S. 115 ff.) und das Grundgesetz kein Grundrecht einer politischen Freiheit kenne (vgl. KAS, Freiheit in der Republik, S. 34 ff., 67 ff.; Souveränität, S. 83 f., passim). Ich habe die politische Freiheit immer wieder geltend gemacht, um das Recht zu verteidigen - vergebens. Das die Freiheit definierende „Sittengesetz“ in Art. 2 Abs. 1 GG mißversteht das Gericht als gute Sitten, als eine der drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit (BVerfGE 6, 389 (434 ff.); 49, 286 (299); BGHSt 5, 46 (52 ff.); BGHZ 5, 76 (97); in der Sache auch BVerwG NJW 1982, 664 f.; Kritik KAS, Freiheit in der Republik, S. 256 ff. mit Hinweisen in Fn. 1360<sup>309</sup>). Carlo Schmid hat im Parlamentarischen Rat dafür Sorge getragen hat, daß anstelle des Begriffs „gute Sitten“ der Begriff „Sittengesetz“ in der Definition der Freiheit steht (Erinnerungen, 1979, S. 372; KAS, Freiheit in der Republik, S. 269 ff.). Die freiheitswidrige Herrschaftslehre des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassung Deutschlands weit vom Grundgesetz entfernt (KAS, Res publica res populi, S. 54 ff., 71 ff.; Freiheit in der Republik. S. 34 ff., 115 ff., 256 ff., 274 ff., 343 ff., 405 ff., 343 ff.; Verfassungsbeschwerde gegen die Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Januar 2016, S. 13 ff., Homepage; zuletzt KAS, Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A I 1 , II 2). Die Massenzuwanderung wäre, wenn das Grundgesetz als Verfassung der Freiheit, so wie es geschrieben worden ist, angewandt worden wäre, unterbunden worden.

Durch den Gesetzesbeschluß des Parlaments wird das Erkenntnis der Bürgerschaft als das Wahre und Richtige für das Gemeinwohl des Volkes, des Allgemein- oder Gemeinwillens, verbindlich und anwendbar Die Bürgerschaft wird durch die Vertreter des ganzen Volkes vertreten. Das ist die organschaftliche Vertretung des ganzen Volkes

---

<sup>309</sup> Karl Albrecht Schachtschneider, Das Sittengesetz und die guten Sitten, in: B. Becker/H. P. Bull/O. Seewald (Hrsg.), FS W. Thieme (70.), 1993, S. 195 ff.

(KAS, Res publica res populi, S. 637 ff., 707 ff.). Wenn die Verfassung es vorsieht, kann das Volk auch unmittelbar durch Abstimmung den Allgemeinwillen beschließen (Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG), dessen Richtigkeit die wählende Bürgerschaft hinzunehmen die demokratische Mehrheitsregel gebietet. Der Beschluß des Gesetzgebers bedarf in der Regel der Mehrheit derer, die an dem Beschlußverfahren beteiligt sind. Die Mehrheitsregel ist nicht etwa ein Mehrheitsprinzip (KAS, Res publica res populi, S. 641 ff.; Freiheit in der Republik, S. 150 ff., 163 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 52, 336). Das Mehrheitsprinzip ist Instrument der Herrschaft der Mehrheit des Volkes über die Minderheit. Die Mehrheitsregel greift, wenn trotz unterschiedlicher Erkenntnisse im Entscheidungsorgan entschieden werden muß (Beispiel: Kammern und Senate von Gerichten). Die Mehrheitsregel ist ein Instrument der Freiheit des Volkes.

Das Volk wird „repräsentiert“, vertritt das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 80, 188 (217); 95, 408 ff., Rnrn. 56, 57; 123, 267 ff., Rnrn. 210, 215, 227, 286, 288; so auch Art. 10 Abs. 1 EUV ). Es spricht wie auch Art. 10 Abs. 1 EUV von „repräsentativer Demokratie“ oder auch von „repräsentativer Volksherrschaft“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 210, 215, 286, 288; u. ö.), eine grobe Verzerrung der freiheitlichen Verfassung des Grundgesetzes. Die Wirklichkeit ist ein Parteienstaat. Weder das Wort „repräsentativ“, noch das Wort „Demokratie“ und schon gar nicht die Worte „repräsentative Volksherrschaft“ kommen im Grundgesetz vor. Worte bestimmen als Begriffe die Sache und das Denken. Repräsentation ist lateinisch. Das römische Recht kannte keine Vertretung (Max Kaser, Das römische Privatrecht I - Das römische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. 1971, S. 260). Repräsentation ist keine Vertretung, sondern ein Vergegenwärtigen, an die Stelle treten, etwa Gottes (Der Stellvertreter. Ein christliches Trauerspiel, von Rolf Hochhuth, 1963) oder des Volkes oder des pater familias. Vertretung als Repräsentation wird leicht zur Herrschaft (i. d. S. Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 204 ff.; dazu KAS, Res publica res populi, S. 735 ff.), das Gegenteil von Freiheit. Vertretung wird als Repräsentation auch sprachgeschichtlich zur Herrschaft (Adalbert Podlech, Repräsentation, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984, S. 509). Herrschaft wird fast immer im vermeintlichen Interesse des Volkes ausgeübt (KAS, Res publica res populi, S. 59, 579 f., 644 ff., 673 f., 685 ff.-698 f. 709 ff.). Sie leistet die „Hebung des wahren und richtigen Volkswillens“, die „Vergütung des Volkswillens“ von „dem natürlichen zum besseren Ich“, meint Herbert Krüger (Allgemeine Staatslehre, S. 234 ff.). Nur wenn die Vertreter des Volkes bemüht sind, das Richtige auf der Grundlage der Wahrheit zum Gesetz zu machen, kann das Vertretung des Willens des ganzen Volkes sein. Das mag man Repräsentation nennen, ist aber freiheitliche Vertretung, wie sie das Grundgesetz in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verfaßt. J. J. Rousseau, Contract sozial, II, 6, S. 42):

„Von selbst will das Volk immer das Gute, aber es sieht es nicht immer von selbst. Der Gemeinwille ist immer richtig, aber das Urteil, das ihn leitet, ist nicht immer aufgeklärt.“

Das Wahre und Richtige, das „Gute“, sind der Allgemeinwille, die *volonté générale*. Die Erklärung des Vertreter ist rechtlich die Willenserklärung des Vertretenen (§ 164 BGB). Wer nicht will, was der Vertreter des ganzen Volkes als Willen des Volkes erklärt hat, hat sich geirrt. Das ist notwendige rousseausche und auch kantianische (GMdS, S. 81 f.; KrV, S. 688; vgl. KAS, Freiheit in der Republik, S. 36 ff. 163 ff., 431 ff.) Dogmatik. Der Konsens der Bürgerschaft wäre das Optimum, aber unerreichbar (KAS, Res publica res populi, S. 560 ff., 625 ff., 666 f.).

## **2. Wirklichkeit der Souveränität**

### **a) Parteienstaat**

Aus der Republik souveräner Bürger haben Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht einen Parteienstaat gemacht, in dem die Bürger Mitglieder politischer Parteien in die Parlamente wählen dürfen, die die Parteien zur Wahl gestellt



haben, aber in dem den Bürgern merklicher Einfluß auf die Politik verweigert wird.

Karl Jaspers<sup>310</sup>:

„Alle vier Jahre aber heißt es: Das Volk hat gewählt, das Volk kann gehen.“

Die Bürger können als Bürger ihre Souveränität nur gemeinschaftlich, als Staat organisiert, ausüben, als Volk im Staat auch durch Staatsgründung nach Sezession (dazu 3. Kapitel 4). Die Souveränität verwirklicht sich durch Innen- und Außenpolitik, durch Gesetze und Verträge, aber auch durch Akte der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung. Die Freiheit der Bürger als deren Souveränität findet Wirklichkeit, wenn der Allgemeinwille des Volkes als der allgemeine und übereinstimmende Wille aller Bürger, die *volonté générale* (dazu 1), zur Geltung kommt. Das gewährleisten das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip in ihrer jeweiligen verfassungsgesetzlichen Gestalt (KAS, Souveränität, S. 379 ff.). Durch undemokratische oder rechtsstaatswidrige Entscheidungen kommt nicht der Wille des Volkes zur Geltung, sondern die Willkür der jeweiligen Entscheider. Rousseau würde von einem Sonderwillen, *volonté des tous*, sprechen, der nicht der die *volonté générale*, der Gemeinwille ist und der die Souveränität des Volkes verletzt.

Freiheitliche Souveränität hat innere und äußere Grenzen. Grenzen sind nicht Einschränkungen oder Beeinträchtigungen. Grenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Begriff eines Rechts. Die Grenzen der innerstaatlichen Souveränität sind die Grenzen der Freiheit, nämlich äußere Rechtlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen des Volkes als der Bürgerschaft und die innere Sittlichkeit jedes Bürgers, die innere Freiheit.

Zur außerstaatlichen Souveränität der Bürgerschaft nehme ich im 3. Kapitel, 1 a Stellung.

Die innerstaatliche Souveränität als die Freiheit des Bürgers, als dessen Würde, ist nicht einschränkbar. Aber sie kann verletzt werden und wird verletzt. Die Souveränität hat die Grenzen des Rechts, nämlich die Souveränität der anderen Bürger, die Verfassung, die mit den Menschen geboren ist und rechtens nicht von einem Verfassungsgesetz eingeschränkt werden kann, sowie das Sittengesetz (Art. 2 Abs. 1 GG). Die rechtlichen Grenzen werden durch Gesetze materialisiert. Die sittliche Pflicht verlangt nach Moralität, nämlich „pflichtmäßig aus Pflicht“ zu handeln (Kant, MdS, S. 521). Die Souveränität, die faktisch nicht verwirklicht wird oder werden kann, ist wie die Freiheit eines Menschen, der in Ketten liegt. Die Souveränität ist ein Recht. Jedes Recht kann verletzt werden, ohne dadurch verloren zu gehen. Rechte bedürfen, im 1. Kapitel zu 6 ausgeführt, für ihre Verwirklichung der hinreichenden Macht, oder, schlichter gesagt, der Möglichkeit, sie durchzusetzen. Manche Staaten sind mächtiger als andere. Das nimmt den schwächeren Staaten nicht die Souveränität, aber gefährdet deren Ausübung. Die Souveränität der Bürger ist nicht nur von außen gefährdet (dazu 3. Kapitel 3), sondern vor allem von innen, durch den Staat selbst, genauer die Amtswalter des Staates, aber auch durch die Bürger selbst, durch ihre Untertänigkeit und ihren Mangel Sittlichkeit, an innerer Souveränität. Der Machtmißbrauch ist das ewige Problem des Staates, auch des Rechtsstaates.

Die Macht des Bundeskanzlers im parteienoligarchischen Parlamentarismus Deutschlands (KAS, *Res publica res populi*, S. 772 ff.), dessen vermeintliche ‚Souveränität‘ ergibt sich nicht nur aus seinen Amtsbefugnissen, sondern auch durch das Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums, das erfolgreich sein muß, um den Kanzler abzulösen (Art. 67 Abs. 1 S. 1 GG). Ohne Koalitionswechsel hat ein konstruktives Mißtrauensvotum im Parteienstaat so gut wie keine Erfolgchance. Aber nichts ‚versteinert‘ eine Koalition mehr als das Interesse der Parteigänger an den Mandaten und der Parteiführer an den Ministerposten. Dagegen ist die Einsicht in den Schaden des Landes, den die Koalition bewirkt, ohne Gewicht, solange die Koalitionspartner nicht erwarten können, wieder an die Macht gewählt zu werden. Nicht einmal die Politiken der langfristig den inneren Frieden gefährdenden Massenzuwanderung, der ruinösen Finanz- und Wirtschaftspolitik, der nicht rückführbaren Staatsverschuldung und der Energieverknappung (Stilllegung der

---

<sup>310</sup> Wohin treibt die Bundesrepublik? S. 139.

Atomkraftwerke und weitgehend der Kohlekraftwerke), die die bisher kraftvollen Unternehmen, vielfach Weltmarktführer, aus dem Land treibt, führt die ungeeigneten Amtsinhaber zur Einsicht, daß es an der Zeit ist, die Wähler entscheiden zu lassen, ob nicht andere Amtsbewerber besser geeignet sind, die Aufgaben des Staates zu bewältigen. Die strafbare Öffnung der Grenzen für millionenfache Zuwanderer der vormaligen Bundeskanzlerin Dr. Merkel hat 2015 und auch in den Folgejahren ihre Partei, die CDU, und deren Koalitionspartner CSU und SPD veranlaßt, diese frühere SED-Funktionärin abzulösen. Sie war zu mächtig, warum auch immer. Immerhin stabilisiert die Parteienoligarchie die ‚Kanzlerdemokratie‘, und damit die politische Lage des Landes, oft nicht zugunsten des gemeinen Wohls. Die Kanzlermacht wirkt sich im besonderen Maße in der Außenpolitik, also für die internationale Souveränität, aus. Die Absprachen der Staats- und Regierungschefs haben hohe politische Verbindlichkeit. Der vermag sich im Parteienstaat weder der Gesetzgeber im Bundestag und Bundesrat noch das ebenfalls zunehmend parteipolitisch orientierte Bundesverfassungsgericht zu entziehen<sup>311</sup>, wie vor allem die jüngere Praxis sowohl der europa- wie der einwanderungspolitischen Integrationspolitik zeigt. Erneut behauptet sich das ebenso Bodinsche und Hobbesianische wie hegelsche und Schmittsche Prinzip, daß die Souveränität auf eine Person, autokratisch, konzentriert sein müsse und/oder ist<sup>312</sup>. Die tendenziell autokratische Oligarchie ist nach aller Erfahrung auch im ‚demokratischen‘, aber republikwidrigen Parteienstaat<sup>313</sup> nicht zu vermeiden (KAS, Res publica res populi, S. 676 ff., 789 ff., 965 ff., 1044 ff., 1113 ff., 1151 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45 ff., 176 ff.). Die Tyrannis Adolf Hitlers, des Führers der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei, war die bisher für Deutschland verheerendste Auswirkung der republik- und demokratiewidrigen Parteienherrschaft auf Grund des allgemeinen Wahlrechts. Die nicht weniger mörderischen Parteien waren die KPdSU Lenins und Stalins und die KPCh Mao Zedongs (Tse-tung).

Die Abgeordneten der Kanzlerparteien und auch der Oppositionsparteien stimmen im Bundestag in aller Regel nicht so ab, wie es ihr Gewissen gebietet, sondern so, wie es in deren Parteien oder Fraktionen abgestimmt ist und von den maßgeblichen Parteifunktionären in Regierung und Parlament, so weit möglich, durchgesetzt wird (KAS, Res publica res populi, S. 1163 ff.). Fraktionen in den Parlamenten sehen sich fast immer an die Koalitionsvereinbarungen gebunden. Parteien lassen in jüngerer Zeit über Koalitionsverträge in Mitgliederabstimmungen, quasi ‚basisdemokratisch‘, entscheiden. Die Koalitionsverträge haben, obwohl rechtlich unverbindlich, eine starke parteiliche Verbindlichkeit. Die Parteien haben keine demokratische Legitimation. Durch Wahlen demokratisch legitimiert sind nur Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 38 Abs. 1 GG). Der Sache nach bestimmen aber die Parteien mittels des Fraktionszwanges, sei dieser auch Faktionsdisziplin genannt (KAS, Res publica res populi, S. 810 ff., 1086 ff.; dazu BVerfGE 10, 4 (15)), im Bundestag die Gesetze. Der Bundestag wie der Bundesrat verabschieden die Gesetze, weil das Grundgesetz das so vorgibt (Art. 77 f. GG). Die politischen Entscheidungen treffen in der Regel Parteifunktionäre oder eben Parteimitglieder. „Parteien sind Vereinigungen von Bürgern“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 erster Satzteil PartG). „Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen“ (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG). In der Wirklichkeit kann davon keine Rede sein. Die Mitglieder können sich gegenüber der Partei nicht einmal auf die Grundrechte berufen, insbesondere nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit (KAS, Parteiausschluß und Verfassung, S. 63 ff.). Wenn sie von der Parteilinie abweichen, droht ihnen, wenn nicht der Parteiausschluß (§ 10 Abs. 4 PartG; dazu KAS, a. a. O. S. 78 ff.), so doch die Marginalisierung und die Chance einer erneuten Kandidatur für das Parlament. Die von den ‚souveränen‘ Bürgern gewählten der Mandatsträger sind nicht in der Lage, die Souveränität der Bürger in deren Vertretung der Verfassung gemäß auszuüben.

---

<sup>311</sup> W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 34 ff., 95 ff., 126 ff.

<sup>312</sup> Hegel, Rechtsphilosophie, § 275, S. 268 f., § 279, S. 279 ff.; K. A. Schachtschneider, Souveränität, S.50 ff., 121 ff.

<sup>313</sup> Karl Albrecht Schachtschneider, Der republikwidrige Parteienstaat, in: Dietrich Murswiek, Ulrich Storost, Heinrich A. Wolff (Hrsg.), Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag, 2000, S. 141 ff.

Die praktizierte Gesetzgebung ist entgegen den genannten Rechtsprinzipien weder Sache des Volkes, nicht einmal der Mehrheit des Volkes, noch Sache der Mehrheit der Parlamentarier, sondern Sache der Regierungen, die mittels ihrer Macht in den sie tragenden Parteien ‚ihre‘ Vertreter in den Parlamenten gängeln. Die Mandatsträger nehmen das widerspruchslos hin, weil die meisten von ihnen ohnehin ohne jede Macht sind und andere Interessen haben, als den Allgemeinwillen des Volkes zu erkennen und verbindlich zu machen. Sie wollen ihre Mandate sichern, am besten lebenslang, vielfach auch noch ihren lobbyistischen ‚Aufgaben‘ nachkommen können. Das bringt ihnen gutes Einkommen und eine herausgehobene Stellung in der Gesellschaft, meist entgegen ihrer Befähigung. Dadurch wird die Demokratie zur Oligarchie (KAS, Res publica res populi, S. 1060 ff.). Robert Michels hat vom „ehernen Gesetze der Oligarchie gesprochen“<sup>314</sup>.

Fraglos sind die Abgeordneten wegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG berechtigt, anders zu stimmen, als die Regierungsparteien, denen sie angehören, es im Koalitionsvertrag vereinbart haben, aber das gefährdet ihr Mandat und damit meist ihren ‚Beruf‘; denn einen anderen Beruf als den des Parteifunktionärs haben viele Abgeordneten nicht oder üben ihn nicht mehr aus, weil er nicht so viel einbringt wie der des ‚Politikers‘. Der Mandatsträger hat die Chance, lebenslang vom Staat mehr als auskömmlich versorgt zu werden, obwohl er als Hinterbänkler gegebenenfalls nichts anderes leistet, als so zu stimmen, wie die Fraktionen der Regierungsparteien es vorgeben, oder mit Sachverständigen für die Alibifunktion eines Sachdiskurses in Ausschüssen zu sitzen. Der Einsatz für das Parlamentsmandat ist kein Beitrag zum Gemeinwohl, oft eher das Gegenteil. Von ihrer Parteiräson hängt die Regierungsmacht dieser Parteien und ihrer Regierungsmitglieder ab, aber auch der ‚berufliche‘ Status der Mitläufer dieser Parteien. Ausnahmsweise wird die Abstimmung ‚freigegeben‘. Die ‚Erlaubnis‘, das Mandat in der Weise wahrzunehmen, wie es das Grundgesetz vorschreibt (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), wird in den Medien als ‚Ereignis‘ hervorgehoben. Die außerparlamentarische Koalitionspraxis der politischen Parteien ist mit dem demokratischen Prinzip unvereinbar. Es ist schlecht hinnehmbar, einen Staat mit einem solchen Herrschaftssystem eine ‚Demokratie‘ oder einen Rechtsstaat zu nennen. Parteienstaaten gefährden die Freiheit und das Recht. Die internationale Souveränität der Bürger vermögen die Mandatsträger schon deswegen nicht auszuüben, weil sie den souveränitätswidrigen US-amerikanischen Interventionsverträgen der Vereinigten Staaten vom Amerika (gegebenenfalls mit anderen Staaten) mit Deutschlands von Gesetzes wegen unterworfen sind, wie Deutschland insgesamt (dazu 3. Kapitel 1 a).

Diese ‚Demokratie‘ Deutschlands hat Hans-Herbert von Arnim in vielen Büchern dargelegt und kritisiert, etwa: Vom schönen Schein der Demokratie. Politik ohne Verantwortung – am Volk vorbei, 2002, und: Das System. Die Machenschaften der Macht, 2004, um nur zwei zu nennen.

Der staatlich finanzierte (kritisch KAS, Res publica res populi, S. 1167 f.) oligarchische Parteienstaat (KAS, Res publica res populi, S. 1060 ff., 1086 ff.) ist die ärgste Verletzung der Souveränität der Bürger im vermeintlich demokratischen und rechtstaatlichen Gemeinwesen. Die Bundesrepublik Deutschland ist vor allem durch das Verhältniswahlsystem mit Parteilisten in einen oligarchischen Parteienstaat verwandelt worden (KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45 ff.). Die Bürgerschaft, der Souverän, ist bis auf die Auswahl unter den größeren Parteien (5 %-Klausel) so gut wie entmachtet. Das auf die großen oder größeren Parteien ausgerichtete Wahlrecht ist nicht demokratisch (KAS, Res publica res populi, S. 637 ff., insb. S. 772 ff.). Die Direktmandate sind der Sache nach von der Aufstellung der Kandidaten durch ihre Parteien abhängig. Noch nie ist ein Abgeordneter ohne Parteiunterstützung direkt in den Bundestag gewählt worden.

Die Verfassungsmäßigkeit des 5 %-Klausel und der Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 3 BWahlG) ist mehr als fraglich. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt die 5 %-Klausel in ständiger Rechtsprechung „mit der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung

---

<sup>314</sup> Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911.

der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (vgl. BVerfGE 4, 31 (40); 6, 84 (92 f.); 51, 222 (236); 71, 81 (97); 82, 322 (338); 95, 408 ff., Rn. 50 ff.).

Die Grundmandatsklausel zu rechtfertigen macht dem Gericht augenscheinlich Schwierigkeiten, aber vermag politisch opportune Repräsentanz im Parlament zu ermöglichen, zumal der PDS/Die Linken. BVerfGE 95, 408 ff., Rn. 56, 57:

Rn. 56: „Wenn ein parteiangehöriger Abgeordneter ein Direktmandat erringt, drückt sich in der Wahl dieses Kandidaten in aller Regel zugleich auch das Ausmaß der Billigung der politischen Anliegen der Partei aus, die ihn nominiert hat. Findet ein Wahlkreiskandidat einer Partei das Vertrauen der Mehrheit der Wähler im Wahlkreis, so darf der Gesetzgeber davon ausgehen, daß hierin zugleich ein besonderes Maß an Zustimmung zu der hinter dem Kandidaten stehenden Partei liegt. Gelingt es in seltenen Ausnahmefällen einer Partei, mit ihren Kandidaten mehrere Wahlkreismandate zu erringen, ohne aber in ihrem Gesamtergebnis die Sperrklausel zu überwinden, so kann der Gesetzgeber in diesem sich bereits in Parlamentssitzen niederschlagenden Erfolg ein Indiz dafür sehen, daß diese Partei besondere Anliegen aufgegriffen hat, die eine Repräsentanz im Parlament rechtfertigen. In diesem Sinne darf der Gesetzgeber die Grundmandatspartei als politisch bedeutsam (vgl. BVerfGE 1, 208 (254, 258 f.); 4, 31 (40 f.)) ansehen und sie bei der Abwägung zwischen dem Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung einerseits und dem Gebot der gleichen Chancen für Wähler und politische Parteien andererseits mit allen errungenen Zweitstimmen an der Verteilung der Listenmandate teilnehmen lassen.“

Rn. 57: „Der Gesetzgeber des Bundeswahlgesetzes kann sich mit der Grundmandatsklausel als alternativer Zugangshürde auf eine Rechtspraxis stützen, die von der deutschen Wahlrechtstradition, dem Landeswahlrecht und Wahlgesetzen des Auslandes bestätigt wird (vgl. dazu schon BVerfGE 1, 208 (252)). In der Weimarer Zeit wurden Parteien mit örtlichen Schwerpunkten trotz der Festlegung der Verfassung auf die Verhältniswahl (Art. 22 WRV) als bedeutsamer eingestuft.“

Mit den systemfernen Argumenten des Gerichts kann jede Relativierung der Gleichheit der Wahl gerechtfertigt werden. Bei der Bundestagswahl 2021 hatte die Partei Die Linke nur zwei Direktmandate in Berlin erreicht, das dritte in Leipzig. Die Linke hat auf diese Weise 49 Mandate im 20. Bundestag erobert.

Grundgesetz steht von dieser systembestimmenden Regel nichts.

Freilich ist die Parteienstaatlichkeit Deutschlands kein Souveränitätswechsel. Das Argument, daß „die drei Direktmandate nicht in einer Region, sondern "verstreut" über das gesamte Bundesgebiet errungen werden können“, hat das Gericht nicht gegen die Grundmandatsklausel gelten lassen (BVerfGE 95,408 ff., Rn. 63).

Die Wahrnehmung der Souveränität der Bürger bedarf der Vertreter. Nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sind es die „Vertreter des ganzen Volkes“. Diese sind „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Dieses sittliche Postulat, Prinzip einer republikanischen Vertretung freier Bürger, ist essenziell für die demokratische Legitimation. Die Magna Charta des demokratischen Parlamentarismus ist die Unabhängigkeit und Gewissensunterworfenheit der Abgeordneten (Klaus Stern, ). Das ist die ‚Logik‘ der Vertretung des ganzen Volkes (KAS, Res publica res populi, S. 420 ff., 662 ff., 670 ff., 1086 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 316 ff., 326 ff.). Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG hat noch nie die politische Willensbildung des Volkes bestimmt. Vereinzelt mögen einzelne Abgeordnete sich der Fraktionsdisziplin entzogen haben.

Dieses sittliche Postulat des Parlamentarismus sollte das Bollwerk gegen die Parteienherrschaft sein (KAS, Res publica res populi, S. 710 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 176 ff.). Das parteienstaatliche Fraktionsprinzip steht dem wie schon das parteienstaatliche Wahlrecht entgegen (KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff., 1054 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 177, 326 ff.). Das Fraktionsprinzip ist der Baustein der Parteienherrschaft. Die Wahlgesetze haben, abgesehen von den Wahlrechtsprinzipien, nicht die Verfassungsgeber in Bund und Ländern

geschrieben, sondern die parteienstaatlichen Gesetzgeber im eigenen Interesse geformt. Sie sind parteilich. Das Bundesverfassungsgericht hat das Fraktionsprinzip im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Parlaments schon in seinen frühen Judikaten für unverzichtbar erklärt (BVerfGE 1, 208 (224 ff.); 4, 144 (149 ff.); st. Rspr.; BVerfGE 80, 188 (217 ff.)). Im Grundgesetz kommt der Begriff nicht vor. Erst die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat ihn eingeführt (§§ 10 ff.). Die Fraktionen sind die Konsequenz des Parteienwahlrechts. Das Gericht hat durch seine Judikatur den Parteienstaat als systemischer Fehlform der Republik versteinert. Die „Mitwirkung an der politischen Willensbildung“ haben Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung zur politische Herrschaft der pluralen Parteienoligarchie gemacht.

Landeslisten für die Bundestagswahl dürfen in dem System der verhältnismäßigen Verteilung der Parlamentssitze auf die Parteien, die mindestens 5 % der Wahlstimmen erreicht haben, nur Parteien aufstellen (§ 27 Abs. 1 BWahlG). Das sichert den Parteien die Macht im Staat. Das ist mehr als bedenklich (richtig Wahlprüfungsgericht Berlin, NJW 1976, 560 ff.; KAS. Res publica res populi, S. 1113 ff.)<sup>315</sup>

Art. 21 Abs. S. 1 GG, der die Parteien ermächtigt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, entwertet die demokratischen Wahlprinzipien des Art. 38 Abs. 1 GG, zumal das der Unmittelbarkeit<sup>316</sup>. Von einer inneren Demokratie, wie sie Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG vorschreibt, kann allein schon wegen der Regelungen des Parteiausschlusses nach § 10 Abs. 4 ParteienG in den der Parteisatzungen keine Rede sein<sup>317</sup>. Nicht einmal die Meinungsäußerungsfreiheit, Essentiale einer Demokratie, ist gewährleistet<sup>318</sup>. Der Parteienstaat ist für die Verwirklichung der Souveränität der Bürger nicht geeignet. Der Parteienstaat ist die Verfallserscheinung der Republik.

Die Willensbildung soll demokratisch sein (Art. 20 Abs. 1 GG). Mit der Wirklichkeit hat dieser Sollenssatz wenig zu tun. Der unvermeidlich oligarchische Parteienstaat ist jedoch weder republikanisch noch demokratisch (KAS, Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45 ff.)<sup>319</sup> Daran ändert auch Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG nichts, wonach die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen soll (dazu K. A. Schachtschneider, Parteiausschluß und Verfassung, 2020, S. 50 ff.)

Die plurale Parteienoligarchie behindert entgegen Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG die bürgerlichen Erkenntnisse des Wahren und Richtigen für das gemeinsame Leben, die „politische Willensbildung des Volkes“. Die Parteien versuchen die Interessen ihrer ‚Klientel‘ zur Geltung zu bringen, um entgegen den Befähigungen der meisten ihrer Funktionäre diese in die einträglichen Ämter entsenden zu können.

Die praktizierte Gesetzgebung ist entgegen den genannten Rechtsprinzipien weder Sache des Volkes, nicht einmal der Mehrheit des Volkes, noch Sache der Mehrheit der Parlamentarier, sondern Sache der Regierungen, die mittels ihrer Macht in den sie tragenden Parteien ‚ihre‘ Vertreter in den Parlamenten gängeln. Die Mandatsträger nehmen das widerspruchslos hin, weil die meisten von ihnen ohnehin ohne jede Macht sind und andere Interessen haben, als den Allgemeinwillen des Volkes zu erkennen und verbindlich zu machen. Sie wollen ihre Mandate sichern, am besten lebenslang, vielfach auch noch ihren lobbyistischen ‚Aufgaben‘ nachkommen können. Das bringt ihnen gutes Einkommen und eine herausgehobene Stellung in der Gesellschaft, meist entgegen ihrer Befähigung. Dadurch wird die Demokratie zur Oligarchie (KAS, Res publica res populi, S. 1060 ff.). Robert Michels hat vom „ehernen Gesetze der

<sup>315</sup> K. A. Schachtschneider, Das Nominationsmonopol der Parteien in Berlin, JR 1975, 89 ff.

<sup>316</sup> Hans-Herbert von Arnim, Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar, JZ 2002, 578 ff.; ders., Wahlgesetze: Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache, JZ 2009, 813, 818 f.

<sup>317</sup> K. A. Schachtschneider, Parteiausschluß und Verfassung, 2021, S. 78 ff.

<sup>318</sup> K. A. Schachtschneider, daselbst, S. 63 ff., 99.

<sup>319</sup> K. A. Schachtschneider, Der republikwidrige Parteienstaat, FS für Helmut Quaritsch, 2000, S. 151 ff., u. ö

Oligarchie gesprochen<sup>320</sup>.

Die Macht durch Bündnisse, also die politische Macht der Parteien, ist der politischen Freiheit der vielen Bürger überlegen. Die Sittlichkeit ist dem Machtstreben, so wie der Mensch ist, unterlegen. Die Macht der Wenigen über die Vielen ist die ewige Wirklichkeit des gemeinsamen Lebens, sei die Grundlage die Herrschaft oder sei sie die Freiheit. Robert Michels (Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911) hat regelmäßige Oligarchisierung des Gruppenlebens nachgewiesen. Wahlen, wenn sie denn den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 S. GG genügen, können immerhin harte Despotien durch sanfte ermöglichen, Grundrechte eine gewisse Liberalität.

Die horizontale Gewaltenteilung, unverzichtbare Einrichtung gegen den Machtmißbrauch, ist im oligarchischen Parteienstaat kraftlos (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45 ff., 176 ff.). Ein Staat ohne Gewaltenteilung ist kein Rechtsstaat „der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien“ (Kant, MdS, S. 437). Die Teilung der Welt in Völker ist die wichtigste Gewaltenteilung, die der Freiheit wenigstens einiger Völker eine Chance läßt (Kant, ZeF, S. 208; MdS, S. 466 ff.; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 171) und der Tyrannis eines Weltstaates, der civitas maxima, entgegensteht (Kant, ZeF, S. 223; Die nationale Option, S. 359 ff.). Auch die vertikale, föderalistische, Teilung der Gewalt unter den Ländern und dem Bund, wirkt nur freiheitlich, solange und soweit die jeweiligen Parteienverhältnisse diese nicht unterlaufen. Die institutionelle Unabhängigkeit wird in den Organen nicht gelebt. Es ist das Amt der Bürger, ihre politische Freiheit, ihre Souveränität, zu verteidigen.

Die Arten, die Souveränität oder eben die Freiheit des Volkes zu verletzen, sind vielfältig. Es sind die Verletzungen im Innern des Staates und die Verletzungen durch die Außenpolitik. Es sind verdeckte, schleichende Mißachtung der Souveränität, etwa die Eingriffe der Sicherheitsdienste, sicherlich nicht nur der in Deutschland der Verfassungsschutz. Vor allem ist es die Dauerpropaganda der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die die große Masse der Wähler so orientiert, daß diese wählt wie es gebraucht wird<sup>321</sup>. Diese Methoden des ‚demokratischen‘ Machterhalts sind nicht neu, sondern wegen des in der Republik unausweichlichen allgemeinen Wahlrechts solange systemimmanent, bis die Dominanz der Parteien in der Politik durch das Wahlrecht abgeschafft ist. Insbesondere das, wenn auch personalisierte, Verhältniswahlrecht mit Parteilisten ist nicht demokratisch im Sinne des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (KAS, Res publica res populi. S. 1147 ff.; anders BVerfGE 1, 208 (246 f.); 21, 355 (355 f.); 66, 291 (304)). Nur Direktwahlen/Mehrheitswahlen sind unmittelbar im Sinne dieser Verfassungsnorm<sup>322</sup> (a. A. BVerfGE 3, 45 (49 f.); 7, 63 (68 f.); st. Rspr.; 97, 317 (324 ff.)). Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG, der die Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes institutionalisiert, legalisiert nicht den oligarchischen Parteienstaat (KAS, Res publica res populi, S. 1045 ff.). Das deutsche Volk, die Gesamtheit der souveränen Bürger Deutschlands, die eigentlichen Souveräne, sind durch das Parteienwahlrecht und demgemäß die Ausübung der Staatsgewalt des Volkes durch die in den Organen des Bundes und der Länder nach der Willkür der Parteien entmachtet<sup>323</sup>. Der Parteienstaat drängt die Bürger weitgehend und zunehmend von der Politik ab. Das Wahlrecht begünstigt die demokratiewidrige Oligarchisierung der ‚Herrschaft‘. Im Parteienstaat haben faktisch nicht die Bürger als die Souveräne die Macht, nicht das Volk, sondern die Parteienoligarchie im Verbund mit der Medien- und der Finanz- und Industrieoligarchie. Die Schwierigkeit, die Souveränität der Bürger zur Geltung kommen zu lassen, ist es, das Zusammenwirken der Bürger in einer Form zu gestalten, die die demokratische Mitwirkung der Bürger nicht im Verfahren der politischen Willensbildung verlorengehen läßt.

Käme es in der Wirklichkeit auf die Bürger als die Souveräne und deren Erkenntnisse des Allgemeinwillens des Volkes, der *volonté générale*, an, gäbe es keinen Euro, wäre Deutschland nicht entgegen dem Grundgesetz zum

<sup>320</sup> Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911.

<sup>321</sup> Bandulet, Bruno: Rückkehr nach Beuteland, S. 56 ff.

<sup>322</sup> Hans-Herbert von Arnim, Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar, JZ 2002, 578 ff.; ders., Wahlgesetze: Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache, JZ 2009, 813, 818 f.

<sup>323</sup> Ganz so W. Mäder, Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007, S. 143 ff.

Einwanderungsland (dazu 1. Teil 3. Kapitel) geworden, gäbe es keinen gesundheits- und lebensgefährdenden sowie die Wirtschaft ruinierenden Energiemangel und manches mehr an den das Gemeinwesen schadenden Verhältnissen. Der übermäßigen Übertragung der Hoheitsrechte des deutschen Volkes auf die Europäische Union zur gemeinsamen Ausübung (Souveränität, S. 460 ff.) und die Einbindung in die von den Vereinigten Staaten von Amerika geführte NATO und der anderen Interventionsverträge (W. Mäder, Feindstaat – Deutschland, S. 48 ff.) hätte die deutsche Bürgerschaft nicht zugestimmt. Sie höhlen die Souveränität der Deutschen in einer Weise aus, welche die freiheitliche Verfassung verletzt. Vor allem wollen die Deutschen keinen Krieg, wie zwei Fraktionen des Deutschen Bundestages. Die vorgeben, als Vertreter des ganzen Volkes dessen Lebensinteressen dienen zu wollen. Entgegen der praktischen Vernunft, entgegen dem Allgemeinwillen der Deutschen, entgegen dem Gemeinwohl beteiligt sich Deutschland an dem von den USA betriebenen Krieg gegen die Russische Föderation auf ukrainischen Boden (dazu 5 b) und bringt Deutschland in Gefahr, Opfer von Gegenschlägen der Russen, gar von Nuklearwaffen, zu werden.

### **b) Niedergang des deutschen Volkes**

Die innere Souveränität der Bürger, ihre Sittlichkeit, ist die praktische Vernunft. Die allgemeine Sittlichkeit ist Bedingung der Verwirklichung des Gemeinwohls, des Allgemeinwillens, der *volonté générale*. Sittlichkeit schließt es ein, an dem Wohlergehen des ganzen Volkes mitzuwirken und nicht nur die eigenen Interessen zu verfolgen. Auch unter dem Grundgesetz unabänderliche Prinzipien führen jedoch langfristig zum Untergang des Volkes. Vierterlei Gegebenheiten Deutschlands tragen zum Niedergang bei. Oswald Spengler hat den „Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte“, 1917, 1922, dargelegt<sup>324</sup>. Thilo Sarrazin hat die Deutschen mit seinen Werken „Deutschlandschaft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, 2012, und „Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“, 2018, eindrucksvoll über die Wirklichkeit Deutschlands aufgeklärt. Diese Werke haben eine außergewöhnliche große Leserschaft gewonnen. Die Massenzuwanderung aus islamischen Staaten ist im 1. Teil im 3. Kapitel erörtert. Zum Niedergang Deutschlands spreche ich im Folgenden weitere zwei Gründe an. Ich befasse mich mit der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen und mit der demographischen Entwicklung Deutschlands. Das in der Politik Deutschlands dominante kleinbürgerliche Interesse am Wohlstand führt zum Niedergang der Wirtschaft und schließlich zum Untergang des Volkes. Die Souveränität der Bürger als deren Freiheit wird verletzt, weil nicht der Allgemeinwille als die praktische Vernunft verwirklicht wird, sondern besondere Interessen großer Teile des Volkes.

#### **aa) Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen**

Das Wahlrecht gibt den Wählern die Möglichkeit der Willkür, nur ihrem eigenen Interesse zu folgen, nicht aber dem Allgemeinwillen. Diese Möglichkeit ist in der ‚Demokratie‘ unausweichlich und zugleich ihre Schwäche.

Allgemeine und gleiche Wahlen geben den Wahlberechtigten, denen der Verteilungsstaat mehr von der Verteilungsmasse zuteilt als sie zu deren Erwirtschaftung beitragen, in ihrer Gesamtheit die größte politische Macht unter den Wählern. Die Verteilungsmasse besteht aus dem Steuer- und Beitragsaufkommen, den Unternehmenseinnahmen und den Kreditmitteln des Staates. Alle Bürger bedürfen der Sozialleistungen, die zu wenig Einkommen erzielen, um ihren Bedarf, wie immer der definiert wird, decken zu können. Die Sozialleistungen oder deren Erhöhung erzielen sie kraft ihrer Macht, welche ihnen ihr Wahlrecht gibt. Ein Minimum an Lebensunterhalt wird jedem Menschen zugestanden. Dieses bedarf keiner Geldzahlungen, sondern kann auch in Sachleistungen bestehen. Das ‚Existenzminimum‘ gemäß den §§ 19 ff SGB II (BVerfGE 132, 134 ff., Rnrn. 60 ff., 66) geht darüber hinaus und ist eine Sozialleistung, auf deren Ausstattung mittels Wahl Einfluß genommen werden kann. Die Wahlmacht ihrer Wähler wandelt sich in Macht der jeweils gewählten politischen Parteien, die ihnen von vielen Wählern

---

<sup>324</sup> Zu Spengler: Sebastian Fink/Robert Rollinger (Hrsg.) Oswald Spenglers Kulturmorphologie. Ein multiperspektivische Annäherung, 2018

übertragene Macht vor allem in den Parlamenten und den Regierungen von Bund und Ländern auszuüben, wenn mindestens 5 % der Wähler ihnen ihre Stimme gegeben haben. Je mehr Stimmen sie erreichen desto größer ist ihre Ausübungsmacht. Diese Parteien müssen die Interessen möglichst vieler Wähler, die Vielen, bedienen, wenn sie bestimmende Macht im Staat gewinnen wollen, Die Mitglieder der Parteien wollen „Vertreter des ganzen Volkes“ werden. Sie pflegen ihre Mandate entgegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG so einzusetzen, wie es ihre Parteien ihnen vorschreiben; meist fühlen sie sich verfassungsfern an Koalitionsverträge ‚gebunden‘<sup>325</sup>. Um der Mandate und der Macht willen wetteifern die Parteien darin, die Sozialleistungen zu erweitern, schon weil, wie gesagt, die Mehrheit der Wahlberechtigten mehr nimmt als gibt. ‚Demokratische‘ Politik ist vornehmlich Sozialpolitik. Die Staatshaushalte zeigen das.

Das Verteilungssystem ist hochkomplex und kann und muß hier nicht näher dargelegt werden. Kurz gesagt: Der Staat nimmt den einen und gibt den anderen. Er wagt nicht, die ‚sozialen Errungenschaften‘ anzutasten, insbesondere nicht die immer kürzeren Arbeitszeiten ohne Lohnkürzungen. Die Krankenversicherung soll für alle gleich gut sein, aber deren Kosten sollen möglichst immer die anderen tragen. Sie sind nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gestaffelt. Die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen die Arbeitgeber. Der Staat leistet immense Zuschüsse. Die Renten sollen ‚sicher‘ bleiben, aber stetig länger bezahlt werden. Der Staat schießt zu Lasten der Steuerzahler hunderte Milliarden Euro dazu.

Im Staat herrschen Parteien, die sich gar berümen, die Sozialleistungen des Umverteilungsstaates, die sie versprochen und auch durch ihre Abgeordneten haben beschließen lassen, als ihre Wohltaten durch weitere Wahl belohnt haben wollen. Das kostet sie nichts, weil es das Geld der Steuer- und Beitragszahler ist oder durch Verschuldung des Staates zu Lasten späterer Generationen finanziert wird. Diese Methode der Machtgewinnung ist besonders schäbig. Die Schuldenbremse des Art. 115 Abs. 2 GG soll dem Mißbrauch entgegenwirken; das Grundgesetz läßt sich aber allzu leicht ändern, um der Schuldenbremse Wirksamkeit verschaffen zu können (KAS, Staatsschulden, Wider die Schuldenbremse, 2021, S. 106 ff., 126 ff., 137 ff.). Sie wird sogar aufgehoben, um fremde Kriege zu finanzieren. Die Wählerschaft teilt sich in Geber und Nehmer der Verteilungsmasse. Letztere sind, wie gesagt, die Mehrheit, die vielen ‚Armen‘. Nicht die Mehrheitsregel bestimmt die Politik Deutschlands, sondern das republikferne Mehrheitsprinzip (dazu KAS, Res publica res populi, S. 105 ff., 119 ff.; Freiheit in der Republik, S. 150 ff., 163 ff.).

Andere Parteien drängen sich an die Macht, indem sie noch höhere soziale Wohltaten oder auch eine Politik der praktischen Vernunft zusagen, ohne nachhaltigen Erfolg. Nach aller Erfahrung folgen sie nach kurzer Zeit den ‚Gesetzlichkeiten‘ des Machtgewinns.

Die politische Einheit der Vielen erwächst deren Bedürftigkeit. Der Staat kann letzterer abhelfen, ohne daß sie selbst ihre Bemühungen für ein ausreichendes Einkommen verstärken. Mehr und mehr Menschen in Deutschland meiden Arbeitsverhältnisse, wenn sie denn rechtmäßig arbeiten dürfen. Das Bürgergeld verschafft ihnen in etwa die gleiche Kaufkraft, jedenfalls mit dem Zuverdienst, sei er legal oder illegal. Das Interesse der Nehmer an den Sozialleistungen bestimmt wesentlich die Ausübung ihrer politischen Macht, ihre Stimmabgabe, nicht die Erkenntnis des Allgemeinwillens (dazu 2. Kapitel 1 b), allenfalls in Grenzen das Gemeinwohl, solange der Staat umzuverteilen fähig ist. Die essentielle egalitäre politische Macht der Bürger ist, wie gesagt, ihre Wahlstimme,

---

<sup>325</sup> Koalitionsverträge sind politisch, nicht rechtlich verbindlich, KAS, Res publica res populi, S.807 . Sie sind verfassungswidrig, weil sie entgegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG die Unabhängigkeit der Abgeordneten sind darüber hinaus, die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers gemäß Art. 65 GG beeinträchtigen (dazu Martin Oldiges/ Ralf Brintrine, Kommentierung von Art. 65 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 65, Rn. 17



gewissermaßen ihr Hebel zur möglichst gleichheitlichen Teilhabe am ‚Sozialprodukt‘. Die Wahlstimme ist ihr ‚Eigentum‘.

Der Grundstein der Demokratie ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht, das einzige politische Recht der Bürger, das systembestimmende Wirkung entfaltet, nicht etwa die Meinungsäußerungsfreiheit, die Medienfreiheiten, die Vereinigungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die anderen politischen Grundrechte, auch nicht die Arbeitskampfrechte, so unverzichtbar diese in einem freiheitlichen Gemeinwesen fraglos sind.

Alle ‚demokratischen‘ Parteien sind in Deutschland notgedrungen ‚sozialistische‘ Parteien, weil nur solche Parteien in Deutschland ‚demokratische Wahlen‘ gewinnen können, wenn sich nicht Bürger dem wirtschaftlichen Verfall der vernunftfernen Politik dieser Parteien entgegenstellen, zum Teil gestützt durch Menschen, die die freiheitliche demokratische Ordnung Deutschlands gänzlich ablehnen. Der Liberalismus hat im politischen System Deutschlands keine Chance, wie die Bundes- und Landtagswahlen erweisen. Die republikanische Dogmatik der Erkenntnis des Allgemeinwillens, die zu b dargelegt ist, ist normativ, gewissermaßen idealistisch. So soll die Politik der Bürger und ihrer Vertreter in den staatlichen Ämtern sein. Die Wirklichkeit ist anders, der inneren Souveränität zuwider. Realität ist das Stimmrecht, das nicht nur allgemein und gleich ist, sondern frei und geheim ausgeübt werden kann. Die Vielen stimmen so, wie sie es ihnen nützlich zu sein scheint, folglich in ihrem Interesse.

Nach aller Erfahrung führt der egalitaristische Sozialismus mittel- oder langfristig zum wirtschaftlichen Niedergang eines Gemeinwesens und damit auch zur allgemeinen Armut, ausgenommen die wenigen Nutznießer eines solchen Systems. Schon jetzt sind ohne immer größere Verschuldung die exorbitanten Sozialkosten der schrumpfenden Wirtschaft Deutschlands nicht zu tragen. Exporte in das Ausland nehmen ab. Wichtige Importländer sind dank ihrer Entwicklung auf die Importe nicht mehr angewiesen, zumal China. Weitere notwendige, bisher vermiedene Kosten (Verteidigung) und nicht notwendige Kosten durch politisch fragwürdige Leistungen an andere Staaten, etwa die Kriegsfinanzierung der Ukraine, schwächen die Schuldentragfähigkeit Deutschlands zunehmend. Der Schuldenstand Deutschlands wird stetig größer. Der Niedergang der Wirtschaft Deutschlands beschleunigt sich.

Ein Beispiel des geradezu gesetzmäßigen Niedergangs einer sozialistischen Verwaltungswirtschaft war die DDR, die nach vierzig Jahren der Herrschaft der SED nicht an der Unfreiheit, so unerträglich diese für viele der eingemauerten ‚Bürger der DDR‘ war, sondern an dem sozialistischen Wirtschaftssystem des Arbeiter- und Bauernstaates zugrundegegangen ist. Allerdings hatte die Sowjetunion, die fast vierzig Jahre ihren deutschen Funktionären die kommunistische Politik vorgeschrieben hatte, unter Michael Gorbatschow, dem Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, die DDR sich selbst überlassen. Das hat die Welt verändert, - vorübergehend.

Es gibt auch andere Interessen, die Stimmabgaben beeinflussen, etwa die Sicherheit im Lande, der Umweltschutz, ideologisch getrieben. Auch diese Aufgaben müssen finanziert werden.

Ich erörtere die sozialistische Wirkung des politischen Systems Deutschlands. Nicht alle ‚Demokratien‘ haben derartige Systemfolgen, zumal nicht die Vereinigten Staaten von Amerika. Deutschlands Parteienstaat, der sich demokratisch nennt, hat systemisch die sozialistische Entwicklungen zur Folge<sup>326</sup>, die die USA nicht zu beklagen haben, obwohl auch in den USA zwei Parteien, die Demokraten und die Republikaner, erbittert um die Macht

---

<sup>326</sup> Philip Manow, Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 10871, S. 167 ff, hält die Parteien für „essentiell für die repräsentative Demokratie“. Sie sind jedenfalls unvermeidlich und von Art. 21 GG institutionalisiert. „Sie repräsentieren gesellschaftliche Interessen und regieren dann in deren Sinne – so war es zumindest lange Zeit“.

kämpfen. Die sozialen und die politischen Gegebenheiten sind andere als die in Deutschland. Die Staaten haben eine andere Kultur als Deutschland. Für die Stabilität der Wirtschaft ist die Kultur eines Landes wesentlich. Jedenfalls scheinen mir die property und liberty in den USA nicht gefährdet zu sein. Sie genießen auch den Schutz des Supreme Courts. Das läßt egalitaristischen Sozialismus nicht zu. Das heißt nicht, daß denen, die selbst mit dem Leben nicht fertig wird, nicht geholfen würde. In Deutschland judiziert das Bundesverfassungsgericht die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG durchaus textgemäß als ein Abwägungssystem von Privatnützigkeit und Sozialpflichtigkeit (BVerfGE 87, 114 (138); 89, 1 (8); 91, 294 (308, 310 ff.); in dem ein „Kernbereich des Eigentum“ (BVerfGE 94, 21 (73, 79 f., 82 f.); 50, 290 (341); 95, 48 (61); KAS. Freiheit in der Republik, S. 536 ff., 577 ff.). Die Freiheitsrechte hat das Gericht als Abwägungsprinzip zwischen Abwehrrechten gegen den Staat und Schutzpflichten des Staates nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgelöst (KAS, Staatsrecht in der Corona-Pandemie, i.E., auch Homepage unter Abhandlungen, Teil A, II 3 und 4). Der Schutz von Freiheit und Eigentum sind nichts anderes als das Postulat sachlicher Politik. Deutschland ist wegen seines sozialistischen Egalitarismus ein vormundschaftlicher Staat mit einer Verwaltungswirtschaft mitzunehmenden Verlust marktwirtschaftlicher Wirtschaft geworden. Der Standort Deutschland ist für Unternehmer nicht mehr attraktiv. Freiheitliche Eigenverantwortlichkeit ist amerikanisch, nicht deutsch. Dem kann ich hier nicht weiter näher nachgehen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Deutschland und den USA scheinen mir die unterschiedliche Wahlsysteme zu sein. Das Wahlsystem Deutschlands ist trotz der Elemente eines Mehrheitswahlsystems im Wesentlichen ein parteistaatliches Verhältniswahlsystem. Die USA haben auf Bundesebene ein föderalisiertes Mehrheitswahlsystem für den Präsidenten und für beide Häuser der Legislative, des Repräsentantenhauses und des Senats, ohne Elemente eines Verhältniswahlsystems. Auch die Einzelstaaten haben Mehrheitswahlen. Die Mehrheitswahlen sind Persönlichkeitswahlen, die Verhältniswahlen Parteienwahlen. Parteilisten sind nicht auf die Wahl von ‚Persönlichkeiten‘ ausgerichtet, wie die weitgehende Unbekanntheit der Abgeordneten und erst recht der Mandatsbewerber in Deutschland erweist., die nicht auf dem ersten oder wenigstens dem zweiten oder dritten Platz einer Parteiliste stehen. Insbesondere hat der Präsident der Vereinigten Staaten eine machtvolle Stellung. Er ist gewissermaßen ein auf Zeit gewählter Monarch und damit das Regierungssystem in den Staaten eine konstitutionelle Autokratie. Die Gewaltenteilung zwischen dem Präsidenten und dem Kongress ist wirksamer als die zwischen der Bundesregierung und dem Bundesgesetzgeber in Deutschland, obwohl auch in den Staaten die Parteizugehörigkeiten auf die Durchsetzung der Politik des Präsidenten oder der Kongresses wesentliche Einfluss hat. Die Nehmerseite vermag die Verteilung der staatlichen Einnahmen keinesfalls in dem Maße zu bestimmen wie in Deutschland. In den Vereinigten Staaten ist dank ihrer Kultur jeder für sich selbst verantwortlich. Fraglos ist auch von großer Relevanz, daß der Dollar der USA (noch) die Leitwährung der Welt ist, und die USA militärisch (noch) die „einzige Weltmacht“ sind.

Die besonderen Interessen der Nehmer werden politisch zu Lasten der Geber entschieden werden, zumal von Abgeordneten, die als Vertreter des ganzen Volkes dem Gemeinwohl als dem Allgemeinwillen verpflichtet sind. In die Forderungen besonderer Interessen fließen mehr oder weniger Allgemeininteressen ein. Die Bürgerschaft hat ein Interesse am Gemeinwohl und damit am Allgemeininteresse, schon weil sonst ein annähernd demokratisches politisches System scheitert.

In der Form nach ‚demokratischen‘ Autokratien veranstalte Scheinwahlen, in denen das Wahlrecht keine politische Macht gibt, sondern die Autokratie stabilisieren, sind Wahlen gewissermaßen Akklamationen, deren ‚Legitimationskraft‘ mit der Wahlteilnahme steigt. Diese Staaten sind nicht Gegenstand meiner Darlegungen.

Politische Denker haben vor dem Mehrheitsprinzip der Demokratie gewarnt (vgl. auch KAS, Res publica res

populi, S. 108, 740 f.). In der gegenwärtigen politischen Wissenschaft gibt es kritische Stimmen<sup>327</sup>, in der Staatsrechtswissenschaft der Gegenwart kaum, allerdings Carl Schmitt.

Platon hat als das beste politische System die Herrschaft der Philosophen empfohlen (Πολιτεία (Politeia) 18 ff.<sup>328</sup>). Das ist auch bei Platon die ‚Herrschaft‘ der praktischen Vernunft, die die wenigen erkennen, die erkenntnisfähig sind. Diese Lehre ist aufklärerisch. Athen war eine πόλις homogener δεσπότες, der ‚Herren‘, deren politischer Status gleich war (1. Teil, 2. Kapitel 5). Die δεσπότες hatten das Stimmrecht in der ἐκκλησία nur, wenn sie zwei Jahre als Soldaten gedient hatten. Parteien gab es nicht, δημαγωγοί, (dēmagōgōi). Athen war die kleine Einheit, die der Demokratie fähig war. Frauen hatten kein Stimmrecht, Heloten und Sklaven auch nicht. Eine Demokratie mit dem Wahlrecht aller Staatsangehörigen in einem bestimmten Alter war Athen nicht. Die πολίται (Bürger), waren der δῆμος, der aus einem ἔθνος bestand (1. Teil, 6. Kapitel 6 a). Die allgemeine Berufung auf die Demokratie im Athen der Antike als Vorbild der heutigen Demokratie ist mehr als fragwürdig. Athen war eine Aristokratie, in der die Ämter bis hin zu denen der Richter verlost wurden. Die Beteiligung aller (erwachsenen) Stadtbewohner an den politischen Entscheidungen wäre den Bürgern im antiken Athen nicht eingefallen.

Aristoteles hat die Demokratie als die Herrschaft der wesensgemäß armen Mehrheit im Gegensatz zur Oligarchie als der Herrschaft des wesensgemäß reichen Minderheit und zur Tyrannis, der Fehlform des Königtums als „Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers“ definiert (Politik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1973, 6. Aufl. 1986, S. 114, 1279, b 4 f, S. 115, 1279 b 27 ff.). Die Oligarchie sei die Fehlform der Aristokratie; denn sie sei die „Herrschaft zum Nutzen der Reichen“ (Politik S. 114, 1279, b 8; S. 115, 1279 b 27 f.). Die Demokratie sei eine Fehlform der Politie; denn sie sein die „Herrschaft zum Nutzen der Armen“, „wo die arme Mehrheit herrscht“ (Politik, S. 114 f.; 1279 b 8, 29). Keine der Fehlformen denke an den gemeinsamen Nutzen aller (Politik, S. 114, 1279 b 4 ff., auch S. 137, 1290 a 13 ff.; dazu KAS Res publica res populi, S. 107 f.).

Kant (ZeF, S. 204 ff.) hat die Demokratie abgelehnt, die im eigentlichen Sinne des Wortes notwendig ein Despotismus sei, weil sie nicht repräsentativ sei und keine Gewaltenteilung kenne und „weil da alles Herr sein will“. Kant lehrt die repräsentative, gewaltenteilige Republik (dazu KAS, Res publica res populi, S. 168 ff., 519 ff., 560 ff., 637 ff., 819 ff.) und hat von politischen Wahlen nicht gehandelt.

Friedrich Schiller im Dimetrius Fragment, 1805, Erster Aufzug, Der Reichstag zu Krakau, Fürst Leo Sapieha:

„Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist Unsinn, Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen. Bekümmert sich ums Ganze, wer nichts hat? Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl? Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt, um Brot und Stiefel seine Stimm verkaufen. Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen; Der Staat muß untergehn, früh oder spät, wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet“.

Karl Marx/Friedrich Engels, Marx/Engels Werke 19: 28; in der Sache schon: Manifest der Kommunistischen Partei. 1847/48:

„Zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft liegt die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andre. Der entspricht auch eine politische Übergangsperiode, deren Staat nichts

<sup>327</sup> Informativ Philip Manow, Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 1087. S. 167 ff.

<sup>328</sup> Platon: Politeia/Der Staat, in: G. Eigler (Hrsg.), Werke in acht Bänden, griechisch und deutsch, Bd. 4, Übersetzung von F. Schleiermacher und H. Müller, bearbeitet von D. Kurz, 2. Aufl. 1990, S. 193 ff.

andres sein kann, als die revolutionäre Diktatur des Proletariats.“

Friedrich Nietzsche, Götzendämmerung:

„Demokratismus war jeder Zeit die Niedergangs-Form der organisierenden Kraft: ich habe schon in ‚Menschliches, Allzumenschliches‘ 1, 318 die moderne Demokratie samt ihren Halbheiten, wie ‚deutsches Reich‘, als Verfallsform des Staats gekennzeichnet.“

- Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister, 2. erweiterte Auflage 1886. Erster Band. Achstes Hauptstück. Ein Blick auf den Staat:

„Die moderne Demokratie ist die historische Form vom Verfall des Staates.“

Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 278 ff.:

„Mehrheit entscheidet. Man kann ebenso sagen: „Mehrheit entscheidet nicht“

Winston S. Churchill, Rede vor dem Unterhaus am 11. November 1947 (Sitzungsprotokoll column 207):

„No one pretends that democracy is perfect or all wise. Indeed, it has been said that democracy is the worst form of government except all those other forms that have been tried from time to time.“

"Demokratie ist die schlechteste aller Regierungsformen - abgesehen von all den anderen Formen, die von Zeit zu Zeit ausprobiert worden sind."

Die Wahlprinzipien des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG gehören zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 4 Abs. 2 BVerfSchG<sup>329</sup>). Das gleiche Wahlrecht kann nicht auf Grund des Art. 18 GG verwirkt werden, wenn es zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht wird. Es gehört als essentielles Recht zur politischen Freiheit und damit zur unantastbaren Würde des Menschen. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht jedes Bürgers steht somit nicht zur politischen Disposition. Das Bundesverfassungsgerichts läßt Einschränkungen dieser Wahlprinzipien zu (BVerfGE 151, 1 ff., Rnrn. 39 ff.). Gegenstand der Entscheidung war der Wahlausschluß von Betreuten und Behinderten auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 BWahlG a. F. . Zu Rnrn. 41, 43 des Beschlusses des Zweiten Senats vom 29: Es bedürfe hierfür Gründe, „die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht sind wie der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl“ (Rn. 46). Diese Sentenz läßt wieder einmal die Rechtslage offen. Was ist eigentliches „gleiches Gewicht“, ein Rechtsbegriff jedenfalls nicht. „Allerdings“ folge „aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung nur ein eng bemessener Spielraum für Beschränkungen verbleibt“ (Rn. 43),

---

<sup>329</sup> (2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

also er kann machen, was er will, wenn das Bundesverfassungsgericht ihm den Spielraum zugesteht. Bei dem „Ausgleich“ des wahlrechtlichen Grundsatzes der Allgemeinheit und dem dessen Einschränkung rechtfertigenden Grundes sollen nach „strengen Maßstab“ „differenzierende Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein“ (Rn. 46). Mit einer solchen Fülle offener, d. h. gänzlich unbestimmter, ‚Begriffe‘ und ‚Erkenntnisweisen‘ verschleiert man ein herrschaftliche Recht zu selbstbestimmter Sachlichkeit ohne rechtliche Bindung. Aber: Welches Verfassungsprinzip sollte höheres „Gewicht“ haben als die Existenz des Staates oder auch nur die Abwehr einer Autokratie, sei diese auch nur befürchtet.

Dennoch kann nach § 45 Abs. 5 StGB das Gericht, das jemanden, den es wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt hat, für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht. Solche Gesetze sind § 13 BWahlG und § 102 Abs. 2 StGB. Nach Absatz 1 des § 45 StGB verliert der Verurteilte die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Weitere amtsrechtliche Sanktionen einschließlich des Verlustes der der öffentlichen Ämter und der spezifischer Rechtsstellungen und Rechte aus öffentlichen Wahlen ermöglichen die Absätze 2 bis 4 des § 45 StGB<sup>330</sup>. Diese Sanktionen sind offensichtlich verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht stellt wegen des Prinzips der Allgemeinheit der Wahlen hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Regelungen, die einen Bürger vom Wahlrecht ausschließen (vgl. BVerfGE 151, 1 ff., Rnrn. 39 ff.).

Die geradezu unabwendbaren ökonomischen Wirkungen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts führen, wie sich immer wieder erwiesen hat, insbesondere in Deutschland am Ende der Weimarer Republik, als die große Not und die Gefahr des Kommunismus zu Wahlerfolgen des Nationalsozialismus geführt hat<sup>331</sup>, zu verheerenden politischen Folgen, meist zu autoritären, ja zu despotischen Regimen. Diesem Dilemma kann nur abgeholfen werden, wenn die ‚Politiker‘ ihre Wahlchancen, die ihnen die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Vielen und der Wenigen bieten, nicht mißbrauchen, sondern wirtschaftliche Vernunft walten lassen und sich um eine Politik der praktischen Vernunft bemühen. Eine solche Erwartung ist kontingent. Sie wird geradezu gesetzesgemäß enttäuscht, weil vor allem die Politiker meist durch ‚Habsucht, Herrschsucht und Ehrsucht‘ motiviert sind und zudem mangels Ausbildung und mangels Bildung nicht wissen, was sie tun. Sie sind eben nicht die Besten, die in der Lage sind, den Allgemeinwillen zu erkennen, und schon gar nicht bereit sind, diesen, so erkannt, zu verwirklichen, wie es ihre Pflicht wäre. Folglich ist der Niedergang eines wirklich demokratischen System unausweichlich.

---

<sup>330</sup> § 45 StGB, Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts: (1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. (2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht. (3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat. (4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. (5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

<sup>331</sup> Hans-Ulrich Thamer, Die nationalsozialistische Bewegung in der Weimarer Republik, Bundeszentrale für politische Bildung, BpB, 6. April 2005; Philip Manow, Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 1087, S. 167 ff.; Claudia C. Gatzka, Das Parlament als umstrittener Ort der deutschen Demokratiegeschichte, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 1087, S. 218 ff., 221 ff.

Deutschland befindet sich gegenwärtig in einer solchen Lage. Deutschland hält es, *horribile dictu*, gar für geboten, wieder einmal Krieg gegen Rußland zu führen (dazu 3. Kapitel 5). Die noch weniger zu erwartende Rettung wäre, daß die Deutschen ihr Handeln vom kategorischen Imperativ bestimmen lassen. Die Sittlichkeit, die Definiens der Freiheit ist, ist geboten, um den Frieden und den Wohlstand Deutschlands zu bewahren, das Land, dessen Lebensverhältnisse exzellent sein könnten. Das wäre souverän.

### **bb) Mutterschaft**

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 1 S. 1 GG). Dieser Rechtssatz ist unerschütterlich. Männer und Frauen sind aber nicht gleich. Auch dieses Wissen ist selbstredend. „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 4 GG). „Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden“ (Art. 12 a Abs. 1 GG). „Sie (sc.: Frauen) dürfen in keinem Fall zum Dienste mit der Waffe verpflichtet werden“ (Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG). Das Grundgesetz wird somit dem Unterschied der Frauen von den Männern gerecht, der Mutterschaft oder der Möglichkeit der Mutterschaft.

Deutschland fördert in Grenzen die Ehe und Familie vornehmlich um der Mutterschaft willen. Ehepartner und Lebenspartner erhalten, wenn der andere stirbt, Witwen- bzw. Witwerrente. Ehepartner von Beamten erhalten (auskömmlicheres) Witwen- bzw. Witwergeld. Bis zu den egalitaristischen Änderungen, die das Bundesverfassungsgericht durchgesetzt hat (BVerfGE 39, 169 ff., Rnm. 70 ff.) hatten abgesehen von bestimmten Ausnahmen nur die Witwen den Anspruch. Seit der Neufassung des § 1281 Reichsversicherungsordnung und. des § 58 Angestelltenversicherungsgesetz vom 11. Juli 1985 werden Männer und Frauen versorgungsrechtlich gleichbehandelt. Zuvor hatten Witwer nur einen Anspruch auf eine Witwerrente oder ein Witwergeld, wenn der Unterhalt des Ehepaars oder der Familie überwiegend durch die verstorbene Ehefrau bestritten worden war. Ehefrauen waren nur selten erwerbstätig. Die Regelungen sind komplex und bedürfen hier keiner näheren Erörterung. Es ist unschwer einzusehen, daß diese Gleichstellung von Männer und Frauen egalitaristischer Ideologie erwachsen sind und dementsprechend großen Schaden anrichten.

Frauen sind mehr und mehr berufstätig und wollen das sein. Berufstätigkeit kann sie daran hindern, Kinder haben zu wollen und Kinder zu haben. Sie haben, wenn sie überhaupt Mutter werden, ein, zwei und wenige auch mehr Kinder. Die Frauen entscheiden über ihre Mutterschaft. Sie haben das Recht, allein darüber zu entscheiden. Die Verhütung von Schwangerschaften oder deren Abbruch war immer möglich und wird, seit es die Kontrazeptiva gibt und diese ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung gebraucht werden dürfen, von fast allen Frauen im gebärfähigen Alter praktiziert. Das ist nicht in aller Welt, aber in jedenfalls Deutschland legal. Legal ist in Grenzen auch der grundsätzlich rechtswidrige Abbruch einer Schwangerschaft (§§ 218 ff. StGB; BVerfGE 39, 1 ff.; 88, 203, Rnm. 150 ff.). Die vorgeschriebene Beratung gemäß § 219 StGB im Interesse des Schutzes der Leibesfrucht kann man angesichts der sonstigen Relativierungen des Abtreibungsverbots nur als lächerlich beschreiben. Es wird menschliches Leben getötet, um der Mutter ein Leben zu ermöglichen, wie es ihr gefällt. Diese Bestimmungen des Gesetzgebers ermöglichen Frauen die uneingeschränkte Berufstätigkeit, Müttern auch, wenn sie jemanden haben, der sich um die Kindern und die damit verbundenen häuslichen Arbeiten kümmert, seinen es die Ehemänner, die Partner, die Eltern oder sonstige Helfer. Die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten erleichtert es den Müttern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Damit erhöhen sie, abgesehen von der ‚Selbstverwirklichung‘, das Familieneinkommen. Es nützt den Unternehmen, die die beruflichen Fähigkeiten und Arbeitskraft der Frauen einsetzen. Es nützt dem Staat, weil er Steuern und Beiträge einzieht. Die vielfache Überforderung gerade der berufstätigen Mütter wird sozialpolitisch gern ignoriert. Es kommen mancherlei weitere Aspekte der sozialen Lage der Mutterschaft und der Familien hinzu, die hier nicht aufgezeigt werden müssen. Viele Kinder, wie sie andere Völker mit anderer Kultur als die Deutschen haben und wie sie die Deutsche früher auch hatten, haben die Deutschen nicht mehr.

Die Arbeitslast ist in vielen, wenn auch nicht in allen Berufen geringer geworden. Die Arbeitszeiten sind sehr viel kürzer, der Schutz gegen Krankheiten und vor Krankheiten und bei Krankheiten ist sehr viel besser. Maschinen haben in Unternehmen für die Arbeitnehmer und in Haushalten die Lasten für die Mütter erleichtert. Die ökonomischen Wirkungen des technischen Fortschritts sind groß. Der Wohlstand der Bevölkerung ist gestiegen. Die Lebenszeit ist durch die medizinischen Erkenntnisse weitaus länger. Die Altersversorgung kostet immense Gelder, die von dem Gemeinwesen erwirtschaftet werden müssen. Zwei erwerbstätige Männer und Frauen erarbeiten zusätzlich zum eigenen Unterhalt auch den eines Rentners (statista Matthias Janson, 27. Juni.2023). Die Zahl der Ruhestandsjahre nähert sich in den Wohlstandsstaaten mehr und mehr der der Arbeitsjahre. Essentiell ist auch die Kürze der täglichen Arbeitszeiten im Vergleich zu den ‚Freizeiten‘. Diese Berechnungen vernachlässigen freilich die Lasten vor allem der Frauen und Mütter durch Familie und Haushalt.

Die veränderten Lebensverhältnisse vor allem der Frauen, aber auch der Männer haben den Egalitarismus zwischen Männern und Frauen befördert. Diese Entwicklung ist von einer drastischen Verringerung der Kinderzahlen jedenfalls in Deutschland begleitet. Folge des existentiellen Geburtenrückgangs ist ein Mangel an Arbeitskräften. Dieser Mangel wird nicht durch Einwanderung von Arbeitskräften ausgeglichen. Er wird keinesfalls durch die Massenzuwanderung von Menschen behoben, die den ‚existenzsichernden‘ hohen Lebensunterhalt in Deutschland („Bürgergeld“) beanspruchen können und in Anspruch nehmen, aber meist, auch mangels Berechtigung und noch weniger Verpflichtung, nicht zur Erwirtschaftung ihrer Kosten beitragen. Ganz im Gegenteil, Unternehmer und Arbeitnehmer müssen deswegen noch mehr leisten (zum Ganzen Herwig Birg: Die demographische Zeitenwende. Der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa, 4. Aufl. 2005).

Die berufliche Qualifikation des Nachwuchses in Deutschland ist vielfach ungenügend. Unternehmer wollen und können nicht hinreichend befähigte Arbeitnehmer nicht beschäftigen. Die gute Ausbildung der Arbeitnehmer einschließlich der Akademiker war mehr als eineinhalb Jahrhundert lang, wenn nicht schon länger, ein kaum schlagbarer Wettbewerbsvorteil. Das Anspruchsniveau des deutschen Ausbildungssystems, insbesondere im Schulwesen, auch und gerade das der Höheren Schulen, ist erheblich abgesenkt worden, auch weil das ‚Abitur‘ als Sozialleistung eingesetzt wird. Die Schüler der Zuwanderer, die noch nicht lange in Deutschland leben, spreche die Muttersprache, nicht Deutsch. Die Beschulung ist kaum möglich. Es fehlen immer mehr Lehrer. Aber schließlich erwerben 60 % eines Geburtenjahrgangs das ‚Abitur‘ und die Abschlüsse in den vielen Studiengänge belegen auch nicht die Befähigung, die die Abschlußzeugnisse ausweisen.

Der deutsche Export läßt auch nach, weil große ‚Entwicklungsländer‘, insbesondere China, auf den Import deutscher Waren nicht mehr angewiesen sind. Viele Unternehmer verlassen den zunehmend weniger attraktiven Standort Deutschland und betreiben ihre Unternehmen in anderen Ländern.

Ein Volk, das seine Leistungsfähigkeit und seinen Leistungswillen verloren hat, wird zweit- oder drittklassig. Ein Volk, das zu wenig Kinder hat, spricht: sich nicht ausreichend ‚reproduziert‘, verschwindet. Das ist das Schicksal der Deutschen, aber nicht der Sinn der Souveränität.

### **c) Macht der Medien**

Die wesentliche Aufgaben der Medien ist es, die Wahrheitlichkeit und Richtigkeit der Meinungsbildung<sup>332</sup> zu fördern. Voraussetzung von Erkenntnis richtiger Politik gehört die bestmögliche Information der Öffentlichkeit von dem Zeit- und Tagesgeschehen. Berichte und Meinungen sind dabei zu unterscheiden<sup>333</sup>. Die Verfassungsgrundlage der privaten

<sup>332</sup> K. A. Schachtschneider, Mut zur Wahrheit. Warum Wahrheit und Richtigkeit? 2017/19. Homepage.

<sup>333</sup> BVerfGE 94, 1 (7); K. A. Schachtschneider, Medienmacht versus Persönlichkeitsschutz, in: D. I. Siebold/A. Emmerich-Fritsche (Hrsg.), K. A. Schachtschneider, Freiheit – Recht – Staat. Eine Aufsatzsammlung zum 65. Geburtstag, S. 268 ff., 271.

Medien ist die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film, die Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt. Entgegen der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 158, 389 ff., Rnm. 76 ff, 97 ff.<sup>334</sup>) können sich diese staatlichen Einrichtungen nicht auf die Presse- und die sogenannte Rundfunkfreiheit berufen. Diese Anstalten sind nicht in irgendeiner Weise Teil der ‚Gesellschaft‘<sup>335</sup>, sondern von Bund und Ländern organisierte staatliche Selbstverwaltungen, ähnlich den Universitäten, und zudem mit der allgemeinen Beitragspflicht (überreichlich) finanziert (vom Bundesverfassungsgericht fragwürdig gerechtfertigt, BVerfGE 158, 389 ff., Rnm. 74 ff.). Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten genügen ihrer Aufgabe, in Sachlichkeit durch „freie, umfassende, wahrheitsgemäße“ Information die Öffentlichkeit zu informieren<sup>336</sup>, zunehmend weniger. Die ‚Systemmedien‘ tun des ihre. Sie desinformieren die Bürger, statt diese zu informieren. Sie nutzen ihre ‚Gewalt‘, um entgegen ihrer Neutralitätspflicht<sup>337</sup> politischen Einfluß auf die Willensbildung zu nehmen<sup>338</sup>. Sie wollen Konformität durchsetzen und bekämpfen nichtkonforme, alternative Meinungen und Politiken. Vor allem wird der öffentliche, mediale Diskurs von Ideologen aller Art mißbraucht, so daß die Wahrheitsfindung so gut wie keine Chance hat. Die öffentliche Meinung, ein Instrument der Macht, wird entgegen der dienenden Freiheit der Medien (BVerfGE 57, 295 (320, Rn.102); vgl. auch BVerfGE 119, 181 ff., Rn. 117) , im Interesse von Politiken gesteuert, die selten der Erkenntnis des Allgemeinwillens hilfreich sind (KAS, Res publica res populi, S. 602 ff., auch S. 418 f., 564 ff., 584 ff., 669 ff., 956 ff. 1195 ff.).

Die einflußreichen ‚Systemmedien‘ sind nicht bereit, die Bürgerlichkeit der Bürger anzuerkennen. Es gibt Ausnahmen. Vor allem Journalisten im ‚staatlichen‘ Rundfunk ziehen es vor, an der gutbezahlten Herrschaft teilzuhaben, als eigenständige Meinungen, gar entgegen der political correctness, zu äußern. Es gibt Ausnahmen. Die „plurale Einheitspartei“<sup>339</sup>, die in den Parlamenten die Stimmenmehrheit hat, und die ihnen verbundenen Medien lassen die ‚Abweichlinge‘, auch erfolgreiche Alternativen, möglichst nicht zur Geltung kommen. Die Opposition ist die politische Alternative. Das Oppositionsprinzip ist Essentiale des Parteienstaates als neuer Dualismus (BVerfGE 1, 2 (LS 2, Rnm. 35, S. 12 f.); C. Schmitt, Der Hüter des Verfassung, S. 85 ff.; K. A. Schachtschneider, Das Hamburger Oppositionsprinzip, Zum Widerspruch des entwickelten Parteienstaates zur republikanischen Repräsentation, Der Staat 28 (1989), S. 173 ff., 192 ff.; Res publica res populi, S. 634, 802 ff. mwH., 1108 ff. mwH. zur innerparteiliche Opposition; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 299).

Die Interessen der Träger der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen ihrer Aufgabe entgegen. Die essentielle politische Neutralität mißachten die oft jahrzehntelang in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tätigen Akteure in einem kaum erträglichen Maße. Sie propagieren die ihnen und ihren politischen Einstellungen nützlichen Auffassungen, nicht nur, aber zu viel, im Großen und Ganzen nicht im Bereich des Sports und auch nicht dem der Natur, es sei denn, es geht um Klimafragen. Auch in der Corona-Pandemie haben sie die notständige Politik ohne Notstandsverfassung (dazu KAS, Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A IV, Teil B VI, Homepage unter Abhandlungen) propagiert und deren Kritiker scharf zurechtgewiesen, ohne sie hinreichend zu Wort kommen zu lassen. Sie werden für ihren Beitrag zur Lenkung der Bürgerschaft übermäßig entlohnt, sprich: ‚bestochen‘. Die Bürger

---

<sup>334</sup> Auch BVerfGE 31, 314 (322); st. Rspr. BVerfGE 59, 231 (254 ff.); zur Grundrechtsberechtigung privater Rundfunkveranstalter BVerfGE 95, 220 (234).

<sup>335</sup> Versus herrschaftsdogmatische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 159 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 207 ff.

<sup>336</sup> So BVerfGE 57, 295 (326); 73, 118 (152 f., 156); 74, 297 (324, 331); 83, 238 (300); 90, 60 (87); 158, 389 ff., Rnm. 74 ff.; auch BVerfGE 12, 205 (262 f.); 34, 268 (283).

<sup>337</sup> BVerfGE 158, 389 ff. Rnm. 84, 87, Programmneutralität gegen Programmlenkung der Medienpolitik allgemein und durch Beitragsfestsetzung; vgl. BVerfGE 119, 181 (221) m.w.N.; stRspr

<sup>338</sup> K. A. Schachtschneider, Verbände, Parteien und Medien in der Republik des Grundgesetzes, in: Die Rolle der Medien im Gefüge des demokratischen Verfassungsstaates, Erlanger Medientage 1997, S. 81 ff.; auch in: Unternehmen und Gesellschaft U+G I/1998, S. 22 ff.; Medienmacht versus Persönlichkeitsschutz, S. 268 ff.

<sup>339</sup> Johannes Agnoli, Die Transformation der Demokratie, 1967, S. 25.



werden durch die politische Klasse, zu der die Journalisten und Redakteure gehören, entgegen deren republikanischer Aufgabe (KAS, Res publica res populi, S. 1141 ff.)<sup>340</sup>, an der Erkenntnis des Wahren und Richtigen gehindert<sup>341</sup>. Wenn politische Meinungen nicht den Zielen derer, die die Macht haben, dienlich sind, lassen sie diese in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit nicht zur Geltung kommen oder ‚hämmern‘ fragwürdige ‚Erkenntnisse‘ in die Köpfe der Menschen, die sie erreichen. Es gibt alternative Medien, social media, die auch nicht wahrheitlicher und richtiger zu sein sicherstellen können, wenn sie es denn wollen. Parteien und deren Führer an die Macht zu bringen oder an der Macht zu halten, ist nicht die Aufgabe der Medien, wohl aber die Agenda allzu vieler Akteure in den staatlichen Medien. Sie mißverstehen ihre dienende Unabhängigkeit als Recht zur Unsachlichkeit. Der Republik ‚dient‘ das nicht.

### **3. Souveränitätswidrige Staatsmaßnahmen**

Nicht jede Rechtsverletzung des Staates des Staates ist souveränitätswidrig. Auch der begrenzte Rechtsschutz vermag nicht jedes Unrecht zu beheben. Aber es gibt schwerwiegende Mißachtung des Rechts, das die ganze Bürgerschaft in ihrer Souveränität verletzt. All das Unrecht des Staates kann in keiner rechtswissenschaftlichen Schrift abgehandelt werden. Das Unrecht der Massenzuwanderung, das die deutschen Lebensverhältnisse umwälzt, habe ich im 1. Teil im 3. Kapitel erörtert. Zwei weitere tiefgreifende Verletzungen der Souveränität der Bürger Deutschlands durch Vertreter des deutschen Volkes sollen angesprochen werden, die europäische Währungsunion und die Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank. Beide Vorgänge verletzen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist. Aber es sind Verletzungen der Souveränität der Bürger Deutschlands. Deutschland hat die Unionsmaßnahmen maßgeblich betrieben. Ohne die Zustimmung Deutschlands gäbe es diese Maßnahmen nicht.

#### **a) Währungsunion**

Die Grenzen der inneren Souveränität der Bürgerschaft eines Staates werden ständig mißachtet, indem der Kern der Verfassung, deren Strukturprinzipien und die Menschenrechte<sup>342</sup>, verletzt werden, aber auch dem Wohl der Völker dauerhaft geschadet wird, vor allem durch die Währungsunion und die monetäre Staatsfinanzierung.

Die Währungsunion ungleicher Volkswirtschaften ohne optimalen Währungsraum ist eine schwere Verletzung der Souveränität aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ich habe dazu mehrere Bücher<sup>343</sup> und Aufsätze<sup>344</sup>

---

<sup>340</sup> Dazu Th. Koch, Die Zeitung in der Republik, 2006; Eva Herman, Das Medienkartell, 2012.

<sup>341</sup> Dazu B. Bandulet, Rückkehr nach Beuteland, S. 71 ff.

<sup>342</sup> Zu den Menschenrechten als Weltrecht einer Menschheitsverfassung A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht. S. 459 ff.

<sup>343</sup> Wilhelm Hankel/Wilhelm Nölling/Karl Albrecht Schachtschneider/Joachim Starbatty, Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998; Wilhelm Hankel/Wilhelm Nölling/Karl Albrecht Schachtschneider/Joachim Starbatty, Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001; Das Euro-Abenteuer geht zu Ende. Wie die Währungsunion unsere Lebensgrundlagen zerstört, 2011, zusammen mit Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Dieter Spethmann, Joachim Starbatty; Gebt uns unsere D-Mark zurück! Fünf Experten beantworten die wichtigsten Fragen zum kommenden Staatsbankrott, 2012, zusammen mit Bruno Bandulet, Wilhelm Hankel, Bernd-Thomas Ramb, Ulf Ulfkotte; Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010; Die Rechtswidrigkeit der Eurorettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse, 2011. Die Aufsätze finden sich in meiner Homepage.

<sup>344</sup> Eine Auswahl der Aufsätze: 1. Maastricht: Verfallserscheinung der Demokratie. Der Vertrag über die Europäische Union, die Verfassung Deutschlands und die Dezember-Änderungen des Grundgesetzes, EG-Magazin 1-2/1993, S. 40 - 43. 2. Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 28/93, S. 3 - 10. 3. Der Vertrag über die Europäische Union und das Grundgesetz, JZ 1993, S. 751 - 760, mit A. Emmerich-Fritsche und Th. C. W. Beyer. 4. Die Staatlichkeit der Europäischen Gemeinschaft, in: M. Vollkommer (Hrsg.), Auf dem Weg in ein vereintes Europa, Atzelsberger Gespräche 1992, 1994, S. 81 - 104. 5. Zum Maastricht - Urteil. Stärkung des nationalen Parlamentarismus in der Europäischen Union, Das Maastricht-Urteil: Die Souveränität der Nationalstaaten hat Vorrang, in: Neue EPOCHE 1994-1, Nr. 127, S. 38 - 50. 6. Das Maastricht-Urteil: Die neue Verfassungslage der Europäischen Gemeinschaft, in: Recht und Politik 1/94, S. 1 - 9. 1994, 11 Seiten. 7. Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der

geschrieben und (verschiedentlich neben anderen Rechtswissenschaftlern) die wichtigsten Verfassungsprozesse gegen die Währungsunion und wegen der durch die Währungsunion von den geschädigten Mitgliedstaaten abgeordneten Finanzhilfen, kreditären Staatsfinanzierungen und Staatsverschuldungen geführt und führe sie noch. Über die betrüblichen Verfassungsgerichtsverfahren kann und muß in dieser Abhandlung nicht näher berichtet werden. Ich verweise auf die Schriften und Schriftsätze sowie auf meine Homepage, die alle erforderlichen Hinweise enthält. In der folgenden Fußnote sind die Verfassungsklagen aufgelistet<sup>345</sup>.

---

Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: K. A. Schachtschneider/W. Blomeyer (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, Bd. 1, Berlin 1995, S. 75 - 139. 8. Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997, S. 153 - 177; maschinengeschrieben 35 Seiten. 9. Die Republik Europas. Drei an Kants Friedensschrift orientierte Integrationsmodelle nach dem Maastricht-Urteil, in: Aufklärung und Kritik 2, 1997, S. 66 - 83. 10. Die Euro-Klage, in: H.-U. Jörges (Hrsg.), Der Kampf um den Euro. Wie riskant ist die Währungsunion? 1998, S. 312 - 325. 11. Forschung und Lehre sind frei. Zur Verfassungsmäßigkeit einer Lehrevaluation gemäß der geplanten bayerischen Hochschulnovelle, BayVBl 1998, S. 171 - 173, mit Th. C. W. Beyer. 12. Der Euro-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, Internationales Hochschulinstitut Zittau, IHI-Zittau, Schriften 9/1998, 20. April 1998, Zittau, S. 19 - 61; auch maschinengeschrieben, als Heft, 1998, 68 Seiten. 13. La primauté du principe de stabilité, in: F.-X. de Guibert (Hrsg.), L'Euro de tous les risques, Actes du colloque de paris 1998, S. 73 - 79. 14. Das Verhältnis des Europäischen Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht Deutschlands, Teil I - III, DSWR 1-2,99, 3/99, 4/99, 17 - 21, 81 - 85, 116 - 119, mit A. Emmerich-Fritsche. 15. Regieren für statt durch das Volk? Demokratiedefizite in der Europäischen Union? in: H. H. v. Arnim (Hrsg.), Adäquate Institutionen: Voraussetzungen für "gute" und bürgernahe Politik?, 1999, S. 203 - 233. 16. Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, FS für Wilhelm Hankel, 1999, S. 119 - 148. 17. Euro - der Rechtsbruch, in: W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Warum Europa scheitern muß, 2001, S. 27-52. 18. Verweigerung des Rechtsschutzes in der Euro-Politik und Wiederherstellung des Rechts durch Austritt aus der Währungsunion, in W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Warum Europa scheitern muß, 2001, S. 271-343. 19. Verfassungsbeschwerde gegen die verschiedenen Rechtsakte zur Stabilisierung der Währungsunion (Eurorettungsschirm), 5. Juli 2010, gemeinsam mit Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Dieter Spethmann und Joachim Starbatty, 70 Seiten. 20. Die Aushöhlung der Demokratie durch Europäische Union und Währungsunion, in: Hans Herbert von Arnim (Hrsg.), Systemmängel in Demokratie und Marktwirtschaft. Beiträge auf der 12. Speyerer Demokratietagung vom 28. bis 29. Oktober 2010 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2011, S. 99 - 151. 21. Die Euro-Katastrophe. Zwei Beiträge K. A. Schachtschneider, Maschinenschrift, 2011, 54 Seiten. 22. Euro-Rettungspolitik - unvernünftig, rechtlos und staatswidrig, in: W. Lachmann (Hrsg.), Die Zukunft des Euro. Zerbruch der Gemeinschaftswährung oder Aufbruch zur politischen Union? Marktwirtschaft und Ethik, Bd. 16, 2012, 125 Seiten; leicht verändert auch in: NWiR, online, Heft 18, Frühjahr 2012, 73 Seiten. 23. Souveränität, Binnenmarkt und einheitliche Währung, in: AUNS, Der Freiheit den Vorrang geben, 2013, S. 14 - 35. 24. Währungsunion und Souveränität, Vortrag Bern, 27. April 2013, 19 Seiten. 25. Bundesverfassungsgericht erklärt die Staatsfinanzierung der Europäischen Zentralbank für offensichtliches Unrecht. Stellungnahme zum Vorlageschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2014, Homepage, 10. Februar 2014.

<sup>345</sup> 1. Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2134/92) gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Maastricht-Vertrag), vom 18. Dezember 1992 mit Schriftsätzen vom 29. März 1993 und vom 22. Juni 1993; 2. Verfassungsbeschwerde (2 BvR 50/98) gegen die Einführung des Euro, vom 12. Januar 1998; 3. Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 vom 23./25.05.2008; 4. Verfassungsbeschwerde gegen die Finanzhilfe der Bundesrepublik Deutschland für Griechenland vom 7. Mai 2010; 5. Verfassungsbeschwerde gegen die Zustimmungsgesetze zu Art. 136 Abs. 3 AEUV, zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), zum Fiskalvertrag, gegen das ESM-Finanzierungsgesetz, gegen die Maßnahmen des EZB und der EZB zur Staatsfinanzierung, gegen die sechs Rechtsakte der Europäischen Union zur Einrichtung einer Wirtschaftsregierung und gegen den Euro-Plus-Pakt vom 29. Juni 2012; 6. Verfassungsbeschwerde gegen die verschiedenen Rechtsakte zur Stabilisierung der Währungsunion (Eurorettungsschirm) vom 5. Juli 2010; 7. Verfassungsbeschwerde zum EAPP (Politik des quantitative easing der EZB) vom 4. Januar 2016 (2 BvR 859/15 u. a.); 8. Verfassungsbeschwerde gegen die Anwendbarkeit des Beschlusses der EZB vom 22. Januar 2015 über das zusammengefaßte und erweiterte Programm zum Ankauf von Vermögenswerten, EAPP (Quantitative Easing) und die Mitwirkung Deutschlands an der Durchführung dieses Beschlusses vom 4. Januar 2016, (2 BvR 859/15, neues Akz. 2 BvR 43/16 PSPP); 9. Verfassungsbeschwerde OMT- Programm vom 29. Juni 2012 (2 BvR 1421/12); 10. Organklage vom 26. August 2020 (2 BvE 7/20) wegen der Integrationsverantwortung und der

Einige Bemerkungen zur Währungsunion: Deren geldpolitische Sachwidrigkeit wegen der volkswirtschaftlichen Heterogenität der Mitgliedstaaten hat zu den Bemühungen geführt, die volkswirtschaftlichen Schäden der durch die Währungsunion benachteiligten Eurostaaten durch monetäre Staatsfinanzierung und Niedrigzinspolitik ohne Rücksicht auf die vertraglichen Referenzwerte, sprich die Grenzen der öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes (Art. 126 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191 S. 84) in Grenzen zu halten und den schwächeren Volkswirtschaften der Eurozone, den GIPS-Staaten, Kreditzinsen zu ersparen, deren Lasten die Schuldentragfähigkeit dieser Staaten überfordert hätte und überfordern würde. All diese Maßnahmen waren vertrags- und souveränitätswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsverstöße nach gewissem Widerspruch hingenommen. Der Europäische Gerichtshof hat sich als Motor der Integration ‚bewährt‘.

Die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank kann auf die finanzielle Lage der Einzelstaaten, deren Schuldentragfähigkeit und deren Geldwertstabilität, sei es Inflation oder Deflation, nicht spezifisch Rücksicht nehmen. Für alle Staaten wird wegen der Einheitswährung ein identischer Leitzins festgelegt, der für alle Mitgliedstaaten falsch ist, günstig, wie für den deutschen Export, und, in unterschiedlichem Maße, ungünstig für fast alle sonstigen Mitgliedstaaten. Notwendige Abwertungen und ebenso notwendige Aufwertungen sind wegen der einheitlichen Währung nicht möglich. Deutschland, aber auch andere Eurostaaten im Norden der Union, sind durch die für sie unterbewertete Währung weltweit begünstigt. Sie hätten aufwerten müssen und müssen es weiterhin. Der Export wird durch das ‚Währungsdumping‘, eine Art des völkervertragswidrigen Preisdumpings (Anti-Dumping-Kodex)<sup>346</sup> erleichtert, allerdings werden die Konsumenten durch erhöhte Preise für importierte Waren geschädigt. Der Export der wirtschaftlich schwächeren Eurostaaten, der ‚GIPS-Staaten‘, wird entgegen deren Wirtschaftskraft erschwert. Sie hätten abwerten müssen und müsse es noch können das aber nicht. Die importierten Waren sind freilich für diese Länder wegen des für sie überbewerteten Euros kostengünstiger. Eine für alle beteiligten Staaten sachgerechte Geldpolitik ist wegen der Heterogenität der Volkswirtschaften ausgeschlossen. Das verstärkt entgegen dem Arbeitsvertrag der Europäischen Union (Art. 121 Abs. 3 AEUV, auch Art. 140 AEUV) die Divergenz der Volkswirtschaften und hat dazu geführt, daß die Mitglieder, die hätten abwerten müssen, sich, verführt durch die Zinssubventionen, übermäßig verschuldet haben und nunmehr von anderen Staaten oder direkt durch die Zentralbanken mittels deren Erwerbs von Staatsanleihen am sekundären Markt oder das Verrechnungssystem der Eurostaaten TARGET 2 finanziert werden. Sie wurden sogar zu Lasten ihrer Souveränität durch abgenötigte Spardiktate in schwere Rezessionen gezwungen<sup>347</sup>.

Der durch die sozialistische egalitaristische) Politik Deutschlands in den letzten Jahrzehnten provozierte Niedergang der Wirtschaftskraft Deutschlands (Energiepolitik, Klimapolitik, Massenzuwanderung, Fachkräftemangel, Ausbildungsnotstand, Familienpolitik) mindert den Exportüberschuß Deutschlands und damit den Wohlstandsvorsprung der Deutschen (dazu b und 4. Kapitel 1).

## **b) Monetäre Staatsfinanzierung**

---

haushaltspolitischen Gesamtverantwortung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages anlässlich des Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) der Europäischen Zentralbank im Umfang von insgesamt 1.350 Billionen Euro (750 Mrd. Beschluß (EU) 2020/440 der Europäischen Zentralbank; 600 Mrd. Aufstockungsbeschluß der Europäischen Zentralbank); 11. Organklage vom 1. April 2021 (2 BvE 4/21) wegen der Zustimmung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses der Europäischen Union, um mit 750 Mrd. Euro die Finanzierung des Wiederaufbauinstruments Next Generation zu ermöglichen.

<sup>346</sup> K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 562 ff.

<sup>347</sup> Zur Schuldenpolitik K. A. Schachtschneider, Staatsschulden. Wider die Schuldenbremsen, 2021.

Eine ständige Verfassungs- und Souveränitätsverletzung ist die kreditäre, monetäre Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank und dadurch die außerordentliche Verschuldung der ‚Eurostaaten‘. Deutschland enthebt sich durch wohlfeile verfassungsgesetzliche Aussetzungen der ‚Schuldenbremse‘ des Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG der gebotenen praktischen Vernunft der Haushaltsfinanzierung (KAS, Staatsschulden, S. 94 ff., 122 ff., 132 ff.). Die untragbare Geldmengenerweiterung, entgegen der Verpflichtung der Zentralbank, die Preisstabilität zu gewährleisten (Art. 88 GG, Art. 127 Abs. 1 S. 1 AEUV), hat angesichts der weltweiten Angebotsschwächen bereits zu einer Inflation um mehr als 10 % in Deutschland geführt. Im Monatsbericht von Februar 2023, S. 10 berichtet die Deutsche Bundesbank von einer Rate des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Herbst 2022 von 10,8 %, einer Rate ohne Energie und Nahrungsmittel von 5,2 %, im Januar 2023 von einer HVPI-Rate laut Schätzung von 9,6 %. Die Inflation der Währung in Deutschland, so hoch wie seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht, fügt der Bevölkerung großen Schaden an Kaufkraft und am Vermögen zu. Aber sie mindert die Schuldenlast des Staates und erhöht dessen Steueraufkommen. Eine Kaufkraftminderung von 100 Mrd. Euro pro Jahr wurde erwartet (Chris-Oliver Schickentanz, Börsenportal Focus online 25. Februar 2023). 100 Mrd. Euro Verlust hat bereits die Rezession der Volkswirtschaft Deutschlands bewirkt (Axel Schrunner, Wo bleibt das Wachstum? Handelsblatt vom 20. Februar 2023, Nr. 36, S. 12). Die Wirtschaftslage Deutschlands hat sich im Lauf des Jahres 2023 nicht verbessert, ganz im Gegenteil. Soweit die Budgethoheit des Parlaments und dessen haushaltspolitische Gesamtverantwortung, dem Volk gegenüber verantwortlich über alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden, durch Supranationalisierung derart eingeschränkt wird, daß der Bundestag oder zukünftige Bundestage die Budgethoheit nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben können, geht die monetäre Staatsfinanzierung und Verschuldung selbst dem Bundesverfassungsgericht zu weit (BVerfGE 132, 195 (239 ff., Rn. 106 ff.); auch BVerfGE 129, 124 (177 ff.); 146, 216 ff, Rn. 63 und ff.; insb. BVerfGE 154, 17 ff. (5. Mai 2022), Rnrn 101, 104).

Entgegen jeder wirtschaftlichen Vernunft wird auch Deutschland mit außerordentlichen Krediten der Europäischen Zentralbank versorgt, die denn auch für alle möglichen ‚Wohltaten‘ im Inland und mehr noch im Ausland verausgabt werden. Der Grund ist die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, daß die Zentralbanken um des Scheins willen, der Ankauf wertloser Staatsanleihen sei währungspolitisch geboten, verpflichtet hat, alle Mitglieder des Euroverbundes gemäß ihren Anteilen am Grundkapital der Europäischen Zentralbank an der monetären Staatsfinanzierung zu beteiligen. Kredite würden nicht „selektiv“ an bestimmte Eurostaaten gegeben werden dürfen (BVerfGE 134, 366 ff., Ls. 1 a bb, Rnrn. 69, 73, 87, 150; BVerfGE 142, 123 Rnrn. 66, 182; vgl. auch BVerfGE 146, 216 ff.). Deutschland hat einen Anteil von 27 % des Grundkapitals der Europäischen Zentralbank und konnte und kann demgemäß den weitaus größten Teil der (lange zinslosen) Kredite in Anspruch nehmen. Die öffentlichen Schulden (Staatsschulden) Deutschlands, die sich jetzt schon auf mehr als 2,6 Billionen Euro (Jahresende 2021 2,32 Billionen laut statista) summiert haben, können schlechterdings nicht beglichen werden, schon gar nicht von späteren Generationen. Jeder, der begrenzt sachkundig ist, weiß das. Es kann nicht beabsichtigt sein, diese Schulden jemals zu tilgen. Diese Überschuldung wäre in der Privatwirtschaft Insolvenzbetrug. Den deutschen Staat dürfte die kurzfristige internationale Stabilität der Wirtschaft interessieren, aber er benötigt auch außerordentliche Kredite, um die ihm notwendig erscheinenden Sozialleistungen zu erbringen. Zudem finanziert er ohne jede Verpflichtung seit 2022 einen fremden Krieg. Das Vertrauen in die Zentralbanken, daß sie die Preisniveaustabilität wahren, ist erschüttert. Die privaten Gläubiger können nicht erwarten, daß ihre Forderungen gegen die Geschäftsbanken auf Auszahlung ihrer Einlagen erfüllt werden. Das ist nicht mehr möglich. Vielmehr müssen sie damit rechnen, daß sie zur Gläubigerhaftung<sup>348</sup> herangezogen werden, wenn ‚ihre‘

---

<sup>348</sup> Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“); Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der

Banken insolvent werden. Vorerst zahlt die ganze Bevölkerung die monetäre Staatsfinanzierung mit inflationären Preisen und Steuern. Die Verletzung der Souveränität der Bürger ist offenkundig. Sie konnten diese Schuldenpolitik nicht verhindern (dazu mein Buch "Staatsschulden, Wider die Schuldenbremse", 2021, insb. S. 49 ff. zur monetären Eurorettung). Auch die Europäische Kommission hat einen Kredit von 750 Milliarden Euro (NGEU) aufgenommen, obwohl sie keine vertragliche Befugnis zur Kreditaufnahme hat (ebd. S. 30 ff. zu den Maßnahmen der Staatsfinanzierung der EZB und des ESZB, S. 106 ff. zur Illusion der Haushaltsdisziplin). Das Bundesverfassungsgericht hat den von mir vertretenen Antrag auf einstweilige Anordnung, den Eigenmittelbeschuß des Europäischen Rates nicht ins Werk zu setzen, mit wenig stringenter Begründung am 8. Juni 2021 verworfen. Die Organklage (AkZ 2 BvE 4/21) gegen diese ungeheuerliche Maßnahme (siehe in Fn. 292) hat das Gericht durch Beschluß vom 31. Oktober 2023 gemäß § 24 BVerfGG mit mehr als fragwürdigen Begründung verworfen. Die Rechtssache hätte gemäß Art. 267 AEU dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung unterbreitet werden müssen, wenn das Gericht nicht die Entscheidungsform des § 24 BVerfGG benutzt hätte. Es hätte die weitere Staatsfinanzierung auf Grund des Eigenmittelbeschlusses auszusetzen anordnen müssen. Das hätte die Rechtsklärung um weitere Jahre verzögert und in dem meisten Unionsstaaten einen Finanznotstand bewirkt. Der Beschluß war eine Notbremsung.

Die Zentralbank hat lange eine vermeintliche Antideflationspolitik mit einer extremen Niedrigzinspolitik betrieben, um der Sache nach einigen Volkswirtschaften der Europäischen Union mit rezessiver und vermeintlich deflationärer Wirtschaftsentwicklung mittels geringer Kreditzinsen Hilfestellung zu geben. Die extreme Geldmengenerweiterung durch die Staatsfinanzierung mit praktisch zinslosen Krediten der Europäischen Zentralbank hat jetzt zu einer hohen Inflation in allen Unionsstaaten geführt, in Deutschland, wie gesagt, die höchste seit 1951, weil die Angebote am Markt durch mancherlei internationale Lieferschwierigkeiten erheblich zurückgegangen sind. Die ökonomischen Konsequenzen vermag niemand zu durchschauen. Deutschland droht eine schwere Rezession, wenn nicht ein Zusammenbruch der Wirtschaft, zumal die Energieversorgung durch kurzfristige Maßnahmen in Not ist, zum einen durch wahl-taktisch veranlaßte Abschaltung von Atomkraftwerken in den vergangenen Legislaturperioden, zum anderen durch vermeintlich klimapolitische Maßnahmen, insbesondere die Stilllegung von Kohlkraftwerken, und des Weiteren durch moralistische Maßnahmen ‚anti Putin‘. Rußland liefert kein Gas mehr, das die deutsche Wirtschaft und die Menschen in Deutschland benötigen, weil ein gut die Hälfte der Wohnungen in Deutschland mit Gas geheizt wird. Wind und Sonne sollen die erforderliche Energie liefern, können das aber nicht. Den Bürgern werden Lasten aufgebürdet, ohne daß dafür eine erkennbare oder gar nachweisbare Notwendigkeit bestand oder besteht.

*Die andauernde Souveränitätsverletzung der Massenzuwanderung ist im 1. Teil 3. Kapitel erörtert.*

### **3. Kapitel**

#### **Souveräne Staaten, selbstbestimmte Völker**

##### **1. Souveränität und Selbstbestimmung**

Das Recht der Selbstbestimmung ist wie die Souveränität Freiheit. Die Bürger entfalten ihre Souveränität völkerrechtlich organisiert als Staat. Der Volksbegriff des Grundgesetzes wie der der Charta der Vereinten Nationen beschränkt sich nicht auf das Staatsvolk, sondern erfaßt auch Völker, die als solche nicht als Staat organisiert sind. Völker nehmen das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Anspruch, wenn sie eine Staat bilden und diesen bewahren. Der Staat übt die Souveränität der Menschen als deren Freiheit aus, die einem Volk angehören oder ein Volk sein wollen.

---

Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; umgesetzt vom Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002).

### a) Internationale Souveränität der Staaten

Die freiheitlichen Staaten sind die Bürgerschaften. Um zwei fundamentale Rechtserkenntnisse Kants zu wiederholen: Kant (MdS, S. 431):

„Der Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (MdS, S. 431).

„Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ (MdS, S. 338 f.).

Sowohl die Staaten als auch die Völker sind Subjekte des Völkerrechts<sup>349</sup>. Die Drei-Elemente-Lehre des Staatsrechts und des Völkerrechts definiert Staaten wie die Allgemeine Staatslehre als die Einheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 198; KAS, Souveränität, S. 267; zum Staatsbegriff 1. Teil 1. Kapitel 1)<sup>350</sup>. Der Staat ist die Organisation der Bürgerschaft zur für die Verwirklichung des gemeinen Wohls, des Rechts als der Wirklichkeit der allgemeinen Freiheit also (KAS, Res publica res populi, S. 14 ff., 637 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 58 ff.; Souveränität, S. 265 ff.), auch die internationale Souveränität und somit auch die Souveränität der Bürger nach außen, die Freiheit der Bürger von anderen Staaten.

Die Staatsgewalt, die nach Art. 20 Abs. 2 S. GG vom Volke ausgeht, übt die Souveränität der Bürger als deren Freiheit gemeinschaftlich als Staat aus. Die verfassungsgerichtliche Praxis und die Kommentarliteratur spricht, im Konstitutionalismus noch richtig, von der Souveränität des Staates.

Die internationale Souveränität ist die Unabhängigkeit von fremden Staaten, von Staatenverbänden oder auch nur von fremden Machthabern. Im Lissabon-Urteil erklärt das Bundesverfassungsgericht zu Randnummer 231 unter Berufung auf Carlo Schmid<sup>351</sup> zur Unabhängigkeit der souveränen Staaten:

„Dagegen beansprucht die völker- und staatsrechtliche Souveränität gerade für ihre konstitutionellen Grundlagen die Unabhängigkeit von fremdem Willen“.

Der unmittelbaren Völkerrechtssubjektivität<sup>352</sup> erwachsen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die allgemeinste Pflicht ist es, das Völkerrecht zu wahren. Das uralte Fundamentalprinzip des Völkerrechts: Pacta sunt servanda, steht im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (WVK), das in Deutschland am 20. August 1987 in Kraft getreten ist, in Art. 26.<sup>353</sup>

Zum Völkerrecht, das ein Staat gegenüber den anderen Staaten einhalten muß, gehören nach § 38 Abs. 1 IGH –Statut:

---

<sup>349</sup> Alfred Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl., 1964, S. 191 f.; Volker Epping, Der Staat als Normalperson des Völkerrechts. Die Drei Elemente-Lehre in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 5 Rn. 1 ff., S. 54 ff.; H. J. Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rn. 18, S. 350 f.

<sup>350</sup> Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 369 ff.; Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 145 f.; Volker Epping, Der Staat als Normalperson des Völkerrechts. Die Drei Elemente-Lehre, § 5, Rn. 2, S. 55; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 69 ff., 86, auch S. 86 ff.

<sup>351</sup> Generalbericht in der Zweiten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948, in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Bd. 9, 1996, S. 20 ff.

<sup>352</sup> H. J. Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rn. 18, S. 350 f.

<sup>353</sup> Alfred Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl. 1964, S. 22; K. Doehring, Allgemeine Staatslehre, S. 271; Volker Epping, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 26, Rn. 1 ff., S. 325 ff.; vgl. auch Knut Ipsen, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht, Grundzüge der Völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 39, Rn. 1 ff. S. 534 ff.; ders., Die Staatenverantwortlichkeit, daselbst, § 40, Rn. 1 ff., S. 551 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht S. 90 ff., 102 ff.

- a) „die internationalen Übereinkünfte allgemeinen oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrückliche anerkannte Regeln festgelegt sind“,
- b) das „internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemein., als Recht anerkannten Übung“,
- c) die „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ und
- d) „vorbehaltlich des Art. 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen“.

Die Vertragsbindung wird in Deutschland auf Absatz 2 des Art. 59 GG gestützt (dazu 3. Kapitel 3)<sup>354</sup>. Jede Verletzung des Völkerrechts in dessen allgemeinen Regeln, zumal gewaltsame und die schwer einzugrenzende wirtschaftliche oder politische Interventionen. Die mittels Interventionsverträgen ermöglichte Fremdherrschaft des innen- oder außenpolitischen Verhaltens des Staates ist eine Verletzung der internationalen, aber auch nationalen Souveränität (Friendly Declaration der Vereinten Nationen Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970)<sup>355</sup>. Alfred Verdross, Völkerrecht, S. 295 spricht von einer „vertragsmäßigen Okkupation“, einer „occupatio pacifica“, einer „Besetzung“, die meist „occupatio bellica“ folgt. Werner Mäder hat diese protektionistischen Formen des Imperialismus der USA, die Carl Schmitt schon für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg analysiert hat<sup>356</sup>, erörtert (Feindstaat -Deutschland-, S. 68 ff.). Die Interventionsverträge sind von der Übertragung von Hoheitsrechten, wie die an die Europäischen Union (dazu 5. Kapitel), zu unterscheiden, die die Souveränitätsausübung mit Vertragsstaaten gemeinschaftlich auszuüben verpflichten. Sie haben durch Art. 23 GG eine Grundlage im Grundgesetz gefunden, dürfen aber die Verfassungsidentität Deutschlands nicht beeinträchtigen (Art. 23 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG; BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 429; 146, 216 ff., Rn. 57; zuletzt BVerfGE 154, 17 ff., Rn. 115)<sup>357</sup>, jeweils eine prekäre, streitbare und streitige Grenzziehung. Auch besondere, langdauernde völkerrechtlich eingegangene Verpflichtungen können trotz ihrer Bindungen staatlicher Entscheidungsfreiheit dem Souveränitätsprinzip genügen. Kein Staat kann aber seine existentielle, substantielle Staatlichkeit aus der Hand geben, ohne die Souveränität der Bürger als deren Freiheit zu verletzen (i. d. S. BVerfGE 132, 195 (239 ff., Rn. 106 ff.; auch BVerfGE 129, 124 (177 ff.); 146, 216 ff., Rn. 63 und ff. für die Budgethoheit und die haushaltspolitische Gesamtverantwortung, ebenso BVerfGE 154, 17 ff., Rn. 104); denn die internationale Souveränität ist eine Einheit mit der innerstaatlichen Souveränität der Bürger, mit deren Freiheit.

Im Staat vermag das Recht Wirkung zu entfalten, weil es erzwungen werden kann. Die Souveränität des Bürgers setzt den Staat mit dem Gewaltmonopol voraus. Den Bürger gibt es nur im Staat. Unter den Staaten gibt es keinen „ewigen Frieden“ und folglich auch kein Recht im staatlichen Sinne. Es gibt keine civitas maxima (Kant, ZeF, S. 208 ff., 211 ff.), die dem Weltfrieden sicherstellen könnte. Die civitas maxima hat zu Recht Kant abgelehnt (Kant, ZeF, S. 225; Über den Gemeinspruch, S. 160, auch Idee, S. 44; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 171; Die nationale Option, S. 359 ff., 371; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland., S. 123 ff.; kritisch Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 54 ff.; dazu 3. Kapitel 2 b; 1. Teil. 1. Kapitel, 1 und 2). Der Weltstaat ist (bisher) nicht möglich und keinesfalls

<sup>354</sup> R. Streinz, Kommentierung des Art. 59 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 59, Rn. 59 ff.

<sup>355</sup> H. Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigung und Intervention, § 59, Rn. 50 f., auch 52 ff., 61 ff., S. 955 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 167 ff.

<sup>356</sup> USA und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus (1932/33), in ders., Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik, 1934 – 1978, hrsg. von Günter Maschke, 2005, S. 349 ff., 350 ff., zu „autoritativen Einmischungen“; ders., Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 1950, 5. Aufl. 2011, S. 224 ff.; nicht unkritisch Karl Doehring, Allgemeine Staatslehre, S. 60 f., 115 ff. auch zur Europäischen Union); vgl. auch A. Verdross, Völkerrecht, S. 228 f., dessen knappen und weichen Bemerkungen Carl Schmitts Lehre von den Interventionsverträgen nicht erwähnt.

<sup>357</sup> K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union, S. 75 ff.

wünschenswert. Er wäre das Ende der Freiheit und damit auch der Souveränität der Bürger. Das Völkerrecht hat einen anderen Charakter als das Staatsrecht. Es ist, wie gesagt, eine Maxime des Handelns der Staaten mit der Verbindlichkeit der Sittlichkeit. Diese Verbindlichkeit ist aber nicht erzwingbar. Die internationale Souveränität haben die Bürgerschaften nur, soweit diese ihr Staat als ihre Organisation der Freiheit und des Rechts hat. Es gibt keine Rechte ohne einen diese gewährleistenden Staat. Das Völkerrecht ist eine objektive Ordnung. Die Völkerrechtspraxis kann zu Völkergewohnheitsrecht führen und die Völkerrechtsdogmatik kann dieses systematisieren und weiterentwickeln. Das „zwingende Völkerrecht“ (dazu K. Ipsen, Die Funktion des Völkerrechts, in: ders., Völkerecht, 4. Aufl. 1999, § 3, Rn. 2; A. Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl., 1964, S. 122 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, 2007, S. 90 ff., 102 f.) ist kein von den Völkern erzwingbares Recht, jedenfalls nicht von allen. Es könnte subjektive Rechte der Staaten begründen, wenn seine Rechtssätze von einer allein dem Recht verpflichteten Macht durchgesetzt werden könnten. Darum sind die Vereinten Nationen, deren Zweck und Aufgabe der Weltfrieden ist (Art. 1 Nr. 1 der UN-Charta), bemüht. Gegen Weltmächte ist es nicht möglich, das Völkerrecht durchzusetzen. Die mächtigsten Staaten gehören dem Sicherheitsrat an und haben in diesem ein Vetorecht (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta). Die weniger mächtigen Staat können im Rahmen des VII. Kapitels der Charta mit militärischen Maßnahmen gezwungen werden, den „Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“ zu unterlassen oder zu beenden (Art. 41 mit Art. 39 der UN-Charta). Die Blockbildung der Staaten, wie etwa die NATO, macht das so gut wie unmöglich. Mit dem Gleichheitssatz ist die unterschiedliche Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten je nach der Macht der in ihrer Souveränität gleiche Staaten (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta) nicht vereinbar. Das ist kollektive Gewalt, nicht Rechtsverwirklichung. Rechtsverbindlichkeit setzt die allgemeine Geltung und Wirksamkeit der Rechtssätze unter den Völkern voraus. Das Gleichheitsprinzip ist als Allgemeinheitsprinzip dem Recht immanent (Art. 6 der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, 1789<sup>358</sup> (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 328 ff., 335 ff.) Es folgt aus der Logik dessen, daß das Gesetz der Allgemeinwille, die *volonté générale*, ist. Für grundrechtseinschränkende Gesetze verbietet auch Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG Einzelfallgesetze. Einzelne Staaten, die sich dem Völkerrecht entziehen, stehen der Allgemeingültigkeit des Völkerrechts nicht entgegen. Sie sind ‚Outlaws‘ und gehören nicht zur Gemeinschaft der Völker. Wenn Weltmächte ihr Handeln am objektiven Völkerrecht ausrichten, bewirkt das nicht schon, daß das objektive Recht internationale Verbindlichkeit gewinnt und subjektive Rechte begründe. Sie lassen sich entweder von Interessen leiten oder durch Moralität zur Sittlichkeit bewegen. Der Geltungsgrund des Völkerrechts ist der jeweilige Allgemeinwille eines Volkes. Das lehrt der umgekehrte Monismus, den ich aus dem kantianischen Freiheitsprinzip hergeleitet habe (KAS, Souveränität, S. 297 u. ö; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 61, 125).<sup>359</sup> Damit läßt sich die Erzwingbarkeit des Völkerrechts gegenüber anderen Staaten nicht begründen, sondern nur dessen innerstaatliche Geltung. Für einen internationalen Rechtscharakter mangelt dem Völkerecht somit die Erzwingbarkeit (Kant, MdS, S. 338 f.; i-d. S. auch K. Ipsen, Regelungsbereich und Geltungsgrund des Völkerrechts, in : ders., Völkerecht, 5. Aufl. 1999; § 1, Rnm. 18 ff.; dazu 1. Teil, 1. Kapitel 1 mit Fn.13). Von einem imperialistischen Staat ist nicht zu erwarten, daß er sich entgegen seinen Interessen an das Völkerrecht hält. Auch der Krieg um die Existenz eines Staates kann berechtigte Verteidigung sein, ist aber keine Verwirklichung des Rechts (dazu 3. Kapitel 6). Innerstaatlich kann das Völkerecht durchsetzbare Verbindlichkeit haben, so in Deutschland nach Art. 25 GG die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ Diese „erzeugen aber Rechte und Pflichten“ (nur) „für die Bewohner des Bundesgebietes“, also staatsrechtlich, nicht völkerrechtlich.

<sup>358</sup> „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Feststellung desselben persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für alle das gleiche sein, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so können sie gleichmäßig zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern zugelassen werden und auf Grund ihrer Fähigkeiten und ohne anderen Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.“

<sup>359</sup> Folgend Christine Amrhein-Hoffmann, Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren, 2003, insb. S. 261 ff.; A. A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 95 ff., zur innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts S. 90 ff., 119 ff.



Die Vertreter des Volkes in Regierung und Parlament dürfen nicht die Unterwerfung des Volkes unter fremde Botmäßigkeit beschließen oder auch nur praktizieren. Die internationale Souveränität wird verletzt, wenn ein Staat und damit ein Staatsvolk unter die Herrschaft fremder Völker gerät, welche die politische Willensbildung im durch deren Herrschaft unterworfenen Staat an sich ziehen, sei es vertraglich, sei es politisch oder sei es subversiv, wie das imperiale Mächte seit eh und je zu machen pflegen. Unterwerfung unter eine fremde Macht verschafft einer Ordnung keine Rechtsgeltung. Sie ist nicht Verwirklichung der Freiheit durch Rechtlichkeit, sondern Durchsetzung mit Gewalt, in welcher Form auch immer, das Gegenteil von Freiheit.

Die Europäische Union übt gemeinschaftlich die Staatsgewalten der in der Union verbundenen Völker aus. Sie hat nur im Rahmen der ihr übertragenen Hoheitsrechte Aufgaben und Befugnisse (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG; KAS, Souveränität, S. 460 ff.; dazu genauer im 5. Kapitel 1). Die gemeinschaftliche Ausübung der Staatsgewalt verwirklicht die nationale wie die internationale Souveränität der verbundenen Völker. Sie muß die existentielle Staatlichkeit, die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten, wie gesagt, unberührt lassen. In Deutschland umfaßt die freiheitliche demokratische Grundordnung (Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 und 3 GG) die Fundamentalprinzipien der Verfassung (R. Streinz, Kommentierung des Art. 23 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 23, Rn. 92 und ff.). Dazu gehört vor allem die Souveränität der Bürger. Auch wenn die Staatsgewalt eines Volkes nur faktisch ganz oder zum Teil usurpiert wird, sei es mittels militärischer Gewalt, sei es mittels wirtschaftlichen oder politischem Zwanges, sei es mittels nicht transparentem Einflusses auf die Staatsorgane, insbesondere auf die Regierung, aber auch auf Abgeordnete oder gar Verfassungsrichter, ist das Verletzung der internationalen Souveränität. Diese Interventionen erübrigen die Annexion der Staaten des Großraumes einer Weltmacht, wie das Carl Schmitt erkannt hat (Verfassungslehre, S. 232 f.<sup>360</sup>; KAS, Souveränität, S. 462 mit Fn.1325). So wird dem Franzosen Jean Monnet, die treibende Kraft der Integration europäischer Staaten, der „Vater Europas“, nachgesagt, er sei CIA-Agent der Vereinigten Staaten von Amerika gewesen. Auch für den Ukrainer Wolodymyr Selenskyi ist davon auszugehen, daß er in einem Stellvertreterkrieg für die USA gegen die Russische Föderation so agiert, wie die USA oder politische Akteure der USA, aber auch ‚Oligarchen‘ in der Ukraine (Werner Mäder, Feindstaat-Deutschland., S. 133 ff.) das für richtig halten. Ein Beispiel für die völkerrechtswidrige Souveränitätsverletzung sind die Auflagen, die Griechenland erfüllen sollte, um von Mitgliedstaaten der Euro-Zone, von der Europäischen Union und vom IWF kreditiert zu werden, wie allgemein die Konditionalität der Kredite des Internationalen Währungsfonds<sup>361</sup>.

Existentielle Protektion ist mit der äußeren Sicherheit eines Staates, die vorrangig zur Souveränität gehört, nicht vereinbar (W. Mäder. Feinstaat – Deutschland, S. 48 ff.). Die Freiheit seiner Bürger gegenüber fremden Staaten liegt nicht in den Händen der Deutschen. Deutschland ist bedeutender Produzent von Kriegswaffen, aber gilt als nicht mehr fähig sich selbst zu verteidigen. Es hat der NATO vertraut. Das Bündnis ist unsicher geworden, seit in den USA wieder die isolationistische und antiinterventionistische Maxime der Grand Old Party: America First, an politischem Gewicht gewonnen hat. Deswegen versucht Deutschland jetzt aufzurüsten, um sich im Verbund mit anderen Staaten der Europäischen Union verteidigen zu können. Ohne Atomwaffen bleibt Deutschland im Ernstfall gegenüber Atommächten ohnmächtig. Daß Frankreich, so es dessen fähig ist, seine Atomwaffen wegen der vielgerühmten Deutsch-französischen Freundschaft oder gar wegen der Europäischen Union als eines Staatenverbundes zur Verteidigung Deutschlands einsetzt, ist nicht zu erwarten. Es ist nicht einmal wünschenswert, weil es die

---

<sup>360</sup> Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, 1939, 4. Aufl. 1941, insb. S. 49 ff., 64 ff.,

<sup>361</sup> Verfassungsbeschwerde gegen die Finanzhilfe der Bundesrepublik Deutschland für Griechenland vom 7. Mai 2010, BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Mai 2010 - 2 BvR 987/10 -, Rn. 1-28, BVerfGE 125, 385 ff.; zur Kreditpraxis des IWF J. B. Funk, Der Internationale Währungsfonds, Status, Funktion, Legitimation, 2018.

Gefahr birgt, daß ganz Europa in einem Atomkrieg verwüstet wird. Deutschland hat seine politische Existenz im Carl Schmittschen Sinne (dazu 1. Kapitel 1) aufgeben und auch seine wirtschaftliche Existenz gefährdet. Die klägliche, der Politik unfähige ‚politische Klasse‘ ist seit mehr als vier Jahrzehnten nicht fähig und schon gar nicht willens, Deutschlands existentielle Staatlichkeit zu behaupten. Sie sieht das Heil in der Integration der Europäischen Union zu einem Staat (dazu 2. Teil, 5. Kapitel). Die europäische Integration bremst den Willen der Deutschen zur Souveränität. Die ‚Erkenntnis‘ der ‚Zeitenwende‘ dürfte nicht genügen, Deutschland die unverzichtbare Verteidigungssouveränität zu verschaffen, wenn gleichzeitig die wirtschaftliche Souveränität und Stärke durch moralistische und zudem machtlose Interventionspolitik verloren geht

Wenn ein Staat seinen äußeren Schutz, seine Verteidigung, fremden Mächten überläßt, büßt er seine internationale Souveränität im Wesentlichen ein. Das ist die Lage Deutschlands (W. Mäder. Feinstaat – Deutschland, S. 54 ff., 65 ff.). Die ‚Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik‘ der Europäischen Union, die Abschnitt 2 des Kapitels 2 des EUV (Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) in den Artikeln 42 EUV ff. regelt, ist faktisch wenig entwickelt und erscheint unzureichend, die Mitgliedstaaten zu verteidigen. Bereits die Heterogenität der Interessen der Mitgliedstaaten, deren militärischen Fähigkeiten und durchaus auch deren Souveränität, sprich der Souveränität deren Bürger, lassen eine gemeinsame Verteidigung gegen einen Feind nicht erwarten, schon gar nicht, wenn allein Deutschland angegriffen wird. Eine solcher Schutz ausgerechnet Deutschlands, des Feindstaates (dazu 4), ist Illusion, die gemeinsame Anstrengungen zur Vorbereitung einer notwendigen Verteidigung zu tragen vermag, aber nicht deren Verwirklichung im Ernstfall. Die Völker werden ihre eigene Existenz vorziehen. Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist ‚national ausgerichtet‘ (Hans-Joachim Cremer<sup>362</sup>). Die Europäische Union ist eben kein Staat und sollte es auch nicht werden (dazu 5. Kapitel 1). Die Souveränität haben die Bürger der Mitgliedstaaten. Sie entscheiden, was immer in den Verfassungsgesetzen stehen mag, über Krieg und Frieden, solange die Staaten demokratisch, besser bürgerlich, also freiheitlich sind. Der demokratischen Legitimation und Legalität dient in Deutschland der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt, den das Bundesverfassungsgericht mittels seiner Wesentlichkeitsdogmatik (BVerfGE 84, 212 (228); 93, 352 (360); 110, 313 (376), u. ö), kreierte hat (BVerfGE 90, 286 (381 ff.); 121, 135 (154); 123, 262 (424); 124, 267 (276)). Noch haben die Bürger als Wähler Macht. Die Verteidigungslage der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten hat sich essentiell gewandelt, seit eine isolationistische Politik des amerikanischen ‚Protektors‘ in Rechnung gestellt werden muß. Der Republikaner Donald Trump, der der nächste Präsident der Vereinigten Staaten die Chance hat, hat erklärt, daß die ‚Europäer‘ selbst für ihre Sicherheit sorgen, jedenfalls die vereinbarten Aufwendungen für die Verteidigung leisten sollen. Es versteht sich, daß die Erörterung der hier angesprochenen Lage einer eigenen Schrift bedarf.

Die Integration von Staaten in die Gemeinschaft der Staaten läßt unbegrenzte Handlungsbefugnisse einzelner Staaten nicht zu. Folglich gibt die Souveränität nicht jedwedes Recht, die Interessen eines Staates ohne Rücksicht auf andere Staaten und das gemeinsame Leben der Völker in der Welt zu verfolgen. Mit den anderen Völkern im Frieden zu leben und den Frieden durch Verträge zu sichern, auch durch Bündnisse, ist Rechtspflicht (Art. 1 UN-Charta, auch Kapitel VI und VII der Charta).

Die internationalen Souveränitätsgrenzen haben Rückwirkung auf die Ausübung der innerstaatlichen, der nationalen, Souveränität. Was immer Recht sei, es ist die rechtliche Grenze staatlichen Handelns und damit auch die Grenze der Souveränität, die innerstaatliche Grenze derselben, die mehr und mehr weltrechtlich auch zur internationale Grenze

---

<sup>362</sup> Kommentierung des Art. 42 EUV, in: Calliess/Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechte Charta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Art. 42 EUV, Rn.14

wird, etwa, jedenfalls als objektives Recht, gewisse elementare Menschenrechte<sup>363</sup>. Diese stehen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in den Menschenrechtspakten von 1966, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR). Lange wurde diese Grenze als Naturrecht dogmatisiert. Freilich ist diese Grenze vielfach mißachtet worden. Recht und dessen Wirklichkeit sind zweierlei.

### **b) Selbstbestimmung der Völker**

Das Völkerrecht unterscheidet die „souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder“, der Staaten nach Art. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Charta der Vereinten Nationen und die „Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“ nach Art. 1 Nr. 2 der Charta. Völker sind in der Charta der Vereinten Nationen nicht nur die Staatsvölker, sondern auch und vor allem die Einheit der Menschen, die ein Volk im homogenen, nationalen Sinne (national in deutscher Dogmatik) sind, wie sie im 1. Teil allgemein im 1. und 2. Kapitel und für Deutschland im 2. Kapitel zu 6 und 7 erörtert sind. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist Grundlage des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Teil I, Art. 1 IPBPR) und Grundlage des Internationalen Paktes über wirtschaftlich, soziale und kulturelle Rechte 9. Dezember 1966 (Teil I, Art. 1 IPWSKR). Im Völkergewohnheitsrecht ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker im nationalen Sinne anerkannt (Friendly Declaration der Vereinten Nationen, Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970: Der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker; KAS, Souveränität, S. 354, 433 ff.)<sup>364</sup>. Absätze 4 und 5 lauten:

„Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat, die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder der Eintritt in einen anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status sind Möglichkeiten der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch das betreffende Volk“.

„Jeder Staat hat die Pflicht, jede Gewaltmaßnahme zu unterlassen, welche die Völker, auf die sich die Erläuterung dieses Grundsatzes bezieht, ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt. Bei ihren Maßnahmen und ihrem Widerstand gegen solche Gewaltmaßnahmen im Bemühen um die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts sind diese Völker berechtigt, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta Unterstützung zu suchen und zu erhalten“.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPBPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966 (IPWSKR) stellen das Recht auf Selbstbestimmung aller Völker an ihren Anfang. Art. 1 Abs. 1 lautet jeweils:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker folgt aus der Souveränität der Bürger der Völker. Beide Prinzipien, die Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, sind die Freiheit der Menschen als Vernunftwesen, der Souveräne. Als Bürgerschaft, als Staatsvolk, bestimmen sich die Bürger selbst gemäß der politischen Form der allgemeinen und gleichen Freiheit, der Republik, deren politische Willensbildung demokratisch verfaßt ist (KAS, Souveränität, S. 236 ff., 301 ff., 321 ff., 354 ff.). Das ist Selbstbestimmung des zum Staat verfaßten Volkes und somit gemeinschaftliche Ausübung der Souveränität der Bürger durch ihren Staat nach innen und nach außen. Selbstbestimmung eines Volkes ist gleichfalls Ausübung der Souveränität als der Freiheit von Menschen, von einer

<sup>363</sup> Knut Ipsen, Individualschutz im Völkerrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, vor §§ 48 bis 50, S. 668 ff.; A. Emerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 459 ff, 478.

<sup>364</sup> H. J. Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rnn. 1 ff., S. 341 ff. f.; Kay Hailbronner, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, Dritter Abschnitt, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, S. 181 ff., 214 ff., Rn. 96.

Menge von Menschen, die ein Volk bilden oder bilden wollen (KAS, Souveränität, S. 312 ff.). Den Unterschied beider Prinzipien, das der Selbstbestimmung und das der Souveränität, machen die Träger der Rechte, einerseits die Völker, andererseits die Bürger, deren Staat ihre Souveränität (Freiheit) organisiert ausübt (KAS, Souveränität, S. 354 ff.; Die nationale Option, S. 177 ff.). Die ‚Souveränität‘ des Staates ist die gemeinschaftliche Ausübung der Souveränität der Bürger, organisiert als Staat. Die Bürgerschaft des jeweiligen Staates bildet das Staatsvolk. Das Staatsvolk ist der Staat. Das Staatsvolk übt seine Staatsgewalt entweder durch Wahlen und Abstimmungen selbst aus oder mittelbar durch Vertretungsorgane in der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt oder Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 GG). Das Völkerrecht unterscheidet Völker und Staaten schon in Art. 1 Nr. 2 und Art. 3 der Charta der Vereinten Nationen. Nur Staaten können Mitglieder der Vereinten Nationen sein. Das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht ist ein Recht eines Volkes als solchem, entweder insgesamt als Bürgerschaft im Staat organisiert oder als ein Teil dieser Bürgerschaft oder auch ohne Staatszugehörigkeit seiner Volksangehörigen.

Der Volksbegriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist streitig und Streitbar.

Der TESO-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 137 ff.) enthält zu Rn. 85 den Satz:

„Das deutsche Volk ist Träger des Selbstbestimmungsrechts im Sinne des allgemeinen universalen Völkerrechts“ (ebenso BVerfGE 123, 267 ff.(331 f.,343 f., 347 f., 349 ff., 364, 366).

Das „deutsche Volk“ in diesem Satz ist das Staatsvolk Deutschlands; denn das Gericht handelt zu derselben Randnummer im Folgesatz von „staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland“, die „an die rechtliche Form und Gestalt dieses Volkes als Träger des Selbstbestimmungsrechts“ anknüpfen. Das „Selbstbestimmungsrecht des Volkes“ in diesem Satz ist identisch mit der Souveränität des Staates Bundesrepublik Deutschland, wie diese das Bundesverfassungsgericht zu praktizieren pflegt.

Den Volksbegriff habe ich im 1. Teils, 1. Kapitel zu 1 bis 3 allgemein und dort im 2. Kapitel zu 6 und 7 für das deutsche Volk erörtert. Es ist auch der Volksbegriff des Selbstbestimmungsrechts. Der einzelne Bürger ist kein Völkerrechtssubjekt, kann aber als Schutzbefohlener Objekt des Völkerrechts sein<sup>365</sup>.

Auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gehe ich näher zu 4 dieses Kapitels ein. Dort erörtere ich das Recht zur Sezession.

Es versteht sich, daß im herkömmlichen Völkerrecht die Sprache der herkömmlichen völkerrechtlichen Dogmatik gesprochen wird. Eine Völkerrechtsdogmatik, die die politische Freiheit der Bürger zugrundelegt, spricht eine republikanische Sprache und definiert die Begriffe freiheitlich. Die herkömmliche Dogmatik der Souveränität ist herrschaftlich, wie nach wie vor das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Lehre die Souveränität verstehen (KAS, Res publica res populi, S. 71 ff.; Freiheit in der Republik, S. 115 ff.). Die freiheitliche Staatslehre ist ein Paradigmenwechsel, wie ihn die Republikanität seit 1918 gebietet. Nicht Hegel und Carl Schmitt sind die Lehrer des Republikanismus, sondern Kant. Die Sprache muß der Sache gerecht werden. Die Sache ist die Freiheit als die Würde des Menschen, die national und international zu ihrem Recht kommen muß.

---

<sup>365</sup> Knut Ipsen, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 42, Rn. 36, S. 587; ders., Individualschutz im Völkerrecht, daselbst, vor § 48, Rn. 2 ff, S. 669 ff.; ders., Individual-schutz in multilateralen Verträgen mit weltweiter Verbreitungstendenz, daselbst, § 48, Rn. 1. ff., S. 671 ff.

### c) Sezessionsrecht

Völker sind Rechtssubjekte des Völkerrechts, wie schon zu 1 a festgestellt ist<sup>366</sup>. Das gemeinsame Leben bedarf der Ordnung eines Staates. Eine freiheitliche Ordnung ist eine Rechtsordnung, in der jedes Mitglied des Volkes in Würde lebt, unter dem „eigenen Gesetz“ also (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff u. ö; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.).

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>367</sup> gibt Völkern, die als solche nicht als Staaten verfaßt sind, das Recht, einen Staat zu bilden, aber auch das Recht, aus dem Staat, in dem sie leben, zu sezedieren, um einen eigenen Staat zu bilden, das Recht zur Sezession also (KAS, Souveränität, S. 219, 355 ff., 412 ff.)<sup>368</sup>, und auch das Recht, sich einem anderen Staat zuzuordnen. Ein Staat ist nicht berechtigt, die Sezession eines Teiles des Staatsvolkes mit Gewalt zu unterbinden. Er würde das Selbstbestimmungsrecht des sezedierenden Volkes und damit die politische Freiheit seiner Bürger, deren Souveränität, verletzen. Der elementare Ausdruck dieser freiheitlichen Souveränität ist, in dem neuen Staat des sezedierenden Volkes leben zu wollen. Dieser Willensakt ist revidierbar. Wenn nur einzelne Bürger den Staat, in dem sie leben, verlassen wollen, steht ihnen das Recht des freien Zuges zur Verfügung. Das ist ein unumstößliches Menschenrecht (Art. 13 AEMR). Ohnehin muß die Sezession den Schutz der Minderheit, deren *ius emigrandi*, gewährleisten, aber auch das Verbleiben in der Heimat.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat in seinem Gutachten zum Kosovo-Fall klargestellt, daß die Sezession nicht gegen völkerrechtliches Gewohnheitsrecht verstößt (IGH vom 22. Juli 2010, General List No. 131, Cosovo Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008). Eine völkervertragliche Regelung oder auch nur eine Resolution gegen das Sezessionsrecht gibt es nicht. Ganz im Gegenteil: Die Friendly Declaration der Vereinten Nationen Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970 hat sogar das Recht und die Pflicht zur Hilfe eines sezedierenden Volkes gegen den Versuch des Staates, dem es zugehört, die Sezession gewaltsam zu unterbinden, als Völkerrecht festgestellt.

Der Volksbegriff des Selbstbestimmungsrechts hat erhebliche politische Sprengkraft. Die Auseinandersetzungen oder gar Kriege um Sezessionen sind Beispiele für die Relevanz des Volksbegriffs.

Der kriegstreibende Vorwurf gegen die Russische Föderation, sie habe die Krim annektiert, erweist die wegen des Selbstbestimmungsrechts der Völker die Existentialität des Volksbegriffs. Das Volk der Krim hat sich von der Ukraine getrennt. Die Ukraine hat versucht, die Sezession des Volkes der Krim mit Gewalt zu verhindern und versucht es nach wie vor mit der militärischen Hilfe einiger Mitglieder der NATO, vor allem den USA und auch Deutschlands. Die Russische Föderation hat gemäß der Friendly Declaration der Vereinten Nationen (Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970) die Sezession der Krim militärisch gestützt<sup>369</sup>. Der gleiche Vorwurf gegen Rußland, es verletze die Souveränität der Ukraine, wird gegen die Sezession oder Sezessionsbemühungen der Oblasten/Verwaltungseinheiten Donezk und Luhansk sowie Cherson und Saporischschja, im Selbstverständnis „Autonome Regionen“, erhoben<sup>370</sup>. Deren Sezessionsbemühungen sind seit 2014 militärisch bekämpft worden. Auch nach restriktiver Dogmatik rechtfertigt diese Politik eine Sezession, zumal dem Assoziierungsvertrag der Ukraine mit der

<sup>366</sup> H. J. Heintze, Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rn. 18, S. 350 f.

<sup>367</sup> Einen Überblick gibt Bernhard Golser, Verfassung und Sezession. Aktuelle Fallbeispiele, Magisterarbeit, Innsbruck, 2022

<sup>368</sup> H.-J. Heintze, Äußeres Selbstbestimmungsrecht der Völker in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 29, Rn. 11 ff., gestützt auf Konvention zur Staatensukzession, wonach die Separation die Sezession einschließt und geeignet sei, Gewalt zu vermeiden.

<sup>369</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Kampf um die Krim als Problem des Staats- und Völkerrechts, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2012/16, S. 305 ff.; W. Mäder, Feindstaat -Deutschland, S. 133 f., 169 ff.

<sup>370</sup> Dazu schon K. A. Schachtschneider, Die Befreiungsbewegung in der östlichen Ukraine, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2012/16, S. 310; ders., Die Ukraine im Separationskrieg, daselbst. S. 314

Europäischen Union ein gewaltsamer Wechsel der politischen Führung vorangegangen war, nachdem der frühere Staatspräsident nicht bereit war, das Assoziierungsabkommen zu unterzeichnen. Der Umsturz durfte eine ‚schmutzige‘ Intervention des Westens unter Führung der USA gewesen sein, um in der Ukraine eine willfähige Regierung zu haben, um die imperialistische Politik der NATO gegen die Russische Föderation zu ermöglichen.

Das Recht zum Beistand, den Rußland der Krim gegeben hat, soll das Recht der Selbstbestimmung der Völker und damit das Recht zur Sezession, das die Friendly Declaration der Vereinten Nationen völkerrechtlich manifestiert hat, durchzusetzen helfen. Dieses Freiheitsrecht der Sezession steht über dem Bestandsschutz des Staates. Die Sezession der beiden Oblasten im Osten der Ukraine werden seit mehr als einem Jahrzehnt mit Waffengewalt von der Kiewer Regierung zu unterbinden versucht. Sie werden von der ‚westlichen Welt‘ unter Führung der Vereinigten Staaten von Amerika erneut als Versuche der Annexion durch die Russische Föderation angesehen und durch die NATO bekämpft. Die Referenden, die eine deutliche Mehrheit für die Sezession und damit für den Anschluß an die Russische Föderation gestimmt haben, sollen von Rußland mit Gewalt erzwungen worden sein. Die Wirklichkeit ist wegen der einseitigen, propagandistischen Berichterstattung für alle, die nicht vor Ort die Geschehnisse beobachtet haben, schwer zu erfassen.

Die Sezession Schottlands vom Vereinigten Königreich hat das Schottische Volk am 18. September 2014 mehrheitlich abgelehnt. Schottland, Regierung und Parlament, wollte das Referendum wegen des ‚Brexit‘ wiederholen, hat das bisher aber nicht getan. Der Erfolg war zweifelhaft. Queen Elisabeth die Zweite hat mit ihrer Persönlichkeit und Autorität, die sie in damals fast 60jähriger Monarchie erworben hatte, den Zusammenhalt Großbritanniens gewahrt. Ob das auch King Charles der Dritte, 2023 gekrönt, schafft, wird in Frage gestellt. Die Sezession Kataloniens vom Spanischen Königreich wurde und wird völkerrechtswidrig gewaltsam unterbunden<sup>371</sup>.

Viele Menschen sind Bürger eines Staates, gehören aber nicht zu dem Mehrheitsvolk dieses Staates, sondern bilden in ihm eine Minderheit der Bevölkerung. Sie wollen entweder einen eigenen Staat bilden oder einem anderen Staat zugehören, in dem ihr Volk die Mehrheit der Bevölkerung bildet. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gibt ihnen dieses Recht. Das Recht zur Selbstbestimmung richtet sich auch und insbesondere gegen Staaten, deren Staatsbürger zu verschiedenen Völkern gehören. Viele Menschen eines Volkes sind zugleich in mehreren Staaten Bürger wie viele der in Deutschland eingebürgerten Türken. Auch Völker, die staatsübergreifend leben, haben das Recht, einen eigenen Staat zu bilden oder sich nach ihrer Sezession in einen anderen Staat ihres Volkes zu integrieren. Die Völker nehmen durch Staatsgründung oder Staatswechsel ihre politische Freiheit, ihre bürgerliche Souveränität, wahr, die allen voran das Recht zum Inhalt hat, in einem selbstbestimmten, eigenständigen Staat zu leben. Ein Beispiel ist die Staatsgründung Israels 1948, das nach wie vor von islamischen Staaten bekämpft wird, von den Palästinensern seit der Gründung des Staates Israel bis zu dessen Vernichtung, freilich nicht wegen Sezession, sondern wegen der Landnahme (dazu 3. Kapitel 2 c).

Auch wenn die Mehrheit der Staatsbürger einem Volk angehört, die der Minderheit der Staatsbürger eines anderen Volkes unterworfen sind, hat die Minderheit das Sezessionsrecht auf Grund ihres Rechts zur Selbstbestimmung. Das sieht Carl Schmitt (Verfassungslehre, S. 374 f.) nicht anders, wenn die Sicherheit oder Existenz eines Gliedstaates gefährdet oder bedroht ist. Volk und Staat unterscheiden sich insofern nicht, wenn das Volk des Gliedstaates in einem Bundesstaat durch eigenständige Homogenität (dazu 1. Teil, 1. Kapitel. 3 a und b) gekennzeichnet ist. Der Bund bestimmt wesentlich die Politik auch der Länder, der Gliedstaaten, und tendiert zur Zentralisierung des Bundes und Provinzialisierung der Länder. Deutschland ist ein Beispiel eines zunehmend unitaristischen und damit

---

<sup>371</sup> K. A. Schachtschneider, Freiheitliche Souveränität und Selbstbestimmung - Sezessionsrecht der Katalanen, Palma de Mallorca, 11. März 2016, Homepage

zentralistischen Bundesstaates (Konrad Hesse, *Der unitarische Bundesstaat*, 1962)<sup>372</sup>, wenn und weil Bund und die Länder von denselben Parteien und Parteikoalitionen beherrscht sind, schlimmer noch: Die Europäische Union ist rechtlich kein Staat, kein Bundesstaat ist (BVerfGE 22, 293 (296); 89, 155 (188); KAS, *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 69 ff.; *Souveränität*, S. 460 ff., 501 ff.) Aber sie agiert funktional und faktisch wie ein zunehmend unitarischer Staat (KAS, *Souveränität*, S. 460 ff., 509 ff.; dazu 5. Kapitel 1). Das erweisen allein schon die Europäische Währungsunion und die Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank (dazu 2. Kapitel 3 a, b), aber auch die politische Macht des Europäischen Gerichtshofs, der nicht nur die Verbindlichkeit des ‚Unionsrechts‘ durchgesetzt hat (EuGH Rechtsache van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung, Urteil vom 5. Februar 1963 - Rs. 26/62 (Slg. 1963, 1); Costa/E.N.E.L., Urteil vom 15. Juli 1964 – Rs. 6/64 (Slg. 1964/1251); KAS, *Souveränität*, S. 484 ff.; dazu 5. Kapitel, 3), sondern auch den Vorrang des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten, sogar vor deren Verfassungen durchzusetzen versucht (dazu 5. Kapitel 3). Die Sezession kann ein Akt der Befreiung sein, wie das auch in Afrika nach dem Ende der Kolonisation praktisch geworden ist. Diese Situation kann es auch in einem Teilgebiet eines Staates geben, in dem das angestammte Volk von einem fremden Volk beherrscht wird, dessen Macht auf der Mehrheit dieses Volkes in dem Gesamtstaat beruht. Der Staat eines Volkes kann auch von dem Staat eines fremden Volkes erobert worden sein, in welcher Weise auch immer, auch durch Massenzuwanderung, und den eroberten Staat als Lebensgebiet nutzen. Die Macht der Mehrheit kann sich kraft ‚demokratischer‘ Willensbildung durch die Mehrheitsverhältnisse im Gesamtstaat zur Geltung bringen. Das formale ‚demokratische‘ Zählsystem gewährleistet ohne Homogenität des Volkes weder die hinreichende Wahrheitlichkeit noch die hinreichende Richtigkeit einer Entscheidung (Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, S. 281 f.). Das herrschende und das beherrschte Volk können etwa durch unvereinbare Religionen identifiziert sein, in denen die religiöse Mehrheit oder gar die religiöse Minderheit die Ausübung der Staatsgewalt dominiert, ohne religiös neutral, also säkularisiert, zu sein. Derartige Verhältnisse müssen in verschiedenen Staaten Europas, zumal in Deutschland, erwartet werden.

Das Recht eines Volkes auf einen eigenen Staat oder auf Integration in einen anderen Staat ihres Volkes, das aus Sezessionsrecht als ein wesentlicher Gehalt des Selbstbestimmungsrecht der Völker folgt, kollidiert mit dem Bestandsschutz, den die meisten Staaten in ihren Verfassungsordnungen verankert haben, Deutschland u. a. in Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG. Danach sind Parteien verfassungswidrig, die darauf ausgehen, den „Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“, etwa mit einem Teil des Staatsvolkes, nämlich einem Volk, etwa eines Landes des Bundes, zu separieren.

Die territoriale Integrität des Staates, dessen Bestandschutz, kann sich gegen das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht nicht behaupten. Zum einen ergibt das der Vorrang des Völkerrechts, der aus dem umgekehrten Monismus<sup>373</sup> (KAS, *Souveränität*, S. 297 u. ö; *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 61, 125) folgt, nämlich aus der Freiheit des Volkes, das das Völkerrecht anerkennt und damit zum eigenen Recht gemacht hat. Der Vorrang besteht zumindest für die elementaren Völkerrechtssätze, die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG). Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist fraglos eine „allgemeine Regel des Völkerrechts“. Das Selbstbestimmungsrecht ist eine Säule der Charta der Vereinten Nationen (Art. 1 Nr. 2). Es ist ein Grundprinzip des menschlichen Miteinanders. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gründet auf der Menschheit des Menschen, auf der Freiheit des Menschen als dessen Würde. Zu dieser gehört allem voran die politische Freiheit, die Souveränität (1. Kapitel). Sie ist das höchste Prinzip des Rechts, nicht der Bestand des Staates, schon gar nicht des Staates in seinen jeweiligen Grenzen oder in seiner jeweiligen Form. Der Staat besteht nur, weil die Menschen, die sich in diesem zur

<sup>372</sup> Dazu M. Sachs, *Kommentierung des Art. 20 GG*, in: ders., *Grundgesetz. Kommentar*, 8. Aufl. 2018, Rn. 57, 59

<sup>373</sup> Christine Amrhein-Hoffmann, *Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren*, 2003, insb. S. 261 ff.; A. A. A. Emmerich-Fritsche, *Vom Völkerecht zum Weltrecht*, S. 95 ff., zur innerstaatlichen Geltung des Völkerrechts S. 90 ff., 119 ff.

Verwirklichung des gemeinen Wohls vereinigt haben, ihn wollen. Sie können ganz oder in Teilen diesen Willen ändern. Staaten kommen und gehen. Sie haben kein eigenständiges Leben.

Das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes verdrängt den Bestandsschutz des Staates. Dessen Schutz im Verfassungsgesetz muß sich die Grenze des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gefallen lassen, wenn es auch den Staaten, zumal, wenn sie den Bestandsschutz in ihre Verfassung geschrieben haben, nicht zu Pass kommt, meist wegen des Machtinteresses ihrer ‚Führer‘. Das Selbstbestimmungsrecht ist gewissermaßen ein Gegenprinzip zur innerstaatlichen Souveränität der Staaten.

Das Bundesverfassungsgericht und folgend die herrschende Meinung bestimmen den Vorrang der „allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) als „Zwischenrang zwischen dem Grundgesetz, jedenfalls zwischen den in Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Regelungen des Grundgesetzes, und dem einfachen Bundesrecht“<sup>374</sup>. Ein Zwischenrang ist, für die ‚Dogmatik‘ des Bundesverfassungsgericht typisch, unbestimmt und erlaubt politische Judikatur (K. A. Schachtschneider, Staatsrecht in der Corona-Pandemie, Teil A II).

Der Bestandsschutz eines Vielvölkerstaates gehört nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Das Sezessionsrecht dient dem Frieden unter den Völkern, die in einem Staat leben. Es vermag Bürgerkriege zu verhindern. Heterogene Völker lassen auch in einem Staat vereint kein gemeinsames Leben und damit den inneren Frieden erwarten, es sei denn ein Volk oder der Teil eines in anderen Staaten lebendes Volkes sei eine kleine Minderheit. Das Sezessionsrecht ermöglicht einem Volk, sich in einem eigenen Staat als homogene Bürgerschaft zu verwirklichen. Die homogenen Völker bewahren auch in einem gemeinsamen Staat mit anderen Völkern über Generationen ein Wir-Gefühl. Das mag lange politisch ruhen, kann aber, wenn die Zeitläufe es nahelegen, Wirkung zu entfalten. Deutschland erlebt das gegenwärtig. Die Deutschen in Deutschland und die Türken in Deutschland, in der großen Masse deutsche Staatsangehörige, haben ein geradezu entgegengesetztes Verhältnis zu Israel und Palästina, die sich auf Leben und Tod bekämpfen. Die Gründe liegen in den unterschiedlichen Religionen oder religiös geprägten Kulturen und in der unterschiedlichen Geschichte. Die entgegengesetzten Positionen zu den Juden und zu den Muslimen im Nahen Osten zeigt sich auf den Straßen in den Großstädten Deutschlands, zumal Berlins. Juden sind sich ihres Lebens nicht mehr sicher, wenn sie sich den ‚islamischen‘ Bezirken Berlins, vor allem Neuköllns, als Juden erkennbar in die Öffentlichkeit begeben. Nur realitätsferne ‚Idealisten‘ meinen, die Gegensätze der Völker können auf absehbare Zeit eingeebnet werden. Das widerspricht den Erfahrungen. Die meisten Berufspolitiker propagieren auch: „Wir schaffen das“; denn sonst müßten Konsequenzen gezogen werden, die wenig opportun sind. Auch die ‚Ruhrpolen‘ waren keine Integrationsausnahme. Deren vielschichtige Entwicklung war sehr unterschiedlich<sup>375</sup>. Nur ein kleiner Teil, meist Protestanten aus Ostgebieten Preußens, hat sich in Deutschland integriert. Das kann hier nicht ausgeführt werden.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker relativiert somit den Bestandsschutz der Bundesrepublik Deutschland, der in Art. 21 Abs. 2 GG zugrunde gelegt ist, als gegenläufiges Verfassungsrecht.

Der Souveränitätsbegriff ist für den Frieden im Lande essentiell. Wäre der Staat souverän, wäre sein territorialer Bestand für ihn eine Existenzfrage. Es gibt jedenfalls seit dem 9. November 1918 in Deutschland keine Staatssouveränität mehr, die den Bestand des Staates quasi als Eigentum des Fürsten begriffen hat, sondern nur Bürgersouveränität als Freiheit des Menschen (dazu 1. Kapitel; KAS, Souveränität, S. 301 ff., 321 ff.), die auf einem Gebiet,

<sup>374</sup> Folgend die herrschende Lehre, so Rudolf Streinz, Kommentierung des Art. 25 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rnrm. 22 ff., 38 ff., insb. Rnrm. 85 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 126 ff.

<sup>375</sup> Christoph Kleßmann, Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet. 1870–1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft, 1978



ihrem Staatsgebiet, leben. Die Staatssouveränität war das Prinzip des konstitutionellen Staates, in dem der Monarch die Staatsgewalt innehatte, aber mit einem Parlament der Bürger die Gesetzgebungsbefugnis teilen mußte, wenn die Gesetze in Freiheit und Eigentum eingriffen (KAS, Freiheit in der Republik, S. 234 mit Hinweisen)<sup>376</sup>. Die freien, souveränen Menschen können selbst bestimmen, in welchen Staat sie leben wollen, wenn sie die hinreichende Homogenität dafür haben.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat ohne jede Auseinandersetzung mit der Literatur eine Verfassungsbeschwerde, die eine Volksabstimmung über eine Sezession des Freistaats Bayern von der Bundesrepublik Deutschland durchsetzen wollte, mit einem Nichtannahmebeschluß vom 16. Dezember 2016 (2 BvR 349/16) beschieden, wie auch schon im 1. Teil im 2. Kapitel zu 4 b zitiert:

„In der Bundesrepublik Deutschland als auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes beruhendem Nationalstaat sind die Länder nicht ‚Herren des Grundgesetzes‘. Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung“.

Bemerkenswert ist das klare Bekenntnis zum Nationalstaat des deutschen Volkes, nicht überzeugend die krasse Ablehnung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes der Bayern, obwohl der Freistaat Bayern ein Staat mit eigenständiger Staatsangehörigkeit ist (Art. 8 Verfassung des Freistaates Bayern), im Übrigen auch mit eigener Geschichte, eigener, wenn auch deutscher, Sprache verschiedener Mundarten, und durchaus besonderer Kultur, die freilich mit der Kultur Deutschlands insgesamt gut verträglich ist, und insbesondere einem eigenständigen Staatsbewußtsein, wie die CSU als rein Bayerische Partei, geradezu eine ‚Staatspartei‘, erweist. Die völkerrechtlichen Prinzipien hat die 2. Kammer des Zweiten Senats in ihren Beschluß gänzlich ignoriert. Das Bundesverfassungsgericht entfernt sich im Interesse der herrschenden Machtverhältnisse mehr und mehr vom Recht.

Es ist für den Frieden unter den Menschen und damit für den Frieden in den Staaten und unter den Staaten von existentieller Bedeutung, daß die Souveränität von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker präzise unterschieden wird. Beide gründen in der Freiheit der Menschen, in deren Allgemeinwillen, deren *volonté générale*, als Vernunftwesen, und beide sind die grundlegenden Prinzipien der Völkergemeinschaft und des Völkerrechts. Wer sie absichtlich oder unabsichtlich verwechselt, schafft die Gefahr von Kriegen, Bürgerkriegen und Staatenkriegen. Wer sie mißbraucht, versündigt sich an der Menschheit des Menschen.

## 2. Völkerrechtliche Verträge

Völkerrechtliche Verträge verwirklichen die staatsrechtliche Souveränität der vertraglich verbundenen Staaten und deren Völker, die durch deren internationale Souveränität bestimmt sind. *Pacta sunt servanda* (Art. 26 Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK); KAS, Freiheit in der Republik, S. 508; Souveränität, 343, 351) ist das schon zu 1 a besprochene Prinzip der völkerrechtlichen Souveränität, das die ‚ungesellige Geselligkeit‘ der Völker befriedet und diese, so sie eingehalten werden, in Freiheit miteinander leben läßt. Sie schränken die Souveränität eines Volkes nicht ein (i. d. S. BVerfGE 68, 1 (96); Souveränität, S. 376 ff.)<sup>377</sup>

<sup>376</sup> C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 147 ff.; Dietrich Jesch, Gesetz und Verwaltung. Eine Problemstudie zum Wandel des Gesetzmäßigkeitsprinzips, 1961, 2. Aufl. 1968, S. 47 ff., 145, 149 ff.; Hans Heinrich Rupp, Grundlagen der heutigen Verwaltungsrechtslehre. Verwaltungsnorm und Verwaltungsrechtsverhältnis, 1965, 2. Aufl. 1991, S. 113 ff.; Ernst-Rudolf Huber, Das Kaiserreich als Epoche verfassungsstaatlicher Entwicklung, HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 4, Rnrn. 30 ff., 55 ff.

<sup>377</sup> Ständiger Internationaler Gerichtshof, Urteil in Sachen des Dampfers „Wimbledon“ vom 17. August 1923, StIGH Bd. I, 103 (113); auch Urteil vom 7. September 1927 in Sachen des Dampfers „Lotus“, StIGH Bd. V, S. 71, 89; anders K. Doehring, Allgemeine Staatslehre, S. 272 f., der die Souveränität für „freiwillig einschränkbar, verzichtbar, vertraglich abdingbar“ und

Völkerrechtliche Verträge dienen dem Frieden zwischen Staaten und Völkern, können aber auch als Interventionsverträge die Abhängigkeit von Staaten und Völkern von fremden Staaten (dazu 3) sichern.

Die Bindung an die völkerrechtlichen Verträge (Art. 26 WVK) stand nie in Frage (KAS, Souveränität, S. 376 ff.)<sup>378</sup>, aber sie ist nicht erzwingbar. Verträge werden immer wieder gebrochen. Aber die Souveränität läßt nicht jedwede Materie von Verträgen zu. Die existentielle Staatlichkeit eines Volkes als souveränem Staat steht nicht zur Disposition der Außenpolitik, weil die Verfassung, die mit den Menschen geboren ist, die Verfassungsidentität, nicht politisch disponibel ist (vgl. zuletzt BVerfGE 154, 17 ff., Rn. 115; dazu mit weiteren Hinweisen im in diesem Kapitel zu 1).

Bodin hat an der Bindung des Souveräns durch die Verträge mit anderen Fürsten keinen Zweifel gehabt (Les six livres de la république, 1576, I, 8, p. 152 f.; V, 6, p. 802 ff.; KAS, Souveränität, S. 50 ff.). Hobbes lehrt den Vertrag als allgemeines Mittel gegen den Krieg aller gegen alle (Leviathan, I, 14., 15. Kap., II, 17. Kap., S. 118 ff., 129 ff., 151 ff., durchgehend; KAS, Souveränität, S. 55 ff.). Für Kant ist die Vertragsbindung ein „wirkliches Rechtsgesetz der Natur“ (MdS, S. 366, 374). Aber Kant weiß um die Problematik völkerrechtlicher Verträge, deren Einhaltung mangels eines über den Vertragspartnern stehenden Staates nicht erzwungen werden könne, aber auch durch einen „Sieg (sc.: im Krieg) das Recht nicht entschieden“ werde (ZeF, S. 210 ff.). Hegel hat dem Völkerrecht den Rechtscharakter abgesprochen (Rechtsphilosophie, § 333, S. 312 f.). Es mangle an höherer Durchsetzungsmacht und einen allgemeinen Willen, also einem über den Staaten stehenden Staat. Daraus folgert Hegel (Rechtsphilosophie, § 333, S. 312 f.; KAS, Souveränität, S. 70 ff., 78 f.)<sup>379</sup>:

„Der Streit der Staaten kann deswegen, insofern die besonderen Willen keine Übereinkunft finden, nur durch Krieg entschieden werden“ (Rechtsphilosophie, § 334, S. 313)<sup>380</sup>..

Hegels Lehre überzeugt jedenfalls für die mächtigen Staaten schon deswegen, weil die Rechtlehre Kants nichts anderes ergibt. ZeF, S. 240:

„Völkerrecht, welches in der Tat nur ein Wort ohne Sache ist, und auf Verträgen beruht, die in demselben Akt ihrer Beschließung zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Übertretung enthalten:“

Beide Sätze sind deutlich.

Nach Art. 26 WVK sind, wie gesagt, die Vertragsparteien an Verträge gebunden und verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu erfüllen. Art. 46 ff. des Vertragsübereinkommens regeln die Ungültigkeit von Verträgen, insbesondere in Art. 53 die Nichtigkeit von Verträgen, die im Zeitpunkt ihrer Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens) stehen<sup>381</sup>. Diese durchaus notwendige Klarstellung führt in der Praxis zu vielen Streitigkeiten, wie jede Bindung von Verträgen an die Gesetze und die guten Sitten (vgl. §§ 134, 138 Abs. 1 BGB). Nach Art. 27 kann sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Nähere Erörterungen dieses Fragenkreises gehören nicht in diese Schrift, die um Klärung der Grundsatzfragen des Nationalstaats und der Souveränität bemüht ist.

Das Grundgesetz gibt den völkerrechtlichen Verträgen in Art. 25 und in Art. 59 Abs. 1 und 2 für Deutschland eine Verfassungsgrundlage. Nach Art. 25 GG sind „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des

---

„nicht einseitig wiederherstellbar“ hält.

<sup>378</sup> Wolff Heintschel von Heinegg, Die völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtquelle. Begriff, Bezeichnung, Arten und Abgrenzung, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl, 1999, § 9, Rnrn. 1 ff.; umfassend A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 90 ff.

<sup>379</sup> Dazu W. Mäder, Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007, S. 132 ff.;

<sup>380</sup> K. A. Schachtschneider, Souveränität, S. 376 ff.; vgl. auch W. Mäder, Vom Wesen der Souveränität, S. 132 ff.

<sup>381</sup> Dazu Wolff Heintschel von Heinegg, Verträge und unabdingbares („zwingendes“) Recht, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 15 III, Rnrn 36 ff., S. 156 ff.

Bundesrechtes (Satz 1). Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“. Das gilt insbesondere für die Bindung an die Verträge mit anderen Völkern<sup>382</sup>. Art. 59 Abs. 1 GG überträgt dem Bundespräsidenten die völkerrechtliche Vertretung des Bundes und den Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten. Die Vertragsbindung wird, wie schon gesagt, auf Absatz 2 des Art. 59 GG gestützt<sup>383</sup>. Die Verträge haben den Rang einfacher Gesetze. Nachfolgende Bundesgesetze gehen den Vertragsgesetzen und damit den Verträgen vor; *lex posterior derogat legi priori* (BVerfGE 141, 1 ff., Rn. 37<sup>384</sup>).

Der innerstaatliche Rechtsgrund auch der völkerrechtlichen Vertragsbindung (Souveränität, S. 376 ff.) ist der stets vorhandene objektive Allgemeinwille des Volkes, dessen *volonté générale* (dazu 2. Kap. 1 und 5 b;), in Freiheit und Frieden zu leben, nach innen und außen. Die Bindung an die Verträge mit anderen Völkern ist somit der in der Verfassung verankerte Wille des deutschen Volkes<sup>385</sup>.

Die Vertragsbindung, *pacta sunt servanda*, ist ein grundlegendes Prinzip des Völkerrechts. Ethisch unterscheidet sich die souveräne Vertragsbindung wesentlich von der Gesetzlichkeit freiheitlichen Handelns, also der Gesetzesbindung der Bürger wie auch aller anderen Menschen im Lande. Die Verbindlichkeit der Gesetze sichert der Staat, der die Souveränität der Bürgerschaft für diese ausübt. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, die Gesetzlichkeit des gemeinsamen Lebens sicherzustellen. Er hat das sogenannte Gewaltmonopol (KAS, Prinzipien des Rechtsstaats, S. 118 ff.). Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag mit anderen Völkern gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG begründet die einfachgesetzliche innerstaatliche Geltung des Vertrages (st. Rspr.; BVerfGE 141, 1 ff., Rn. 37). Die Bürger können Ansprüche haben, die der völkerrechtliche Vertrag begründet. Die Zwangsbefugnisse des Staates, die der Bürger zur Durchsetzung seiner Vertragsrechte in Anspruch nehmen kann, begründen die innerstaatliche Rechtverbindlichkeit der Verträge (Rechtsschutzanspruch), die zum Begriff des Rechts gehört (Kant, MdS, S. 338; KAS, Souveränität, S. 283 f.). Die Erfüllung der völkervertraglichen Ansprüche gegen den staatlichen Vertragspartner findet eine schwache Verbindlichkeit in der Gegenseitigkeit der Vertragserfüllung, in der Retorsion und in der Repressalie, jeweils nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips, ausgeschlossen militärische Maßnahmen<sup>386</sup>.

Auch völkerrechtliche Verträge, deren Wesen die Bindung gemäß den vertraglichen Abmachungen ist, verwirklichen die Freiheit wie die Souveränität. Völkerrechtliche Verträge können nur durch Übereinkommen der Vertragspartner geändert werden (Art. 38 ff. WKV)

Die Erfüllung völkerrechtlicher Verträge hängt vom guten Willen der Vertragspartner ab. Es gibt keine Einrichtung der Völkergemeinschaft, die die Vertragserfüllung durchsetzen könnte. Der Internationale Gerichtshof kann das nicht. Seine Urteile sind gemäß Art. 94 Abs. 2 UN-Charta verbindlich. Die Streitpartei, deren Vertragsrechte trotz des Urteils des Internationalen Gerichtshofs nicht erfüllt werden, kann sich an den Sicherheitsrat wenden, der „die erforderlichen Empfehlungen abgeben kann oder Maßnahmen beschließen kann, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen. Die Maßnahmen müssen angemessen sein und möglichst das Friedensprinzip wahren. Nach Art. 42 UN-Charta kommen den Texten nach auch militärische Maßnahmen in Betracht. Diese einzusetzen ist mehr als fragwürdig. Gegen ständige Mitglieder des Sicherheitsrates dürften diese schon wegen deren Vetorechts nach Art. 27 Abs. 3 UN-Charta schwerlich

<sup>382</sup> R. Streinz, Kommentierung des Art. 25, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 29 ff.

<sup>383</sup> R. Streinz, Kommentierung des Art. 59 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018 Rn. 59 ff.

<sup>384</sup> R. Streinz, Kommentierung des Art. 59 GG, in: M. Sachs, GG, Grundgesetz., Kommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 62 ff.).

<sup>385</sup> K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: W. Blomeyer / K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechts-gemeinschaft, 1995, S. 75 ff., 103; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 95 ff., 102 ff., die S. 90 ff. auch die anderen Lehren der Geltung des Völkerrechts erörtert.

<sup>386</sup> Horst Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention im gegenwärtigen Völkerrecht in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., 1999, § 59, Rn. 44 ff.

beschlossen werden. Wenn militärischer Zwang nur gegen wenig mächtige Staateneingesetzt werden, um Erfüllung von Verträgen durchzusetzen, gibt es gleichheitsrechtliche Bedenken. Der Völkergemeinschaft fehlt die Staatsgewalt. Sie ist kein Staat. Es ist eine sittliche Pflicht, die Verträge zu erfüllen, die der Triebfeder der Moral bedarf (dazu 1. Kapitel a).

Zur Befriedung der Staatenwelt, zumal der nachbarlichen Staaten, sind Verträge, die den Frieden zu stabilisieren versuchen, ein hilfreiches, oft notwendiges Mittel.

Das Vertragsprinzip der Souveränität hat Grenzen (Souveränität, S. 380 ff.). Nicht jede vertragliche Regelung, welche allein schon durch die Vertragsbindung die weitere Willensbildung des Volkes einschränkt, ist mit der Souveränität verträglich. Ein Mensch darf die Menschheit in seiner Person nicht aufgeben, „welche die oberste einschränkende Bedingung der Freiheit der Handlungen eines jeden Menschen ist“ (Kant, KrV, S. 323 f.; GzMdS, S. 63; MdS, S. 345 f., 381 f.; KAS, Res publica res populi, S. 446; Freiheit in der Republik, S. 11 f.). Er verlöre seine Würde als seine Freiheit (Kant, MdS, S. 345, 381 f.; GzMdS, S. 63; KAS, Freiheit in der Republik, S. 166, 354, 376 f.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 86 ff.). Er darf sich etwa nicht vertraglich versklaven und sei es auch durch ‚Arbeitsverträge‘ oder durch Schutzverträge („Interventionsverträge“) sich der Herrschaft eines anderen unterwerfen (Carl Schmitt, Der Nomos der Erde, 1950, 5. Aufl., 2011, S. 225 ff.; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland, S. 71 ff. zu Carl Schmitt, auch S. 48 ff., 54 ff.). So darf auch das Volk sich nicht seiner Möglichkeit rechtlich oder faktisch begeben, seine Staatsgewalt als seine Souveränität auszuüben. Die Souveränität eines Volkes ist die substantielle Freiheit der Bürger in deren existentiellen Staatlichkeit. Kein Staat darf die Souveränität seiner Bürgerschaft faktisch aufgeben oder auch nur einschränken. Er kann es rechtlich nicht einmal. Es widerspräche seiner Verfassungsidentität (vgl. BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 429, 146, 216, Rn. 57; u. ö). Der Staat ist vielmehr verpflichtet, die Souveränität seiner Bürger, die er als Organisation der Bürger ausübt, zu wahren und auch zu verteidigen, soweit der Schaden der Verteidigung für das Volk nicht zu groß ist.

Verträge, welche die Staaten schließen, können die Völker in der Souveränität verletzen, dürfen das aber nicht. Die Mißachtung der nationalen, innerstaatlichen Souveränität der Bürger durch deren staatliche Vertreter verkürzt zugleich die internationale Souveränität der Völker, wenn anderen Staaten oder internationalen oder über(supra)nationalen Institutionen eine politische Macht über die Bürgerschaften eingeräumt wird, welche die Freiheit entgegen deren Verfassung verkürzt. Vertragsbindung ist Freiheitsverwirklichung, aber nur wenn die Verträge mit anderen Staaten dem Recht und der Sittlichkeit des Volkes genügen. Die Identität der Verfassung der Vertragsstaaten muß gewahrt bleiben (BVerfGE 154, 17 ff., Rn. 115). Hoheitsrechte des Staates dürfen demgemäß nur in engen Grenzen nach dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV; BVerfGE 89, 155 (188); 126, 286 (302 ff.); 134, 366 (387 f. Rn. 30); 142, 123 (207, Rn. 162; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.; Souveränität, S. 384 ff, 393 mit weiteren Hinweisen) an „zwischenstaatliche Einrichtungen“ (Art. 24 Abs. 1 GG) oder sonstige nicht nationale Institutionen übertragen werden, und wenn, auch nur zur Ausübung (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 66 ff., 74 f.; Souveränität, S. 394 ff.). Nichts anderes gilt für die Übertragung von Hoheitsrechten an die Europäische Union (Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG). Mehr läßt das demokratische Prinzip nicht zu (KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.; Souveränität, S. 401 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.). Die „Selbstbindung“ an die Maßnahmen der Europäischen Union wie auch anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen ist „umkehrbar“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 233, auch Rn. 329 f.). Das Prinzip der ständigen Freiwilligkeit praktiziert das Bundesverfassungsgericht somit als Prinzip der umkehrbaren Selbstbindung der Übertragung der Hoheitsrechte auf die Europäische Union. Seine Dogmatik ist freilich wenig ausformuliert (dazu auch im 5. Kap. 1).

### **3. Gefährdung des Friedens**

Die Grenzen der völkerrechtlichen Souveränität (KAS, Souveränität, S. 341 ff.) sind die Rechte anderer Staaten, wie auch die Freiheit des Menschen durch die gleiche Freiheit der anderen Menschen bereits begrifflich eingeschränkt ist

(dazu KAS, Freiheit in der Republik, S. 376 ff.; Souveränität, S. 242 f.). Insbesondere ist es das Recht aller Staaten und Völker auf Frieden, das Gewaltverbot (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta)<sup>387</sup>, die Souveränität der anderen Staatsvölker und das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Nr. 1 und 2 der UN-Charta). Die Politik im Schmittschen Sinne (dazu 1. Teil 1. Kapitel 1, u. ö) kennt derartige Grenzen nicht.

Ein Recht auf Krieg, ein *ius ad bellum*<sup>388</sup>, gibt es nicht (mehr) und kann es nicht geben (Kant, ZeF, passim, insb. S. 208 ff., 212). Kant, Der Streit der Fakultäten, S, 364:

„Krieg, der Zerstörer alles Guten“.

Aber es gibt Kriege um der Existenz willen. Diese können nicht verboten werden. Sie sind Verteidigung gegen die Vernichtung.

Der Frieden zwischen den Völkern, der Weltfrieden, ist Zweck, Ziel und Gegenstand der Charta der Vereinten Nationen (Art. 1 Nr. 1).

Das Friedensprinzip mit dem Gewaltverbot (dazu 5) der Charta der Vereinten Nationen sind allgemeines und zwingendes Völkerrecht (Art. 1 und Art. 2 UN-Charta). Die politische Lage, die die Entscheidung, ein anderer Staat sei Feind, bringt, das *ius ad bellum* mit sich (so Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 45 f.). Das ist mehr als fragwürdig. Artikel 5 der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung Nr. 3314 (XXXIXI) vom 14. Dezember 1974<sup>389</sup>:

---

<sup>387</sup> Dazu umfassend Horst Fischer, Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung, Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 59, S. 928 ff. mit weiteren Hinweisen auf die Literatur; zum Gewaltverbot K. Stern, Staatsrecht V, S. 1120; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 174 ff.

<sup>388</sup> Zum *bellum iustum* M. T. Cicero, De re publica, 3. Buch, 23 ff.; A. Verdross, Völkerrecht, S. 435 ff.; K. Döring, Allgemeine Staatslehre, S. 267 ff; K. Ipsen, Zur Geschichte des Völkerrechts, in: ders., Völkerrecht, Rnm. 39 ff., S. 29 ff.; KAS, Souveränität, S. 348 ff.; kritisch H. Krüger, Souveränität und Staatengemeinschaft, S. 19, Fn. 37, S. 23 f.

<sup>389</sup> Artikel 1

Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt.

Erläuterung: Der Begriff "Staat" a) wird in dieser Definition unabhängig von der Frage der Anerkennung und unabhängig davon verwendet, ob ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen ist; b) schließt in dieser Definition gegebenenfalls auch den Begriff "Gruppe von Staaten" ein.

Artikel 2

Wenn ein Staat als erster Waffengewalt unter Verletzung der Charta anwendet, so stellt dies einen Beweis des ersten Anscheins für eine Angriffshandlung dar, wiewohl der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta zu dem Schluss gelangen kann, dass die Feststellung, es sei eine Angriffshandlung begangen worden, angesichts anderer erheblicher Umstände nicht gerechtfertigt wäre, wie unter anderem in dem Fall, dass die betreffenden Handlungen oder ihre Folgen nicht schwerwiegend genug sind.

Artikel 3

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

- a) die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;
- b) die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
- c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
- d) der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder auf die See- und Luftflotte eines anderen Staates;
- e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit Zustimmung eines anderen Staates auf dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in dem entsprechenden Abkommen vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer

„Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen“.

Dieser Satz nimmt aggressiver Anwendung von Waffengewalt gegen einen Feind die Möglichkeit der Rechtfertigung. Als Satz des Völkerrechts ist er ebenso selbstverständlich wie wirkungslos. Er verbietet Feindschaft und gebietet den Ewigen Frieden. Er läßt sich, wie die Geschichte und die Gegenwart erweisen, nicht durchsetzen. Somit kann er nach den Prinzipien des Rechtsstaates keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Die Vereinten Nationen gelingt es nicht, das Friedensprinzip zu verwirklichen.

Auch der Briand-Kellogg-Pakt zur Ächtung des Krieges vom 27. August 1928 hat vergeblich versucht, Kriege durch einen Vertrag zu verhindern. Art. 1 des Paktes lautet:

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“

Der Frieden ist immer gefährdet. Gegenwärtig wird ein Krieg zwischen der USA im Gewand der NATO und der Russischen Föderation um die Vorherrschaft in Europa auf dem Boden der Ukraine ausgetragen.

Imperialistische Staaten pflegen die Souveränität anderer Staaten nicht zu achten, wenn und weil sie kraft ihrer Macht nicht befürchten müssen, im Falle des Krieges besiegt zu werden.

Aus dem Souveränitätsprinzip folgt das Verbot der Intervention in einen fremden Staat, in dem ein Volk seine Staatsgewalt ausübt. Verboten sind politische, wirtschaftliche und vor allem militärische Interventionen<sup>390</sup>. Das Verbot schließt Interventionsverträge, wie sie vornehmlich die USA im Interesse ihrer Weltherrschaft anderen Staaten zu oktroyieren verstehen, ein (W. Mäder, Feindstaat -Deutschland, S. 48 ff., 68 ff., 157 ff.; dazu auch 5 b). Das Völkerrecht verbietet auch Sanktionen einschließlich wirtschaftlicher Interventionen mit Zwangswirkungen gegen eine Politik eines anderen Staates (Art. 2 Nr. 7 UN-Charta; Friendly Declaration der Vereinten Nationen (Nr. 2625) vom 24. Oktober 1970; Art. 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten; Generalversammlung –Entschließung 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974<sup>391</sup>)<sup>392</sup>, zumal militärische Gewalt. Humanitäre Hilfe für die Kämpfer und die von den Kämpfen betroffenen Menschen ist erlaubt<sup>393</sup>. Deren Aufenthalt

---

Anwesenheit in diesem Gebiet über den Ablauf des Abkommens hinaus;

f) die Tatsache, dass ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.

Artikel 4

Dies ist keine erschöpfende Aufzählung von Handlungen; der Sicherheitsrat kann feststellen, dass andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

Artikel 5

1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

<sup>390</sup> Dazu H. Fischer, a. a. O., § 59, Rnrn. 50 ff., S. 955 ff.

<sup>391</sup> „Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmittel gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen.“

<sup>392</sup> H. Fischer, a. a. O., § 59, S. 928 ff., Rnrn. 14, 50 ff., insb. Rn. 62 und Rn. 59; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 167 ff.

<sup>393</sup> H. Fischer, ebd., § 59, Rn. 59.

kann und darf ein Staat im eigenen Land allenfalls für begrenzte Zeit gewähren (1. Teil, 3. Kapitel 4). Die territorialen Grenzen eines Staates sind existentiell für die Freiheit eines Volkes. Die Allgemeinheit der Gesetze verwirklicht sich in der allgemeinen Anerkennung der Verbindlichkeit der Gesetze eines Volkes auf dessen Staatsgebiet. Die Souveränität der Völker ermöglicht die Unterschiedlichkeit der Gesetze der Staaten, ohne daß die Freiheit dadurch beeinträchtigt wäre, weil die Gesetze jedes Volkes durch die Anerkennung der Souveränität die Freiheit des Volkes allgemein verwirklichen. Für diese freiheitliche Dogmatik bleiben rechtliche Defizite einer Gesetzgebung in den Einzelstaaten außer Betracht, soweit sie nicht völkerrechtswidrig sind.

**Der Ukrainekrieg ist** ein Beispiel imperialistischer Intervention, wer auch der Aggressor sein mag. Deutschland beteiligt sich an dem Krieg ohne Bündnispflicht und ohne angegriffen zu sein. Deutschland verkauft nicht lediglich Waffen an die Ukraine und liefert diese dorthin. Das alleine wäre keine Kriegsbeteiligung. Die Bundeswehr bildet auf deutschen Boden ukrainische ‚Kämpfer‘ im Gebrauch der Waffen, etwa das Flugabwehrsystem Patriot, die Panzer Leopard 1, Munition und anderes aus (Bundesregierung zur EU-Mission EUMAN<sup>394</sup> vom 2. Oktober 2023, Netz), die Deutschland der Ukraine unentgeltlich (Kosten bisher etwa 6 Milliarden Euro) zur Verfügung stellt. Unentgeltliche Waffenlieferungen sind kein Handelsgeschäft, das keine Kriegsbeteiligung wäre. Damit ist Deutschland zum Angreifer auf die Russische Föderation geworden. Auf Art. 51 der UN-Charta kann Deutschland sich nicht berufen, wenn und weil der Waffengang nicht durch das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung gerechtfertigt ist, eine streitbare Frage (dazu 5 und 1. Teil 3. Kapitel 4). Es propagiert das als Hilfe zum Sieg über den ‚Aggressor Putin‘, als Kampf für den Frieden und die Freiheit in Europa. Die Kriegsbeteiligung überschreitet die Grenze der Neutralität, das ‚non-belligerency‘<sup>395</sup>. Das Recht zur Verteidigung hat der Staat, der angegriffen worden ist. Demgemäß geht der politische und rechtliche Streit um den Tatbestand der Aggression (Zitat Rn. 365) und dessen Verwirklichung, der in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 definiert ist. Dem Kriegsgegner, dem Feind, pflegt der Angriff angelastet zu werden. Der Nachweis der Aggression ist, wenn überhaupt möglich, schwer zu erbringen. Auf all die angedeuteten Fragen kann ich hier nicht näher eingehen. Krieg und Frieden sind ein ewiges Problem der Menschen und Völker und damit des Völkerrechts. Kant hat dem seine Schrift: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, 1795/1796 gewidmet und die begrenzte Möglichkeit, ihn zu erreichen, dargelegt, nämlich durch einen ‚Friedensbund, foedus pacificum‘ und schließlich einen ‚Völkerstaat, civitas gentium‘ (ZeF, S. 208 ff., 211 ff.). Die civitas maxima hat Kant allerdings abgelehnt (ZeF, S. 225; Über den Gemeinspruch, S. 160, auch Idee, S. 44).

Die Bemühungen, die Ukraine in die NATO zu integrieren, war und ist ein strategischer Vorgang, der den Großraum der USA zu erweitern beabsichtigt haben dürfte und damit das militärische Kräftefeld der USA bis an die Grenze der Russischen Föderation verschieben sollte. Damit hat die NATO die ‚rote Linie‘ mißachtet, die zu übertreten Rußland niemals zu dulden bereit war und bereit ist. Davor haben anerkannte Persönlichkeiten der Weltpolitik gewarnt (Werner Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 160 ff.), auch Henry Kissinger, der aber neuerdings geraten hat, nach dem Krieg die Ukraine in die NATO aufzunehmen (The Economist, Bericht u. a. Süddeutsche Zeitung, 24. Mai 2023, online; Berliner Zeitung 18. Mai 2023. online). Das Angebot, die Ukraine in die NATO aufzunehmen, war und ist gewissermaßen eine Kriegserklärung an die Russische Föderation<sup>396</sup>. Die Minsker Waffenstillstandsabkommen I und II, 2014/5 haben die beabsichtigte Wirkung, wenigsten die Waffenruhe in der Ukraine herzustellen, nicht erreicht. Insbesondere haben sie den Sezessionskrieg der Ukraine gegen die Oblasten Donezk und Luhansk im Osten der Ukraine, die sich zu ‚Unabhängigen Republiken‘ erklärt hatten, nicht beendet<sup>397</sup>.

<sup>394</sup> European Union Military Assistance Mission Ukraine

<sup>395</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2023, WD 2 – 3000 – 019/22, Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konfliktteilnahme, mit weiteren Hinweisen.

<sup>396</sup> Zur Kriegsführung der USA in der Ukraine B. Bandulet, Zurück zum Beuteland, S. 141 ff.; W. Mäder, Feindstaat - Deutschland-, S. 133 ff., 157 ff., 169 ff.

<sup>397</sup> Dazu Karl A. Schachtschneider, Die Befreiungsbewegung in der östlichen Ukraine, 2014, in: Erinnerung ans Recht,

Die verwirrende Entwicklung der politischen Bemühungen, an denen auch Deutschland beteiligt war, können hier nicht geschildert werden. Die ‚schmutzige‘ Intervention der USA dürfte das verhindert haben.

Die Mitgliedschaft der Ukraine in der NATO würde den westlichen Mächten, allem voran der USA, ermöglichen, in der Ukraine an der Grenze zu Rußland atombestückte Raketen in Stellung zu bringen, die noch weitaus schneller Moskau erreichen können als von den bisherigen Standorten, insbesondere Rammstein in der Rheinland-Pfalz. Das wäre die Vorbereitung eines bewaffneten Angriffs auf dem Territorium eines fremden Staates, der völkerrechtlich den Angriffen gleichgestellt werden kann, wenn die Umstände das nahelegen (vgl. Art. 3 lit f. der zu Rn. 371 zitierten Aggressionsdefinition). § 13 VStGB stellt das Verbrechen der Aggression unter Strafe:

- „(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn
1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
  2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.
- (3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.
- (4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

§ 13 Abs. 2 VStGB ist an die Stelle des § 80 StGB getreten, der mit dem Verbrechen der Aggression im Artikel 8 des Römische Statuts übereingestimmt hat <sup>398</sup>.

Nach Art. 115 a Abs. 1 GG liegt ein Verteidigungsfall vor, wenn ein Angriff mit Waffengewalt unmittelbar droht. Dieser Tatbestand, der das Recht zur Selbstverteidigung auch nach Art. 51 UN-Charta auslöst, ist, solange abschußbereite Atomraketen aufgestellt sind, stetig verwirklicht. Kein Staat kann eine solche Bedrohung an seiner Grenze zu einem Feindesland, wie es die Ukraine für die Russische Föderation durch die Mitgliedschaft in der NATO würde, hinnehmen, ohne sich dagegen, so er es vermag, zur Wehr zu setzen. Das labile Gleichgewicht des Schreckens durch die gegenseitige Fähigkeit, den ‚Feind‘ mittels des Einsatzes von Atomwaffen zu zerstören, der einige Jahrzehnte den ‚Frieden‘, besser die Waffenruhe, zwischen den Atommächten USA und Rußland gebracht hat, wäre durch das Vordringen der NATO an die lange Grenze der Ukraine zur Russischen Föderation beendet. Die NATO hätte das Übergewicht. Die verbündeten oder neutralen Staaten um die gegnerischen Atommächte, also deren jeweilige Großraum sind für die Stabilität des Gleichgewichts unverzichtbar. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Interventionsverbots für raumfremde Mächte, das Carl Schmitt gelehrt hat<sup>399</sup>, ignoriert. Sie setzen das

---

2014, S.310 ff., ders, Ukraine im Sezessionskrieg, 2014, daselbst, S. 314 ff.

<sup>398</sup> Im Sinne Römischen Statuts ist ein "Verbrechen der Aggression" die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

<sup>399</sup> C. Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung: mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, 1941



um ihrer Sicherheit willen durch. Die Cuba-Krise 1962 hat das der Welt vor Augen geführt. Angreifer im Krieg auf dem Boden der Ukraine sind, den bekannten Umständen nach, die USA mit der von ihr abhängigen NATO, nicht die Russischen Föderation. Der erste Schuß auf fremdes Staatsgebiet kann für die Bestimmung des Angreifers erheblich sein, aber es müssen weitere Umstände hinzukommen. Zudem ist ein Schuß nicht notwendig, um von einem „bewaffneten Konflikt“ zu sprechen. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, die konkrete Gefahr, des Waffeneinsatzes genügt dafür<sup>400</sup>. So kann die Bereitstellung von Waffen und erst recht die Ermöglichung eines bewaffneten Angriffs auf ein fremdes Territorium als ein solcher Angriff eingestuft werden<sup>401</sup>.

Der Frieden ist das Ziel, wenn auch bislang niemals erreicht, so doch die ewige Pflicht der Menschen. Dem dient auch die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (Präambel, Art. 1, Kapitel VII). Den Vereinten Nationen mangelt es freilich an hinreichender Macht, jedenfalls gegenüber den Mitgliedern des Sicherheitsrates, sowohl faktisch als auch rechtlich wegen deren Vetorechts (Art. 27). Keinesfalls kann man auf Friedensversprechen vertrauen. Die Minsker Abkommen sind ein erneutes Exempel. Der Kampf um die Macht ist unausrottbar. Die „Politik“, wie diese Carl Schmitt begreift (Der Begriff der Politik, 1932; dazu 1. Teil, 1. Kapitel 1), fragt nicht nach dem Recht. Friedensverträge werden geschlossen und gebrochen, Waffenstillstandsvereinbarungen ebenfalls. Die Welt muß so organisiert werden, daß der Frieden möglichs-te Stabilität gewinnt. Das verlangt klassisch nach Balance der Mächte und fordert von der Außenpolitik stetig höchstes Geschick, Aufmerksamkeit und Beweglichkeit. Der Frieden der Staaten darf aber nicht durch die Unfreiheit der Menschen in den Staaten oder gar in einem Weltstaat erkauft sein. Ohne Freiheit gibt es keinen Frieden (Martin Kriele, Die demokratische Weltrevolution. Warum sich die Freiheit durchsetzen wird, 1987, S. 32 ff., 49 ff., 297 ff. passim; ders., Einführung in die Staatslehre, 4. Aufl. 1990, S. 229, 334, 6. Aufl. 2003, S. 177 ff., 204 ff.; i. d. S. auch BVerfGE 5, 84 (204 f.)). Es gibt kein tragfähiges Argument für eine Weltregierung. Diese wären das Ende der Freiheit der Menschen und Völker, das Gegenteil des Friedens unter den Menschen. Gerade auf die Herrschaft über die Welt zielt die Politik des Globalismus<sup>402</sup>, die bemüht ist, sich das Feld durch die Wirtschaft bereiten zu lassen. Der Kampf der Großmächte um die Vorherrschaft erschwert die wirtschaftliche Globalisierung und hat die Notwendigkeit hinreichender Autarkie der Staaten als Lebenseinheiten wieder einmal unter Beweis gestellt. Freilich wollen auch Imperialisten die Welt beherrschen, wenn auch ohne civitas maxima.

Das demokratische Prinzip der Republik als die politische Form der allgemeinen und gleichen Freiheit setzt die kleine Einheit voraus, die in ihrer Größe den Lebensbedürfnissen angemessen ist. Das lehren außer den im 4. Kapitel zu 1 zitierten Autoren der Vergangenheit und Gegenwart Jean Jacques Rousseau (Contract social, III, 4, S. 77, III, 15, S. 103) und eindrucksvoll Konrad Lorenz<sup>403</sup> (vgl. auch KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45, 58, 90 ff., 171, 229 u. ö; Souveränität, S. 188, 367 ff.). Regelmäßig sind das die mehr oder weniger föderalisierten Nationalstaaten, jedenfalls für Europa. Die Freiheit ist weitaus wichtiger für ein menschenwürdiges Leben als Kapitalismus und Konsumismus.

Das Recht auf Frieden, ein Menschenrecht, ergibt sich, ohne daß es ausdrücklich formuliert ist, aus der Freiheit des

---

<sup>400</sup> H. Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention, a. a. O., § 59, Rnrn.10, 31 f.; ders., Bewaffneter Konflikt und Neutralität, daselbst, § 66, Rnrn. 7 ff.; dazu auch 2 c

<sup>401</sup> H. Fischer, a. a. O., § 59, Rnrn.31 f, der auf die Mindermeinung im IGH im Nikaragua-Fall, ICJ Rep 1986. 346, 543, hinweist.

<sup>402</sup> Propagandisten Klaus Schwab/Thierry Malleret, COVID-19: Der Grosse Umbruch (COVID-19: The Great Reset) 2020. Great Reset ist der (illusorische) Entwurf einer entmenschlichten globalistischen, entnationalisierten, religionslosen Herrschaftsordnung, von ‚Eliten‘ mittels der Angst vor dem massenhaften Sterben an (möglicherweise provozierten) Pandemien und vor dem Ende menschlichen Lebens durch selbst verursachten Klimawandel regiert, egalitaristisch, die vom World Economic Forum im expliziten oder impliziten Einverständnis von Wirtschaftsführern und einflußreichen Politikern herbeigere-det wird. Kritisch zu einer globalen Herrschaft Bat Ye´or, Europa und das kommende Kalifat, 2012, etwa S. 43 ff. „Europäische Union und Vereinte Nationen: Globale Herrschaft“.

<sup>403</sup> Der Abbau des Menschlichen, 2. Aufl. 1983, S. 222 f.

Menschen. Es kann und muß in Deutschland auf Art. 1 Abs. 2 GG gestützt werden und folgt aus dem Sinn und Zweck des Verbots, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“. „Diese Handlungen sind verfassungswidrig“. „Sie sind unter Strafe zu stellen“ (Art. 26 Abs. 1 GG). Das Recht auf Frieden folgt auch aus dem Menschenrecht auf Leben jedes Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 3 AEMR, Art. 6 Abs. 1 IPBPR, aus § 823 Abs. 1 BGB und vielen weiteren Rechtstexten). Im Krieg, im „internationalen bewaffneten Konflikt“<sup>404</sup>, werden Menschen getötet. Das ist sein Gegenstand, sein Mittel zum Sieg. Der Krieg ist zu verurteilen; auf Krieg als Werkzeug nationaler Politik ist zu verzichten (Briand-Kellogg-Pakt, Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. August 1928; Art.1 des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949). Das Recht auf Verteidigung bleibt unberührt (Art. 51 UN-Charta). Deutschland darf sich an Angriffskriegen nicht beteiligen (argumentum Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG). Diese Pflicht muß jeder Bürger durchzusetzen das Recht haben. Trotz Art. 11 der UN-Charta und vielfältiger Bemühungen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen konnte ein Menschenrecht auf Frieden bisher nicht international vereinbart werden. Mächtige Staaten pflegen sich nicht an ihre Pflicht zum Frieden zu halten. Das Recht auf Frieden ist gegen andere Staaten nach aller Erfahrung trotz der Regelungen der Charta der Vereinten Nationen im VI. und VII. Kapitel friedlich nicht oder nur für Weltmächte durchzusetzen. Das nimmt dem Recht auf Frieden nicht die Geltung. Das Recht auf Frieden kann Bürgern ermöglichen, ihre Staaten im nationalen Rechtsweg zu zwingen, einen Krieg zu unterlassen. Das Strafrecht ist gegenüber dem Staat ein stumpfes Schwert, jedenfalls solange die maßgeblichen Politiker den Krieg betreiben.

Wenn im Sicherheitsrat von einem ständigen Mitglied des Sicherheitsrates ein Veto gemäß Art. 27 Abs. 3 UN-Charta gegen die Maßnahmen des Sicherheitsrates eingelegt wird, sind dem Sicherheitsrat die Hände gebunden. Ein Mitglied des Sicherheitsrates ist, wenn es selbst Streitpartei ist, nicht zur Stimmenthaltung gemäß Art. 27 Abs. 3 UN-Charta verpflichtet<sup>405</sup>. So ist die gegenwärtige Lage im Krieg auf ukrainischem Boden. Die Russische Föderation ist ständiges Mitglied des Sicherheitsrates (Art. 23 Abs. 1 S. 1 UN-Charta); die USA sind es auch. Es bleibt nur die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta. Ob das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung ein Verteidigungsbündnis voraussetzt oder das Recht zur Nothilfe umfaßt, wie das Alfred Verdross (Völkerrecht, S. 552, 554 ff.) und Karl Doehring (Völkerrecht, S. 318 ff.) lehren<sup>406</sup>, ist zweifelhaft. „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden“, definiert § 227 Abs. 2 BGB klassisch. Nothilfe ist die Abwehr eines gegenwärtiger rechtswidrigen Angriffs auf fremde Güter, also die Verteidigung eines anderen<sup>407</sup>. Selbstverteidigung ist keine Verteidigung eines anderen oder eines fremden Gutes. Zudem ist meist unklar, wer der Aggressor ist. Kriegspropaganda ist kein Beitrag zur Klärung der Rechtslage. Voraussetzung der „Nothilfe“ ist ein Beschluß des Sicherheitsrates, der gemäß Art. 39 ff. der Charta verfahren muß. Wenn jeder Staat allein entscheiden kann, ob er die Selbstverteidigung des angegriffenen Staates unterstützen will, sind die Regelungen des Kapitel VII, Art. 39 ff. der UN-Charta funktionslos. Der Schutz des Weltfriedens durch die Institution des Sicherheitsrates wäre entwertet. Das Gefüge der Friedensordnung der Vereinten Nationen verlöre die Stabilität.

Hilfreich ist eine Streitentscheidung durch den Internationalen Gerichtshof (Art. 92 ff. UN-Charta; Art. 36 IGH-Statut). Jede Streitpartei ist verpflichtet, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen (Art. 94 Abs. 1 UN-Charta). Kommt eine Streitpartei dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Sicherheitsrat, wenn die andere Partei sich an ihn wendet, „Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu

<sup>404</sup> K. Ipsen, Problemkreise und Anwendungsbereich des Rechts des internationalen Konflikts, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 66, 1062 ff.

<sup>405</sup> Volker Epping, Die Vereinten Nationen, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 32, Rn .51, S. 426

<sup>406</sup> I. d. S. auch H. Fischer, Gewaltverbot., § 59, Rnrn. 41 ff., S. 952; auch Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2023, WD 2 – 3000 – 019/22, Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, mit weiteren Hinweisen; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 381, 390, S. 390, 945 f. zu menschenrechtlichen Grenzen der Nothilfe

<sup>407</sup> Jürgen Ellenberger, Kommentierung von § 227 BGB, in: Palandt, 77. Aufl. 2018, § 226, Rn. 3

verschaffen“ (Art. 94 Abs. 2 UN-Charta). Auch eigene Sanktionen kommen in Betracht, dürften allerdings wenig bewirken.

Das Veto einer Kriegspartei im Sicherheitsrat hebt die allgemeine Friedenspflicht nicht auf. Aber das Veto schließt Maßnahmen nach Art 39 ff. der UN-Charta gegen den vermeintlichen Aggressor aus. Es war und ist praktische Vernunft, einerseits den Sicherheitsrat über Zwangsmaßnahmen entscheiden zulassen und andererseits das Veto jedes ständigen Mitgliedes des Sicherheitsrates einzurichten. Recht ist nicht nur mit der Befugnis zu zwingen verbunden, wie zitiert (Kant, MdS, S. 338 ff., 340; 1. Kapitel 3), sondern die Rechtsverwirklichung bedarf auch der Fähigkeit, den Zwang auszuüben. Gegen ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates versprechen Zwangsmaßnahmen keinen Erfolg<sup>408</sup>, jedenfalls nicht gegen die Weltmächte, die USA, Rußland und China. Sie würden zur Verböserung des Krieges, gar zum Atomkrieg führen können, möglicherweise zum atomaren Weltkrieg, die Vernichtung allen Lebens auf der Erde. Darum können Urteile des Internationalen Gerichtshofs zwar zur Klärung der Rechtslage beitragen und binden die Streitparteien (Art.59 IGH-Statut), aber die Urteile des Gerichts können nicht durchgesetzt werden. Die Feststellung, daß eine Partei der Aggressor sei und den Angriff zu beenden habe, kann für die Maßnahmen des Sicherheitsrates bedeutsam sein. Wie der 10. Erwägungsgrund der Aggressionsdefinition der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 in ihrer Präambel und in den Artikeln 1 und 2 und in Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, in Kraft getreten am 11. April 2002, erweisen, sind Aggressionen Angriffshandlungen. Die Anwendung von Waffengewalt zur Selbstverteidigung ist gemäß Art. 2 der Aggressionsdefinition keine Angriffshandlung und damit auch keine Aggression. Die Sachverhalte sind meist undurchsichtig, so gut wie nicht zu ermitteln, jedenfalls vor Gericht gemäß dem auf die Erkenntnis der Wahrheit ausgerichteten Prozeßrecht kaum in der Weise, daß ein Gericht die Rechtslage klären und den Streitfall entscheiden kann. Den Vereinten Nationen fehlen gegenüber einer Großmacht die Fähigkeit, den Urteilsspruch ihres Gerichtshofes durchzusetzen. Die Vereinten Nationen bilden keinen Staat, der das sogenannte Gewaltmonopol hat.

Die Pflichten des Völkerrechts sind des Rechts nicht fähig, weil sie allenfalls gegen schwache Staaten durchgesetzt werden können. Sie gehören zur Sittlichkeit gemäß dem kategorischen Imperativ. Recht setzt voraus, daß seine Beachtung erzwungen werden kann. Es setzt eine internationale Gewalt, rechtlich und faktisch, voraus. Kant, MdS, S. 338:

„Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden.“

Eine gesetzliche oder vertragliche allgemeine Verpflichtung, deren Einhaltung nicht allgemein erzwungen werden kann, ist keine Rechtspflicht. Sie wäre mit dem Gleichheitssatz unvereinbar, den es auch im Völkerecht gibt (argumentum aus Art. 2 Nr. 1 UN-Charta)<sup>409</sup>. Das Gleichheitsprinzip ist dem Recht immanent. Wenn die Menschen gleichberechtigt sind (Art. 1 AEMR; Art. 7 AEMR; Art. 3 Abs. 1 GG), müssen das auch ihre Staaten sein. Recht ist als praktische Vernunft der Allgemeinwille (dazu 2. Kapitel, 1 u. ö.). Der Allgemeinwille muß erkannt und beschlossen werden, in Völkerecht, wenn sich nicht ein Konsens unter den Völkern bildet. Der Status der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ist gegenüber dessen anderen Mitgliedern essentiell ungleich<sup>410</sup>. Die Geltung und der Geltungsgrund des Völkerrechts sind demgemäß streitig<sup>411</sup>.

Die Friedenspflicht der Vereinten Nationen ist somit keine allgemein durchsetzbare Rechtspflicht. Obwohl, wie angeführt, der Sicherheitsrat Maßnahmen beschließen kann, um einem Urteil des Internationalen Gerichtshofs gegen eine

<sup>408</sup> So auch A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 140 f.

<sup>409</sup> Ch. Gloria, Der Grundsatz der souveränen Gleichheit, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 52, Rnn. 7 ff., S. 328 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 158 ff., 364 ff.

<sup>410</sup> K. Doehring Völkerrecht, S. 192, Rn. 446; Ch. Gloria, Der Grundsatz der souveränen Gleichheit, Rn. 9, 12, S. 330 f.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 159

<sup>411</sup> K. Ipsen, Zum Geltungsgrund des Völkerrechts, in: ders. (Hrsg) Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 1 III Rnn. 18 ff., S. 7 ff..

Streitpartei „Wirksamkeit zu verschaffen“ (Art. 94 Abs. 2 UN-Charta), sind Maßnahmen gegen die Verletzung der Friedenspflicht gegen ein Veto eines ständigen Mitglieds der Sicherheitsrates nicht durchsetzbar, schon gar nicht, wenn die im Streit unterliegende Streitpartei das Vetorecht hat.

Die Friedenspflicht ist ein kategorischer Imperativ, eine sittliche Pflicht, die Kant in der Schrift zum Ewigen Frieden als „Moral“ bezeichnet (Kant, ZeF, S. 232, 228 ff., 233 ff., 239). Die Sittlichkeit der Völker, sprich: deren Staatsführer bedarf „moralischer Politiker“, nicht „politischer Moralisten“ (Kant, ZeF, S. 233). Darum ist es schlecht bestellt, jedenfalls in den Staaten, die gegenüber den Weltmächten ohnmächtig sind und ihre Ideologien über praktische Vernunft stellen, wie das gegenwärtige Deutschland. Solchen Staaten ist in Kriegen fremder Staaten Neutralität angeraten. Verteidigungsbündnisse, wie es die NATO ist, genügen praktischer Vernunft und sind mit der Souveränität vereinbar. Kein Staat muß Großmacht sein. Aber es muß seine Souveränität schützen. Das ist eine Gradwanderung.

Das Ethos allen menschlichen Handelns, sei es das Handeln eines Menschen oder sei es das Handeln eines Staates, ist der kategorische Imperativ oder, das sagt nichts anderes, das christliche Liebesprinzip: Liebe deinen Nächsten wie Dich selbst (Kant, GMdS, S. 25; MdS, S. 586; vgl. KAS, Freiheit in der Republik, S.91 m. H.). Freilich sind die Akteure und das Procedere unterschiedlich. Die Souveränität ist die Freiheit des Volkes, aller Bürger, wie im 1. Kapitel, 3 und 4 dargelegt. Das Volk aber hat Nachbarn, ja lebt in einer allseitig verbundenen Welt, in einer Welt offener Staaten (Udo di Fabio, Das Recht offener Staaten, 1998; KAS, Souveränität, S. 358 ff.). Die Staaten sind nicht weniger „ungesellige Gesellen“ als die Menschen selbst. Sie haben keine Freunde, nur Interessen, soll Charles de Gaulle Viscount Palmerston (verkürzt) zitiert haben. Egon Bahr:

„In der internationalen Politik geht es nie um Demokratie oder Menschenrechte. Es geht um die Interessen von Staaten“<sup>412</sup>

Die ‚gutmenschlichen‘ Ideologen unserer Tage verstehen das nicht.

Staaten mit geringer Macht sind gut beraten, sich den Groß- oder gar Weltmächten zu unterwerfen, wenn sie nicht von diesen schon unterworfen sind und das akzeptieren, nicht rechtlich, weil sie dem Recht nach souverän sind, aber faktisch, weil sie ihre Souveränität nicht zu Geltung zu bringen vermögen (dazu KAS, Souveränität, S. 275 ff.). Nicht hinreichend kampffähige Staaten können es allenfalls wagen, das Gewaltverbot zu übertreten, wenn sie Schutzmächte haben und/oder von diesen zum Kampf gedrängt sind, etwa im Interesse der Waffenindustrie. Sie sind meist deren Protektorate, wie Deutschland.

Der „ewige Frieden“ ist nicht zu erwarten und wohl nicht erreichbar. Die Menschheit ist nach aller Erfahrung des Friedens in der Welt nicht fähig, Kant (Idee, S. 41):

„Aus so krummen Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden“ (Idee, S. 41).

#### **4. Deutschland ohne Friedensvertrag**

Die Sieger des Zweiten Weltkriegs haben bisher mit Deutschland keinen Friedensvertrag geschlossen. Die Feindstaatenklausel der Art. 53 und 107 der UN-Charta (Dieter Blumenwitz, Feindstaatenklauseln. Die Friedensordnung der Sieger, 1972, grundlegend; KAS, Souveränität, S. 452 ff.; Werner Mäder, Feindstaat – Deutschland, S. 33 ff.); die

---

<sup>412</sup> 3. Dezember 2013 vor Schülern in der Ebert-Gedenkstätte Heidelberg (rnz. de 4. Dezember 2013).

vor allem Deutschland betrifft<sup>413</sup>, schließt es aus, den Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 als Ersatz eines Friedensvertrages einzustufen. Die „souveräne Gleichheit“ des Art. 2 Nr. 1 UN-Charta ist Deutschland nicht zugestanden (KAS, Souveränität, S. 455; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland, S. 36 f.). Nur wenn Deutschland so ist und handelt, wie es nach dem Grundgesetz und nach der Präambel des Zwei plus Vier - Vertrages handeln soll und auch will, nämlich

„von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“,

genießt (hat, youira, shall have) es die Anerkennung der vollen Souveränität, d. h. es wird so behandelt, als sei es souverän. „Glied“ klingt allzu deutlich nach eingeordnetem Gliedstaat. Sollte Deutschland einen anderen Weg einschlagen, etwa die NATO oder die Europäische Union verlassen, kann das von den Siegermächten, von jedem für sich oder von allen zusammen, als „Wiederaufnahme der Angriffspolitik“, ein gänzlich unbestimmter Begriff, des Zweiten Weltkrieges (miß)verstanden werden und den Fall der Feindstaatenklauseln auslösen (KAS, Souveränität, S. 452 ff.; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland-, S. 33 ff.). In diesem Fall wird Deutschland nach der Charta der Vereinten Nationen als rechtlos behandelt. Jeder Waffeneinsatz gegen Deutschland ist dann gerechtfertigt. Er bedarf keiner Zustimmung des Sicherheitsrates (D. Blumenwitz, Feindstaatenklauseln. S. 52 ff., 96). Deutschland hätte keinen Schutz der internationalen Gerichtsbarkeit. Das ergibt Art. 107 in Verbindung mit Art. 33 und Art. 36 der UN-Charta.

Die vier alliierten Vertragspartner des Zwei-plus-Vier-Vertrages konnten die UN-Charta nicht ändern, die Deutschland von dem Gewaltverbot gemäß dem Tatbestand des Art. 107 der Charta ausschließt. Das war ihnen, wie der Zwei plus Vier - Vertrag erweist, durchaus recht. Art. 107 des Kapitels XVII („Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit“) der Charta lautet:

„Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkrieges in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt“.

Das letzte Wort sollte im Interesse des Weltfriedens der Sicherheitsrat haben, wie auch nach einer gerichtlichen Entscheidung. Art. 37 Abs. 2 UN-Charta:

„Könnte nach Auffassung des Sicherheitsrats die Fortdauer der Streitigkeit tatsächlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden, so beschließt er, ob er nach Artikel 36 tätig werden oder die ihm angemessen erscheinenden Empfehlungen für eine Beilegung abgeben will“ (Art. 37 Abs. 2 UN-Charta).

Ob Art. 37 UN-Charta bei Maßnahmen auf Grund der Feindstaatenklausel anwendbar ist, ist jedoch zweifelhaft, weil eine Streitigkeit im Sinne des Titels VI der Charta nicht besteht. Art. 53 Abs. 1 S. 2 UN-Charta erlaubt gegen Feindstaaten Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates. Das legt

---

<sup>413</sup> Der „Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“ vom 15. Mai 1955 ist kein Friedensvertrag, wie der Wortlaut ergibt. Der „Treaty of San Francisco“ zwischen einem Teil der Alliierten und Japan (Art. 23) vom 8. September 1951, in Kraft getreten am 28. April 1952, ist ebenfalls kein Friedensvertrag, sondern ein Vertrag, der den Kriegszustand beendet hat.

#### Article 1

(a) The state of war between Japan and each of the Allied Powers is terminated as from the date on which the present Treaty comes into force between Japan and the Allied Power concerned as provided for in Article 23.

(b) The Allied Powers recognize the full sovereignty of the Japanese people over Japan and its territorial waters.

Beide Verträge hatten den Zweck, friedensgleiche Beziehungen zwischen der Vertragspartnern herzustellen.

nahe, daß der Sicherheitsrat allgemein bei Zwangsmaßnahmen gegen Feindstaaten nicht eingreifen soll und darf. Deutschland als Feindstaat ist rechtlos, Outlaw. Wenn es gewaltsam, notfalls mit dem Einsatz von Atomwaffen an dem „Wiederaufgreifen der Angriffspolitik“ gehindert werden soll, wird niemand ihm beistehen. Die Beistandspflichten des Art 5 des NATO-Vertrages würden nicht greifen, weil Deutschland als der Angreifer gelten würde. Eine solcher Gewalteinsatz wäre durch Art. 53 und 107 UN-Charta gerechtfertigt. Die Frage sehe ich bisher von der Völkerrechtslehre nicht erörtert, wohl weil die Feindstaatenklausel für obsolet gehalten wird (so in der Sache Volker Epping. Die Vereinten Nationen, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 32, Rdn. 27 ff.).

Verteidigungsfähig ist Deutschland ohnehin nicht, nicht gegen Rußland, erst recht nicht gegen die USA und auch nicht gegen Großbritannien und die Französische Republik wegen deren Atombewaffnung. Die Artikel 2 f. des Zwei-plus-Vier-Vertrages schränkt die Bewaffnung Deutschlands derart ein, daß es allenfalls in einem konventionellen Krieg verteidigungsfähig ist.

Die Logik der Feindstaatenklausel ist, daß die Siegermächte nach wie vor Feinde Deutschlands sind. Das erweist sich insbesondere in den vertraglich geregelten militärischen Interventionen der USA, die Deutschland als besetztes Protektorat behandelt (Vertragsintervention). Zwischen Deutschland und den Siegermächten besteht ein Waffenstillstand, also ein Kriegszustand, aber kein Frieden (Art. 36 Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907; Horst Fischer, Dauer, Methoden und Objekte bewaffneter Schädigungshandlungen, Kombattantenstatus, in: K. Ipsen. (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 68, Rn. 5; dazu W. Mäder, Feindstaat – Deutschland -, S. 48 ff., 100 ff.). Ohne Friedensvertrag besteht der Kriegszustand fort, wenn auch die jahrzehntelange Waffenruhe einem Friedenszustand nahekommt. Er ist ein Scheinfrieden. Die Feindstaatenklausel ist mit einem Friedenszustand unvereinbar. Die Feindstaatenklausel gilt als Übergangsbestimmung, wie die Stellung des Art. 107 UN-Charta im XVII Kapitel der Charta zeigt, nicht dauerhaft, aber doch bis die Übergangszeit beendet ist. Sie ist mit dem Friedensvertrag beendet, nicht vorher, wie vertreten wird (Alfred Verdross, Völkerrecht, S. 556 f.). In einem Friedenszustand gibt es keine „Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates“, eines Feindstaates also (Art. 53 Abs. 1 S. 2 der UN-Charta), weil es keinen Feindstaat gibt. Ein Angriff Deutschlands auf einen anderen Staat, auch einen Feindstaat des Zweiten Weltkrieges, wäre ein neuer Krieg, keine „Wiederaufnahme der Angriffspolitik“. Auch die Mitgliedschaft Deutschlands in den Vereinten Nationen ändert daran nichts, daß es keinen Friedensvertrag der Feinde Deutschlands im Zweiten Weltkrieg mit Deutschland gibt. Diese Rechtslage dürfte, als der Zwei plus Vier -Vertrag geschlossen wurde, nicht unbekannt gewesen sein. Schließlich bedurfte Deutschland des vertraglichen Einverständnis der vier Siegermächte mit der ‚Wiedervereinigung‘, an sich eine rein deutsche Angelegenheit. Die „volle Souveränität“ Deutschlands haben die vier Siegermächte entgegen Art. 7 Abs. 2 des Vertrages mit dem Zwei plus Vier -Vertrag nicht anerkannt: Artikel 7 dieses Vertrages „zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland“ lautet:

„(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

„Demgemäß“ in Absatz 2 verweist auf Absatz 1, der die Vereinbarung des Artikel 7 definiert. Absatz 1 formuliert keine Souveränität, sondern benennt deren faktische feindliche Begrenzung durch die Siegermächte auf die genannten „Rechte und Verantwortlichkeiten“. Die Souveränität einer Bürgerschaft und deren Staates kann nicht von fremden Staaten zugesprochen werden, schon gar nicht von Feindstaaten. Wenn Deutschland Feindstaat ist, sind es auch die Siegermächte. Ausschließlich die Aufhebung der Feindstaatenklausel würde die Anerkennung der gleichen

Souveränität Deutschlands und der Deutschen zum Ausdruck bringen.

Der Zwei plus Vier-Vertrag<sup>414</sup> ersetzt nach Auffassung der Bundesregierung und mancher Kommentatoren einen Friedensvertrag zwischen den vier Siegermächten und der Bundesrepublik Deutschland. Dem stehen erhebliche Bedenken entgegen (KAS, Souveränität, S. 442 ff., 448 ff., m. w. H.; Werner Mäder, Feindstaat – Deutschland -, S. 26 ff., 22 f.)<sup>415</sup>. Der Zwei plus Vier -Vertrag ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“. Er ist kein Friedensvertrag und nennt sich auch nicht Friedensvertrag. Er stellt ganz im Gegenteil klar, daß mit Deutschland, dem Feindstaat, kein Friedensvertrag geschlossen wird und auch fürderhin nicht werden soll; denn er trifft „die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“. Weitere Regelungen sollen also nicht getroffen werden. Daß „das vereinte Deutschland demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten“ hat, wird zugestanden. Aber die hatte Deutschland, ob geteilt oder nicht, ohnehin. Aber diese Gleichheit der Souveränität Deutschlands im Sinne des Art. 2 Nr. Abs. 1 UN-Charta ist nicht anerkannt. Deutschland bleibt Feindstaat, dessen Angriffs- und Verteidigungsfähigkeit durch Art 3 des Zwei - plus -Vier-Vertrages drastisch beschränkt ist. Zudem enthält der Vertrag Regelungen, die in Friedensverträgen zu stehen pflegen, nicht. Das haben die in der Fußnote 406 angeführten Autoren durchgehend hervorgehoben. Auch wurden weitere Staaten nicht an dem Vertrag beteiligt, die Feinde des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg waren (110 Staaten), insbesondere entgegen seinem bekundeten Interesse Polen und auch Griechenland nicht.

Dieter Blumenwitz schreibt:

„Die beiden deutschen Staaten handelten nur im eigenen Namen und nicht als Vertreter Deutschlands [...]. Gemäß Art. 8 I 2 des Vertrages hat dann jedoch die Ratifikation ‚auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland‘ zu erfolgen; der Vertrag soll ‚für das vereinte Deutschland‘ in Kraft treten (Art. 9 S. 1) und ‚daher für das vereinte Deutschland‘ auch gelten (Art. 8 I 2). [...] Politisch soll durch die gewählte Verfahrensweise sichergestellt werden, daß Brüche und Verwerfungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen, wie sie in Fällen der Staatensukzession vorkommen können, vermieden werden. Es ist zwar ungewöhnlich, daß ein Rechtssubjekt als ‚Verhandlungsstaat‘ den Vertragstext abfaßt und annimmt, ein anderes Rechtssubjekt aber seine Zustimmung bekundet, durch den Vertragstext gebunden zu sein; es ist jedoch grundsätzlich möglich, daß ein Staat einer vertraglichen Regelung zustimmt und rechtlich gebunden wird, obgleich er nicht ‚Verhandlungsstaat‘ war.“<sup>416</sup>.

---

<sup>414</sup> Dazu Karl A. Schachtschneider, Die Souveränität Deutschlands, 2012/2016, S. 194 ff.; des., Souveränität, S. 442 ff.; einen sachkundigen Überblick über die Geschichte und die Sache gibt Wikipedia, Zwei-plus-Vier-Vertrag, abgefragt am 15. Januar 2024. Für die Begleitvereinbarungen verweise ich auf Souveränität, S. 442 ff.

<sup>415</sup> Bernhard Kempen, Die deutsch-polnische Grenze nach der Friedensregelung des Zwei-plus-Vier-Vertrages, 1997, S. 208 ff.; Dieter Blumenwitz, Der Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, NJW 1990, S. 3041 ff.; Christoph-Matthias Brand, Souveränität für Deutschland, Grundlagen, Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990, 1993; Gilbert Gornig, Der Zwei-plus-vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen, in: Recht in Ost und West 35 (1991), S. 97 ff.; Michael Kilian, Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Historische Grundlagen, 3. Auflage 2003, § 12, S. 597 ff.; Christian Raap, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992; Dietrich Rauschnig, Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl. 105 (1990), S. 1275 ff.; Klaus Stern, Der Zwei-plus-Vier-Vertrag, Das völkerrechtliche Grundsatzdokument zur Wiederherstellung der Deutschen Einheit, in: BayVBl. 122 (1991), S. 523 ff.; Malte Fischer, Der Zwei-plus-Vier-Vertrag und die reparationsberechtigten Drittstaaten, ZaöRV 78 (2018), 1003 ff., 1013 (mit genauer Darstellung der Entstehung des Vertrages).

<sup>416</sup> Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, NJW 1990, 3041.

Klaus Stern schreibt:

„Ein zusätzlicher Friedensvertrag ist daher weder geplant noch machte er Sinn. Alles, was ein Friedensvertrag füglich enthalten sollte, ist mithin geregelt. Der Zwei-plus-vier-Vertrag ersetzt damit kraft seines auf mehr als Frieden gerichteten Inhalts jeden Friedensvertrag mit den Kriegsgegnern.“<sup>417</sup> .

Die Feindstaatenklausel steht nach wie vor in der Charta der Vereinten Nationen. Völkerrechtliche Verträge pflegen sehr sorgfältig bedacht zu werden. Einem Feindstaat des Zweiten Weltkrieges, Deutschland, sind mit der Feindstaatenklausel die „Gleichberechtigung“ und die „souveräne Gleichheit“ (Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 1 UN-Charta) abgesprochen. Zudem hatte das Deutsche Reich, wie gesagt, im Zweiten Weltkrieg viele weitere Feinde (dazu KAS, Souveränität, S. 452 ff.). Die Feindstaatenklausel ist nicht obsolet, wie das das Auswärtige Amt darstellt (dazu KAS, Souveränität, 454 f.). Zudem kann über die Souveränität eines Staates, in der Republik heißt das: der Bürgerschaft eines Staatsvolkes, kein Vertrag geschlossen werden. Die Souveränität kann, unabhängig von deren Dogmatik, weder abgesprochen noch zugesprochen werden, weder „voll“ noch zum Teil. Die faktische Souveränität hängt von der Macht eines Staates, dessen Unterwerfung oder anderen Umständen ab. Faktisch hat Deutschland die Souveränität in keiner Weise zurückerlangt.

Die weitgehenden Einschränkungen der Bewaffnung Deutschlands und des Rechts Deutschlands zur Kriegsführung in den Artikeln 2 f. des Zwei plus Vier -Vertrages und die verschiedenen Interventionsverträge (dazu 2. Kapitel 1 a, 3; W. Mäder, Feindstaat -Deutschland-, S. 48 ff., 68 ff.) sind eine vertragliche Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten Deutschlands, wie sie ähnlich auch andere Staaten auf sich genommen haben. Trotz dieser Einschränkung der Souveränitätsausübung, wenn eine solche angesichts der Freiheit der Bürger als deren Souveränität überhaupt rechtens ist, bleibt das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, das in der UN-Charta in Art. 51 als „naturgegebenes Recht“ anerkannt ist und aus dem Rechtsprinzip und damit auch aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts folgt, unberührt. Zweifelhaft ist, ob der Feindstaat Deutschland sich gegen Maßnahmen eines Siegerstaates gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik wegen Art. 107 der UN-Charta auf Art. 51 der Charta stützen kann. Allerdings ist Deutschland, wenn es lediglich im Rahmen des Vertrages gerüstet ist, wie gesagt, nicht allein verteidigungsfähig und auf Bündnisse angewiesen. So darf Deutschland nach Art. 6 des Zwei plus Vier -Vertrages auch Bündnisse eingehen, gemeint ist vor allem die Mitgliedschaft in der NATO (dazu Art. 5 NATO-Vertrag). Aber die NATO wird Deutschland, wenn die Feindstaatenklausel eingreift, nicht verteidigen. Eine kollektive Verteidigung nach Art. 51 der UN-Charta setzt das Recht zur Selbstverteidigung voraus. Das ergibt auch Art. 25 GG. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen als Bundesrecht den Gesetzen Deutschlands vor. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Grundgesetz, soweit nicht Art. 79 Abs. 3 GG und damit Art. 1 GG und Art. 20 GG eingreifen (streitig; a. A. BVerfGE 6, 309 (363); 32, 271 (279), zwischen GG und Bundesgesetzen<sup>418</sup>). Zu den allgemeine Regeln des Völkerrechts gehören die der Charta der Vereinten Nationen, des ‚Grundgesetzes‘ des Völkerrechts, jedenfalls die Feindstaatenklauseln gegen Deutschland, das vermeintlich stets den Weltfrieden gefährdet, jedenfalls nach der Auffassung der Siegermächte, die in der UN-Charta zum Ausdruck kommt. Sonst wären die Feindstaatenklauseln längst aus der UN-Charta entfernt; denn sie sprechen Deutschland, wie schon gesagt, entgegen Art. 1 Nr. 2 der UN-Charta die Gleichberechtigung und entgegen Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta die „souveräne Gleichheit“ zu Lasten der Souveränität der Bürger Deutschlands ab. Die innerdeutsche Rang der Charta der Vereinten Nationen ist im Verhältnis Deutschlands zu anderen Staaten irrelevant, allemal für die Feindstaatenklausel. Diese für Deutschland erniedrigende und gefährliche Völkerrechtslage wird von der deutschen Politik unterwürfig respektiert.

---

<sup>417</sup> Klaus Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V: Die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Staatsrechts, 2000, S. 2069 ff., 2071.

<sup>418</sup> Dazu Rudolf Streinz, Kommentierung des Art. 25 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 25 GG, Rnrn.85 ff.(gleicher Rang).



Immerhin sollen und wollen nach ihrer Charta die Vereinten Nationen dem Weltfrieden dienen (Art. 1 Nr. 1, Art. 11 der UN-Charta). In der Praxis gelingt das mehr schlecht als recht, wie der Krieg auf ukrainischen Boden zeigt. Weiter als zur Verteidigung des eigenen Landes gehen die Rechte auch eines uneingeschränkt souveränen Staates nicht. Der Angriffskrieg ist jedem Staat schon durch das völkerrechtliche Gewaltverbot, das, wenn nicht zwingendes Völkerrecht, so doch Völkergewohnheitsrecht ist (Horst Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention § 59, Rn. 22; dazu 5) und zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG gehört, untersagt (Art. 1 Nr. 1, Art. 2 Nr. 4 und Art. 39 ff. UN-Charta), Deutschland zusätzlich durch Art. 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrages und Art. 26 Abs. 1 GG, das Verbot des „Angriffskrieges“. Das ius ad bellum ist Vergangenheit. Das schließt die Möglichkeit des Krieges und die Praxis von Kriegen nicht aus. Die hängt von der Fähigkeit, gegen einen Feind Krieg zu führen ab, Deutschland hat diese nicht. Die Macht ist entscheidend. Der Staat vermag im Lande mittels seiner allen anderen ‚Gewalten‘ überlegenen Staatsgewalt Frieden zu schaffen. Zwischen den Staaten gibt es entgegen der in Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta keine „souveräne Gleichheit“, ob mit oder ohne Feindstaatenklausel. Eine Gleichberechtigung kann jedenfalls gegen die mächtigen Staaten, zumal den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, nicht durchgesetzt werden. Zwischen den Völkern schafft nicht das Völkerrecht Ordnung, sondern Macht. Entweder sorgt die einzige Weltmacht (Zbigniew K. Brzezinski, ‚Einzige Weltmacht: Amerikas Strategie der Vorherrschaft, 1997) für ‚Frieden‘, sprich: unterbindet Kriege, oder Weltmächte mit ihren Verbündeten schaffen ein Gleichgewicht der Macht, das Kriege verhindert. Um ein solches Gleichgewicht zwischen den USA und der Russischen Föderation wird gegenwärtig in der Ukraine gerungen. Auf welche Seite die Waage sich senkt, könnte China entscheiden. Völkerrecht bleibt Völkerrecht, es bindet nur sittlich. Allenfalls innerstaatliche Verpflichtungen können Staaten veranlassen, die ‚Rechtsätze‘ des Völkerrechts einzuhalten. Um es zu wiederholen: „Recht und mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ (Kant, MdS, S. 338; KAS, Souveränität, S. 283 f.).

Im Übrigen: Deutschland hat sich in den Krieg zwischen den USA und der Russischen Föderation auf dem Boden der Ukraine eingelassen. Ob es sich an einem Angriff gegen Rußland oder an der Verteidigung der Ukraine beteiligt, ist eine Frage der Tatsachen. Wenn Rußland die deutschen Waffengänge als Fall der Feindstaatenklausel des Art. 107 der UN-Charta ansieht, schon weil Rußland erklärt hat, durch seine „militärische Spezialoperation“ die „Nazis“ in der Ukraine vernichten zu wollen, und Deutschland mit der Ukraine diese verteidigt oder gar mit diesen einen Angriffskrieg gegen Rußland führt, kann es diesen Konflikt als Fall der Feindstaatenklauseln mit der Schutzlosigkeit Deutschlands, die oben dargelegt ist, behandeln. Es kann auch unabhängig von der Feindstaatenklausel Deutschland angreifen und vernichten, schlicht weil es sich gegen die Feindschaft Deutschlands zu Wehr setzt. Gnade uns Gott! Wenn es um „Politik“ im Sinne Carl Schmitts (dazu 1. Teil 1. Kapitel 1) geht, steht das Völkerrecht nicht entgegen. Es hat einen „politischen Charakter“ (W. Mäder, Feindstaat -Deutschland-, S. 19 mit Hinweis auf Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, 2. Aufl., 1975, S. 24).

## 5. Gewaltverbot

Das Gewaltverbot ist nicht identisch mit dem Friedensgebot. Es gilt auch, wenn kein Frieden besteht. Deutschland ist ein Beispiel, wie soeben gezeigt. Es ist nach wie vor Feindstaat der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, hat bis zum Ukrainekrieg keine Gewalt gegen diese ausgeübt und war auch und ist auch nicht Opfer von deren Gewalt oder auch der Gewalt anderer Staaten. Allerdings ist Deutschland auch nach dem Zweiten Weltkrieg gegen andere Staaten gewaltsam geworden oder hat sich an der Gewaltmaßnahmen gegen andere Staaten beteiligt, etwa gegen Serbien (1999) und den Irak (2003). Diese Kriege kann ich hier nicht nachzeichnen..

Kant hat den Krieg verdammt, weil er das Recht nicht zu klären vermag. Zum ewigen Frieden, S. 211:

Durch den „Sieg wird das Recht nicht entschieden“...“Durch die Vernunft, vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab, wird der Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch, ohne einen Vertrag der Völker unter sich, nicht gestiftet oder gesichert werden kann“. Der „Friedensbund (foedus pacificum) würde vom Friedensvertrag (pactum pacis) darin zu unterscheiden sein, daß dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte“.

Der Schaden von Kriegen ist unermesslich. Der Streit unter den Völkern oder Staaten gibt kein Recht, Menschen zu töten. ‚Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln‘, wie das geradezu sprichwörtlich Carl von Clausewitz, Preußischer General, Vom Kriege, 1834, S. 140, in den Mund gelegt wird<sup>419</sup>. Der Satz ist Erkenntnis des Seins, nicht Imperativ des Sollens<sup>420</sup>. Ein ius ad bellum ist nicht zu rechtfertigen (Kant, ZeF, S.212; KAS, Souveränität, S. 348 ff.). Das gilt selbstverständlich nur für den Angriff, was immer der sei.

Die Souveränität umfaßte bis zur Charta der Vereinten Nationen (Art. 2 Nr. 4), die nur noch die Verteidigung, auch im Bündnis, also individuell und kollektiv, erlaubt (Art. 51), das vermeintliche ius ad bellum, das Recht zum Kriege, aber doch nur zum bellum iustum, zum gerechten Krieg (BVerfGE 73, 399, Rnrrn. 219 ff.; 123, 267 ff, Rnrrn. 219 ff.; Souveränität, S. 31, 140, 348 ff., 458)<sup>421</sup>, vor allem zum Verteidigungskrieg, nicht jedoch zum Eroberungskrieg, den „Angriffskrieg“ (Art. 26 Abs. 1 GG, Art. 115 a ff. GG), nicht der Krieg um des Geschäftes willen, auch nicht der Krieg, um die Menschenrechte durchzusetzen. Staaten, die die Macht dazu haben, vornehmlich die Vereinigten Staaten von Amerika, führen noch immer Eroberungskriege, freilich völkerrechtswidrig (W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-. S. 133 ff., 157 ff.). Die Souveränität hat noch niemals jedwede Politik gegenüber anderen Staaten zu rechtfertigen vermocht, auch nicht nach Jean Bodin. Immer waren die Grundprinzipien des Rechts zu wahren, ob das göttliche Recht (ius divinum), das Naturrecht oder das Menschheitsrecht (Souveränität, S. 50 ff., 285 f.).

Artikel 5 der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung Nr. 3314 (XXXIXI) vom 14. Dezember 1974<sup>422</sup>:

---

<sup>419</sup> Carl Schmitt, der Begriff des Politischen, S. 34 mit Fn. 10, mit korrektem Zitat.

<sup>420</sup> Zur rechtsdogmatischen Problematik der Souveränität als Recht und als Macht 1. Kapitel. 6; K. A. Schachtschneider, Souveränität, S. 275 ff.

<sup>421</sup> Alfred Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl., 1964, S. 435 ff., Karl Doehring, Allgemeine Staatslehre, Eine systematische Darstellung, 3. Aufl. 2004, S. 267 ff.; H. Krüger, Zum Problem der Souveränität. Souveränität und Staatengemeinschaft, Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft für Völkerrecht in Frankfurt am 31. März und 1. April 1955, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Heft 1, 1957, S. 1 ff., S. 19, Fn. 37, S. 23 f., kritisch.

<sup>422</sup> Artikel 1

Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt.

Erläuterung: Der Begriff "Staat" a) wird in dieser Definition unabhängig von der Frage der Anerkennung und unabhängig davon verwendet, ob ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen ist; b) schließt in dieser Definition gegebenenfalls auch den Begriff "Gruppe von Staaten" ein.

Artikel 2

Wenn ein Staat als erster Waffengewalt unter Verletzung der Charta anwendet, so stellt dies einen Beweis des ersten Anscheins für eine Angriffshandlung dar, wiewohl der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta zu dem Schluss gelangen kann, dass die Feststellung, es sei eine Angriffshandlung begangen worden, angesichts anderer erheblicher Umstände nicht gerechtfertigt wäre, wie unter anderem in dem Fall, dass die betreffenden Handlungen oder ihre Folgen nicht schwerwiegend genug sind.

Artikel 3

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

a) die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn

„Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen“.

Dieser Satz nimmt aggressiver Anwendung von Waffengewalt gegen einen Feind die Möglichkeit der Rechtfertigung. Als Satz des Völkerrechts ist er untauglich. Er verbietet Feindschaft und gebietet den Ewigen Frieden. Er läßt sich, wie die Geschichte und die Gegenwart erweisen, nicht durchsetzen. Somit kann er nach den Prinzipien des Rechtsstaates keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Die Vereinten Nationen gelingt es nicht, das Gewaltverbot durchzusetzen.

Der „Völkerbund“ hat sich, ganz im Sinne der Idee Kants von „ewigen Frieden“ (ZeF, S. 208 ff.), zur „Aufrechterhaltung des Friedens“ bekannt, aber ein Gewaltverbot nicht eigens in die Satzung aufgenommen<sup>423</sup>. Das Deutsche Reich wurde erst am 8. September 1920 in den am 10. Januar 1920 gegründeten Völkerbund aufgenommen. Am 14. Oktober 1933 hat es seinen Austritt erklärt. Dem Frieden dient auch die Charta der Vereinten Nationen von 1945 (Art. 1 Nr. 1 der Charta).

Kriege hat der Völkerbund, dem die USA nicht beigetreten waren, nicht verhindert, genausowenig wie die Vereinten Nationen. Der dem Deutschen Reich abgenötigte Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 war ein wesentlicher Grund des Zweiten Weltkrieges<sup>424</sup>. Es bedarf der um Ausgleich der Interessen der Völker und ihrer Staaten bemühter Staatsmänner, republikanischer Aristokraten (KAS, Res publica res populi, S. 637 ff.), die der praktischen Vernunft in dem Maße fähig sind, welches ihrer Verantwortung für das Wohl der Völker gerecht zu

---

auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;  
b) die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;  
c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;  
d) der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder auf die See- und Luftflotte eines anderen Staates;  
e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit Zustimmung eines anderen Staates auf dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in dem entsprechenden Abkommen vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über den Ablauf des Abkommens hinaus;  
f) die Tatsache, dass ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;  
g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.

#### Artikel 4

Dies ist keine erschöpfende Aufzählung von Handlungen; der Sicherheitsrat kann feststellen, dass andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

#### Artikel 5

1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

<sup>423</sup> Art. 8 Abs. 1 des Teils I der Völkerbundsatzung (Dieser Teil I. des Vertrags ist Bestandteil aller fünf Pariser Vorortverträge (Versailler Vertrag, Staatsvertrag von St. Germain, Friedensvertrag von Trianon, Friedensvertrag von Neuilly, Friedensvertrag von Sevres) von 1919 und 1920): „Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist“.

<sup>424</sup> Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4, 2003, S. 408; zurückhaltender Jörn Leonhard: Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923 2018, S. 28 f.; Margaret MacMillan: Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte, 2015, S. 628 ff., 638 ff. 640.

werden vermag. (dazu 1. Kapitel,1).

Der Briand-Kellogg-Pakt zur Ächtung des Krieges vom 27. August 1928 hat vergeblich versucht, Kriege durch einen Vertrag zu verhindern. Art. 1 des Paktes lautet:

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“

Carl Schmitt hat in seiner Abhandlung „Der Begriff des Politischen“, 1932, 5. Aufl. 1963 (Nachdruck 2002), S. 20 ff., 45 ff.) gelehrt, das Politische sei die Unterscheidung von Freund und Feind (S. 26 ff., 45 ff., 54 ff.) sowie der Kampf gegen den Feind. Den Feind bestimme der Staat selbst und bekämpfe ihn, um „die eigene, seinsmäßige Art von Leben zu bewahren“ (S. 27), etwa das Christentum gegen den Islam (S. 29). Die politische Lage, die die Entscheidung, ein anderer Staat sei Feind, herbeiführe, bringe das *ius ad bellum* mit sich (Carl Schmitt, a. a. O., S. 45 f.). Die Existenz eines Volkes und dessen Lebensweise zwingt, wenn nicht den Feind zu vernichten (S. 33, 49 f.), so doch ihm die Fähigkeit zu nehmen, einen Krieg, „den bewaffneten Kampf“ (S.33), zu führen. S. 33:

„Der Krieg folgt aus der Feindschaft, denn diese ist die seinsmäßige Negierung eines anderen Seins. Krieg ist nur die äußerste Realisierung der Feindschaft“.

Carl Schmitt hat die Lehre des „Politischen“ ausführlich begründet. Ich verweise die, die lesen können und lesen wollen, auf das Buch Carl Schmitts, aber zitiere die Schrift aber an einigen Stellen.

Politisch im Schmittschen Sinne sind nicht die innerstaatlichen Auseinandersetzungen der politischen Parteien um Mandate und die Ämter in der Exekutive und Judikative (S. 32), so wichtig diese Mandate und Ämter sind, weil diese die Befugnis geben, das ganze Volk zu vertreten, und die Möglichkeit, im Namen des Volkes andere Völker als Feinde zu definieren und zu bekämpfen.

Das Gewaltverbot des modernen Völkerrechts (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, auch Nr. 3; KAS, Souveränität, S. 348 ff. u. ö.)<sup>425</sup> hat gegen Hegels und auch Carl Schmitts Macht- und für Kants Friedensprinzip im Interesse von Freiheit und Recht entschieden. Dieses Verbot setzt einen Staat voraus, der es durchzusetzen vermag. Über den Staaten gibt es einen solchen Staat des Weltfriedens nicht. Gewalt von Menschen gegen Menschen und Völkern gegen Völker wird nicht aus der Welt verschwinden. Das Gewaltverbot für die, die die Macht haben, Gewalt auszuüben, ist, wenn die Gewalt nicht zur Verteidigung eingesetzt wird (Art. 51 UN-Charta), ein kategorischer Imperativ. und gebietet Moralität.

Das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta) schließt es aus, daß gegen diese Weltmächte militärischer Zwang ausgeübt wird, wenn auch Frankreich und Großbritannien, immerhin Atom-mächte, den Status als ständige Mitglieder vor allem haben, weil sie zu den Siegermächten den Zeiten Weltkrieges gegen das Deutsche Reich gehörten. Eine Vertragsverletzung muß nicht hingenommen werden, aber die Vertragstreue kann nur gegen schwache Staaten durchgesetzt werden. Es gibt zur Streitbeilegung die Rechtsklärung durch den Internationalen Gerichtshof oder die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß dem Kapitel VI der UN-Charta. Beide Befriedungsverfahren sind gegen den Willen auch nur einer Streitpartei wirkungslos. Die Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen regelt Kapitel VII der UN-Charta. Wenn Sanktionen ohne Gewalt, die der Sicherheitsrat gemäß Art. 41 UN-Charta beschließen kann, unzureichend erscheinen oder beschlossene Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben, kann der Sicherheitsrat nach Art. 42 UN-Charta

---

<sup>425</sup> Alfred Verdross, Völkerrecht, S. 551 ff.; Horst Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigung und Intervention, § 59, S. 929 ff.; A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, S. 174 ff.

militärische Maßnahmen durchführen. Nähere Regelungen enthalten die Kapitel VII und auch VIII der UN-Charta.

Individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs „als naturgegebenes Recht“ beeinträchtigt die Charta nach näherer Regelung des Art. 51 nicht, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (i. d. S. auch Art. 5 des NATO-Vertrages). Diese Selbstverteidigung erlaubt auch den Einsatz von Waffen, freilich nur so weit als nötig. Auch das Recht gewaltsamer Verteidigung findet im Verhältnismäßigkeitsprinzip seine Grenze<sup>426</sup>. Zivilpersonen dürfen grundsätzlich nicht geschädigt, vor allem nicht getötet oder verletzt werden (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Teil IV, Abschnitt I, Kapitel I und II, Art. 48, 49, 50). Dieses Verbot wird entgegen Art. 51 Abs. 7 des Zusatzprotokolls insbesondere im Häuserkampf mißbraucht. Die Verteidiger verschanzen sich sogar in Krankenhäusern. Militärische Maßnahmen müssen zumindest unterbleiben, wenn unvermeidliche Opfer der Zivilbevölkerung übermäßig sind (Art. 51 Abs. 8 des Zusatzprotokolls)<sup>427</sup>. Dieses Verbot wird selten eingehalten.

Eine hinreichend mächtige Gewalt gibt es über Staaten nicht. Allenfalls können schwache Staaten, die nicht fähig sind, in einem Krieg zu obsiegen, von starken Staaten gezwungen werden, das humanitäre Kriegsvölkerrecht einzuhalten, oder von siegreichen Staaten bestraft werden, wenn sie das Kriegsvölkerrecht verletzt haben. Der Internationale Militärstrafgerichtshof der Alliierten hat nach dem Zweiten Weltkrieg in den Nürnberger Prozessen neue ‚Rechtssätze‘ geschaffen<sup>428</sup>. Führungskräfte des Dritten Reiches wurden als Hauptkriegsverbrecher auf Grund der von den Siegern völkerrechtswidrig<sup>429</sup> selbstgesetzten Strafnormen – entgegen dem Menschenrecht „nulla poena sine lege“ (Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 11 Abs. 2 AEMR) - von dem Internationalen Militärgerichtshof (Nürnberger Prozesse<sup>430</sup>) der Siegermächte zu Strafen, meist die Todesstrafe, verurteilt<sup>431</sup>. Fraglos hatten sich die Angeklagten schwerster Verbrechen schuldig gemacht und waren auch nach deutschem Recht strafbar. Zu Strafverfahren und Vollstreckung der Urteile sind Siegermächte nur befugt, wenn die Straftaten nach dem Personalitätsprinzip, etwa § 7 StGB, von ihren Staatsangehörigen oder nach dem Territorialitätsprinzip, etwa § 3 StGB, auf ihrem Staatsgebiet begangen wurden. Die diplomatische Immunität bleibt hier unberücksichtigt. Auch wenn die Straftaten sich gegen ihre Schutzgüter auf einem Gebiet, das außerhalb ihres Landes, begangen wurden (Schutzprinzip), haben die Sieger auf Grund ihrer Hoheit die Befugnis zu Strafmaßnahmen, passives Personalitätsprinzip etwa § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die Besetzung eines Feindgebietes begründet keine allgemeine Strafhoheit im besetzten Gebiet. Ein strafrechtliches Weltprinzip (Universalitätsprinzip), wie nach §§ 5 und 6 StGB für die in diesen Vorschriften aufgeführten Straftaten, gibt es erst seit den Nürnberger und Tokioter Prozessen.

Das Kriegsvölkerrecht wurde nach dem Zweiten Weltkrieg nicht beachtet. Die Alliierten haben gegen das Deutsche Reich gekämpft, um es, wenn nicht zu vernichten, so ihm doch dauerhaft die „Fähigkeit zum Kriege“ zu nehmen (Morgentau). Die meisten Großstädte Deutschlands wurden bombardiert und zerstört, aus Feindschaft. Tausende von deren Bewohnern wurden getötet, etwa in Dresden durch das Feuer der Brandbomben vom 13. bis 15. Februar 1945. Das Deutsche Reich hatte den Krieg bereits verloren, wenn auch noch nicht kapituliert. Die ‚Strafaktionen‘ waren

---

<sup>426</sup> H. Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigung und Intervention, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 59, Rnrn.39 ff.

<sup>427</sup> Horst Fischer, Die Entwicklung vom Kriegsrecht zum Recht des bewaffneten Konflikts, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 65, Rnrn. 2 ff., der das Übermaßverbot auf die Methoden und Mittel des Konflikts begrenzt und den Individualschutz nicht relativiert.

<sup>428</sup> Dazu Knut Ipsen, Völkerstrafrecht, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 42 Rnrn. 13 ff.

<sup>429</sup> Dazu Knut Ipsen, Völkerstrafrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 42, Rnrn.1 ff.

<sup>430</sup> Alfred M. de Zayas, Der Nürnberger Prozess, in: Alexander Demandt (Hrsg.): Macht und Recht, 1996, S. 311 ff..

<sup>431</sup> Dazu Knut Ipsen, Völkerstrafrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 42, Rnrn. 13 ff.

kriegsverbrecherische Rache, wenn sie am Kriegsvölkerrecht gemessen werden<sup>432</sup>. Wenn sie aber „im Sinne des „Politischen“ Carl Schmitts eingeordnet werden, waren sie die Fortsetzung der Vernichtung Deutschlands als Feind (Werner Mäder, Feindstaat - Deutschland -, S. 79 ff.). Diese Einordnung liegt näher. Sie schließt die Relevanz des Völkerrechts aus. Mit dem Völkermord an den Juden Europas hatte das Deutsche Reich sich als Teil der Gemeinschaft der zivilisierten Völker disqualifiziert. Die exorbitanten Schadensersatzleistungen können Deutschland von der Schuld der Nationalsozialisten nicht reinwaschen. Deutschland bleibt trotz aller Freundschaftsverträge weiter der Feind der Siegermächte, wenn es sich auch noch so sehr bemüht, aller Welt Freund zu sein. Das Völkerrecht schützt die Deutschen nicht vor erneuter Vernichtung. Die Feindstaatenklausel in Art. 53 und 107 der UN-Charta<sup>433</sup> (KAS, Souveränität, S. 452 ff.; W. Mäder, Feindstaat – Deutschland, S. 33 ff.; dazu 4) beweist das. Das Wort „Feind“ steht nicht unbedacht in der Charta<sup>434</sup>. Die Schmittsche Begrifflichkeit dürfte den Autoren dieses Artikels bekannt gewesen sein. Zudem führt ein Krieg unvermeidlich zu Feindschaft, wenn nicht Feindschaft der Grund des Krieges war. Unter Feinden im politischen Sinne gibt es trotz aller Bemühungen um humanitäres Kriegsvölkerrecht kein Recht, schon gar nicht Gerechtigkeit (Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 46, 50). Es geht nur um die Vernichtung des Feindes. Sieger lassen sich nicht bestrafen. Sie bestrafen die Verlierer. Das sind rechtlich Racheakte. Den Alliierten des Zweiten Weltkrieges genügte es, den Deutschen die Fähigkeit zur Feindschaft zu nehmen, die Fähigkeit zum Kriege. Sie haben damit dem geteilten Restdeutschland die „politische Existenz“ genommen. Das ‚wiedervereinigte Deutschland‘, dem die USA vorschreiben, wer dessen Feind zu sein hat, nämlich Rußland, hat seine „politische Existenz“ nicht wiedererlangt. Die NATO sichert den Vasallenstatus des Protektorats Deutschland (W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 48 ff., 100 ff.). Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft, 1997/2022):

„Deutschland ist ein amerikanisches Protektorat und ein tributpflichtiger Vasallenstaat“<sup>435</sup>.

Der Morgentau-Plan<sup>436</sup>, nach dem Deutschland (u. a.) in einen Agrarstaat umgewandelt werden sollte, wurde um der Nützlichkeit Deutschlands in einem neuen Krieg des amerikanisierten ‚Westens‘ gegen den sowjetischen ‚Osten‘ willen nicht umgesetzt. Deutschland hat zwar rechtlich, aber nicht faktisch die internationale Souveränität, um politikfähig im Schmittschen Sinne zu sein, d. h. selbst seine Freunde und Feinde zu bestimmen (KAS, Souveränität, S. 277 ff.). Die Existenz Deutschlands ist von den USA abhängig, seit 1990 mit dem Zwei plus Vier -Vertrag insgesamt, soweit es nicht annektiert worden ist. Ohne Atomwaffen ist kein Staat gegen atomar gerüstete Mächte verteidigungsfähig und in seiner Existenz gesichert und folglich nach Carl Schmitt nicht politikfähig. Deutschland hat wie 184 weitere Staaten, nicht jedoch die Atommächte, vertraglich auf eine Bewaffnung mit Kernwaffen verzichtet (zuletzt in Art. 3 Abs. 1 des Zwei plus Vier -Vertrages), aber ist Militärbasis der USA, die Atomwaffen stationiert hat (W. Mäder, Feindstaat-Deutschland, S. 50 ff.)<sup>437</sup>. Feindschaften der USA gegen dritte Staaten wird Deutschland, soweit ich das zu beurteilen vermag, zu teilen genötigt, derzeit wie seit langem die imperialistisch motivierte Feindschaft gegen die Russische Föderation - ein Verhängnis. Deutschland teilt diese Feindschaft trotz der vierzigjährigen sowjetischen Unterdrückung

<sup>432</sup> Horst Fischer, Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen und Gebiete, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 69, Rnrn. 1 ff., insb. Rn. 12

<sup>433</sup> Grundlegend Dieter Blumenwitz, Feindstaatenklauseln. Die Friedensordnung der Sieger, 1972.

<sup>434</sup> Werner Mäder, Feindstaat – Deutschland -, 2023, S. 185 ff.

<sup>435</sup> Kurt-Georg Kiesinger, Spiegel am 21.05.1958: „Wir sind doch faktisch ein Protektorat der Vereinigten Staaten“.; zu Z. Brzezinski W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 101 ff.

<sup>436</sup> Dazu Gelber, H. G.: Der Morgenthau-Plan, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 13, 1965, Heft 4

<sup>437</sup> Der Atomwaffensperrvertrag, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 ( Non-Proliferation-Treaty, NPT) mit 187 Vertragsparteien, der den Nichtkernwaffenstaaten verbietet, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu übernehmen, den Kernwaffenstaaten aber nur Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt über diese weiterzugeben, alles außer Kontrolleinrichtungen (IAEO) ohne hinreichende Sanktionsvereinbarungen, wird damit zu einer Begrenzung der Souveränität. Diese wäre rechtens, weil sie eine natürliche Grenze der Souveränität materialisiert, wenn sie allgemein, für alle Staaten, gälte und die Beachtung hinreichend gewährleistet wäre.

der Mitteldeutschen nicht, handelt aber, als sei es Feind der Russischen Föderation, der es wie die USA und die Europäische Union, zu Recht oder zu Unrecht, vorwirft, einen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu führen. Jedenfalls hat die Russische Föderation Deutschland nicht angegriffen und nicht als Feind behandelt.

Eine Annexion, eine gewaltsame Veränderung einer Gebietszugehörigkeit, kann nach der Stimson-Doktrin von 1932<sup>438</sup>, die Völkergewohnheitsrecht geworden ist, nicht geheilt werden, auch nicht durch langdauernde faktische Gebiets Herrschaft<sup>439</sup>. Der Satz: *ex factis ius oritur* (aus Fakten entsteht Recht), greift nicht, wenn ein Gebiet entgegen dem Gewaltverbot in Besitz genommen worden ist. Nicht einmal die vertragliche Anerkennung des betroffenen Staates vermag den Gebietsverlust zu heilen. *Ex iniuria ius non oritur* (aus Unrecht entsteht kein Recht). Dennoch greift das Gewaltverbot.

So ist die völkerrechtliche Lage in den Ostgebieten des Deutschen Reiches jenseits der Oder-Neiße-Linie. Die Ostgebiete wurden nach der Niederlage des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg unter sowjetische und polnische Verwaltung gestellt und schließlich zum größten Teil von Polen, Königsberg von der Sowjetunion annektiert. Die Deutschen waren geflohen oder wurden vertrieben<sup>440</sup>. Lange hat Deutschland diese Annexion nicht anerkannt. Ich habe viele Plakate des Kuratoriums Unteilbares Deutschland gesehen: „Dreigeteilt niemals“. Politische Maximen haben keine lange Dauer, wenn sie nicht mehr opportun sind. Nicht Deutschlands vielfache vertraglichen Anerkennungen der Oder-Neiße-Linie als Grenze zu Polen, nicht der Görlitzer Vertrag zwischen Polen und der DDR vom 6. Juli 1950, nicht der Warschauer-Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen Deutschland und Polen<sup>441</sup>, nicht durch Art. 1 des Zwei plus Vier -Vertrages vom 12. September 1990, der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (KAS, Souveränität, S. 442 ff.), und auch nicht der deutsch-polnische Grenzbestätigungsvertrag vom 14. November 1990 haben diese Landnahme legalisiert (ausführlich KAS, Souveränität, S. 331 ff. mit Hinweisen; dazu W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 27 ff., 95 ff.)<sup>442</sup>. Die Fakten lassen eine Durchsetzung des Völkerrechts nicht zu, schon gar nicht durch Gewalt gegen die jetzt in den (ehemals) deutschen Gebieten lebenden Völker. Die gebietsrechtliche Lage der Ostgebiete Deutschlands ist die einer „verwirrten Zwischenlage“, „*occupatio mixta*“ in der völkerrechtlichen Dogmatik Carl Schmitts (zitiert nach W. Mäder, Feindstaat-Deutschland-, S. 96 f. zu Fnn. 179 f.).

Das Deutsche Reich war als Feind vernichtet und bleibt das. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit dem Deutschen Reich von 1871 staats- und völkerrechtlich identisch (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363); 11, 150 (158); 36, 1 (15 f.); 77, 137 (155 ff.; KAS, Souveränität, S. 417), aber unterscheidet sich essentiell. vom heutigen Deutschland. Nach der existentiellen Niederlage im Zweiten Weltkrieg ist Deutschland nicht kriegsfähig. Deutschland folgt den Entscheidungen der USA, wer sein Freund und wer sein Feind ist, und muß dem folgen, wenn

---

<sup>438</sup> Dazu Alfred Verdross, Völkerrecht, S. 353; Volker Epping, Das Staatsgebiet, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 23, S. 242 ff., Rn. 44 ff.

<sup>439</sup> K. Stern, Staatsrecht V, S. 1120; Alfred Verdross, Völkerrecht, S. 353; Wolfgang Graf Vitzthum, Staatsgebiet, HStR, Bd. I, § 16, Rn. 10; Michael Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR, Bd. VIII, Die Einheit Deutschlands – Entwicklung und Grundlagen, 1995, § 190, S. 199 ff., Rn. 27; V. Epping, Das Staatsgebiet, a.a.O., § 23, Rn. 43 ff., S. 262 ff.

<sup>440</sup> Alfred M. de Zayas, Thesen zur Vertreibung der Deutschen, 2006; ders., Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung 2001; ders. mit Konrad Badenheuer, 80 Thesen zur Vertreibung, 2019.

<sup>441</sup> Offiziell: „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen“.

<sup>442</sup> M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, HStR, Bd. VIII, § 190, Rn. 27; Dieter Rauschnig, Beendigung der Nachkriegszeit durch den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl 1990, S. 1275 ff., 1280; Bernhard Kempen, Die deutsch-polnische Grenze nach der Friedensregelung des Zwei-plus-Vier-Vertrages, S. 273 ff. (S. 275 ff. klarer Fall der Annexion, S. 278 ff. zur Stimson-Doktrin, S. 288 kein „Erwerbstitel“); Volker Epping, Das Staatsgebiet, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 23, Rn. 44 ff.; auch A. Verdross, Völkerrecht, S. 552 f., der allerdings S. 288 f. eine Legalisierung durch „dauernden und ungestörten Besitzstand“ vertritt.

es von den USA geschützt werden will. Schutz und Gehorsam sind untrennbar verbunden (Thomas Hobbes, Leviathan, II, 21, S. 197; Carl Schmitt, a. a. O., S. 53; KAS, Souveränität, S. 55 f.; W. Mäder. Feindstaat-Deutschland-, S. 189 f.). Carl Schmitt, a. a. O., S. 54:

„Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk“.

Das ist das Schicksal der Deutschen. Ob es sich auf den Schutz der NATO verlassen kann, wenn es in einen Krieg mit einer Atommacht hineingezogen wird, ist zweifelhaft.

Die Vereinten Nationen bemühen sich, gemäß ihrer Charta „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel). Aber die Regierungen von Weltmächten, wie die USA, nehmen sich ohne jede Not das ‚Recht‘ heraus, namens ihres Staates oder ihres Bündnisses mit anderen Staaten Menschen töten zu lassen, auch massenhaft, so im Irak, in Serbien und anderswo. Sie setzen dafür Geheimdienste oder auch Bomben ein, gar von Rammstein aus gesteuerten Kampfdrohnen abgeworfen. Waffen geben Macht. Die USA haben am 6. und 9. August 1945 ohne Not Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki abgeworfen, die Städte zerstört und über hunderttausend Menschen getötet und noch viele mehr verstrahlt, um diese Mordwerkzeuge zu erproben, ein Menschheitsverbrechen. Es ist unvergeßlich.

Imperialistische Staaten scheuen sich nicht, verbotene Gewalt gegen andere meist schwächere Staaten einzusetzen, um ihre politischen Interessen durchzusetzen. Die USA betreibt die Einkreisung der Russischen Föderation. Sie erklären die geopolitisch nützlichen Staaten nicht zu ihren Feinden, aber sie verfolgen ohne Rücksicht auf das Recht ihre Interessen. Meist genügen ihnen Interventionsverträge, um ihre Politik zu verfolgen. Dazu gehört auf deutschen Boden der US-amerikanische Militärflughafen Rammstein in Rheinland-Pfalz (dazu W. Mäder, Feindstaat -Deutschland-, S. 113 ff.).

Der Militärflughafen Rammstein wird von den USA u. a. für den Drohneneinsatz genützt. Es wird von einer „beschränkten territorialen Souveränität“ als „Grundlage des Verhältnisses zwischen ausländischen Truppen und Gastland“ gesprochen (Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, 2017, WD 2 - 3000 - 124/15 (21. Juli 2015)). Die Vereinbarkeit der militärischen Aktivitäten der USA auf deutschem Boden mit Art. 26 GG und somit mit der Souveränität Deutschlands ist zweifelhaft. Die militärischen Einsätze sind nicht durch Notwehrlagen der Weltmacht geboten, zur Nothilfe allenfalls in Ausnahmefällen, wenn diese Abwehrrechte gegen Angriffe völkerrechtlich überhaupt zur Anwendung kommen. Die Einsätze können Akte der Aggression gemäß Art. 1 und Art. 3 der Definition der Aggression der UN-Generalversammlung Nr. 3314 (XXXIXI) vom 14. Dezember 1974 sein. Diese Aggressionen gehen vom deutschen Territorium aus, wenn der Militärflughafen Rammstein zum Hoheitsgebiet Deutschlands gehört. Auf Art. 3 lit f. der Aggressionsdefinition soll hingewiesen werden, ohne daß die umstrittenen Fragen, die der Militärflughafen Rammstein aufwirft, hier näher erörtert werden können:

„Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

f) die Tatsache, dass ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen“,...

Waffentechnische Vorbereitungen sind noch keine Angriffe. Sie können eine Verteidigung vorbereiten. Auch die Bundeswehr dient dem Grundgesetz nach (Art. 87 a) der Verteidigung, kann aber auch zum Angriff auf ein fremdes Land eingesetzt werden. Vertragsverletzungen und verbales Unrecht sind keine Angriffe im Sinne des



Kriegsrechts<sup>443</sup>. Diese Problematik kennzeichnet auch die den Weltfrieden bedrohende vertragswidrige Entwicklung von Nuklearwaffen und die militärischen Maßnahmen dagegen.

Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe „die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ ist (Art. 24 Abs. 1 UN-Charta), sind die Hände gebunden.

Er ist nicht befugt, gegen das Veto eines Ständigen Mitglieds militärische Maßnahmen gegen einen Aggressor vorzunehmen. Die ständigen Mitglieder bedürfen dessen auch nicht. Sie können sich selbst verteidigen. Die anderen Staaten sind auf Bündnisse angewiesen, um sich „kollektiv“ gegen einen Aggressor behaupten zu können. Folglich ist der schon einmal zitierte Art. 5 der Aggressionsdefinition:

„Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen“;

ein sittliches Postulat. Eine solche Maxime bedarf der Moralität im Sinne des Kantischen Moralprinzips: „Handle pflichtmäßig aus Pflicht“ (MdS, S. 521; dazu 1. Teil 1. Kapitel 3 c), um zur Wirkung zu kommen. Diese ist spezifisch durch die Feindschaft ausgeschlossen. Der Feind will den Feind vernichten. Feindschaft aus der Welt zu verbannen, verlangt nach großem Jesuanismus aller Menschen und Völker<sup>444</sup>. Die Christenheit, geführt von ihren Kirchenfürsten, vor allen der katholischen Kirche, haben das Wort Jesu: „Liebe Deinen Nächsten als Dich selbst“ selten befolgt, sondern das vor allem von ihren Feinden verlangt. Einzelne Christen mögen das Liebesgebot beachtet haben. Erst recht wurde und wird das Fünfte Gebot Mose: „Du sollst nicht töten“, auch von Christen nicht befolgt. Ich denke an Karl den Großen, zumal um die Sachsen zu christianisieren, an die Kreuzzüge im Namen des Stellvertreters Gottes, des Papstes, um Jerusalem zu 'befreien', an Francisco Pizarro bei der Ausrottung der Inkas, Völker des westlichen Südamerikas, um deren Gold für die spanische Krone zu rauben, an die Landnahme Nordamerikas durch die Einwanderer, bei der die Völker der Indianer vor allen im Namen des christlichen Gottes weitestgehend ausgerottet wurden, u. a. Von keinem Volk kann verlangt werden, sich nicht zu bewaffnen, wenn sie Aggressionen widerstehen können wollen. Vielmehr haben alle Menschen und Völker das Recht, sich wirksam verteidigen zu können, auch Deutschland. Für dieses Recht bedarf es keines Art. 51 UN-Charta. Demgemäß bleibt ohne durchsetzungsfähige civitas maxima die uneingeschränkte Friedenspflicht jenseits des Rechts. Sie ist christlicher Moralismus, der noch nie relevante Kraft hatte, eben Religion, aber kein politisches Prinzip. Die civitas maxima ist, wie gesagt, die größte Gefahr für den Frieden unter den Menschen und Völkern. Frieden setzt Freiheit voraus. Das Recht hat Grenzen. Es vermag nicht alle Verhältnisse zu befrieden, jedenfalls nicht die zwischen Feinden. Feindschaft ist existentiell, aber das Leben auch. Staaten müssen ihren Bürgern Sicherheit geben. Das ist Zweck des Staates (BVerfGE 44, 125 (142); 80. 315 (334); KAS, Res publica res populi, S. 545 ff.)<sup>445</sup>. Sicherheit ist Menschenrecht (Art. 3 (auch Art.22) AEM; Art. 9 IPBPR).

Zu bedenken sind Grenzen des Gewaltverbots.

Kriege um der Existenz willen können nicht verboten werden.

---

<sup>443</sup> Zum Begriff des bewaffneten Angriffs Horst Fischer, Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung. Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 59, Rn. 18, 28, 31 f.; ders., Problemkreis und Anwendungsbereich des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, daselbst, § 66, Rn. 7).

<sup>444</sup> Zur Friedfertigkeit des Buddhismus Christoph Kleine, Üble Mönche oder wohlthätige Bodhisattvas? Über Formen, Gründe und Begründungen organisierter Gewalt im japanischen Buddhismus, ZfR (Zeitschrift für Religionswissenschaft) 11 (2003), S. 235 ff. (Netz).

<sup>445</sup> Weitere Hinweise im 1. Teil, 1. Kapitel 1

Wenn die Existenz eines Volkes von einem Feind des Volkes kurz- oder auch langfristig gefährdet ist, können Gewaltmaßnahmen zur Sicherung der Existenz erforderlich sein, die den Geboten des humanitären Völkerrechts, zumal dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, nicht Genüge tun. In Frage kommen etwa die Vertreibung des feindlichen Volkes aus der Nähe des gefährdeten Staates oder die dauerhafte Besetzung des Gebietes, aus dem die Gefahr droht, notfalls die Vernichtung des Feindes.

In existentieller Lage hört das Recht auf, zumal das Völkerrecht (Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, S. 47). Allerdings hält es Carl Schmitt für richtig, daß ein Staat allein darüber entscheidet, wer sein Feind ist. Dieser muß ihn nicht angegriffen haben. Carl Schmitt, a. a. O. S. 45:

„Zum Staat als einer wesentlich politischen Einheit gehört das *ius belli*, d. h. die reale Möglichkeit, im gegebenen Fall kraft eigener Entscheidung den Feind zu bestimmen und ihn zu bekämpfen“.

Carl Schmitt zitiert a. a. O. S. 47 (ohne Fundstelle) Lorenz von Stein:

Auch wenn der „Verfassungsstaat“, „die Existenz der staatsbürgerlichen Gesellschaft“ „angegriffen wird, muß sich der Kampf außerhalb der Verfassung und des Rechts, also mit der Gewalt der Waffen entscheiden,“

Es versteht sich, daß auch der Feind in dem Kampf auf Leben und Tod die Grenzen, die das Völkerrecht zieht, nicht einhält und nicht einhalten kann, wenn er nicht vernichtet werden will und keine Freunde hat, die in schützen. Die Verbindlichkeit des Völkerrechts steht unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit<sup>446</sup>. Der Staat als politische Einheit verfügt über Leben und Tod, über das Leben der eigenen Bürger und das Leben der Feinde (Carl Schmitt, a. a. O. S. 46).

Eine besondere Grenze des Gewaltverbots zieht die Feindstaatenklausel des Art. 107 UN-Charta in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 UN-Charta gegen Deutschland, dem einzig verbliebenen Feindstaat des Zweiten Weltkrieges, die ich zu 4 erörtert habe.

## 6. Israel und Palästina

Die existentielle Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis besteht, seit der Vertreibung von etwa 750.000 arabischen Palästinensern aus den britischen Mandatsgebiet Palästina durch die Israelis vor 76 Jahren, der Nakba 1947-48. Die Feindschaft ist durch das Verbrechen, das trotz des völkerrechtlichen Gewaltverbots die palästinensische Hamas den Menschen in einem Kibbuzim Israels im Gazastreifen am 7. Oktober 2023 angetan hat, wieder akut geworden. Der Terrorakt der Hamas hat die meisten Menschen unserer Welt erschreckt und empört, mich auch. An dem Terrorakt sollen Mitarbeiter des Palästinenserhilfswerks UNRWA der Vereinten Nationen beteiligt gewesen sein, von denen zehn der Hamas angehören sollen (ZEIT ONLINE. isd, aktualisiert am 29. Januar 2024).

Es geht um die Existenz Israels und der Israelis. Existenz ist Voraussetzung der Souveränität.

Die Existenz des Staates Israel wird seit seiner Gründung 1948 von Palästinensern und anderen Arabern des Nahen Ostens, zumal der Hamas und der Hisbollah, ohne oder mit Waffen bekriegt. Die Israelis haben ihren Staat auf dem Territorium Palästinas, dem Lebensraum ihrer Vorfahren in alter Zeit<sup>447</sup>, aufgebaut, Die Vereinten Nationen

<sup>446</sup> Knut Ipsen, *Die Funktion des Völkerrechts*, in: ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl. 1999, § 3 Rn. 10

<sup>447</sup> Auch die Israelis sind ein Mischvolk, dessen Abstammung, seien es von Aschkenasen, von Sepharden oder anderen, die sich nicht oder nicht wesentlich von der der Palästinenser unterscheiden mag (dazu Mazin Qumsiyeh, *Kanaan: Ein gemeinsames Land. Menschenrechte und der israelisch-palästinensische Konflikt*, 2004, 3. Kapitel, *Biologie und Ideologie*, S. 61 ff.), nicht relevant ist. Maßgeblich ist politisch und rechtlich das seit der Gründung des gegenwärtigen Staates Israel im Jahre 1948 bestehende Wir-Gefühl, das vornehmlich durch die jüdische

haben mit bloßen Lippenbekenntnissen zum Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser die Landnahme geduldet. Die Israelis haben immer wieder ihr Staatsgebiet erweitert und palästinensische Grenzgebiete besetzt und zum Teil annektiert<sup>448</sup>. Die Annexion ist nicht heilbar, wie zu 5 ausgeführt ist. Das ändert nichts an der Existentialität des Staates Israel für die Israelis. Die Existentialität der Landnahme Israels in Palästina für Israel und Palästina ist die gleiche wie die Annexion des Ostens des Deutschen Reiches nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl für Deutschland als auch für Polen. Deutschland hat die Oder-Neiße-Grenze vielfach anerkannt, zuletzt endgültig, aber wie gesagt unwirksam, in Art. 1 des Zwei plus Vier -Vertrages.

Die Morde und Geiselnahmen der Hamas am 7. Oktober 2023 in dem Grenzbereich Israels waren, wie gesagt, Ausdruck der Feindschaft gegen Israel und des dauerhaften Willens zumal der bestimmenden Kräfte Palästinas, Israel zu vernichten oder die Israelis aus ‚Palästina‘ zu vertreiben (Tilman Nagel, *Angst vor Allah? Auseinandersetzungen mit dem Islam*. 2014, S. 356 ff., 361 ff. zum Dschihad). Zudem wird Israel ständig mit Raketen von der Hamas und von der Hisbollah, auch von libanesischen Territorium aus, beschossen. Israel ist der Feindschaft der Palästinenser mit zerstörerischer und tödlicher Gewalt im Gazastreifen entgegengetreten. Die Regierung der Palästinensischen Autonomiegebiete war nicht bereit, sich auf eine Zwei-Staaten-Lösung im Westjordanland, der West Bank, ein Vorschlag des US-Präsidenten Donald Trump und des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, einzulassen<sup>449</sup>. Diese sollte einem Staat der Palästinenser mit im Westjordanland, der Westbank, dem Gazastreifen und Abu Dis im Osten Jerusalems als Hauptstadt sowie den Zugang zu den Heiligen Stätten, zumal zur Klagemauer in Jerusalem, schaffen. Jerusalem sollte insgesamt Hauptstadt Israels werden. Derzeit sind die palästinensischen Territorien, das Westjordanland und der Gaza-Streifen von Israel besetzt. Ost-Jerusalem ist von Israel annektiert, jedenfalls kontrolliert. Israel weist die Zwei-Staaten-Lösung jetzt auch zurück (Handelsblatt vom 22. Januar 2024, Nr. 15, S. 14), weil es einen Staat Palästina ablehnt. Es ist fraglich, ob die Zwei-Staaten-Lösung die existentielle Gefahr für Israel mindern und die wesentlich religiös motivierte Feindschaft besänftigen würde.

Palästina ist nicht allgemein als Staat anerkannt und darum nicht Mitglied der Vereinten Nationen. China hat kürzlich die Vereinten Nationen aufgefordert, Palästina als Staat anzuerkennen und als Mitglied aufzunehmen. Im Rahmen des Kriegsvölkerrechts (Erläuterung zu Art. 1 der Aggressionsdefinition) ist Palästina Völkerrechtssubjekt mit staatsgleicher Verantwortung. Palästina hat einen Beobachterstatus in den Vereinten Nationen. Es pflegt eine vielfältige Zusammenarbeit mit anerkannten Staaten und überstaatlichen Organisationen. Das Autonomiegebiet der Palästinenser wird von einer Autonomiebehörde regiert<sup>450</sup>. Große Macht hat diese im Autonomiegebiet nicht. Einige palästinensische Familien bestimmen, was im Land geschieht

Art. 3 g der Aggressionsdefinition ist nicht maßgeblich dafür, ob das Verbrechen der Hamas vom 7. Oktober 2023 ein „bewaffneter Angriff“ war, der gemäß Art. 51 UN-Charta das Verteidigungsrecht Israels begründet. Der Begriff des „bewaffneten Angriffs“ in Art. 51 UN-Charta und als Tatbestandsmerkmal anderer Vorschriften hat einen

---

Religion geprägt ist, die sich existentiell von dem Islam der Palästinenser unterscheidet (dazu 1. Teil, 1. Kapitel 2 und 3; auch 2. Kapitel zur Nationalität Deutschlands).

<sup>448</sup> Auswärtiges Amt, 17.10.2023: Die Palästinensischen Gebiete (Ost-Jerusalem, Westjordanland und Gaza) und der Golan sind seit 1967 von Israel besetzt. Die Bundesregierung unterscheidet strikt zwischen dem Gebiet des Staates Israel und den besetzten Gebieten. Die israelische Regierung unterscheidet zwischen den Gebieten, die unter israelische Hoheitsgewalt fallen (Golan und Ost-Jerusalem, die nach israelischem Recht durch Annexion integraler Bestandteil Israels sind und unter dessen volle Souveränität fallen), und den nicht-annexierten Gebieten (Westjordanland und Gaza).

<sup>449</sup> DER SPIEGEL-Politik: Donald Trump: Mahmud Abbas lehnt Friedensplan als "Verschwörung" ab.

<sup>450</sup> Gaza-Jericho-Abkommen zwischen der PLO und Israel.

weiteren Begriffsgehalt als der der Aggression<sup>451</sup>. Das Verbrechen der Hamas am 7. Oktober 2023, die Morde an vielen Menschen und Geiselnahme erfüllt den Tatbestand eines „bewaffneten Angriffs“, wenn auch in vielen Kriegen weitaus mehr Opfer zu beklagen sind. Es ist gut vertretbar<sup>452</sup>, daß die Bombardierung Gazas keine Verteidigungsmaßnahme Israels im Sinne des Art. 51 der UN-Charta ist. Diese Maßnahmen haben augenscheinlich auch völkerrechtswidrigen Vergeltungscharakter und sind als weitere Angriffe vorbeugende Verteidigungsmaßnahmen nicht zu rechtfertigen. Verteidigungsmaßnahmen müssen das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 einhalten (Art.3)<sup>453</sup>. Der Sicherheitsrat soll nach einem bewaffneten Angriff und Ausübung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Art. 51 S. 2 der UN-Charta die für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Bestimmung läuft wegen des Vetos von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, wie zu 3 u. ö. schon dargelegt, regelmäßig ins Leere. Die auf die Tat vom 7. Oktober 2023 folgende „Verteidigung“, die israelische Bombardierung des Gazastreifens, hat nach von mir nicht verifizierbaren Zahlen viele tausend Zivilisten (genannt werden Zahlen nahe 30.000) im Gazastreifen das Leben gekostet, die keineswegs alle zur Hamas gehören und gehören wollen. Die Zweimillionenstadt Gaza und deren Untertunnelung wurden weitgehend zerstört und, durch Panzer gestützt, eingenommen. Israel hat der Bevölkerung Nordgazas ermöglicht, das lebensgefährliche Gebiet zu verlassen, und ermöglicht das mit Unterbrechungen weiter. Das kann der Beginn einer Vertreibung der palästinischen Bevölkerung aus einem Teil des Gazastreifens nach Ägypten sein, das bisher nicht bereit ist, die ‚Flüchtlinge‘ aufzunehmen. Israel bestreitet die Vertreibungsabsicht. Vertreibung verletzt die Art. 49 der 4. Genfer Konvention von 1949. Wenn die Geschehnisse so sind, wie sie in Deutschland berichtet und erörtert werden, ist die militärische ‚Reaktion‘ Israels auf das Verbrechen der Hamas vom 7. Oktober 2023 schwerlich mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar. Die militärrechtliche Frage, ob die zivilen Opfer der, so wie das Israel sieht, Verteidigungsmaßnahmen Israels gegen die Hamas nicht vermeidbar waren, aber doch unverhältnismäßig als Verteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta einzustufen sind, weil sie das rechte Maß übersteigen, kann nur beantworten, wer alle Umstände kennt. Die Unverhältnismäßigkeit ist, wenn das Kriegsvölkerrecht (das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts) zugrunde gelegt wird, nicht offenkundig. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat am 26. Januar 2024 auf die Klage Südafrikas keinen Waffenstillstand angeordnet, aber Israel und das israelische Militär angewiesen, sicherzustellen, daß kein Völkermord im Rahmen von Israels Militäroperation begangen wird.

Alfred-Maurice de Zayas, lange Unabhängiger Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (siehe Fn. 458) hat, wie auch andere, den Israelis wegen der massenhaften Tötungen Völkermord an den Palästinensern angelastet und den Vorwurf überzeugend begründet<sup>454</sup>. Süd-Afrika hat Israel wegen Völkermords und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) verklagt. Völkermord ist gemäß Art. II, IV und V der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (Völkermordkonvention) nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs Deutschlands zu bestrafen, auch wenn sie im Ausland ausgeübt wurden und keine Bezug zum Inland aufweist (Geltung erga omnes, § 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)). Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 stellt den Völkermord in Art. 6 unter

---

<sup>451</sup> Horst Fischer, Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention, § 59, Rn.10.

<sup>452</sup> Horst Fischer, Probleme und Anwendungsbereich des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 60, Rn. 6; ders., Dauer, Methoden und Objekte bewaffneter Schädigungshandlungen, Kombattantenstatus, daselbst, § 68, Rn.1.

<sup>453</sup> Dazu Horst Fischer, Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen und Gebiete, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Aufl.1999, § 69, Rnn. 3 ff.

<sup>454</sup> Darum geht es – den Völkermord sofort zu stoppen! Interview mit Thomas Kaiser, Zeitgeschehen im Fokus vom 17. Januar 2024, Homepage Professor de Zayas; ders., Südafrikas Klage vor dem Internationalen Gerichtshof, Zeit-Fragen, 23. Januar 2024 32, Jahrgang Nr. 2, S. 2 f.

Strafe. Dieses Statut ist ein völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Partnern nicht alle Staaten gehören, nicht Israel. Nur 124 Staaten haben das Statut ratifiziert, nicht die Vereinigten Staaten, nicht die Russische Föderation und nicht die Volksrepublik China, ständige Mitglieder des Sicherheitsrates. Anders als die Völkermordkonvention gehört das Statut nicht zum allgemeinen Völkerrecht und ist nicht zwingendes Völkerrecht, aber ist für die Staaten völkerrechtlich verbindlich, die das Statut ratifiziert und die Straftatbestände in ihre Rechtsordnung eingefügt haben, so auch Israel. Strafverfahren gegen Israelis oder auch Palästinenser durchzuführen, dürfte zu Gegenmaßnahmen Israels und Palästinas führen und angesichts deren Macht, der eigenen und der ihrer Verbündeten, aber auch der Bereitschaft der Palästinenser zu Terrorakten kaum möglich sein, falls die ‚Täter‘ überhaupt in die Staaten zu verbringen sind, die sich anschicken, Strafverfahren gegen sie zu betreiben. Rußland etwa anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht. Dmitri Medwedew hat gewarnt, daß eine Verhaftung des russischen Präsidenten Wladimir Putin auf der Grundlage des Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. März 2023 einer Kriegserklärung gegen Rußland gleichkomme.

Ein Völkermord Israels an den Palästinensern setzt voraus, daß die Bombardierung Gazas in der „Absicht“ Israels geschieht, das Volk der Palästinenser zu „zerstören“. Das ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal des Völkermordes (etwa § 6 Abs. 1 VStGB Deutschlands), das durch Fakten belegt werden muß. Alfred de Zayas verweist auf eindeutige Erklärungen israelischer Politiker (Präsident Isaak Herzog und Premierminister Benjamin Netanjahu und Militärs sowie das Buch Norman Finkelsteins „Gaza“ und Berichte des ehemaligen UNO-Sonderberichterstatters für das Palästinensische „Besetzte Gebiet“, Richard Falk, und des UNO-Beraters Jeffrey Sachs (S. 4 des Interviews). Stefan Talmon stellt die Absicht Israels, Palästina zu „zerstören“, in Frage. Er sieht Kriegsverbrechen Israels, aber keine Völkermord. Er räumt deswegen der Klage Südafrikas gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) wenig Erfolgchancen ein (ZDF Heute vom 12. Januar 2024). Nur wer die Fakten wirklich kennt, kann beurteilen, ob die Straftatbestände erfüllt sind. Ich befasse mich mit den allgemeinen Rechtsfragen.

Dogmatisch stellt sich die Frage, ob der Kampf um die Existenz eines Volkes und seines Staates überhaupt dem Völkerrecht unterworfen ist.

Ein ius ad bellum (dazu 3) haben weder Israel noch Palästina. Das Friedensprinzip und das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen verpflichten auch die Israelis und die Palästinenser, obwohl Palästina nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist. Das Friedensprinzip ist zwingendes Völkerrecht, wiewohl es ständig mißachtet wird. Aber in existentieller Lage ist diese Verpflichtung unbeachtlich. Existenzielle Lagen eines Volkes oder Staates vermag die Rechtsordnung nicht zu befrieden, sondern nur die zur Existenzsicherung gebotene Handlung, Frieden oder Krieg, der Kampf. Die sittliche Verpflichtung, das Leben der Menschen nach Möglichkeit zu schonen, bleibt auch bei existentielltem Waffeneinsatz unberührt. Aber in dieser Lage ist die Sittlichkeit nur Rechtspflicht, wenn das rechte Maß notwendiger Maßnahmen zur Verteidigung der Existenz überschritten wird. Völkerrecht kann schlechterdings kein Volk und keinen Staat verpflichten, die Vernichtung seiner Existenz hinzunehmen. Wie jeder Mensch und jedes Volk werden auch die Israelis um ihr Leben und ihr Staat Israel um seine Existenz kämpfen. Sie haben die Fähigkeit und den Willen zu existieren. Sie bestimmen die notwendigen Kampfmittel selbst. Auf die Hilfe andere Staaten, ausgenommen die USA, können sie sich nicht verlassen, schon gar nicht auf die Bekundungen deutscher Politiker von der Sicherheit Israels als deutscher Staatsräson. Deutschland ist nicht befähigt, Israel zu verteidigen, wenn es das denn überhaupt will und mangels Verteidigungsbündnisses mit Israel wollen darf (Art. 87 a GG). Israel ist nicht Mitglied der NATO. Ob Israel ausgerechnet mit Deutschland ein Verteidigungsbündnis eingehen will, ist mehr als zweifelhaft. Der Wille der Israelis, in ihrem Staat zu existieren, ist für ihren Kampf gegen ihre Feinde, vor allem die Hamas und Hisbollah, aber auch mächtige Staaten der arabischen Welt, bestimmend. Das sind nicht nur Souveränitätsfragen, sondern Existenzfragen. Diese Überlegungen finden in der Lehre

Carl Schmitts von der Politik im eigentlichen Sinne, der Unterscheidung von Freund und Feind (dazu 2 a) und damit des Krieges ohne Rechtsgrund keine Nahrung. Die Verwirklichung des Willens zur Existenz kann sich nicht vom Völkerrecht abhängig machen, aber ist doch der Grenze des rechten Maßes verpflichtet. Dieses aristotelische Prinzip ist universal und greift in jeder Lage, zumal das Völkerrecht mangels dessen Erzwingbarkeit die Existenz nicht sichert, jedenfalls nicht die Einschaltung des Sicherheitsrates gemäß Art. 51 der UN-Charta. Das Kriegsvölkerrecht genügt allerdings dem Rechtsprinzip nicht, weil es nicht hinreichend gleichheitlich durchgesetzt werden kann. Die Gleichheit der Verbindlichkeit und die hinreichende Gleichheit der Wirksamkeit allgemeiner Gesetze ist essentielle Bedingung deren Rechtlichkeit (dazu schon 1. Kapitel 3). Das Kriegsvölkerrecht ist ein stumpfes Schwert. Aber die Verhältnismäßigkeit ist eine sittliche Pflicht, deren Triebfeder die verpflichtende Moral ist (dazu 3), selbst wenn sie nicht erzwingbar ist. Kategorische Imperativ ist:

„Handele pflichtmäßig, aus Pflicht“ (Kant, KpV, S. 203; MdS, S. 324 f., 508 f., 521; dazu KAS, Res publica res populi, S. 288 f.; Freiheit in der Republik, S. 83 ff., 99 f.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 30 ff.; u. ö.)

Das Verbot des Völkermordes und dessen Strafbarkeit sind, so berechtigt sie sind, als Maßnahmen des Rechts für den Kampf um die Existenz unzulänglich. Mag der Völkermord von Staaten, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben, vom Internationalen Strafgerichtshof bestraft werden, die Strafdrohung wird keinen Staat, keinesfalls Israel, davon abhalten, den Kampf um seine Existenz so zu führen, wie er es für notwendig erachtet. Der Existenzkampf findet nicht außerhalb des Rechts statt. Art. 51 UN-Charta akzeptiert „im Falle eines bewaffneten Angriffs... das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, ...“. Das ist das Recht zur Notwehr oder auch, wie vertreten wird, zur Nothilfe von Staaten gegen Staaten. Derartige Rechte geben auch § 227 BGB und § 32 StGB gegen Menschen, die andere Menschen angreifen. „Notwehr“ und Nothilfe sind „die Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtiger rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden“, definiert § 227 Abs. 2 BGB nicht anders als § 32 Abs. 2 StGB. Notwehr oder Nothilfe und individuelle oder kollektive Selbstverteidigung sind keine Maßnahmen, die eine existentielle Feindschaft beenden. Sie richten sich gegen „einen gegenwärtiger rechtswidrigen Angriff“ oder „einen bewaffneten Angriff“. Es können ein Fall oder wiederholte Fälle des Angriffs sein. Das befriedet aber nicht die dauerhafte Gefahr feindschaftlichen Handelns. Einer solchen feindschaftlichen Gefahrenlage, die ständig zu bewaffneten Angriffen führen kann, wird Art. 51 UN-Charta nicht gerecht und kann dem nicht gerecht werden, abgesehen von der allein schon wegen des Vetorechts der ständigen Mitglieder selten hilfreichen Einschaltung des Sicherheitsrates. Das Strafrecht kennt die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), um gefährliche Straftäter an weiteren Straftaten zu hindern. Das Zivilrecht kennt (u. a.) strafbewehrte Unterlassungspflichten, deren Mißachtung empfindliche finanzielle Folgen haben kann. Vergleichbare Maßnahmen sind in der Charta der Vereinten Nationen nicht kodifiziert. Gefahrbringende Nähe von Staaten kann mit mancherlei Politiken besänftigt werden. Staatsterritorien können aber nicht verlegt werden, um Angriffen vorzubeugen, abgesehen davon, daß Entfernung kein Hinderungsgrund für den Einsatz modernen Waffen (Raketen, Flugzeuge, Bomben, Fernlenkwaffen, Drohnen usw.) sind. Die Gefahr von bewaffneten Angriffen des Feindes kann nur durch entmachtenden Krieg, Entwaffnung, Besatzung u. a., behoben werden, wenn nicht Herrschaft dritter Mächte die Lage befriedet. Meist ist die Entmachtung nur durch Vernichtung der Kriegsmittel erreichbar. Staatenverbünde wie die Europäische Union setzen friedliche Verhältnisse voraus, können diese stabilisieren, nicht aber schaffen. Es gibt neben den allgemeinen Waffenverboten (ABC-Waffen) vertragliche Bewaffnungsverbote, meist abgenötigt. Durchgesetzt werden können diese kaum mit Sanktionen, sondern mit Krieg, wenn sich nicht ein Staat dem anderen unterwirft, wie Deutschland den Vereinigten Staaten von Amerika (W. Mäder, Feindstaat - Deutschland-, S. 48 ff., 100 ff.). Der Zwei plus Vier - Vertrag vom 12. September 1990 gibt ein Beispiel. Eine Befriedung der Feindschaft unter Völkern und Staaten setzt letztlich eine civitas maxima voraus, deren unvermeidliche Gewalt alle anderen Gefahren unter den Völkern bei weitem übertrifft (George Orwell, Nineteen Eighty-Four

(1984), 1949). Die Selbstbehauptung gehört zum Menschen als einem Lebewesen und gehört zu den Völkern und deren Staaten als den Lebens-, Sicherheits- und Friedensgemeinschaften von Menschen. Völkerrecht kann die existentielle Feindschaft unter Völkern und deren Staaten nicht befrieden. Es bleiben nur selbstbestimmter Frieden der Völker oder Krieg zur Verteidigung der Existenz. Strafverfahren wegen Völkermordes werden entweder nicht betrieben oder sind nicht erfolgreich. Auch der Versuch, solche Verfahren durchzuführen, führt womöglich zum Krieg. Schwache Staaten, sprich: Staaten ohne Atomwaffen, können den Kampf um ihre Existenz kaum bestehen. Sie unterwerfen sich den mächtigen Staaten, wie Deutschland den USA. Die Verantwortlichen für den Völkermord des Deutschen Reiches an den Juden Europas sind in Strafverfahren bestraft worden, vielfach zum Tode. Der Zweite Weltkrieg hat das Deutsche Volk wie auch die Völker seiner Feinde das Leben vieler Millionen Menschen gekostet, auch die Nachkriegszeit mit Flucht und Vertreibung hat vielen Millionen Menschen den Tod und den Verlust ihres Landes und ihres Habes gebracht (Alfred de Zayas, Die deutschen Vertriebenen - Keine Täter sondern Opfer: Hintergründe, Tatsachen, Folgen, 1993; ders., 80 Thesen zur Vertreibung: Aufarbeiten statt verdrängen, 2019).

Die Haager Landkriegsordnung haben die Sieger ignoriert. Deutschland hat etwa ein Drittel seines Staatsgebietes verloren, Millionen Deutschen ihre Heimat und ihr Habe. Viel der schönen Städte Deutschlands sind zerstört worden, obwohl das Deutsche Reich schon besiegt war. Die Deutschen sind für den Völkermord an den Juden schwer gestraft worden. Deutschland war nach dem Zweiten Weltkrieg machtlos und ist es trotz wirtschaftlicher (seit der 20. Legislaturperiode sinkender) Stärke noch heute. Der Völkermord des jungtürkisch regierten Osmanischen Reichs an den Armeniern 1915 bis 1923, den Kemal Attaturk fortgesetzt hat, hat demgegenüber nie zu Strafmaßnahmen geführt<sup>455</sup>. Das Deutsche Reich war an diesen Verbrechen im Übrigen nicht unbeteiligt. Die Türkische Republik ist auch ohne Atomwaffen hinreichend mächtig und durch die Zugehörigkeit zur NATO gegen Strafmaßnahmen wegen des Völkermordes vor hundert Jahren geschützt. Wenn Weltmächte wie die Vereinigten Staaten von Amerika sich eines Völkermordes schuldig machen, wird in der ‚hohen Politik‘ nicht einmal darüber gesprochen. Die Folgen eines Völkermordes sind somit sehr unterschiedlich, je nach Macht, aber kaum nach dem Recht.

Auch der Kampf um die Existenz kann und muß, wie schon angesprochen, das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren. Dieses Prinzip des rechten Maßes ist das Rechtsprinzip an und für sich. Seine Existentialität ist das Essentiale des Kampfes Israels gegen seine palästinensischen Feinde. Die Hamas und die Hisbollah wollen Israel und die Israelis seit Gründung des Staates Israel vernichten, weil Israelis für ihren Staat Israel ihr Land okkupiert oder annektiert hat und vor allem, weil die Israelis Juden sind. Die Feindschaft gegen die Juden gebietet den Muslimen der Koran (Hans-Peter Raddatz, Allah und die Juden. Die islamische Renaissance des Antisemitismus, 2007, S. 50 ff., 54 ff., 283 ff.). Aber Israel hat die Existenz der Palästinenser nicht bedroht. Diese sind jetzt Opfer des existenzsichernden Waffeneinsatzes Israels gegen ihre über Jahrzehnte währende Existenzbedrohung.

Das Verbrechen vom 7. Oktober 2023 ist der Anstoß, die Angriffe auf Israel und der Israelis wieder einmal und jetzt dauerhaft zu unterbinden. Israel ist kampffähig und hat einen mächtigen Verbündeten, die USA. Diese drängen zum Frieden, aber werden Israel den Schutz nicht verweigern, wenn und weil es sich des Völkermordes an den Palästinensern schuldig gemacht hat oder gemacht zu haben vertreten wird. Soweit die Verteidigungsmaßnahmen gegen den Feind, die Hamas und auch die Hisbollah, geeignet und notwendig sind, sind sie gerechtfertigt. Sie dürfen dennoch das rechte Maß nicht überschreiten. Wenn die Kriterien des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingehalten sind, ist die Tötung der viele Palästinenser kein Völkermord. Über die Geeignetheit, Notwendigkeit und das

---

<sup>455</sup> Alfred de Zayas, The Genocide Against the Armenians 1915-1923 and the Relevance of the 1948 Genocide Convention, Haigazian University Press, Beirut 2010.

rechte Maß entscheidet der, der angegriffen ist, insbesondere wenn seine Existenz in Gefahr ist, also Israel. Es muß seine Existenz nicht aufgeben, weil die Verteidigung große Opfer auch unschuldiger Menschen kostet. Nicht jeder Angriff gefährdet die Existenz und rechtfertigt die Vernichtung des Feindes. Aber, um es zu wiederholen: Die Entscheidung trifft der, der seine Existenz verteidigt, nicht ein Gericht. Das kann allenfalls darüber befinden, ob die Existenz angegriffen war oder ist oder auch nur sein konnte oder kann, und einen äußersten Rahmen für die Rechtmäßigkeit der Verteidigungsmaßnahmen ziehen. Der Internationale Gerichtshof hat in dem Eilverfahren die Gefahr eines Völkermordes gesehen und ausgesprochen, daß die Verteidigung nicht zum Völkermord werden dürfe (**IGH vom**). Aber mehr als die äußersten Grenzen kann der Internationale Gerichtshof nicht zur Geltung bringen. Sollte der Internationale Strafgerichtshof einen Völkermord Israels feststellen und die verantwortlichen Politiker oder Militärs etwa in Abwesenheit zu einer Strafe verurteilen, müßten diese dem Strafvollzug überantwortet werden können. Das dürfte nicht gelingen. Deutsche Staatsanwälte werden es kaum wagen, falls die Bundesregierung das nicht unterbindet, israelische Politiker oder Militärs anzuklagen, nachdem Deutschland verkündet hat, daß die Sicherheit Israels zur Staatsräson Deutschlands gehört, aber auch wegen der Verantwortung der Deutschen für den Holocaust nicht.

Es gibt gegen eine existentielle Bedrohung, wenn nicht Frieden, auch andere Optionen als die Unterwerfung unter den Feind oder die Vernichtung des Feindes. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat den Waffenstillstand gefordert (ARD, Tagesschau, 13. Dezember 2023). Der Sicherheitsrat hat eine Resolution beschlossen, die eine Pause in den Kampfhandlungen und eine Freilassung der Geiseln anordnet. Die USA haben sich der Stimme enthalten (15. November 2023). In allen Jahrzehnten der Feindschaft zwischen Israel und Palästina gab es Bemühungen der führenden Politiker der beiden Völker, von Staaten, vor allem der USA, und von den Vereinten Nationen, diese Feindschaft zu befrieden (Elmar Krautkrämer; Der israelisch-palästinensische Konflikt, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) vom 4. Mai 2004). Es hat allenfalls vorübergehend geholfen. Befriedung der Feindschaft zwischen Israel und Palästina ist, wenn die Lage nicht grundlegend verändert wird, nicht zu erwarten (Yoav Gelber, Ist Frieden zwischen Israelis und Palästinensern möglich?, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) vom 4. Mai 2004).

## **Autarkie und Freihandel**

### **1. Autarkie**

Jeder Bürger will und muß in seinem Staat leben können, so gut als möglich. Wenn der Staat und dessen Wirtschaft von fremden Mächten und ausländischen Unternehmen abhängig sind, so ist das auch jeder seiner Bürger. Die Autarkie mancher Staaten mag möglich sein, eine Autarkie Deutschlands nicht. Deutschland vermag nur noch wenige Lebensbedarfe ohne Hilfen aus anderen Staaten zu bewältigen. Deutschland fehlen Grundstoffe und Arbeitskräfte, um das gemeinsame Leben in der heutigen Zeit bewältigen zu können. Millionenfach kommen fremde Menschen ins Land, die das ‚gute Leben‘ in Deutschland in Anspruch nehmen, aber nichts beizutragen fähig und oft auch nicht willig sind. Deutschland finanziert sich und zusätzlich fremde Staaten in hohem Maße mit Krediten, aber die Schuldenragfähigkeit wird ihr Ende finden.

Platon, Aristoteles, Jean Bodin, Johannes Althusius, Hugo Grotius, Johann Gottlieb Fichte und gewissermaßen auch Carl Schmitt haben Souveränität mit Autarkie<sup>456</sup> verbunden (KAS, Nationale Option, S. 319 ff.).

---

<sup>456</sup> Eine Bemerkung: Als ich 2017 das Buch „Die nationale Option“ veröffentlicht habe, hatte ich Zweifel, ob eine Autarkie überhaupt erörtert werden solle. Das Wort Autarkie ist wieder allorts zu hören. Weil ohne hinreichende Autarkie weder die Versorgung der Bevölkerung noch die Produktion in den Unternehmen, soweit als möglich, sichergestellt sind. Die vornehmlich gewinnorientierte Globalisierung der Lebensverhältnisse genügt den Anforderungen jedenfalls Deutschlands nicht.



Für Aristoteles mußte die πόλις, Polis, die Gemeinschaft der Bürger, der antike Staat, die angemessene Größe, eine „angemessene materielle Grundlage“ haben, in „der alles vorhanden ist und nichts vermißt wird“; „...; denn alles zu besitzen und nichts zu entbehren bedeutet eben Autarkie“ (Politeia, VII, 4, 1325 b 37 und 1326, 28 f., auch VII, 4, 1326 b 2 ff., 9, 24), das autarke Gemeinwesen, κοινωμία αὐτάρκης, (Politeia, I 1252 b, 28 ff.):

„Es ist also klar, dass diese der beste Maßstab für einen Staat ist: die höchste Zahl der Einwohner, die noch überschaubar bleibt und ein Leben in Autarkie ermöglicht“ (Politeia, VII, 4, 1326, 23 ff.).

Die Aufgaben des Staates müssen erfüllt werden können. Platon lässt nicht mehr als 5040 Bürger und deren Familienangehörige (dazu gehört der ganze Hausstand mit den Sklaven) für die πόλις (Polis) genügen (Politeia, IV 423, VII 5; Nomoi, V 737 E, 740 D).

Eine Utopie krasser Selbstgenügsamkeit des Gemeinwesens hat Johann Gottlieb Fichte 1800 in seinem Buch: „Der geschlossene Handelsstaat“ dargestellt.

Georg Jellinek weist eine „Verwandtschaft“ aristotelischer Autarkie mit der „modernen“ „Souveränität“ zurück<sup>457</sup>. „Materiell-wirtschaftliche Autarkie war Wesensvoraussetzung des souveränen Staates“ der griechischen Antike.

Nicht anders als Johannes Althusius und Hugo Grotius meint Wilhelm Hennis (Souveränität, S. 125 ff.)<sup>458</sup>:

Der alte souveränitätsrechtliche „Anspruch auf Unabhängigkeit und ausschließliche Selbstbestimmung“ müsse allein schon wegen des »Verlustes wirtschaftlicher Autarkie« aufgegeben werden und Platz machen für „Integration, Koordination und Kooperation“. „Die soziologische Grundlage“ sei „nicht mehr die autarke Unabhängigkeit, sondern das gegenseitige Aufeinanderangewiesen-Sein“. „Eine Rückkehr zu antikem Staatsdenken ist der modernen Welt verwehrt“<sup>459</sup>.

Die Vereinigten Staaten von Amerika betreiben, wie früher das Britische Empire, mit monetären und militärischen Mitteln eine Sicherheitspolitik im Carl Schmittschen Sinne des Interventionsverbots für raumfremde Mächte<sup>460</sup>. Daß sie Konsumgüter auch aus asiatischen Ländern, allen voran China, importieren, ändert daran nichts.

Der ‚Diktator‘, besser: Autokrat Nicolae Ceauşescu, ein Tyrann, hat Rumänien mit einer sozialistischen Autarkiepolitik ruiniert. Gegenwärtig betreibt die nicht weniger tyrannische Militärdiktatur der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) seit den »Führern« Kim Il-sung, dessen Sohn Kim Jong Il und jetzt dessen Sohn Kim Jong-un einen solchen autarkistischen Sozialismus. Das Volk hungert. Ihren Staat in Autarkie zu führen haben auch Kuba unter Fidel Castro, Venezuela und andere Staaten versucht und sind damit gescheitert.

Paul R. Krugman und Maurice Obstfeld<sup>461</sup> halten eine sachgerechte Schutzpolitik für notwendig, nicht anders, noch gewichtiger, Paul A. Samuelson<sup>462</sup>. Das spricht nicht gegen eine für alle beteiligten Staaten vorteilhafte Offenheit der Märkte, sondern für eine Handelspolitik der praktischen Vernunft zwischen Freihandel und Protektion zum Schutz der Autarkie, wie sie schon Friedrich List 1841 angeraten hat<sup>463</sup>. Eine solche setzt allem voran die Hoheit der Einzelstaaten über die Handelspolitik voraus, weil die Marktpolitik sich nicht von der Geldpolitik und

<sup>457</sup> Allgemeine Staatslehre, 1900, 3. Aufl. 1914, S. 436 ff.

<sup>458</sup> Das Problem der Souveränität. Ein Beitrag zur neueren Literaturgeschichte und gegenwärtigen Problematik der politischen Wissenschaften, 1951/2003, S. 82 ff., zu Althusius und Grotius S. 85 f.

<sup>459</sup> Ebenda S. 115 f.

<sup>460</sup> C. Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung: mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, 1941

<sup>461</sup> Internationale Wirtschaft. Theorie und Politik der Außenwirtschaft, 7. Aufl. 2006, S. 193, 195, 198, 288

<sup>462</sup> »Where Ricardo and Mill Rebut and Confirm Arguments of Mainstream Economists Supporting Globalization«, in: The Journal of Economic Perspectives, Vol. 18, Nb. 3, Sommer 2004, S. 135 ff.

<sup>463</sup> Friedrich List, Das natürliche System der politischen Ökonomie, 1841, 3. Aufl. 1920, S. 415 ff.

insbesondere nicht von der Wirtschafts- und Sozialpolitik trennen läßt<sup>464</sup>. Alle diese Politiken und andere mehr sind nicht nur eine Einheit, sondern sollten freiheitlich verantwortet werden, in Deutschland demokratisch und rechtsstaatlich.

Selbst die Lehre vom offenen Staat<sup>465</sup> (KAS, Souveränität, S. 358 ff.) argumentiert mit der Autarkie, freilich umgekehrt. Die Insuffizienz zwingt zur Offenheit der Staaten für die Welt, zur Globalität der Lebensverhältnisse, letztlich zum Weltstaat (kritisch KAS, Souveränität, S. 273 f.; Die nationale Option, S. 359 ff.).

Die Autarkie ist rechtlich keine Voraussetzung der Souveränität. Nach Art. 2 Nr. 1 UN-Charta „beruht die Organisation (sc. der Vereinten Nationen) auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“. Diese „souveräne Gleichheit“ ist die Gleichberechtigung der Staaten als Völkerrechtssubjekte, die „Gleichheit im Recht“, die freilich nicht alle Rechte erfaßt. Völkergewohnheitsrecht ist die Gleichheit der Souveränität, obwohl und weil die Staaten faktisch nicht gleich sind, vor allem mangels wirtschaftlicher und militärischer Autarkie<sup>466</sup>.

Eine wesentliche Voraussetzung guten Lebens in Unabhängigkeit von fremdem Willen ist die Sicherheit der Lebensgrundlagen des Gemeinwesens. Die Völker müssen ihre Versorgung bestmöglich sichern und durch völkerrechtliche Verträge stabilisieren, wenn nicht alle Staaten, deren Ressourcen einem anderen Staat dienlich sind, unterworfen werden oder auch nur gezwungen werden, das ihre abzugeben. Das Grundprinzip sollte die wirtschaftliche Autarkie sein, vor allem in der Landwirtschaft, und, soweit das irgend geht, der notwendigen Produktionsstoffe und der zu den lebenswichtigen Arbeiten befähigten Menschen für die Industrie. Unverzichtbar sind die Lebensmittel, die Arzneimittel und die hinreichende Energie. Notwendig für die reale innere Souveränität sind die Menschen, welche die Sicherheit und Ordnung des Gemeinwesens, im freiheitlichen Gemeinwesen die Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens verwirklichen.

Freiheitliches Leben eines Volkes verlangt nach Frieden mit den anderen Völkern. Herrschaft eines fremden Staates mag Sicherheit und Ordnung im Lande herstellen, aber keinen Frieden. Für seine internationale Souveränität bedarf ein Staat der Verteidigungsfähigkeit. Wenn nicht anders möglich, muß die Verteidigung durch Bündnisse gewährleistet sein<sup>467</sup>. Deutschland ist nicht selbst verteidigungsfähig und muß sich auf den vertragsgemäßen Beistand der NATO (§ 5 des NATO-Vertrage) verlassen, der einen immer streitbaren und meist umstrittenen bewaffneten Angriff auf Deutschland als Mitglied der NATO voraussetzt. Deutschland ist ein Protektorat der Vereinigten Staaten von Amerika. Zudem ist Deutschland Feindstaat der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges (Art. 53 Abs. 2 und Art. 107 UN-Charta). Es gibt keinen Friedensvertrag. Das ist kein Frieden, sondern Schutz und Gehorsam, die faktisch der Souveränität Deutschlands entgegensteht (W. Mäder, Feindstaat -Deutschland, S. 48 ff.; dazu 2. Kapitel; 3. Kapitel 2 b und 3 b).

Nicht alle Staaten verfügen über Gegebenheiten realer Autarkie. Aber der Bedarf eines Landes muß den Außenhandel bestimmen, nicht das Geschäft multinationaler Unternehmen. Der ökonomische Globalismus ist nichts anderes als eine Wirtschaftsordnung größtmöglicher Ausbeutung der menschlichen und sachlichen, auch ökologischer Ressourcen des Globus, des durch Technisierung und Beschleunigung möglich gewordenen grenzenlosen

---

<sup>464</sup> Karl Albrecht Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union. Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S.128 ff., 157 ff., 183 ff., 195.

<sup>465</sup> Udo di Fabio, Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie, 1998

<sup>466</sup> Volker Epping, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4 Aufl. 1999, § 26, Rnrn. 8 f., S. 329 f

<sup>467</sup> Zum Ganzen Christoph Link, Staatszwecke im Verfassungsstaat nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL, 48 (1990), S. 28 ff.; Georg Ress, daselbst zum nämlichen Thema, VVDStRL 48, 1990, S. 56 ff.

und entgrenzten Kapitalismus. Ohne die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV)<sup>468</sup> und ohne die fragwürdigen Freihandelsabkommen, wie das der Europäischen Union mit Kanada, CETA<sup>469</sup>, wäre dieser souveränitätswidrige Kapitalismus nicht möglich. Ein für Deutschland noch nachteiligeres Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP) ist zu befürchten. Der Präsident der USA Donald Trump hat das Vertragsverfahren 2017 ausgesetzt. Sie werden bislang nicht fortgeführt. Einige gemeinsame Agenden werden u. a. im Trade and Technology Council (TTC), eingerichtet am 15. Juni 2021, behandelt. Das vielfach begrüßte, aber ebenso vielfach befürchtete Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit MERCOSUR (Gemeinsamer Markt des Südens), eine der früheren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ähnliche Zusammenarbeit Südamerikas, steht vor dem Abschluß<sup>470</sup>. Die Wirtschaft hat ihre dienende Funktion für die Menschen und Völker abgestreift und sich mittels der Globalisierung zum Herrn der Menschen und Völker erhoben, freilich in den Grenzen, die die Staaten, zumal die Weltmächte, ziehen. Die unzureichende Weltwirtschaftsordnung, in der die Völker ihre souveräne Unabhängigkeit meist um fragwürdiger ihnen versprochener Vorteile willen nicht verteidigt haben, immer aber zu Lasten ihrer Freiheit, hat den Mißbrauch auch der Ordnungsunterschiede in den Staaten möglich gemacht (dazu KAS, Menschenrechtliche Kritik der Globalisierung, 2010<sup>471</sup>).

Die globale Versorgungsordnung ist brüchig. Sie macht mehr oder weniger alle von allen abhängig. Vor allem die Weltmächte, zumal die Vereinigten Staaten und China, aber auch Rußland streben nach insbesondere technischer Autarkie. Nordkorea soll ‚autark‘ sein, aber läßt seine Bewohner hungern. Die Globalität der Wirtschaft hat den Frieden nicht gebracht, der den Lieferverpflichtungen die erforderliche Sicherheit gibt. Die Kriege in Europa, im Nahen Osten, im Fernen Osten, in Afrika und auch die Bürgerkriege in Mittel- und Südamerika erweisen die Unsicherheit der Versorgungslage. Die Sanktionen der NATO-Staaten gegen die Russische Föderation wegen der Vorwürfe, die Krim annektiert zu haben<sup>472</sup> und einen ‚Angriffskrieg‘ gegen die Ukraine zu führen, schaden nicht nur dem russischen Volk, sondern durch die Retorsionen Rußlands auch den NATO-Mitglieder der Europäischen Union, vor allem Deutschland. Die Täter werden zu Opfern. Man muß annehmen, daß der Staat, der diese wiederbelebte Feindschaft gegen Rußland schürt, die USA, daraus auch wirtschaftlichen Nutzen ziehen will, etwa, wie schon angesprochen, durch das Fracking, ganz abgesehen von der Rüstungsindustrie, der die Abrüstung oder besser gesagt: der Rüstungsstau in der Europäischen Union nicht gelegen kam. Die Sprengung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 haben die kostengünstigen Gaslieferungen Rußlands an Deutschland auf Umwege gezwungen und erheblich verteuert. Die Täterschaft ist öffentlich nicht bekanntgemacht. Die Frage: Qui bono, ist unschwer zu beantworten, jedenfalls nicht Deutschland und nicht Rußland. Die in kürzester Zeit politisch herbeigeführten Kriege und Kriegsgefahren sollten jedem die Unsicherheit von staatenübergreifenden Versorgungsverträgen zeigen und ihn zur praktischen Vernunft im Interesse seines Volkes zurückführen, um deren hinreichende Vorsorge, soweit als möglich, sicherzustellen, zu einem dem Gemeinwohl verträglichen Maß an Autarkie.

---

<sup>468</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, in: K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Rechtsfragen der Weltwirtschaft (Rechtsfragen der Globalisierung Bd. 1), 2002, S. 253 ff.; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union. Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 111 ff.

<sup>469</sup> K. A. Schachtschneider, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, Ordnung des internationalen Handels, S. 478 ff.; ders., Verfassungsbeschwerde gegen das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada, CETA, vom 28. Juni 2016; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 09. Februar 2022 - 2 BvR 1368/16 -, Rn. 1-197, BVerfGE 160, 208-283.

<sup>470</sup> Dazu Felix Fuders, Die Wirtschaftsverfassung des Mercosur. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, Dissertation Erlangen-Nürnberg, 2008

<sup>471</sup> Verfassungsrecht der Europäischen Union. Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, 624 ff.

<sup>472</sup> K. A. Schachtschneider, Kampf um die Krim als Problem des Staats- und Völkerrechts, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2016, S. 305 ff.

Keine Zusammenarbeit mit anderen Staaten läßt langfristige Stabilität erwarten, wenn auch die Europäische Union einschließlich der vorherigen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft schon seit 66 Jahren mit stetigen Erweiterungen und auch Veränderungen besteht - immerhin. In der Regierungszeit des Bundeskanzlers Helmut Kohl wurde die europäische Integration durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 vertieft und für die Europäische Union eine neue Grundlage im Grundgesetz geschaffen, Art. 23. Die Verfassungsgrundlage der Europäische Wirtschaftsgemeinschaften war Art. 24 Abs. 1 GG. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben dieser die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte übertragen und damit entgegen ihrer Souveränität ihre Wirtschafts- und Währungshoheit erheblich geschwächt (dazu im 5. Kapitel). Der internationale Handel jedenfalls ist fragil.

Zur Energieversorgung Deutschlands seien noch einige Sätze gesagt:

Die Bundesregierungen der 19. und jetzt der 20. Legislaturperiode haben die Energieversorgung durch Kernkraftwerke und fossile Brennstoffe beendet, um deren Gefahren vorzubeugen, einerseits vor verheerender atomare Verseuchung großer Gebiete<sup>473</sup>, andererseits vor der vermeintlich alles Leben auf Erden auslöschende Erderwärmung durch ‚menschengemachten Klimawandel‘ wegen Veränderung der Atmosphäre durch den Anstieg der CO<sub>2</sub>-Konzentration. Daß alle sonstigen Staaten diese ‚Gefahren‘ entgegen allem Einverständnis mit den Ergebnissen von Klimakonferenzen in ihrer Praxis weitestgehend ignorieren und deswegen die ‚Gefahrenabwehr‘ Deutschlands so gut wie irrelevant für die ‚Rettung der Welt‘ ist, hat die deutsche Politik nicht davon abgehalten, die Energieversorgung Deutschlands ruinös zu erschweren. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 ff., im Interesse nachfolgender Generationen, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 20 a GG, ein Grundrecht auf Klimaschutz kreiert. In der Begründung hat es auf jede Erwähnung oder gar Beachtung kritischer Erkenntnisse, die den ‚menschengemachten Klimawandel‘ in Frage stellen, verzichtet<sup>474</sup>.

Deutschland, unterstützt von einer Mehrheit der Vereinten Nationen (Pariser Klimaschutzabkommen von 2015, in Kraft getreten am 4. November 2016), will die Welt vor einer ‚Klimakatastrophe‘ bewahren und trotz seines so gut wie irrelevanten Einflusses auf Klimaveränderungen durch seine Maßnahmen gegen den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Welt ein Vorbild sein, diesmal als ‚Weltenretter‘. Ob die ständig ‚gepredigte‘ Klimaapokalypse überhaupt zu erwarten ist, ist zweifelhaft. Eine Erderwärmung, welche das Leben auf der Erde ausschließt, ist nicht auszuschließen. Heißzeiten und Warmzeiten gab es in den etwa viereinhalb Milliarden Jahren der Erdgeschichte genauso wie Eiszeiten und Kaltzeiten, wie die paläontologische Forschung bisher unwiderlegt festgestellt hat. Warm- und Kaltzeiten wechseln sich in Eiszeiten wie Heißzeiten ab, wenn auch nicht nach dem Kalender. Welchen Einfluß die Verbrennung fossiler Brennstoffe durch deren vermuteten Treibhauseffekt die Erderwärmung hat, läßt sich durch Simulationen, die sehr menschlichen Interessen der Klimaforschungsinstitute dienlich sind, schwerlich seriös theoretisieren<sup>475</sup>. Der Glaube an das ‚Wissen‘ der wenigen ‚Experten‘, Verkünder eschatologischer Erwartungen, ist mächtig. In öffentlichen Diskussionen in Deutschland übertreffen sich die Diskutanten in ihrem verbalen Einsatz für den Klimaschutz. Sie haben ja nichts zu verantworten, weder politisch noch gar finanziell. Die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses erscheint ihnen alternativlos. Kritiker der neuen ‚Religion‘ werden gar nicht erst zur Diskussion eingeladen. Mediale Dauerpropaganda soll das ‚Wissen‘, sprich den Glauben, der Bevölkerung festigen. Die gerade tagende Weltklimakonferenz in Dubai (Conference of the Parties, KOP, 30. 11. 2023 bis 12. 12. 2023) mit

---

<sup>473</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik" im Atom- und Immissions-schutzrecht, in: Werner Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 1988, S. 81 ff.

<sup>474</sup> Dazu mit methodischer Kritik des Erkenntnisses K. A. Schachtschneider, Zum Klimabeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, Homepage, 24. Mai 2021/6. Juni 2021. Die „nachfolgenden Generationen“ können schlechterdings noch keine Grundrechte haben, weil sie noch nicht leben. Der Klimaschutz ist eine objektive Pflicht des Staates. Wenn der Zeitgeist es gebietet, muß das Recht weichen.

<sup>475</sup> Werner Kirstein, Klimawandel - Realität, Irrtum oder Lüge? Menschen zwischen Wissen und Glauben, 2020

Tausenden von Teilnehmern aus fast 200 Ländern bekräftigt wieder einmal die hehren, wenn auch unerreichbaren Vorgaben, nicht mehr als 1,5 °C, jedenfalls deutlich unter 2 °C Anstieg der Durchschnittstemperatur, Minderung der Treibhausgasemission bis zur Treibhausgasneutralität Mitte des 21. Jahrhunderts, wie in Paris beschlossen, als Vertrag völkerrechtlich verbindlich, aber nicht durchsetzbar. Weltweite Schritte zum Ziel sind nicht zu erwarten, allein schon wegen der nicht tragbaren Kosten. Bekenntnisse vor allem zu den Verpflichtungen, die andere haben, müssen vorerst genügen. Angst vor einer Apokalypse ist meist die Triebfeder eschatologischer Irrationalität. Das Christentum hat in der Angst vor dem Tode seine ideologische Grundlage. Immer haben Menschen Götter um Hilfe gebeten. Selten lebten sie aufgeklärt. Angst um das Leben, religiöse oder religionshafte Eschatologien sind überaus hilfreich, diktatorische Herrschaftsformen zu schaffen.

Die Regierung meint, Unternehmen und Haushalte mittels Erneuerbarer Energien aus Sonne und Wind ausreichend versorgen zu können, eine Illusion. Gas hat etwa die Hälfte des Energiebedarfs Deutschlands gedeckt. Es ist weitestgehend aus dem Ausland beschafft werden, zum größten Teil aus Rußland. Deutschland hat die Russische Föderation wegen des Krieges in der Ukraine mit wirtschaftlichen Sanktionen belegt, trägt weitgehend die Kriegskosten der Ukraine, versorgt diese mit Waffen und bildet deren Soldaten im Waffengebrauch aus, auch auf deutschem Boden. Mit wirtschaftlichen Sanktionen versucht Deutschland, die Russische Föderation zur Beendigung des Krieges zu nötigen. Die Sanktionen sind völkerrechtswidrig (Art. 2 Nr. 4, auch Art. 55 UN-Charta). Sie sind unberechtigte Interventionen in innere Angelegenheiten anderer Staaten<sup>476</sup>. Gewalt ist verboten, wie im 3. Kapitel zu 2 erörtert ist. Die Unterstützung der Kriegsführung der Ukraine ist Beteiligung am Kriege mit der Russische Föderation. Dem Völkerrecht läßt sich dafür keine Rechtsgrundlage entnehmen<sup>477</sup>. Die Gaslieferungsverträge hat zum einen Deutschland storniert; zum anderen hat Rußland als Retorsion gegen diese Vertragsverletzung seine Gaslieferungen beendet. Die Pipelinesprengungen habe ich schon angesprochen. Mit den Maßnahmen gegen die Interessen der Russischen Föderation haben die Bundesregierungen die für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unverzichtbaren Energielieferungen aus Rußland sabotiert. Deutschland ist gezwungen, Gas zu weitaus höheren Preisen auf dem Weltmarkt (zum Teil russisches Gas) zu beschaffen und/oder kostspielige Einrichtungen zu errichten, um etwa Flüssiggas importieren und nutzen zu können. Der Wettbewerbsnachteil droht die deutsche Wirtschaft zu ruinieren. Viele weltweit erfolgreiche Unternehmen verlassen Deutschland. Zudem ersetzt Deutschland mehr und mehr seine freiheitliche und soziale marktwirtschaftliche (KAS, Wirtschaftsverfassung und Welthandelsordnung, S. 25 ff.) durch eine staatlich gelenkte und bevormundende Wirtschaftsordnung, um vermeintlich ökologische Notwendigkeiten durchzusetzen.

Die ökosozialistische Wirtschaftspolitik ist ein Lehrstück, wie eine der erfolgreichsten Industrienationen in kürzester Zeit ruiniert und der Bevölkerung Wohlstand, Altersvorsorge und Vermögen genommen werden kann. Die ökonomische Insuffizienz ist politisches Programm. Die gegenwärtige Regierung bringt Deutschland durch ihre ökologische wie militaristische und moralistische Politik in Not. TAZ-Journalistin, Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen, Ulrike Herrmann:

„Der Kapitalismus hat viel Positives bewirkt. Zugleich ruiniert er jedoch Klima und Umwelt, sodass die Menschheit nun existenziell gefährdet ist.“<sup>478</sup>.

Der Schutz der „Menschheit“ rechtfertigt, scheint es, jedes Mittel, jeden Rechtsbruch, die Vernichtung all dessen, was die ‚Menschheit‘ zu gefährden scheint, jeden Waffengang, jede Unterdrückung – zur Rettung der

<sup>476</sup> Dazu Horst Fischer, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, Art. § 59 zu Rnrm. 61 ff.

<sup>477</sup> Dazu Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2023, WD 2 – 3000 – 019/22, Rechtsfragen der militärischen Unterstützung der Ukraine durch NATO-Staaten zwischen Neutralität und Konflikteilnahme, mit weiteren Hinweisen

<sup>478</sup> Das Ende des Kapitalismus. Warum Wachstum und Klimaschutz nicht vereinbar sind – und wie wir in Zukunft leben werden, 2022.

‚Menschheit‘. Wer die ‚Menschheit‘ schützen will, ist im Recht, immer (!). Die Retter der ‚Menschheit‘ müssen die Welt beherrschen, um die ‚Menschheit‘ mit ihren ‚Erkenntnissen‘, ihrer ‚Vernunft‘ zu dienen. Eine religionshafte apokalyptische Eschatologie treibt die ‚Weltenretter‘ um. Jedenfalls verschafft ihnen diese Ideologie politischen Einfluß und Regierungsmacht, die ihnen ermöglicht, Deutschland in den Niedergang zu zwingen. Schon immer waren Religionen und andere Ideologien der Weg zur Macht, aber auch zu großen Verbrechen. Eine Politik der Autarkie ist das nicht, schon gar nicht eine Politik praktischer Vernunft. Die gegenwärtige Sorge um Frieden und Wohlstand hat den Deutschen, die nicht ideologisch verblendet sind, die Augen zu einer ideologiefreien Wirtschaftspolitik geöffnet. Dazu gehören Autarkie und stabile Handelsbeziehungen.

Den Gefährder der ‚Menschheit‘ identifiziert die Grüne TAZ-Journalistin gleich mit: der „Kapitalismus“. Folglich muß er unterbunden werden. Der Kapitalismus, für leistungsfähige Volkswirtschaften unverzichtbar, muß dem weltweiten Sozialismus weichen, einem weltweiten Leben mit bestmöglicher CO<sub>2</sub>-Bilanz. Menschheit ist ein hochideologischer Begriff. Er ist nicht etwa ein anderes Wort für alle Menschen. Das erweist Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Es heißt nicht: Die Menschheit ist vor dem Gesetz gleich. In Deutschland hat die Menschheitsideologie verfangen und in kürzester Zeit existentiellen Schaden für Deutschland angerichtet. Ob die ideologisierte Gefährdung der Menschheit besteht, bedarf keines Beweises - der Glaube genügt. Carl Schmitt hat den ideologischen Charakter einer Rechtfertigung mit dem Wort Menschheit herausgestellt und auf den Satz Proudhons hingewiesen (Der Begriff des Politischen, S. 55):

„Wer Menschheit sagt, will betrügen“.

Die Wirtschaft soll schrumpfen. Der Niedergang der Wirtschaft Deutschlands ist meßbar und allseits festgestellt. Das Bruttosozialprodukt sinkt real. Die Inflation erhöht die Kosten und mindert die Kaufkraft. Deutschland ist im globalen Wettbewerb empfindlich geschwächt. Hans-Werner Sinn hat 2022 die Inflations- und Schuldenpolitik der Europäischen Zentralbank zur Finanzierung der Mitgliedstaaten dargelegt und vor einer naheliegenden Inflation wie in den späten 20iger Jahren des 20. Jahrhunderts mit allen ihren verheerenden Folgen für Deutschland, Europa und die Welt gewarnt<sup>479</sup>.

Zudem: Die moralistische Überheblichkeit grüner Politiker/innen, insbesondere die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen vor allem gegenüber China, gefährden den deutschen Import lebenswichtiger Güter. Menschenrechte zu wahren haben sich fast alle Staaten dieser Welt in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verpflichtet. Es gibt, wenn auch nicht sehr wirksame, Verfahren der Vereinten Nationen, die Menschenrechte zur Geltung zu bringen<sup>480</sup>. Es bedarf der Mahnungen deutscher Politiker nicht. Verletzungen der Menschenrechte

---

<sup>479</sup> H-W. Sinn, Inflation und Staatsverschuldung – was kommt auf uns zu? Vorlesung am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern, 7. Juni 2022, publiziert im Netz

<sup>480</sup> Der Menschenrechtsrat wurde im Jahr 2006 gegründet und hat die 60 Jahre alte Kommission für Menschenrechte als unabhängiges zwischenstaatliches Hauptgremium der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersetzt. Der UN-Menschenrechtsrat ist ein Nebenorgan der UN-Generalversammlung. Er fördert den weltweiten Schutz der Menschenrechte und gibt Empfehlungen zum Umgang mit Menschenrechtsverletzungen ab. Der Menschenrechtsrat hat 47 Mitglieder, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden: 13 Sitze für afrikanische Staaten, 13 für asiatische und pazifische, 8 für lateinamerikanische und karibische, 6 für osteuropäische und 7 für westeuropäische und andere Staaten. Neben seinen regulären Sitzungen hält der Menschenrechtsrat Sondersitzungen zu menschenrechtlichen Themen und der Menschenrechtssituation in einzelnen Ländern ab. Die Vertragsorgane für Menschenrechte sind Ausschüsse unabhängiger Experten, die die Umsetzung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge überwachen. Bei den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats handelt es sich um namhafte, unabhängige und auf freiwilliger Basis tätige Experten, die die Menschenrechte aus thematischer oder länderspezifischer Sicht prüfen, überwachen, öffentlich berichten und beraten. Einer der Experten war Professor Dr. Dr. Alfred-Maurice de Zayas. Vom Mai 2012 bis zum April 2018 war er Unabhängiger Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung. Im sogenannten Allgemeinen Periodischen Länderüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) begutachtet der

rechtfertigen allenfalls, wenn sie zum Völkermord werden, Zwangsmaßnahmen durch dritte Staaten. Eskalation zum Krieg muß nach Möglichkeit vermieden werden (Kant, Der Streit der Fakultäten, S. 364; KAS, Souveränität, S. 173, 346)<sup>481</sup>.

Eine Solidarität unter den Völkern und Staaten gibt es nicht.

„Staaten haben keine Freunde, sondern Interessen“<sup>482</sup>,

Unionsstaaten außer Dänemark und Österreich haben Deutschland, als die Energieversorgung 2022 zusammenzubrechen drohte, keine Unterstützung zugesagt. Wenn eine solche in Verträge geschrieben wird, sollen zwar Verpflichtungen begründet werden, aber in der Krise werden diese im Zweifel nicht eingehalten und nicht erzwungen werden können. Die Zusagen sind faktisch bloße Versprechungen.

Die ‚schöne Welt‘ des Globalismus hat schneller als erwartet ihr Grenzen erreicht. Sie hat das friedliche Zusammenleben der Völker und Staaten vorausgesetzt. Aber:

„Aus so krummen Holz, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden“ (Kant, Idee, S. 41<sup>483</sup>).

Ein hinreichendes Maß an Autarkie ist unverzichtbar.

## 2. Freihandel

Der Freihandel ist das Gegenprinzip zur Autarkie. Die Europäische Union hat sich mit ihrem wirtschafts-politischen Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Art. 119 und Art. 120 sowie Art. 206 AEUV, auch Art. 3 Abs. 5 EUV) dem Freihandel verpflichtet (KAS, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 430 ff.).

Die Freihandelslehre ist auf David Hume, Adam Smith, David Ricardo und John Stuart Mill, auf große Staats- und Wirtschaftslehrer also, zurückzuführen und u.a. von Paul A. Samuelson, Wassily Leontief und Paul R. Krugman zusammen mit Maurice Obstfeld kritisch weiterentwickelt worden. Ein bedeutender Kritiker der doktrinären Freihandelslehre war schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts Friedrich List. Weiterführende Kritik hat vor allem Joseph Stiglitz vorgetragen. Ich habe mich mit der Freihandelsdoktrin in: Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung (2010) befaßt.

Ausbeuterische Geschäftsmodelle von Kapitalisten werden als Freihandel propagiert. Der Freihandel ist von Industrie und Kapital und der ganz überwiegenden Volkswirtschaftslehre zu einer ‚Wirtschaftsreligion‘ stilisiert worden. Handel muß in den Grenzen bleiben, welche der Schutz der Volkswirtschaft erfordert. Das Für und Wider von Freihandel und Protektion müssen in praktischer Vernunft bedacht werden<sup>484</sup>. Was Freihandel genannt wird, ist regelmäßig unechter Freihandel, weil die Voraussetzung echten Freihandels, die Auslastung aller Ressourcen beider Handelspartner, nicht besteht. Vielfach werden absolute Vorteile ausgenutzt, weil ein Partner auf Rohstoffe

---

Menschenrechtsrat seit 2007 regelmäßig die Menschenrechtssituation in allen 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Er setzt auch Sonderberichterstatte zu Menschenrechtsthemen oder zu einzelnen Ländern ein.

<sup>481</sup> W. Mäder, Hegels Vermächtnis 1801 und 2001, 2002, S. 68 f.; ders., Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007, S. 63 ff.

<sup>482</sup> Zitat Egon Bahr Fn. 401

<sup>483</sup> Dem folgt Werner Maihofer, Die Legitimation des Staates aus der Funktion des Rechts, ARSP, Beiheft Nr. 15, 1981, S. 39.

<sup>484</sup> Paul R. Krugman / Maurice Obstfeld, Internationale Wirtschaft, Theorie und Politik der Außenwirtschaft, 7. Aufl. 2006, auch zum Folgenden; näher K. A. Schachtschneider, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, § 11 Gemeinsame Handelspolitik, I Politik des Freihandels, S. 430 ff., § 14 Menschenrechtliche Kritik der Globalisierung, S. 624 ff.

oder Produkte angewiesen ist, die er nicht selbst hat bzw. herstellen kann<sup>485</sup>. Ständige Propaganda für überzogene Politiken des Freihandels gegen die die Souveränität der Bürger stützende Autarkie, getrieben von einflußreicher internationaler Finanzmacht, weitgehend korrupt und gegen die Interessen der Völker, fordert im Interesse von Wahrheit und Richtigkeit Kritik heraus. Propaganda überzeugt niemanden, der auch nur begrenzten Einblick in die Ökonomie der Völker hat.

Nicht jede internationale Deregulierung lässt sich mit dem Argument komparativer Kostenvorteile der klassischen Freihandelslehre von David Ricardo und Adam Smith rechtfertigen. Vielfach geht es um einseitige absolute Vorteile zu Lasten anderer Volkswirtschaften, etwa durch kostensteigernde Arbeitslosigkeit. Wenn nicht alle Ressourcen einer Volkswirtschaft ausgelastet sind, insbesondere der Faktor Arbeit nicht, kommen komparative Kostenvorteile allenfalls in besonderen Konstellationen in Betracht. Im Regelfall nutzen multinationale Unternehmen absolute Vorteile, meist geringe Arbeitskosten in Entwicklungs- oder Schwellenländern für die Produktion der Waren, die sie in entwickelten Volkswirtschaften mit regelmäßig weitaus höheren Löhnen und Sozialkosten mit großen Gewinnen vertreiben. Sie nennen Freihandel, was vielfach nichts anderes ist als Ausbeutung von sklavenartiger Arbeit in den Produktionsländern. Die weltwirtschaftsrechtlich niedrigen Zölle und die Verkehrsfreiheiten machen das möglich. Die menschenverachtenden Produktionsweisen ohne hinreichenden Gesundheitsschutz und ohne hinreichenden Lohn, die die Waren illegalisieren, werden von den Importländern ignoriert. Der Begriff der illegalen Ware ist bislang nicht in die unionale und deutsche Rechtsordnung eingeführt, weil das der gewinnorientierten Freihandelsdoktrin entgegenstünde. Kritik an den Menschenrechtsverletzungen in den Ländern der Handelspartner, die ihre wegen der billigen Arbeitskräfte kostengünstigen Produkte exportieren (dazu KAS, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 434 ff.) mehrt sich (dasselbst, S. 624 ff.). Die Nutzung absoluter Vorteile würde durch menschenrechtlich gebotene Importverbote oder Importerschwerungen (Zölle) wesentlich erschwert werden. Aber den Schutz der Menschenrechte überläßt man im Mißverständnis von Souveränität den Exportländern, die am Arbeitsschutz wenig Interesse zeigen. In den Importländern, zumal Deutschland, gehen durch den Import von sklavenartig produzierten Billigwaren Arbeitsplätze verloren. Die volkswirtschaftlichen Kosten für die Arbeitslosen sind höher als die Ersparnisse der Billigimporte, aber diese Kosten trägt die Allgemeinheit, nicht die vielfach weltweit agierenden Unternehmen. Auch Facharbeiter fehlen Deutschland. Technologische Fertigkeiten gehen verloren, geschweige denn, daß sie weiterentwickelt werden. Es ist notwendig geworden, Produktionsstätten aufzubauen, die schon einmal vorhanden waren, insbesondere für die Fabrikation von Halbleitern. Pharmazeutika werden nicht mehr in der einstigen ‚Apotheke der Welt‘ Deutschland hergestellt, sondern meist in Indien, Verschmutzung der Arzneimittel inbegriffen.

Souveränität verpflichtet, nicht anders als Freiheit und Eigentum, dem Gemeinwohl. Das Sittengesetz, Definiens der Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), begrenzt alles Handeln, weltweit.

## **5. Kapitel**

### **Souveränität in der Europäischen Union**

#### **1. Europäische Union ohne Souveränität**

Auch die Europäische Union kann trotz aller Bemühungen ihre faktische Bundesstaatlichkeit nicht zum souveränen Bundesstaat einwickeln (KAS, Souveränität, S. 460 ff.), solange die Völker der Mitgliedstaaten nicht jedes für sich in Volksabstimmungen entschieden haben, seine Souveränität zugunsten eines unionalen Einheits- oder Bundestaates aufzugeben (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrrn. 179, 228, 277, 296). Auch eine solche Entscheidung ließe jedenfalls für Deutschland Bedenken, weil es eine Mehrheitsentscheidung in Deutschland wäre, welche die Verfassung aufheben würde, die mit den Deutschen geboren ist, nämlich Deutsche in Deutschland zu sein und zu bleiben. Nichts anderes

---

<sup>485</sup> Dazu näher K. A. Schachtschneider, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 430 ff. mit Hinweisen vor allem in Fn. 1654 ff.; ders., Nationale Option, S. 304 ff.



gilt für die anderen Nationalstaaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind<sup>486</sup>. Die Souveränität gehört zur Identität der Bürger, auch der Deutschen. Die Zustimmung der Mehrheit der „Unionsbürger“, die Art. 9 EUV und Art. 20 AEUV neben der „nationalen Staatsbürgerschaft“ eingeführt hat, genügt dafür nicht; denn die Unionsbürger sind kein Volk (BVerfGE 89, 155, Ls. 8, Rn. 97; 123, 267 ff., Rnm. 179, 224, 263, 346). Unionsbürger sind Bürger der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 20 Abs. 1 S. 1 AEUV). Die Union hat keine Bürger im staatsrechtlichen Sinne. Die Europäische Union ist kein „Staat, kein Bundesstaat“ (BVerfGE 22, 293 (296); 89, 155 (188); K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 165 ff.; Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.). Sie ist ein „Staatenverbund“ souveräner Staaten (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267 ff., LS. 1, Rnm. 229, 233, 294).

Art. 23 Abs. 1 GG ist deutsche Verfassungsgrundlage für die Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union:

„(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.“

Die auf die Europäische Union nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG (früher nach Art. 24 Abs. 1 GG) übertragenen Hoheitsrechte befugen die Union zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben (Souveränität, S. 460 ff.; so schon das Maastricht-Urteil, BVerfGE 89, 155 ((188 f.); in diesem Sinne auch das Lissabon-Urteil, BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 233, 248; vgl. KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 66 ff., u. ö.). Die Hoheitsrechte gehen durch ihre Übertragung nicht auf die Europäische Union über; denn diese ist kein Staat, sondern ein Staatenverbund (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267 ff., Rnm. 229, 233, 294; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 69 ff.; Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.). Die Übertragung der Hoheitsrechte darf allenfalls in Grenzen der Verantwortbarkeit und Voraussehbarkeit der nationalen Parlamente, jedenfalls des Deutschen Bundestages und Bundesrates, erfolgen (BVerfGE 89, 155 (185 ff., 191 ff.); 123, 267 ff., Rnm. 236 ff.). Von dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (BVerfGE 89, 155 (181 ff., 191 ff.); 123, 267 ff., Rnm. 226, 234 ff., 262, 265, 272, 275, 298 ff., 300 ff., 326; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.) kann in der Praxis keine Rede sein. Die Integration in die Europäische Union ist eine Verletzung nicht nur des demokratischen Prinzips, sondern auch der existentiellen Staatlichkeit und damit der nationalen und internationalen Souveränität jedenfalls des deutschen Volkes. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Lissabon-Urteil (Rn. 228) an sich richtig klar:

„Integration setzt den Willen zur gemeinsamen Gestaltung und die Akzeptanz einer autonomen gemeinschaftlichen Willensbildung voraus. Integration in eine freiheitliche Gemeinschaft verlangt aber weder eine der verfassungsrechtlichen Begrenzung und Kontrolle entzogene Unterwerfung noch den Verzicht auf die eigene Identität. Das Grundgesetz ermächtigt die für Deutschland handelnden Organe nicht, durch einen Eintritt in einen Bundesstaat das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes in Gestalt der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands aufzugeben. Dieser Schritt ist wegen der mit ihm verbundenen unwiderruflichen Souveränitätsübertragung auf ein neues Legitimationssubjekt allein dem unmittelbar erklärten Willen des Deutschen Volkes vorbehalten“.

Es hat schon im Maastricht-Urteil im Absatz 109 ausgesprochen:

---

<sup>486</sup> Im Folgenden handle ich vor allem von Deutschland.

„Die Mitgliedstaaten haben die Europäische Union gegründet, um einen Teil ihrer Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und insoweit ihre Souveränität gemeinsam auszuüben. In ihrem am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß (Teil B Anlage 1, BullBReg. Nr. 140 vom 28. Dezember 1992 S. 1290) betonen die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs, daß im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union unabhängige und souveräne Staaten aus freien Stücken beschlossen haben, im Einklang mit den bestehenden Verträgen einige ihrer Befugnisse gemeinsam auszuüben. Dementsprechend nimmt der Unionsvertrag auf die Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten Bedacht, indem er die Union zur Achtung der nationalen Identität ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet (Art. F Abs. 1 EUV; vgl. auch die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Birmingham am 16. Oktober 1992, BullBReg. Nr. 115 vom 23. Oktober 1992 S. 1057), die Union und die Europäischen Gemeinschaften nach dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit nur mit bestimmten Kompetenzen und Befugnissen ausstattet (Art. E EUV, Art. 3 b Abs. 1 EGV) und sodann das Subsidiaritätsprinzip für die Union (Art. B Abs. 2 EUV) und für die Europäische Gemeinschaft (Art. 3 b Abs. 2 EGV) zum verbindlichen Rechtsgrundsatz erhebt“.

Die Hoheitsrechte des Staatsvolkes, der Bürgerschaft, dürfen zum einen nach Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 EUV nur gemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung auf die Europäische Union übertragen werden (BVerfGE 89, 155 (188); 126, 286 (302 ff.); 134, 366 (387 f., Rn. 30); 142, 123 (207 Rn. 162), und zum anderen müssen zur Ermöglichung demokratischer Politik nach Art. 5 Abs. 3 EUV substantielle Befugnisse Sache der nationalen Parlamente bleiben (BVerfGE 89, 155 (171 f.), 123, 267 ff., Rnrm. 167 ff.; 132, 195 (239 ff., Rn. 106 ff.); KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 71 ff.; Souveränität, S. 380). Das demokratische Prinzip muß uneingeschränkt gewahrt sein, freilich mit der Ausnahme der Währungspolitik durch das System der Europäischen Zentralbanken (BVerfGE 89, 155 (199, 207 ff.); 132, 195 (239 ff., Rn. 106 ff.)), das zu Unrecht. Es gibt nach Art. 3 AEUV ausschließliche Zuständigkeiten der Union und nach Art. 4 AEUV geteilte Zuständigkeiten. Die Hoheitsrechte gehören zur Staatsgewalt des Volkes. Sie können dem Volk nicht genommen werden, von dem die demokratische Legitimation ausgeht (BVerfGE 89, 155 (186); 123, 267 ff., Rnrm. 262, 271; Souveränität, S. 466 ff.). Die Europäische Union ist kein Staat und auch kein Bundesstaat (BVerfGE 22, 293 (296); 89, 155 (188); KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 69 ff.; Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.). Zudem kann und muß jeder Mitgliedstaat die Hoheitsrechte nach Austritt aus der Union (Art. 50 Abs. 1 EUV) wieder selbst ausüben, wie unten näher dargelegt wird.

Die Souveränität der Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zieht der Übertragung von Hoheitsrechten Grenzen. Die Europäische Union wird als ‚supranationale Organisation‘, eingestuft (BVerfGE 123, 267ff., Rnrm. 10, 59, 227, 237, 244, 246, 247, 255, 256, 262, 267, 271, 279, 293, 298, 319, 335, 342, 345, 364, 390; 129, 124 (180); 132, 195 (241, Rn. 109); KAS, Souveränität, S. 34 ff., 381), um dieser einen besonderen Status zuzusprechen, der über eine völkerrechtliche ‚zwischenstaatliche Einrichtung‘ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG hinausgeht. So kann rechtens das Volk auf sein Vetorecht gegen Unionsmaßnahmen, sofern diese nicht im engen Sinne vertraglich determinierte Ausführung gemeinschaftlicher Politik ist, nicht verzichten. Die Mehrheitsregel steht der völkervertraglichen Organisation grundsätzlich nicht zu Gebote. Einstimmigkeit der Beschlüsse in völkerrechtlichen Organisationen ist ein Gebot der Souveränität der Völker. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber das gemeinschaftsrechtliche Mehrheitsprinzip der Europäischen Union weitgehend zugelassen und dieses nur eingeschränkt, wenn ‚elementare Interessen‘ eines Mitgliedstaates berührt werden (BVerfGE 89, 155 (184)). Somit können Rechtsakte zur Geltung kommen, die nicht der Allgemeinwille, die *volonté générale*, und somit nicht der Wille des als Staat organisierten Volkes sind. Das verletzt die Souveränität. Das Interesse mancher Politiker vor allen der Europäischen Union an Entscheidungen über die von der Union als ‚notwendig‘ ausgegebenen Agenden rechtfertigt in keiner Weise, die Ablehnung durch einzelne Mitgliedstaaten nicht hinzunehmen, etwa mit dem Vorwand erforderlicher Effizienz. Zum Wesen des Staatenverbundes als völkerrechtlicher Organisationen gehört die Einstimmigkeit der Beschlüsse. Die Europäische Union ist, wie gesagt, kein Staat und auch kein Bundesstaat, die auf einer Verfassung des Volkes beruhen, sondern eine

Vertragsgemeinschaft, ein „Staatenverbund souveräner Staaten“ (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267 ff., Rnrm. 229, 233, 294). Keinesfalls haben die Vertreter des Volkes die Befugnis, sich durch Bündnisverträge von dem Willen des Volkes unabhängig zu machen. Auch mit diesem Mittel dürfen sie die Souveränität des Volkes nicht an sich ziehen. Das wäre Verrat am Volk, an der Freiheit der Bürger.

Die Einbindung in einen Staatenbund oder Staatenverbund, wie es die Europäische Union nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267, Rnrm. 229, 233, 294; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 69 ff.; Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.), muß auflösbar sein und ist in der Praxis auflösbar. Sie ist eine, wenn auch begrenzte, Bindung des Gemeinwillens, die nicht unumkehrbar sein darf, wenn sie die Souveränität nicht verletzen soll. Derartige Mitgliedschaften unterliegen, dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit, das ich im Maastricht-Prozeß zur Geltung gebracht habe, oder, wie das Gericht formuliert hat, dem Prinzip der „umkehrbaren Selbstbindung“ (BVerfGE 123, 267, Rn. 233, auch Rn. 329 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat das entgegen den politischen Zielen der Integrationisten akzeptiert und das Recht Deutschlands formuliert, die Mitgliedschaft in der Europäischen Union jederzeit zu beenden, indem der „Rechtsanwendungsbefehl“, auf dem die innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in Deutschland beruht (BVerfGE 89, 155 (190); 99, 145 (158); 123, 267 ff., Rnrm. 242, 333, 335, 339, 343; BVerwGE 110, 363 (366)), durch einen „gegenläufigen Akt“ aufgehoben wird. „Deutschland wahrt damit die Qualität eines souveränen Staates aus eigenem Recht und den Status der souveränen Gleichheit mit anderen Staaten i. S. des Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945“ (BVerfGE 89, 155 (190); KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 75 f.). Das Gericht hat diese Dogmatik im Lissabon-Urteil bekräftigt (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrm. 233, 299, 329 f.). „Der Fortbestand souveräner Staatsgewalt zeigt sich auch in dem Recht zum Austritt aus der Europäischen Union“ (Rn. 299). Die Briten haben dieses Recht am 23. Juni 2016 in Anspruch genommen und haben durch Volksabstimmung entschieden, die Union zu verlassen. Sie haben den Austritt aus der Europäischen Union am 29. März 2017 erklärt, zum Entsetzen der Europäer, zur Freude der Europäer. Sie haben einen großen Schritt der Befreiung zum Recht gemacht.

Eine dauerhafte vertragliche Bindung der Willensbildung des Volkes an andere Staaten ist allein schon deswegen untragbar, weil das Volk sich stetig verändert und eine Generation nicht die nachfolgenden Generationen mehr als unvermeidlich binden darf. Aber die Lage kann sich auch derart verändern, daß die Einbindung in den Staatenverbund nicht mehr hilfreich ist. Die Auflösung des Bundes bedarf keines wichtigen Grundes, der nötig ist, wenn völkerrechtliche Austauschverträge aufgelöst werden sollen (Art. 62 WVK), sondern lediglich einer neuen Willensbildung des Volkes. Der Lissabon-Vertrag hat das von mir im Maastricht-Prozeß durchgesetzte Austrittsrecht aus der Union in Art. 50 EUV anerkannt und näher geregelt. Im Übrigen kann Deutschland nach dem Maastricht-Urteil „ultima ratio“ auch die „Gemeinschaft“, nämlich die Stabilitätsgemeinschaft, also die Währungsunion verlassen, wenn diese scheitert oder, füge ich hinzu, dies erwarten läßt (BVerfGE 89, 155 (200 ff., 204))<sup>487</sup>. Sie ist gescheitert, wie die vertrags- und verfassungswidrige Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank erweist (2. Kapitel 3). Eine unumkehrbare Einbindung in einen Staatenbund oder Staatenverbund wäre mit der Souveränität unvereinbar. Eine solche Bindung würde auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Europäische Union zu einem Bundesstaat machen, der nur auf Grund einer neuen Verfassung des Deutschen Volkes, aber auch der anderen Mitgliedstaaten, begründet werden könne:

„Das Grundgesetz ermächtigt die für Deutschland handelnden Organe nicht, durch einen Eintritt in einen Bundesstaat das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes in Gestalt der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands aufzugeben. Dieser Schritt ist wegen der mit ihm verbundenen unwiderruflichen Souveränitätsübertragung auf ein neues Legitimationssubjekt allein dem unmittelbar erklärten Willen des Deutschen Volkes

<sup>487</sup> Näher K. A. Schachtschneider, Das Recht und die Pflicht zum Ausstieg aus der Währungsunion, in: W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, S. 314 ff.

vorbehalten“ (BVerfGE 123, 267ff., Rn. 179, 228).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht ausgesprochen, daß ein „unantastbarer Kerngehalt der Verfassung“ der Politik des Deutschen Bundestages vorbehalten bleiben müsse und nicht zur gemeinschaftlichen Ausübung von Hoheitsrechten der Europäischen Union übertragen werden dürfe. Diese „integrationsfeste Identität“ schütze Art. 79 Abs. 3 GG (BVerfGE 123, 267ff., Rn. 235 ff.). Aber der Satz:

„Die Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union oder andere zwischenstaatliche Einrichtungen erlaubt eine Verlagerung von politischer Herrschaft auf internationale Organisationen“ (Rn. 231),

ist mit der Souveränität eines Volkes, von der das Gericht handelt, unvereinbar. Zum einen steht niemanden „politische Herrschaft“, die „verlagert“ werden könnte, zu, zum anderen könnte diese nicht auf „internationale Organisationen“ „verlagert“ werden. Weder Herrschaft, die ohnehin mit der Freiheit der Bürger unvereinbar ist (KAS, Res publica res populi, S. 71 ff.; Freiheit in der Republik, S. 115 ff.), noch gar die Freiheit der Bürger, ist übertragbar, wie schon Jean-Jacques Rousseau, aber auch Hobbes gelehrt haben (Contract social, I, 7, S. 20, II, 1, S. 27; Leviathan, II, 18, S. 164 f., II, 29, S. 271).

Hoheitsrechte können nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG und auch Art. 24 Abs. 1 GG auf die Europäischen Union bzw. auf „zwischenstaatliche Einrichtungen“ „übertragen“ werden. Die Übertragung der Hoheitsrechte befugt die Europäische Union die Souveränität der Bürger der Mitgliedstaaten gemeinschaftlich auszuüben. Diese Ausübungsbefugnis geht nicht weiter als die der Mitgliedstaaten, die ihre Befugnisse zur Ausübung der Souveränität ihrer Bürger zur gemeinschaftlichen Ausübung auf die Union übertragen haben. Sie geht nicht weiter als die Befugnisse der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Verfassungen ergeben und kann nicht weiter gehen. Das wäre Handeln, sprich Machtausübung, ultra vires. Ultra-vires-Akte der Union entfalten in den Staaten, deren Befugnisse überschritten wurde, keine Wirkung (BVerfGE 89, 155 (188); 126, 286 (302 ff.); 134, 366 (387 f. Rn. 30); 142, 123 (207 Rn. 162); dazu auch 3 a). Zudem können die Übertragungsgesetze der Mitgliedstaaten den Befugnissen der Union, die Souveränität ihrer Bürger auszuüben, Grenzen ziehen. Durch nichts ist die Union befugt, die Grenzen, die ein Mitgliedstaat der unionalen Ausübung der Souveränität seiner Bürger zieht, auszudehnen, etwa um für alle Mitgliedstaaten einheitliche Rechtsakte erlassen zu können. Derartige Maßnahmen entfalten nicht nur keine Wirkung in den betroffenen Mitgliedstaaten, sondern können überhaupt nicht getroffen werden, weil die Einheitlichkeit des Unionsrechts verloren geht. Die Befugnisse zur Ausübung der Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten werden nicht nur in den Gründungsverträgen im Rahmen des Prinzips der begrenzten Ermächtigung (Art. 5 Abs.1 und Abs. 2 EUV) übertragen, sondern finden, wie gesagt, in den Verfassungen der Mitgliedstaaten und zwar jedes einzelnen Mitgliedstaates seine Grenzen. Deutschland hat die Grenzen für die Übertragung seiner Hoheitsrechte auf die Europäische Union in Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG gezogen. Es sind die Grenzen von verfassungsändernden Gesetzen aus Art. 79 Abs. 3 GG, die sich vor allem aus den Grundsätzen der Art. 1 und Art 20 GG ergeben. Diese sind weit, aber vielfach streitig. Das Bundesverfassungsgericht hat die integrationsfeste Verfassungsidentität zu Rn. 249 des Lissabon-Urteils beschrieben, freilich mit überaus weichen Begriffen, die alles Konkrete vermissen lassen (KAS, Nationale Option, S. 219 ff. mit Zitaten der Sätze).

Mit dem Begriff „integrationsfeste Verfassungsidentität“ hat das Bundesverfassungsgericht die Grenze einer gemeinsamer Souveränitätsausübung in einem Staatenverbund benannt, die freilich so gut wie unbestimmt, vielmehr für jegliche Anpassung an die Politik der Europäischen Union offen ist. Die Hoheitsrechte dürfen nur soweit auf den Staatenverbund übertragen werden, als es die ‚Verfassungsidentität‘ jedenfalls Deutschlands zuläßt. Diese Identität bestimmt Art. 79 Abs. 3 GG. Es ist die „grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und sind die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“ (auch Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG). Besser sind die Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten der Bürger Deutschlands auf die Europäischen Union mit dem Begriff der existentiellen, also schicksalhaften, Staatlichkeit zu erfassen, die dem Volk als dem existentiellen Staat souveräner Bürger nicht aus

der Hand genommen werden darf, auch nicht dadurch, daß andere Völker und Staaten an der Ausübung dieser Staatlichkeit beteiligt werden. Der Staatenbund oder -verbund beeinflußt die existentielle Politik mit der Tendenz, Durchschnittsmaßnahmen zu treffen, die für alle Mitgliedstaaten schlecht sind. Ein schlimmes Beispiel ist die Staatsfinanzierung der Europäischen Zentralbank durch den kreditären Kauf von Staatsanleihen, deren Werthaltigkeit meist mehr als fragwürdig ist (dazu im 2. Kapitel 3 b).

Aber auch die gemeinschaftliche Ausübung der der Europäischen Union übertragenen Hoheitsrechte nimmt den ‚Unionsbürgern‘, wie die Bürger der Mitgliedstaaten entgegen ihrer nationalen Souveränität in Art. 10 f. EUV genannt werden, faktisch die Souveränität. Die Gründungsverträge werden über die Grenzen hinaus ausgelegt. Den sogenannten Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit usw.) mißt der Europäische Gerichtshof entgegen den Texten unmittelbare Anwendbarkeit bei<sup>488</sup> und ermöglicht Unionsbürgern durch subjektive Rechte die Anwendung einzuklagen<sup>489</sup>. Die Verordnungen der Union gelten „allgemein“ und „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Die Richtlinien sind für „die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles, verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 Abs. 3 AEU). Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich.(Art. 288 Abs. 4 S. 1 AEUV). Diese die Bürger der Mitgliedstaaten weitreichend bevormundenden Regelungen und deren Praxis verletzen entgegen der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts das demokratische Prinzip und damit die Souveränität der betroffenen Bürgerschaften<sup>490</sup> (kritisch KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 216, 263; Souveränität, S. 331, 367 mit Fn. 1055, S. 466 ff.).

Die Europäischen Union hat diese Grenzen nicht zu bestimmen, auch nicht der Europäische Gerichtshof, sondern allein der jeweilige Mitgliedstaat, regelmäßig deren Verfassungsgerichte. Das schmälert die Macht der Union, zumal des Europäischen Gerichtshofs. Dieser mißt den Rechtsakten der Union, allen, den Vorrang von dem Recht des Mitgliedstaaten zu. Das ist eine Anmaßung zu Lasten der Souveränität der Bürgerschaften der Mitgliedstaaten. Dazu habe ich zu 3 dieses Kapitels Stellung genommen. Eine solche Dogmatik des Verfassungsrechts der Europäischen Union vermag zwar die Vereinheitlichung des Unionsrecht zu erleichtern, ist aber eine gegen die Souveränität der Bürgerschaften der Mitgliedstaaten, also gegen deren Freiheit. Das Unrecht wird noch dadurch erhöht, daß alle Maßnahmen der Union durch deren unüberwindliches Demokratiedefizit belastet sind und somit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung jedenfalls Deutschlands verstoßen (dazu 3 b). Die Europäische Union ist ein rechtliches Monster, ein rechtsferner Machtapparat. Die Freiheit ist die Menschenwürde, die unantastbar ist, nicht ein ‚Staatenverbund‘, schon gar nicht einer, der die Freiheit mißachtet. Dieser maßt sich Hoheit, Herrschaft über die Bürger der Mitgliedstaaten, an, ohne jede Rechtsgrundlage, aber wegen der Macht, den Politiker der Union zugestehen, Macht, die, wie meist, auf dem Geld beruht, das den Bürgern genommen wird.

Die Europäische Union ist nicht souverän (KAS, Souveränität, S. 471). Die ‚supranationale‘ Organisation hat keine *suprema potestas*. Die Union nennt sich, als wäre sie ein Staat, ‚Europa‘ – eine Anmaßung. Sie beansprucht für ihre bürokratische ‚Herrschaft‘ selbst Souveränität. Sie und viele Unionisten sprechen mehr und mehr davon. Sie wollen die Souveränität der Union herbeireden, eine wirksame Methode, eine nationale Kultur solange zu zerreden, bis sie aufgegeben wird. Die Europäische Union will Weltmacht sein. Dafür ist sie nicht gegründet, geschweige denn, daß sie dazu befähigt wäre. Die Mitgliedstaaten können nicht nur die Union jederzeit verlassen und sollten,

---

<sup>488</sup> EuGH v. 05.02.1963 – Rs. 26/62 (van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung), Slg. 1963, 1 (25 f., Rdn. 7 ff.); dazu K. A. Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde 25. Mai 2008 gegen den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, 2 BvR 1094/08, Homepage, 2. Teil, F, I.

<sup>489</sup> Grundlegend EuGH v. 5.2.1963 - Rs. 26/62 (van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung), Slg. 1963, 1 (25 f., Rnrn. 7 ff.); EuGH v. 15.7.1964 – Rs. 6/64 (Costa/E.N.E.L), Slg. 1964, 1251 (1273).

<sup>490</sup> BVerfGE 83, 60 (71); 89, 155 (172); 93, 37 (66 ff.); 123, 267 ff., Rnrn. 262 f., 274 ff., 317, 319.

dem Beispiel des souveränitätsbewußten Großbritanniens folgend, aus der Union austreten. Sie haben das Recht aus ihrer Souveränität, Art. 50 Abs. 1 EUV (BVerfGE 89, 155 (185 ff., 191 ff.; 123, 267, Rnrrn. 150, 299, 329; KAS, Souveränität, S. 32, 182, 360, 382, 414, 457)<sup>491</sup>. Die Mitgliedstaaten können auch, wie schon angesprochen, die zur Ausübung übertragenen Hoheitsrechte mittels eines Gesetzes wieder selbst in die Hand nehmen.

Politikbereiche existentieller Staatlichkeit, die auf internationale Organisationen zu übertragen die Souveränität verbietet, sind insbesondere, ohne diese hier näher zu erläutern: Verfassungsgebung, Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und Rechtsprechung, Sicherheit im Innern und nach außen, Staatsangehörigkeit, Wirtschaft, Handel, Währung, Budget, Finanzen, also Einnahmen und Ausgaben, Sprache, Ausbildung, Ehe und Familie (KAS, Souveränität, S. 383 ff.). Das schließt eine Zusammenarbeit nicht aus, welche den Völkern keine Vorschriften macht.

Die Europäische Union setzt sich über die Souveränität der Bürger in ihren Staaten hinweg. Die Souveränität ist, wie im 1. Kapitel ausgeführt, die Freiheit der Staatsbürger. Niemand kann diese den Bürgern nehmen; denn die Freiheit ist mit dem Menschen geboren (Kant, MdS, S. 345). Es ist die Würde des Menschen, „unter dem eigenen Gesetz zu leben“ (Kant, GzMdS, S. 64 ff., 67, 69; MdS, S. 432 ff.; ZeF, S. 204; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 303 ff., 325 ff., 410 ff., 519 ff.; Freiheit in der Republik, S. 48 f., 318 ff.; Menschenwürdesatz). Aber die Souveränität kann derart mißachtet werden, daß sie ohne Wirkung ist, so als ob sie nicht bestünde. Mißachtung der Souveränität der Bürger und deren Staaten ist dem Herrschaftssystem der Europäischen Union immanent.

Die Ermächtigungen der Europäischen Union sind souveränitätswidrig entgrenzt (KAS, Souveränität, S. 279 ff.). Darauf kann ich hier nicht eingehen. Sie sind der wesentliche Kritikpunkt in den vielen Verfassungsprozessen, die ich wegen des Unrechts der Europäischen Union geführt habe. Ich habe die Rechtsfragen in der Schrift zur Souveränität, S. 479 ff. und in der Schrift zu den Staatsschulden, 2021, erörtert.

Den Mangel demokratischer Legitimation und demokratische Legalität habe ich in der Schrift zur Souveränität dargelegt (S. 460 ff.). Das demokratische Defizit der Europäischen Union ist nicht behebbar. Ich gehe darauf näher zu 2 ein.

## **2. Demokratiedefizit der Europäischen Union**

Das demokratische Prinzip ist ausweislich des Art. 79 Abs. 3 GG eines der Fundamentalprinzipien des Grundgesetzes. Seine Grundlage ist die Freiheit, die mit dem Menschen geboren ist (Kant, MdS, S. 345 f.). Das demokratische Prinzip gehört mit Vorrang zur Identität der Verfassung der Deutschen. Es ist durch die unantastbare Menschenwürde geschützt und zugleich Kern der Souveränität der Bürger in Deutschland (dazu 1. Kapitel 3). Es darf nach unserem Menschenbild auch vom Volk nicht durch eine neue Verfassung geändert werden (KAS, Freiheit in der Republik, S. 352; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 86 ff.; i. d. S. BVerfGE 84, 90 (121) für das Rechts- und Sozialstaatsprinzip, aber auch für das Willkürverbot; auch BVerfGE 102, 254 (297); 104, 74 (84)). Eine solche Verfassung wäre Unrecht. Es kann kein Gesetz in Deutschland gelten und darf kein Gesetz Wirkung entfalten, das nicht demokratisch legitimiert und dadurch legalisiert ist. Diese Prinzipien stehen überhaupt nicht zur Disposition des Gesetzgebers, mit welcher Mehrheit auch immer. Sie dürfen nach Art. 79 Abs. 3 GG nicht „berührt“ werden.

Das demokratische Prinzip ist Ergebnis der Revolution vom 9. November 1918, die Deutschland zur Republik gemacht hat, in der die Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 1 WRV). Seitdem gibt es keinen Herrscher mehr

---

<sup>491</sup> K. A. Schachtschneider, Das Recht und die Pflicht zum Ausstieg aus der Währungsunion, in: W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, S. 314 ff.; ders., Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2134/92) gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Maastricht-Vertrag), vom 18. Dezember 1992 mit Schriftsätzen vom 29. März 1993 und vom 22. Juni 1993.

über die Deutschen. Verbrecherische Machtausübung durch einen ‚Führer‘ ist keine Herrschaft. Die Bürger sind frei und folglich souverän. Diese Souveränität erlaubt keine Verfassung außer einem Rechtsstaat mit dem demokratischen Prinzip, aber auch dem Sozialprinzip, mögen auch die allgemeine Freiheit, die allgemeine Gleichheit und die allgemein Brüderlichkeit Illusion sein. Das materiale Sozialprinzip trägt im Interesse tragfähiger Gleichheit der Lebensverhältnisse die Sozialleistungen des Staates. Kein politisches System kann befriedigen. Sie haben ihre rechtlichen Grundlagen, die Republik mit der Rechtsstaatlichkeit und dem Sozialprinzip, das demokratische Prinzip als der Logik der politischen Freiheit und gemeinschaftliche Staatsgewalt aller Bürger.

Kein Organ der Union ist entgegen Art. 10 Abs. 1 EUV, der vorgibt, daß die „Arbeitsweise der Union auf der „repräsentativen Demokratie beruhe“, demokratisch legitimiert und legalisiert, weder das Europäische Parlament, noch der der Europäische Rat, noch der Rat, geschweige denn die Europäische Kommission, auch nicht die Europäische Zentralbank und erst recht nicht der Europäische Gerichtshof (KAS, Souveränität, S. 460 ff., 466 ff.; so in der Sache selbst BVerfGE 89, 155 (186); 123, 267, Rnm. 262, 271)<sup>492</sup>. In all den Organen entscheiden Organwalter, die nicht in allen Mitgliedstaaten gewählt wurden oder ihren Legitimation auf eine Kette von Legitimationsakten beruht, die von jeden der Mitgliedstaaten durch eigenständige Wahl der Bürger ausgeht. Sie sind in unterschiedlicher Weise zu ihrem Amt gekommen, zum Teil durch Rechtsakte von Unionsorganen, wie die Mitglieder des Rates der Europäischen Union.

Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission zusammen. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten teil (Art 15 Abs. 2 EUV). Er gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig (Art. 15 Abs. 1 EUV). Soweit in den Verträgen nichts anders festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens (Art. 15 Abs. 4 EUV). Der Europäische Rat ist ein völkerrechtliches Organ des Staatenverbundes, richtiger Staatenbundes, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er hat einen völkerrechtlichen Status der Gleichheit aller Mitgliedstaaten. Die demokratische Legitimation folgt aus der Legitimation der Staats- und Regierungschefs in den Mitgliedstaaten. Der Präsident des Europäischen Rates wird von dem Mitgliedern mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt (Art. 15 Abs. 5 EUV). Er ist folglich nicht demokratisch legitimiert. Der Präsident der Kommission ist wegen des Wahlmodus, nach dem der Vorschlag des Europäischen Rates mit qualifizierten Mehrheit erfolgt und das Europäische Parlament ihn mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, ebenfalls nicht demokratisch legitimiert. Das kann bewirken, daß der politische Wille einiger Mitgliedstaaten nicht zur Geltung kommt (Art. 17 Abs. 7 EUV).

Die Wahlen zum Europäischen Parlament sind nicht gleichheitlich (Art. 14 Abs. 3 EUV<sup>493</sup>). Die Zahl der Vertreter der Einzelstaaten im Europäischen Parlament ist nicht proportional zu deren Bürgerschaften, sondern degressiv proportional (Art. 14 Abs. 2 EUV). Jeder Mitgliedstaat ist mit mindestens sechs Mitgliedern und von „nicht mehr als 96 Sitzen eines Mitgliedstaates“ im ‚Europaparlament‘ vertreten, Ein Abgeordneter Deutschlands im Europäischen Parlament vertritt etwa 800.000 Bürger, ein Abgeordneter Luxemburgs etwa 65.000. Ein Vertreter Deutschlands benötigt mehr als 1200 % der Stimmen gegenüber einem Vertreter Luxemburgs, um einen Sitz im Parlament zu erreichen. Im Lissabon-Urteil relativiert das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Wahlgleichheit, den es selbst in der unantastbaren Würde des Menschen verankert sieht, wegen der „Staatengleichheit“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rnm, 207 ff., 271 ff., 278 ff., 284 ff.; vgl. auch BVerfGE 89, 155 (185 ff.), Maastricht-Urteil). Auch die

---

<sup>492</sup> Jens Ott, Das Europäische Parlament als Parlament, 2016; Tobias Mähner, Der Europäische Gerichtshof als Gericht, 2005

<sup>493</sup> Unkritisch Winfried Kluth, Kommentierung des Art. 14 EUV, Rn. 26, in: Calliess/Ruffert, EUV, AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2016

unantastbare Menschenwürde ist augenscheinlich biegsam, wenn die Integration zum Vereinten Europa es erfordert. Das Parlament ist somit nicht demokratisch legitimiert (K. A. Schachtschneider, Lissabon-Klage vom 23. Mai. 2008, S. 15, 23, 268, 285 ff.).

Als ‚Gesetzgeber‘ wird nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Art. 16 Abs. 1 S. 1 EUV der Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament tätig. Das Europäische Parlament (Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 EUV) ist kein Parlament im demokratischen Sinne. Die Wahlen zum Europäischen Parlament sind nicht gleichheitlich (Art. 14 Abs. 3 EUV „Staatengleichheit“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 207 ff., 271 ff., 278 ff, 284 ff.; vgl. auch BVerfGE 89, 155 (185 ff.), Maastricht-Urteil). Auch die unantastbare Menschenwürde ist augenscheinlich biegsam, wenn die Integration zum Vereinten Europa es erfordert. Das Parlament ist somit nicht demokratisch legitimiert (K. A. Schachtschneider, Lissabon-Klage vom 23. Mai. 2008, S. 15, 23, 268, 285 ff.). Diese Besetzung des Parlaments widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit der Wahlen eklatant. Dieses ‚Parlament‘ vermag keine demokratische Legalität zu entfalten. Die Gesetzgebung ist Verwirklichung der Freiheit als Würde des Menschen (dazu 1. Teil, 1. Kapitel, 3 c; 2. Teil, 1. Kapitel 3 u. ö.). Die Gleichheit der Wahl der Vertreter der den Gesetzen unterworfenen Bürger ist für eine freiheitliche und allgemeine, also demokratische Wahl der Vertreter eines ganzen Volkes unverzichtbar ist, wie Art. 38 Abs. 1 GG zeigt und ist gemäß Art. 21 Abs. 3 AEMR ein Menschenrecht. Die Deutschen etwa sind weniger Herr ihrer Gesetze als alle anderen Unionsbürger, deren Abgeordneten im Europäischen Parlament von weniger Bürgern gewählt sind. Die Deutschen sind dadurch mehr als die Völker der anderen Mitgliedstaaten in ihrer Würde verletzt. Die Europäische Union ist mit der Würde des Menschen unvereinbar. Darüber hilft nicht hinweg, daß die Mitgliedstaaten unterschiedlich viele Bürger haben (KAS, Souveränität, S. 466 ff., 469 ff.; Jens Ott, Das Europäische Parlament als Parlament, 2016).

Den Unionsbürgern sind in Art. 10 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und 3 EUV, Art. 20 Abs. 2 S. 2 lit. b und Art. 22 Abs. 1 S. 1 AEUV in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen eingeräumt. Das verfälscht die Proportionalität der Wahlen zum Europaparlament zusätzlich. Die Unionsbürger können durch ihre Wahl in Deutschland die Willensbildung des deutschen Volkes beeinflussen. Das ist offensichtlich verfassungswidrig, obwohl Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG ein solches Wahlrecht in Kreisen und Gemeinden ermöglicht. Art. 20 Abs. 2 GG, der nicht geändert werden darf (Art. 79 Abs. 3 GG), schließt das aus. Die Wahlen sind dem deutschen Volk vorbehalten (für die Kommunalwahlen BVerfGE 83, 37 ff., Ls. 3 a, Rnrn. 53 ff., 68, 73; 83, 60 ff., Rnrn. 38, 45, 47 ff., 59), zu dem die Ausländer aus der Europäischen Union nicht gehören

Die Ungleichheit der Wahlen (Art. 14 Abs. 3 EUV)<sup>494</sup> räumt das Bundesverfassungsgericht ein (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 282 ff.), hält diese Gleichheit der Wahlen aber nicht für geboten, weil das Organ nur eine „Versammlung“ (so noch Art. 137 EWGV) der „Vertreter der Völker“ sei (so noch Art. 189 Abs.1 EGV; i. d. S. das Lissabon-Urteil BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 280 ff., 284, 286), obwohl es sich Parlament nennt. Deren Mitwirkung an der ‚Gesetzgebung‘ der Union habe demgemäß nur eine „stützende Funktion“ der mitgliedstaatlichen Legitimation der Gesetze (BVerfGE 189, 155 (186) und sei nur eine „zusätzliche Quelle demokratischer Legitimation“ (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 262, 271, 280 ff.). Das sind Ausreden, aber ist keine verfassungsrechtliche Dogmatik. Das ‚Europaparlament‘ hat somit keine demokratische Legitimationskraft. Die Abgeordneten der kleinen Mitgliedstaaten benötigen weitaus weniger Stimmen für ein Mandat im Europaparlament als die der großen Mitgliedstaaten, zumal Deutschland. Darüber hilft die Übertragung der Hoheitsrechte nicht hinweg, auf die das Bundesverfassungsgericht die Vermittlung der demokratischen Legitimation für die Regelungen der Union abhebt, auch nicht, wenn

---

<sup>494</sup> Unkritisch Winfried Kluth, Kommentierung des Art. 14 EUV, Rn. 26, in: Calliess/Ruffert, EUV, AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2016



das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung eingehalten würde, was selten geschieht (KAS, Souveränität, S. 468, 470). In besonders wichtigen Rechtsakten wie in dem des Maastricht-Vertrages und dem des Lissabon-Vertrages sei das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung jeweils „noch“ gewahrt (BVerfGE 89, 155 ff, Rn. 90; 123, 267 ff., Rnrn. 275, 322, 351), also der Sache nach nicht. Beide Judikate dienten der Apologie der Union durch das Bundesverfassungsgericht. Das Gericht hält eisern daran fest, daß die Rechtsakte der Union wesentlich von den nationalen Parlamenten legitimiert werden (BVerfGE 89, 155 (184,186, 188 ff.); 123, 267 ff, Rnrn. 262 f., 180 ff.). Es sieht den Geltungsgrund der Regelungen der Union in dem „Rechtsanwendungsbefehl“, den es im Zustimmungsgesetz Deutschlands zum Gründungsvertrag, gegenwärtig dem Vertrag von Lissabon, sieht (BVerfGE 123, 267 ff., Rn. 343; KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 75 f.). Es genüge, daß die Ermächtigungen hinreichend bestimmt seien, so daß die nationalen Parlamente „voraussehen“ könnten, welche Rechtsakte die Union erlassen werden (BVerfGE 89, 155 (187); dazu K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 113<sup>495</sup>). Die Unionspolitik sei demgemäß nur demokratisch legitimiert, besser: legalisiert, wenn sie von den Abgeordneten des Bundestages durch die Voraussehbarkeit „verantwortet“ (dasselbst) werden könne und verantwortet werde. Das Kriterium der Voraussehbarkeit der Unionspolitik, insbesondere der ‚Gesetze‘, die „hinreichend voraussehbar normiert“ werden müßten, ist abwegig.. Der Bundestag (wie der Bundesrat) verabschiedet aber nur das Zustimmungsgesetz zu dem Unionsvertrag, welches die deutschen Hoheitsrechte zur gemeinschaftlichen Ausübung auf die Europäische Union überträgt (Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG). Die Ermächtigungen sind weit und offen. Sie ziehen keine wirklichen Grenzen, schon gar nicht, seit die Ultra-vires-Kontrolle am Europäischen Gerichtshof scheitert, selbst wenn dessen Entscheidungen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „willkürlich“ sind (dazu zu 2.; KAS, Souveränität, S. 468 ff., 472 f., 479 ff.). BVerfGE 123, 267, Rn. 280:

„Das Europäische Parlament ist auch nach der Neuformulierung in Art. 14 Abs. 2 EUV-Lissabon und entgegen dem Anspruch, den Art. 10 Abs. 1 EUV-Lissabon nach seinem Wortlaut zu erheben scheint, kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes“.

Die Dogmatik des Gerichts vermag schwerlich zu überzeugen. Die Herrschaftsakte der Union bestimmen, was die Mitgliedstaaten als Recht zu praktizieren haben. Diese Akte sind aber von Organen erlassen, die nicht nur nicht demokratisch legitimiert sind und Rechtsvorschriften zu legalisieren vermögen, sondern auch und vor allem nicht für die einzelnen Mitgliedstaaten erlassen werden, sondern für die Union insgesamt. Gesetze für Deutschland etwa kann aber nur das Deutsche Volk unmittelbar oder mittelbar durch seine Vertreter in den Gesetzgebungsorganen Deutschlands erlassen (KAS, Souveränität, S. 469). Zudem genügt es nicht, wenn die Abgeordneten im Deutschen Bundestag und die Vertreter der Länder im Bundesrat die Rechtsetzungen der Europäischen Union „voraussehen“ und „verantworten“ können. Das müssen auch die Bürger der Staaten „voraussehen“ können, die die Maßnahmen der Europäischen Union zu „verantworten“ gezwungen sind. Das wäre reine Illusion. Darum ist die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts schlicht abwegig, reine Fiktion. Aber es hat keine andere, um das unüberwindliche Demokratiedefizit der Europäischen Union (KAS, Souveränität, S. 466 ff., 476 u. ö.)<sup>496</sup> rechtlich tragfähig erscheinen zu lassen. Die meisten Abgeordneten dürften nicht einmal ahnen, welche Maßnahmen, zudem für unbegrenzte

---

<sup>495</sup> Thomas. C. W. Beyer, Die Ermächtigungen der Europäischen Union und ihrer Grundfreiheiten, Der Staat 35 (1996), S. 189 ff.

<sup>496</sup> Zum Demokratiedefizit der Europäischen Union K. A. Schachtschneider, Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, Festschrift für Wilhelm Hankel, 1999, S. 119 ff.; ders., Quo Vadis Europa? – Ad finem Democratiae!, in: W. Lachmann/R. Haupt/K. Farmer (Hrsg.), Zur Zukunft Europas, Marktwirtschaft und Ethik, Bd. 12, 2007, S. 16 ff.; vgl. zum Prinzip der kleinen Einheit ders., Die Republik der Völker Europas, ARSP Beiheft 71 (1997), S. 173; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 45, 57 f., 90 f., 229; Verfassungsklage gegen den Vertrag von Lissabon, S. 285 ff.; wegweisend Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, III, 4 (S. 77), III, 15 (S. 103, 105).

Zeit mit unvorhersehbaren Entwicklungen der Lebensverhältnisse, sie mit der Übertragung der Hoheitsrechte an die Europäische Union ermöglichen, weil sie deren Maßnahmen schlechterdings nicht „voraussehen“ und somit „verantworten“ können (KAS, Souveränität, S. ). Ich zweifle daran, daß der Großteil der Abgeordneten die Maßnahmen der Union überhaupt zur Kenntnis nimmt. Vielleicht haben die zuständigen Fraktionsvertreter in den Ausschüssen des Bundestages und die Regierungsmitglieder der Länder im Bundesrat eine entfernte Ahnung von der Politik der Union, die sie dieser ermöglichen. Sie dürfte den meisten Parteifunktionären im Bundestag auch völlig gleichgültig sein, solange ihre Wiederwahl in das Parlament nicht gefährdet und die jeweiligen Lobbyisten zufriedengestellt sind. Der oft bestimmende Einfluß von Vertretern fremder Staaten auf die Unionsmaßnahmen und damit auf die ‚Rechtsordnung‘ in Deutschland verletzt die Freiheit der Deutschen, deren Recht es ist, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das auch ein Gesetz der Menschen ist, mit denen sie in einem Staat zusammenleben (dazu 2. Kapitel 1), also die Souveränität der Bürger Deutschlands wie der anderen Mitgliedstaaten. Die Europäische Union ist nicht der Staat der Deutschen, sondern ein ihnen fremdes Herrschaftsgebilde, auf das ihr Land, Deutschland, einen begrenzten Einfluß hat, aber nicht den Einfluß, den ein Volk auf die Gesetze, die ihn berechtigen und verpflichten, beanspruchen kann und beanspruchen muß, nämlich den ganzen und alleinigen. Das verlangt die Souveränität der Deutschen; das verlangt auch das demokratische Prinzip. Eine Kommunikationsgemeinschaft ist die Union mit den vielen Sprachen und den unterschiedlichen Lebensumständen und Interessen schon gar nicht. Für die Völker der anderen Mitgliedstaaten der Union gilt nichts anderes. Das aber ändert den Befund nicht, die Rechtlosigkeit eines demokratisch nicht legitimierbaren Herrschaftsgebildes, das eben kein Staat ist. Ein Staat bedarf gänzlich anderer Organisation, um freiheitlich und demokratisch zu sein. Das demokratische Prinzip einer Republik, wie sie Deutschland sein will, verlangt, daß der Allgemeinwille des Volkes verwirklicht wird. Das ist im 2. Kapitel zu 1 erörtert. Der Allgemeinwille jedes Volkes ist jeweils eigenständig, weil jedes Volk eigenständig ist und eine andere Lage hat als die anderen Völker. Eine für verschiedene Völker einheitliche Gesetzgebung kann deren Allgemeinwillen nicht verwirklichen, weil es einen solchen gemeinsamen Allgemeinwillen nicht gibt. Dieser setzt ein Volk, einen Staat voraus. Die Europäische Union hat kein Volk und ist kein Staat (BVerfGE 22, 293 (296); 89, 155 (188); KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 69 ff.; Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.). Sie ist schlechterdings mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands nicht zu vereinbaren.

Augenscheinlich kann und will das Bundesverfassungsgericht die skizzierte freiheitliche und demokratische Dogmatik nicht aufgreifen, weil es feststellen müßte, daß die Europäische Union mit Rechtsprinzipien der Freiheit, der Demokratie und des Rechts nicht zu vereinbaren ist. Es müßte einsehen, daß die Europäische Union ein Unrechtssystem ist, wollte und will das aber nicht in einem Rechtsspruch oder auch nur dessen Begründung feststellen. Der dogmatische Hybrid zwischen Staatsrecht und Völkerrecht kann nicht gelingen. Staatsakte müssen ohne Ausnahme demokratisch legitimiert sein, wenn es mit rechten Dingen zugehen soll (so an sich auch BVerf-GE 43, 253 ff., Rn. 65; 83, 60 ff., Rn. 39 f.; st. Rspr.) Nichts anders gilt für das Völkerrecht. Es entfaltet in einem Staat, der dem demokratischen Prinzip verpflichtet ist, nur Verbindlichkeit, wenn es in das nationale Staatsrecht einer Demokratie gemäß transferiert ist, sei es in dualistischer, monistischer oder umgekehrt monistischer Dogmatik, die ich das vertrete (KAS, Souveränität, S. 350, dort weitere Hinweise S. 297 in Fn. 826 ff.<sup>497</sup>). Eine Legitimation sui generis von Rechtsätzen, wie diese der Europäische Gerichtshof ohne jede Dogmatik, rein um der politischen, geradezu ‚heiligesprochenen‘ europäischen Integration zu „einer immer engeren Union der Völker“ (Art. 1 Abs. 2 EUV) willen behauptet, gibt es nicht. Die Union mißachtet schon in ihren Grundstrukturen ihre „Werte“.

Wegen der jedenfalls mit einer Demokratie und einem Rechtsstaat unvereinbaren Europäischen Union dogmatisiert das Bundesverfassungsgericht diese weder als Bundesstaat noch als Staatenbund, sondern sybillinisch als

---

<sup>497</sup> Folgend Amrhein-Hoffmann, Christine: Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren, 2003, S. 261 ff.; dazu A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, S. 119 ff.

Staatenverbund (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267 LS. 1, Rn. 229, 233, 294). Die Europäische Union ist ein bürokratisches Herrschaftssystem, das mangels demokratischer Legitimation einen ‚diktatorischen‘ (richtiger: despotischen) Charakter hat. Die Union ist entgegen ihren Werten (Art. 2 EUV), reinen Fiktionen, eine Machtgebilde fern jeder Demokratie, das wegen seines bestimmenden Einflusses auf die Mitgliedstaaten diesen den demokratischen und rechtsstaatlichen Status nimmt. Den haben diese freilich als Parteienstaaten ohnehin nicht (dazu 2. Kapitel 1 und 2). Jedes Gesetz muß als solches demokratisch zustande kommen, um dem Rechtsstaatsprinzip zu genügen.

Zudem gilt im Europäischen Parlament, scheinbar nach dem allgemeinen parlamentarischen Prinzip, das Mehrheitsprinzip (Art. 294 AEUV). Die Ablehnung des Standpunktes des Rates in der ersten Lesung bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 294 Abs. 7 lit. b AEUV). Diese Abstimmungsregelungen setzen die Gleichheit demokratischen Wahlen der ‚Vertreter des ganzen Volkes‘ voraus, wie Art. 38 Abs. 1 GG zeigt. Diese Gleichheit der Legitimation der Abgeordneten besteht, wie ausgeführt, nicht. Folglich ist die Gleichheit der Stimmen bei Abstimmungen im Parlament eine grobe Verletzung des demokratischen Prinzips, reines Unrecht.

Auch der ‚Rat‘ der Europäischen Union ist durch nichts demokratisch legitimiert. Er hat aber nach Art. 16 EUV wichtige Befugnisse, zumal wird er gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 1 EUV ‚gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus‘ (Näheres in Art. 237 ff. AEUV). Der Rat besteht nach Art. 16 Abs. 2 EUV aus ‚Vertretern der Mitgliedstaaten auf Ministerebene‘. Diese sind nicht von den ‚Unionsbürgern‘ gewählt, sondern haben jeweils eine demokratische Legitimation in ihren Staaten, aber keinerlei Legitimation der ‚Unionsbürger‘, die diese auch nicht verschaffen können, weil die Europäische Union kein Staat ist (KAS, Souveränität, S. 477 ff.). Der Rat beschließt nach Absatz 3 des Art. 16 EUV mit ‚qualifizierter Mehrheit nach näherer Regelung der weiteren Absätze des Art. 16 EUV und Art. 238 Abs. 2 AEUV. Vier Mitglieder des Rates haben eine Sperrminorität (Art. 16 Abs. 4 Unterabs. 2 EUV). Diese ‚qualifizierte Mehrheit‘ ist mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der ‚souveränen Gleichheit‘ der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta), zu der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, gänzlich unvereinbar (KAS, Souveränität, S. 477 ff.).

Die Kommission der Europäischen Union, die ähnlich einer Regierung eines Staates die Macht des supranationalen Herrschaftssystems im Wesentlichen in der Hand hat, ist noch weniger demokratisch legitimiert als die anderen Organe (KAS, Souveränität, S. 474 ff.). ‚Soweit die Verträge nichts anderes festlegen, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden‘ (Art. 17 Abs. 2 S. 1 EUV; Näheres in Art. AEUV). Die Mitglieder der Kommission werden auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten‘ (Art. 17 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV). Sie werden ‚unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der strikt gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten (gemäß weiteren Kriterien) ausgewählt (Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 2 EUV). Der Präsident der Kommission wird auf Vorschlag des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit nach näherer Regelung in Art. 17 Abs. 7 EUV vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die weiteren Mitglieder der Kommission schlägt der Rat nach näheren Regelungen auf Grund einer Liste, die er im Einverständnis mit dem gewählten Präsidenten annimmt, als Mitglieder der Kommission vor (Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 2 EUV). Die Kommission wird nach einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt (Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 3 EUV). Demokratische Legitimation der Kommission ist in diesem Procedere nicht zu entdecken. Die Kommission ‚regiert‘ die gesamte Europäische Union, aber alle beteiligten Unionsorgane sind selbst nicht demokratisch legitimiert. Eine Legitimation, die sich durch eine Legitimationskette auf die Unionsbürgerschaft zurückführen läßt, hat die Kommission nicht. Insbesondere führen Neuwahlen in den Mitgliedstaaten während der Amtszeit der Kommission, 5 Jahre (Art. 17 Abs. 3

Unterabs. 1 EUV), nicht zu Änderungen der Zusammensetzung der Kommission, es sei denn der Präsident der Kommission fordert ein Kommissionsmitglied auf, das Amt niederzulegen Art. 6 Abs. 2 EUV). Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (Art. 250 Abs. 1 AEUV).

Der Rat der Europäischen Zentralbank, in dem jedes der sechs Mitglieder des Direktoriums der EZB und die Präsidenten der Zentralbanken der Mitglieder der Europäischen Währungsunion eine Stimme haben, entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (Art. 10,2 Abs. 4 Satzung des ESZB und der EZB). Das ist für die Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen, kleinen und großen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Ländern verheerend. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, daß diese Mehrheitsentscheidungen nicht demokratisch legitimiert sind, aber um der Sachgerechtigkeit willen geboten und zudem durch Art 88 GG gerechtfertigt seien (BVerfGE 89,155 ff., Rnrn. 153 f; 142, 123 ff., Rnrn. 188 f; 146, 216 ff., Rnrn. 59 ff.; kritisch KAS, Staatsschulden, S. 25 ff. ).

Der Europäische Gerichtshof besteht wie das Gericht (sc.: der Europäischen Union) aus je einem Richter jedes Mitgliedstaates (Art. 19 Abs. 2 S. 1 EUV). Diese werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für die Amtszeit von sechs Jahren ernannt (Art. 19 Abs. 2 Unterabsatz 3 EUV). Das machtvolle Gericht gilt als „Motor der Integration“. Dieses Organ beansprucht sogar den Vorrang seiner Judikate vor den Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten. Es legt das Recht der gesamten Europäischen Union fest, das er fast durchgehend aus so gut wie unbestimmten Texten der Gründungsverträge herleitet oder ganz ohne Texte ‚erkennt‘. Verschiedene Leitentscheidungen sind dafür Beleg, etwa schon die in den Rechtssachen van Gend & Loos/Niederländische Finanzverwaltung, Urteil vom 5. Februar 1963 - Rs. 26/62 (Slg. 1963, 1) und Costa/E.N.E.L., Urteil vom 15. Juli 1964 – Rs. 6/64 (Slg. 1964/1251), in der das ‚Gericht‘, wie schon oben zu 1 angesprochen, nicht nur subjektive Rechte einzelner ‚Unionsbürger‘ auf Wahrung des Binnenmarktprinzips des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag), die eigentlich nur Pflichten der Mitgliedstaaten begründet hatten, mit geradezu abenteuerlicher Begründung hergeleitet hat, sondern vor allem die „unmittelbare Anwendbarkeit“ der sogenannten „Grundfreiheiten“ kreiert hat (vgl. KAS, Souveränität, S. 34 ff.). Durch diese textfernen Judikate hat der Gerichtshof seine Macht wesentlich ausgedehnt. Er hat sie zu nutzen gewußt und das Wirtschaftsrecht im Sinne einer Wirtschaftshoheit der Gemeinschaft zu Lasten der der Mitgliedstaaten gestaltet, ohne daß die Mitgliedstaaten das vereinbart hatten. Ein solches Gericht, funktional ein unionales Verfassungsgericht, bedarf einer starken demokratischen Legitimation. Eine demokratische Legitimation des Europäischen Gerichtshofs ist nicht erkennbar (KAS, Souveränität, S. 485 ff.). Ausgerechnet die Regierungen, die Exekutiven, ernennen diese ‚Richter‘. Das ist fern des rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsgrundsatzes. Das Gericht genannte Organ ist kein Rechtsprechungsorgan im rechtsstaatlichen Sinne (KAS, Souveränität, S. 487 ff.; Tobias Mähner, Der Europäische Gerichtshof als Gericht, 2005), sondern ein Integrationsorgan eigener Art mit demokratiewidriger Gewalt über die Mitgliedstaaten und deren Bürger. Der Gerichtshof entscheidet wie alle Gerichte mit der Mehrheit seiner Mitglieder (KAS, Souveränität, S. 489).

Keine Maßnahme der Europäischen Union ist demokratisch legitimiert und legalisiert, keine genügt darum dem Rechtsstaatsprinzip.

Die skizzierten Organe der Union vermögen deren Akten keine demokratische Legitimation und damit keine Legalität zu verschaffen. Folglich sind deren Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse und auch ‚Urteile‘ wie auch die weiteren Rechtsakte nichtig, jedenfalls nicht demokratisch legitimiert und somit rechtsstaatswidrig. Die Freiheit der Bürger in den Mitgliedstaaten der Union läßt ein solches Herrschaftssystem nicht zu. Ein Vorrang der Unionsregelungen vor den nationalen Gesetzen besteht rechtens nicht. Die rechtsferne Europäische Union entmündigt weitgehend die Bürger der Mitgliedstaaten und läßt diesen wenig von ihrer freiheitlichen Souveränität.

Die Union ist ein vertraglich begründetes Unrechtssystem. Es nimmt den Menschen die Freiheit und die Würde. Die ‚Unionsbürger‘ werden Untertanen eines Herrschaftssystems, der Europäischen Union.

Dieses System schränkt die Politik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen (zum auf die Menschenwürde gestützten Verfassungsrang BVerfGE 5, 32 ff, Rnrn. 12 ff.) und Bürger in der Union und die Tätigkeit der Unternehmen in der Union erheblich ein. Die ‚Regelungswut‘ der Europäischen Union hat ihren Grund nicht nur in dem Interesse an der egalitaristischen Angleichung der Lebensverhältnisse in der Union, sondern auch in der materiellen Gestaltung deren Verhältnisse, etwa der (sicherlich vergeblichen) Einflußnahme auf das Klima in der Welt, vor allen aber in der Ausweitung der Macht der Kommission, deren Apparat und personelle Ausstattung stetig wächst. Die rücksichtslosen Ordnungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Union sind im Wesentlichen die Folge dessen, daß sie sich nicht vor den ‚Opfern‘ der von ihr vorgeschlagenen und im Verbund mit den Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union regelmäßig durchgesetzten Richtlinien und Verordnungen rechtfertigen muß, weil sie einer nennenswerten demokratischen Legitimation nicht bedürftig ist (KAS, Souveränität, S. 466 ff., 474 ff.). Wegen des substantiellen Demokratiedefizits hat Der Spiegel „Diktatur der Bürokraten“ getitelt und darüber berichtet (Nr. 23/2005, S. 94 ff., 104 ff., 106 ff.; Nr. 24/2005, S. 114 ff.). Insbesondere mißachten die ‚Wahlen‘ der ‚Gesetzgebungsorgane‘ der Europäischen Union den Gleichheitsgrundsatz eines demokratische Wahlrechts.

Das demokratische Defizit der Europäischen Union ist unüberwindbar. Das ist ein nicht korrigierbarer Widerspruch zur Souveränität der Bürger. Die Europäischen Union ist mit der Freiheit der Bürger der Mitgliedstaaten unvereinbar.

### 3. Rechtsschutz gegen die Integration

Das Recht auf Demokratie, welches das Bundesverfassungsgericht auf Art. 38 Abs. 1 GG stützt, erwächst der Souveränität des Volkes; denn alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2. S 1 GG). Den Anspruch jedes Bürgers auf demokratiegemäße Befugnisse der Parlamente und der Regierungen habe ich beim Bundesverfassungsgericht durchsetzen können (BVerfGE 89, 155 (171 ff., 182, 188); 123, 267, Rnrn. 172 ff., 207 ff., 241 f.; 129, 124, Rnrn. 98 ff.; 146, 216 ff., Rnrn. 58, 63)<sup>498</sup>. Aber wesentliche Schritte zum Rechtsstaat, der zur Demokratie gehört (KAS, Res publica res populi, S. 14 ff., 654 ff., 685 ff., 735 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 94 ff.)<sup>499</sup>, sind noch zu gehen. Der Grundrechtsschutz der Souveränität kann nicht auf den des pouvoir constituant, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 146 GG, begrenzt werden, wie das im Lissabon-Urteil anklingt (BVerfGE 123, 267 ff., Rnrn. 203, 228). Wie aus der politischen Freiheit, der Essenz der unantastbaren Menschenwürde, folgt aus der Souveränität als der Freiheit der Bürger das Recht auf Recht, also das Recht darauf, daß bei jeder Politik, sei diese Innen- oder Außenpolitik, die Verfassung und das Verfassungsgesetz beachtet werden (Kant, MdS, S. 345, 430; KAS, Res publica res populi, S. 290 ff., 310 f., 325 ff., 431 ff., 497 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 62 ff.; Freiheit in der Republik, S. 44 ff., 281 ff.; dazu 1. Kapitel, 5). Die Aktivierung allein des Art. 38 Abs. 1 GG für den Grundrechtsschutz des demokratischen Prinzips durch das Bundesverfassungsgericht verkürzt den verfassungsgerichtlichen Souveränitätsschutz entgegen der Verfassung der Freiheit<sup>500</sup>.

<sup>498</sup> Vgl. schon K. A. Schachtschneider, Anspruch auf Demokratie. Überlegungen zum Demokratierechtsschutz des Bürgers, JR 1970, 401 ff.

<sup>499</sup> Zur Einheit von Demokratie und Rechtsstaat J. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 151 ff.; 154; ders., Die Einbeziehung des Anderen, S. 251 („Normativ gesehen gibt es keinen Rechtsstaat ohne Demokratie“), S. 277 ff., 293 ff.; anders C. Schmitt, Verfassungslehre, S. 214 ff., 238 ff. (243, 247), 258 ff.

<sup>500</sup> Dazu W. Mäder, Grundrechte und Grundunrecht, S. 34 ff., 95 ff., 126 ff.

Das Bundesverfassungsgericht beschränkt neuerdings den Rechtsschutz aus dem Recht auf Demokratie auf die Wahrung der Verfassung im Kern wie auch und insbesondere der Verfassungsidentität vor Übertragungen von Hoheitsrechten an die Europäische Union (BVerfGE 146, 216 ff., Rnrn. 55, 57 f. u. ö.), die durch Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG vor Änderungen durch den Gesetzgeber auch mit verfassungsändernder Mehrheit geschützt sind. Entgegen der Verfassung haben die Staatsorgane schlechterdings keine Vertretungsmacht. Aber das Bundesverfassungsgericht prüft die Übertragung von Hoheitsrechten an die Europäische Union nur daraufhin, ob die Grenzen des Art. 23 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, welche die Verfassungsidentität zieht, „noch“ gewahrt sind (BVerfGE 89, 155 ff., Rn. 90; 123, 267 ff., Rnrn. 275, 322, 351). Dieser äußerste Souveränitätsschutz hat das höchste deutsche Gericht, wenn der Europäische Gerichtshof die Befugnisse der Union wie regelmäßig überdehnt, auf die Abwehr von Willkürakten des Unionsgerichts beschränkt (OMT- Schlußurteil vom 21. Juni 2016, BVerfGE 142, 123 ff., Rnrn. 149, 161; PSPP-Vorlagebeschluß, BVerfGE 146, 216, Rnrn. 55, 57 f.; ebenso PSPP- Urteil vom 5. Mai 2020, BVerfGE 154, 17 ff., Rnrn. 112 f., 118). Zu Randnummer 53 des PSPP-Vorlagebeschlusses vom 18. Juli 2017 (BVerfGE 146, 216 ff., quantitative easing) zitiert das Bundesverfassungsgericht das OMT-Urteil BVerfGE 142, 123 ff., Rn. 149:

„Eine Grenze findet dieser mit der Aufgabenzuweisung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV notwendig verbundene Spielraum erst bei einer offensichtlich schlechterdings nicht mehr nachvollziehbaren und daher objektiv willkürlichen Auslegung der Verträge“.

Das Bundesverfassungsgericht wollte augenscheinlich den Zusammenhalt der Europäischen Union gefährdende unterschiedliche Judikate der nationalen Verfassungsgerichte zu den Grenzen der Übertragung von nationalen Hoheitsrechten auf die Union im Sinne eines „Kooperationsverhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof“ (BVerfGE 89, 155 (174 f.); 102, 147 (163); KAS, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 82 ff.), ein erstaunlicher Begriff für die Rechtsprechung unabhängiger Gerichte, zu vermeiden helfen. Dafür hat es die Verfassung der Deutschen außerordentlich strapaziert. Der Europäische Gerichtshof hat nicht einmal die zitierte praktisch wenig bedeutsame Grenze der außerordentlichen Einschränkung der Souveränität Deutschlands, die das Bundesverfassungsgericht benannt hat, hinnehmen wollen und gegen dieses ‚Erkenntnis‘ (BVerfGE 142, 123 ff., Rnrn. 115 ff., 129 ff., 140 ff., 172 ff., 192 ff., insb. Rnrn 149, 161, OMT-Urteil vom 21. Juni 2016, Schlußurteil; BVerfGE 154, 7 ff., Rnrn. 112 f., 118) scharf protestiert<sup>501</sup>. Das folgende Vertragsverletzungsverfahren (Rechtsaufsichtsklage vom 9. Juni 2021) der Union nach Art. 258 AEUV gegen Deutschland hat die Kommission der Europäischen Union zurückgenommen, nachdem die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode zugesagt hat, daß das Bundesverfassungsgericht die Judikate dieses Gerichtshofes, der ohne demokratische Legitimation mit seinen Judikaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend entmündigt (KAS, Souveränität, S. 484 ff.), nicht mehr seiner Judikatur unterwerfen werde – ein freiheits- und demokratierechtlicher sowie rechtsstaatlicher Skandal. Das Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, des Deutschen Bundestages hat dazu Stellung genommen:

„Abschluss des Verfahrens: Nachdem der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2021 parlamentarische Reaktionsmöglichkeiten auf die Verfahrenseinleitung beraten hatte, nahm die Bundesregierung am 3. August 2021 zu den Vorwürfen der KOM Stellung und legte dar, dass sowohl die unions- als auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten würden (vgl. dazu BT-Drs. 19/32004).

Ihre Entscheidung vom 2. Dezember 2021 zur Verfahrenseinstellung stützte die KOM auf drei Erwägungen: Erstens habe Deutschland förmlich erklärt, dass es die Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der

<sup>501</sup> Dazu Thomas Giegerich, Das PSPP-Urteil des BVerfG und seine diversen Nachspiele, Saar Expert Papers, gegen die souveränitätsorientierten Integrationsgrenzen, 2021

Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie die in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, bekräftigt und anerkennt. Zweitens erkenne Deutschland ausdrücklich die Autorität des EuGH an, dessen Entscheidungen rechtskräftig und bindend seien. Deutschland habe seine Ansicht dargelegt, dass die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane nicht von der Prüfung von Verfassungsbeschwerden vor deutschen Gerichten abhängig gemacht, sondern nur vom EuGH überprüft werden könne. Schließlich verpflichtete sich die Bundesregierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre in den Verträgen verankerte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-vires-Feststellung aktiv zu vermeiden. In ihrer Entscheidung stellte die KOM somit zunächst die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch Deutschland als EU-Mitgliedstaat fest. Zudem entspricht die Feststellung zur Prüfungsbefugnis des EuGH insofern der ständigen BVerfG-Rechtsprechung, als Maßnahmen von EU-Organen keine Akte deutscher öffentlicher Gewalt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG) sind und daher auch nicht unmittelbarer Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 2016, 2 BvR 2728/13, Rn. 97). Die von der KOM bekräftigte Handlungspflicht der Bundesregierung steht im Kontext der Unabhängigkeit des BVerfG und dessen ständiger Rechtsprechung zu den europaverfassungsrechtlichen Kontrollvorbehalten, deren zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen alle deutschen Verfassungsorgane binden und weder relativiert noch unterlaufen werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2021, 2 BvR 2216/20, Rn. 73).“

Deutschland hat das letzte Wort zu grundsätzlichen Rechtsfragen im eigenen Land der Europäischen Union überlassen. Das ist mit der Souveränität gänzlich unvereinbar. Die materielle Rechtmäßigkeitskontrolle der Maßnahmen der Union lehnt das Bundesverfassungsgericht ohnehin ab (BVerfGE 129, 124 ff., Rn. 99). Das Gericht versagt in der Krise des Rechtsstaates. Die souveränitätswidrige Unterwerfung unter den europäischen ‚Staatenverbund‘ (BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.); 123, 267 ff., LS. 1, Rn. 229, 233, 294) hatte bereits verheerende Folgen, insbesondere die Einführung des Euro (Euro-Beschluß vom 31. März 1998, BVerfGE 97, 350 ff.) und die ständigen Verfassungsverstöße, um diesen zu retten<sup>502</sup>.

Die internationalistische Aushöhlung der Souveränität ist eine verfassungswidrige Verletzung der Freiheit aller Bürger Deutschlands, aber auch der Bürgerschaften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diesen essentiellen Gesichtspunkt des Staatsrechts und des Völkerrechts faßt das Bundesverfassungsgericht nicht ins Auge und verfehlt damit seine eigentliche Aufgabe als Hüter der Verfassung. Dieses Defizit begleitet die Europarechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von deren Anfang an. Das Gericht will der europäischen Integration nicht das Ende bereiten, wie das die Rechtslage erfordert. Es moderiert, vornehmlich erinnert es den Deutschen Bundestag an dessen Verantwortung, aber es scheut vor der unerbittlichen Verteidigung des Rechts gegen das Integrationsunrecht zurück. Das gebietet ihm aber die Freiheit der Bürger, deren Souveränität. Längst leben wir in der Widerstandslage des Art. 20 Abs. 4 GG.

#### **4. Vorrang der Unionsregelungen**

##### **a) Postulat des Vorrangs**

Die Übertragung der Hoheitsrechte zur gemeinsamen Ausübung mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ändern den Text des Grundgesetzes Deutschlands nicht, aber sie führt dazu, daß das Grundgesetz im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG, soweit die Union auf der Grundlage der übertragenen Hoheitsrechte befugt war, Regelungen zu treffen und Regelungen getroffen hat, kaum noch Wirkung zu entfalten vermag. Das betrifft fast alle Lebensbereiche. Damit ist die in Deutschlands praktizierte Ordnung nicht mehr wesentlich vom Grundgesetz

---

<sup>502</sup> Dazu K. A. Schachtschneider, Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik, S. 86 ff., 182 ff., 237 ff.

bestimmt, sondern von den Vorschriften der Europäischen Union überlagert und somit ohne Wirkung. Die Union beansprucht den Vorrang ihrer Rechtsakte (Art. 288 AEUV)<sup>503</sup>, sowohl des Primärrechts, der Gründungs- und sonstigen Verträge sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, des Sekundärrechts, der Verordnungen und Richtlinien, als auch und sogar des Tertiärrechts wie der Beschlüsse, vor den Rechtsakten der Mitgliedstaaten, den Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakten, selbst vor deren Verfassungen. EuGH, Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1254; 3. Leitsatz:

„Dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“<sup>504</sup>

#### 17. Erklärung zum Vertrag von Lissabon:

„Die Konferenz weist darauf hin, daß die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in der Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.“

Diese Erklärung gibt die Souveränität der Mitgliedstaaten, solange diese nicht die Union verlassen haben, ohne jede Ermächtigung, auf.

Die Europäische Union hat den Vorrang ihrer Vorschriften vor dem gesamten Recht der Mitgliedstaaten mit zögerlicher Hilfe des Bundesverfassungsgerichts weitestgehend durchgesetzt, als sei sie ein Bundesstaat aus eigener Hoheit, die nicht von den Mitgliedstaaten abgeleitet ist. Sie spricht denn auch seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtsache Costa/E.N.E.L., Urteil vom 15. Juli 1964 (Slg. 1964/1251), noch weitergehend in der Rechtssache Internationale Handelsgesellschaft (Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125, 1135) von einem Recht sui generis, das aus einer „autonomen Rechtsquelle“ (welche nur?) fließe und für sie gelte. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in BVerfGE 146, 216 ff., Rn. 57 ausgesprochen, daß kompetenzüberschreitende Akte der Europäischen Union an dem Vorrang des Unionsrechts nicht teilhaben:

---

<sup>503</sup> Der weitgehende Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem mitgliedstaatlichen Recht ist so gut wie unangefochten; vgl. EuGH v. 05.02.1963 – Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 1 ff.; EuGH v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1251 ff.; EuGH v. 17.12.1970 – Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), Slg. 1970, 1125 ff.; BVerfGE 31, 145 (173 f.); 37, 271 (279 ff.); 58, 1 (28); 73, 339 (366 ff.); 75, 223 (244 f.); vgl. auch BVerfGE 89, 155 (182 ff., 190 f., 197 ff.); P. Kirchhof, Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration, HStR, Bd. VII, § 183, Rn. 66; E. Klein, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 50 (1991), S. 64; H. P. Ipsen, Die Bundesrepublik Deutschland in den Europäischen Gemeinschaften, HStR, Bd. VII, 1992, § 181, Rnrn. 58 ff.; vgl. auch Th. Oppermann, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rnrn. 615 ff., S. 228 ff., 3. Aufl. 2005, § 7, Rnrn. 2 ff., S. 182 ff.; dazu kritisch K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 104 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, S. 82 ff.; ders./A. Emmerich-Fritsche, Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht Deutschlands, DSWR 1999, S. 81 ff., 116 ff.; im Sinne der Praxis Christian Waldhoff/Matthias Ruffert, Kommentierung des Art. 288 AEUV, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016; kritisch auch K. A. Schachtschneider, Verfassungsklage (Organklage und Verfassungsbeschwerde) gegen den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007 (2007/C 306/01)), S. 38, 62, 152, 175, 187, 221 ff., 238 ff., 293 ff. u. ö.

<sup>504</sup> So auch EuGH, Rs. 36/63 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 3; EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 629; dazu Rainer Hofmann, Europarecht I, § 4 Grundlegende Prinzipien des Unionsrechts, 2012, <https://www.jura.uni-frankfurt.de/43679963.pdf>



„Ultra-vires-Akte und Beeinträchtigungen der von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungsidentität haben am Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht teil. Da sie in Deutschland unanwendbar sind, entfalten sie für deutsche Staatsorgane keine Rechtswirkungen. Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder an ihrem Zustandekommen noch an ihrer Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung mitwirken (vgl. BVerfGE 89, 155 (188); 126, 286 (302 ff.); 134, 366 (387 f. Rn. 30); 142, 123 (207 Rn. 162)“.

Diesen im Grundsatz richtigen Sätzen hat das Bundesverfassungsgericht selbst die Wirkung genommen. Im OMT-Schlußurteil vom 21. Juni 2016 (BVerfGE 142, 123 ff.) hat es „die Voraussetzungen für eine Ultra-vires-Kontrolle“ „näher konturiert“ und im PStP-Vorlage-Beschluß vom 18. Juli 2017 (BVerfGE 146, 216 ff.) die äußersten Grenzen für Ultra-vires Judikate des Europäischen Gerichtshofs, die es im OMT-Schlußurteil formuliert hatte, zu Rn. 53 zitiert. Es hat sich auf die deutliche Mahnung im OMT-Schlußurteil bezogen und seine Position im Schlußurteil nach dem gegenläufigen Voraburteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 11. Dezember 2018 (Weiss u.a., C-493/17, EU:C:2018:1000)) in BVerfG 2 BvR 859/15, Urteil vom 5. Mai 2020 (BVerfGE 154, 17 ff., 152 Rn. 110, 112, 113, näher Rn. 116 ff., 229 ff.) in der Sache aufrechterhalten. In BVerfGE 146, 216 ff., steht zu Rn. 53:

„(1) Die Annahme eines Ultra-vires-Akts setzt - ohne Rücksicht auf den betroffenen Sachbereich - voraus, dass eine Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union offensichtlich außerhalb der übertragenen Kompetenzen liegt (...).

Das (sc.: Mißachtung des Ultra-vires Verbots) ist der Fall, wenn sich die Kompetenz - bei Anwendung allgemeiner methodischer Standards (...) - unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründen lässt (...). Dieses Verständnis von Offensichtlichkeit folgt aus dem Gebot, die Ultra-vires-Kontrolle zurückhaltend auszuüben (...). Bezogen auf den Gerichtshof der Europäischen Union folgt es zudem aus der Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht einerseits und der Gerichtshof der Europäischen Union andererseits zu erfüllen oder anzuwenden haben. (...). Eine Grenze findet dieser mit der Aufgabenzuweisung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV notwendig verbundene Spielraum erst bei einer offensichtlich schlechterdings nicht mehr nachvollziehbaren und daher objektiv willkürlichen Auslegung der Verträge. Erst wenn der Gerichtshof diese Grenze überschritte, wäre auch sein Handeln nicht mehr durch Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV gedeckt, fehlte seiner Entscheidung für Deutschland das gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG erforderliche Mindestmaß an demokratischer Legitimation.“

Die „Zurückhaltung“ des Bundesverfassungsgerichts um der Integration der Unionsstaaten willen ist Politik, aber keine Rechtsprechung. Die europäische Haltung ist fern jeder Rechtsdogmatik. Sie ist schlicht Unrecht, zudem gegen die Gründungsverträge und gegen die Verfassungen der Mitgliedstaaten, sogar gegen die „Werte“ der Europäischen Union. In Art. 2 EUV steht:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Personen, die Minderheiten angehören.“

Diese „Werte“ sind in Deutschland als Prinzipien der Menschenwürde unantastbar (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 GG), aber das Bundesverfassungsgericht verteidigt sie nur gegen „offensichtliche“ Mißachtung, um mit den Europäischen Gerichtshof nicht in Konflikt zu geraten als wäre die Europäische Integration ein unantastbarer Wert,

obwohl sie ein unüberwindbares Demokratiedefizit hat (dazu b) und damit augenscheinlich gegen einen der Werte verstößt. Die Mißachtung des ‚Wertes‘ Demokratie bedeutet die Mißachtung aller der in Art. 2 EUV genannten Werte.

Die „Werte“ sind nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG alle Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland für eine „Verwirklichung“ eines „vereinten Europas“. All diese „Werte“ werden, wie gesagt, durch die Praxis der ‚europäischen‘ Integration verletzt. Es ist augenscheinlich nicht möglich, bei dem Versuch, ein „vereintes Europa“ zu schaffen, das Recht zu wahren, erst recht nicht die Souveränität der Bürger; denn die „Werte“ dienen alle der Verwirklichung der Freiheit. Macht geht vor Recht, wie meist.

### **b) Vorrang vor den Verfassungen**

Der Vorrang der Unionsregelungen vor den Verfassungen der Mitgliedstaaten ist nicht nur eine Mißachtung der Souveränität der Bürger der Mitgliedstaaten, er ist auch sonst nicht dogmatisch begründbar. Nicht einmal der verfassungsändernde Gesetzgeber Deutschlands (Art. 79 Abs. 2 GG) kann Hoheitsrechte übertragen, die nicht bestehen. Hoheitsrechte begründet in Deutschland einzig das Grundgesetz, in anderen Mitgliedstaaten sind es deren Verfassungen. Erst recht kann der einfache Gesetzgeber keine Hoheitsrechte übertragen, die im Grundgesetz keine Grundlage haben. Die ‚Übertragung‘ von vermeintlichen Hoheitsrechten vermag Hoheitsrechte nicht zu begründen. Deutschland kann der Europäischen Union nur Befugnisse zur gemeinsamen Ausübung übertragen, die es selbst hat. Die Identität der Verfassung Deutschlands, zu der die Unabänderlichkeit der Vorschriften des Grundgesetzes in Art. 1 und Art. 20 sowie die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, die Identität der Verfassung Deutschlands also. gemäß Art. 79 Abs. 3 GG gehört, kann schlechterdings nur durch eine neue Verfassung geändert werden. Die kann weder der einfache Gesetzgeber noch der verfassungsändernde Gesetzgeber hervorbringen, schon gar nicht durch Übertragung von nicht bestehenden Hoheitsrechten. Eine neue Verfassung kann nur das deutsche Volk gemäß Art. 146 GG selbst, nicht dessen Vertreter geben (vgl. BVerfGE 154, 17 ff., Rn. 115). Diese Verfassungslage stellt Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG klar. Wenn somit die Regelungen der Europäischen Union Vorschriften des Grundgesetzes berührt, die nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen, oder gar Regelungen trifft, die das Grundgesetz nur deswegen nicht berühren, weil gegenläufige Vorschriften wegen Art. 79 GG nicht einmal im Grundgesetz stehen können, kann der Bund solche Hoheitsrechte nicht auf die Union übertragen haben. Letzteres sind die Verfahrensvorschriften für die Änderung des Grundgesetzes in Art. 79 Abs. 1 und 2 GG und die durch Art. 79 Abs. 3 GG Änderungen entzogenen oben genannten Vorschriften des Grundgesetzes. Auch den Wesensgehalt der Grundrechte muß die Europäische Union unangetastet lassen (Art. 19 Abs. 2 GG). Er gehört zur Identität der deutschen Verfassung. Die Europäische Union hat keine Hoheit. Sie ist kein Staat (BVerfGE 22, 293 (296); 89, 155 (188); KAS, Souveränität, S. 460 ff., 501 ff.)<sup>505</sup>. Sie kann nur die ihr übertragenen Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten gemeinsam ausüben. Eine Vorrang der Regelungen der Europäischen Union kann sich somit aus der Übertragung von Hoheitsrechten auf diese nicht ergeben. Das würde, wie schon mehrfach gesagt, voraussetzen, daß die Union ein Staat ist.

Der Bund kann weder die Staatseigenschaft der Länder aufheben, noch gar die Souveränität der Bürger der Länder, genausowenig wie die des Bundes, weil die Souveränität die Freiheit der Bürger als deren Würde ist. Er kann zwar die Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern verschieben, aber den Ländern nicht die grundsätzliche Rechtssetzungshoheit nehmen. Den Ländern als Staaten müssen entgegen der zunehmenden Unitarisierung des deutschen Bundesstaates substantielle Hoheitsbefugnisse verbleiben (i. d. S. BVerfGE 111, 226 ff., Rn. 83, 97 ff., für mehr „kooperativen“ Föderalismus). Das gilt auch für die Rechtsprechungs- und die

---

<sup>505</sup> Christian Calliess, Kommentierung des Art. 1 EUV, in: Christian Calliess/ Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Art. 1, Rn. 29

Verwaltungshoheit. Die Übertragung dieser Hoheitsrechte der Länder auf die Europäische Union, soweit sie überhaupt bestehen, verstößt ohnehin gegen Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Das gilt erst recht für die Verfassungshoheit der Länder, wenn diese auch durch Art. 28 GG (Homogenitätsklausel) eingeschränkt ist. Verstöße gegen die Souveränität der Länder können vielfach sein. Diese hier zu erörtern, würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

Ebensowenig kann der Bund, wie gesagt, den Wesensgehalt der Grundrechte, der nach Art. 19 Abs. 2 GG unantastbar ist, zur Disposition der Europäischen Union stellen. Er hat diese Hoheit nicht, zumal dieser Wesensgehalt als der Menschenwürdegehalt der Grundrechte angesehen wird (BVerfGE 109, 279 ff., Rn. 116 ff.; KAS, Res publica res populi. S. 819 ff., 827)<sup>506</sup>. Auch das folgt aus Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG. Der Wesensgehalt der Grundrechte wird immer wieder durch Regelungen der Union angetastet, so der der politischen Freiheit, der der Gleichheitssätze, der der Eigentumsgewährleistung, der der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Fälle dieser Verfassungsverletzungen können hier nicht erörtert werden. Jedenfalls müssen darüber die nationalen Gerichte befinden; denn den Wesensgehalt der Grundrechte zu schützen bleibt die Hoheit Deutschlands. Das kann vielfältige und vielfache Streitfragen über die Grenzen der übertragbaren und übertragenen Hoheitsrechte auslösen. Die Grundrechtecharta der Europäischen Union ist für den souveränitätsgemäßen Wesensgehaltsschutz der Grundrechte irrelevant.

Ein Vorrang der Regelungen der Europäischen Union vor dem Grundgesetz besteht somit nicht. Das gilt auch für die anderen Mitgliedstaaten. Auch die Verteidigungshoheit kann und darf Deutschland nicht aus der Hand geben. Das würde seine Souveränität substantiell verletzen. Nichts anderes gilt für die Finanzhoheit, die Haushaltshoheit, die Währungshoheit, das parlamentarische Regierungssystem u. a.

Ultra-vires-Akte der Union sind immer auch Verletzungen der mitgliedstaatlichen Verfassungen, auch des Grundgesetzes. Vorrang können allenfalls Vorschriften der Union haben, die eine Rechtsgrundlage in den Gründungsverträgen haben. Eine solche haben die ‚Ultra-vires-Akte‘ nicht. Derartige Unionsvorschriften entfalten in Deutschland keine Rechtswirkungen (BVerfGE 89, 155 (188); 126, 286 (302 ff.); 134, 366 ff. (387 f., Rn. 30); 142, 123 ff. (207 Rn. 162)). Insoweit kommt ein Vorrang der Unionsregelungen nicht in Betracht.

Nicht nur die Ultra-vires-Akte, die die Grenzen der übertragenen Hoheitsrechte überschreiten, entfalten keine Wirkung in Deutschland, sondern auch Rechtakte der Union, die das Grundgesetz entgegen Art. 79 Abs. 2 und 3 GG sowie Art. 19 Abs. 2 GG materiell mißachten. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG hat für die „Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden“, verfassungsändernde Gesetze gemäß Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschrieben. Das gehört zur Integrationsverantwortung<sup>507</sup> der Staatsorgane für die Verfassungsidentität.

Bundesverfassungsgericht kann sich der Verantwortung für die Unverbrüchlichkeit des Grundgesetzes nicht entziehen und sich auch nicht aus dieser Verantwortung verdrängen lassen.

---

<sup>506</sup> Vgl. K. Stern/M. Sachs, Allgemeine Lehren der Grundrechte, Staatsrecht III/2, S. 873 f.; K. A. Schachtschneider, Staatsrecht in der Corona-Pandemie, i. E. Teil A III 4 b, cc.

<sup>507</sup> Verfahren: Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz - IntVG)

### c) Unterwerfung

Ein Vorrang der Unionsvorschriften vor der Verfassung ist abwegig. Die Vorschriften der Europäischen Union können schon deswegen keinen Vorrang vor den Rechtsvorschriften Deutschlands und auch der anderen Mitgliedstaaten der Union haben, weil sie wegen des unüberwindbaren Demokratiedefizits der Union (dazu 2) nicht demokratisch legitimiert sind. Sie sind deshalb auch nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar.

Zur Souveränität der Bürger gehört insbesondere das letzte Wort eines Gerichts des eigenen Staates zum Recht des Volkes und der Bürger. Sorge bereitet allerdings die Praxis des Bundesverfassungsgerichts, das, wie zu 2 berichtet, den Schutz der Identität der deutschen Verfassung zunehmend zurücknimmt und genötigt wird, sich Judikaten des Europäischen Gerichtshofs, die ausweislich des OMT-Schlußurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2016 (BVerfGE 142, 123 ff.) Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG mißachten, zu unterwerfen. Diese Souveränitätsverletzungen mißachten die Würde der Bürger in Deutschland.

Die Auswirkungen dieser Unterwerfung des Bundesverfassungsgerichts unter den Europäischen Gerichtshof lassen faktisch von der Möglichkeit Deutschlands, seine Souveränität auszuüben, wenig übrig. Selbst existentielle Politiken, wie die Teilnahme an Kriegen, macht Deutschland von der Zustimmung seiner ‚Partner‘, sprich der Europäischen Union und mehr noch der Vereinigten Staaten von Amerika abhängig, statt der einzigen Maxime zu folgen, die dem Grundgesetz genügt, den Frieden unter den Völkern zu bewahren (Präambel des Grundgesetzes, Art. 26 Abs. 1 GG). Mit Waffen läßt sich Frieden nicht schaffen. Beistandspflichten aus völkerrechtlichen Verträgen sind freilich zu erfüllen. Geboten ist Neutralität. Für die anderen Mitgliedstaaten gilt jedenfalls in Unions-sachen nichts anderes, falls sie die dogmatischen Irläufe des Europäischen Gerichtshofs mitmachen. Zu bedenken ist: Jede Rechtssache, in der es auf die Auslegung des Unionsrechts oder dessen Gültigkeit ankommt, muß nach Art. 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung der unionsrechtlichen Fragen vorgelegt werden. Von diesen Vorabentscheidungen dürfen die Gerichte der Mitgliedstaaten nicht abweichen, fordern die Unionsorgane, seien sie auch mit der Verfassung oder den Gesetzen ihres Staates unvereinbar. Der Gerichtshof agiert, wie schon gesagt, als „Motor der Integration“ (KAS, Souveränität, S. 496 ff.; kritisch auch Udo Di Fabio<sup>508</sup>). Die Bindung an Judikate des Europäischen Gerichtshofs ist keine Rechtfertigung für Unrecht. Die Europäische Union hat ganz ohne Verträge der Mitgliedstaaten allein durch die Judikate des ‚herrschaftlichen‘ Europäischen Gerichtshofs und deren Hinnahme durch die ‚untertänigen‘ Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten (bisher nicht Polens, nicht Ungarns) faktisch Souveränität usurpiert und damit funktional Staatlichkeit erobert.

Wenn Verfassungsrichter die ‚Haltung‘ über die juristische Dogmatik stellen, ist der Rechtsstaat in Gefahr, wenn nicht verloren. Richter müssen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein (Art. 97 Abs. 1 GG). Um das sein zu können, dürfen sie weder einer Partei angehören noch einer angehört haben (KAS, Res publica res populi, S. 809, 1139 f., auch S. 909 ff.). Dann können sich diese Juristen eben nicht jede Karrieremöglichkeit offenhalten. Unabhängigkeit ist ein Ethos, das eingeübt sein muß. Das souveränitätsbewußte Großbritannien ist vor allem aus der Union ausgeschieden, weil es nicht dem Europäischen Gerichtshof ausgeliefert sein wollte. In dieser alten freiheitlichen und demokratischen Monarchie der Briten dürfen Richter keiner Partei angehören. Das Unionsinstrument, das Gerichtshof genannt wird, hat, wie dargelegt, keinerlei demokratische Legitimation und keine rechtstaatliche Legalität. Es ist kein Gericht (KAS Souveränität, S. 487 ff.). Man kann schlechterdings nicht von Demokratie und Rechtsstaat reden, wenn ein Gemeinwesen dieser sich als Gericht verstehenden Einrichtung ausgeliefert ist.

---

<sup>508</sup> Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie, 1998, S. 55

Eine solche Union muß ein Staat, der die Souveränität seiner Bürger wahren soll, verlassen. Das Austrittsrecht steht (immerhin) in Art. 50 EUV. Ich habe es gegen den erbitterten Widerstand der herrschenden großstaatversessenen ‚Eliten‘ im Maastricht-Prozeß durchsetzen können, dank Verfassungsrichtern, die ihr Amt noch so ausgeübt haben, wie es das Recht gebietet (BVerfGE 89, 155, Rnrn 298 f.; 123, 267 ff., Rn. 233, 299, 329 f.; Prinzipien des Rechtsstaates, S. 79 f.; Souveränität, S. 24 ff., 182, 360, 382, 414, 451).

### **Verteidigung der Freiheit**

Wer den Nationalstaat und die Souveränität der Völker verteidigt, verteidigt die Freiheit der Bürger, verteidigt den Frieden in der Welt. Der politische Kampf geht nach wie vor um den Nationalstaat und die Souveränität. Diese haben mächtige Feinde, die Feinde der Freiheit. Die Revolution als Befreiung zum Recht wäre die Auflösung der Europäischen Union oder besser deren Rückbau zu einem wirklichen Staatenbund<sup>509</sup>, der Umsturz die weitere Festigung der bürokratischen ‚Diktatur‘ derselben. Der Widerstand auf Grund des Widerstandsrechts des Art. 20 Abs. 4 GG, ein verfassungsbeschwerdefähiges Grundrecht, ist das letzte, aber auch das einzige Mittel der Deutschen, um ihre Freiheit gegen die Feinde des deutschen Nationalstaates und der Souveränität der deutschen Bürger zu verteidigen. Ihre Freiheit macht den Deutschen den Widerstand zur Pflicht. Aber Pflicht ist auch das rechte Maß im Widerstand, das Grundprinzip des Rechts – die Gewaltlosigkeit. Sittlich ist nur der Widerstand., wie in Mahatma Gandhi geübt hat. Verfassungsklagen jedes Bürgers unabhängig von Verletzungen seiner besonderen subjektiven Rechte gegen Souveränitätsverletzungen ist ein sachgerechtes Mittel, solange die Richter des Bundesverfassungsgerichts unabhängig, nur ihren Gewissen verpflichtet, das Recht schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich freilich geweigert, praktischen Verfassungsschutz auf das Grundrecht des Art. 20 Abs. 4 GG zu stützen. Auch das Wahlrecht bietet die Chance, Nationalstaatlichkeit und Souveränität zu verteidigen. Freilich muß auch dafür Sorge getragen werden, daß den Wahlen sachliche Berichterstattung der staatlichen Medien zugrundeliegt. Sonst sind sie nicht freiheitlich und nicht demokratisch.

Berlin, 25. März 2024

### **Literaturverzeichnis**

Agnoli, Johannes: Die Transformation der Demokratie, 1967

Akoka. Karen/Salin, Fred: Migration und Migrationspolitik in Frankreich – Entwicklungen und aktuelle Debatten, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 5. April 2022

Amrhein-Hoffmann, Christine: Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren, 2003

Arendt, Hannah: Vita Activa oder Vom tätigen Leben, 5. Aufl. 1987

Aretin, Karl Otmar Frh. von/Notker Hammerstein, Notker: Frühe Neuzeit, in Kapitel Reich, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon

---

<sup>509</sup> Ganz so Václav Klaus, Es ist Zeit umzukehren, Handelsblatt Nr. 144 vom 27./28./29. Juli 2012, S. 72.

zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, Studienausgabe, 2004, S. 456 ff.

Arnim, Hans-Herbert von: Vom schönen Schein der Demokratie. Politik ohne Verantwortung – am Volk vorbei, 2002

- Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar, JZ 2002, 578 ff.

- Das System. Die Machenschaften der Macht, 2004

- Wahlgesetze: Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache, JZ 2009, 813 ff.

Aristoteles, Politik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1973, 6. Aufl. 1986

- Nikomachische Ethik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1972, 6. Aufl. 1986

Augstein, Rudolf, Von Friedrich zu Hitler? Der Spiegel 232/1986, zum 200. Todestag Friedrichs des Großen, 3. August 1986, Netz

Augustinus: De Civitate Dei, hrsgg. von H. U. Baltasar, 1960

Badura, Peter: Parlamentarische Demokratie, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, Historische Grundlagen, 1987, § 23, S. 953 ff.

Bandulet, Bruno: Rückkehr nach Beuteland. Deutschland und das Spiel um Macht, Geld und Schuld, 2023

Bat Ye'or: Europa und das kommende Kalifat, Der Islam und die Radikalisierung der Demokratie. Übersetzung, Hintergründe und Kommentierung Hans-Peter Raddatz, 2012

Bauch, Jost: Der lange Abschied vom Nationalstaat. Anmerkungen zur Destruktion der Nation, in: K. A. Schachtschneider/Jost Bauch, Einwanderung oder Souveränität. Deutschland am Scheideweg, 2015

Berdahl, Robert M.: Der deutsche Nationalismus in neuer Sicht, in: H. A. Winkler (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 138 ff.

Bethge, Herbert: Kommentierung des Art. 5 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018

Beyer, Thomas C. W.: Die Ermächtigungen der Europäischen Union und ihrer Grundfreiheiten, Der Staat 35 (1996), S. 189 ff.

Birg, Herwig: Die demographische Zeitenwende. Der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa, 4. Aufl. 2005

Blasius, Dirk, Von Bismarck zu Hitler. Kontinuität und Kontinuitätsbegehren in der deutschen Geschichte, APuZ 51/1998

Bloch, Ernst: Naturrecht und menschliche Würde, 1961, 2. Aufl. 1980

Blumenwitz, Dieter: Feindstaatenklauseln. Die Friedensordnung der Sieger, 1972

- Der Vertrag vom 12. 9. 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, NJW 1990, 3041 ff.

Bluntschli, Johann Caspar : Allgemeine Staatslehre, 1852, 6. Aufl. 1886

Bodin, Jean: Les six livres de la république, 1576; De republica libri sex, 1586

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, § 22, S. 887 ff.

- Die Nation – Identität in Differenz, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2000, S. 34 ff.

- Staatsbürgerschaft und Nationalitätskonzept, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 2000, S. 59 ff.

Boldt, Hans, Staat und Souveränität, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, 1990, Studienausgabe, 2004, Bd. 6, S. 1 ff.

Brand, Christoph-Matthias, Souveränität für Deutschland, Grundlagen, Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12. September 1990, 1993

Brubaker, Roger: Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, übersetzt von Wiebke Schmalz, 1994

Calliess, Christian: Kommentierung des Art. 1 EUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

- Kommentierung des Art. 2 EUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

- Kommentierung des Art. 6 GrCh, in: Christian Calliess/ Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

Catton, Bruce: The Centennial History of the Civil War, 1967

Cicero, Marcus Tullius: De re publica, 54 bis 51 a. Chr. n., ed. Büchner, 1979

Clausewitz, Carl von: Vom Kriege, 1832

Conze, Werner: ‚Erlöschen‘ und ‚Widererweckung‘, in Kapitel Reich, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, Studienausgabe, 2004, S. 487 f.

Cremer, Hans-Joachim, Kommentierung des Art. 42 EUV, in: Calliess/Ruffert, EUV,

AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016, Art. 42 EUV

Daniels, Roger: Coming to America. A History of Immigration and Ethnicity in American Life. 2. Auflage. Harper Perennial, 2005

Dann, Otto (Hrsg.): Emmanuel Joseph Sieyes, Was ist der Dritte Stand, 1988

- Nation und Nationalismus in Deutschland 1770 – 1990, 1993

Danneels, Kardinal Godfried: Die Evangelisierung in einem "säkularisierten" Europa, 1985

Denninger, Erhard: Rechtsperson und Solidarität – Ein Beitrag zur Phänomenologie des Rechtsstaates unter besonderer Berücksichtigung der Sozialtheorie Max Schelers, 1967

Deutsch, Karl W.: Nation und Welt, 1966, in: H. A. Winkler (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 49 ff.

Di Fabio, Udo: Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie, 1998

Doehring, Karl: Völkerrecht, 1999

- Das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation, in: FS H.U. Scupin, 1983, S. 555 ff.

- Allgemeine Staatslehre. Eine systematische Darstellung, 3. Aufl. 2004

Dürig, Günter: Der Grundsatz der Menschenwürde, AöR 81 (1956), S. 117 ff.

- Kommentierung des Art. 20 GG, 1960, in: Theodor Maunz- Günter Dürig- Roman Herzog, Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl., 1971

Ebeling, Gerhard: Usus politicus legis – usus politicus evangelii, ZschThK 79 (1982), 323 ff.

Ehlers, Dirk: Kommentierung des Art. 140 GG und Art. 138 WRV, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018.

Ehmke, Horst: Was ist des Deutschen Vaterland? In: Habermas (Hrsg.), Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“, Nation und Republik, 1. Bd., 1979, S. 51ff.

- Nationalstaat und Republik, in: Habermas (Hrsg.), Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“, Nation und Republik, 1. Bd., 1979, S. 3 ff.

Eibl-Eibesfeldt, Irenäus: Deutschlands Zukunft: Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? in: D. Keller (Hrsg.), Nachdenken über Deutschland, 1991, S. 38 ff.

- Ist der Mensch paradiesfähig? in: Berliner Debatte INITIAL, 8/1992, S. 9 ff.

- Zur Problematik einer multiethnischen Immigrationsgesellschaft, Zeitschrift für Ethnologie 115 (1990), S. 261 ff.



Ellul, Jacques: Propaganda - wie die öffentliche Meinung entsteht und geformt wird, 2021

Elwert, Georg: Ethnie. in: Christian F. Feest, Hans Fischer, Thomas Schweizer (Hrsg.): Lexikon der Völkerkunde. 1999, S. 99 f.

- Ethnie, in: Walter Hirschberg (Begr.), Wolfgang Müller (Red.): Wörterbuch der Völkerkunde. Neuausgabe, 2. Auflage, 2005, S. 99.

Emmerich-Fritsche, Angelika: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung. Mit Beiträgen zu einer gemeineuropäischen Grundrechtslehre sowie zum Lebensmittelrecht, 2000

- Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007

- Verfassungsrechtliche Fragen nationaler Identität und Homogenität sowie einer Leitkultur, Der Staat 58 (2019), S. 1 ff.

Epping, Volker: Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts. Die Drei Elemente-Lehre, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999. § 5, S. 54 ff.

- Das Staatsgebiet, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 23, S. 242 ff.

- Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 26, S. 325 ff.

- Die Vereinten Nationen, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 32, S. 408 ff.

Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ende des „Heiligen Römischen Reichs“ bis zum Kaiserreich, in Kapitel Reich, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, 1984, Studienausgabe, 2004, S. 488 ff.

Fetscher, Irving: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 1960, 5. Aufl. 1988, S. 211 ff.

Fink, Sebastian/ Rollinger, Robert (Hrsg.): Oswald Spenglers Kulturmorphologie. Eine multiperspektivische Annäherung, 2018

Fischer, Horst: Gewaltverbot, Selbstverteidigungsrecht und Intervention im gegenwärtigen Völkerrecht, in: K. Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 59, S. 928 ff.

- Problemkreis und Anwendungsbereich des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 66. 1062 ff.

- Die Entwicklung vom Kriegsrecht zum Recht des bewaffneten Konflikts, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 65, S. 1052 ff.

- Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen und Gebiete, in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 69, S. 1090 ff.

- Die Sicherung der Beachtung des Konfliktrechts, S. 1099 ff., in: K. Ipsen Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 70, S. 1099 ff.

Fischer, Malte, Der Zwei-plus-Vier-Vertrag und die reparationsberechtigten Drittstaaten, ZaöRV 78 (2018), 1003 ff.

Franklin, John Hope: On the Evolution of Scholarship in Afro-American History, in:

Evelyn Brooks Higginbotham (Hrsg.), The Harvard Guide to African-American History, Cambridge 2001, S. XXI- XXX.

Fuders, Felix, Die Wirtschaftsverfassung des Mercosur. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union, 2008

Funk, Jens Burkhard: Der Internationale Währungsfonds, Status, Funktion, Legitimation, 2018

Gatzka, Claudia C., Das Parlament als umstrittener Ort der deutschen Demokratiegeschichte, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie, Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 10871, 2022, S. 218 ff.

Gehlen, Arnold: Moral und Hypermoral. Eine pluralistisch Ethik, 1969

Geiss, Immanuel , Mitarbeit Gabriele Intemann/ Michael Sommer: Geschichte griffbereit, Bd. 5, Die nationale Dimension der Weltgeschichte, 2002

Gelber, H. G.: Der Morgenthau-Plan, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 13, 1965, Heft 4

Geschnitzer, Fritz: Altertum, Völker als politische Verbände, in: , in: O. Brunner/W. Conze/ R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 151 ff.

Giegerich, Thomas: Das PStP-Urteil des BVerfG und seine diversen Nachspiele, Saar Expert Papers 2021 Online unter: <https://nbn-resolving.org>

Gornig, Gilbert, Der Zwei-plus-vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen, in: Recht in Ost und West 35 (1991), S. 97 ff.

Gloria, Christian, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 26, S. 325 ff.

- Küstenmeer und Anschließzone, in: Knut Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 52, S. 724 ff.

Goethe, Johann Wolfgang von: Das Göttliche, 1783, in: Gedichte, Versepen, ausgewählt von

Walter Höllerer, Goethe, Insel-Verlag Bd. 1, S. 85

Gogarten, Friedrich: Verhängnis und Hoffnung der Neuzeit. Die Säkularisierung als theologisches Problem, 1953, 1966

- Der Mensch zwischen Gott und Welt, 1952, 3. Aufl. 1960

Golser, Bernhard: Verfassung und Sezession. Aktuelle Fallbeispiele, Magisterarbeit, Innsbruck, 2022

Grawert, Rolf: Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, 1973

- Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HStR, Bd. I, Grundlagen von Staat und Verfassung, 1987, § 14, S. 663 ff.

Gschnitzer, Fritz: Das „gemeine Volk“, die „Menge“ und die „Leute“, in: Volk, Nation, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, Verw –Z, III-V, S. 159 ff.

Habermas, Jürgen: Erkenntnis und Interesse, 1968, 2. Aufl. 1973

- Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 1962, 4. Aufl. 1969, 9. Aufl. 1978

- Erläuterungen zur Diskursethik, in: ders., Erläuterungen zur Diskursethik, 1991, 191 ff.

- Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskursethik des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, 1992

- Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, 1983

- Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, 1976, S. 39 ff.

- Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996

- Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., Die postnationale Konstellation, 1998

- Glauben und Wissen, 2001

Häberle, Peter: Zur gegenwärtigen Diskussion um die Probleme der Souveränität, AöR 92 (1967), S. 259 ff.

- Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Grundlagen von Staat und Verfassung, 1987, § 20, S. 815 ff; 3. Aufl. 2004, Bd. 3, § 22, S. 317 ff.

- Die Verfassung des Pluralismus– Der Pluralismus in der Verfassung, 1980, S. 59 ff.

Hailbronner, Kay: Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, Dritter Abschnitt, in: W. Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, S. 181 ff.

Hárs, Endre: Herder und die Erfindung des Nationalen, Erstveröffentlichung 3. Dezember 2008, <https://www.kakanien-revisited.at/beitr/theorie/EHars3>.

Hayek von, Friedrich August: Die Verfassung der Freiheit, 1971, 3. Aufl. 1991

Hebeisen, Michael W., Souveränität in Frage gestellt. Die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Herrmann Heller im Vergleich, 1995

Heckel, Martin: Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, in: B. Ziemke u. a. (Hrsg.), FS M. Kriele, 1997, S. 282 ff.

Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: Phänomenologie des Geistes, ed. Hoffmeister, 6. Aufl. 1952, S. 414 ff.: "Die absolute Freiheit und der Schrecken", zur Herrschaft der Jacobiner.

- Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Bd. 2, Rechtsphilosophie, 1821, ed. K. Löwitz/M. Riedel, 1968.

Heintschel von Heinegg, Wolff, Die völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle. Begriff, Bezeichnung, Arten und Abgrenzung, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl, 1999, § 9, S. 95 ff.

-Verträge und unabdingbares („zwingendes“) Recht, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 15 III, Rnrn 36 ff., S. 156 ff.

Heintze, Hans-Joachim: Völkerrechtssubjektivität von Völkern, in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 27, Rnrn. 1 ff, S. 341 ff.

- Äußeres Selbstbestimmungsrecht der Völker in: K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 29, S. 363 ff.

Heller, Hermann: Staatslehre, 1934, 2. Aufl. 1961

- Die Souveränität, Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts, 1927, in: ders., Gesammelte Schriften, Zweiter Band, Recht, Staat, Macht, hrsgg. von Ch. Müller, 2. Aufl. 1992, S. 31 ff.

- Politische Demokratie und soziale Homogenität, 1928, Gesammelte Schriften, Zweiter Band, Recht, Staat, Macht, hrsgg. von Ch. Müller, 2. Aufl. 1992, S. 421 ff.

Henke, Wilhelm: Recht und Staat. Grundlagen der Jurisprudenz, 1988

Hennis, Wilhelm, Das Problem der Souveränität. Ein Beitrag zur neueren Literaturgeschichte und gegenwärtigen Problematik der politischen Wissenschaften, 1951, 2003

- Herder, Johann Gottfried: Auch eine Philosophie der Geschichte der Menschheit, 1774
- Herman, Eva: Das Medienkartell, 2012
- Herzog, Roman: Allgemeine Staatslehre 1971
- Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988, 20. Aufl. 1995
- Hirschman, Charles: Die Auswirkungen der Immigration auf die amerikanische Gesellschaft. Ein Blick zurück in die Zukunft, 11. May 2007
- Hillgruber, Christian, Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs, JZ 2002, 1072 ff., 1073 f.
- Hobbes, Thomas: Leviathan: 1651, ed. Mayer/Diesselhorst 1970/80
- Hochgeschwender, Michael: Der amerikanische Bürgerkrieg. 2010
- Hochhuth, Rolf, Der Stellvertreter. Ein christliches Trauerspiel, 1963
- Hösle, Vittorio: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, 1997
- Hofmann, Hasso: Von den Ursprüngen deutschen Rechtsstaatsdenkens in der nachchristlichen Sozialphilosophie. Eine Erinnerung an Hugo Grotius (1583-1645) und Samuel Pufendorf (1632-1694), in: ders., Recht - Politik - Verfassung, 1986, S. 74 ff.
- Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 843 ff.
- Hofmann, Rainer: Europarecht I, 2012
- Huber, Ernst-Rudolf: Nationalstaat und supranationale Ordnung, 1964, in: Nationalstaat und Verfassungsstaat, 1965, S. 273 ff.
- Das Kaiserreich als Epoche verfassungsstaatlicher Entwicklung, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Grundlagen von Staat und Verfassung, Historische Grundlagen, 1987, HStR, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 4, S. 129 ff.
- Hübner, Rudolf: Die Staatsform der Republik, 1919
- Ipsen, Knut, Die Bundesrepublik Deutschland in den Europäischen Gemeinschaften, HStR, Bd. VII, 1992, § 181
- Regelungsbereich und Geltungsgrund des Völkerrechts, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 1, S. 1 ff.
- Die Funktion des Völkerrechts, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 3, S. 41 ff.

- Grundzüge der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 39, S. 534 ff.
- Die Staatenverantwortlichkeit, , in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, § 40, S. 551 ff.
- Individualschutz im Völkerrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, vor §§ 48 bis 50, S. 668 ff.
- Völkerstrafrecht, in: ders., Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 42, S. 575 ff.;
- Individualschutz in multilateralen Verträgen mit weltweiter Verbreitungstendenz, in: ders., Völkerrecht, 4. Auflage 1999, § 48, S. 671 ff.

Iserloh, Erwin „Mit dem Evangelium lässt sich die Welt nicht regieren“, Luthers Lehre von den beiden Regimenten im Widerstreit, in: ders., Kirche – Ereignis und Institution, 1985, Bd II, 163 ff.

Isensee, Josef: Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher Konsens, NJW 1977, 545 ff.

- Grundlagen von Staat und Verfassung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HStR, Bd. I, Grundlagen von Staat und Verfassung, 1987, § 13, S. 591 ff.

Jaspers, Karl: Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, 1949

- Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Gefahren, Chancen, 1966, 10. Aufl. 1988
- Wahrheit, Freiheit und Friede, in: ders. Lebensfragen der Deutschen Politik, 1963

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 1900, 3. Aufl. 1921, Siebenter Neudruck 1960

Jesch, Dieter: Gesetz und Verwaltung. Eine Problemstudie zum Wandel des Gesetzmäßigkeitsprinzips, 1961, 2. Aufl. 1968

Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? 1783, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, S. 53 ff.

- Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 33 ff.
- Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785/1786, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6, 1968, S. 7 ff.
- Kritik der praktischen Vernunft, 1788, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6, 1968, S. 103 ff.
- Der Streit der Fakultäten, 1789, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 6, 1968, S. 260 ff.
- Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, 1795/1796, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 191 ff.

- Metaphysik der Sitten, 1797/1798, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 7, 1968, S. 303 ff.
  - Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 9, 1968, S. 125 ff.
  - Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Über Pädagogik, 1798, 2. Aufl. 1800, in: Werke in zehn Bänden, hrsg. von W. Weischedel, Bd. 10, 1968, S. 399 ff.
- Kaser, Max, Das römische Privatrecht I - Das römische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. 1971
- Kelsen, Hans: Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl. 1929
- Allgemeine Staatslehre, 1925
  - Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, 1920/1928
- Kempen, Bernhard: Die deutsch-polnische Grenze nach der Friedensregelung des Zwei-plus-Vier-Vertrages, 1997
- Kersting, Wolfgang: Pluralismus und soziale Einheit - Elemente politischer Vernunft, in: H. F. Fulda/R.-P. Horstmann (Hrsg.) Vernunftbegriffe der Moderne, 1994, S. 627 ff.
- Der Geltungsgrund von Moral und Recht bei Kant, in: ders., Politik und Recht. Abhandlungen zur politischen Philosophie der Gegenwart und zur neuzeitlichen Rechtsphilosophie, 2000, S. 304 ff.
- Kilian, Michael, Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Historische Grundlagen, 3. Auflage 2003, § 12, S. 597 ff.
- Raap, Christian, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992
- Dietrich Rauschnig, Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl. 105 (1990), S. 1275 ff.
- Kirchhof, Paul: Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, § 19, S. 775 ff.
- Deutsche Sprache, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987, S. 745 ff.
  - Der allgemeine Gleichheitssatz, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Allgemeine Grundrechtslehren, 1992, § 124, S. 837 ff.

- Der Deutsche Staat im Prozess der europäischen Integration, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSStR), Bd. VII, Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen, 1992, § 183, S. 855 ff.

Kirstein, Werner: Klimawandel - Realität, Irrtum oder Lüge? Menschen zwischen Wissen und Glauben, 2020

Klaus, Václav: Es ist Zeit umzukehren, Handelsblatt Nr. 144 vom 27./28./29. Juli 2012, S. 72

Kleine, Christoph, Üble Mönche oder wohltätige Bodhisattvas? Über Formen, Gründe und Begründungen organisierter Gewalt im japanischen Buddhismus, ZfR 11, 2003, S. 235 ff.

Kleßmann, Christoph, Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet. 1870–1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft, 1978

Kluth, Winfried: Kommentierung des Art. 14 EUV, Rn. 26, in: Callies/Ruffert, EUV, AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2016

- Kommentierung des Art. 45 GRCh, in: Christian Callies/ Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016,

- Kommentierung des Art. 21 AEUV, in: in: Christian Callies/ Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

Koch, Katja / Brodkorb, Mathias: Der Abiturbetrug – Vom Scheitern des deutschen Bildungsföderalismus. Eine Streitschrift", 2020

Koch, Thomas: Die Zeitung in der Republik, 2006

Kokott, Juliane: Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht, ZaöVR 64 (2004), S. 517 ff.

- Kommentierung des Art. 116 GG, in: M. Sachs, GG. Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl., 2018

Koselleck, Reinhart: Der deutsche Name als Begriff, in: Volk, Nation, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, 1978, Studienausgabe, 2004, S. 149 ff.

- ‚Volk‘, ‚Nation‘, ‚Nationalismus‘ und ‚Masse‘ 1914-1945, daselbst., S. 389 ff.

- ‚Volk‘ und ‚Masse‘, daselbst. S. 415 ff.

Krabbe, Hugo: Die Lehre von der Rechtssouveränität. Beitrag zur Staatslehre, 1906

Kraus, Josef: Zeugnisse werden zu ungedeckten Schecks, Cicero, Magazin für politische Kultur, 11. Januar 2019.

Krauss, Hartmut: Der Islam als grund- und menschenrechtswidrige Weltanschauung. Ein analytischer Leitfadentext, 2013



Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 1975, 4. Aufl. 1990, 6. Aufl. 2003

- Die demokratische Weltrevolution Warum sich die Freiheit durchsetzen wird, 1987

Krüger, Herbert: Allgemeine Staatslehre, 1964, 2. Aufl. 1966

- Zum Problem der Souveränität. Souveränität und Staatengemeinschaft, Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft für Völkerrecht in Frankfurt am 31. März und 1. April 1955, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Heft 1, 1957, S. 1 ff.

Krugman, Paul R./Obstfeld, Maurice: Internationale Wirtschaft, Theorie und Politik der Außenwirtschaft, 7. Aufl. 2006

Kuhlmann, Simone: Das neue Infektionsschutzgesetz, Juris, jM 2021, 288 ff.

Ladenthin, Volker: Da läuft etwas ganz schief. Erfüllt das Gymnasium nicht mehr seine wesentlich Aufgabe: Junge Menschen studierfähig zu machen? Eine Kritik aus erziehungswissenschaftlicher Sicht, Forschung und Lehre, 6. August 2018.

Leibholz, Gerhard: Freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Bonner Grundgesetz, in: Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958, 3. Aufl. 1967/1974, S. 142 ff.

- Art. Nation, in: Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl. 1975, Sp. 1589 f.

Leisner, Walter: Volk und Nation als Rechtsbegriffe der französischen Revolution, in: K. Obermayer/H. R. Hagemann (Hrsg.), FS H. Liermann, 1964, S. 96 ff.

- Das Volk, Realer oder fiktiver Souverän? 2005

Leonhard, Jörn: Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923 2018

Ley, Michael: Die letzten Europäer. Das neue Europa, 2017

Link, Heinz – Christoph: Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 48, 1990, S.7 ff.

- Kirchliche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2010

Listl SJ, Joseph: Staat und Kirche - Von der Trennung zum Dialog, in: W. Leisner (Hrsg.), Staatsethik, 1977, S. 151 ff.

List, Friedrich: Das natürliche System der politischen Ökonomie, 1841, 3. Aufl. 1920

Locke, John: The Second Treatise of Government, Über die Regierung, 1690

Lüdeke, Ulf: FOCUS-online-Reportage aus Berlin-Neukölln vom 12. Oktober 2023

Lüscher, Christoph: Mauerschützen-Urteile des BGH, BVerfG und EGMR revisited, eBook, 2017

Luhmann, Niklas: Weltgesellschaft, in: ders., Soziologische Aufklärung 2, 4. Aufl., 1991

- Luther, Martin: Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520
- MacMillan, Margaret: Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte, 2015
- Mäder, Werner: Europa ohne Volk. Deutschland ohne Staat, 1999
- Kritik der Verfassung Deutschlands. Hegels Vermächtnis 1801 und 2001, 2002
  - Vom Wesen der Souveränität. Ein deutsches und europäisches Problem, 2007
  - Grundrechte und Grundunrecht. Richterdämmerung, 2023
  - , Feindstaat - Deutschland -, 2023
- Mähner, Tobias: Der Europäische Gerichtshof als Gericht, 2005
- Maihofer, Werner: Prinzipien freiheitlicher Demokratie, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HVerfR, 1983, 2. Aufl. 1994, S. 427 ff.
- Kulturelle Aufgaben des modernen Staates, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HVerfR, 1983, 2. Aufl. 1994, S. 1201 ff.
  - Abschließende Äußerungen der Herausgeber, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HVerfR, 1983, 2. Aufl. 1994, S. 1709 ff.
- Makarov, Aleksandre N./ v. Mangoldt, Hans: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Komm., 3. Aufl. Stand Nov. 1977, Anhang zu § 8 RuStAG
- Malleret, Thierry/Schwab, Klaus, COVID-19: Der Grosse Umbruch (COVID-19: The Great Reset) 2020
- Mangoldt, Hans von: Ius-sanguinis-Prinzip, Ius-soli-Prinzip und Mehrstaatigkeit: Umbrüche durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, ZAR 1999, S. 243 ff.
- Mann, Thomas: Kommentierung des Art. 80 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018
- Manow, Philip, Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: Repräsentation Identität Beteiligung. Zum Zustand und Wandel der Demokratie Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ, Schriftenreihe Band 10871, 2022, S. 167 ff.
- Marx, Karl, Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends, 1847, Marx Engels Werke, Bd. 4, 1977 (Dietz), S. 65 ff.

- Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, 1907, 9. Aufl. 1969
- Merten, Detlef: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, 1975
- Michels, Robert: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, 1911
- Mikat, Paul: Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HVerfR, 1983, S. 1064 ff., 2. Aufl. 1994, S. 1431 ff.
- Mittelstraß, Jürgen, Hrsg.: Der Konstruktivismus in der Philosophie im Ausgang von Wilhelm Kamlah und Paul Lorenzen. 2008
- Möllers, Christof, Souveränität, Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 2174 ff.
- Mommsen, Theodor: Römische Geschichte, erschienen 1854 bis 1856 in drei Bänden
- Römisches Staatsrecht, erschienen 1871 bis 1888 in drei Bänden
- Montesquieu, Charles: Vom Geist der Gesetze, 1748, ed. Weigand, 1965
- Moraw, Peter: Von der Völkerwanderung zum Mittelalter, in Kapitel Reich, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984, Studienausgabe, 2004; daselbst, III, S. 430 ff.
- Mückl, Stefan: Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: J. Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. VII, Freiheitsrechte, 3. Aufl. 2009, § 159, S. 711 ff.
- Münch, Ingo von: Kommentierung des Art. 4 GG, , in: ders /Ph. Kunig, Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 1992.
- Murswiek, Dietrich: Staatsvolk, Demokratie und Einwanderung im Nationalstaat des Grundgesetzes, JöR 66 (2018) S. 385 ff.
- Verfassungsschutz und Demokratie, Voraussetzungen und Grenzen für die Einwirkung der Verfassungsschutzbehörden auf die demokratische Willensbildung, 2020
- Nietzsche, Friedrich: Die fröhliche Wissenschaft, 1882
- Nagel, Tilman, Angst vor Allah? Auseinandersetzungen mit dem Islam. 2014
- Nikolaidis, Matthias, Wiener Institut: 70 Prozent der Zuwanderer ohne jede schulische Vorbildung, in: Tichys Einblick vom 2. Mai 2023
- Nolte, Hans-Heinrich, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, 2009
- Oldiges, Martin / Brintrine, Ralf Kommentierung von Art. 65 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar,

8. Aufl. 2018

Oppermann, Thomas, Europarecht, 2. Aufl. 1999, 3. Aufl. 2005

Ott, Jens: Das Europäische Parlament als Parlament, 2016

Pache, Eckhard: Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?  
DVBl 2002, 1154 ff.

Pagenkopf, Martin: Kommentierung des Art. 11 GG in: M. Sachs, GG, Grundgesetz, Kommentar,  
8. Aufl. 2018

Parker Kunal M.: Making Foreigners: Immigration and Citizenship Law in America, 1600–2000.  
Cambridge University Press, Cambridge 2015

Pawlowski, Hans-Martin: Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehr-  
buch, 1981

Pieper, Joseph: Über das christliche Menschenbild, 6. Aufl. 1955

Platon: Politeia/Der Staat, in: G. Eigler (Hrsg.), Werke in acht Bänden, griechisch und deutsch, Bd.  
4, Übersetzung von F. Schleiermacher und H. Müller, bearbeitet von D. Kurz, 2. Aufl. 1990

- Nomoi/ Gesetze, übersetzt von H. Müller, ed. W. F. Otto/E. Grassi/G. Plamböck, Platon, Sämtli-  
che Werke, Rowohlt, 1959

Podlech, Adalbert, Repräsentation, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche  
Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5. 1984,  
S. 508 ff.

Popper, Karl Raimund: Logik der Forschung, 4. Aufl., 1971

- Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, 4. Aufl. 1984

Preuss, Hugo: Deutschlands republikanische Reichsverfassung, 2. Aufl. 1923

Püttner, Günter: Toleranz als Verfassungsprinzip. Prolegomena zu einer rechtlichen Theorie des plura-  
listischen Staates, 1977

Puttler, Adelheit: Kommentierung des Art. 4 EUV, in: Christian Calliess/Matthias Ruffert, EUV,  
AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl. 2016

Quaritsch, Helmut: Staat und Souveränität, Bd. 1, Die Grundlagen, 1970

Raap, Christian, Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichti-  
gung des militärischen Bereichs und der deutschen Einheit, 1992

- Raddatz, Hans - Peter: Allah und die Juden. Die islamische Renaissance des Antisemitismus, 2007
- Mastermind –Macht, Masse und Magie der Moderne, demnächst
- Rauschning, Dieter, Beendigung der Nachkriegszeit durch den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl 1990, S. 1275 ff.
- Renan, Ernest: „Qu'est-ce qu'une nation? 1882
- Ress, Georg: Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 48, 1990, S. 56 ff.
- Riedel, Manfred: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, 1972/1979, S. 672 ff.
- Robespierre, Maximilien: Rede: Über die Tugend und den Terror, in: J. Musulin, Proklamationen der Freiheit, 1962, S. 80 ff.
- Rompel, Matthias: Ethnizität und interethnische Beziehungen. in: Herbert Willems (Hrsg.): Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge, Band 2. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 655 ff.
- Rossi, Matthias, Kommentierung des Art. 79 AEUV, in: Christian Callies/Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl. 2016
- Rousseau, Jean-Jacques: Du Contract social ou Principes du Droit Politique, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts 1762
- Rupp, Hans-Heinrich, Grundlagen der heutigen Verwaltungsrechtslehre. Verwaltungsnorm und Verwaltungsrechtsverhältnis, 1965, 2. Aufl. 1991
- Salikutluk, Zerrin/Jannes Jacobsen, Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, in: Bundeszentrale für politischen Bildung (bpb) vom 8. Oktober 2021 / 1
- Samuelson, Paul Anthony: »Where Ricardo and Mill Rebut and Confirm Arguments of Mainstream Economists Supporting Globalization«, in: The Journal of Economic Perspectives, Vol. 18, Nb. 3, Sommer 2004, S. 135 ff.
- Sarrazin, Thilo: Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen, 2012
- Der neue Tugendterror: Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland, 2014
- Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“, 2018
- Sautter, Udo: Der Amerikanische Bürgerkrieg 1861–1865, 2009

Sachs, Michael: Kommentierung des Art. 20 GG, in: ders., Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018

Schachtschneider, Karl Albrecht: Anspruch auf Demokratie. Überlegungen zum Demokratie-rechtsschutz des Bürgers, JR 1970, 401 ff.

- Das Sozialprinzip. Zu seiner Stellung im Verfassungssystem des Grundgesetzes, 1974

- Staatsunternehmen und Privatrecht, Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986 (StUuPr)

- Der Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik" im Atom- und Immissionsschutzrecht, in: Werner Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 1988, S. 81 ff.

- Das Hamburger Oppositionsprinzip, Zum Widerspruch des entwickelten Parteienstaates zur republikanischen Repräsentation, Der Staat 28 (1989), S. 173 ff.

- Die Europäische Union und die Verfassung der Deutschen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/93, S. 3 ff.;

- mit Angelika Emmerich-Fritsche und Thomas C. W. Beyer, Der Vertrag über die Europäische Union und das Grundgesetz, JZ 1993, 751 ff.

- Das Sittengesetz und die guten Sitten, in: B. Becker/H. P. Bull/O. Seewald (Hrsg.), FS W. Thieme (70.), 1993, S. 195 ff

- Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994

- Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: W. Blomeyer / K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, 1995, S. 75 ff.

- Mitarbeit Olaf Gast, Sozialistische Schulden nach der Revolution. Kritik der Altschuldenpolitik, 1996

- Die Republik der Völker Europas, in: R. Gröschner/M. Morlok/ (Hrsg.), Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 153 ff.

- Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, Festschrift für Wilhelm Hankel, 1999, S. 119 ff.

- mit Emmerich-Fritsche, Angelika, Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht Deutschlands, DSWR 1999, S. 81 ff.

- Der republikwidrige Parteienstaat, in: D. Murswiek/U. Storost/H. A. Wolff, Staat – Souveränität-Verfassung (Hrsg.), Festschrift für Helmut Quaritsch (70), 2000, S. 141 ff.

- Das Recht und die Pflicht zum Ausstieg aus der Währungsunion, in: W. Hankel, W. Nölling, K. A. Schachtschneider, J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, S. 314 ff.

- Recht auf Arbeit - Pflicht zur Arbeit, in: K. A. Schachtschneider, Hennig Piper/ Michael Hübsch (Hrsg.), Transport -Wirtschaft - Recht, Gedächtnisschrift für Johann Georg Helm, 2001, S. 827 ff.
- mit Peter Wollenschläger: Fallstudie Umweltschutz, in: ders., Fallstudien zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2003, S. 334 ff., auch Homepage, downloads
- Deutschland nach dem Konventsentwurf einer Verfassung für Europa, in: Hankel/Schachtschneider/Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker. Europa, Geld und die soziale Frage, Festschrift für Wilhelm Nölling (70), 2003, S. 294 ff.
- Das Recht auf Eigenstaatlichkeit oder das Recht Bayerns, sich von der Bundesrepublik Deutschland zu separieren, 2006
- Prinzipien des Rechtsstaates, 2006
- Freiheit in der Republik, 2007
- Quo Vadis Europa? – Ad finem Democratiae!, in: W. Lachmann/R. Haupt/K. Farmer (Hrsg.), Zur Zukunft Europas, Marktwirtschaft und Ethik, Bd. 12, 2007 S. 16 ff.
- Verfassungsbeschwerde vom 25. Mai 2008, 2 BvR 1094/08, gegen den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, Homepage
- Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010
- Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2010, 2. Aufl. 2011
- Die Aushöhlung der Demokratie durch Europäische Union und Währungsunion, in: H. H. von Arnim (Hrsg.), Systemmängel in Demokratie und Marktwirtschaft, 2011, S. 99 ff.
- Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik. Ein Staatsstreich der politischen Klasse, 2011
- Die Bürgerlichkeit des Bürgers - Der Kampf um den Freiheitsbegriff, in: H. Seubert/J. Bauch (Hrsg.) Deutschland und Europa in einer veränderten Welt, Weikersheimer Dokumentation, Bd. I (XXXV), 2013, S. 23 ff.; auch homepage Downloads
- Bürgerlichkeit und deren Gefährdungen, in: R. Breuninger, Der erschöpfte Bürger. Ambivalenzen der Demokratie, Bausteine der Philosophie 33, 2014, S. 25 ff.
- Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, 2012, 2. Aufl. 2016
- Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015
- Verfassungsbeschwerde gegen die Masseneinwanderung vom 30. Januar 2016, homepage. Downloads
- Freiheitliche Souveränität und Selbstbestimmung - Sezessionsrecht der Katalanen, Palma de Mallorca, 11. März 2016, Homepage

- Der Kampf um die Krim als Problem des Staats- und Völkerrechts, in: ders., Erinnerung ans Recht. Essays zur Politik unserer Tage, 2016., 305 ff.
  - Befreiungsbewegung in der östlichen Ukraine, in: ders., Erinnerung ans Recht. Essays zur Politik unserer Tage, 2016, S. 311 ff.
  - Verfassungswidrige Masseneinwanderung, in: ders., Erinnerung ans Recht, 2016, S. 45 ff.
  - Verfassungsbeschwerde gegen das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada, CETA, vom 28. Juni 2016, BVerfG - 2 BvR 1368/16
  - Die nationale Option. Plädoyer für die Bürgerlichkeit der Bürger, 2017
  - Zum Menschenwürdesatz des Grundgesetzes, 2018 , Homepage, Aktuelles
  - Säkularität: Bedingung von Freiheit, Recht und Staat, in: E. Steinbach/M. Otte (Hrsg.), Nachdenken für Deutschland. Wie wir die Zukunft unseres Landes sichern können, 2018, S. 283 ff.
  - Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen des Rates der Europäischen Union, Anhörung des Bundestagsausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Gutachtliche Stellungnahme vom 28. März 2020
  - Zum Klimabeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, Homepage, 24. Mai 2021/6. Juni 2021
  - Staatsschulden. Wider die Schuldenbremse, 2021
  - Parteiausschluß und Verfassung, 2021
  - Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie, 2023. i. E.
- Scheler, Max: Die Ursachen des Deutschenhasses, 1916
- Schelsky, Helmut: Die Arbeit tun die anderen: Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen, 1977
- Scheuch, Erwin K.: Wertewandel in der Gesellschaft - Ursachen und Folgen, in: Sonde 1986, S. 18 ff.
- Schickentanz, Chris-Oliver: Börsenportal Focus online 25. Februar 2023
- Schlaich, Klaus: Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: Vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, 1972
- Schmid, Carlo: Generalbericht in der Zweiten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948, in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Bd. 9, 1996, S. 20 ff.
- Erinnerungen, 1979
- Schmitt, Carl: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis



- zum proletarischen Klassenkampf 1921, 2. Aufl. 1928, 3. Aufl. 1963 (Nachdruck)
- Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 2. Aufl. 1934, 7. Aufl. 1996
  - Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, 4. Aufl. 1969
  - Römischer Katholizismus und politische Form, 1923, 2. Aufl. 1925, Nachdruck 1984
  - Verfassungslehre, 1928, 4. Aufl. 1965
  - Legalität und Legitimität, 1932, 2. Aufl. 1968
  - Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Aufl. 2002 (Nachdruck der 5. Aufl., 1963)
  - USA und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus (1932/33), in ders., Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerecht und zur internationalen Politik, 1934 – 1978, hrsg von Günter Maschke, 2005, S. 349 ff.
  - Völkerrechtliche Großraumordnung: mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, 1941
  - Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 1950, 5. Aufl. 2011
- Schönemann, Bernd: Herder, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 316 ff.
- Exkurs: zur Entwicklung der Begriffe ‚peuple‘ und ‚nation‘ in Frankreich (1760 - 1815, daselbst, S. 321 ff.;
  - ‚Volk‘ und ‚Nation‘ als komplementär besetzte Begriffe: zu den semantischen Folgen der Französischen Revolution in Deutschland, daselbst, S. 325 ff.
  - Vom Ende des alten Reiches bis zum Wiener Kongress, daselbst, S. 330 ff.
  - ‚Volk‘ und ‚Nation‘ als Kategorien wissenschaftlichen Denkens, Geschichtswissenschaft, daselbst, S. 342 ff.
  - Vom Wiener Kongress bis zur Reichsgründung, daselbst, S. 347 ff.
  - Von der Reichsgründung bis zum Ersten Weltkrieg, daselbst, S. 369 ff.
- Schrenk-Notzing, Caspar von: Charakterwäsche: Die Reeducation der Deutschen und ihre bleibenden Auswirkungen, 2015
- Schrinner, Axel: Wo bleibt das Wachstum? Handelsblatt vom 20. Februar 2023, Nr. 36, S.
- Schuschnig SJ, Loseph: Toleranz als Achtung des anderen aus eigener Überzeugung, in: W. Leisner (Hrsg.), Staatsethik, 1977, S. 110 ff.

Schweitzer, Michael, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HStR, Bd. VIII, Die Einheit Deutschlands – Entwicklung und Grundlagen, 1995, § 190, S. 199 ff.

Senghaas, Dieter: Vom Nutzen und Elend der Nationalismen im Leben von Völkern, in: aus Politik und Zeitgeschichte, B 31–32/92, S. 23 ff.

Sieyès, Emmanuel J.: Qu'est-ce que le tiers-état? 1789, Was ist der dritte Stand? hrsg. und übersetzt von Otto Brandt, 1924/1988

Sinn, Hans-Werner: Inflation und Staatsverschuldung – was kommt auf uns zu? Vorlesung am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern, 7. Juni 2022, publiziert im Netz

Smend, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 1955, 2. Aufl. 1968, S. 119 ff.

Spengler, Oswald: Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte, 1917, 1922

Steiger, Heinhard, Geht das Zeitalter des souveränen Staates zu Ende, Der Staat 41 (2002), S. 311 ff.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. I, Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung (Staatsrecht I) 1. Aufl. 1977, 2. Aufl. 1984

- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. II, Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung (Staatsrecht II). 1. Aufl. 1980

- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. III/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1988, unter Mitwirkung von Michael Sachs

- Der Zwei-plus-Vier-Vertrag, Das völkerrechtliche Grundsatzdokument zur Wiederherstellung der Deutschen Einheit, in: BayVBl. 122 (1991), S. 523 ff.

- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Staatsrecht), Bd. III/2, Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, unter Mitwirkung von Michael Sachs

- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000

Sternberger, Dolf: Drei Wurzeln der Politik, in: ders., Schriften Bd. II. und II., 1978, S. 307 ff.

- Verfassungspatriotismus, in: ders., Schriften Bd. X (hrsg. von P. Haungs u.a.), 1990, S. 13 ff.

Streinz, Rudolf: - Kommentierung des Art. 23 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, S. 941 ff.

- Kommentierung des Art. 25 GG, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, S. 1006 ff.

Thamer, Hans-Ulrich, Die nationalsozialistische Bewegung in der Weimarer Republik, Bundeszentrale für politische Bildung, BPB, 6. April 2005

Theimer, Walter: Geschichte der politischen Ideen, 2. Aufl. 1953

Triepel, Heinrich: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien, 1924

Urban, Thomas: In Haufen hinter Oder und Neiße, in: Das Parlament Nr. 33–34 vom 11. August 2014

Verdross, Alfred: Völkerrecht, 5. Aufl., 1964

Vitzthum, Graf Wolfgang, Staatsgebiet, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, HStR, Bd I, Grundlagen von Staat und Verfassung, 1987, § 16, S. 709 ff.

Waldhoff, Christian/ Ruffert, Matthias: Kommentierung des Art. 288 AEUV, in: Christian Callies/ Matthias Ruffert, EUV, AEUV mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Aufl., 2016

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, hrsg. postum von Marianne Weber, 1921/22

Weber, Wilhelm: Der Mensch: Ein soziales Wesen, in: W. Leisner, Staatsethik (Hrsg.), 1977, S.24 ff.

Weissmann, Karlheinz: Nation? 2001

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 4, 2003

Werner, Martin: Die Entstehung des christlichen Dogmas problemgeschichtlich dargestellt, 2. Aufl. 1953

Werner, Karl Ferdinand: Mittelalter: Einleitung. Vom humanistischen Nations- und romantischen Volks- und Stammesbegriff zu Begriffsgeschichte und „Ethnogenese“, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 171 ff.

- ‚Natio‘/‘patria‘ als rechtliche und emotionale Bindung des einzelnen, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, 1978, Studienausgabe, 2004, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, S. 214 ff.

- Volk als Masse, Unterschicht, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, Volk, Nation, Nationalismus, Masse, 1978, Studienausgabe, 2004, S. 245 ff.

Will, Martin: Kommentierung des Art. 16 a Grundgesetz, in: M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018

Willms, Bernhard: Die deutsche Nation, 1982

Winkler, Heinrich August: Der Nationalismus und seine Funktion, in: ders. (Hrsg.), Nationalismus, 1978, S. 5 ff.

- Der lange Weg nach Westen, Bd. 2, Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung, 2002

Wolfrum, Edgar: "1968" in der gegenwärtigen deutschen Geschichtspolitik, in: Die 68er-Generation, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) vom 26. Mai 2002

Zayas, Alfred M. de, Der Nürnberger Prozess,. in: Alexander Demandt (Hrsg.): Macht und Recht, 1996, S. 311 ff.

- Die deutschen Vertriebenen - Keine Täter sondern Opfer: Hintergründe, Tatsachen, Folgen, 1993

- Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung 2001

- Thesen zur Vertreibung der Deutschen, 2006

- mit Konrad Badenheuer, 80 Thesen zur Vertreibung: Aufarbeiten statt verdrängen, 2019

Zippelius, Reinold: Allgemeine Staatslehre, 12. Aufl. 1994